Ad Conventū Monacensem ord.
Erem. S. Augustini

H. eccl.
683 a -1

Libros 588

Rothfischer

<36605255700013

<36605255700013

Bayer. Staatsbibliothek

P. Gregorius Rothfischers,
Des Fürstlichen Reichsstifts St. Emeram in Regensburg Benedictiners
und Professors der Gottesgelehrtheit,

Ablaß und Jubeljahr.

Nach mathematischer Lehrart
entgegen gesetzt
den gegenseitigen Schriften,
die bey Gelegenheit
des letzteren römischen Jubeljahres
sind an das Licht getreten.

Erster Abschnitt, oder Historischer Theil.

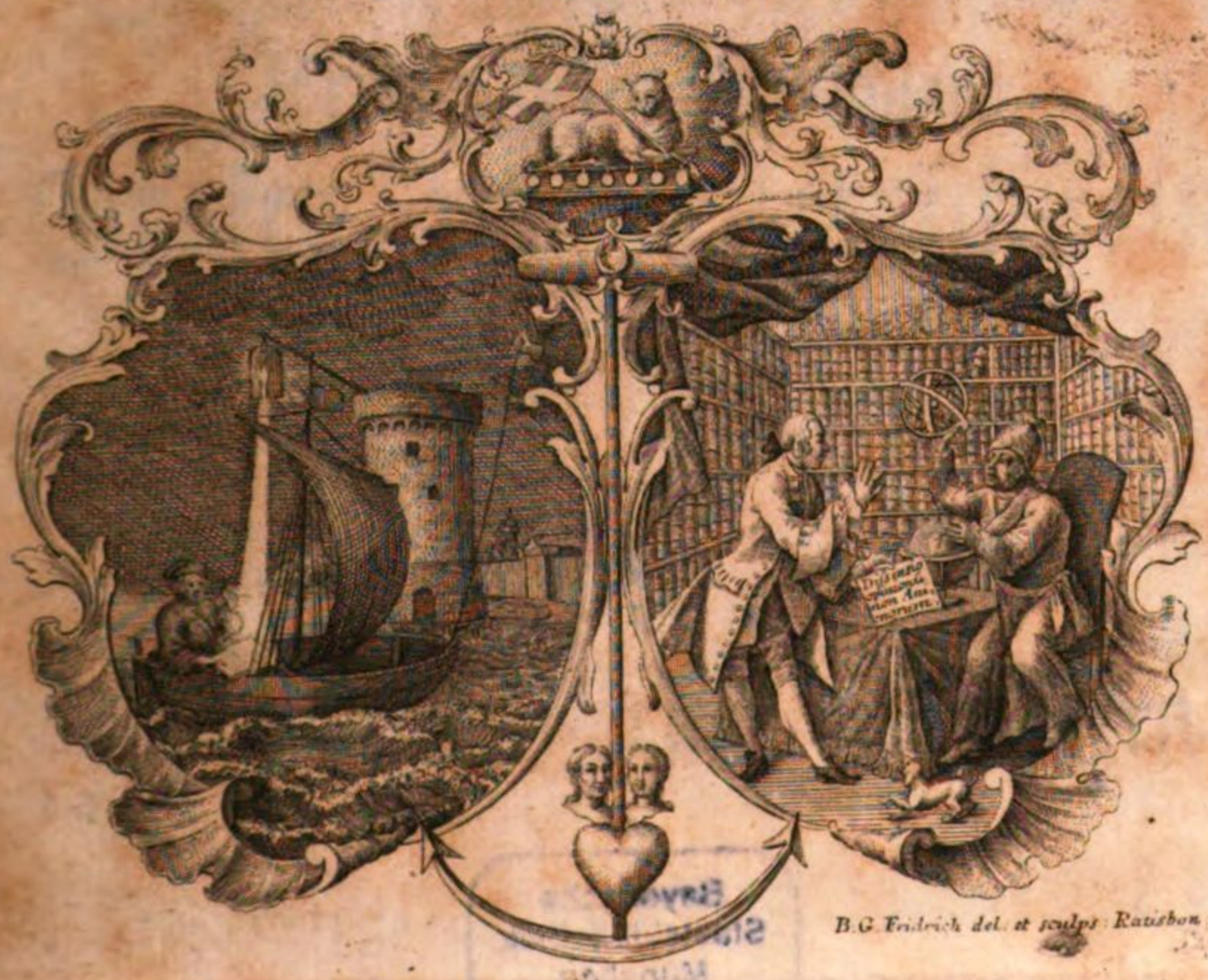

B.G. Fridrich del. et sculpt. Ratisbon.

Regensburg und Wien, bey Emerich Felix Bader,
1751.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,

HERRN

Andreas Jacobus,

Erzbischoffen, und des H. R. Reichs Für-sten zu Salzburg, des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legato nato, Primati in Deutschland, Grafen von Dietrichstein,

Meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster,
Hochgebohrner Reichsfürst,
Gnädigster Fürst und Herr! Herr!

So, wie Euer Hochfürstlichen Gnaden erhabene und preißwürdigste Eigenschaften Höchst-Dieselbe zu dem Musterbild derjenigen grossen deutschen Fürsten machen, in welchen der Unterthan den gütigsten Landsvater,

der

der Staat den weisesten Regenten, die Kirche ihre Stüze und ihren Oberpriester, das gesammte Reich seine Zierde, die gelehrte Welt den Beförderer der Musenverehret: So von dem Glanze dieser ausnehmenden Fürtrefflichkeiten durchdrungen waget es die niedrige Muse eines Ausländers, sich dem Fürstenstuhle zu nähern, und die Proben ihres Fleisses da niederzulegen, wo die gnädigsten Blicke ihres Schuzgottes ihre Kräfte, Bemühen und Handlungen beleben, im Eifer fortzufahren, der alles ihr Beginnen einem so grossen Fürsten in Ehrfurcht wiedmet.

Bey solchen Empfindungen, bey solchem angenehmen Drange vergnügender Begriffe fasset meine ermunterte Muse alles zusammen, was sonst eine Zueignungsschrift mit vielen Einkleidungen der Säze enthält, und legt das freymüthige Bekenntniß ab, daß sie gegenwärtiges Buch dem geheiligten Namen

Zueignungsschrift.

Euer Hochfürstlichen Gnaden, Höchst-Dero mächtigem Schutze, und Höchst-Dero gepriesener Gnade, in den vollen Regungen des Gehorsams, der Unterwerfung und der Ehrfurcht überlasse.

Alle Gründe, durch die ein Schriftsteller sein Unternehmen, eine Zueignungsschrift zu entwerfen, regelmäßig machet, sind den Linien ähnlich, die in einem Cirkel in dem Mittelpunkte zusammen treffen. Die unterthänigste Bewunderung so vieler unzähliger Trefflichkeiten an Euer Hochfürstl. Gnaden, betrachtet tausend Gegenstände, und versenket sich doch zuletzt in dem erquickenden Begriffe von einem vollkommenen Fürsten, dessen ächtes Urbild Höchst-Dero allertheuerste Person in sich trägt. Die tiefen Züge, so dergleichen Betrachtungen in meiner Seele vollführet, veranlassen, mitten in der Ausarbeitung dieses Buches, meine Gedanken, der verehrungswürdigen

Asche

Asche der erhabenen Dietrichsteine, der in dem Alterthum verflossener Zeiten gepriesenen Staats- Kriegs- und Glaubenshelden, das Denkmal zu errichten, deren sich die itzige Welt mit Erkenntlichkeit erinnert, und auf die hohen Nachkömmlinge derselben, mit Reitzung siehet, wie die von den grauen Ahnen ererbte Tugend sich in neue Bäume der Gerechtigkeit und des Ruhms gezogen. Die Bewunderung der Wege der anbethenswürdigen Vorsehung lenkte endlich meine sehnliche Blicke, durch die schöne Reihe so vieler Tugendbilder, auf **Euer Hochfürstl. Gnaden** selbsten; und ich kann den drinnenden Trieben in mir, nun nicht weiter Abbruch thun, daß sie nicht in dieser unterthänigsten Zuschrift, ob gleich in schwachen Farben, doch aus den Gründen der Geschichte, und dem wahrhaften Zeugnisse unserer Welt, einige Betrachtungen redlich äussern sollten.

Der

Zueignungsschrift.

Der Gegenstand dieser Schrift ist das nunmehr in Rom zurückgelegte, und heuer in unseren Gegenden vertheilte Jubeljahr, oder, eine Abhandlung vom Ablasse und Jubeljahre. Und hat nicht die Vorsehung die Dietrichsteinischen Helden zu eben der Zeit erwecket, da die Ablässe anfiengen, häufiger zu werden, und mit diesem Namen insgemein und eigentlich zu prangen? Es ist zwar die hohe Familie uralt, indem sie nicht nur in den letzteren Zeiten mit den fürnehmsten Häusern in Deutschland versippschaftet ist, wovon die öfteren Verbindungen mit dem einzigen grossen Hause von Thurn und Taxis in der prächtigen Genealogie de la tres-illustre, tres ancienne Maison de la Tour par le S^r. Flacchio, allein die stärkesten Beweise herleihen würde; sondern Rembertus, der Dietrichsteinische Stammvater, stund, nach des Speners Einsicht, schon im zehenden Jahrhunderte in genauer Verwandtschaft mit den

Her-

Herzogen von Cärnten, indem seine Gemahlin, die heilige Hemma, eine Tochter des damaligen Herzogs war, zum unumstößlichen Beweise, daß die Dietrichsteinische, oder vielmehr Zeltschachische Familie, schon damals in besonderm Flor stünde, wenn anders zu selben Zeiten die besten Zweige nicht auf herbem Stamme gepfropfet wurden, und hohe Geschlechter die niedrigen Vermählungen für Schandflecken gehalten haben. Allein! Rembert begab sich um das Jahr 1008, aus sonderbarer Moderation, des Tituls eines Grafen von Zeltschach, und nennte sich einen Herrn von Dietrichstein, von einem Schlosse gleiches Namens. Und dieß sind eben die Zeiten, in denen die Gnade der Kirche gegen die Büsser die Strenge der vorigen so weit überwogen, daß man ihren Bußnachlaß durch eine Antonomasie insgemein Ablaß zu nennen pflegte. Als wenn der HErr, die Helden von Dietrichstein, gleichwie

zu allgemeinen Verfechtern der Kirche, also besonders als Handhaber der römischen Schlüsselgewalt und Schutzgötter der künftigen Ablaßschriften, zu gleicher Zeit beruffen, und ihren Verächtern oder Tadlern als einen starken Schild entgegen setzen wollte.

Und wie könnte ich Worte genug finden, die preißwürdigsten Bemühungen dieses Hauses für die Kirche mit lebhaften Farben abzuschildern: Hat sowol die Weixelstättische als Hollenburgische Linie die grössesten Staats- und Kriegsmänner gezeiget, so haben wir ihnen auch so viele Eiferer für die Ehre GOttes und seiner Kirche zu danken. Hat die Weixelstättisch rabensteinische Linie die Ehre, an einem Johann Franz Gottfried; die Weixelstättischebenautsche an Siegmund Ludwig, geheimde Räthe und Hofcammerpräsidenten; am Gundakarus Poppo, Großprioren des Maltheser-

serritterordens; an Franz Antonius, Kriegsoberste und geheiligte Gesandte; überhaupt aber Freyherren und Grafen zu zählen. Hat endlich die Hollenburgnicłasburgische Linie, dessen ewige Zierde Euer Hochfürstl. Gnaden sind, den unsterblichen Ruhm des Siegmunds, seines Zweigesvaters selbsten, daß bey seinem Beylager in Wien drey Könige zugegen wären; hat derselbe als ein Bezwinger der steuermarkischen Rebellen, das Erbschenkensamt in Cärnten auf seine Nachkommen erblich gemacht, und endlich gar verdienet, seine Grabstätte bey den Füssen des Kaisers Maximilianus I in Prag zu verherrlichen; hat sein Sohn, der berühmte Adam von Dietrichstein, eben diese ausnehmende Ehre, seine Grabstätte bey den Füssen Maximilianus II zu erben. Und hat endlich der grosse Franciscus dem Dietrichsteinischen Hause die erhabene Würde eines Reichsfürsten, und Fer-

dinand Joseph, mit der Herrschaft Traps, auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage zuwege gebracht, als lauter Merkmale der unzählbaren Dietrichsteinischen Verdienste für das Reich; so hat doch der oben gepriesene Adam, da er im Jahre 1573 zween Erzherzoge von Oesterreich, mit vollkommener Zufriedenheit der kaiserlichen Aeltern, und Freude aller Unterthanen, aus den Ländern zurückgebracht, nicht minder vom Pabste Pius *V* ein Glückwünschungsschreiben, als ein Zeichen der Verbindlichkeit der ganzen Kirche, darüber erhalten, und da er im Jahre 1580 seine Unterthanen zu Niclasburg reformirte, bezeuget ihm Gregorius *XIII* seine Herzensfreudigkeit ebenfalls darüber in verschiedenen Schriften. Franciscus, da er als der erste zur Würde eines Reichsfürsten gelangte, war zugleich ein Kirchenfürst, Cardinal, Bischoff zu Ollmütz, und Cämmerer Clemens *VIII.* Wenn er bey dreyen Kaisern nacheinander

ander geheimder Rath war, und die Streitigkeiten zwischen Rudolph und Matthias, wie sein Vater zwischen Philipp und Maximilian, beylegte; so hatte er nicht minder die Anliegenheiten der Kirche als dreymaliger Legatus a latere zu besorgen. Crönet er zwey Könige in Böhmen; giebt er drey hohe Brautpaare zusammen; so übersteiget dieses alles der seltene Ruhm, daß er, bey dreyen Päbsten seine Wahlstimme abzugeben, das Recht hatte. Und Euer Hochfürstl. Gnaden schmücken selbst Dero hohes Stammbuch, theils mit der Vorzüglichkeit eines Reichsfürstens, theils und besonders mit der neuen geistlichen Würde eines Erzbischoffs, und Primatis Germaniae, eines fürnehmsten Bischoffs in Deutschland, welche leztere Würde nicht nur Dero hohem Erzstifte seit unvordenklichen Jahren eigen, sondern auch in Euer Hochfürstl. Gnaden höchster Person von Sr. Kaiserl. Maj. selbsten vor kurzer

Zeit förmlich zuerkannt worden ist. Dasselbe ist nunmehro zu einem vollständigen Titularbuch aller geistlichen und weltlichen Würden geworden. Freyherren, Grafen, Reichsfürsten, Bischöffe, Erzbischöffe und Cardinäle finden itzt darinnen ihre Wappenschilde. Nur sind die grossen Dietrichsteine keine Könige, Kaiser und Päbste gewesen; sonst waren sie alles. Doch haben sie, wie obgedacht, zween Kaiser erzogen, zween Könige gecrönet, drey königliche Paare vermählet, und drey Päbste zur dreyfachen Crone befördert. So hat die Demuth des Remberts, da er sein Geschlechte verjüngern wollte, zur unverwelklichen Hoheit der grossen Dietrichsteine ausgeschlagen, und diese haben das unterdrückte Ansehen des Zeltschachischen Vorechts so geschwind mit grösseren Werken hereingebracht, wie die Aloestaude, die in einer Nacht einen höhern Blumenstengel, als die Ceder in vielen Jahren, treibet.

Allein der grosse Alexander ist fast nicht so zu schätzen, daß er aus dem Stamme der macedoni-

schen

schen Könige, noch der Cäsar, daß er aus dem Hause der Julier gebohren worden, sondern daß beyde durch Tugend und Tapferkeit sich groß gemacht. Euer Hochfürstl. Gnaden dörfen nicht zu den Gedächtnißbildern Dero hohen Ahnen fliehen, weder von den Vorfahren ihren Glanz entlehnen; es sind Dero eigene Tugenden schon in die Sterne gezeichnet, und sie werden fester, als die in stummen Marmor gehauenen Ehrensäulen, in den Gemüthern einer dankbaren Nachwelt aufbehalten werden. Kein Zufall kann das Recht des Geblüts aus Dero Adern um so weniger vertreiben, als vielmehr Höchst-Dieselben die angestammten Tugenden Dero Vorfahren fürtrefflich nachahmen, und unvergleichlich übertreffen. Rembert hat aus Demuth sich des gräflichen Tituls begeben, und Euer Hochfürstl. Gnaden haben nicht anders, als

durch

durch öftere und nachdrückliche Vorstellungen der allgemeinen Wünsche des Volks, und gleichsam gezwungener Weise, die erzbischöfliche Bürde über sich genommen. Diese Wahlen sind desto glücklicher, als jene, wo ein unvorsichtiger und unordentlicher Gesuch meistens zum Mißvergnügen ausschlägt, wie die Gewächse, so sich langsam aufthun, besser und dauerhafter sind, als frühzeitige Früchte, und sich übereilende Geister.

Das hohe Erzstift Salzburg hat daher das Glück, einen Fürsten zu verehren, dessen Unternehmungen an einer richtigen Schnure der göttlichen Leitung hangen, und dessen ganze Regierung in den Blättern des Buchs der Freunden GOttes aufgezeichnet ist; dessen grosser Geist sich die Freygebigkeit, und eine ganz ausserordentliche Gutthätigkeit gegen den Armen, zu seinen kommentlichen Haußhalter gesetzet, und sich keine andere Gemahlin, als die Liebe des

Volks,

Volks, erwählet hat; der anbey das Salz der Güte, die Gerechtigkeit ganz bescheiden anwenden, und so wenig Schatten eines Unrechts, als ein Auge Staub in sich vertragen kann; bey welchen endlich eine Menge und Seltenheit der Tugenden so viele Perlen sind, die von dem reinen Thau des Himmels gezeuget werden, und keinen unsaubern Beysatz annehmen, vor allen aber die Flamme der Liebe gegen die Unterthanen ohne einigem Rauche der Eigennutzigkeit, und die besondern Gaben herausdrücken, sich jedermann gefällig zu machen; und dadurch legen Euer Hochfürstl. Gnaden mit bündigen Zeugnissen dasjenige an Tag, darinnen man gemeiniglich die Hoheit eines Regenten zu suchen gewohnt ist.

Zumal aber schmeichelt sich die Muse der Benedictiner an der Salza, das näheste Recht zu haben, Euer Hochfürstl. Gnaden unsterbliche Verdienste zu bewundern. Höchst-Dieselben haben

sich

sich schon, als hoher Domprobst, neutonianische Fern-
gläser, und andere prächtige mathematische und phy-
sicalische Werkzeuge angeschaffet, indem Höchst-
Dieselben der sichern Meinung waren, daß eine
feinere Weltweißheit, als jene saracenische ist, der Leit-
stern zu allen andern Wissenschaften, die Mutter des
Vergnügens, und hauptsächlich der Stof zu einer
wahren Regierungskunst sey. Diese gnädigste Ge-
sinnung für die schönen Wissenschaften äusserte sich
deutlich, nachdem Euer Hochfürstl. Gnaden
Dero preißwürdigste Regierung angetreten, und
für die verbesserten Umstände der hohen Schule in
Dero Residenzstadt sich nicht nur überhaupt sorg-
fältig beeifert, sondern auch einen Plan von den
würdigsten Vorstehern, und geschicktesten Lehrern der-
selben abgefordert, nach welchen führohin die Wissen-
schaften auf den frischen Fusse gesetzet, und nach dem
besten Geschmacke abgehandelt werden sollten, um den

neu-

neuen Bau nützlicherer Dinge endlich einmal zu Stande zu bringen. O! sollten die Musen an allen Fürsten sich so grosser Kenner und Beförderer zu getrösten haben, so würden die güldenen Zeiten geschwinder als Hannibal, und die Deutschen durch die felsichten Mauren Italiens dringen; so sehr auch die beym Hellespont aus des Protesilaus Grabe wachsende Bäume über das gegen über liegende Ilium hinkracheten.

In diesen Betrachtungen erzeuget sich die Zuversicht einer schüchternen Muse, daß Sie sich ermannet, bey dem geheiligsten Stuhle eines so grossen Fürstens in ehrfurchtsvoller Bescheidenheit hervorzutreten, und dessen erleuchteten Augen ein geringes Werk vorzulegen, welches die Hoheit der Kirche, die Betrachtung der Gnadenschätze, die Früchte der Busse, die Reinigkeit unsers allerheiligsten Glaubens, den grössesten Gegenstand der Bemühungen der Diener des HErrn, einigermassen deutlich beschreiben soll. Ja! Hochwürdigster Hochgebohrner Reichs-

fürst, Gnädigster Fürst und Herr! Euer Hochfürstl. Gnaden überlasse, ich, der geringste Arbeiter in dem Weinberge der Kirche, in tiefster Unterthänigkeit diese Arbeit zur gnädigster Aufnahme. Die Ueberzeugung in mir, wie wenig der innere Werth derselben gelten mögte, und wie groß die Kühnheit sey, damit vor Höchst-Dero Fürstenstuhl zu treten, erhält die angenehme Abwechslung, mit Freymüthigkeit hervorzugehen, vornämlich durch die Gründe: daß die Dietrichsteinischen Helden von undenklichen Zeiten her, von dem Himmel als Ablaßbeschützer der Kirche auf Erden geschenket sind; daß diese Arbeit einem Primaten des ganzen Deutschlands sich wiedmet, wo das Jubeljahr zur bekannten Glaubensspaltung Anlaß gab; daß dieses Buch desjenigen mächtigsten Beschützers höchsten Namen vor sich führen könne, der die Wissenschaften und Künste, so gut, als die Tugend liebet, und dessen angestammte Weißheit, Sanftmuth

und

und Milde den Hohen in Vergnügen setzen, wie sie den Niedrigsten mit Ehrfurcht und Hofnung erfüllen; daß endlich die Muse der Benedictiner ihrem Schutzgotte an der Salza sich mit einem besondern Vertrauen auf seine Gnade nähern darf, und von seiner erleuchteten weisen Güte ein billiges Urtheil über sich hoffen kann; so selten auch sonst ächte Kenner des heutigen Geschmacks, die zugleich mächtige Beschützer sind, ankommen dürften.

Euer Hochfürstl. Gnaden geruhen gnädigst, daß der reine Eifer meiner Wenigkeit, in welchem Höchst-Dero gepriesener Name von meiner unterthänigsten Pflicht verehret wird, dieses Buch, als ein Opfer der innbrünstigen Ehrfurcht Höchst-Denenselben überlasse. Meine geringe Muse, die anfangs so blöde war, daß sie nur von ferne, wie die Perser ihre Sonne, und die Chineser ihre Könige, mit verdecktem

Mund und Angesichte verehret, Höchst-Dero vollkommene Trefflichkeiten in der Stille bewundern wollte, hat sich durch Höchst-Dero Großmuth ermuntert, und diese erhabene Eigenschaft, welche alle fürstliche Handlungen begleitet, wirft auf meine Zuversicht die gnädigsten Blicke, daß Euer Hochfürstl. Gnaden mächtigsten Schutz, und höchste Gnade, ich fernerhin in der niedrigsten Erhabenheit meiner Hoffnung erwarten dörfe.

Der ewige Geber aller Gnadenschätze, und alles Guten, erhalte Euer Hochfürstl. Gnaden bey dem vollkommenen Wohlstand bis in die spätesten Jahre; Seine Allmacht unterstütze Höchst-Dero Leibes- und Gemüthskräften mit dem Seegen der beständigen Dauer, bey so mannigfaltigen Höchst-Dero preißwürdigsten Regierungsgeschäften; Er

setze

setze Höchst-Dieselben ferners zum Heil der Kirche, zum Seegen der Frommen, zur Kraft und Aufrechthaltung des hohen Erzstifts, dem erlauchten Geschlecht der Dietrichsteine zur herrlichen Zierde, den Wissenschaften zum erfreulichen Schutze! Er erfülle Höchst-Dero Lande, unter ihrem gütigsten Fürsten und Herrn, mit dem reichesten Maas seiner göttlichen Gnade! Seine weise Vorsicht beglücke endlich Euer Hochfürstl. Gnaden höchste Familie mit allen Gütern des Wohls, und lasse Sie in dem beständigen Flor der erhabensten Tugenden, des Ruhms und der Ehre, bis an die Zeiten hinsteigen, wo eine frohe Ewigkeit die Früchte der Zeiten im Seegen crönet!

Eine Ahndung, so meine reine Bitte für GOTT, durch Andacht, für meine Wünsche erhält, läßt meinen Glauben an der Erhörung dessen nicht zweifeln.

Und

Und so, wie ich im Gebeth und Vertrauen anhalte, werde ich die hinterlegende Zeit meiner Tage in den Beschäftigungen zubringen, in welchen ich mit Ehrfurcht, einer völligen Unterwerfung, und ersinnlichstem Gehorsam allezeit bin

Hochwürdigster,
Hochgebohrner Reichsfürst,
Gnädigster Fürst und Herr! Herr!

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Regensburg, den 21 May 1751.

unterthänigster Knecht,
Gregorius Rothfischer,
Benedictiner.

Vorrede.

So oft ein römisches Jubeljahr ausgeschrieben wird, ist es nicht anders, als wenn Eris einen neuen Zankapfel unter die Lehrer der streitenden Religionen im deutschen Reiche geworfen, und solchen dem Ueberwinder zum Siegespreise aufgesetzet hätte. Man ziehet den alten Kram bey dieser Gelegenheit allezeit herfür, und wenn gleich letzthin der Gegentheil keine Antwort schuldig geblieben, so treten doch nach fünf und zwanzig Jahren die aufgewärmten Schriften allemal wiederum ans Tageslicht, wie der berühmte Bollerbrun, der sich alle Tage zweymal in dem Sand versteckt, und sovielmal wieder hervorkriechet, als wenn er Ebbe und Fluth hätte.

Dieses Schicksal traf unser itziges Jubeljahr um so mehr, je gelehrter die heutigen Zeiten, und je häufiger die Schriften der

Gelehrten sind. Kaum haben Sr. päbstlichen Heiligkeit die Eröffnung der güldenen Thür in Rom schon im Jahre 1749 auf das folgende, in einem unvergleichlichen, sowol gelehrten und geistreichen, als bescheidenen Einladungsschreiben, der ganzen Kirche angekündiget; gleich rüstet sich H. *D.* **Ernst August Bertling** wider diese erste, an sich höchstnöthige Jubelschrift, ins Feld, als wollte er es mit dem obersten Haupte der Kirche selbst wagen; und schreibet einen sogenannten **Unterricht vom päbstlichen Jubeljahre, und vom Ablasse, zur mehrerer Einsicht und Beurtheilung des von Benedict dem *XIV*, auf das Jahr 1750 ausgeschriebenen Jubeljahres, Helmstädt 1749.** In seiner weitläuftigen Vorrede machet er jämmerlichen Lärmen über das Stillschweigen der protestantischen Lehrer, und ihrer Gelassenheit gegen unserer Kirche, über unser gefährliches Betragen und Ausschmünken unserer Lehrsätze, über ihren albernen Zusammenhang, über die Unart einiger Päbste, und endlich besonders, da er in vollen Eifer geräth, über die Tobung des heutigen Pabstes, und seine gefährlichen Anschläge zur Einschläferung der Herren Protestanten.

Ich konnte mir aus diesem Vorspiele keine bessere Folge versprechen, und daher scheue ich mich nicht, zu gestehen, daß ich, gleichwie alle andere Schmähschriften, also auch diese anfangs von mir warf, ja nichts weniger gedachte, als sie völlig durchzulesen. Doch nahm mein Fürwitz dieselbe wieder hervor, und da ich sie mit flüchtigen Augen durchgieng, sah ich gleichwol den

ziemlichen Schatten einer gewissen Wahrscheinlichkeit in der Historie des Herrn Bertlings, indem dieselbe unsern Ablaß nur von der *schlimmen* Seite in seinen Mißbräuchen fürstellet, die dem *gemeinen* Mann, allerdings anstößig fallen dörften. Ich verfiel daher auf den Fürsatz, den die Aufmunterung guter Freunde *und* Gönner unterstützte, dem Herrn Bertling meine Gedanken, *mit* einer christlichen Gelassenheit, entgegen zu setzen.

Es sollte demnach eine kurze Streitschrift schon im vorigen Jahre, zumal, da ich eben über die zweene Tractate von der Gnade und Busse las, zum Vorschein kommen, wie ich denn schon einen Theil davon in der Presse, und der Titul desselben schon in einigen Catalogis der Michaelismesse gestanden hatte.

Allein die helle Posaune des H. *D.* Bertlings munterte in der That viele seiner Glaubensbrüder ins polemische Feld auf, daß uns fast täglich neue Jubelschriften theils anderer, theils seine eigene zu Gesichte kamen. Ich setze nur die Tituln deren, so mir bekannt sind, indessen hieher:

1) Historisch-theologische Abhandlung von denen Jubelfesten, in der evangelisch-lutherischen und römisch-päbstischen Kirche, wobey absonderlich der merkwürdige Unterscheid zwischen beyden, mit überzeugenden Beweißgründen, dargelegt wird, bey Gelegenheit der itziger Zeit sich ereignenden Vorfälle ans Licht gestellet von einem Liebhaber der Wahrheit. Gedruckt im Octobermonath 1749.

2) Schriftmäßige Prüfung des päbstlichen Jubeljahrs, welches Benedictus *XIV* auf das Jahr 1750 ausgeschrieben, und zu feyern befohlen, wobey eine Bußtaxe der sogenannten apostolischen Canzley zu Rom, zur Erläuterung des schändlichen Ablaßkrams, teutsch mit abgedruckt. Verfertiget von *M.* Erhard Erhardt, Prediger an der Hauptkirche in Jena. Jena 1750.

3) Die schöne päbstliche Jubelwaare des Ablasses, vermehret durch die Creutzzugs- Todten- Vertrags- und Milchspeisen-Bullen, welche der Pabst an den König von Spanien verliehen, sammt Beschreibung der Künste und Betrügereyen, dadurch sie in Gang gebracht worden, dergestalt, daß sie die *Cortes*, oder Reichsstände, endlich unvermerkt aller ihrer Rechte und Freyheiten beraubet haben, aus dem Engelländer, Michael Geddes, hochteutsch dargelegt, sammt einem Anhange verschiedener merkwürdiger Sammlungen von den päbstlichen Gelderpressungen, und derer Römischcatholischen eigenen Klagen über dieselben. Jena 1750.

4) *D.* Johann Wilhelm von der Lith, Consistorialraths und Predigers in Anspach, Aberglaube des papistischen Jubeljahrs, aus dem Lateinischen übersetzt, und mit Anmerkungen vermehret von *M.* Samuel Gottlob Donat. Jena 1750.

5) Ausführliche Nachricht von dem römischcatholischen Jubeljahr, aus denen päbstlichen Bullen und der römischen Kirche zugethanenen Scribenten erwiesen, und mit denen hierzu gehörigen Münzen erläutert, nebst einer historischen Beschreibung des heiligen Hauses zu Loretto, mit nöthigen Kupfern gezieret. Frankfurt und Leipzig, 1750.

6) Evangelische Jubelstimme aus Zion, gegen die päbstliche Jubelstimme aus Rom, daß, da Rom seine Kinder aufs Jahr 1750 zum Jubel, über ihre Einigkeit und Herrlichkeit, und deren Befestigung, zusammen beruffet, das evangelische Zion seine Kinder aus ihrer grossen Zerstreuung und Trennung, darüber ihre Mauren fallen, zum gemeinschaftlichen Bau derselben, und Heilung ihrer Brüche, gegen die hereinbrechende Macht ihrer Feinde zusammen ruffe, und das Mittel der Vereinigung, die einige heilige Communion, welche die ersten Christen 900 Jahr in Orient gehalten, die aber bis daher im Occident noch nicht völlig wieder angerichtet ist, einmal völlig wieder herstellen, und zum Tisch gegen ihre Feinde bereiten mögen. Frankfurt und Leipzig 1750.

7) Der römischen Kirche Ablaß und Jubeljahr, nach den Gründen göttlichen Worts, zur Warnung vor der Gemeinschaft alles Aberglaubens, in zweyen Predig-

digten betrachtet, und auf Verlangen herausgegeben von *N.* Philipp Jacob Spenern, Churfürstl. Brandenb. Consistorialrath und Probsten zu Berlin. In diesem römischen Jubeljahr 1750 wieder aufgelegt. Frankfurt und Leipzig.

8) Historisch-theologische Betrachtung über das allgemeine heilige oder Jubeljahr des Pabsts zu Rom, nach seinem Anfang, Fortgang, gegenwärtigen Zustand, und sonderbaren Schicksalen desselben, aus vielen und meistentheils römisch-catholischen Schriftstellern und Urkunden derselben zusammen gezogen, und zu fernerer Ueberlegung aufgesetzt von Georg Körner, *V. D. M.* Schneeberg 1750.

9) Eine zwote Pieçe des Herrn Bertlings, unter dieser Aufschrift: *D.* Ernst August Bertlings Versuch einiger Anmerkungen über die päbstliche Jubelbulle Benedict des *XIV.* Helmstädt 1750.

10) Fortsetzung dieser Anmerkungen. Helmstädt 1751.

11) *Ludouici Bolognini, nec non Felini Sandei Tractatus de indulgentiis, recudendos curauit, atque vt plurimum ex ipsis Romanae Ecclesiae positionibus illustrauit Ioan. Rud. Anton. Piderit, in alma Marburgensi SS. Theol. Licent. Phil. Doct. et Prof. Phil. pract. publ. ord. p. t. ordinis sui Decanus. Marburgi Cattorum 1750.*

12) *Weikmanni Iubilaeum Wittenbergense Romano heri aperto oppositum. Vitembergae 1750.*

13) *Pensées sur les moyens dont l'Eglise Romaine se sert pour aggrandir son auctorite a l' occasion du grand Iubile, que l'Eglise Romaine vient de finir. Halle 1751.*

14) Winklers bescheidene Widerlegung der Indictionsbulle Pabsts Bened. des *XIV.* Stollberg 1750.

15) Schreiben eines guten Freunds *H. B. A.* an *I. H. R.* in welchem das päbstliche Jubelfeyer geprüfet 1750. Ohne Benennung des Orts.

16) Nachricht von dem päbstlichen Jubeljahr zu Rom, welcher beygefüget ist die Ankündigungsbulle des itzigen Pabstes, mit kurzen Anmerkungen. Schiffbeck, gedruckt mit unpäbstlicher Erlaubniß 1749.

17) Des deutschen Scarrons italiänische Burlesque über den Carneval des heiligen Jubeljahrs zu Rom, und den dabey zu besorgenden vollkommenen Ablaß der Beuteln. Gedruckt im Jahre 1750.

Sollten noch andere Stücke mehr vom Gegentheile herausgekommen seyn, so werde ich es mit Verbindlichkeit verstehen, wenn gelehrte Gönner mir davon Nachricht ertheilen werden.

Man müßte von allen menschlichen Leidenschaften ganz und gar frey seyn, um sich nicht zu ärgern, über die unartige, ja hin und wieder recht schmutzige Ausdrücke einiger zumal dieser zweenen letzten gegenseitigen Glaubenshelden. Da ich sonst von dem ausnehmenden Geschmacke der Wissenschaften unserer Herren Gegener vollkommen

über-

überzeuget bin, so kann ich mich an ihrer fortwährenden alt-polemischen Schmähungsseuche um so mehr verwundern, daß sie sich nicht an dem Exempel ihres grossen Mosheims, und anderer, die durch ihre saubere Federn unserm Deutschland ungemein viele Ehre machen, spiegeln mögen. Sie zanken sich so, daß sie alle philosophische Aufführung dabey vergessen. Man könnte auf die Gedanken kommen, daß es ihnen an andern Vertheidigungsmitteln gebreche, indem sie auf so stumpfe Waffen verfallen, die zwar vor den blöden Augen des Pöbels schimmern, bey scharfsichtigen Gelehrten aber keine Probe halten, und voller Lücken stehen. So groß auch ihre Menge ist, von welcher die Augen, wie in Schlachten, dürften am ersten geschlagen werden; so allgemein sind ihr Geschrey und ihre Vorwürfe über die neuen Menschensatzungen unserer Ablaßlehre, und über die Sitten der Vorsteher und Lehrer unserer Kirche: als wenn wir ganz neue in den eisernen Zeiten hervorgekrochene Mißbräuche und verfälschte Münzen für des Cadmus und Cecropens Gepräge verkauften, um die fürgeblichen Laster der Päbste mit Gewalt und Arglist auf dem Throne der herrschenden Religion zu befestigen, wie die Königin Elisa durch die Findung eines Pferdkopfes ihrer Stadt Carthago, und der schlaue Tarquinius seinem Tempelbaue bey dem Pöbel das listige Ansehen zu geben wußten. Man stellet unsere Lehre so abgeschmackt, einfältig, ja lächerlich für, daß der Pöbel nicht anders, als in seinem wider uns einmal gefaßtem Vorurtheile, wie der erschreckliche Wallfisch mit einer fürgeworfener Tonne zum Spiele, sollte erhalten werden.

Ich

Ich könnte zwar leicht, durch Verwechselung der Flasche, ihnen selbst den vergifteten Wein zu trinken geben, den sie andern einschenken; wenn meine Art so, wie vieler Leute Eigenliebe, beschaffen wäre, die allezeit in der einen Hand einen Schwamm, damit sie fort und fort sich zu säubern bemühen, in der andern aber Kohlen halten, ihre Widersacher damit zu schwärzen. Allein dieses werden sie von mir nimmermehr zu besorgen haben: denn, meine Gegener durchzuziehen, ist so wenig mein Werk, als ich mir Spieß und Gewehre zulege, und meinen Arm zum Streit üben werde. Sie müssen aber deßwegen nicht dafür halten, daß ich ihnen durch mein Stillschweigen den königlichen Hirtenring zuspielen wolle, womit sie der Kraft sich schmeicheln dürften, ihre unartige Mitglieder, und die Thaten ihrer Stifter, zu bedecken, um sich dadurch zu Könige im Reiche des Glaubens aufzuwerfen; so wenig ich ihnen läugne, daß auch in unsern Gemeinden gute und böse Menschen, wie weisse Leute und schwarze Mohren in der Welt jederzeit gefunden worden, und sich so lange finden werden, als Menschen gute und böse sind. Sie müssen hingegen eingestehen, daß die Rose nicht zu vertilgen sey, weil eine Spinne Gift daraus säugt, weder die Arzeney abzuschaffen, weil die Boshaften derselben zur Vergiftung mißbrauchen. Sie können endlich ihre Erzehlungen von unseren Kirchenhäuptern gar nicht ausnehmen von der unabtrennlichen Eigenschaft der ungünstigen Geschichten der hohen Häupter, die mit der Entfernung nicht anders, als die vom Gebürge abkugelnde Schneeballen, ohne ihre Schuld, wachsen.

Da sie denn aus einem Horne wider uns, und zwar meistens solche Dinge, wovon wir noch immer um die Proben im Felde liegen, in Tag hinein blasen, und für bekannt annehmen; zudeme es sich der Mühe nicht verlohnen wollte, den wenigen Bögen des Herrn Bertlings ein ganzes Buch entgegen zu setzen, zu dessen Widerlegung aber gleichwol vor allen eine festgesetzte Ordnung der Buß- und Ablaßhistorie zum Grund geleget werden mußte, so änderte ich, nachdem schon einige Bögen die Presse verlassen, meine Gedanken dahin, daß ich alle oben angeführte Schriften nach meiner geringen Einsicht zu beantworten mich unterfienge. So wuchsen die drey wider den Herrn Bertling bestimmten Absätze in so viele Theile, die ich den historischen, den beweisenden, und den widerlegenden nenne. In dem erſten läuft die Ablaß- und Jubeljahrgeschichte von den Aposteln bis auf unsere Zeiten in richtiger Ordnung nach ihren Abänderungen fort. Im zweyten wird derselben Vernunft- und Schriftmäßigkeit nach möglicher Schärfe und Deutlichkeit erwiesen. Auf solche Art wird es im dritten nicht schwer fallen, meinen, obschon zahlreichen, Gegneren meine vorausgezogene Kette schier bey jedem Schritte über den Weg zu spannen. Die Weitläuftigkeit dieses Gegenstandes, die Unbequemlichkeit eines gar zu dichten unartigen Bandes, und die in unserm Vaterlande eben bereits eingehende Jubelfeyer erfordern meine Gedanken in zweenen Bänden zu liefern, wovon der erste den historischen Theil, der zweyte aber den beweisenden und widerlegenden in sich enthält.

Ich

Ich übergebe dir mithin, geneigter Leser! den ersten Band, oder historischen Theil, den ich noch, neben meinen Lesestunden, an das Licht stellen wollte, da eben in unsern regensburgischen Gegenden die vollkommenste Ablaßgnade von der Kirche ausgespendet wird. Derselbe ist wiederum in drey Absätze eingetheilet, nach den drey berühmten: ersten, mittleren und letzten christlichen Zeitläuften. Ueberhaupt werde ich befliessen seyn, die Verwandelungen der Bußgebräuchen, bis auf unsere Zeiten, treulich zu entwerfen, den Grund derselben entdecken, und durch die Aehnlichkeit der heutigen Ableitung von den alten, beweisen, daß eben die Busse, und derselben Nachlaß, oder Ablaß, die vor tausend und mehr Jahren in der Kirche herrscheten, ihrer Wesenheit nach in der römischen noch heute genau beybehalten werde.

Doch! so aufrichtig ich die Wahrheit und Tugend liebe, so unverrrückt ist meine Ehrfurcht gegen alle ihre Beförderer. Ich werde den Herren Gegenern die vielen Bußmißbräuche, und Ablaßärgernisse, wenn dieselben aus ächten Quellen entdecket werden, um so leichter selbst gestehen, und vorläufig einräumen, je weniger dadurch der heiligen Kirche ein Flecken zuwächst. Ja ich bin der sichersten Meinung, derselben dadurch mehreren Vortheil zu schaffen, als diejenigen thun, welche die Personalfehler unartiger Glaubensgenossen immer vertuschen wollen. Wie man nach den Regeln der Klugheit bey allen Dingen ein Mittel treffen muß, daß man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thut; also wollte ich eben so wenig, daß man alle in unserer

Kirche hin und wieder einschleichende Mißbräuche anbethen, als anbethenswürdige Gebräuche mit den Mißbräuchen, wie das Kind mit dem Bade, ausschütten soll.

Ich pflege nicht einen bunten Kram bloß scheinbarer, und zum gelehrten Windmachen taugender Historien, auf einander hinzuwerfen, sondern mit Ueberlegung und Gegeneinanderhaltung einer Stelle zu der andern die Wahrscheinlichkeit gewisser Folgen, deren ich mich an seinem Orte bedienen muß, herzuleiten, die ich zu mehrerer Einsicht des Lesers, und die Begriffe nicht zu vermengen, gleich dem Texte beyrücken will, aus dem sie unmittelbar fliessen. Eine gesunde und nüchterne Vernunft muß bey einer historischen Folge, wo alles auf Wahrscheinlichkeit ankömmt, das meiste thun, sonst ist die ganze Wissenschaft ein blosses Gedächtnißwerk. Der Mensch behält die Dinge viel leichter, die, wie die Glieder einer Kette, ineinander geflochten sind, als allerhand Sachen, wenn es auch die nützlichsten sind, die aber dem Gedächtnisse so einzeln zugezählet werden, wie Kleider, Waaren, Münzen, und dergleichen Dinge, die nicht ineinander hangen; daher, wenn wir unsere Gedanken auf andere Gegenstände führen müssen, unterwegs von diesen einzelnen und unverbundenen Stücken bald dieses, bald jenes, verlohren gehet. Darum habe ich meine historische Ordnung so eingerichtet, daß ich dieselbe nicht so fast dem Gedächtnisse, als dem Verstand meines g. L. anvertrauen wollte. Ich habe alle Auswickelungen der Kirchenbusse, und des daraus entstandenen Ablasses richtig durch die angeführten Paragraphen zusammen gebunden. Wenn auch

das

das Gedächtniß in einigen Dingen schwach geworden, und einige vorhergehende Stücke verlohren hat, wird doch die Verwandtschaft derselben mit den folgenden die halberloschenen Begriffe wieder erneuern, und mittelst des angeführten Paragraphs das verlohrne Stück leicht finden können.

In den beygerückten Noten habe ich meine Historie allemal aus den ächtesten Quellen gerechtfertiget. Zu welchen mir die ungemein reiche und prächtige Bibliotheck Sr. Excellenz, des Herrn Reichsgrafens **von Palm**, bey der fürwährenden allgemeinen Reichsversammlung allhier zu Regensburg hochverordneten kaiserlichen Concommissarii ꝛc. unvergleichlich zu statten gekommen; wofür ich diesem so grossen Kenner, als hochvermögendem Beförderer der schönen Wissenschaften, der die Feder so hoch *in* der Hand, als auf dem Helme schätzet, meine unterthänige Danknehmigkeit zum öffentlichen Dankmale in allerdenklichem Ausdrucke hiemit abstatten will.

Die ersten Bögen dieses Theils scheinen vielleicht dem geehrten Leser, auf Herrn **Bertling** allein abzuzielen. Diese sind nämlich eben diejenigen, welche schon, ehe ich meine Absichten auf den ganzen Haufen der gegenseitigen Jubelschriften ausdehnte, aus der Presse kamen.

Obschon die lateinische Sprache unsern Gottesgelehrten beliebter, und ihnen sowol, als mir, geläufiger ist, wollte ich es doch um desto lieber mit meinen Herren Gegenern auf gut deutsch wagen, als sie sich selber dieses Aufzuges meistens bedienten.

Und ob ich schon freymüthig gestehe, daß ich in der deutschen Philologie bisher gar wenig gethan habe: so schmeichele ich mir doch dieses besondern Vortheils, daß, wenn meine Gegenwehr nicht für Helden dienet, dieselbe wenigstens Verzagte und Schwache, welche etwa der Gegentheil schüchtern gemacht, wieder zurechte führe.

Endlich werden mir diese Herren Gegener das Zeugniß geben, daß ich vernünftig, billig und rechtschaffen mit ihnen umgehe, welches ich ohne Eitelkeit von mir rühmen kann, da es doch nöthig seyn sollte, es zu Gemüthe zu führen. Ich bin keiner von derjenigen Eigensinnigkeit, die aus eingefleischtem Vorurtheile ihre Leser und Zuhörer bey dem Altare schwören lassen, ihre Sätze, so sie einmal verdammet haben, ärger, als die Atheisterey, zu fliehen.

- - - ridendo dicere verum
quid vetat?

Bey theologischen Streitigkeiten muß man vor allem die Redlichkeit haben, und einem jeden sein Recht wiederfahren lassen. Gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seyd: Schatzungen, dem Schatzung gebühret, Furcht, dem Furcht gebühret, Ehre, dem Ehre gebühret *. Man kann sowol durch einem übertriebenen Eifer der Sache zu viel, als durch eine allzugrosse Gelindigkeit der Sache zu wenig thun. Man muß aber auch manche Zänkereyen indessen ein wenig bey Seite setzen, welche keinen andern Grund, als den Argwohn eines

* Röm. 13. v. 7.

nes liebloſen Gemüths haben, als wenn bald unter dieſem, bald jenem Worte etwas Gefährliches ſteckte, und der Verfaſſer bald dieſen, bald jenen ketzeriſchen und fanatiſchen Principien, wenn gleich nicht offenbar, doch heimlich, zugethan wäre. Man kann dieſes den blinden Eifer nennen, den die Juden hatten, da ſie für GOTT eiferten, aber ὐ κατὰ ἐπίγνωσιν *. Wenn man nämlich von der Sache, darüber man eifert, keine wahre und hinlängliche Erkänntniß beſitzet. Es hat zwar Chriſtus auch harte Ausdrückungen wider die Phariſäer und Schriftgelehrten gebraucht: Heuchler, Blinde, übertünchte Gräber, böſe ehebrecheriſche Art, Kinder des Teufels, Ottergezüchte, heiſſen ſie in dem Evangelium und den Apoſtelgeſchichten **; allein dieſes Rechts, das der HERR, und ſeine Apoſtel, oder oberſten Vorſteher der Kirche, haben, ſollten ſich gemeine Lehrer nicht anmaſſen: denn keiner über den andern eines Gewalts befugt iſt, zumal in Umſtänden, wo eine Gelindigkeit etwa mehr, als die Schärfe Eingang findet.

Wenn ich mit Vernunftſchlüſſen zu thun habe, muß ich freylich geſtehen, daß ich eben dem Ariſtoteles keine Gelübde ſchuldig ſey, und meine Gründe nach einer reinern Geiſter- und Sittenlehre ſchmecken. Wer mir dieſe Freyheit übel deuten will, den kann ich nicht anders, als mit dem Spruche des Apuleius abfertigen: Riſere Muſae, cum audirent hoc genus crimina ſapienti exoptanda, Apollini obiectata.

In

* *Rom. 10. v. 2.*

** *Matth. 3. 14. 23. Ioan. 8. Act. Apoſt. 13.*

In gleichgültigen Sachen finden sich noch allezeit für beyde Seiten Schützer und Freunde, ob es schon ein Traum der Einfältigen, und Trost der Armseeligen ist, von Verbesserung der Zeit, und Wunderwerken des Glückes, Hülfe und Errettung erwarten.

Sint Maecenates, non deerunt Flacce Marones,
Virgiliumque tibi vel tua rura dabunt.

Martialis.

Sollte mich aber etwa ein Fehler übereilet haben, so hoffe ich, man werde mir mit Sanftmuth zurechte helfen, und meiner aufrichtigen Versicherung glauben, daß ich nichts aus Zanksucht, oder einer andern unordentlichen Begierde, hingesetzet habe, und will hiermit diese meine geringe Arbeit dem untrüglichen Ausspruche der Kirche mit vollkommenster Ergebenheit unterworfen haben.

Moribus antiquis res stat Romana virisque.

Scip. Afric.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung, Fortgang und Beschaffenheit der Busse und des Ablasses bis auf unsere Zeiten.

§. I.

Die Gewalt des Kirchengerichts war in den ältesten Zeiten der Christenheit sehr weitschichtig, und uneingeschränkt. Nicht nur geistliche Händel, und Glaubenssachen wurden von den Vorstehern der Kirche entschieden; Sie pflegten so gar alle Gattungen der Streitigkeiten, die sich unter Christen auch in zeitlichen Dingen angespon-

Die im Anfang uneingeschränkte Gewalt des Kirchengerichts entsprunge

aus Apostelsatzungen.

nen/ mit einem gerichtlichen Ausspruche beyzulegen. Morinus *a)* beweiset es aus dem ersten Brief an die Corinther/ wo der Apostel über jene zürnet/ die bey heidnischen Richterstühlen ihr Recht suchten *b)*. Es kan diese Stelle von keinem Glaubensrecht und geistlichen Wichtigkeiten verstanden werden; Denn diese bey Heiden zu suchen/ ist wol damals keinem Christen eingefallen. So sind es denn zeitliche Geschäffte gewesen/ deren Auseinanderwickelung hier der Apostel den heidnischen und unglaubigen Rich-

a) Morinus *L. 1. pœn. c. 9.*

b) *1 Cor. 6.* Wie? (sagt er im 1 v.) Darf einer unter euch, so er einen Handel hat, mit andern sich richten lassen von den Gottlosen, und nicht von den Heiligen? *** *v. 3.* Wisset ihr nicht, daß wir die Engel richten werden? Wie vielmehr die zeitlichen Dinge? Und wenn sie doch nicht von den Aposteln, Apostelshelfern oder andern Verständigen wollten gerichtet werden; ehe sie unglaubige Richter suchten, befahle der Apostel lieber am 4 v. so verordnet dieselbige zu Richtern, welche in der Gemeinde am geringsten geachtet seynd. In wie weit hier vom Paulus der erste Christ dem Staat, dessen Mitbürger er war, entrissen, und ob auf solche Art zum Nachtheil des ganzen Staats ein Staat in dem Staat aufgerichtet worden? Ist hier der Ort nicht, zu untersuchen. Dieses mögen diejenigen thun, die wider den Geist des verstorbenen Böhmers sich ins Feld richten. Mir ist genug, was ich im Text lese, Clemens bekräftiget, und selbst die Auswickelung, Ab- und Zunahm dieses Apostelgesetzes in der Kirche nach den historischen Glauben vernünftig schliessen läßt. So viel wissen wir, daß dazumal die Christen hinwieder auch vor ihre heidnische Fürsten, nicht nur um deren Bekehrung, sondern auch um glückliche Regierung, zum Wohlseyn des gemeinen Wesens, gebethen haben, wie Joh. Filesacus *L. 2. Electorum p. 399. seq.* beweiset.

Richtern nicht hat anvertrauen wollen. Der römische Clemens, oder wer immer der Verfasser der sogenannten Apostelsatzungen ist c), bestättiget dieses Gesetz, und giebt die Ursache und den Grund (rationem legis) davon, damit den Christen aller Umgang mit Heiden, den Heiden und Unglaubigen aber die Gelegenheit abgeschnitten würde, aus den Fehlern und Zänkereyen der Christen etwa die ganze Kirche verächtlich zu machen; mithin ein doppelter Stein des Aergernisses aus dem Weg geräumet würde d). Die Apostel beliebten denen jüdischen Gesetzen noch hin und wieder etwas zu gefallen zu thun e). Nun! diese

Wird von denen Vätern

c) *Constit. Apost. l. 2. c. 45.* Ne igitur disceptationes vestras gentiles cognoscant, neque ad dicendum contra vos testimonium adhibeantur, neque ab eis iudicemini. Wenn man auch diese Bücher dem apostolischen Vater Clemens absprechen will, muß doch selbst der in diesem Stücke so critische Cave *Hist. Lit. Eccl. Sæc. Ap. p. 19. edit. Genev.* gestehen, daß dieselbigen noch vor dem Ende des zweiten Jahrhunderts sind fertig gewesen. Von diesem Clemens zeiget Ivo die erste Epistel; *P. 6. c. 345.* und Gratianus *11. q. 1. c. 33.* liefert uns diesen Text: Siqui ex Fratribus negotia habent inter se, apud cognitores seculi non iudicentur, sed apud Presbyteros Ecclesiæ, quidquid illud est, dirimatur.

d) Eben diesen Grund berühret der Apostel selbst: *2 Cor. c. 6. v. 16. et seq.* wo er allen Umgang mit den Heiden nachdrücklich untersaget.

e) Aus der Absicht, damit die Synagog mit Ehren zum Grabe getragen würde, hatten des Moses Gesetze nicht zugleich angefangen, verbothen zu seyn, da ihre Verbindlichkeit, durch die Eröffnung des neuen Bundes, aufgehöret hat. Kaum sprachen die Apostelgeschichten in dem *15* Cap. die Heyden

von

wollten den Israeliten von der Synagog zur Strafe ausgeschlossen sehen, der vor einem heidnischen Gericht nur Zeugniß gegeben hatte *f*). Und das mag wol die Gelegenheit (circumstantia facti) zu diesem Gesetz auch den ersten Christen abgegeben haben, wie Morin weißlich anmerket *g*).

§. 2.

und auch endlich von Kaisern bestätiget.

Sobald die Kaiser Christen geworden sind, haben sie diese Gewalt des geistlichen Richterstuhls so gar mit allgemeinen Gesetzen, und gleichsam Freyheitsedicten bestätiget. Gleich der erste, Constantinus erlaubte sowol Heiden als Christen, Klägern und Beklagten, ihre Streitsachen bey den Bischöffen anhängig zu machen; im

von dem Gesetz der Beschneidung ledig; gleich darauf im 16 C. beschnitte der Apostel den Timotheus, den Juden zu gefallen. Und er nahm ihn zu sich, und beschnitte ihn um der Juden willen, die an denselben Orten waren. Dann sie wußten alle wol, daß sein Vater ein Heide war.

f) Morinus *cit. loc.*

g) Ueber die so grosse Gewalt des geistlichen Gerichtstuhls kan man sich nicht befrembden, weñ man das damalige Ansehen der Bischöffe bedenket. Besiehe des Clemens *Constit. Ap. l. 2. c. 26. 29. et 34.* des Ignatius Briefe zu den Smyrnensern und Trallianern. Des Cyprians zu den Cornelius und Rogatianus. Den Isidorus Pelusiota *l. 2. p. 125.* Den Sozomenus *Hist. l. 2. c. 32.* Wo die bischöffliche Würde der kaiserlichen nicht nur an die Seite gesetzet, sondern in geistlichen Versammlungen auch vorgezogen stehet.

im Fall auch ein anderer Richter schon wirklich wäre angegangen worden/ wenn nur dieser in der Sache noch nicht gesprochen hätte. Das constantinische Edict liefert uns der thedosianische Coder/ indem nachmals Theodosius solches auf ein neues bestätiget/ und den alten Grund beygerückt hat: Weilen vieles/ so nicht kann in die Schranken eines streitigen Gesetzes gebracht werden/ diejenigen untersuchen und entdecken können/ so das Ansehen und Vermögen haben/ das göttliche Religionsgesetz selbst auszulegen/ dem keine menschliche Satzung zuwider laufen darf *b*).

b) *Cod. Theod. l. 16. tit. de Episc. iud. l. 1.* Ivo *P. 16. c. 312.* und nach ihm Gratian *11. q. 1. c. quicunque.* Multa enim, quae in iudicio captiosae praescriptionis vincula non patiuntur, inuestigat et promit sacrosanctae Religionis Authoritas. Man kan vielleicht sagen, daß hier dem Gesetzgeber noch andere drey Nebengründe beygefallen sind:

1) Weil die damaligen Bischöffe sich den allgemeinen Beyfall erworben, daß sie, da sie nur nach dem himmlischen sahen, sich von keiner zeitlichen Partheilichkeit in ihrem Urtheil verblenden liessen.

2) Weil die Glaubigen ohnehin aus der Kirchenbusse gewohnt waren, und sich nicht scheueten, gegen die Kirche und ihre Gewalthaber freyer und lieber in der Gerichtsfrage und Antwort herauszugehen.

3) Weil sie eben daher die Kirchenstrafe williger, als vom Layenrichter zu übernehmen pflegten. Diese Maxime hat nachmals Carl der Grosse nicht nur aus guter Neigung gegen die Geistlichkeit, sondern auch als ein grosser Politicus bey den Deutschen wohl angebracht, wie ich in meiner geringen Schrift: *de potestate circa sacra p. 18.* angemerket.

§. 3.

Doch ohne Zwang der Partheyen.

Die Kaiser erlaubten nur, sie zwangen niemand, den geistlichen Richterstuhl vor dem weltlichen zu belangen (§. 2.), mithin stunde es bey der Wahl der streitenden Partheyen, wessen sie sich bedienen wollten; doch, welcher Theil den geistlichen Richterstuhl beliebete, dessen Meinung mußte auch der andere seyn. Wir haben ein offenbares Decret des Theodosius: quicunque iudicium elegerit sacrosanctae sedis Antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad Episcoporum iudicium cum sermone litigantium dirigatur *i)*.

§. 4.

Erlöschet nach und nach so weit, daß nur die geistlichen Händel demselben übrig bleiben.

Das Ansehen des geistlichen Gerichtstuhls entstunde mithin aus dem apostolischen Gesetze (§. 1.), und nahm seine Fortwährung und Wachsthum aus kaiserlichen Edicten (§. 2.). Zu des Apostels Einführung hatte das Heidenthum und der Unglaube der auswärtigen Richter den Grund hergeliehen (§. 1.), zur Fortführung aber unter andern die ausnehmende Frömm- und Gerechtigkeit der Bischöffe (Not. §. 2.). Weil denn nach dem Exempel der Kaiser nachmals auch die übrige weltliche Richter zur Fahne Christi geschworen hatten: so mußte der Grund des Apostels auf einer Seite wegfallen, zur andern Seite aber

i) 11. q. 1. c. quicunque.

aber nahm sowol die Redlichkeit, Eifer und Frömmigkeit der Bischöffe und Priester, als folglich auch des Pöbels, ab; zudem war es von den Kaisern nur den streitenden Partheyen zur Wahl und Freyheit gegeben, ob sie zum geistlichen Richterstuhl ein grösseres Vertrauen, als zu den weltlichen zu tragen beliebten (§. 3.). Daher läßt sich leicht begreiffen, wie nach und nach das Ansehen des geistlichen Richterstuhls in zeitlichen Dingen völlig erloschen, und die kriegenden Theile sich allemal in solchen Fällen lieber zu weltlichen Richtern gewendet haben. Ja, das Vertrauen zu diesen, und der Abscheu für jene, nahm dermassen überhand, daß die Layen auch Dinge, die in das Kirchenrecht einschlugen, bey dem weltlichen Gericht entscheiden liessen, und nachmals selbst Geistliche, wenn sie mit Layen in Verdrüßlichkeiten verfallen sind, ihr zeitliches sowol, als geistliches, oder dahin einschlagendes Recht bey der Layenobrigkeit suchten. Die Bischöffe setzten sich gegen diese letztere zwey Mißbräuche gewaltig, und fertigten einen Hauffen Canones und Decrete darwider aus. Und also entstunden die wichtigen Dispute de foro competenti, wovon Gratianus einen ganzen Titel oder Quästion gesammelt hat *k*). Man wurde endlich dahin eins. Die Bischöffe entschlugen sich selbst gerne der Malefizhändel, und des übrigen Weltgerichts Tumult, über den sich Augustinus so sehr beschweret *l*); und

k) *Causa XI. q. 1.*

l) Bey dem Poßidius *in vit. S. Augustini.*

und man überließ ihnen hingegen das Beurtheilungsrecht über die Geistlichkeit/ und die Fälle der Layen/ so aus den Kirchensatzungen mußten entschieden werden *m)*.

§. 5.

Schwingt sich unter den fränkischen Kaisern in voriges Ansehen/

Dieß sind beyläufig die Umstände/ worinnen wir das Kirchengericht bis auf das neunte Jahrhundert antreffen. Unter den fränkischen Kaisern hat sich selbiges/ wenigstens in Italien/ Frankreich und Spanien/ sehr verändert/ und beynahe wiederum in das erste Ansehen geschwungen. Hier ist der Beweiß: Carl der Grosse/ und Ludwig der Fromme/ bedienten sich der Maximen des Constantius und Theodosius (§. 2.)/ und rückten die nämliche Freyheitsedicte/ die Erwählung eines weltlichen oder geistlichen Richtstuhls/ ohne Ausnahme der Fälle belangend/ wiederum in ihre Capitularien mit ein *n)*/ ja/ in Deutschland wurden die Bischöffe gar zum Fürsten- und Reichsstand erhoben/ da ihnen Carl aus wichtigen Gründen *o)* so gar ganze Länder/ als Reichslehen/ anvertrauet; und auf solche Art das weltliche Richteramt in diesen Landen mit dem geistlichen auf eine viel nähere Art unter dem krummen Stabe vereinigen wollte *p)*.

§. 6.

m) S. Chardon *Hist. des Sacremens Tom. II. Chap. 3.*

n) Lib. 6. cap. 281.

o) S. die Note §. 2. n. 3.

p) Morinus *l. 1. de pœn. cap. 9.* Chardon *Hist. des Sac. Tom. II. Chap. 3.* Es kan auch aus meiner Abhandlung *de Potestate circa sacra* die Not.* §. 31. hier dienen.

§. 6.

theilet sich endlich in das innerliche und äusserliche.

Es wurden aber die Bischöffe solchergestalt durch die zeitliche Regierungslast gar zuviel auf das weltliche verleitet; Ihr Eifer wurde zerstreuet, und sie konnten um so minder beydes, das zeitliche und ewige Wohlseyn ihrer Unterthanen, zugleich allein besorgen und anordnen, je mehr sie sich in jenes vertieffeten *q)*. Sie mußten also die Bürde zertheilen, und um das Jahr 1100. zerschlugen sie den geistlichen Richterstuhl in zwey Stücke: das eine wurde der Beichtstuhl, oder das heimliche oder innere Bußgericht; das andere aber das äussere, so wir Consistorium nennen. Beydes verwalteten die Priester, mit diesem Verhältnisse, daß jene diesen unterworfen seyn, und sich von ihnen in zweydeutigen Fällen Raths erholen, ja wol gar ihre Urtheile verbessern lassen mußten. Und so entstunden um diese Zeit die zwey Bußgerichte: das innere und das äussere; die in ihrer Abtheilung heutiges Tages noch in unserer Kirche beybehalten sind. Jenes nennet man auch das sacramentalische, und gehöret eigentlich zur Gottesgelehrtheit; Dieses ist das canonische, und wird in der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit abgehandelt *r)*.

q) S. *de* Marca *l. 8. de Conc. Sac. et Imp. c. 19. 20. et 21.* oder meine *Dissert. cit.*

r) Weil auf diese Art in der heimlichen Busse allein die heiligmachende Gnade mitgetheilet wird, mithin das innere Gericht dem äussern, der innern Würdigkeit nach, obwol nicht im äussern Ansehen

§. 7.

Eintheilung dieses ersten Abschnitts in drey Absätze.

Bey allen diesen Abänderungen des Kirchengerichts und dessen Ansehens Auf- und Abnahme, wird niemand in Zweiffel ziehen, daß es allezeit eine Kirchenbusse, mithin auch ein Bußgericht in der Kirchen gegeben habe; Ich will die Art der Busse sowol als des Gerichts nach meiner geringen Einsicht, und vielleicht in besserer Ordnung, als mich jene des Herrn Bertlings dünket, in diesem Abschnitte nach der Zeitordnung betrachten. Wir beobachten drey Hauptabwandlungen in unserm Gegenstande: Die erste von Apostelzeiten bis auf das constantinische Alter (§. 2.); die zweyte bis auf das eilfte Jahrhundert (§. 6.); und die dritte bis zu heutigen Zeiten. Darum ich, zu grösserer Deutlichkeit, den Abschnitt wieder in seine Absätze theile. Ich mache den Anfang von den Apostelzeiten bis auf die nicenische allgemeine Kirchenversammlung; Von die-

sehen weit vorzuziehen ist, so haben einige die Frage in den Schulen aufgeworfen, wie Chardon *cit. chap. III. de la poen. p. 413.* anmerket: Ob auch einer, dem nur die erste Platte geschoren ist, ja, ob auch ein Weib dem äussern Kirchenrath, mit Verwilligung des Bischoffs, oder des Pabsts, vorsitzen könnte? Die Frage ist zwar unnütze und abgeschmackt; gleichwol ist aus derselben nach der Hand die Freyheit der weltlichen Obrigkeit, in geistliche Dinge sich zu mischen, ungemein gestärket worden; man glaubt itzo schon, daß dieses nicht nur erlaubt, sondern auch gut und nützlich gethan sey. Frankreich hat darinnen so gar verschrieben aus der Regel: *Quiquid est aquisibile privilegio, potest consuetudine immemoriali aquiri.* S. Chardon *cit. l. p. 416.*

dieser führet mich der zweyte Absatz bis auf das eilfte Jahrhundert / und von da bis auf die itzigen Zeiten. Ich muß mich um so länger bey den ersten aufhalten / weil ich bey nahe gar nur über diese allein streiten muß.

§. 8.

Es ist ein Machtspruch unserer Herren Glaubensgegner: Die Kirche ist verfallen. Keinen habe ich noch gehöret / noch gelesen / der die Zeit des Anfangs von diesem Verfall genau zu bestimmen sich getrauet. Doch! die Kirche muß verfallen seyn. So muß es gleichwol beyläuffig heissen: Wann die Kirche von der wahren Lehre der Busse abgetreten sey? Es würde aber schwer fallen / vom Anfang des fünften Jahrhunderts uns eine wesentliche Abweichung zu zeigen; denn von diesen Zeiten haben wir schon besonders von der Busse die wichtigsten Proben vom Hieronymus / Ambrosius / Augustinus / u. a. m. So muß es ja früher geschehen seyn / und vor dem fünften Jahrhundert / wenn die ächte Lehre von der Busse aufgehöret hat?

Die Zeit des angeblichen Verfalls der reinen Bußlehre ist ungewiß.

§. 9.

Weil aber unsere Herren Gegner die Zeit des Verfalls nicht auf einmal zu bestimmen wußten (§. 8.): so muß sich die reine Lehre nicht auf einmal / sondern nach und nach verlohren haben. Wenn wir nun die erste Auf-

Aechte Quellen des ersten Absatzes.

merksamkeit/ Sorgfalt und Schärfe der Kirche/ in Beobachtung und Entdeckung der ersten Ketzereyen und Irthümer/ nur obenhin einsehen/ werden wir überwiesen seyn/ daß der erstaunliche Bußverfall sittlicher Weise unter einhundert oder mehr Jahren nicht Menschen-möglich gewesen sey/ ohne daß sich die Kirche auch einmal sollte gerühret haben; zumal/ da die grossen Bußstreitigkeiten mit denen Montanisten und Novatianern in völliger Hitze brannten. Mithin muß dieses grausame Versehen der Kirche schon im dritten/ oder wenigstens bey Eingang des vierten Jahrhunderts vorbeygegangen seyn. Wir wissen nun/ daß in den ersten Jahren des Christenthums theils gar wenige Schrifften von Glaubenssachen ans Licht getreten *s)*/ viele aber in dem allgemeinen Schiffbruch der dar-

s) Was wollen wir es läugnen, oder bewundern? Die Verschwiegenheitsregel (Disciplina arcani) war das allgemeine Gesetz der ersten Kirche. Nicht nur Heiden und Juden wurden wie Hunde und Schweine in diesem Stücke angesehen, denen man das Heilige nicht geben, und die Edelgesteine nicht hinwerfen sollte; Auch die neugeworbenen Catechumenen mußten einer vollkommenen Einsicht in einige Geheimnisse noch entbehren, und unter dem Gottesdienst sich die Stimme des Diacons: *Sancta sanctis* gefallen lassen. Selbst der Leib und Blut JESU durfte nur in den Schrifften das gesäuerte Brod heissen; u. a. m. Man sehe das guldene Werkgen des Schelstrats *de Disciplina arcani c. 7.* und Mabillons *Tom. I. Musei Ital. p. 134.* Daher müssen wir bey den wichtigsten Glaubenssätzen stille stehen, wenn wir sie in ihrer völligen Gestalt aus dem Alterthum herleiten wollen. Und es ist eine vergebene Arbeit, die Kirchenbusse, Kirchen-Schatz, Sündenvergebung, Ablaß,

Feg-

darauf folgenden mißgünstigen Zeiten zu Grunde gegangen sind. Darum ist uns in der Bußmaterie fast nichts bekannt, als was uns Paulus von dem blutschänderischen Corinther; Clemens, oder ein anderer, von den sogenannten Apostelsatzungen; Eusebius vom Jünger des Johannes, und den lugdunensischen und alexandrinischen Martyrern; Tertullian von den Montanisten; Cyprian von den gefallenen in der decianischen Verfolgung, den daher entstandenen africanischen Kirchenräthen, und von den Novatianern; Endlich, was uns die allgemeine nicenische Kirchenversammlung in ganz besondern Bußregeln liefert *t*). Mithin sind uns keine

Fegfeuer u. a. m. in so deutlichen Ausdruck von dortan zu liefern, daß gar kein Wort mehr entgegen eingewendet, oder verdrehet werden könnte, zumal von denen, die das, was gegen die Lust der Augen und des Fleisches gesagt ist, so scharfsinnig auszulegen wissen, daß man seine Begierden nach ihren Erklärungen sättigen, und doch nicht sündigen, oder wenigstens ohne Mühe und Verdruß büssen könnte. Wie selbst der gelehrte Mosheim in der Vorbereitung zur geistlichen Sittenlehre, 1 Th. 54 S. von dem Worte GOttes anmerket; geschweige! von den Worten des geheimen, dunkeln und unvollkommenen Ausdruckes der ersten Väter.

t) Was der Pastor des Hermas, Pacian, und auch Irenäus angeführet, ist theils etwas undeutlicher, theils nicht von unstreitigem Ansehen. Ich werde doch deren nicht vergessen. Nur bitte ich mir von Herrn Bertling aus, daß er gleichwol die nicenischen 318 Väter noch vor ächte Christen ansehe. Gewiß! es könnte mir ohnehin schon verdächtig fürkommen, daß unsere Herren Gegner die Kirche nur bey solchen

andere / als diese wenige Quellen übrig/ aus welchen wir die ächte Bußmeinung der ersten Kirche entdecken können. Wenn ich denn beweise / daß diese Bußordnungen am allernähesten zu den heutigen römischen kommen / würde ich aus diesem Grund allein schon wider den Herrn Bert=

Zeiten unverfälscht ansehen, wovon wir keine ausdrückliche Historie haben können (Not. *s*) Sollte ich aus Herrn Bertling keinen stillen Freygeist, oder Sceptiker machen dürfen, wenn er auch das Ansehen und Aufrechthaltung der ersten Kirche bis auf die allererste allgemeine Kirchenversammlung läugnen wollte, jenes Ansehen nämlich, welches in dem 4ten Jahrhundert bey der ganzen Kirche so groß war, als itzo bey uns die tridentinische Verfassung immer seyn kan? Wir pflegen uns heutiges Tages die tridentinische Regeln, als die Glaubensrichtschnur vorzustellen; eben so beobachteten unsere Alten die nicenische. Wir unterscheiden einen Catholiken von allen andern aus der Glaubensbekenntniß von Trident; und damals war das unbetrügliche Zeichen eines wahren Christen der Schwur und die Geständnisse der nicenischen Glaubensbestimmung. Die einzigen Friedensbriefe (formata) von welchen fast alle Concilien der alten Zeiten voll sind, überweisen uns dieser Wahrheit. Diese Maxime der canonischen Briefe hat uns nach der nicenischen Vorschrift der Bischof Atticus von Constantinopel zuerst aufbehalten, Gratianus *dist.* 73. und andere Canonensammler haben es ihm übersetzet und nachgeschrieben. Wir besitzen unter unsern MSS. einen schönen Codex, etwa vom zehenden Jahrhundert, der uns nach der dionysianischen Sammlung den Kopf liefert, den Gratianus der angeführten Distinction voraus setzet. In einem andern, so ein seltenes lateinisches Wörterbuch ist, stehet dieser Text eben auch in der letzten Seite angemerket, sammt der Bestimmung des ganzen Werths des griechischen Alphabets. Aus welchem man leicht siehet, daß die geheime Zeichen dieser Briefe, wozu die Bischöffe den Schlüssel hatten, nur zu dem Ende wa=

Bertling genug gethan haben, zumal, da er selbst nicht ungeneigt ist, zu gestehen, daß gleich die folgende Zeiten den nämlichen Begriff von der Busse, mithin den Grund zum Ablaß, vollkommen inne hatten, den wir noch heutiges Tags predigen.

Ur-

waren eingeführet worden, damit kein Betrug mit denselben vorgehen könnte. Ne igitur, saget der Text des Atticus, den Gratianus, und die andern *cit. loc.* nachgeschrieben in faciendis Epistolis canonicis, quas mos latinus formatas vocat, aliqua fraus falsitatis temere *præsupponeretur.* Und so waren die Bischöffe versichert, daß der Frembdling aus einer Gemeinde der niceniſchen Glaubensgenossen wäre. Mit einem Worte, die niceniſchen Noten mußten den Vereinigungspunkt der besondern Kirchen in diesem Stücke auf eine gewisse Weise abgeben. Wenn wir noch dazu betrachten, daß in den folgenden allgemeinen Kirchenversammlungen jederzeit als ein Präliminarsatz voraus stehen mußte, daß man dem niceniſchen Ansehen nichts benehmen, und dessen Entschliessungen nichts Widerstrebendes ordnen wollte; so bin ich der ungezweiffelten Hoffnung, Herr Bertling werde mir meine Quellen der ersten Zeiten mit Einschluß des niceniſchen Kirchenraths allerdings als ächte und unverwerfliche Zeugen erkennen; ich kan mich auch nicht entsinnen, daß unsere Herren Gegner in ihren gemeinschafftlichen Satzungen einmal anders gedacht, sondern allezeit die Kirche bis auf diese Zeiten bey Ehren gelassen haben.

Erster Absatz.

Von der Kirchenbusse in den ersten Jahrhunderten bis auf die nicenische allgemeine Kirchenversammlung.

§. 10.

Erklärung von der Kirchenbusse.

Unter der Kirchenbusse verstehe ich nichts anders, als eine Gattung der Straffen, oder eine gewisse Art, die Sünden zu büssen, welche dem Sünder entweder besonders, oder in allgemeinen Regeln, von Kirchenvorstehern aufgetragen wird *u)*.

§. 11.

Der Apostel büßt den Blutschänder.

Wir suchen das erste Muster der Kirchenbusse in der Schrift an dem blutschänderischen Corinther: Da der Heil. Paulus in seinem ersten Briefe, den er um das Jahr 56. aus Ephesus an die Corinther schriebe *x)*, über die

u) Ich gebe nur eine Namenserklärung, welche die Kirchenbusse von der selbst erwählten unterscheidet. Man muß ihre Eigenschafften vorhero entdecken, ehe man daraus eine Erklärung ziehen kann. Ja auf diese Entdeckung komt endlich alles an. Man nennet sie auch canonische Busse, weilen alle Kirchensatzungen Canones vom κανων: Regel, heissen.

x) S. Calmet. *Diss. in Epist. 1 Cor.*

die Laster und üble Aufführung dieser neuen Christen nachdrücklich loszoge/ und denenselben steuren wollte: so befahl er/ allen Umgang und Gemeinschaft mit den Unzüchtigen/ Abgötteren/ Vollsäuffern/ u. a. zu meiden. Besonders wollte er den Corinther/ so mit seiner Stiefmutter die Aergerniß der Blutschande gegeben hatte/ völlig von der Gemeinde ausgeschlossen/ und dem Satan übergeben haben/ zum Verderben des Fleisches/ auf daß der Geist seelig werde am Tage unsers HErrn JEsu Christi y). Titus gab den Bothen ab/ und zugleich den geistlichen Ausspäher/ der die Aufführung der Corinther genau beobachten/ und darüber bey seiner Wiederkunft aussagen sollte.

§. 12.

Die Corinther bitten für denselben.

Der Brief des Apostels schlug die Corinther so darnieder/ daß sie den Titus/ mit Versprechung tausend güldener Bergen/ wieder zurücke schickten. Und daher nahmen sie auch das Vertrauen/ ihre Vorbitte sogar für den Blutschänder einzulegen z)/ den der Apostel von der Heerde absonderte (§. 11.).

y) 1 Cor. c. 5.

z) Das diese Vorbitte geschehen sey, weiset der Text: 2 Cor. c. 2. v. 10. Welchem ihr aber etwas vergeben habt/ dem habe ich es auch vergeben; denn was ich euch vergeben habe, das habe ich um eurentwillen gethan in der Person Christi. Es war damals die Gele-

§. 13.

Freude des Apostels über die Besserung der Corinther,

Wer kein Apostel ist / kann sich die apostolische Herzensfreude / die Paulus über des Titus Zeitung von Corinth verspüret / unmöglich vorstellen. Es war im Jahr 56, da er die erste ziemlich stark gesalzene Epistel schriebe (§. 11.). Itzo / um die Mitte des folgenden Jahres 57 / mußte Titus / mit noch zweenen andern Jüngern / gleich mit der zweyten nach Corinth abgehen. Der Brief ist voll des Trostes und Freudensbezeugungen über die Bekehrung und Bußtrauer seiner Corinther. Doch am siebenden Capitel giebt er besonders die Ursache seiner wahren Herzensfreudigkeit an mit diesen Worten: So freue ich mich doch itzt / nicht darum / daß ihr seyd betrübet worden / sondern daß ihr zur Busse seyd betrübet worden. Dann ihr seyd nach GOtt betrübet worden / auf daß ihr von uns in keinem Dinge schaden leidet *a*).

§. 14.

legenheit, von diesem Corinther zu reden. Weil denn der Apostel die Vergebung anmerket, die demselben von der corinthischē Gemeinde vergönnet und gewünschet wurde, und worüber er seine Antwort abstatten sollte: So mußte er diese Bewilligungsantwort nicht ohne einer vorhergegangenen Bittschrift haben abgehen lassen. Wir wissen aber von keinem andern Briefe oder Antwortsschreiben des Apostels an die Corinther, als eben von dem, den der Titus überbrachte. So bin ich also nicht unrecht daran, wenn ich sage: die Corinther sind für ihren unglückseeligen Mitbürger Fürbitter gewesen. Theodoretus ist dieser Meinung, und nach ihm Cornel. a Lap. *in loc. cit.* ihre Gründe sind überzeugend.

a) *2 Cor. 7. v. 9.*

§. 14.

besonders des Blutschänders, den er wiederum begnadiget.

Gleichwie aber die Schärfe des Paulus/ die er über ganz Corinthus im ersten Brief ergehen lassen/ ganz besonders den schlimmen Blutschänder getroffen (§. 11.); So beliebte die Sorgfalt des Apostels/ da er der bestürzten ganzen Gemeinde ein Pflaster überschlug/ und Oel in die gemachte Wunde schüttete/ auch ganz besonders diesem betrübten Menschen unter die Arme zu greiffen. Hier sind die Worte des apostolischen Samaritans: Es ist aber demselbigen/ der ein solcher ist/ (verstehe unsern Corinther) *b*)/ genug an der Straffe/ die von vielen geschehen *c*): also/ daß ihr ihm hingegen vielmehr ver-

b) Daß hier die Rede vom Corinther sey, beweisen weitläufftiger Calmet, Cornelius, Grotius, u. a. m. in diese Stelle. Nur Tertullian *l. de pud.* ist einer andern Meinung. Er schrieb dieses Buch (wenn er es doch geschrieben hat) nach seinem Gefallen. Er konnte sich damals nicht mehr einfallen lassen, daß eine Blutschande, die er gar vor unvergeblich ansahe, sollte in einer Zeit von etwa einem Jahr, und zwar vom Apostel, vergeben worden seyn.

c) Der lateinische Vers stehet so: *Sufficit illi, qui eiusmodi est, obiurgatio haec, quae fit a pluribus.* Die canonischen Straffen wurden nachmals in der griechischen Kirche ἐπιτιμίαι, *obiurgationes*, oder ἐπιτίμια, *poenae*, genannt. Man hat sich dieses Worts in Kirchensatzungen offt bedienet; man liefet es noch bey dem Chrysostomus. S. den Grotius *Comment. in Epist. 2 Cor. c. cit. v. 6.* Ich zweifle nicht, man habe diesen Ausdruck dem Apostel abgeborget. Es geschahe diese *obiurgatio* von mehrern, *a pluribus*, vielleicht, weil es auch schon die Juden von ihren hohen Priestern also zu leiden pflegten (§. 1.).

Die-

vergeben sollet/ und ihn trösten/ damit er/ der solcher ist/ nicht in zu sehr grosse Traurigkeit versenket werde. Darum bitte ich euch/ ihr wollet die Liebe an ihm bestätigen. Dann darum habe ich euch auch geschrieben/ damit ich wisse/ und an euch erfahren mögte/ ob ihr auch in allen Dingen gehorsam seyd. Welchem ihr aber etwas vergeben habt/ dem habe ichs auch vergeben; dann was ich auch vergeben habe/ das habe ich um eurentwillen gethan/ in der Person Christi *d*).

§. 15.

Die Absicht dieser Busse.

Die Freude des Apostels über die Nachricht des Titus (§. 13.) kan nichts anders als ein Zeichen der erreichten Absichten seyn/ die ihn zur Schärfe des ersten Briefs bewogen hatte *e*); Es erweckte aber diese Freude nur die Bußtrauer der Corinther (§. cit.); mithin ware die Hauptabsicht des ersten scharfen Briefes: um die Corinther zur Busse und Bekehrung zu bringen *f*). Nun dann die-

Dieser Gebrauch, sich in Beyseyn vieler, entweder der ganzen Kirchengemeinde, oder des geistlichen Raths anzuklagen, ist nachmals bis auf das eilfte Jahrhundert beybehalten worden (§. 6.)

d) 2 Cor. c. 2.

e) Der Apostel saget es selbst: 2 Cor. 2. v. 2. Denn wenn ich euch betrübe, wer ist es denn, der mich erfreuen mögte, ohne demjenigen, der von mir betrübet wird.

f) Auf daß der Geist seelig werde (§. 11.)

diese scharfe Lauge hat am meisten den Blutschänder getroffen (§. 11.); So war denn die ganze Absicht/ da der Apostel demselben zum Untergang des Fleisches verdammet/ um dadurch den Uebelthäter in eine wahre Buß-Traurigkeit zu stürzen g).

§. 16.

GOtt muß/ vermöge seiner unendlichen Vollkommenheit/ das Böse mit Bösen/ und das Gute mit Guten in einer unendlich genauen Verhältniß vergelten *h*). So muß denn alles/ was in dem Uebel der Sünde den Grund seiner Wirklichkeit hat/ nichts als Uebel/ folglich die Straffe der Sünde seyn/ die in nichts als Mißvergnügen und Unlust bestehen kan: und alles Mißvergnügen/

Aus der Sünde kan nichts als Straffe folgen.

g) Ich sage: Eine wahre Buß-Traurigkeit. Es wird sich aber an seinem Ort zeigen, daß mit der wahren Busse eine wahre Besserung und Bekehrung genau verbunden sey. So kan man sagen: Die Absicht des Apostels sey da gewesen, den Corinther zur Besserung zu bewegen.

h) GOtt allein hat das Recht, Uebel mit Uebel zu vergelten, nur darum, weil es an sich übel ist; denn er hat die Welt zur Offenbarung seiner Vollkommenheit erschaffen, zur welchen vor allen das Mißfallen über alle Unvollkommenheit, und die Abneigung seines göttlichen Willens gehöret. Diese Abneigung aber kan er nicht anders offenbaren, als wenn er Uebel mit Uebel bestraffet. Daher läßt sich verstehen, wie das Strafrecht der Menschen ganz von dem göttlichen abgehe, indem jenes nur aus dem Sicherheitsrecht entstehet; dieses aber, aus dem Recht der Bezeugung des Mißfallens über dem Uebel, seinen Ursprung herleitet.

was in der Sünde, so ferne es Sünde ist, unmittelbar seinen Grund findet, kann nichts anders als die Straffe der Sünde heissen. Nun aber hat der Untergang des Fleisches, zu den der Apostel unsern Corinther verdammete (§. 11.), unmittelbar seinen Grund in der vorhergehenden Blutschande *i*); mithin war dieser Untergang des Fleisches eine wirkliche Straffe der Sünde *k*).

Die Züchtigung des Corinthers war eine Sündenstraffe.

§. 17.

i) Durchlese das 5 Cap. des ersten Briefs. Der erste Vers giebt die Ursache von aller Folge: Man hört für gewiß, daß Unzucht unter euch sey, und solche Unzucht, dergleichen auch unter den Heiden nie gehöret wird, nämlich, daß einer seines Vaters Weib hat.

k) Wir können also von diesem Untergang des Fleisches nichts sagen, als daß es eine Straffe der Sünde zur Busse des Corinthers gewesen sey (§. 15.). Es ist dieses der älteste Verstand dieser Stelle. So viel sich schon Tertullianus nach seinem Falle bemühete, eine andere Auslegung ausfindig zu machen; so aufrichtig bekennet er, daß die unserigen schon damals der Kirche gemein geworden sind. Hic carnis interitum in officium poenitentiae interpretantur, quod videatur ieiuniis et sordibus, et incuria omni et dedita opera malae tractationis carnem exterminando satis DEO facere; sind die Worte des Tertullians *l. de pud. c. 13.* Was ist es denn heutiges Tages ungereimtes, wenn ich diesen Untergang des Fleisches nichts anders nenne, als Bußwerke, in weitschichtigem Sinne genommen, die dieser Entwichene wider die Neigung des Fleisches thun oder leiden sollte? Grotius glaubet, es sey eine gewisse Krankheit gewesen; allein es wird sich der Ungrund dieser Meinung gleich zeigen (§. 17. Note *d*). Zu dem würde doch die Krankheit, als die Sündenstraffe, und dessen geduldige Uebertragung ein Bußkampf heissen müssen. Und mehr will ich ja hier nicht, als daß man mir

§. 17.

und eine canonische Kirchenbusse,

Die Bitte der Corinther, und ihre Busse, wovon der Titus Zeugniß gab (§. 12. und 13.), hat das Herz des Apostels dermassen eingenommen, daß er nicht nur dem Blutschänder seiner Seits alles nachliesse, sondern sogar an die Corinther wiederum seine Bitte ergehen liesse, nach seinem Exempel demselben alles zu vergelten, und ihm die vorige Liebe wieder zu beweisen (§. 14.). Nun dann, weder der Apostel, weder die Corinther, vermögten etwas zu vergeben, noch verlangten sie etwas anders nachzusehen, als was in ihren Vermögen stunde. Dieses aber kann allein dasjenige seyn, mit welchem der Apostel letzthin mit seinem Befehl, und die Corinther mit dessen Vollziehung den Unglückseligen beschweret (§. 13.) *l*). Mithin wollte der Apostel, daß dem Corinther alles, sowol von Seiten seiner, als der Gemeinde zu Corinthus, sollte vergessen werden, was man ihm vor einem Jahre auf-

mir dieß eingestehe. Gewiß ist, daß der Corinther neben dieser Krankheit auch den Kirchenbann (§. 11.), und öffentliche Beschämung und Ausfilzungen erfahren mußte (§. 14.). Genug! die heiligen Väter Chrysostomus *Hom. 4. in c. 2. Ep. 2. Cor.* Theophilactus und Anselmus an eben dieser Stelle, Ambrosius *de poen.* sehen diesen Corinther nur für einen Büsser an, der zu Fasten und andern Abtödtungen verbannet war.

l) Sie konten und wollten nichts anders. Sie konnten nichts anders; denn niemand kann geben, was er nicht hat. Sie wollten auch nichts anders; denn der ganze zweyte Brief beruffet sich auf den ersten.

aufgeleget hatte. Nun! dieses war der Kirchenbann (§. 13.), der öffentliche Vorwurff (§. 14.) und andere Straffen, die unter dem Verderben des Fleisches können verstanden werden (§. 16. Note *k*). Folglich wurde dem Corinther dieses alles nachgelassen. Nun dann, dieses waren die Straffen, und die Busse vor die Blutschande (§. 15. und 16.), und zwar, weil es der Apostel aufgeleget hatte, in einem öffentlichen canonischen Sendschreiben an die ganze Kirche (§. 13.); so war es 1) eine öffentliche canonische Kirchenbusse (§. 10.). Alsdenn folget 2) daß der Apostel dem Corinther die canonische Kirchenbusse nachgelassen. 3) Und zwar hat er sie in der Person des HErrn nachgelassen *m)*, 4) nur allein aus den zweyen Bewegungsgründen: weil die Gemeinde zu Corinthus Vorbitterin waren *n)*, und der Corinther selbst hinreichende Zeichen einer wahren Busse spüren liesse *o)*.

die der Apostel vergiebt,

in der Person des HErrn

auf die Vorbitte der Gemeinde,

und Besserung des Sünders.

§. 18.

m) Das habe ich um eurentwillen gethan in der Person Christi (§. 14.).

n) S. die Note §. 12.

o) Damit er, der solcher ist, nicht in zu sehr grosse Traurigkeit versenket werde (§. 14.). Folglich muß der Titus von dieser Bußbestürzung Nachricht gebracht haben; denn der ganze Brief war die Wirkung seiner Bothschafft (§. 11.). Es fällt mir eben bey, wie der Apostel sich seiner Worte: *Nequidem nominetur in vobis*, deren er sich an einem andern Ort bedienet, hier erinnerte. Er nennet hier weder die Sünde, weder den Sünder. Der ein solcher ist, sagt er (§. cit.). Die Corinther wußten, wen der Apostel meinete; denn der zweyte Brief war die Antwort auf ihren vorhergehenden (§. 13.);

und

§. 18.

Christus ist selbst GOTT. Der Apostel hat dem Corinther die Sündenstraffe und Kirchenbusse im Das ist: An statt GOttes,

D Nah-

und in diesem hatten sie sich nur um einen Unverschämten angenomen, dessen Namen die Schaamhaftigkeit des Apostels verschweiget (§. 12.). Es war mithin aus der Zusammenhaltung der Antwort mit der Bittschrifft leicht zu verstehen, wo der Apostel hinaus wollte. Darum zeiget Grotius mit Recht den Fehler, den Tertullianus begangen (§. 14. Note *b*). Er ist aber ebenfalls zu weit irre gekommen, da er die ganze Straffe des Corinthers, und derselben ganzes Abledigungswerk nur von einer Leibeskrankheit ausleget. Dem Tertullianus wären diese Gedanken Wasser auf die Mühle gewesen (§. cit.); allein die Meinung, daß es hier um eine Ledigsprechung vom Kirchenbanne zu thun wäre, schiene damals so ansehnlich, einleuchtend, und überzeugend, daß er lieber einen andern corinthischen Büsser an statt des Blutschänders zu unterschieben sich getrauete, von dem er doch keinen Schatten eines Grundes anzugeben wußte, ehe er die Stelle auf eine Fürbitte des Apostels für einen Kranken hinausdrehen wollte. Und daher widerleget Grotius den Tertullianus, und Tertullianus den Grotius; Ich halte es mit beyden, und bin allen zweenen zuwider. Nach meiner Meinung ist diese Stelle von einer Bußabledigung zu verstehen; und in diesem halte ich es mit dem Tertullianus wider den Grotius. Doch ist diese Bußabledigung keine andere, als eben jene des corinthischen Blutschänders; Und in diesem bin ich mit Grotius dem Tertullianus entgegē. Die Sache gehet endlich dahin: Das Zeugniß des Tertullianus, als eines damaligē Kirchenfeindes, der diesem Handel so nahe war, scheinet mir hier wichtiger, als die Gründe des Grotius; zumal, da die grotianische Ausflucht dem Tertullianus unvergleichlich wäre zu statten gekommen, und nicht so tiefsinnig ist, daß selbige einem so grossen Manne, und der auf allen Seiten Gründe suchet, nicht hätte einfallen sollen.

Nahmen/ mithin an statt des HErrn Christi/ nachgelassen (§. 17. N. 3.). So hat er auch selbige an statt GOttes nachgelassen *p*).

§. 19.

und mit Genehmhaltung GOttes.

Wir dürfen nicht sagen/ daß sich der Apostel eine Macht angemasset habe/ die ihm nicht zustünde. Nun/ hat er sich das Vermögen beygemessen/ an statt GOttes/ die Sündenstraffe und Kirchenbusse nachzulassen (§. 18.): so können wir nicht läugnen/ daß er von GOTT diese Vollmacht allerdings gehabt habe *q*). Es ist aber ein ausgemachter Satz/ daß ein Fürst eben das für sich thue/ was er durch seinen bevollmächtigten Gesandten thut *r*). Also/ da der Apostel dem Corinther die Sündenstraffe und

p) Ambrosius merket es schon an in seinem Buch von der Busse wider die Novatianer.

q) Ich nehme hier die Vollmacht in weitläuftigem Verstande, in so weit selbe sowol mandatum, commissum, commendatum, und rogatum einschlüsset; Ob schon einige nur das erste dadurch ausdrücken wollen.

r) Der Satz ist ausgemacht: Quae quis facit per alium, per se fecisse censetur. Es wird mir erlaubt seyn, meinen Herrn Gegner auf des Freyherrn von Wolfs *Jus nat. P. IV. Cap. III*, besonders aber *§. 666.* zu weisen, wo nach der grösten Schärfe bewiesen stehet: Mandans se obligat mandatario, quod ratum sit habiturus, quicquid is intra fines mandati facturus.

und Kirchenbusse an statt GOttes nachliesse / hat es in der That auch GOtt nachgelassen *s)*.

§. 20.

Fernere Folgen aus dem Texte des Apostels.

Wir haben derowegen schon zu den Zeiten derer Apostel das erste Zeugniß / daß es 1) eine Kirchenbusse damals gegeben habe (§. 17. N. 1.); 2) und daß selbe von dem Apostel nachgelassen / und dem Büsser ein Theil davon vergeben und abgekürzet worden (§. cit. n. 2.) *t)*. 3) Und diese Vergebung auch vor GOtt selbst Platz gefunden habe / und an dessen statt geschehen sey (§. 19.). 4) Daß man in dieser Vergebung auf die Aufführung des Büssers gesehen / und auch nicht alle Fürbitte der Frommen verworfen habe (§. 17. N. 4.).

s) S. Ambrosius *de Poenit.* ideo obsecrat *(Apostolus)* vt dimittant illi *(Corinthii §. 14.)* significans, DEVM illi ignouisse, quia nihil, sine Spiritu DEI agebat Apostolus, nam et ego, si quid donaui propter vos, in persona Christi - - - et vt ratum ei, cui donauit, ostenderet apud DEVM, ait: *in Persona Christi*, cuius legatione fungebatur, vt factum Apostoli factum sit Christi, sicut dixit: Quaecunque solueritis super terram etc.

t) Non enim, sagt Chrysostomus *Hom. 4. in 2. Ep. 2. ad Cor.* quod dignus sit Corinthius fornicarius, neque quod sufficientem exhibuerit poenitentiam, sed quod infirmus, ideo, inquit, dignor illum venia. Und Theophilactus in eben den Text: Pulchre autem dixit (Apostolus) donare; vt enim ille non existimet sibi remissam noxam, quia satis confessus sit, et sufficienter poenitentia ductus, attendit, quod non tantum ex poenitentia sua, quantum ex illorum gratia et donatione dimissionem recipiat.

§. 21.

Kürze dieser corinthischen Kirchenbusse.

Der erste Brief an die Corinther gieng ab im Jahr 56 (§. 11.); der zweyte im Jahr 57 (§. 13.); in jenem wurde der Corinther zum Verderben des Fleisches (§. 11.), das ist, zur Kirchenbusse verdammet (§. 15.); in diesem wurde er wieder ledig gesprochen (§. 14.). Mithin hat diese erste Busse über ein Jahr nicht gewähret *u*).

§. 22.

Die Busse des Jüngers des H. Johannes.

Das zweyte Muster der Kirchenbusse treffe ich in des Eusebius Kirchenhistorie an *x*): Der Heil. Johannes, als er nach dem Tode des Diocletianus im Jahr 97. von der ägeischen Meerinsul, Patmos, seine Epheser wieder besuchte, bekehrte in selbiger Gegend einen Jüngling, den er besonders der Aufsicht des Bischoffs anbefahle, so er kurz zuvor eingesetzt hatte. Es trug der bestellte Hirte vor das junge Schäfgen anfangs so gute Sorge, daß er solches bey Zeiten zur Tauffe führen dürfte. Nach der Hand aber nahm die Sorge ab. Er wurde entweder verdrüßlich, oder vertrauete zuviel auf die unzeitige Tugend seines geistlichen Pflegkindes. Und der gute Jüngling verfiel in einen solchen Abgrund zurücke, daß er gar

u) Es würde noch kürzer geworden seyn, wenn Titus früher von der Bekehrung des Büssers Nachricht gebracht hätte (§. 20. N. 4.)

x) *L. 3. c. 23.*

gar zu einer Rauberbande sich schlug/ ja selbst den Rädelsführer davon abgabe. Den Apostel führete seine Gesandtschafft wieder nach Ephesus. Der nachläßige Bischoff gestehet seine Schuld/ und wir setzen zu unsern Absichten nichts hieher/ als die Uebersetzung des eusebianischen Textes/ indem wir selbigen ungestümmelt nöthig haben: Derowegen setzte er (der Apostel) sich so/ wie er von der Kirche kam/ zu Pferde/ und eilte an den Ort/ wo die Räuber Wache hielten. Da er von ihnen gefangen wurde/ entsetzte er sich so wenig daran/ daß er noch schrye: Eben darum bin ich gekommen/ führet mich zu euren Obersten; dieser/ wie er es pflegte/ erwartete bewaffnet den Gast. Als er aber näher den Johannes kennte/ flohe er für Schaamröthe/ und wollte den Reißaus nehmen. Doch der Apostel/ gleich als hätte er seines Alters dabey vergessen/ setzte ihm mit Lauffen und Schreyen dermassen nach/ daß endlich der Mörder Halte machen mußte - - - - y). Er stehet zwar anfangs

y) Ich setze von hier auch den lateinischen Text zur mehrern Einsicht bey: *His ille auditis, primum quidem vultu in terram demisso substitit: deinde armis abiectis, tremens in lacrymas effusus est. Et accedentem Senem complexus gemitu ac lamentis, quantum maxime poterat, veniam rogabat, et lacrymis, quasi altero quodam baptismo expiabatur, solam dextram occultans. Tum Apostolus spondens ac deierans, se veniam ipsi a seruatore impetrauisse, oransque ac in genua prouolutus, et dextram ipsam juuenis, vtpote poenitentia expurgatam deosculans ipsum in ecclesiam reduxit. Exinde partim*

ganz verwirret mit untergeschlagenen Augen da; bald aber wirft er sein Gewehr von sich/ seine Augen wurden Thränenquellen/ und mit der zartesten Umfangung des lieben Alten bathe er unter Seufzen und Wehklagen um Verzeihung; Mit einem Worte: Er wurde itzt durch die Zähren gleich als durch eine andere Tauffe gereiniget; nur verbarge er noch immer seine rechte Hand. Deswegen schwur der Apostel/ daß er ihm von GOTT Verzeihung erhalten habe/ fiel auf seine Knie/ bethete/ küssete die Hand/ weil selbe nunmehro durch die Busse ganz rein war/ und führte den Jüngling mit sich in die Kirche zurücke. Alsdenn stritte er in beständigem Gebeth und fortwährendem Fasten mit dem Jüngling gleichsam um die Wette/ versüssete anbey mit den besten Worten und Zusprechen das Herz des Büssenden; und gien-

tim crebris orationibus DEVM deprecans, partim continuatis vna cum juuene ieiuniis simul decertans, omnibus denique verborum illecebris animum eius demulcens, non prius abscessit quam illum ecclesiæ restituisset, magnúmque sincerae poenitentiae exemplum et iteratae regenerationis ingens documentum, et conspicuae resurrectionis tropaeum omnibus ostendisset. Man kann an der Richtigkeit dieser Geschichte nicht zweiffeln. Eusebius erzehlet sie mit den Worten des römischen Clemens aus dem Buche über die Frage: Quisnam dives salutem consequi possit? Clemens aber bezeuget, daß er sie so richtig und unverfälscht bekommen, als sorgfältig im Gedächtniß behalten habe. S. den Eusebius *Lib. 3. Hist. Eccles. c. 23.* Wir wollen diesen bekehrten Mörder künftighin den Jünger des Johannes nennen.

gienge nicht eher von Ephesus ab/ bis er ihn völlig der Kirche wieder hergestellet/ und so ein grosses Exempel einer aufrichtigen Busse/ einer neuen Wiedergebuhrt/ und einer glorreichen Auferstehung jedermann gezeiget hätte.

§. 23.

Die Rechtfertigung des Sünders nenne ich hier unterdessen die Veränderung des Zustandes/ die in dem Sünder vorgehet/ da ihm die Sünde von GOtt verziehen/ er aber bekehret wird/ und so aus dem Stande des Zorns in den Stand der Gnade GOttes übergehet z). Namenserklärung der Rechtfertigung.

§. 24.

z) Dieser Begriff ist uns, und unsern Herrn Gegnern, gemein. Nur gehen wir von einander ab, da es auf die Frage kommt: In wem der Stand der Gnade von dem Stande der Sünde wesentlich unterschieden sey? und, wie die Veränderung, oder Uebergehung unsers Herzens von einem zum andern geschehe? Wollte Herr Bertling das Wort Veränderung indessen für verdächtig halten; so beliebe er des Herrn von Mosheim Sittenlehre 2 Th. 1 Hauptst. *p. m.* 102. *et seq.* nachzuschlagen. Ich setze nur seine Wörter: Ein so gerührter und zerschlagener Sünder erkennet leicht, daß er zu der gewünschten Veränderung seines unseeligen und gefährlichen Zustandes eines doppelten Mittels bedürfe. Er redet da von der Rechtfertigung, und zeiget alle die Veränderungen und Bewegungen, die in dem Herzen des Sünders fürgehen müssen, wenn er sich von seinem Zustand ledig machen will. Aus allem diesem, sagt er *p.* 104. erhält er gleich den Anfang des Vermögens, die Lust an dem Gesetze des HErrn, die er spüret, zu vergnügen, und den Gehorsam, den er (durch den Vorsatz) geschworen, auszuüben. Dieses ist es, was wir insgemein die Heiligung oder *NB.* Erneuerung nennen.

§. 24.

Der Jünger muß nach seiner Rechtfertigung

Der Jünger des Johannes wird von dem Apostel annoch auf dem Rauberberge, und ehe er nach Ephesus heimgekehret, versichert, daß er schon Verzeihung seiner grossen Sünden von GOTT erhalten habe: Daß die vom ungerechten Guthe und Menschenblute noch warme Hand durch die Bußzähren so rein geworden sey, als sie durch die Tauffe immer hätte können abgewaschen werden; Daß der Apostel sie so gar geküsset hätte (§. 22.). Mithin war dieser Jünger schon damals gerechtfertiget (§. 23.). Gleichwol mußte er noch eine Zeit in vielem Gebethe, strengen Fasten, und andern Bußwerken, die nichts anders, als Unlust aus der Sünde, mithin Sündenstraffen waren (§. 16.), zubringen, ehe er völlig mit seiner Kirche wieder versöhnet, und in ihre Gemeinde aufgenommen wurde (§. 22.). So mußte denn der Jünger

noch in dem Kirchenbanne

1) noch nach seiner Rechtfertigung von der Kirche auf eine gewisse Zeit ausgeschlossen bleiben, und auf solche Art eine Gattung des Kirchenbannes erdulten. 2) Während dieses Bannes mußte er vieles Gebeth, strenges Fasten, und andere so harte Bußwerke zur Sündenstraffe verrichten, daß er so gar des Exempels, beständigen Tröstung, Aufmunterung und Gegenwart des Apostels nöthig hatte (§. cit.) *a*).

und in der Busse verharren.

§. 25.

a) Omnibus verborum illecebris animum eius demulcens, non prius abscessit etc. S. Note §. *cit.*

§. 25.

Der Kirchenbann / Bethen / Fasten / und andere Bußwerke dieses Jüngers / wurden ihm vom Apostel selbst aufgeleget; Ja / dieser gieng ihm so gar darinnen mit dem Exempel vor (§. 22.) *b*). So war ja dieß alles die wirkliche Kirchenbusse (§. 10.). Nun es geschahen diese Werke gleichsam in Angesicht der ganzen Gemeinde zu Ephesus (§. 22.) *c*). So war es denn öffentliche Kirchenbusse. Weiter: Diese Bußwerke mußten noch nach der Rechtfertigung des Jüngers ausgeübet werden (§. 24.). Mithin 1) mußte der Jünger auch nach der Rechtfertigung noch öffentliche Kirchenbusse thun. 2) Und diese Kirchenbusse bestunde im Kirchenbanne / Bethen / Fasten / und andern harten Bußwerken (§. cit.).

Und zwar in der Kirchenbusse,

die in Bethen, Fasten, u. a. bestunde;

§. 26.

Diese öffentliche Kirchenbusse geschahe am Ende des ersten Jahrhundert / um das Jahr 97 (§. 22.). Sie dauerte aber nicht länger / als bis zum Abschied des Apostels von den Ephesern / der den Ausgang derselben noch abwarten wollte (§. 22.) *d*). Nun hat weder das Amt

Doch nicht lange währete,

b) Partim crebris orationibus DEVM deprecans, partim continuatis vna cum iuuene ieiuniis simul decertans. S. die Note §. 22.

c) Magnumque sincerae poenitentiae exemplum - - - *omnibus* ostendisset. S. eben selbe Note.

d) Non prius abscessit. S. eben die obige Note.

eines Apostels/ weder die damaligen Umstände ihm erlaubet/ sich lange in Ephesus aufzuhalten/ ob er schon/ seinem Büsser zu gefallen/ etwas übriges gethan hat. Er stattete nach seiner Entlassung aus Patmos den Ephesern nur einen Besuch ab (§. 22.)/ und sein Beruff mußte weiter denken; Daher sehen wir/ daß die Kirchenbusse seines Jüngers nicht gar lang/ gewiß nicht so lang/ wie die des Corinthers (§. 21.)/ gedauert habe.

§. 27.

weil sie ihre Absicht bald erhalten/

Die Absicht des Paulus bey der Kirchenbusse des Corinthers gieng dahin/ um denselben zu einer vortheilhafften Bußtrauer (§. 15.) und damit verknüpften Besserung und Bekehrung zu vermögen (§. cit. Note *f.*); und diese Absicht habe ich daher entdecket/ weil der Corinther nicht eher losgelassen wurde/ bis ihm das Zeugniß des Titus von seiner wahren Busse und Bekehrung zu statten kam (§. 14.). Nun entläßt Johannes seinen Jünger eben auch nicht eher/ bis selbiger zu einem besondern Muster einer aufrichtigen Busse geworden ist (§. 22.) *e*). So müssen wir mit eben dem Rechte sagen: daß die Absicht des Johannes bey der Kirchenbusse seines Jüngers keine andere gewesen sey/ als denselben zu einer wahren Herzensbekehrung und standhafften Besserung zu vermögen *f*).

so die wahre Bekehrung des Sünders war.

§. 28.

e) S. die Note c. §. 25.

f) Wir werden an seinem Orte sehen, daß

§. 28.

Die lugdunenfischen Martyrer begnadigen die Abgefallene.

Von dem ersten Jahrhundert gehen wir gerade in das zweyte. Als in Gallien, nicht minder als benachbarten Ländern, unter dem Marcus Aurelius die blutige Christenverfolgung sich entzündete, ergriffe die Wuth im Jahr 167, wie Dodwellus vermeinet *g)*, oder 177, wie Ruinart davor hält *h)*, auch den Bischoff zu Lion,

daß uns GOtt die Rechtfertigung und Sündenvergebung nur unter der Bedingniß angedeihen lasse, daß wir hinführo die Unbild, so wir mit unsern Sünden GOTT angethan, durch Wohlthun ersetzen, und durch eine strenge Tugend das Andenken des Verbrechens auslöschen wollen. Der Sünder verspricht es; und es kan wohl seyn, daß er in der That beschlüsse, hinführo dem HERRN mehr als sich selber zu leben. Er kan doch dieser Zusage und diesem Schlusse nicht trauen. Die Erfahrung lehret, daß, absonderlich verdorbene Sünder, bey dem ersten Ungewitter, so sich nach ihrer Befreyung und Errettung aufziehet, durch ihre alte Gewohnheit wieder Schiffbruch leiden. Und daher ist nicht eine jede obwohl ernstliche Bekehrung und Busse eine dauerhaffte Besserung. Darum wollte weder Paulus den Blutschänder, weder Johannes den Mörder, eher von der Kirchenbusse ledig sprechen, als bis die Standhafftigkeit und Aufrichtigkeit der Busse, zwar von jenem Titus hinterbrachte (§. 11. et seq.), von diesem aber der Apostel selbst der Augenzeuge wäre, daß es nun wirklich um die Bekehrung dieses Menschen Ernst sey, und der Vorsatz gute Wurzeln geschlagen habe.

g) In Dissert. XI. Cyprianica, et *Dissert. de Rom. Pontif. successione c. 14.*

h) Act. Mart. Edit. Venet. p. 61. Eusebius verknüpfet das Leiden dieser Blutzeugen mit dem Tod des Polycarpus auf das Jahr 167, und stehet daher dem Rui=

Pothinus / und andere / deren Zahl und Nahmen ungewiß sind *i)* / insgemein aber die lugdunensischen Martyrer heissen. Die Geschichte derselben stehet in dem Brief / den die Kirchen zu Wien und Lion an dieselbe geschrieben. Der Heilige Irenäus selbst soll der Verfasser davon seyn *k)*. Das Ansehen dieser Geschichte ist unstrei-

Die Geschichte ist richtig.

Ruinart entgegen. Wir ziehen keinen Vortheil aus der genauen Bestimmung dieser Marterzeit; und sind zufrieden, daß alle Gelehrte dieselben noch in das zweyte Jahrhundert setzen.

i) Ruinart *cit. l.* führet viele an aus dem Gregorius von Turon. Eucherius, von Lion, schriebe von diesen Martyrern eine Homilie, unter dem Titul: *de S. Blandina.* Sie stehet *Tom. V. Bibl. Pat. P. I.*

k) Siehe den Theodorus a Spiritu S. *Dissert. proem. de Indulg. p. m. 20.* Gewiß ist, daß Pothinus, der gefangene Bischoff von Lion, im Gefängniß gestorben; und die Obsorge der übrigen gefangenen Christen alsdenn auf den Priester, Zacharias, der eben auch ein Gefängnißgeselle war, gesprungen; Irenäus aber Bischoff zu Lion geworden sey. Siehe die schönen *Memoires* des gelehrten Tillemont *Tom. III. Not. 5. pour la Pag. 17. §. 9.* Und die Note des Ruinart *Act. M. p. 54. 2.* Am allermeisten aber kommt der Geist des Briefes einem Muster der Bischöffe zu, welches damals Irenäus war. Eine Stelle des Tillemont *Tom. III. p. 2.* ist würdig, hier zu stehen: Il n'y en a guerre dans l'Eglise, dont l'histoire soit plus belle, plus illustre, et en mesme temps plus certaine. Car elle a esté ecrite par les Fideles des Eglises de Lion, et de Vienne, qui avoient esté les Temoins. Et ce semble mesme les Compagnons de leurs Souffrances, et, qui se hasterent d'en apprendre l'histoire à leurs Freres de l'Asie et de la Phrygie. Et cette lettre est si pleine de pieté, et mesme d'esprit, et d'une eloquence toute sainte, qu'on croit qu'elle a saint Irenée

pour

streitig / denn sie kommt von lauter Augenzeugen her *l)*; und Eusebius hat sich um die ganze Nachwelt unendlich verdient gemacht / daß er uns diesen Schatz in seiner Kirchenhistorie unversehrt aufbehalten hat *m)*. Viele aus diesen Verfolgten haben der grausamen Verfolgung unerschrocken entgegen gesehen / und ihren standhaffren Glauben mit ihrem Blute versiegelt. Aber nicht wenige / die nicht mit genugsamer Stärke ausgerüstet waren / sind der Tobsucht untergelegen / haben den Glauben verläugnet /

pour Auteur; parce qu'on ne connoist personne, qui fust plus digne et plus en etat de la faire. Eusebe en raport la plus grande partie; et je ne say si on ne peut pas dire, que c'est le plus bel endroit de son histoire Ecclesiastique. Il l'avoit mesme inseré toute entiere dans son recueil des actes des Martyres, tant il la jugeoit digne, comme il dit luy mesme, d'une eternelle memoire. On a quelque lieu de croire, qu'on la voyoit encore du temps de S. Gregoire de Tours. Memoires de Tillemont, Tome III. pag. 2. Edit. Paris, 1701.

unserer Gegner selbst auf; besonders *p. 3.* jenes des Joseph Scaligers, der diese Geschichte bis über die Sterne erhebet: La lecture de ces Martyres, qui sont les plus anciens de l'Eglise, edifie et touche tellement l'Esprit des Lecteurs devots et Religieu - - - - et parlant en particulier de l'histoire des Martyrs de Lion, peut on rien lire dans les monumens de l'antiquité chretienne, qui soit plus auguste et plus digne de Respect? So darf ich denn nicht fürchten, daß Herr Bertling der erste sey, der das grosse Vorrecht dieser historischen Vormerkung streitig machen will.

l) Wenn Tillemont vor sich in der vorhergehenden Note nicht genug ist, bringet er das Zeugniß

m) L. 5. Hist. Eccles. c. 1. et 2.

und ſind von der Fahne Chriſti zu den heidniſchen Aberglauben übergelauffen. Man nennete ſie dahero *Lapſos*, oder Abgefallene. Die Geſchichte kan nicht genug ausdrücken / wie ſich die übrigen Zeugen JESU bemüheten, ihre meineidige Brüder auf die blutige Marterbahne zurück zuführen; wie ſie den Schwachen / die in der Verſuchung ſchon zu ſinken ſchienen / neuen Muth zuſprachen *n)*; wie ſie vielen wiederum von ihrem Fall zu Erneuerung des Streites aufgeholfen; und mit was vor Liebe und Güte ſie dieſe Zurückkommende wieder in ihre Gemeinſchafft aufnahmen: Sie entſchuldigten ſelbſt ihren begangenen Fehler; ſie klagten keinen an; ſie ſprachen alle ledig / und banden niemand; ſind Worte des Wiener-Lioner Briefs *o)*.

§. 29.

Euſebius erzehlet ſie zur Beſchämung der Montaniſten u. Novatianer.

Am Ende der lugdunenſiſchen Martergeſchichte merket Euſebius an / daß er die geneigte Aufführung der Mar-

n) Da der Leibarzt, Alexander, mit dergleichen Moſtröhren in das Gedränge kam, beſchreibet Euſebius dieſes Mannes apoſtoliſches Feuer mit dieſem Nachdruck: Tribunali adſiſtens, cum illos ad fidei confeſſionem nutibus hortaretur, cunctis, qui tribunal circumdabant, tanquam parturiens videbatur. At vulgus moleſte ferens, quod qui antea fidem negauerant, eandem de integro confiterentur; aduerſus Alexandrum, tanquam huius facinoris authorem, conclamare coepit. Euſeb. *l. cit. c. 1.*

o) Tunc vero omnium defenſionem ſuſcipiebant, neminem accuſabant, cunctos abſoluebant, neminem ligabant. *ibid. c. 2.*

Martyrer gegen die zurückkommende Abgefallene/ zum Nutzen des Lesers/ in seine Historie eingetragen habe/ wegen denen/ die sich nach der Hand unmenschlich und grausam gegen diese Schwache gezeiget/ und unbarmherzig in diese Glieder Christi gewütet haben *p)*. Es verstehet hier Eusebius die Montanisten und Novatianer *q)*/ welche den Abfall in der Verfolgung vor unvergeblich gehalten/ wie unsere Ordnung gleich darthun wird.

§. 30.

Montanus/ der verschnittene Neuling/ fieng seine Spaltung in Phrygien um eben diese Zeit an *r)*. Die Träu- Montans Lehre von der Busse.

p) Atque haec de beatorum illorum affectu erga eos Fratres, qui lapsi fuerant, ad legentium vtilitatem hic posita sint, propter eos, qui inhumano quodam ac truci animo praediti, inclementer aduersus Christi membra postmodum saeuierunt. Eusebius *Hist. Eccl. l. 5. c. 2. ad fin.*

q) Eusebius nennet sie selbst *L. 6. Hist. Eccles. c. 42.* wo er eine gleiche Freundlichkeit der alexandrinischen Martyrer aus dem Dionysius erzehlet: Atque haec, sagt er, Dionysius consulto videtur adiecisse, loquens de iis, qui persecutionis tempore prae infirmitate animi lapsi sunt. Etenim, fängt er gleich das folgende Capitel an, NOVATVS, Ecclesiae Romanae Presbyter, arrogantia aduersus eos *(lapsos)* elatus; quasi nulla spes salutis ipsis posthac supereſſet, tametsi omnia explerent, quae ad sinceram conuersionem, puramque confessionem pertinent. Es wird mit Gelegenheit des dritten Jahrhundert die Rede von diesen alexandrinischen Glaubenshelden an uns kommen. Indessen stehen uns nach der Ordnung die Montanisten entgegen.

r) Daher heissen sie Kataphrigen, und Montanisten.

Träume seiner Bosheit trieben ihn auf die ungereimteste Gotteslästerungen hinaus. Er gabe vor/ GOtt habe das menschliche Geschlecht anfangs durch den Moses bekehren wollen; Als er aber dieß nicht vermögte/ habe er seinem Sohne selbst dieses Amt aufgetragen. Allein/ auch dieser konnte nichts zuwege bringen. Deßwegen hätte endlich GOtt seinen eigenen Heiligen Geist in ihm/ dem Montanus/ und denen zwey Weibern/ der Prisca und Maximilla/ gesendet/ die dieses Bekehrungswerk zu Stande bringen sollten *s)*. Sie gaben sich denn für Propheten aus/ und Montan dünkte sich mehr/ als Paulus selbst. Deswegen schaffte er die zweyte Ehe ab/ die Paulus zuliesse *t)*; Setzte auf jedes Jahr drey Fasten ein/ verdammte die Flucht in der Verfolgung *u)*/ und/ was zu unserm Zweck das meiste ist/ verband er alle/ sich selbst der Marter auszusetzen/ und die in selber durch Schwachheit vom Glauben abfielen/ nimmermehr in die Gemeinde der Kirche aufzunehmen. Ueberhaupt giengen alle seine Gesätze auf eine übertriebene Scheinheiligkeit hinaus/ und brachte es so weit/ daß es wenig oder gar keine Sünde mehr gabe/ die den Gegenstand der Kirchenbusse abgeben könnte *x)*.

§. 31.

s) Hieronymus *Ep. 54. ad Marcell.*

t) *Idem ibid.*

u) Tertullianus *de Fuga*, am Ende.

x) S. Fleury *Histor. Eccles. I. Tom. IV. L. n. V.*

§. 31.

So ungeräumt diese Gedichte und aufgelegte Betrüge waren/ so wenig konnte die Kirche verhindern/ daß selbige nicht Anhänger/ und von vielen den Beyfall gewannen. Selbst die Martyrer von Lion/ von denen wir eben herkommen (§. 28.)/ wußten nicht/ was sie daraus machen sollten/ den Graius und Alexander mit andern wenigen ausgenommen *y*). Ihre Briefe/ die sie nach Rom/ dem Montan zu Liebe/ haben abgehen lassen/ hätten bey nahe dem Pabst/ Eleutherius *z*)/ oder/ wie andere wollen/ dem Victor *a*)/ Bedenken gemacht/ des Montans Gesätze schlechterdings zu verdammen; wenn nicht der Uebergänger vom Montan/ der Praxeas/ die listige Bosheit dieser Secte und ihre Blöße dem römischen Bischoff in völliger Gestalt dargelegt hätte *b*). Allein! o un-

bekommt Anhänger;

wird vom Praxeas entdecket;

y) Zu grösserm Nachdruck mußte gar der Heil. Irenäus die Briefe selbst nach Rom tragen, dem man da besonders das Lob redete. Eusebius *l. 5. c. 3. et 4. p. m. 168.* Tillemont *cit. l.*

z) Fleury *cit. l. n. VI.* hält den Eleutherius vor den damaligen Pabst.

a) Tillemont. *Tom. III. p. m. 212.* hält den Victor dafür.

b) Wenn man dem Tertullianus *adv. Prax. c. 1.* glauben dürfte, so hat der Pabst schon wirklich an dem prophetischen Geiste des Montans, und seines Anhanges, in gewissen Briefen nichts auszustellen gefunden, und daher aus guter Meinung davor gehalten, daß sie allerdings der Kirchengemeinschafft würdig wären; denn die Kirche richtet die Herzen nur in so weit, als sich selbige durch äusserliche Zeichen an Tag geben.

verführet den Tertullianus; ermessener Abgrund der göttlichen Urtheile! den Patropaßianer/ Praxeas/ widerleget Tertullianus/ und zündet ihm ein Licht auf/ daß ihm den Stoff zur Kirche wiese *c*); hingegen verfehlet das grosse Kirchenlicht selbst die ganze Bahn/ und verfällt in die montanische Finsterniß *d*). Jener/ Tertullianus/ der in allen Gattungen der Wissenschafften zu Hause war *e*)/ der aus Eifer vor das Gefätze die Täge opferte/ und die Nächte verbrannte *f*). Der er-

Nun hat Praxeas den Pabst ganz eines andern überwiesen, als die Lioner, die selbst vom schlauen Montan sind hintergangen worden. Was ist es denn Wunder, wenn der Pabst auch seinen Ausspruch zurücke ruft, der sich auf die geheime Bedingniß fußte: Si preces Martyrum veritate nitantur.

c) Es mag Tertullianus den Praxeas entweder zu Carthago oder Rom bekehret haben, an diesem liegt uns wenig. Genug! Tertullianus hat den Praxeas bekehret. Tertullianus *adu. Prax. c. 1. p. 634.*

d) Wann ist dieser Fall geschehen? fragen die Gelehrten. Sie sind einig, daß sich selbiger um das mittlere Alter des Tertullianus ereignet. Hieronymus sagt es *de script. c. 53.*; Allein Cave verstehet die Mitte des rechtgläubigen, und nicht des natürlichen Alters des Tertullianus; deswegen setzet er den Fall des Tertullianus auf das Jahr 199; da ihn andere bis zum Eingang des dritten Jahrhunderts verschieben. Uns nützet es wiederum, daß sich dieses alles um die Gegend des zu Ende gehenden zweyten Jahrhundert zugetragen habe.

e) Besonders in der römischen Rechtsgelehrtheit. Vincentius Lirin. *L. I. cap. 24. p. 353.*

f) Besiehe nur sein Buch wider die Valentinianer *c. 5. p. 291.* Ich schweige, wenn Tillemont redet

erstaunliche Fall bittet sich zu meiner Absicht vom Herrn Bertling eine besondere Aufmerksamkeit aus, von mir aber eine ungezwungene Herleitung einiger Sätze.

§. 32.

Nach der Entdeckung vom Praxeas (§. 31.) hat sich das Blatt des Montanus gewendet; seine Lehre wird verworfen, und er mit seinem ganzen Anhange in den Kirchenbann gethan *g*). Er verliehret schier alle seine Freunde; und wenn nicht der grosse Tertullianus ihm unter den wenigen noch getreu geblieben wäre (§. cit.), und das Buch von der Keuschheit geschrieben hätte *h*); würd-

wird von der Kirche verworfen.

redet *Tom. III. p. m. 201.* Et ce Tableau doit servir a humilier tout le monde, lorsqu'on songe a la fin funeste de ce grand homme, a faire trembler les sapins, lorsqu'on voit tomber les cedres, et à obliger particulierement ceux, qui ont receus les grandes richesses de la grace, et pour eux mesme, et pour l'utilite de toute l'Eglise, à se souvenir sans cesse, que l'homme n'a de luy mesme, que le mensonge et le peché, et a recourir incessamment a la misericorde de celui, qui peut seul nous preserver de ces chûtes effroyables.

g) Dessen berichten uns die Briefe des antiochener Bischoffs, Serapion, zu den Caricus und Ponticus bey dem Euseb. *Hist. Eccl. l. 5. c. 19.*

h). Es wollen einige das Buch, *de Pudicitia*, einem andern Montanisten beylegen; Allein, insgemein wird es unter dem Nahmen des Tertullianus angeführet. Der Cave hat selbst nichts darwider. Und in der Hauptsache können wir die Umstände und Meinungen der Montanisten einem gleichzeitigen Spaltungsbruder mit eben dem historischen Glauben ab-

würde uns kaum das Angedenken dieses unseeligen Häufleins übrig seyn.

§. 33.

Tertullianus Schrifften zu unserer Absicht.

Die Schrifften des Tertullianus werden insgemein abgetheilet in die/ so er vor/ und in die/ so er nach dem Fall schriebe. Unter jene gehöret das Buch *de Poenitentia*; unter diese aber jenes: *de Pudicitia* (§. 32.). Er ist in beyden sich so wenig gleich/ daß er in diesem meistens widerspricht/ was er in jenem lehret. Ehe ich die Stellen selbst bringe/ muß ich nur die Vorerinnerung machen/ daß damals neben den Montanisten noch andere Rigorosisten/ auch Bischöffe/ waren/ die zwar nicht selbst die Macht der Kirche absprachen/ die drey Sündengattungen der Abgötterey/ des Todtschlags und der Hurerey zur Kirchenbusse/ und Ledigsprechung zu lassen; Allein sie hielten doch davor/ daß es sich nicht gezieme/ die Gnade/ die immer

Anderer Rigorosisten

durch abborgen, als dem Tertullianus selbsten. Mehr will ich nicht. Mithin ist diese ketzerische Quelle zu meiner Absicht allerdings ächt. Was aber das Buch, *de Poenitentia*, betrifft, ist es ein schlechter Grund des Erasmus, wenn er, wider die Meinung der ganzen Welt, selbiges dem Verfasser absprechen will, weil es ihm besser, als andere tertullianische Schrifften gerathen zu seyn schiene. Rigault widerleget ihn. S. Tillemont *Memoires Hist. Eccles. Tom. III. p. 202.* Der critische Cave rückt es ohne Bedenken unter die ausgemachten Arbeiten des Tertullianus ein, *Hist. litt. p. 55. edit. Geneu.* mit der Anmerkung: *de poenitentia liber, quem Tertulliano abiudicauit Erasmus, sed immerito.*

durch solche Ledigsprechung verstanden würde, dergleichen Laster angedeyhen zu lassen *i)*. Es hat dieser Parthey weder an Ansehen, noch an der Zahl ihrer Verfechter gemangelt *k)*. Darum erhielte sie sich bis auf die cy-

i) Die Bischöffe zankten sich um diese Sache: Wir merken es aus des Cyprianus Briefen, deren wir allerdings bald nöthig haben. Indessen war in diesem Streite nicht die Frage, wie bey den Montanisten: Ob es die Kirche thun könnte? sondern nur, ob es die Kirche thun sollte: darum wurde auch das Bindniß der Gemeinschafft unter diesen streitenden Bischöffen nicht zerrissen. Und so sehen wir den Unterscheid zwischen diesen Rigorosisten, und den Montanisten. Denn jene blieben in der Kirchengemeinde, wie es Cyprianus anmerket *Ep.* 52. Diese aber wurden davon ausgeschlossen (§. 32.).

k) Cyprianus mußte in seinem LII. Briefe wider diese Gegener seine ganze Stärke brauchen. Der eliberitanische Kirchenrath stimmte ihnen bey. Wir haben davon diese Regel: Placuit, ut quicunque post fidem Baptismi salutaris adulta aetate ad templum Idoli idololatrurus accesserit, et fecerit, quod est crimen capitale, nec in fine eum ad communionem suscipere. Wer die Satzungen dieser alten Kirchenversammlungen durchgehet, wird *can.* 6. 63. 55. *et seq.* mehr solche Dinge finden. Merkwürdig ist, daß diese spanische Bischöffe ausdrücklich sagten: *placuit*, es hat uns beliebet, die Abgötterer auch nicht einmal im Tod in die Gemeinschafft aufzunehmen. So hielten sie denn davor, daß sowol dieses, als das Gegentheil, bey ihrem Belieben stünde. Deswegen sind sie weit entfernet von der irrigen Montanistenlehre. S. die Note *a)*, und des Chardons Histoire des Sacremens. *Hist. de la poenit. Chap. II.* Tertullianus wirft den africanischen Kirchen für, daß sie die Todtschläger und Abgötterer nicht versöhneten, da sie doch die Hurer zu Gnaden aufnähmen, die doch eben so wenig Recht, als jene, hätten: und schliesset sein Buch de pudic. *Quæcunque ratio moecho et fornicatori pacem ecclesiasticam reddit, eadem debebit homicidae et idololatrae subuenire.*

prianische und novatianische Zeiten *l*). Ja/ man kann sagen: Diese Eiferer sind die Gelegenheit gewesen/ zu allen Verdrüßlichkeiten/ die sich über die Busse bis dahin angesponnen *m*).

geben Anlaß zu Bußstreitigkeiten u. Unruhen.

§. 34.

Der Titel des Buchs/ *de Poenitentia*, zeiget die Absicht des Verfassers. Tertullianus war überhaupt ein strenger Sittenlehrer; darum wollte er auch nach Möglichkeit die Uebertreter des Gesätzes zur Busse aufmuntern. Ich lase das Buch schier ganz durch/ und fande nichts/ das mir nach meinem Sinne deutlich genug wäre. Alles konnte endlich noch von der innerlichen Herzensbusse/ Demüthigung des Sünders/ Bekehrung und Bekennung vor GOtt verstanden werden; ausdrücklich von einer äusserlichen/ und zwar von einer Kirchenbusse/ zeigte sich nichts. Endlich gar am Ende findet sich eine Stelle/ die ich vor einen Schatz hielte. Die Freude und das Vertrauen auf dieselbe ist so groß/ daß ich sie ganz hieher übersetzen muß:

Stelle des Tertullianus vor seinem Fall.

Ter-

l) Der Cyprianus hatte noch Streitigkeiten mit dem Antonianus, wie wir an seinem Orte zeigen werden.

m) Es merket Chardon *cit. loc.* gar gut an, daß zwo Ursachen des Montanus und Novatianus Ketzereyen ausgebrütet haben. 1) Der damalige Abscheu vor der Sünde. 2) Der unzeitige Eifer einiger Kirchen, so die Versöhnung gewissen Sünden auch im Tode abschlugen (Not. *b*.). Dieser Eifer entstunde aus jenem Abscheu; aus beyden aber die montanistische und novatianische Spaltungen.

Tertullianus war eben da beschäfftiget/ auch den Wiedergefallenen Muth zu machen/ und aller Verzweiffelung vorzubeugen. Gleichwol ermangelte er nicht/ auch die Drohung beyzurücken: daß endlich auch einmal eine die letzte und einzige Busse seyn würde/ zu welcher GOTT noch seine Gnade dem Sünder vorher bestimmet hätte; und alsdenn redet er so: Diese zweyte und einzige Bußprobe ist desto mühsamer/ je wichtiger das Geschäffte ist/ das nicht im Gewissen allein vorbeygehen dürfe/ sondern in Handlung oder Thun bestehet. 2) Diese Handlung drucket sich am besten im griechischen aus/ wo es ἐξομολόγησις heisset. 3) Da bekennen wir GOTT unser Verbrechen; nicht zwar/ als wüßte er es nicht eher/ sondern in so weit dieses Bekäntniß zur Genungthuung uns bereitet/ die Busse dadurch angefangen/ durch diese aber GOTT besänftiget wird. 4) So ist denn ἐξομολόγησις die gewöhnliche Art/ (*Disciplina*,) den Menschen vor GOTT niederzuwerfen/ und sich zu demüthigen/ da sie demselben einen solchen Lebenswandel vorschreibet/ wodurch die Barmherzigkeit selbst gereitzet wird. 5) Man muß sich da auch in Speisen und Kleidung Abbruch thun/ auf Bußsäcken und Aschen ruhen/ dem Leibe allen Aufputz und Bequemlichkeit versagen/ das Gemüthe mit Betrübniß niederschlagen/ und die Sündenlust in ein trauriges Angedenken verändern. 6) Uebrigens Speise und Trank nur zur Nothdurft/ nicht zur Wollust/ gebrauchen: Mit vielem Fasten dem Gebethe

seinen Nachdruck geben: Seufzen/ Weinen/ Tag und Nacht zum HERRN schreyen: den Priestern zu Füssen fallen/ vor die Altäre knien/ und sich alle Brüder zu Bittgesandten machen. 7) Dieß alles thut die ἐξομολόγησις, damit sie die Busse angenehm mache/ durch die Furcht der Gefahr dem HERRN mit ihrem Ausspruche wider den Sünder die Stelle des Zorns GOttes vertrete/ und durch zeitliche Straffe die ewige auslösche. 8) Und so hilft sie den Menschen auf/ da sie ihn unterdrücket; sie reiniget ihn/ wenn sie ihn beflecket; sie entschuldiget selbigen/ und spricht ihn ledig/ wenn sie ihn anklaget/ und verdammet. Je weniger du dich selbst da verschonest/ je mehr wird dich GOtt verschonen. 9) Allein! die meisten fliehen dieses Werk/ als ihre öffentliche Beschämung/ oder verschieben selbiges von Tag zu Tage/ indem sie mehr auf die Schande als auf ihr Heil denken; 10) Wie diejenigen/ so in geheimen Oertern dem Arzt den Schaden verbergen/ und mit ihrer Schaamhafftigkeit zu Grunde gehen. Diese kindische Schaamröthe bemühet er sich mit andern Gründen und Gleichnissen zu widerlegen; und alsdenn fährt er fort: 11) Der Leib kann keine Lust spüren über den Schaden eines Gliedes; Er leidet selbst/ und muß nach Hülfe denken. In einem und dem andern ist die Kirche/ die Kirche aber ist Christus. 12) Also/ wenn du deinen Brüdern zu Füssen fällst/ bittest und rührest du Christum selbst. Wenn sie über dich weinen/ leidet auch Christus mit/

und

und bittet den Vater. Es ist leicht erhalten / was der Sohn begehret. = = = = Sage: ich habe gesündiget in GOTT / und ich laufe in Gefahr / ewig zu Grunde zu gehen. Darum hange ich itzo am Creutze / und werde ausgemergelt; 13) damit ich GOTT versöhne / den ich durch übel Thun beleidiget habe. = = = 14) Wenn du an die ἐξομολόγησιν denkest / betrachte zugleich die Hölle / so du dadurch auslöschest / und bilde dir die Grösse der Straffe ein / auf daß du dich nicht lange besinnest / derselben beyzeiten vorzubeugen *n*).

n) Da ich meine Schwäche in der deutschen Sprache zum Voraus in der Vorrede gestunde; könnte Herr Bertling billig an meiner Uebersetzung anstehen. Hier ist der lateinische Text, den der gelehrte Leser mit meinem deutschen gegen einander halten kann: Huius igitur poenitentiae secundae et vnius, quanto in arto negotium est, tanto operosior probatio, vt non sola conscientia proferatur, sed aliquo etiam actu administretur. Is actus, qui magis graeco vocabulo exprimitur, et frequentatur, exhomologesis est, qua delictum Domino nostrum confitemur, non quidem vt ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confusione poenitentia nascitur. Itaque exhomologesis prosternendi et humilificandi hominis disciplina est, conuersationem iniungens misericordiae illicem. De ipso quoque habitu atque victu, sacco et cineri incubare, corpus sordibus obscurare, animum moeroribus deiicere, illa, quae peccauit tristi tractatione mutare. Caeterum pastum, et potum, pura nosse, non ventris scilicet, sed animae causa. Plerumque vero ieiuniis preces alere, ingemiscere, lacrymari, et mugire, dies noctesque ad Dominum DEVM tuum, Presbyteris aduolui, et aris DEI adgeniculari, omnibus fratribus legationes deprecationis suae iniungere.

Haec

§. 35.

Muß von der öffentlichen Kirchenbusse verstanden werden,

Tertullianus redet hier von der ἐξομολόγησις, das ist, von einer Busse, die auch auf äusserliches Thun sich erstreck-

Haec omnia exhomologesis vt poenitentiam commendet, vt de periculi timore Dominum honoret, vt in peccatorem ipsa pronuntians pro DEI indignatione fungatur, et temporali afflictione aeterna supplicia non dicam fruſtretur, sed expugnat. Cum igitur prouoluit hominem, magis releuat: cum condemnat, absoluit. In quantum non peperceris tibi, in tantum tibi DEVS, crede, parcet. Plerosque tamen hoc opus vt publicationem sui aut suffugere, aut de die in diem differre praesumunt, pudoris magis memores, quam salutis: velut illi, qui in partibus verecundioribus corporis contracta vexatione conscientiam medentium vitant, et ita cum erubescentia sua pereunt. - - - - - Non potest corpus de vnius membri vexatione laetum agere: condoleat vniuersum, et ad remedium conlaboret necesse est. In vno et altero Ecclesia est, Ecclesia vero Christus; Ergo cum te ad fratrum genua protendis, Christum contrectas, Christum exoras. Aeque, illi cum super te larcrymas agunt, Christus patitur, Christus Patrem deprecatur. Facile impetratur semper, quod Filius postulat. - - - - deliqui dicito, in DEVM, et periclitor in aeternum perire. Itaque nunc pendeo, et maceror, et excrucior, vt DEVM reconciliem mihi, quem delinquendo laesi. - - - Si de exhomologesi retractas, gehennam in corde considera, quam tibi exhomologesis extinguit: et poenae prius magnitudinem imaginare, vt de remedii adoptione non dubites. **Tertullianus** *L. de poen. ad fin. p. 442. Edit. Basil. de Anno 1521.*

Hätte sich meine Uebersetzung an die Worte binden sollen, würde selbige den Vorwurf eines Uebelklanges mit Recht eingestehen müssen. Hat meine Feder die Vollkommenheit des Vorbildes nicht erreichet, so kan ich doch den deutschen Leser versichern, daß ich den Sinn des Tertullianus genau nachgezeichnet habe.

streckte (§. 34. n. 1. et 2.) *o)*. Den Sünder vor der Kirchengemeinde so gar demüthigte/ daß viele aus Schaamhafftigkeit sich diesem Joche entzogen/ und lieber ewig verderben/ als sich offenbaren wollten (§. cit. n. 9 et 10.) *p)*. Nun hat die ἐξομολόγησις meistens damals die öffentliche Busse geheissen *q)*; und diese ganze Redensart zeiget von einer Busse/ die/ so zu reden/ im Angesicht/ und nach dem Gebrauch einer ganzen Kirchengemeinde öffentlich/ und hauptsächlich den Priestern (§. cit. n. 6.) *r)*/ geschahe; Folglich redet Tertullianus in dieser Stelle von der öffentlichen Kirchenbusse (§. 10.).

o) Vt non sola conscientia proferatur etc. S. die vorige Note.

p) Plerosque tamen hoc opus vt publicationem sui aut suffugere etc. *ibidem.*

q) Ueberhaupt ist ἐξομολόγησις allezeit ein Ehrenzinns des gebührenden Lobes, so die Kirche GOtt abstattete. Nun ist gewiß, und es wird sich an seinem Ort deutlich weisen, daß der Sünder durch die Busse diesen Lob- und Ehrenzinns wieder zurück gebe, den er durch die Sünde GOTT abtruge; dahero belteben die ältesten Schrifften meistens die ganze Bußhandlung, mit Einschluß aller Theilen, durch dieses Wort anzudeuten, ob sie schon selbiges auch hin und wieder für die Sündenbekenntniß allein, als den ersten unumgänglichen Theil der Busse, ja wohl gar alles Lob GOttes, damit anzeigten. Morinus führet eine Menge Fälle von allen diesen Gattungen an; *L. II. de Poen. c. 2.* besonders aus den Stellen des Tertullianus, Cyprianus, Pacianus und Salvianus, beweiset er, daß dieser griechische Ausdruck den Lateinern alleweil vor die ganze Bußwirkung sey genommen worden. *Ibid. n. 5. et seq.*

r) *Presbyteris aduolui.* S. die Note §. 34.

§. 36.

die damals in Wachen, Weinen, Fasten u. a. bestunde;

Eben aus dieser Stelle des Tertullianus erhellet nicht minder, daß damals Weinen, Bethen, Wachen, Fasten, und mit einem Worte, Versagung vieler auch an sich erlaubten Ergötzungen ꝛc. das Thun der Kirchenbüsser gewesen sey (§. 34. n. 4. 5. et 6.) 5), welches der Apostel gar den Untergang des Fleisches nennete (§. 16. Note *k*).

§. 37.

eine Genugthuung vor GOtt selbsten war;

Die Busse, wovon Tertullianus redet, mußte nach desselben eigenen Bekänntniß so beschaffen seyn, daß dadurch GOtt besänftiget (§. 34. n. 3.), durch selbe die Barmherzigkeit selbst gereitzet (§. cit. n. 4.), dem Gebethe dadurch ein Nachdruck gegeben (§. cit. n. 6.); der Zorn GOttes besänftiget, und durch zeitliche Straffen die ewige ausgelöschet (§. cit. n. 7. 13. et 14.); Verschonung bey GOtt zuwege gebracht (§. cit. n. 8.); Christus selbst zu einem Mittler und Vorbitter bey dem Vater dadurch gemacht, und mithin bey GOTT alles erhal-

5) *De ipso quoque habitu atque victu etc.* S. die Note §. 34. Es stehen mehrere Texte bey dem Tertullianus *L. de Poen. c. 9. 10. 11. et 12.* wo ich den Leser hinweise. Jenen aus den *11. C.* kann ich allein nicht weglassen: Quidsi praeter pudorem, quem potiorem putant, etiam incommoda corporis reformidant, quod inlotos, quod sordulentos, quod extra laetitiam oportet diuersari, in asperitudine sacci et horrore cineris, et oris de ieiunio, vanitate.

halten würde (§. cit. n. 12.). Folglich redet da Tertullianus von einer Busse, die nicht nur vor der Kirche, sondern eben darum auch vor GOtt ihre Wirkung hatte, Vergebung der Sünde erhielte, mithin vor GOtt eine Genugthuung war. Es redet aber Tertullianus an diesem Orte von der öffentlichen Kirchenbusse (§. 35.); mithin gestehet da Tertullianus, daß die öffentliche Kirchenbusse nicht nur eine Genugthuung, die dem Kirchenstaate, sondern vielmehr GOtt selbsten geschahe, damals gewesen sey. Und dieses Zeugniß giebt er uns in seinem Buche von der Busse (§. 34.), das er noch vor seinem Fall schriebe (§. 33.); mithin war dieses die ungezweiffelte Meinung des Tertullianus noch vor seinem Fall.

und nicht eine pure politische.

§. 38.

Tertullianus rechnet auch diejenigen Sünden mit zur Bußbekenntniß, (Exomologesin,) (§. 34. n. 2. et 3. item §. 35. not. q) die der Sünder so gut verschweigen könnte, als einige Kranke ihren Schaden verbergen (§. 34. n. 10.); das ist, wenn ich recht denke, er ziehet die Nothwendigkeit der Busse und Sündenbekenntniß auch auf die geheime Sünden. Weil denn unsere ganze Stelle, und besonders der Text (cit. n. 10.) von der öffentlichen Kirchenbusse muß verstanden werden (§. 35.), so ist Tertullianus vor seinem Fall (§. 37.) der Meinung gewesen,

Auch geheime Sünden gehörten damals schon zur Kirchenbusse,

daß auch geheime Sünden durch öffentliche Kirchenbusse sollten abgethan werden *t)*.

§. 39.

die aber noch nicht Jahr-weise dauerte.

Weil Tertullianus niemals eine gewisse Zeit der Busse bestimmet, sondern vielmehr den Sünder tröstet, daß er durch die Kirchenbusse, von der er handelte (§. 35.), könnte leicht durch Christum von dem Vater Verzeihung erhalten (§. 34. n. 12.); scheinet es, daß damals die Kirchenbusse nicht gar lange gedauert habe. Die Büsser beschwerten sich da niemals über die Dauer, wohl aber einige über die Härte der Busse (§. 36. not. 5); so muß Tertullianus die Busse nur in Ansehung der Kürze derselben leicht genennet haben. Ja, wenn selbige durch sieben, zehen oder mehr Jahre solte gedauert haben, würde es der Mühe werth gewesen seyn, von der Zeit der Busse ausdrücklich zu handeln, zumal, da es dem Ter-

t) Das angeführte Gleichniß des geheimen Schadens, und das Wort *publicationem sui* (§. 34. not.) überweiset uns, daß Tertullianus hier von geheimen und unbekañten Sünden rede; sollten unsere Herren Gegener die öffentliche Beichte nicht daraus abnehmen: müßten sie eben darum die Ohrenbeichte eingestehen? Sagen wir dieß oder jenes, so können wir doch nicht läugnen, daß die Beichte und deutliche Bekenntniß der Gattung des geheimen Schadens der Anfang der Busse gewesen sey (§. 34. n. 3.); folglich der nothwendige Theil und Bedingniß desjenigen Mittels, wodurch GOTT genug gethan, und die Sünde vergeben würde (§. 37.). S. mehrere Stellen des Tertullianus bey Morinus *L. 5. de Poen. c. 12. et 13.*

Tertullianus um eine vollständige Einleitung zur Busse zu thun war. Die Abgefallenen in den Verfolgungen würden sich etwa die völlige Nachlassung des Kirchenbannes weder zu begehren, weder die Martyrer so gerne und geneigt mitgetheilt, oder erbethen haben (§. 28.), wenn man diesen Büssern den Frieden gar zu lang verschoben hätte. Es ist mithin allerdings glaubwürdig, daß um des Tertullianus Zeiten die Kirchenbusse nicht Jahrsweise sey aufgegeben worden *u*).

§. 40.

So leicht Tertullianus die Kirchenbusse vor seinem Fall machte (§. 39.), und niemand von derselben ausschlosse *x*); ganz anders redete er nach dem Fall, da er sich selbst derselben hätte bedienen sollen. Er schreibet das Buch, *de Pudicitia*, als ein vollkommener Montanist (§. 31.), Tertullianus denket anders nach seinem Fall;

u) Clemens von Alexandria *Stromat. l. 6.* will uns einen Text aufbehalten haben, den der Heil. Petrus nach den Mund des HErrn JESU selbst sollte geprediget haben: Siquis velit ex Israel duci poenitentia, et propter nomen meum credere in DEVM, remittentur ei peccata post duodecim annos. Allein Morinus zeiget *l. 3. de poen. c. 2. et 3.* mehrere Stellen, die Clemens da aus unächten Quellen erschlichen, und sich mit den damals herrschenden Kirchengebräuchen nicht vergleichen können, zu welchen er auch die angeführte verdammet. *l. 4. de poen. c. 9.*

x) *L. de poen. cap. 4.* Omnibus delictis, seu carne, seu spiritu, seu facto, seu voluntate commissis, qui poenam per judicium destinauit, idem et veniam per poenitentiam spopondit.

(§. 31.)/ und widerspricht sich da durchgehends in allen/ was er kurz zuvor/ *de Poenitentia*, geschrieben hatte (§. 34.). Sein meistes Thun war/ daß er immer die Sünden 1) in die vergebliche und unvergebliche (*remissibilia et irremissibilia*) eintheilete *y*). 2) Die unvergebliche bestunden in den dreyen allezeit besonders verhaßten Gattungen: der Hurerey/ des Todtschlags/ und der Abgötterey. Die vergebliche waren die übrigen. 3) Bisweilen nennet er auch jene die Sünden gegen GOtt/ (*peccata in DEVM,*); diese aber/ die gegen den Nächsten/ (*peccata in fratrem*) *z*). 4) Vergebliche könnten durch die Bußzüchtigung ausgelöschet werden *a*). 5) Die unvergebliche aber müßten nur allein bey GOTT Gnade und Nachlaß su-

theilet die Sünden in vergebliche und unvergebliche;

y) *L. de pud. c. 2.* Causas poenitentiae delicta condicimus. Haec diuidimus in duos exitus; alia erunt *remissibilia*, alia *irremissibilia*. Secundum quod nemini dubium est, alia castigationem mereri, alia damnationem. Omne delictum aut venia expungit, aut poena; venia ex castigatione; poena ex damnatione . . . . . Sed et Joannes docebat: Si quis scit, fratrem suum delinquere delictum non ad mortem, postulabit, et dabitur vita ei: quia non ad mortem delinquit, hoc erit remissibile. Est delictum ad mortem; non pro illo dico, vt quis postulet, hoc erit irremissibile. Man findet eine Menge solcher Stellen *c. 9. 16. 18. 20. 22. etc.*

z) *Cit. l. de pud. c. 2.* Delicta mundantur, quae quis in fratrem, non DEVM admiserit. Nach dem Spruch des hohen Priesters Heli *l. 1. Reg. c. 2. v. 25.* Si peccauerit vir in virum, placari ei potest DEVS. Si autem in Dominum peccauerit vir, quis orabit pro eo.

a) *Ex castigatione.* S. die Note *y*).

suchen *b*). 6) Selbst die unvergebliche drey Gattungen (n. 2.) theileten sie wiederum ab in die gemeinere und ausserordentliche; jenen erlaubten sie zwar bey der Kirchenthüre, als ewige Büsser, zu stehen, und man bathe auch für sie *c*). 7) Diese aber schlossen sie völlig von allem öffentlichen Angedenken und von heiliger Gemeinschafft aus *d*).

und diese wiederum in die gemeinere und ausserordentliche.

b) *L. de Pud. c. 3.* Secundum hanc differentiam delictorum poenitentiae quoque conditio discriminatur. Alia erit, quae veniam consequi possit, in delicto scilicet remissibili. Alia, quae consequi nullo modo possit, in delicto scilicet irremissibili. Er macht sich alsdenn selbst den Einwurf: daß es so scheinen könnte, als wenn es eine vergebliche Busse wäre, die vor unvergebliche Sünden geschiehet, indem keine Hoffnung der Gnade und Verzeihung, als der zureichende Grund der Busse, da wäre; Allein, er löset gleich den Zweiffel auf, indem er diesen Büssern allerdings zwar Gnade bey GOTT zu finden, nicht aber bey der Kirche zu suchen, erlaubet. Quantum autem ad nos, qui solum dominum meminimus delicta concedere, et vtique mortalia, non frustra agetur. Ad dominum enim remissa, et illi exinde prostrata, hoc ipso magis operabitur veniam, quod eam a solo DEO exorat, quod delicto suo humanam pacem sufficere non credit, quod ecclesiae mauult erubescere, quam communicare etc.

c) Der eben angeführte Text fähret gleich fort: Adsistit enim *(peccator)* prae foribus eius *(ecclesiae)* et de notae suae exemplo caeteros admonet; et lacrymas Fratrum sibi quoque aduocat, et redit plus negotiata, compassionem scilicet, quam communicationem.

d) Reliquas autem libidinum furias, impias et in corpora et in sexus vltra iura naturae, non modo limine, verum omni ecclesiae tecto submouemus, quia non sunt delicta, sed monstra. *cit. l.*

§. 41.

spricht der Kirche die Gewalt, Sünden zu vergeben, nicht ab, ob er schon dieselbige einschränket;

Aus des Tertullianus Buch, von der Keuschheit, sehen wir den Irrthum der Montanisten zum besten ein (§. 32.). Nun! da lehret Tertullianus, daß nicht alle Sünden, sondern nur drey Gattungen, unvergeblich wären (§. 40. n. 1. et 2.); folglich gestehet Tertullianus, und mit ihm die Montanisten, daß es immerfort Sünden gebe, die vergeben werden könnten. Es war aber die Frage nicht um eine Vergebung von GOTT; denn diese liessen die Montanisten auch selbst den unvergeblichen Sünden gerne zu (§. cit. n. 5.), mithin gieng die montanistische Meinung des Tertullianus nur dahin, daß die drey Gattungen der Sünden nur nicht von der Kirche, das ist, durch die öffentliche Kirchenbusse könnten ausgelöscht und nachgelassen werden; folglich gestehet er hingegen, daß die übrigen nicht nur von GOTT allein, sondern auch von der Kirche könnten vergeben werden (§. cit. n. 4.), und auf solche Weise wollte weder Tertullianus nach seinem Fall, weder mit ihm die Montanisten, der Kirche alle Gewalt, die Sünden zu vergeben, abgesprochen, wol aber auf die ermeldte drey Gattungen eingeschränket haben.

§. 42.

redet nicht von einer puren politischen Vergebung;

Daß durch die öffentliche Sünde die Kirchengemeinde geärgert, und nicht selten der Haß und Straffe GOttes über

über selbige zugezogen/ die Kirchengebothe verachtet/ mithin die Kirche/ in soferne selbige einen politischen Staat ausmachet/ beleidiget werde/ und daß auf eine gewisse Weise diese Beleidigung könne von der Beleidigung GOttes unterschieden angesehen/ mithin durch besondere politische Straffen zur Genugthuung des Staats gezüchtiget werden/ will ich indessen nicht in Abrede stellen *e)*. Allein/ es ist gewiß/ daß der Beleidigte jederzeit das Vermögen habe/ die an und vor sich zwar gebührende Genugthuung dem Schuldigen nachzulassen; denn ein jeder kann sich seines Rechts eben so gut verzeihen/ als sich dessen bedienen *f)*; mithin werden die Montanisten gewiß nicht geläugnet haben/ daß die Kirche ihre Staatsbeleidigung/ wenn sie doch damals daran dächte/ dem

e) Gleichwie jener, der durch besondere Beleidigung eines Bürgers die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhret, dadurch den ganzen Staat beleidiget, und dahero über die, insonderheit dem Bürger, schuldige, annoch die öffentliche, dem ganzen Staat gebührende, Genugthuung abstatten; und also zwey unterschiedene Straffrechte erfahren muß. Allein, da unsere Herren Gegener aus der Kirche keinen besondern Staat machen, um jenes böhmerische Abentheuer, den Staat in dem Staat zu verhüten; so sehe ich nicht, wie in ihrem Zusammenhange das geistliche Straffrecht des Kirchenstaats von jenem, des weltlichen, unterschieden; folglich auch nicht, wie es eine politische Kirchenstraffe gebe, oder der Sünder von einem Straffrechte mit zwey Ruthen geschlagen werden könnte.

f) Wenigstens hätten die Väter, so die Montanisten bestritten, diese wichtige Probe nicht gänzlich unberührt lassen können, wenn es nur um eine politische Vergebung der Sünden von der Kirche zu thun gewesen wäre.

Sünder allezeit haben nachlassen *NB.* können; sollte er auch einer aus denen drey Gattungen schuldig gewesen seyn (§. 40. n. 5.). Weil denn die Montanisten die drey Gattungen der Sünden gleichwol von der Kirche unvergeblich hielten (§. cit. n. 4. et 5.): so verstunden sie diese nicht nur politischer Weise, in soferne selbige Beleidigungen des Kirchenstaats, sondern, in soferne sie Beleidigungen GOttes waren. Mithin war dem Tertullianus und den Montanisten keinesweges zu thun, um eine politische Vergebung der Sünde, und Nachlaß einer politischen Kirchenstraffe, das ist, um eine Vergebung von der Kirche, die vor der Kirche Platz hätte, sondern hauptsächlich, die auch vor GOtt gültig und genehm gehalten würde, und also an statt GOttes geschehen sollte.

§. 43.

hingegen behauptet die Kirche ihre uneingeschränkte Gewalt;

Die Kirche bestritte die Montanisten nicht darum, daß sie derselben die Gewalt, Sünden, oder die Straffe der Sünden, an statt GOttes (§. 42.) zu vergeben beylegten (§. 41.); denn sonst hätte sie den Tertullianus schon vor seinem Fall verdammen müssen (§. 37. et 38.). Vielmehr verwarf sie einhellig die Einschränkung derselben Gewalt auf einige Gattungen der Sünden (§. 32. et 41.) g), wie

g) Wenn man so verführe mit denen, die diese Gewalt nur einschränkten, wie würde man erst in diesen eiferigen Zeiten diejenige Meinung bis zu den Garamanden und Indianern verjaget haben, die diese Gewalt der Kirche völlig absprechen will.

wie ihr Tertullianus selbst fürwirft *h)*, mithin war damals in der Kirche die Meinung schon herrschend, daß nicht nur überhaupt die Gewalt, Sünden, an statt GOttes, zu vergeben, der Kirche eigen, sondern auch, ohne Ausnahme einiger Gattung, ganz uneingeschränkt sey *i)*.

h) S. §. 33. die Note *k)* am Ende.

i) Ob sich aber die Kirche dieser Gewalt jederzeit bedienet, und schon in dem ersten Jahrhundert den Unzüchtigen, Abgöttern und Todtschlägern die Versöhnung mitgetheilet, aber Zeit Lebens verweigert habe? Ist selbst unter unsern Gottesgelehrten eine Streitfrage: Jacob Sirmond behauptet in seiner *Historia poen. publ.* die unter seinen Werken stehet *Tom. IV. pag. 324. et seq. Ed. Venet.* daß man erst um die Zeit des Pabsts, Zephyrinus, zu Rom angefangen, den Unzüchtigen, wegen der starken Neigung und Schwachheit der Natur, zu dieser Sünde den Frieden zu geben. Den Abgöttern aber um die cyprianische Zeit wegen Heftigkeit der decianischen Verfolgung; daher er aus jenen zwar die montanistische, aus diesen aber die novatianische Spaltungen entstanden zu seyn muthmasset. Von den Todtschlägern findet er gar kein Exempel der Kirchenversöhnung, bis auf die ancyranische Kirchenversamlung, *Can. 21. et 22.* Die letzten Zügen dieser ersten Schärfe setzet er in die eliberitanische und arelatensische Kirchenräthe; denn, daß man in dem nicänischen mit den Abgefallenen schon gelinder verfahren sey, wird sich an seinem Ort zeigen. Indessen scheinet mir des Sirmonds Meinung nicht hinlänglich erwiesen: Daß es in einigen, besonders africanischen Kirchen, bis auf das vierte Jahrhundert solche sirmondische Rigoristen, auch Bischöffe, gegeben habe, woraus die Montanisten und Novatianer ihrem Irrthum entweder übel gefolget, oder damit bedecket haben, merkte ich bereits gerne an (§. 33.); es kan aber diese besondere Meinung einiger Glieder der ganzen Kirche nicht aufgebürdet werden, zumal, da

§. 44.

löschet die Sünden vor GOTT aus.

Die Montanisten liessen gerne zu, daß die Vergebung der Sünden, mittels der Kirchenbusse (§. 42.) *k*), mithin mittels der Kirchenstraffe (§. 10.), und zwar an statt GOt-

da wir augenscheinliche Proben geliefert haben, daß schon zu den ältesten Zeiten in dem Corinther ein Unzüchtiger (§. 20.), in dem Jünger des Heil. Johannes, ein Mörder und Todtschläger (§. 22. u. f.); und endlich von den lugdunensischen Martyrern, die Abtrünnige vom Glauben (§. 28. u. f.), mit der Kirche versöhnet worden sind, deren Exempel auch die alexandrinische, und andere damalige Glaubenshelden folgten, wie wir gleich darthun werden. Es muß sich der gelehrte Jesuit dieser Bußgeschichten nicht erinnert haben, da er seine Meinung an Tag gab; es hat ihn auf selbige die Stelle des Tertullianus, und eine andere des Cyprianus, verleitet, die wir bemerket (§. 33. not. *k* und *l*); allein beyde sind nur auf die wenige Rigorosisten gerichtet, denen die übrigen Kirchen allezeit zuwider handelten, ja wohl gar sie zu Cyprianus Zeiten bestritten. S. Morinus *de Poen. p. m.* 254. Der dem Hrn. D. Bertling so beliebte Niemeier hat die Historie des Sirmonds seinem Tractat *de Discip. Eccles.* angehängt. Vielleicht, weil sich aus dessen Meinung unsere Herren Gegener eines grössern Vortheils schmeicheln, als wir daraus ziehen, oder zugeben könnten.

k) Sie schränkten die Gewalt der Kirchenbusse auf die drey bekannte Gattungen ein (§. 41.); nur aus diesem Grunde, weil GOtt allein diese Sünden, und die davor schuldige Genugthuung, nachlassen könnte (§. 40. not. *b*). So war ja im Gegentheil selbst durch die Ausnahme dieser drey Arten die Regel heimlich bestättiget: daß die andern Sünden durch und in der Kirchenbusse nachgelassen werden. Die heiligen Väter benahmen ihnen auch diesen heimlich verstandenen Satz niemals; Sie bestättigten ihn vielmehr schon durch die Wesenheit ihres Streites wider die montanistische Einschränkung. (§. 43.)

GOttes / geschehen sollte (§. 42.); die Kirche war ihnen auch dießfalls keineswegs zuwider (§. 43.). Daher waren sowol die Montanisten / und Tertullianus auch nach seinem Fall / als die ganze Kirche selbsten / der sichern Meinung / daß die Kirchenbusse / oder Kirchenstraffen / zu Auslöschung der Sünden / auch vor den Augen GOttes etwas mit beytruge *l*).

§. 45.

l) Wir werden an seinem Orte zeigen, daß die Sünde entweder der Schuld oder Straffe nach könne angesehen werden. Und denn können wir sagen, ob die Kirchenbusse nur die Straffe, oder ob, und wann sie auch die Schuld der Sünde auslösche? Tertullianus nennet seine vergeblichen Sünden, so durch die Kirchenbusse könnten ausgelöschet werden, tägliche Schwachheits- oder Anfallssünden; *peccata quotidianae incursionis*, denen alle unterworfen sind. Wer ist, sagt er *l. de pud. c.* 19. der sich nicht jähling erzürnet, oder den Groll etwa bis nach der Sonnen Untergang behält: oder andern Uebel wünschet: sein Wort nicht hält: die Unwahrheit redet: in seinen Handlungen, Speise, Trank, u. a. niemals über die Schnur trete: . . . Alsdenn fähret er fort, die dem Schein nach widerige zwo Stellen *Joan. Epist. 1.* zu vergleichen: Wer aus GOtt gebohren ist, der thut keine Sünde. c. 3. v. 9. So wir sagen, daß wir keine Sünde haben, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Es scheinet, Tertullianus verstehe da meistens die Schwachheitssünden, die wir läßliche zu nennen pflegen, welche durch die Bußstraffen können, auch der Schuld nach, ausgelöschet werden, wie wir unten darthun. Belieben wir aber die ganze Kirchenbusse in allen ihren Theilen zu verstehen, in so ferne sie die Beichte, Ledigsprechung und Genugthuung einschliesset: so lassen wir gerne zu, daß sie auch die schweren

Sün-

§. 45.

Die Art zu beichten im zweyten Jahrhundert.

Die von der Kirche vergebliche Sünden des Tertullianus (§. 40. n. 1.) waren meistentheils kleine/ und tägliche/ mithin auch geheime Sünden/ die wol dem Gerechten des Tages siebenmal zustossen/ gleichwol konnten selbige von der Kirche nachgelassen werden/ und zwar an statt GOttes (§. 42.)/ mittels der Kirchenbusse (§. 40. n. 4. et §. 44.). Gewiß! damit diese Busse vielmehr dem Titius/ als dem Sempronius/ aufgelegt würde/ muß nothwendig die Anklage des Titius/ als der zureichende Grund der Busse/ voraus gegangen seyn; mithin haben wir zu Tertullianus Alter/ das ist/ im zweyten Jahrhundert/ schon augenscheinliche Zeugnisse/ daß die Anklage/ Bekenntniß/ oder wie wir sie heutiges Tages nennen/ die Beichte/ sie möge öffentlich/ oder geheim gewesen seyn/ einen wichtigen Theil der Kirchenbusse ausmachte/ welcher eigentlich die ἐξομολόγησις hiesse *m)*; und da eben der Unterscheid/ den die

Sünden der Schuld nach vergebe; ob schon die Genugthuung, so eigentlich in Kirchenstraffen bestunde, nur die nach der Schuldvergebung noch übrige zeitliche Straffen auslöschet, wie alles an seinem Orte erwiesen, hier aber erinnert werden muß, um den frühen Consequenzien vorzubeugen.

nennen sowol die siebenzig Dolmetscher, als die alten Väter, in unterschiedenem Verstande: bald vor Lob- und Dankgeständniß gegen GOTT, bald vor dem ganzen Zusammenhang der Busse, bald vor die Bekenntniß der begangenen Sünde insonderheit. S. Morinus *Lib. 2. de Poen. cap. 2.* Genug! das Wort selbst bedeutet allezeit eine Bekenntniß, darum

m) Das Wort: ἐξομολόγησις

die Montanisten bey den Sündern beobachteten (§. 40. n. 1. 2. 3. 6. et 7.)/ Sonnen-klar erweiset/ daß auch der Unterscheid unter den Gattungen der Sünden gemacht wurde/ so mußten ja folglich in dieser Bußgeständniß so gar die Art und Gattungen der Sünden ausgedruckt werden; die kleinern zwar/ weil sie durch die Kirchenbusse vergeben würden (§. 44.); die grössern aber/ oder unvergebliche/ damit sie von den vergeblichen/ und auch von jenen unvergeblichen könnten unterschieden werden/ denen da nicht einmal die öffentliche Busse/ geschweige die Ledigsprechung von diesen Ketzern/ vergönnet war (§. 40. n. 6. et 7.). Nun denn/ so wenig die Kirche diese genaue Beichtforme der Montanisten mißbilligte/ eben so wenig beschuldigte Tertullianus jemals die Kirche/ als wenn sie derselben zuwider wäre. Daraus erhellet/ daß im zweyten Jahrhundert nicht nur die Beichte oder Sündenbekenntniß in der Kirche schon mode/ und unstreitig war/ sondern in selbiger auch die Art und Gattungen der Sünden pflegten angedeutet zu werden *n)*.

um nennen wir es hier Sündenbekenntniß/ wenn doch das Wort der Beichte gar so verhaßt ist. Tertullianus selbst saget *l. de Orat. c. 7.* Exomologesis est petitio veniae, quia qui petit veniam, delictum confitetur.

n) S. den Text des Tertullianus (§. 44. not. *k*).

§. 46.

Der Ort der Kirchenbusse zu selbiger Zeit.

Da die Montanisten die abscheulichen Sünden selbst aus den unvergeblichen von den gewöhnlichen unterscheideten (§. 40. n. 6. et 7.); setzten sie auch jenen die Straffe/ daß solche Sünder nicht einmal zur Kirchenbusse durften gelassen werden; das ist/ wie Tertullianus redet: Sie mußten nicht nur die Schwelle der Kirche/ (verstehe/ wie andere/ die Kirchenbusse thaten/) sondern gar das ganze Dach meiden (§. cit. not. *d*); Daher schliessen wir mit Morinus *o*)/ daß die Büsser schon damals/ zwar ausser der Schwelle/ vor der Kirchthüre/ doch ohnweit davon an einem bedeckten Ort/ stunden/ so noch als ein Theil zur Kirche gehörte/ und wie etwa heutiges Tages unsere Portale/ im Vorhof der Kirche war/ wo selbige die Hülfe/ Vorbitte und Gebeth derjenigen/ die in die Kirche vorüber giengen/ sich zu erbitten pflegten (§. 34. n. 6. et §. 40. not. *c*).

§. 47.

Einige Bußregeln aus den Constitut. und Canon. Apost.

Die sogenannte Constitutiones apostolicae, und Canones apostolorum werden wenigstens noch in das zweyte Jahrhundert gesetzet *p*). Alle in denselben vorgeschriebene

o) *Poenit. l. 6. c. 2.*

p) Sie werden von vielen dem Clements zugeschrieben. Dem sey, wie ihm wolle. Cave us selbst, der unserm System allerdings abgeneigt ist, erlaubet mir *Sec. Apost. p. m. 19. Edit. Genev.* anzunehmen,

bene Bußregeln anzuführen, würde zu weitläufftig fallen. Wir setzen nur diese: 1) werden selbige überhaupt, ohne Ausnahme einiger Sündengattungen, an die Bischöffe gestellet *q)*; mithin wurden damals die Bischöffe als oberste Bußverwalter, und Aufseher der Büsser gehalten. 2) Diese Sorge lag ihnen so nahe am Herzen, daß sie selbst den Fluch der Sünde über den Hals hatten, mit der sie gar zu gelinde verfuhren *r)*. 3) Gewisse Sünder sollten von der Gemeinde ausgeschlossen werden, die Diaconen aber mußten über sie ein wachsames Auge haben: wie sie sich in ihrem Zustande anliessen, ob ihnen die Busse Ernst wäre, u. s. w. So könnte sie der Bischoff mit Fasten, auf zwey, drey und fünf Wochen, nach der Grösse des Verbrechens, züchtigen, und alsdenn endlich ledig sprechen *s)*. 4) Und daher wird dem Bischoff die völlige Gewalt zuerkennt, das verlohrne Schaaf wieder zurück zu führen, durch die Worte, so der Heyland durch

men, daß die Constitutiones apostolicae mit den Canonibus apostolicis, von apostolischen Männern, zu Ende des zweyten Jahrhunderts, geschrieben worden. Und obschon zu Zeiten des Epiphanius die Ketzer sie sollten sehr verderbet haben, getrauet sich doch niemand zu behaupten, daß das ganze zweyte Buch unterschoben sey, zumal, da dieser Frevel diesen Leuten gar nicht zur Absicht gedienet hätte. Nun! dieses ganze Buch beschäfftiget sich in Vorschreibung der Bußregeln, die wir aus vielen andern hieher bringen.

q) Der geneigte Leser beliebe dießfalls alle durchzugehen *Tom. I. Concil. Labbean.*

r) *Constit. apost. c. 10.*

s) *ibid. c. 16.*

ihn spricht: Deine Sünden werden dir nachgelassen; dein Glaube hat dich seelig gemacht; gehe hin im Frieden *t*). 5) Doch sollte dieser Friede nicht anders, als nach vorhergehenden hinreichenden Besserungszeichen und Bußwerken dem Sünder zugestanden werden *u*).

§. 48.

Eine Stelle des Irenäus;

In das zweyte Jahrhundert gehöret noch die Stelle des Irenäus *x*), die Epiphanius geborget *y*). Sie redet von einigen Frauen, die zu des Ketzers Marcus Willen geworden sind, und diese Sünde nachmals bekennet und gebüsset haben *z*); besonders wird die Frau des Diacons, Asianus, angerühmt, daß sie Zeit Lebens nicht aufgehöret, diesen ihren Fall unter beständigen Zähren zu bekennen. Es ist uns aber schon aus dem Lioner Brief des Irenäus Meinung von der Busse bekannt (§. 28.), darum haben wir nicht nöthig, uns hier weiter aufzuhalten. Nur muß ich hier anmerken, daß Ire-

t) *Constit. apost. c. 20.*

u) *ibid.* eben diese Regeln stehen in den *Canonibus apostolicis can. 9. 10. 24. 31. 43. 48. 61. 71. 73. 84.*

x) *L. 1. c. 9.*

y) *Haeres 34.*

z) Quod autem *Marcus*, sind die Worte des Irenäus, amatoria quaedam et illectantia pharmaca, quo videlicet earum quoque corporibus probrum et contumeliam inferat, si non omnibus, at certe nonnullis adhibere soleat, ipsae saepe, quum ad ecclesiam rediissent, confessae sunt.

Irenäus die lange Dauer dieser Busse als ein ausserordentliches Exempel der Andacht anführet.

§. 49.

Nachdem Tertullianus ein Montaniste geworden, eiferte er über die Gelindigkeit des Pastors, Hermas, dermassen, daß er ihn nur den Hirten der unlautern Sündenböke, (Maechorum pastorem,) zu nennen pflegte *a*). Dieser Haß entstunde nur daher, weil damals die Kirche ihre Mildigkeit gegen die Sünder wider die Unbarmherzigkeit der Montanisten (§. 30.), mit dem Ansehen dieses apostolischen Jüngers *b*), als mit einem starken Schild bedeckte *c*); Folglich machte sich die Kirche eigen, was Hermas von der Busse dachte. Er verfuhr aber mit den Sündern ganz gelinde, und setzte keine lange Bußzeiten *d*); Daher haben wir eine neue Probe, daß zu Ende des zweyten Jahrhunderts bey den montanischen Unruhen die Schärfe der ersten Kirchenbusse nicht so

eine andere des Hermas;

daß die Kirchenbusse damals nicht lange gedauert habe.

a) *L. de Pudic. c. 10.*

b) Hermas war ein Jünger des H. Paulus. Die alten Väter schätzen ihn hoch; und einige legten ihm, wie Origenes *hom. 9. in Num.*, und besonders *c. 10. ep. ad Rom.*, gar ein canonisches Ansehen bey. Seine Schrifften stunden nach den göttlichen im ersten Range; man lase sie auch öffentlich in der Kirche.

c) Dieß läßt sich abnehmen aus dem 10den und 20sten Cap. des tertullianischen Buchs, *de Pudic.*

d) Man durchgehe das ganze zweyte Buch dieses Pastors, da stehen die Proben davon.

gar ausnehmend und langwierig gewesen sey / wie Morinus weißlich anmerket e) / und ich schon oben dargethan (§. 26.). Die apostolischen Bußregeln setzten sie nur auf zwey / drey bis fünf Wochen (§. 47. n. 3.).

§. 50.

Einigen Sünden wird die zweyte Kirchenbusse verweigert;

Bey dieser Gelindigkeit / so die Kirche von den Apostelzeiten ererbte (§. 26.) / und wider die montanistische Scheinstrengigkeit wohl gar derselbigen zum Trotze beybehielte (§. 49.) / findet man gleichwol in der Historie zu diesen Zeiten kein Exempel / wo jemand / nach dem Wiederfall in gewisse Sünden / das zweytemal zur öffentlichen Kirchenbusse gelassen wurde. Vielmehr treffen wir schon in dem sonst so gnädigen Hermas (§. cit.) Stellen an / die gerade das Gegentheil lehren f). Der römische g) und

e) *Poen. l. 3. c. 9.*

f) *L. 2. mand. 4.* ergehet die Frage: Ob der Mann, dessen Weib des Ehebruchs schuldig ist, selbige nach der Busse wieder annehmen sollte? Die Antwort ist: der Mann sollte die Büsserin annehmen, doch nicht öffter als einmal; weil dergleichen Sünden nur eine einzige Busse offen stehet: *Debet recipere peccatricem, quae poenitentiam egit. Sed non saepe: servis enim Dei poenitentia una est.* Und nach wenigen fährt die Stelle fort: Et ideo dico tibi, quod post vocationem illam magnam et sanctam (*per Baptismum*) siquis tentatus fuerit a diabolo, et peccauerit, *unam poenitentiam* habet; Si autem subinde peccet, et poenitentiam agit, non proderit homini talia agenti; *difficile enim viuet Deo.* Eben so redet Hermas am Ende des dritten Buchs Simil. 9.

g) L. 2. c. 12. 14. 16. 21. 22. 24. 39.

und alexandrinische Clemens *h)* stimmen demselben bey, und Morinus beweiset ausführlich, daß anfangs durch viele Jahrhunderte die sowol geheime *i)*, als öffentliche Kirchenbusse und Ledigsprechung wenigstens denen drey so verhaßten Gattungen (§. 40.) sey verweigert worden *k)*, nem-

39. führt er viele Beyspiele der Kirchenbusse an; doch alle sind Zeugen einer ersten und einzigen nach der Tauffe. Und wenn er *c. 40. et 41.* die Bußwiederholung möglich machet; so verstehet er dieses nur in Ansehung der ersten Busse, welche die Catekumenen gleich vor und mit der Tauffe anfangen mußten, die Clemens, der Alexandriner, also beschreibet *l. 2. Strom.* Nam quod attinet ad primam et solam poenitentiam peccatorum, ipsa quidem est eorum, quae facta sunt secundum gentilem et primam vitam, eam indico, quae ignorantia transacta est. Statim enim vocatis proponitur poenitentia, quae locum animae a peccatis expurget, fides fundetur.

siquis post vocationem tentatus coactus et callide (*a diabolo*) circumuentus fuerit, NB. *unam* adhuc poenitentiam alterius poenitentiae nesciam accipiat.

i) Auf diese Art vereiniget Morinus *Poen. l. 5. c. 28.* die, dem Scheine nach, in diesem Stücke widerige Väter, und ihre Stellen. Daher kommt auch der Unterschied, den sie machen, unter den Sünden gegen GOtt und den Nächsten. Origenes *hom. 15. in c. 25. Leuit.* sagt ausdrücklich: In grauioribus enim criminibus semel tantum vel raro poenitentiae conceditur locus: ista vero communia, quae frequenter incurrimus, semper poenitentiam recipiunt.

b) Cit. l. 2 Strom. fährt er fort: Dedit ergo, cum sit multae misericordiae, et iam iis, qui fide susceptа in peccatum incidunt, poenitentiam secundam, quam,

k) Wen diese Schärfe befremdet, der beliebe bey dem Morinus *l. c. c. 28.* und besonders *c. 29.* nachzuschlagen, da stehet eine Menge der wichtigsten Stellen aus dem elt-

nemlich/ der erste Eifer und mütterliche Sorgfalt der Kirche befürchtete/ daß nicht durch öfteres Nachsehen ihren Kindern der Zügel zuviel gelassen/ und/ die wiederholte Barmherzigkeit selbst zu mißbrauchen/ und verächtlich zu machen/ Anlaß gegeben würde. Denn/ da der Sünder das erste- und zweytemal vor die Versöhnungsgnade so wenig Hochachtung truge/ die ihm unverdient in der Tauffe mitgetheilet/ und als einem Undankbaren in der Busse wieder hergestellet wurde/ könnte man nicht immer in Sorgen stehen/ daß die Busse/ soferne ihm solche nochmals aufgetragen würde/ gleich der vorigen eine lautere Häucheley und gleißnerische Scheinheiligkeit seyn dürfte? Und so mußte ja den Kirchenvorstehern alle hinreichende Hoffnung zur aufrichtigen Bekehrung dieser Wiedergefallenen hinweg fallen. Nun aber hat die Kirchenbusse allezeit zur einzigen Absicht die Bekehrung des Sünders (§. 15. 17. n. 4. §. 27. 47. n. 3.). Darum bliebe den Bischöffen kein zureichender Grund übrig/ diese unbeständige Sünder/ oder

aus Mangel des Vorsatzes.

ver-

eliberitanischen und toletanischen Kirchenrathe, des Pacianus, Ambrosius, Hieronimus, Augustinus, u. a. m. Siricius hat dieses Gesätze in etwas gelindert; nach der Hand aber ist solches gar erloschen. Man pflegte nämlich denjenigen Sünden, zu denen die menschliche Schwachheit am meisten geneigt war, die wiederholte Busse und Ledigsprechung mitzutheilen; Da nun die eingeschlichene Lauigkeit nach und nach den Abscheu auch über die schwereren Sünden in den Herzen der Gläubigen minderte, und so die Kräffte zum Widerstehen schwächete, mußte die Kirche auch dießfalls etwas nachsehen, wie es sich im zweyten Absatze zeigen wird.

verstellte Büsser zur Kirchenbusse zuzulassen / vielweniger dieselbigen ledig zu sprechen *l*).

§. 51.

Aus dem dritten Jahrhundert begegnet uns zuerst eine Stelle des Origenes, der schon im Anfang desselben berühmt war: da er *m*) einige Sünden, die sich viele zu bekennen scheuen, einer ungesunden Feuchtigkeit vergleichet, die den Magen so lange beschweret, bis dieser selbe von sich giebet, und alsdenn ergehet sein Rath: Siehe dich fleißig um, wem du deine Sünde bekennen sollest: 1) suche dir einen geschickten Arzt, dem du die Ursache deiner Schwachheit und deines Unmuths anvertrauen dürfst ... Folge seinem Rath in allen. 2) Wenn er deinen Zustand

Kirchenbusse im dritten Jahrhundert;

Stelle des Origenes.

l) Indem aber der einzige Grund, die zweyte Busse zu versagen, nicht aus Mangel der Gewalt in der Kirche, sondern aus Abgang der guten Herzensbeschaffenheit, und aus den übeln Umständen des Sünders hergeleitet wird: so siehet ein jeder von sich selbst, wie weit in diesem Stücke die Kirche sowol, als jene Rigorosisten (§. 33. Note *a*), von der Meinung der Montanisten entfernet waren, die gar die Gewalt der Kirche absprachen (§. 30.). Darum irret Sixtus, der Senenser, und der den Hermas in die Bibliothecam Patrum eingetragen, wenn sie ihn der novatianischen Ketzerey, die des Montanus Meinung dießfalls wieder aufgewärmet hatte, verdächtig halten. Vielmehr nahmen aus dieser Stelle des Pastors die Väter Gelegenheit, die ächte Lehre der ersten Kirche wider den Tertullianus zu bestreiten; wie dieser in seinem Buch *de Pudic. c.* 10. selbst deutlich zu verstehen giebt.

m) *Hom.* 2. *in Ps.* 37.

so befindet/ daß du ihn vor der ganzen Kirchenversammlung offenbaren und heilen lassen sollest; 3) damit etwa sich andere daran auferbauen mögten / und dein Zustand sich dadurch bessere; 4) so soll dieses wohl überlegt/ und nicht anders/ als mit eines wohlerfahrnen Arztes Gutheissen fürgenommen werden *n*).

§. 52.

Geheime Sünden, wann sie öffentlich bekennet würden;

Origenes redet hier von Sünden, die er einer geheimen Krankheit vergleichet (§. 51.), mithin von geheimen Sünden. Gleichwol aber rathet er, selbe, mit Genehmhaltung eines vernünftigen geistlichen Arztes, öffentlich zu bekennen (§. cit. n. 2. et 4.); Diese öffentliche Bekenntniß aber ist der erste und Haupttheil der öffentlichen Busse (§. 38. not. & §. 45.); *o)* Folglich will Origenes, wie oben Tertullianus (§. 38.), auch die geheimen Sünden der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen haben; *p)* je:

n) Circumspice, redet die lateinische Uebersetzung, diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum: proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, - - - si quid consilii dederit, facias & exequaris. Si intellexerit, talem esse languorem tuum, qui in conuentu totius ecclesiae exponi debeat & curari, ex quo fortassis et caeteri aedificari poterunt, et tu ipse facile sanari, multa hoc deliberatione et satisperita Medici illius consilio procurandum est. Eben so lehret Origenes *Hom. 2. in Levit.* u. a. m.

o) Denn daher wurde bisweilen die ganze Kirchenbusse exomologesis genannt (§. 45. Note *m*)

p) Morinus zeiget diese uralte Kirchengewohnheit aus unlaugbaren

jedoch nicht alle, sondern 2) nur diejenigen, deren Offenbarung der Seelenarzt vorschreibet (§. cit. n. 4.). 3) Dieser aber sollte nur alsdenn solche Demüthigung des Sünders verordnen, wenn er selbe nur zur Auferbauung der Gemeinde, und zugleich zur Vollkommenheit und Besserung des Sünders nöthig oder dienlich befinde (§. cit. n. 3.) *q*).

§. 53.

Aelteste Spuren der geheimen Beichte;

Die Kirche liesse sich ihre Gewalt in Nachlassung der Sünden nicht einschränken, noch theilte sie selbige in vergebliche und unvergebliche (§. 43.), nur einigen verweigerte sie willkührlich die zweyte Versöhnung (§. 50.). Mithin ertheilte sie den übrigen allen die Vergebung, sie mögten öffentliche oder geheime seyn, wenn ich wenige Rigoristen ausnehme, die eben auch keinen Unterscheid unter den geheimen und öffentlichen Sünden machten (§. 33.). Nun aber konnte diese Vergebung, ohne die Anklage, oder vorhergegangener Beichte und Bekenntniß des Sünders nicht geschehen (§. 45.) *r*), die ohne Zweifel wiederum eines aus beyden: entweder öffentlich

baren Zeugen *de Poen. l. 2. c. 6. 8. 9. et L. 5. c. 8. 9. 10. 11. 12. 13. et 14.*

Sünden niemals gezwungen werden; nur bisweilen beliebte man, ihm selbe zu rathen.

q) Darum konnte der Sünder zur öffentlichen Beichte der geheimen

r) Siehe eben da §. 45. die Note nach.

oder geheim seyn mußte. Derowegen, weil einigen geheimen Sündern die öffentliche Beichte nicht gestattet (§. 52. n. 2. et 3.), viel weniger aufgedrungen wurde (§. cit. not. q.), erhellet Sonnen-klar, daß die Kirche selbige durch die geheime Beichte nachgelassen habe. Hiermit sehen wir, daß schon vom zweyten und Anfang des dritten Jahrhunderts sichere Proben der geheimen Beichte s) am Tage sind.

§. 54.

Die alexandrinische Martyrer

Wir haben schon oben (§. 29. Note q.) von den alexandrinischen Martyrern Meldung gethan; itzt führt uns die Zeitordnung gar an dieselbe. Ein anders nicht minder kostbares Stück des heiligen Alterthums, als jenes des lioner Briefs war (§. cit.), behält uns Eusebius in seiner Kirchenhistorie t) auf. Es ist ein Theil des Briefs,

s) Ich sage noch nicht von unserer itzigen Ohrenbeichte. Genug! daß wir da eine Beichte finden, die gegen einer andern geheim heissen muß. Denn daß es geheime und geheimere gegeben habe, wenn der Sünder bald vor der ganzen Gemeinde, ein anderer vor der geistlichen Rathsversammlung, bisweilen in Beyseyn einiger, bisweilen keiner Layen: bald dem Bischoffe allein, bald dem Pönitentiarius, bald allen beyden; bald einem einzigen, bald mehreren Priestern seine Beichte abgestattet, bis endlich die letztere Art, nach Abtheilung des innern und äussern Kirchengerichts (§. 6.), übrig geblieben, die man heutiges Tages die Ohrenbeichte nennet; dieses alles wird an seinem Orte, der Ordnung nach, zum Vorschein kommen.

t) *L. 6. Hist. Eccl. c. 42.*

Briefs, den der Heilige Dionis, Bischoff zu Alexandria, an den antiochenischen Bischoff, Fabius, schriebe. Unter andern finden wir da Nachricht von den heiligen Martyrern, die unter den Kayfern Philippen in der Aufruhr, und im folgenden Jahr 250. *u)*, da die decianische Verfolgung schon ausgeschrieben war, zu Alexandria stritten. Hier ist die Stelle des Dionis, die ich so übersetze: Diese Martyrer GOttes = = = als sie hier bey uns waren, hatten 1) einige aus den Brüdern, die gefallen sind, und den Götzen opfferten, wieder aufgenommen; 2) und da sie ihre Bekehrung und Busse sahen, 3) auch nicht zweifelten, daß selbe dem gefalle, der lieber die Busse als den Tod des Sünders siehet, 4) hatten sie sie versammelt, in ihre Gemeinde aufgenommen, und mit ihnen Gemeinschaft des Gebethes und Tisches gepflogen. 5) Nun, was Raths? Brüder! (fährt Dionis bey dem Eusebius fort,) was ist zu thun? sollten wir den Martyrern beystimmen, und ihr Urtheil, oder vielmehr ausgetheilte Gnade bekräftigen, und mit denen, mit welchen sie Erbarmniß trugen, gnädig verfahren? 6) Oder dürfen wir ihr Urtheil umstossen = = = 7) und so den Zorn GOttes ruffen *x)*? 8) Am Ende setzet Eusebius

nehmen die Abgefallene in ihre Gemeinschaft auf;

Dionis heißt es ihnen gut.

u) Ruinartus *Act. Mart. Edit. Veron. an. 1731. p. 104.*

x) Bey dem Eusebius *cit. loc.* sagt der dionysianische Text: Hi diuini Martyres - - - dum hic apùd nos essent, quosdam e fratribus lapsos, et idolis sacrificasse con-

Novatus wird dadurch beschämet.

die Anmerkung dazu, daß dieses alles vom Dionysius wider den aufrührischen Novatus geschrieben sey, welcher diesen Abgefallenen alle Hoffnung zur Versöhnung abschnitte *y*).

§. 55.

Diese Martyrer thun ihm zuwider.

Aus diesen folget unmittelbar, daß die heiligen Martyrer die Abgefallene in eben die Gemeinschafft aufgenommen haben (§. 54. n. 4.), aus welcher sie Novatus wollte ausgeschlossen wissen (§. cit. n. 8.).

§. 56.

Novatianische Spaltung

Es war aber Novatus ein Priester zu Carthago, und als er da wegen seiner Aufführung keine sichere Stunde hatte, flohe er nach Rom, und machte mit dem Novatianus Freundschaft, welcher eben mit unruhigen Gedanken umgienge, weil ihm Cornelius in der Pabstwahl

conuictos, ſuſceperunt: et conuerſionem illorum ac poenitentiam cernentes, cum iudicaſſent, eam placere poſſe illi, qui peccatoris poenitentiam mauult quam mortem, eos admiſerunt, et collegerunt, atque in caetum ſuum receperunt, et in orationibus ac cibo cum iisdem communicarunt. Quid ergo nobis, Fratres, de his ſuadetis? quid nos agere debemus? vtrum ſententiæ Martyrum accedemus, et rem ab illis iudicatam ſeu potius gratiam conceſſam tuebimur: et cum iis, quos illi miſeratione proſequuti ſunt, benigne agemus? an contra iudicium illorum irritum faciemus - - - DEI ipſius iudicium prouocabimus?

y) Cit. loc.

wahl vorgezogen wurde z). Sie entzündeten also, unter Bedeckung einer zusammengeschwornen Rotte, die novatianische Kirchenspaltung a), und verknüpften mit derselben diesen montanistischen Satz: daß es nicht in der Gewalt der Kirche stünde, die in der Verfolgung Abgefallene zu versöhnen; und wollten selbe dem Urtheil GOttes allein völlig überlassen haben b). Dessentwegen sind sie in das Register der Ketzer und Kirchenspalter eben so, wie die Montanisten (§. 31.), eingetragen worden c); ob

und Irrthum

z) An. 251.

a) Bagius *Brev. Rom. Pontif. Tom. I. p. 36.*

b) Nur streiten die Gottesgelehrte, ob die Novatianer den ganzen Gewalt, Sünden zu vergeben, der Kirche völlig abgesprochen, oder dieselbe, wie die Montanisten gethan (§. 41.), nur eingeschränket hatten. Mir scheinet mit Gotti *Tract. de poen. q. 1. dub. 1. §. 1. n. 2.* daß diese Ketzer in diesem Stücke nicht einig gewesen, und die Jünger von ihren Meistern abgegangen sind. Ambrosius *L. 1. de poen. cap. 2.* schreibet von ihnen: Sed aiunt, se, exceptis grauioribus criminibus relaxare veniam leuioribus. Und alsdenn antwortet er mit dem Vorwurf: non hoc quidem Author vestri erroris Nouatianus ait, qui nemini dandam poenitentiam putauit - - in eo igitur Patrem vestrum propria damnatis sententia, qui distinctionem peccatorum facitis, quae soluenda a nobis putetis, et quae sine remedio arbitremini. Unserer Meinung ist auch Morinus *L. 2. de poen. c. 4.*

c) Ambrosius vergleichet sie *L. 3. de poen. c. 5.* den Hohenpriestern, die dem Judas, da er zurück gegangen, und seinen Gottesverrath verfluchet, nur mit dem: was gehet es uns an, siehe du zu, abgewiesen hatten. Quæ vox alia vestra est, cum etiam minoris peccati reus vobis factum proprium confitetur? quid re-

wird verdammet.

ob sie schon wegen ihrer scheinheiligen Strenge nicht weniger Anhänger gefunden, und in kurzer Zeit ganz Aufgang und Niedergang durchgelaufen hatten.

§. 57.

Die Sünden wurden damals umständlich gebeichtet; und die Kirche vergiebt selbige ohne Ausnahme.

Der Text des Ambrosius, den wir eben angeführt haben (§. 56. Note c), zeiget klar, daß die Novatianer einen Unterscheid zwischen den kleinen und grossen Sünden in ihrer Bußbekenntniß beobachteten, und in ihrem System mußten sie es eben sowohl, als die Montanisten, thun (§. 41.), um die vergeblichen von den unvergeblichen zu unterscheiden. Es wirft ihnen aber Ambrosius diese Unterscheidung selbst nicht vor, denn er mißbilligte nur mit der ganzen Kirche in ihnen, daß sie einige Sünden vor unvergeblich hielten (§. 56. Note c). Mithin 1) war es

respondetis aliud nisi hoc. Quid ad nos tu videris: hunc sermonem laqueus sequitur: eo feracior est poena, quo culpa est minor. Sind die Worte des Ambrosius. Cave hält des Ambrosius Buch *de poen.* zwar vor untergeschoben, *Sec. Arian. p. m. 167. edit. genev.* und schreibet es dem africanischen, oder cartennensischen Victor zu. Er benimmt aber durch dieses unserer Stelle das Ansehen nicht, indem auch dieser gleich nach dem Ambrosius berühmt war. Ja

es muß dieses Buch von der Busse bey unseren H. H. Gegneren, besonders dem Hrn. Erhard Erhardt, beliebt seyn, weil selbiges die Bußregeln nach den Gründen der Schrift abhandelt; da nun dieses der Geschmack des Ambrosius ist, wollen wir dasselbe lieber diesem lateinischen Vater des vierten Jahrhunderts zuschreiben, welchen Cave selbst so beschreibet, daß er wider aller seiner Gewohnheit nichts an ihm auszusetzen wüßte.

es damals nicht nur die schismatische, sondern allgemeine Meinung der Kirche, daß man in der Kirchenbusse auch die Gattungen der Sünde umständlich ausdrucken sollte; 2) Die Kirche aber die Gewalt hätte, alle, ohne Ausnahme, zu vergeben *d*).

§. 58.

Das Betragen der Martyrer gegen die Abgefallene (§. 54.) war den novatianischen Gesätzen gänzlich zuwider, denn sie thaten eben, was diese verdammeten (§. 55.). Da nun diese den Nachlaß der Kirchenbusse oder Versöhnung der Abgefallenen mit der Kirche mißbilligten (§. 56.), der dionysianische Text aber ausdrücklich von einer Busse Meldung thut, in dessen Ansehung die Martyrer ihnen den Frieden mittheilten (§. 54. n. 2.): So ist es eine ausgemachte Sache, daß der ganze dionysianische Text (§. cit.) von der Kirchenbusse zu verstehen sey.

Die Stelle von den Martyrern redet von der Kirchenbusse;

§. 59.

Zur Straffe und Busse des Abfalls gehörte ohne Zweiffel auch der Kirchenbann (§. 10. et 16.), in welchen sich diese Abgefallene befanden, weil sie mittelst der Martyrer davon ledig gesprochen wurden (§. 54. n. 1. et 4.). Diese Busse war nun also Kirchenbusse (§. 10. et 58.), darum, da die Martyrer diesen Kirchenbann aufhoben

wovon sie einen Theil den Abgefallenen nachliessen.

d) Es folgen diese Sätze eben aus den Gründen, wie oben bey Gelegenheit der Montanisten (§. 41. 42. 43. 44. u. 45.).

(§. 54. n. 1. et 4. et §. 55.), hatten sie in der That die noch übrige Zeit des Kirchenbanns, mithin einen Theil der Kirchenbusse nachgelassen.

§. 60.

Die Bischöffe bestätigen den Nachlaß der Kirchenbusse,

Der Bischoff Dionysius bestätigte die Gnade, so die Martyrer den Abgefallenen erwiesen (§. 54. n. 5. 6. et 7.). Diese Gnade aber war der Nachlaß eines gewissen Theils der Kirchenbusse (§. 59.); Daher hat der Bischoff den Nachlaß eines Theils der Kirchenbusse bestätiget. Er hat es aber so gethan, daß er mit der antiochenischen Gemeinde noch gleichsam sich darüber berathschlagte (§. 54. n. 5.), mithin hätte auch der von den Martyrern ertheilte Nachlaß von den Bischöffen können wiederruffen und umgestossen werden, denn sonst wäre die Berathschlagung überflüßig gewesen. Und auf solche Art hatte 1) der Nachlaß der Kirchenbusse nur durch die Bestätigung des Bischoffs seine Krafft und Wirkung *e*). 2) Die-

e) Es kann hier die Anmerkung dienen, die Valesius *ad l. 6. Euseb. c. 42.* machte: daß man zweyerley Gemeinschafft der Gläubigen mit den Abgefallenen damals unterscheiden müsse, nämlich die besondere und die allgemeine, oder öffentliche, *priuatam et publicam;* die erstere pflegten sie mit ihnen zu machen, sobald die *Confessores*, oder die in den Verfolgungen standhaffte Glaubenshelden (so hiessen sie damals. S. Lambertinus *de Seru. DEI Beatif. et Canoniz. l. 1. c. 2. n. 6.*), sie wieder aufnahmen; und bestunde etwa in freundschafftlichen Gastmalen, Unterhaltung mit geistlichen Gesprächen, besonderem Gebet und Andachten; dar-

Diese Bestätigung aber geschahe den Martyrern zur Liebe (§. cit. n. 5. et 6.). 3) Folglich können diese hier nur als Fürbitter angesehen werden (per n. 2.) *f*).

in Ansehung der Martyrer, die da Fürbitter waren.

§. 61.

Die Kirche sowohl, als die Bischöffe und das Volk hatten vor die starkmüthigen Bekenner Christi so viele Hochachtung, daß sie ihnen die Gewalt einräumten, die Büsser, die Sünden halber von der Gemeinde ausgeschlossen waren, derselben wieder zu versöhnen, und den Frieden mitzutheilen. Darum fanden sich diese Unglückseeligen gerne bey den Martyrern im Gefängnisse ein, und bathen um Gnade, ehe selbige noch zum Tode giengen *g*). Diese hingegen theilten den Frieden nicht obenhin, und ohne Unterscheid, mit; sie forschten die Gattung der begangenen Sünden so fleißig, als die Wichtigkeit der Ursachen, mit

Die Art des Friedens, den die Martyrer gaben;

darum sagt Dionysius *in Orationibus et Cibo communicarunt (§. 54. n. 3. not. c.)*: selbst die Bischöffe zeigten sich auf dieses hin, gegen solche Kirchenbüsser, etwas gnädiger. Gleichwol erhielten sie dadurch noch nicht das Recht, bey Austheilung des Abendmals, und öffentlichen Kirchenandachten mit darbey zu seyn. Denn dieses war die öffentliche Kirchengemeinschaft, die nur der Bischoff geben konnte, wie es der Text weiset.

f) Die Friedensbriefe der Martyrer, die sie den Kirchenbüssern gaben, waren gewiß nichts anders, als Bittschriften vor sie, an die Bischöffe. Sie geben mir einen wichtigen Grund ab, den ich etwas erklären muß.

g) Denn diese Briefe hatten erst ihre Wirkung und Nachdruck nach dem Tod des Martyrers. S. Morinus *de poen. l. 9. c. 26. n. 7.*

denen der Büsser seine Bitte belegte *h)*. Wenn sie selbige hinreichend befanden, ertheilten sie den Frieden, und bekräftigten ihn mit Briefen an den Bischoff, die man Litteras confessorias, oder Martyrum libellos nennete *i)*, welcher alsdenn den Büsser durch die Handauflegung förmlich in die Kirche aufnahm; man findet zwar dieser Briefen beym Tertullianus ausdrückliche Meldung *k)*, doch eben da kann man leicht abnehmen, daß dieselbigen schon im zweyten Jahrhundert der römisch- und africanischen Kirche gewöhnlich waren *l)*. Als aber nach der Hand die Martyrer diese Gewalt und Vorzug mißbrauchten, und in der Friedensausspendung gar zu freygebig wur-

durch die Litteras confessorias;

Mißbrauch derselben;

b) S. des Mendoza *L. II. de confirm. concil. illiber. c. 51.* es stehet *Tom. I. concil. Labbean. p. m. 1199.*

i) Baronius auf das Jahr. *305. n. 48.* und Bellarminus *l. 2. de imagin. c. 9.*

k) *L. ad Mart. in princ.* und *l. de pud. 22.*

l) Ich sehe nicht, wie Goulart (von dem das le grand Dictionaire par Mr. Morreri) sagen darf, es gäbe weder zu Tertullianus, noch zu Cyprianus Zeiten ein Exempel des Friedens, den die Martyrer gegeben hätten. Es müssen diesem Gelehrten weder die lugdunensische (§. 28.), noch die alexandrinische Martergeschichte (§. 54. u. 59.) bekannt gewesen seyn; vielweniger hat er des Tertullianus und Cyprianus Werke eingesehen. Denn jener sagt ausdrücklich, *l. de pud.* Pacem quidam in Ecclesia non habentes a Martyribus in carcere exorare consueuerunt. Von diesem aber werden wir bald noch deutlichere Proben finden. S. des Valerius Noten zu des Eusebius Kirchenhist. *l. 6. c. 42.*

wurden *m*); hat man dieselbigen zwar annoch beybehalten, doch so, daß, ohngeachtet der Martyrer Briefen, gleichwol der Bischoff die Umstände des Ueberbringers genauer durchsuchen, und alsdenn endlich neue Briefe, so sie communicatorias hiessen, ertheilen sollte *n*). Ueberhaupt waren diese Briefe das Zeichen der Einigkeit im Glauben und Liebe der Glieder mit ihren Häuptern (§. 9. Note *t*) *o*).

wird durch die Litteras communicatorias aufgehoben.

§. 62.

Die Ursache, so die Martyrer bewegte, einem Sünder vor dem andern den Frieden zu geben (§. 61.), bestun-

Durch die Kirchenbusse wurde GOtt selber genug gethan;

m) Wie, und auf was Weise dieser Mißbrauch eingeschlichen? wird die cyprianische Historie lehren.

n) Die arelatensische Kirchenversammlung, die kurz nach der illiberitanischen gehalten worden, erkläret sich *can.* 9. de his, qui confessorum litteras afferunt, placuit, und sublatis eis litteris, alias accipiant communicatorias. Und setzt die Ursache bey: Weil mit dem Frieden der Martyrer öfters die Einfältigen einen übeln Begriff verknüpfen, wie uns dessen die cyprianischen Zeiten überzeugen werden. Wir müssen nur vorhero noch eine Anmerkung aus dem obigen dionysianischen Texte nachholen.

o) Dahero wurden sie Canonicæ, Communicatoriæ, Ecclesiasticæ, Formatæ, und Pacificæ geheissen. Darum Optatus, der Milevitaner, da er das Register der Päbste, bis auf den Siricius, schriebe, diese Briefe gleichsam als den Vereinigungspunkt der catholischen Kirche mit ihrem römischen Oberhaupte angabe: cum quo nobis, sagt er, totus orbis commercio formatarum in una communionis societate concordat. S. den Baronius *an.* 142. *n.* 6. *et* 7. und die Noten des Binius *ad vitam SIXTI I. Tom. I. concil. Labbean. p. m.* 557.

stunde nur in dem, wenn sie hinreichende Zeichen einer GOttgefälligen Busse in ihm beobachteten (§. 54. n. 2.). Mithin mußte die Busse eines solchen Sünders vorher GOTT gefällig seyn, ehe die Martyrer derselben Bande zerreissen, und den Sünder davon lossprechen durften (§. 61.); Nun die Busse, von der sie den Sünder lossprachen, war Kirchenbusse (§. 59.), und wenn die Bischöffe diese Lossprechung nicht mit ihrem Beyfall bekräftigten, furchten sie, den Zorn GOttes auf ein neues zu erwecken (§. 54. n. 7.), nicht zwar über sich, weder über die Martyrer, denn sowohl diese hatten das Vermögen, durch Bittschriften ihre Gesinnung an die Bischöffe vorzustellen (§. 61.), als die Bischöffe das Recht und die Gewalt, selbige zu untersuchen (§. 60.); Derowegen, wenn die Bischöffe den Nachlaß der Kirchenbusse, den die Martyrer ertheilet, nicht bestätigten, befurchten sie den Zorn GOttes auf ein neues über die Abgefallene, und durch die Martyrer bereits versöhnte Sünder zu verhängen. Daher schliessen wir, daß 1) die Kirchenbusse GOTT selbst gefällig und angenehm war. 2) Daß die Versöhnung, und Bestätigung der Bischöffe den Zorn GOttes, dessen Gegenstand diese Büsser annoch waren, völlig besänftigte. Nun aber ist der Gegenstand des Zorns GOttes nichts anders, als die Sünde, und jener kann nicht eher besänftiget werden, als diese ausgelöschet ist (§. 16.). Darum siehet man Sonnen-klar, daß die Bischöffe durch

Nach-

Nachlassung der Kirchenbusse, nicht nur eine politische Kirchenstrafe, sondern selbst eine der Gerechtigkeit und dem Zorn GOttes schuldige Genugthuung und Sündenstrafe nachzulassen, damals im dritten Jahrhundert ohne Zweifel davor gehalten haben *p)*.

und dessen Nachlaß war keine politische Strafvergebung.

Im dritte Jahrhundert zweifelte die Kirche nicht daran.

§. 63.

Als der philippische Stamm aus dem Wege geräumet war, unter welchem die Kirche den süssesten Frieden, und alle kaiserliche Gnade genossen *q)*, erhielte **Decius** die Kaiserkrone. Es war dieser Herr ein geschworner Christenfeind, und wie er, so zu sagen, seine ganze Reichsmacht zu Ausrottung derselben zur Hülfe nahm, zündete er die siebende grausame Verfolgung wider sie an. Die ersten blutigen Spuren davon stehen auf das Jahr 250, am zwanzigsten Jenner, da der Heil. Pabst **Fabianus** zu Rom umkam. Denn in Rom, als dem Hauptsitz der Christenheit, liesse man es schon an keiner Gattung der Marter erwinden, da indessen in Africa der Anfang der Verfolgung etwas gelinder, und die gröste Pein, das Ge-

Die cyprianischen Zeiten.

Die decianische Verfolgung

fängt in Italien früher als in Africa an;

p) Die cyprianische Zeiten erwiesen dieses noch klärer, zu denen wir uns gerade wenden.

q) Der Historienschreiber **Eusebius** *l. 36. c. 34.* will beyde Philipp, den Vater und den Sohn, gar zu Christen machen, und das Leben des H. **Pontius** schreibet, als wären dieselben vom Pabst **Fabianus** bekehret worden. Allein die Anmerkungen in dem **Baronius** retten den Vorzug des ersten christlichen Kaisers, den **Constantinus**.

besondere List derselben;

Gefängniß, und die Verweisung ins Elend war *r*). Es hatte aber die decianische Wuth noch diese List bevor, daß alle Unterthanen und Glieder des Reichs auf ihren bestimmten Tag die Glaubensbekenntniß ablegen mußten, und die sich da nicht einfanden, oder mit Zurücklassung ihrer ganzen Haabschaft sich flüchtig machten, eben daraus als Christen gehalten und erkennet werden sollten. Und auf solche Weise mußte entweder das Leben oder das zeitliche Vermögen für dem Glauben in die Schanze geschlagen, oder beydes durch dessen Verläugnung erhalten werden *s*).

§. 64.

schadet der Kirche viel;

Der neue decianische Befehl (§. 63.) versetzte der Kirche einen Streich, den sie vorher niemals erfahren. Nicht nur eine unbeschreibliche Menge der Glaubigen erschracken gleich über die ersten Drohungen des Feindes dermassen, daß sie vor den Teufelsaltären niederfielen, und Weyhrauch verschwendeten *t*); sondern es entstunde

verursachet eine neue Gattung des Abfalls

gar eine neue Gattung des Abfalls. Nicht weniger, denen es am Muth zum Streit gebrach, verfielen auf die got-

r) Siehe den gelehrten Verfasser der Annalium Cyprianicorum, den Tillemont, und die Lebensbeschreibung des H. Cyprianus *p. 13.* die vor der venetianischen Ausgabe seiner Werke de anno 1728. stehet.

s) Cyprianus *l. de lapſ. p. m. 182. edit. cit.* Dionysius von Alexandria bey dem Eusebius *Hiſt. Eccleſ. l. 6. c. 41.*

t) Wie der H. Cyprianus beweinet, *l. de lapſ. p. m. 183.*

gottesräuberische Verstellung, und brachten den Landpfleger durch Geld dahin, daß er ihnen das sogenannte Libell ertheilte, Kraft dessen sie das falsche Zeugniß aufweisen könnten, daß sie den Götzen geopfert hätten, ob schon nichts minderes, als dieses, geschehen wäre; Daher man diesen Unglückseligen auch den besondern Namen *Libellatici* beylegte *u*). der *Libellaticorum*.

§. 65.

Allein, den Schandflecken, den die Feigheit so vieler Schwachen dem christlichen Namen angethan (§. 64.), Unter den vielen Bekennern des HERRN

M be-

u) Es theilen sich zwar die Meinungen der Gelehrten über die wesentliche Eigenschaft dieses Abfalls. Natalis Alexander *Tom. 2. p. 635.* behauptet mit Rigault, die Libellatici haben den Sicherheitszettel vom Landpfleger empfangen. Hingegen der H. Augustinus hält dafür *l. de Bapt. n. 6.* sie haben diesen vielmehr mit eigener Hand von sich geben müssen. Andere glauben, sie enthielten nichts anders, als daß die angebliche Götzenopferung des *Libellatici* in den *Actis publicis* richtig eingetragen wäre, wie der Lebensbeschreiber des H. Cyprianus meldet, *pag. 16.* den ich oben angezogen (§. 63. not. *a*). Und weil dergleichen Libelle auch denen gegeben wurden, die wirklich abgefallen waren, und den Götzen opferten, so kan man zwey Gattungen der *Libellaticorum* unterscheiden, die nämlich, so das Libell durch das wirkliche Götzenopfer erhielten, und *Idololatræ, Sacrificati, Thurificati* hiessen, und die, so es mit Geld erschlichen, wie Annatus *adpar. ad pos. Theol. lib. 3. a. 7.* anmerket, und weitläuftiger in dem schönen Werke des grossen Lambertini, des itzigen, selbst unsern H. H. Gegneren so belobten Pabstes BENEDICTI XIV. *de serv. Dei Beatif. l. 1. c. 2. n. 3. & 4.* dargethan wird; da findet sich auch der Unterschied der damaligen Bekenner und Martyrer, *Confessorum* und *Martyrum. n. 5. & seq.*

bedeckte die Zierde einer nicht mindern Anzahl der starkmüthigsten Martyrer sowol, als eine grosse Menge der standhaftesten Bekenner, die durch eine vorsichtige Flucht (§. 63.) sich den Confessorstitel und Ruhm erworben haben x). Unter diesen letztern war auch Cyprianus, der sich die Marterkrone lieber auf eine andere Zeit vorbehalten, als mit seiner, den Heyden so verhaßten, Gegenwart, Oel in das Feuer schütten wollte. Er war aber so entfernet, daß sein Gemüth und Sorgfalt bey diesen betrübten Zeiten seiner Kirche jederzeit gegenwärtig bliebe, indem er in der Abwesenheit den Namen eines rechtschafenen Hirtens durch beständigen Briefwechsel so gut beyzubehalten y), als in Gegenwart mit Worten und guten Exempeln zu verdienen wußte. Und in der That waren seine Dienste damals, nicht nur der Verfolgung halber, sondern auch aus andern verdrüßlichen Vorfällen, höchst nöthig. Der unselige Haufen der Abgefallenen (§. 64.) kroche nach der Hand meistentheils zum Creutz, und wie es mode war (§. 61.), wurden die Martyrer und Bekenner in den Gefängnissen von einer Menge solcher Büsser um die Versöhnungsbriefe überfallen. Nun war einer Seits den Martyrern nicht anders erlaubet, den Frieden zu ge-

war auch Cyprianus,

der in der Flucht vor seine Kirche sorgte.

x) Sie wurden *Extorres* geheissen, ob sie schon waren freywillig ins Elend gegangen, oder in dasselbige verjaget worden. S. das oben belobte Werk *de serv. Dei Beat. cit. l. n. 3.*

y) Daher haben wir eine ganze Sammlung der cyprianischen Briefe, deren wir uns sehr bedienen werden.

geben, als unter der Bedingniß: wenn sie den Büsser auf hinreichende Untersuchung desselbigen würdig befänden, und mußten ihnen noch über das zum Bischoff, oder darzu bestellten Priestern, um der weitern Handauflegung willen, anweisen (§. cit.); anderer Seits legten sich die Abgefallenen am Laden, und forderten hartnäckigt, schlechterdings, ohne weitere Untersuchung, mit ihren *Litteris confessoriis* wieder zu Gnaden an und aufgenommen zu werden; fünf Priester, die eben mit abgefallen sind, waren die Rädelsführer. Sie hetzten die übrigen wider die Bischöffe auf, ja selbst aus diesen machten sie den Einfältigen weiß, als wenn es nicht so fast um die Abgefallenen, als um die Ehre der Martyrer, so man allerdings handhaben sollte (§. 61.), zu thun wäre. Hiemit übereilten sie diese gute, und zwangen sie, durch die Finger zu sehen. So bekamen sie einen ziemlichen Anhang, und die Sache sahe einer Friedensspaltung nicht ungleich; zumal, da man den fünf Rädelsführern näher zu Leibe kam, sprangen viele davon auf das andere Ende, schlugen sich mit dem Novatus zur novatianischen Parthey (§. 56.), und sprachen die Gewalt, die Abgefallenen zu versöhnen, der ganzen Kirche gar ab. Viele trenneten sich nach der Hand, unter Anführung des Felicissimus und Lucianus, von dem Heil. Cyprianus, wie es sich bald zeigen wird z).

Aufruhr der Abgefallenen,

die sich theils zum Novatus,

theils zum Felicissimus schlugen.

z) Der ganze Verlauf dieser Tragödie ist in der Kirchenhistorie des Tillemont und Fleury weitläuftiger ausgeführt.

§. 66.

Verhaltungsbefehle an die africanische Kirche;

Bey so bestellten Sachen erkundigte sich die africanische Kirche um Verhaltungsbefehle, sowol bey der römischen Geistlichkeit *a)*, (denn der heilige Pabst Fabian war eben zum HErrn gefahren) (§. 63.), als bey dem Cyprianus, der in der Flucht war (§. 65.). Die Antwort ist kurz: 1) man sollte bey dem Alten bleiben, und niemand versöhnen, als unter der Bedingniß der gewöhnlichen Busse und Handauflegung; 2) Die Beylegung aber der übrigen Streitigkeiten auf einen Kirchenrath verschieben, den man nach geendigter Verfolgung zusammen ruffen würde. Endlich, als die Abgefallenen darüber auf ein neues in Bewegung geriethen, setzte man noch diese Linderung bey: 3) Daß man ihnen wenigstens in Todesgefahr den Frieden geben sollte, wenn sie anders von den Martyrern ihre Friedensbriefe aufweisen könnten *b)*. 4) An die Martyrer aber, die um den Frieden vor die Abgefallenen anhielten, schreibt Cyprianus einen scharfen Verweiß, daß sie ohne Unterscheid, und vorheriger

Mißbrauch der Friedensbriefe

a) Solchen Vorzug und Hochachtung erzeigten andere Kirchen vor die römische, daß sogar die africanische, welche zu Cyprianus Zeiten derselben hin und wieder in etwas zuwider zu seyn schiene, auch bey Erledigung des bischöfflichen Stuhls von dem römischen Richteramt Urtheil und Rath einholete.

b) Der römische Kirchenrath, wo dieses beschlossen wurde, stehet *Tom. I. concil. p. 683.* seine Satzungen giengen in alle Welt. S. Cyprianus *Ep. 52.* und den Baronius *ad an. 253. n. 78. 79. 80. & 81.*

ger Prüfung des Büssers, jedermann durch die Bank solche Briefe ertheilet, und dadurch der guten Kirchenzucht einen grossen Stoß versetzet hätten (§. 61.). 5) Ich hätte geglaubet, sagt er *c*), daß euch die Priester und

wird vom H. Cyprianus geahndet,

c) Ep. X. ad Martyr. et Confess. Cyprianus sahe eine Zeitlang stille zu, damit er nicht die Unruhen mit Unruhen überhäufe, und das verderbliche Oel der Kirchenspaltung in das Feuer der Verfolgung schüttete (§. 65.). Da es aber um die Ehre des Abendmals zu thun war, liefen gleich drey Briefe ab, einer an die Martyrer, der zweyte an die Geistlichkeit, der dritte an das Volk; sie sind unter den cyprianischen Briefen der neunte, zehende und eilfte. Unsere Stelle lautet im lateinischen Text also: Credideram quidem, Presbyteros et Diaconos, qui illic praesentes sunt, monere et instruere vos plenissime circa Euangelii legem, sicut in praeteritum semper sub antecessoribus nostris factum est, vt Diaconi ad carcerem commeantes Martyrum desideria consiliis suis et scripturarum præceptis gubernarent. Sed nunc cum maximo animi dolore cognosco, non tantum illic vobis non suggeri divina praecepta, sed adhuc potius impediri, vt ea, quae a vobis ipsis et circa DEVM caute et circa Sacerdotem DEI honorifice fiunt, a quibusdam Presbyteris resoluantur, qui nec timorem DEI, nec Episcopi honorem cogitantes, cum vos ad me litteras direxeritis, quibus examinari desideria vestra et quibusdam lapsis pacem dari postulastis, cum persecutione finita conuenire in vnum cum Clero et recolligi coeperimus, illi contra Euangelii legem, contra vestram quoque honorificam petitionem, ante actam poenitentiam, ante exomologesin grauissimi atque extremi delicti factam, ante manum ab Episcopo et Clero in poenitentiam impositam, offerre pro illis & Eucharistiam dare, id est, Sanctum Domini corpus profanare audeant, cum scriptum sit; *qui ederit panem &c.* - - - considerantes, quae et qualia in praeteritum antecessores vestri Martyres concesserint, quam solliciti in omnibus fuerint, vos quoque sollicite et caute petentium

Diaconen das Evangeliſche Geſetze ſo beybrächten; 6) Wie es unter unſern Vorfahren geſchehen iſt, da die Diaconen die Martyrer im Kerker beſuchen mußten, um ihre etwa unzeitige Bitte mit ihrem Rath und ſchriftmäßigen Geſetzen in den Schranken zu halten. 7) Jtzt ſehe ich aber mit meinem größten Herzeleid, wie von ihnen dieſe göttliche Geſetze nicht nur nicht befördert, ſondern deren Vollziehung ſo gar verhindert werde, indem die Prieſter alles aufheben, was von euch ſelbſt, GOTT zur Folge, und dem Prieſter zur Ehre, beobachtet wird; 8) Da ihr wirklich durch Briefe euer Verlangen und Bitte vor die Abgefallene meiner Beurtheilung unterwerfet, ſetzen ſie alle Furcht GOttes, und Ehre des Biſchoffs, bey Seite, und unterfangen 9) ſich wider alle Evan-

tium deſideria ponderetis, vtpote amici Domini, et cum illo poſtmodum iudicaturi inſpiciatis et actum et opera et merita ſingulorum, ipſorum quoque delictorum genera et qualitates cogitetis - - - hoc autem totum poteſt fieri, ſi ea, quae a vobis petuntur, religioſa contemplatione moderemini, intelligentes et comprimentes eos, qui perſonas accipientes in beneficiis veſtris aut gratificantur, aut illicitae negotiationis nundinas aucupantur. - - - Sed et illud ad diligentiam veſtram redigere et emendare debetis, vt nominatim deſignetis eos, quibus pacem dari deſideratis. Audio enim quibusdam ſic libellos fieri, vt dicatur: *Communicet ille cum ſuis.* Quod nunquam omnino a Martyribus factum eſt, vt incerta et caeca petitio inuidiam nobis poſtmodum cumulet. - - - Et ideo peto, vt eos, quos ipſi videtis, quos noſtris, quorum poenitentiam ſatisfactioni proximam conſpicitis, deſignetis nominatim libello, et ſic ad nos fidei et diſciplinae congruentes litteras dirigatis.

Evangelische Gesetze, wider euer eigenes Verlangen, ohne alle Busse und Bekenntniß, auch des gröβten Lasters, ohne Handauflegung des Bischoffs und der Geistlichkeit, vor sie zu opfern, ihnen das Abendmal mitzutheilen, und den heiligsten Leib des HERRN zu entheiligen; Denn es ist geschrieben: Wer dieß Brod isset ꝛc. = = = 10) Ihr sollet das Exempel anderer Martyrer, eurer Vorfahren *d*), euch vorstellen, wie sorgfältig sie in diesem Stücke verfahren. 11) Eben so sollet ihr die Seufzer der Bittenden abwägen, denn ihr seyd eben sowol Freunde des HERRN und künftige Richter mit ihm, welche die Aufführung und Verdienste eines jeden, 12) ja so gar die Gattungen und Umstände der Sünden einsehen müssen = = = = 13) Dieses kan aber nicht anders geschehen, als wenn ihr eure Fürbitte ohne Uebereilung in eine gottesfürchtige Betrachtung ziehet, und denjenigen widerstehet, 14) die aus einseitigem Vorurtheil eure Gnade entweder andern zu gefallen austheilen, oder gar verdammlichen Wucher damit treiben. = = = = 15) Ihr habt aber auch dieses fleißig zu verbessern, daß ihr diejenigen mit ihren Namen bestimmet, vor welche ihr den Frieden verlanget; Denn ich höre, daß ihr einigen euer Libell so einrichtet: dieser oder jener soll mit den Seinigen zur Gemeinde kommen. Denn es ist von den Martyrern unerhört, daß uns durch sie auf eine ungewisse

und derselben Gebrauch bestimmet.

d) Er deutet hier ohne Zweifel auf die lugdunensische und alexandrinische zurücke (§. 28. u. 54.).

wiſſe und blinde Bitte eine Verachtung über den Hals gezogen worden . . . . 16) Darum begehre ich, daß ihr die, die ihr ſehet, und wiſſet, daß ihre Buſſe der Genugthuung am näheſten kommet, mit Namen in eurem Libelle ausdrucket, und ſo eure Briefe an uns ergehen laſſet, 17) wie ſie dem Glauben, und der Kirchenzucht gemäß ſind.

§. 67.

Nachlaß der Kirchenbuſſe in Todesgefahr.

Cyprianus hoffte eine Zeitlang von der Geiſtlichkeit eine Antwort auf ſeinen Brief, ja er ſahe gar der Freyheit entgegen, ſicher nach Hauſe gehen zu dürfen; Allein er fande ſich in beyden betrogen. Darum ſchreibet er aufs neue an ſeine untergebene Geiſtlichkeit, dieſes Innhalts *e*): Weil ich ſehe, daß ich noch nicht zu euch kommen kan, und doch der Sommer ſchon angefangen, der gemeiniglich viele und gefährliche Krankheiten mit ſich

e) *Ep. XII.* Quoniam video, facultatem veniendi ad vos nondum eſſe, et iam aeſtatem coepiſſe, quod tempus infirmitatibus aſſiduis et grauibus infeſtatur, occurrendum puto fratribus noſtris, vt qui libellos a Martyribus acceperunt, et praerogatiua eorum adiuuari poſſint, ſi incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint, non exſpectata praeſentia noſtra, apud Presbyterum quemcunque praeſentem, vel ſi Presbyter repertus non fuerit, et vrgere exitus coeperit, apud Diaconum quoque *exomologeſin* facere delicti ſui poſſint, vt manu eis in poenitentiam impoſita veniant ad Dominum cum pace, quem dari Martyres litteris ad nos factis deſideraue-runt.

sich führet *f*), erachte ich, vor unsere Brüder so viel zu sorgen, daß denen, 1) welche Briefe von den Martyrern haben, in Ansehung derselben geholfen werde; 2) Im Fall, so sie unpaß würden, oder ihnen etwas gefährliches zustossen sollte, können sie, 3) ohne unsere Ankunft zu erwarten, 4) bey einem jeden Priester, 5) oder, wenn dieser nicht zu finden, und der Tod nahe ist, bey einem Diacon, die Bekenntniß und Abbittung g) ihres Verbrechens ablegen, 6) damit sie durch die Handauflegung zum HERRN fahren im Frieden, um den die Martyrer durch Briefe an uns vor sie gebethen haben.

§. 68.

Da diese Briefe des H. Cyprianus (§. 66. et 67.), wo eine gelassene Sanftmuth der billigen Schärfe immer fürdrange, die Jährung der Gemüther hätten stillen sollen, wurden selbige dadurch nur in heftigere Bewegung ge-

Der Aufruhr wird immer verwegener.

f) So hat sich auch Kuricius *l. 2. ep. 32.* bey dem Cäsarius von Arelate entschuldiget, daß er, wegen der grossen Hitze, die schon im Narbonensischen brennet, dem agathensischen Kirchenrath nicht habe beywohnen können.

g) Der Grundtext lieset exomologesis (not. *a*). S. des Peravius *Diatribam de poenitentia et reconciliatione veteris Ecclesiae animaduersiones in EPIPHANIVM p. 71. 233. et 250. edit. Paris.* Tertullianus nennet *exomologesin* eine Abbittung, *petitionem veniae*, *l. de poen.* Dalläus *Satisfactionem*, die Genugthuung. Ich gebe sie hier Sündenbekänntniß, weil diese Verdemüthigung sowohl die Abbittung einschliesset, als ein Theil der Genugthuung ist (§. 45. nota.).

Frechheit des Lucianus;

gesetzet. Lucianus spinnet, aus Anstiftung der fünf unruhigen Priestern, besonders des Felicissimus (§. 65.), einen ganzen Aufruhr unter den Pöbel an, 1) ertheilet allen Abgefallenen durch die Bank den Frieden, im Namen der Martyrer, besonders des Blutzeugen Paulus, der ihm, wie er vorgab, dieses noch vor seinem Ende sollte besonders anbefohlen haben *b)*; ja er wurde noch so dreiste, daß er gar diesen hochmüthigen Brief an den Cyprianus schrieb *i)*: Sämmtliche Bekenner, dem Bischof Cyprianus, ihren Gruß! du sollest wissen, daß wir allen, deren Sache dir bekannt ist, den Frieden gegeben haben, welches wir hiermit auch andern Bischöffen durch dich haben zu wissen machen wollen, wünschend, du mögest mit den heiligen Martyrern den Frieden beybehalten. Gegeben vom Lucianus, in Bey-

b) *Ep. ad Celerinum* rühmet er sich, daß Paulus, den diese Verfolgung aufriebe, vor seinem Tode zu ihm gesagt hätte: Luciane! coram Christo tibi dico, vt, siquis post arcessitionem meam abs te pacem petierit, da in nomine meo.

i) Es ist dieser unter den cyprianischen der sechzehende Brief. Die gar zu freche Schreibart desselben hat einige Engelländer auf den Argwohn geführet, als hätten hier die Aufrührer dem Cyprianus gar eine Bedrohung des Kirchenbannes von weitem zu verstehen geben wollen. Gewiß! die Hitze dieser Leute war ausserordentlich. Der Pöbel der Abgefallenen truge eines Theils Abscheu vor dem Götzendienst: andern Theils sahen sie sich von dem wahren Gottesdienste ausgeschlossen, und so, zwischen zwey Feuer gleichsam in die Enge getrieben, suchten sie ihre Gewissensruhe mit Gewalt, und drangen, durch ihre Trennung von des Cyprianus Parthey, mit Gewalt in die Kirche.

Beyseyn der Geistlichkeit, des Exorcisten, und des Lesers. Dieser Hochmuth des Lucianus konnte dem H. Cyprianus nichts anders als Wehmuth und Eifer erwecken. Er bezeugte selbigen, wie an vielen andern Orten, also auch besonders in einem Brief an die römische Geistlichkeit *k*), wo er sich beklaget, daß durch des Lucianus Brief und Aufführung 2) alle Einigkeit des Glaubens, alle Furcht und Gesetze GOttes, 3) des Evangeliums Heiligthum und Stärke zertrümmert würde; und alsdenn bestimmet er das lucianische Verbrechen mit diesen: 4) Daß er, da er in dem Gesetze gar nichts bewandert war, den Frieden zu geben, und die Sünden in des Paulus Nahmen nachzulassen, befahl *l*). Indessen fanden sich auch nicht wenige, selbst aus den Abgefallenen, die sich von der frommen Seite des Cyprianus keinesweges abwendig machen liessen. Der heilige Vater lobet sie darum mit diesen Worten *m*): Ob sie schon das Libell von den Martyrern hatten, doch, 5) damit ihre Genugthuung bey GOTT Platz finde, 6) langen sie

Cyprianus beklaget sich darüber;

lobet hingegen die Friedsamen.

k) *Ep. XXII.* Qua paene omne vinculum fidei et timor DEI et mandatum Domini, et Euangelii Sanctitas et firmitas solueretur.

l) *Ep. cit.* Praecepti et legis ignarus mandat pacem dari et peccata dimitti in Pauli nomine.

m) *Ep. XXVII.* Et quamuis libello a Martyribus accepto, vt tamen a Domino satisfactio sua admitti possit, orantes scripserunt mihi, se delictum suum agnoscere, et poenitentiam veram agere, nec ad pacem temere aut importune properare, sed expectare praesentiam nostram &c.

zwar bittend bey mir ein, und versichern, daß sie ihren Fehler erkennten und bereueten, gleichwol aber den Frieden nicht vermessen übereilen, sondern meine Zurückkunft erwarten wollten. Hingegen läßt er einen Brief an den Caldonius, Herkulanus, und andere Bischöffe, ablauffen *n*), 7) daß selbige die Aufrührer von der Gemeinde ausschlüssen möchten, von denen er gleich in einem folgenden an die Gemeinde selber also schreibet *o*): Jtzt haben sie sich zu den Abgefallenen mit ihren vergifteten Betrügereyen gewendet, auf daß sie die Kranken, und ohnehin Schwachen von Pflegung und Heilung ihrer Wunden abhielten; 8) Sie laden selbige zu einer Vermessenheit, mittelst des Betrugs eines aufrührischen Friedens, ein, ohne allem vorausgeschickten Gebethe, durch welches GOTT in einer langwierigen und ohnunterbrochenen Genugthuung soll besänftiget werden.

§. 69.

Die Verfolgung läßt etwas nach;

Jndessen fällt Lucius Priscus in Macedonien von den Römern ab, schlägt sich zu den Gothen, die auch im-

n) Ep. XXXVIII.

o) Ep. XL. Nunc se ad lapsorum perniciem venenata sua deceptione verterunt, vt aegros et saucios, et ad capienda fortiora consilia per calamitatem ruinae suae minus idoneos et minus solidos a medela vulneris sui auocent, et intermissis precibus et orationibus, quibus Dominus longa et continua satisfactione placandus est, ad exitiosam temeritatem mendacio captiosae pacis inuitent.

immer weiter vorrückten, und mußte Decius seine Sorgen anderswo hinwenden; die Verfolgung liesse etwas nach, und die Kirche bekam, besonders in Africa, ein wenig Luft. Alsbald gehet auch Cyprianus aus seiner Einöde hervor, wo er bereits ein Jahr vier Monathe sich aufgehalten hatte, und kehrete nach Ostern zu seiner Heerde wieder. Sein erstes Sorgen und Thun war für die unseeligen Abgefallenen, und wie er, seinem Versprechen nach (§. 66.), in einem öffentlichen Kirchenrath, den Unruhen (§. 68.) steuren mögte. Er schrieb aber vorher sein Buch *de Lapsis*, in welchem er die Gemüther dahin zu vermögen sich bemühete, daß sie die Entschlüssungen der Bischöffe in ihrer bevorstehenden Versammlung freudig annahmen, und sich selbiges demüthig gefallen liessen. Das ganze Buch verdiente hier zu stehen, ich kann aber Raumes halber nur ein oder andere Stelle daraus borgen: Gleich Eingangs striegelt er das Verfahren sowohl der Aufrührer, die den unzeitigen Frieden ausgespendet (§. 65. et 68.), als die armen Abgefallenen, die denselben von ihnen angenommen hatten (§. 68. Note g) *p*). 1) Ehe

Cyprianus kommt zurücke;

bereitet die Gemüther zum Kirchenrath durch sein Buch *de Lapsis*;

Einige Stellen daraus.

p) *L. de Lapſ. inter opera Cyprian. edit. Venet. de an. 1728. pag. m. 378.* Ante expiata delicta, ante exomologeſin factam criminis, ante purgatam conſcientiam ſacrificio et manu ſacerdotis, ante offenſam placatam indignantis Domini et minantis, vis infertur corpori eius et ſanguini, et plus modo in Dominum manibus atque ore delinquunt, quam cum Dominum negauerunt. Pacem putant eſſe, quam quidam verbis fallacibus venditant.

die Sünden gebüsset und bekennet, ehe das Gewissen durch das Opfer und die Hand des Priesters gereiniget, ehe der Zorn GOttes besänftiget ist, 2) thun sie dem Leib und Blut des HERRN Gewalt an, und sündigen itzt wider GOTT mit Mund und Hand mehr, als da sie ihn wirklich verläugneten. = = = = 3) Sie benehmen allen Trost und Hoffnung = = = indem sie verhindern, daß dem so schwer beleidigten GOTT durch lange und vollkommene Busse genugsame Abbittung geschehe. 4) Alsdenn führet er die erschröcklichen Strafen an, mit welchen GOTT diejenigen Abgefallenen gezüchtiget, die in dem Aufruhr ohne vorher geleisteter Kirchenbusse zum Tisch des HERRN sich genahet q); wie GOTT sein Ab-

Non est pax illa, sed bellum; nec Ecclesiae iungitur, qui ab Euangelio separatur - - - hoc sunt eiusmodi lapsis (qui eis sine Episcopi consensu pacem tribuunt) quod grando frugibus, quod turbidum sydus arboribus, quod armentis pestilens vastitas, quod nauigiis saeua tempestas. Solatium aeternae spei adimunt, arborem a radice subuertunt, sermone morbido ad lethale contagium serpunt, nauem scopulis, ne in portum perueniat, illidunt. Non concedit pacem facilitas ista, sed tollit, nec communicationem tribuit, sed impedit ad salutem. Persecutio est haec alia, et alia tentatio, per quam subtilis inimicus impugnandis adhue lapsis occulta populatione grassatur, vt dolor sileat, vt delicti memoria euanescat, vt comprimatur peccatorum gemitus, statuatur fletus oculorum, nec Dominum grauiter offensum longa et plena poenitentia deprecetur.

q) loc. cit. Multi quotidie poenitentiam non agentes, nec delicti sui conscientiam confitentes, im-

Abscheuen vor diesem Greuel selbst in einem unmündigen Kind geoffenbaret, welches das heilige Blut nicht beybehalten können, weil ihre Mutter demselben in der Verfolgung vom Götzenopfer zu essen gegeben hatte *r*). 5) Ueber die massen aber erhebet er diejenigen, die zwar niemals in der Verfolgung wirklich abgefallen, doch aber in der Versuchung nur mit Gedanken bey sich selbst etwas wankelmüthig geworden sind, und dieses ihr geheimes und kleines Verbrechen den Priestern GOttes geoffenbaret hatten *s*). Und aus diesem spricht er andern zu: 6) Ich bitte euch, liebste Brüder! bekenne ein jeder seine Sünde, weil es in diesem Leben noch möglich, und die Genugthuung, und dessen Nachlassung, die durch die Priester geschiehet, GOTT

immundis Spiritibus adimplebantur, multi vsque ad insaniam mentis excordes dementiae furore quatiebantur, etc.

r) *loc. cit.* Faciem suam parvula instinctu diuinae Maiestatis auertere, os labiis obdurantibus premere, calicem recusare. Perstitit tamen Diaconus, et reluctanti licet de Sacramento Calicis infudit. Tunc sequitur singultus et vomitus. In corpore atque ore violato Eucharistia permanere non potuit. Sanctificatus in Domini sanguine potus de pollutis visceribus erupit.

s) *Lib. cit. p. m. 382.* Denique quanto fide maiores et timore meliores sunt, qui quamuis nullo sacrificii aut libelli facinore constricti, quoniam tamen de hoc vel cogitauerunt, hoc ipsum apud Sacerdotes DEI dolenter et simpliciter confitentes, exomologesin, conscientiæ faciunt, animi sui pondus exponunt, salutarem medelam paruis licet vulneribus exquirunt - - - nec cesset in agenda poenitentia, atque in Domini misericordia deprecanda, ne quod minus esse in qualitate delicti videtur, in neglecta satisfactione cumuletur.

GOTT angenehm ist *t*). Am Ende setzet er die ausdrückliche Anmerkung bey: 7) So hat der Glaube unter den Aposteln geblühet: so haben die ersten Glaubigen die Gebothe des HERRN gehalten *u*). Und endlich schlüsset er sein Buch: 8) Wer so GOTT genug thut - - - der wird die Kirche erfreuen, und nicht nur bey GOTT Verzeihung erlangen, sondern auch die Crone *x*).

§. 70.

Erster carthaginensischer und römischer Kirchenrath

Auf solche Art war durch das Buch *de Lapsis* der Weg zu einer friedsamen Kirchenversammlung gebahnet. Die africanischen Bischöffe treten schon im Jahr 251 *y*) zusammen, und halten den ersten carthaginensischen Kirchenrath *z*), da zu gleicher Zeit ebenfalls zu Rom unter dem

t) *loc. cit.* Confiteantur singuli, quaeso vos, fratres dilectissimi, delictum suum, dum adhuc, qui deliquit, in saeculo est, dum admitti confessio eius potest, dum satisfactio et remissio facta per sacerdotes apud Dominum grata est.

u) *loc. cit.* Sic sub Apostolis fides viguit. Sic primus credentium populus Christi mandata seruauit.

x) *loc. cit.* Qui sic DEO satisfecerit - - - laetam faciet Ecclesiam; nec iam solam DEI veniam merebitur, sed et coronam.

y) Eben da kam Cyprianus zurücke nach der Verbesserung des Pagius; denn die baronische Zeitrechnung setzet hier schon alles um drey Jahre später, dem es auch Binius nachschriebe.

z) S. *Tom. I. Conc. p. 734.*

dem Cornelius *a)* die erste römische Kirchenversammlung über die nämliche Streitigkeiten der Abgefallenen gehalten worden *b)*. Der Gegenstand dieser Abhandlungen war wichtig; denn die versammelten Väter hatten drey irrige Meinungen wider sich, die sie bestreiten mußten. 1) Die Novatianer, welche die Montanistenlehre ganz neu aufgewärmet, und der Kirche gar das Vermögen absprachen, diese Sünder aufzunehmen (§. 56.) *c)*. 2) Die Parthey des Felicissimus, welche den Novatianern gerade entgegen stunde, und alle ohne Unterscheid versöhneten (§. 65. et 68.). 3) Diejenigen Rigorosisten, welche davor hielten, daß, ob schon die Kirche, alle Sünden zu vergeben, die Gewalt hätte, sollte sie doch gegen

bestreitet drey Bußfeinde.

a) Er wurde eben in diesem Jahre erwählet, da Cyprianus zurücke, und Decius umkam. S. die Noten des Severinus Binius *Tom. I. Concil. p. 685. et 686.* wo der Fehler verbessert wird, der in das Buch der Päbste, das man dem Damasus zueignet, eingeschlichen ist.

b) Sie stehet *Tom. I. Concil. p. 731.* Es hielte zwar schon im vorigen Jahre die römische Geistlichkeit einen Rath (§. 66. Note *b*); allein es mangelte das Haupt, so demselben vorsasse, und es zusammen rufte, bestunde auch nicht hauptsächlich aus Bischöffen; Daher kann man es nicht vor den ersten römischen Kirchenrath hingehen lassen.

c) Eben da fängt Novatianus seine Kirchenspaltung an, wirft sich zum ersten Afterpabst auf, und suchet durch erdichtete Laster den Cornelius zu verdringen; er bringet die Martyrer und Bekenner auf seine Seite, daß Cyprianus und Cornelius genug zu thun hatten, ihnen die List des Kirchenspalters zu entdecken, und den Irrthum zu benehmen.

gewisse Gattungen sich strenger zeigen, und selbigen niemals den Frieden ertheilen (§. 33.). Unter diesen letztern hat sich der Bischoff Antonianus der Nachwelt besonders bekannt gemacht. Als ihm das Decretum provisorium der römischen Geistlichkeit (§. 66.) und des Cyprianus (§. 67.), die Versöhnung der Abgefallenen in Todesgefahr betreffend, zu Ohren kam, behauptete er alsobald seine gegenseitige Meinung in zwey Briefen, die er an den Cyprianus schrieb. Beyde sind zwar zu unsern Zeiten nicht aufbehalten worden, doch haben wir die cyprianischen Antworten an den Antonianus zurücke *d)* sowol, als die von dieser Sache ertheilte Nachricht an den Cornelius nach Rom *e)*, die uns allerdings gute Dienste thun.

Des Bischoffs Antonianus unzeitiger Eifer.

§. 71.

Aus diesem kurzen Zusammenhange siehet ein jeder von sich selbst ein, daß von Montanus bis auf des Novatus Zeiten der erste Bußeifer gewaltig abgenommen habe. Die Abgefallenen fiengen an, desselbigen Schärfe von Jht setzet ihm Novatianus gewaltig zu, und da eine Kirchenversammlung um die andere zum Vortheil der Abgefallenen ausfiele, konnte ihn nur ein Cyprianus zurechte halten.

Die Bischöffe suchen den Verfall der Bußzucht zu steuern;

d) Ep. LII. inter Cyprian. Dem guten Antonianus ergienge es bey einem Haar, wie dem Tertullianus; Er war von den Novatianern, wie dieser anfangs von den Montanisten, nur um das wollen und können von einander (§. 33. Note *i*).

e) Ep. LIV.

von sich zu leiten, ihre Lehrer, die Priester selbst, giengen ihnen dießfalls mit Aergerniß vor, und hetzten sie noch über dieses wider die Bischöffe auf (§. 65. et seq.); Daher man, der einreissenden Lauigkeit zu steuern, mit anzüglichern Strafen gegen die Verbrecher verfahren mußte, die Bischöffe drangen mit Ernst auf den ersten Bußeifer; Cyprianus ruffet die africanische Kirche zusammen (§. 70.), und bereitet die Gemüther dazu durch ein eigen Buch *de Lapsis* (§. 69.), und weil eben damals Cornelius zu Rom erwählet wurde (§. 70. Note z. et c), machet er mit diesem gemeine Sache, schreibet ihm seinen einen- zwey- und drey und vierzigsten Brief zu, bestätiget seine Wahl, und versichert ihn, daß er von der novatianischen Parthey weit entfernet sey. In Italien und Africa wird eine neue Bußordnung eingeführet, und die ganze Disciplin das erstemal in ihre Regeln verfaßt. Beyde Kirchenräthe wurden, nach reifer Ueberlegung und Gegeneinanderhaltung der Schriftstellen *f*), dahin einig *g*):

richten eine förmliche Bußordnung auf;

f) Scripturis diuinis ex vtraque parte prolatis temperamentum salubri moderatione librauimus, *Ep. L. LII. ad Anton.* Wir haben keine andere Nachricht von diesen Kirchenversammlungen, als die cyprianische Briefe. Die grossen Kirchenräthsammler haben *Tom. I. Concil. p. 732.* auch nichts anders aufbringen können.

g) Cyprianus war vorsichtig, und betrieb zu gleicher Zeit eine Kirchenversammlung zu Rom, um der Sache ein grösseres Ansehen, und wider die Mißvergnügten einen grösseren Nachdruck zu geben: Ac si minus sufficiens Episcoporum in Africa numerus videbitur, etiam Romam super hac re scripsimus ad Cornelium collegam

man müsse unter den drey zuwider laufenden Meinungen (§. 70.) das Mittel treffen *h)*: 1) Es soll zwar den Abgefallenen nicht alle Hoffnung des Friedens benommen seyn, damit sie nicht etwa in Verzweiflung verfielen, und zum Heidenthum übergiengen. 2) Jedoch sollte die evangelische Strafe *(censura Euangelica)* nicht gänzlich aufgehoben, und sie gar zu frevelhaft zur Gemeinschaft gelassen werden *i)*; sondern sie sollten lange Busse thun, 3) und des Vaters Gnadeerbitten. 4) Eines jeden Verbrechen, Gesuch und Anliegenheit soll nach der Vorschrift, die aus der Versammlung an die Bischöffe abgienge, fleißig geprüfet und untersuchet werden.

treffen das Mittel unter den obigen drey Feinden.

§. 72.

Allein, auch dießmal konnte die Schärfe dieser ersten africanischen Bußregeln (§. 71.) nicht lange so gar genau beob-

Die Verfolgung fängt auf ein neues an,

gam nostrum; qui et ipse cum plurimis coepiscopis habito concilio, in eandem nobiscum sententiam pari grauitate et salubri moderatione consensit. *Ep. cit.* Denn, sagt er eben da, es ist in der Kirche vnus Episcopatus Episcoporum multorum *concordi* numerositate diffusus.

b) Vt nec in totum spes communicationis et pacis lapsis denegaretur, ne plus desperatione deficerent, et eoquod sibi ecclesia clauderetur, secuti seculum gentiliter viuerent, nec tamen rursus censura Euangelica solueretur, vt ad communionem temere prosilirent.

i) Sed traheretur diu poenitentia, et rogaretur dolenter paterna clementia, et examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum, secundum quod libello continetur, quem ad Te peruenisse confido, vbi singula placitorum capita conscripta sunt.

beobachtet werden, daß dieselbigen nicht bald eine Ausnahme litten. Es war die decianische Verfolgung nicht völlig aufgehoben, sondern nur ein kleiner Stillstand getroffen (§. 69.). Decius ist zwar umkommen, allein seine Thronfolger, Gallus und Volusianus, huben die Wuth auf ein neues an *k)*. Die Kirche, und besonders Cyprianus *l)*, sahe diese gefährlichen Anschläge vor, und mußten daher alle vernünftige Anstalten hinwieder vorkehren, besonders aber auf die ohne dem schwache Kirchenbüsser (§. 71.) ihr Augenmerk richten, um selbige zum neuen Streit so mehr auszurüsten, als sie schon einmal im ersten Angriff untergelegen waren (§. 64.).

veranlasset die zweyte Kirchenversamlung zu Carthago, wo die schärfe der Busse wieder gelindert wurde.

Derowegen wird der zweyte africanische Kirchenrath versammelt; zwey und vierzig Bischöffe kommen wiederum in Carthago zusammen, verwerfen des Felicissimus und Novatianus Lehre, und beschlüssen, allen Abgefallenen den Frieden mitzutheilen, indem die Verfolgung vor der Thüre, und allen die Gefahr des Todes vor Augen schwebete, in welchem Fall schon letzthin vorläufig die

k) S. des Pagius *Breviar. Rom. Pontif. Tom. I. p. m. 35.* Der heilige Pabst Cornelius wurde auch unter dem Volusianus hingerissen, wie die verbesserte Zeitrechnung ausweiset, und Binius anmerket *Tom. I. Conc. p. 685.* nicht aber unter dem Decius, wie einige wollen; Es sey denn, daß diese Verfolgung mit der decianischen für die nämliche gehalten werde, weil es nur eine Fortsetzung derselben war.

l) Es behaupten viele, daß diese Verfolgung dem H. Cyprianus sey geoffenbaret worden. *Tom. I. Conc. p. 733.*

Versöhnungsgnade sowol vom Cyprianus (§. 67.), als von Rom immer noch den Bedürftigen zugesprochen wurde (§. 66.); wenn anders dieselbigen einige Zeichen der Besserung von sich spüren liessen *m)*, welche Clausul auch dießmal fleißig beygesetzet ward *n)*.

§. 73.

Die Kirchenbusse wird nach den Umständen der Zeit balde nachgelassen,

Die erste Kirchenversammlung zu Carthago, wo die ersten Bußregeln verfasset wurden, geschahe anno 251 (§. 70.); Die zweyte aber, wo den Abgefallenen dießfalls etwas nachgesehen wurde, war noch vor der neuen Verfolgung (§. 72.). Cyprianus kam erst nach Ostern zurück (§. 69.). Wechselt vor und währender ersten Versammlung viele Briefe mit Rom, und andern Bischöffen; Schicket, und erhält von da viele Gesandtschaften *o)*. Dieses alles kann so geschwind nicht geschehen seyn, daß die erste Kirchenversammlung sich nicht bis auf den August hat müssen hinausziehen. Die zweyte folgte gleich das eingehende Jahr darauf im Monath May (§. 72.). Mithin dauerte auch damals bey den wirklichen novatia-

m) Die Martyrer durften die Friedensbriefe nur denen geben, die sich zur Besserung anliessen (§. 61.), Die Büsser aber wurden nur versöhnet, wenn sie diese Briefe vorweisen konnten (§. 66.), mithin, wenn sie gute Zeichen der Bekehrung spüren liessen.

n) Der zweyte carthaginensische Kirchenrath stehet *Tom. I. Conc. p. 734.*

o) Sind lauter Dinge, die in dem ein und zwey und vierzigsten Brief des Cyprianus stehen.

tianischen Unruhen die öffentliche Kirchenbusse nicht über die neun oder zehen Monathe; Und ob schon die erste carthaginensische Verfassung vielleicht etwas mehrers den Büssern zudachte (§. 71.), beliebte doch die zweyte, bey so veränderten Umständen der Zeit, die Schärfe zu mildern (§. 72.); Folglich richtete sich die Kirche damals in Nachlassung der Kirchenbusse nach den Umständen der Zeit.

§. 74.

bisweilen völlig geschenket.

Noch mehr! die Güte des Cornelius und Cyprianus gienge so weit, daß sie viele ohne aller vorhergehenden Kirchenbusse zu Gnaden aufnahmen, mithin die ganze öffentliche Kirchengenugthuung oder Kirchenbusse nachliessen, wenn nur selbige mit besondern reumüthigen Bekehrungszeichen ihr Herz auf eine ausnehmende Art offenbarten. Cyprianus versöhnet eine Menge der Abgefallenen, 1) auch wider das Murren des Volks und der Gemeinde *p)*, 2) so freudig und willig, daß er sich wegen allzugrosser Güte schier gar zu sündigen fürchtete *q)*, 3) zumal, da er sich zuweilen übereilet, und von dem

p) Ep. LV. ad Cornelium. Vix plebi persuadeo, imo extorqueo, vt tales patiantur admitti: et iustior factus est fraternitatis dolor, ex eo, quod vnus atque alius obnitente plebe, et contradicente, mea tamen facilitate suscepti, peiores extiterunt, quam prius fuerant, nec fidem poenitentiae seruare potuerunt, quia nec cum vera poenitentia venerant.

q) ibid. Opto omnes in ecclesiam regredi: opto vniuersos commi-

li-

dem gleißnerischen Büsser betrogen fande *r*). Eben diese Gnade liesse Cornelius dem Trophimus mit einer ganzen Schaar der Confessoren wiederfahren, die vom Novatianus sich hintergehen (§. 70. Note *c*), dem Trophimus aber wieder zu der Cornelius Parthey zurück führen liessen *s*); die völlige Versöhnung des Maximus, Urbanus, Sidonius, Makarius, und ihrer Gesellen, hatten keinen Anstand, als daß dem Cornelius ihre Zurückkehrung anfangs nicht allerdings aufrichtig schiene; so bald dieser Zweifel gehoben war, 4) wurde ihnen der Friede, ohne weitere Kirchenbusse, zu Rom ertheilet *t*). Sie begehrten selbigen, und erhielten ihn

litones nostros intra Christi castra, et DEI Patris domicilia concludi; *remitto omnia*, multa dissimulo, studio et voto colligendae fraternitatis, etiam quae in DEVM commissa sunt, non pleno iudicio religionis examino; *delictis plusquam oportet*, *remittendis paene ipse delinquo*. Amplector prompta et plena dilectione cum poenitentia reuertentes, peccatum suum satisfactione humili confitentes.

ptus est Trophimus, pro quo satisfaciebat Fratrum reditus, et restituta multorum salus. Ob schon Trophimus seiner priesterlichen Würde entsetzet wurde, geschahe doch dieß nicht so fast zur Busse, als dem gemeinen Volke die Aergernisse zu benehmen, und demselben die ganze Geistlichkeit nicht verächtlich zu machen, wenn sie öffentliche Büsser in ihren Schooß behielte, indem sie der Pöbel zuweilen nicht so fast wie Büsser, als wie gewesene Sünder ansehen dörfte. Wie es weiter unten stehen wird.

r) S. die Note *p*).

s) *Ep. LII. ad Anton.* Tractatu ergo cum collegis habito susce-

t) Die Sache gienge bey dem Cornelius etwas härter, als bey dem

ihn 5) nach dem Ausspruch der Priesterschaft *u*); 6) Dem Volk aber gab man davon Nachricht, damit auch selbiges das Vergnügen hätte, diejenigen Schäflein wieder in der Kirche zu sehen, die es bisher irrig und schreyend mit Schmerzen sahe *x*).

§. 75.

Cyprianische Briefe an den Antonianus.

Der Bischoff Antonianus war mit dieser Güte und Aufführung des Cornelius und Cyprianus (§. 73. et 74.) gar nicht zufrieden. Sein Eifer hält sich in den zwey Briefen, die er an den Cyprianus schriebe (§. 70.), lange darüber auf, bis endlich dieser in seiner Antwort *y*) seine und seiner Parthey Meinung mit wichtigen sechs beygebrachten Gründen behauptete, und jene

dem Cyprianus; die Schuldigen vermögten durch Briefe nichts auszurichten, sie mußten sich zu Rom selbst stellen, und genaue Prüfung von dem Pabst ausstehen. Endlich, da sie in derselben bestunden, wird die Priesterschaft zusammen geruffen, und mit dessen Rath und Gutheissen ihnen der Frieden zugesaget. Omni igitur actu ad me perlato placuit contrahi presbyterium. Adfuerunt etiam episcopi quinque, qui et hodie praesentes sunt, vt firmato concilio, quid circa personas eorum obseruari deberet, consensu omnium statueretur. Sagt Cornelius *Ep. ad Cyprian. inter Cyprian. XLVI. edit. Pamelii et Rigaltii.*

u) S. die vorige Note.

x) *Ep. cit.* Quod erat consequens, omnis hic actus populo fuerat insinuandus, vt et ipsos viderent in ecclesia constitutos, quos errantes et palabundos iam diu viderunt et dolebant.

y) *Ep. LII.*

des Gegentheils damit widerlegte. Morinus lieferte davon den Auszug *z)*, mit den cyprianischen Worten *a)*. Die erste ist: weil die Büsser über die gar zu grosse Strenge gar leicht bey den damaligen Umständen in Verzweifelung gerathen, und zu den schwärmenden Ketzern und Kirchenspaltern (§. 70.) übergehen dürften *b)*. Die zweyte: weil selbige nicht völlig todt, sondern nur als Verwundete darnieder liegen, und des Arztes bedürftig sind *c)*. Die dritte: weil die Priester Aerzte sind, die für Kranke mehr als für Gesunde sorgen müssen *d)*. Die vierte: weil die Verfolgung neuerdings bevor stunde, zu welcher die Schwachen mit der Stärke des Tisches des HERRN sollten ausgerüstet werden *e)*. Die fünfte: weil man den knechtischen und todten Trieb der Gleißner

von

z) Lib. 1. de Poen. c. 19.

a) Ich erachte diese Bewegungsgründe von einer solchen Wichtigkeit, daß ich nichts Ueberflüßiges thue, wenn ich eben die cyprianischen Ausdrücke in die Noten beysetze.

b) Ep. LII. Poenitentiam respuamus habentium aliquam fiduciam tolerabilis conscientiae, statim cum vxore, cum liberis, quos incolumes reseruauerant, in haeresim vel schisma diabolo inuitante rapiuntur etc.

c) ibid. Nec putemus, mortuos esse, sed semianimes iacere etc.

d) ibid. Non est opus sanis medicus, sed male habentibus. Quam potest exhibere medicinam, qui dicit, ego solos sanos curo, quibus medicus necessarius non est.

e) Ep. LIV. Vt, quos excitamus, et hortamur ad praelium, non inermes et nudos relinquamus, sed protectione sanguinis et corporis Christi muniamur.

von dem lebendigen und kräftigen der aufrichtigen (§. 23.) Büsser nicht allezeit unterscheiden könnte, mithin selbige dem Urtheil GOttes gleichwol heimstellen müßte, damit nicht die Schuldigen mit den Unschuldigen leiden dürften *f)*. Die sechste: weil die Bischöffe wider alle üble Folgen sich verwahren sollten, die aus Verweigerung des Friedens bey solchen Umständen sich ereignen könnten, und alle dem Gewissen der Hirten zur Last kommen würden *g)*.

§. 76.

Auf solche Art sind von der Kirche damals alle drey Feinde (§. 70.) zu Boden gelegt worden; die Novatianer und die Parthey des Felicissimus in dem zweyten africanischen Kirchenrath (§. 73.); die Rigoristen aber und den Antonianus machten die cyprianischen Briefe stumm (§. 75.) *h)*. Ueberwindung der dreyen Bußfeinde.

f) ibid. Obesse autem mali bonis non debent, sed magis mali a bonis adiuuari. Nec ideo Martyrium facturis pax neganda est, quia sunt quidam negaturi; cum propter hoc pax danda sit omnibus militaturis, ne per ignorantiam nostram ille incipiat praeteriri, qui habet in praelio coronari.

g) Nonne ingeretur nobis a Domino, quod per Prophetam suum clamat: *quod infirmatum est, non confortastis*, und vorher: et adscribetur nobis in die iudicii, nec ouem sauciam curasse, et propter vnam sauciam multas perdidisse.

h) Dieß sind die Hauptquellen, die uns Cyprianus entdecket. Wir folgen einigen Sätzen, die unmittelbar daraus flüssen.

§. 77.

Kirchenbann, was es ist?

Der Kirchenbann ist die Ausschlüssung und Absonderung eines Glaubigen von der Kirchengemeinde, und derselben Gemeinschaft *i*). Mithin ist die Auflösung des Kirchenbannes nichts, als eine neue Versöhnung des Uebelthäters mit der Kirche, darum man sie auch nur den Frieden zu nennen pflegte.

§. 78.

Ist Kirchenbusse, so die Bischöffe allein auflegten.

Wenn diese Absonderung die Folge eines Verbrechens ist, so ist der Kirchenbann eine Strafe der Sünde (§. 16.), und mithin kann selbiger nur eine Wirkung des Strafrechts seyn; da nun dieses mit der Gewalt des Kirchenregiments ohnumgänglich verknüpfet ist, so siehet ein jeder ohne weitere Probe: daß 1) nur die Vorsteher der Kirche jemand mit dem Kirchenbanne belegen könnten *k*). 2) Mithin ist der Kirchenbann eine öffentliche Kirchenbusse (§. 10.).

§. 79.

Cyprianus Stellen reden von der Kirchenbusse;

Cyprianus redet in den angeführten Stellen ohne Ausnahme von der öffentlichen Kirchenbusse.

Die

i) Daher entstehen vielerley Arten des Kirchenbannes, gleichwie es mehrere Gattungen der christlichen Gesellschaft giebt (§. 60. Note *e*). Wir haben noch heutiges Tages in unserer Kirche excommunicationem *maiorem* und *minorem*.

k) So lesen wir, daß der Apostel gewisse Sünden in den Kirchenbann gethan (§. 11.).

Die Versöhnung mit der Kirche, oder die so bekannte Friedensgebung in der Kirche, ist die wirkliche Auflösung des Kirchenbannes (§. 77.); der Kirchenbann ist die öffentliche Kirchenbusse (§. 78.); folglich ist die Versöhnung und Friedensgebung eine Ledigsprechung von der öffentlichen Kirchenbusse. Da nun Cyprianus her und her von einer solchen Friedensgebung, und Versöhnung der Abgefallenen mit seinen Feinden, zu thun hatte (§. 65. et seq.), so müssen die Stellen, die er bey dieser Gelegenheit geschrieben hatte, und die von uns sind angeführet worden, nur von der öffentlichen Kirchenbusse verstanden werden *l)*.

§. 80.

Zu den cyprianischen Zeiten wurde zuweilen ein Theil der Kirchenbusse, zuweilen auch die ganze Kirchenbusse vollkommen und völlig nachgelassen.

diese wurde damals bisweilen zum Theil, bisweilen völlig nachgelassen.

Die Kirche räumte den Martyrern die Gewalt ein, die Abgefallene zu versöhnen (§. 61.), und die Bischöffe bekräftigten diese Versöhnung, den Martyrern zu gefallen (§. cit.). Ja, sie ertheilten selbige zuweilen von sich selbsten, wenn die Verfolgung bevorstünde (§. 72.),

l) Die öffentliche Kirchenbusse ist die, so die Kirchengewalt dem Büsser auflegt, und die er im Angesicht der Gemeinde verrichtet (§. 10.); nun redet Cyprianus von einer Busse, so die Vorsteher der Kirche, ja die Schrift selber, haben wollen (§. 66. n. 1. 5. 7. 9. et §. 68. n. 2. et 4.), und in dessen Vollziehung die ganze Kirche erfreuet wird (§. 69. n. 8.); mithin ist unser Schluß richtig.

oder der Sünder sonst in Todesgefahr kam (§. 66. n. 2. et §. 67. n. 2.), und wenn die Bischöffe nicht in diesen Umständen zugegen waren, übertrugen sie diese ihre Gewalt den Priestern (§. 67. n. 3. et 4.), und in Mangel dieser, sogar den Diaconen (§. cit. n. 5.) *m*). Es war aber diese Ver-

m) Es könnte hier unsern Herren Gottesgelehrten der Zweifel kommen, ob Cyprianus diese Gewalt einem Diacon habe übertragen können? Denn sie fragen in dem Tractat von der Busse: ob auch ein Diacon könne die Gewalt überkommen, von Sünden ledig zu sprechen? Allein, es ist hier nicht nöthig, daß wir die Handauflegung des Diacons, von welcher die Stelle des Cyprianus meldet (§. 67. n. 6.), gleich vor sacramentalisch ausgeben; Wir werden bald sehen, daß mehrere Handauflegungen bey der Kirchenbusse vorbeygiengen, bis die völlige Versöhnung mit der Kirche geschahe. Nach der Rechtfertigung mußte der Büsser zuweilen noch Kirchenbann und Kirchenstrafe erdulten (§. 23.), nun so kann die sacramentalische Handauflegung schon vorhergegangen seyn, und nur die andere vom Diacon ertheilet seyn worden, durch welche der Büsser völlig vom Kirchenbanne los wurde, oder es konnte etwa die erste auch im Namen des Bischoffs durch den Diacon gegeben, oder gar nur durch ein heftiges Verlangen (Votum) derselben ersetzet worden seyn, wie wir heutiges Tages die sacramentalische Ledigsprechung *in voto* nothwendig halten, wenn die Gelegenheit mangelt, selbige *in re* zu erlangen; Eusebius hinterläßt uns *L. 6. Hist. c. 44.* ein gleiches, nicht minder herrliches, Exempel vom heiligen Dionysius Alexandrinus, der zu den cyprianischen Zeiten im Jahre 259 berühmt, und uns oben schon nützlich war (§. 54. et seq.); daß dieser Heilige, allen und jeden auf dem letzten Lager büssenden Sündern, da selbige an der Schwelle der Ewigkeit stünden, Vergebung ertheilet habe, um ihnen eine sichere Wohnung in derselben zu bereiten, und sie voll der guten Hoffnung zum HErrn zu schicken; zumal, wenn sie selbige wiederholt begehrten; *Morituris*,

Versöhnung nichts anders, als eine Auflösung des Kirchenbannes (§. 77.), mithin eine Auflösung der öffentlichen Kirchenbusse (§. 78.); daher ist Sonnen-klar, daß die Bischöffe die Büsser von der Kirchenbusse aufgelöset, in Ansehung der Martyrer, oder gefährlichen Umständen des Sünders. Nun siehet ein jeder von sich selbst, daß der Bischoff dießfalls weder den Martyrern, weder den Umständen, etwas zu Liebe gethan hätte, wenn der Büsser ohnehin schon den Lauf seiner Busse zur Zeit dieser Auflösung erstrecket, und gänzlich vollendet hätte; Derowegen, da wir das Gegentheil erwiesen, so muß dem Büsser durch diese Versöhnung wenigstens ein Theil der Genugthuung oder Kirchenstrafe nachgelassen seyn worden. Welches das erste war.

Cor-

si peterent, et maxime si antea dupliciter postulassent, venia indulgeretur, quo bonae spei pleni ex hac vita migrarent. Alsdenn wird das Exempel des Serapion angeführt, der eben auch in der Verfolgung (§. 54.) abfiele; Es stosset diesem Alten eine gefährliche Krankheit zu, der Tod kömmt nahe; Er wollte sich vorher mit der Kirche versöhnt wissen, darum läßt er durch einen Knaben den Priester ruffen. Allein! dieser lag eben auch krank zu Hause. Damit nun der Sterbende nicht verkürzet würde, giebt dieser dem Knaben einen Theil des Abendmals, mit Befehl, selbiges einzufeuchten, und dem Kranken zu reichen, welches der Knabe auch gethan hat. Wenn nun die Versöhnung sogar durch einen Knaben auf solche Art mitgetheilet wurde, wie viel mehr hat es durch einen Diacon geschehen können. Der Friede war so unterschieden, wie der Kirchenbann selbst (§. 77. Note).

Cornelius und Cyprianus versöhnen die abgefallene und schismatische Glaubensbrüder ohne aller vorhergehenden Kirchenbusse, oder Kirchenstrafe (§. 74.). Und auf solche Weise liessen sie die ganze Kirchenstrafe völlig und vollkommen nach *n*). Welches das zweyte war.

§. 81.

Ansehen der Bischöffe, der Geistlichkeit, und des Volks bey dem Bußgerichte.

In dem Bußgerichte waren die Bischöffe damals die ordentlichen Richter, die Geistlichkeit seine Räthe, die Martyrer Fürsprecher, und das Volk die Zuhörer.

Die Martyrer hatten zwar die Gewalt, den Frieden zu geben, jedoch mit Genehmhaltung des Bischoffs (§. 60. et 61.), bey dem sie bittlich einlangen mußten (§. 68. n. 6.). Die Priester aber versöhneten die Büsser nur in Abwesenheit des Bischoffs, und wenn ihnen dieser die ausserordentliche Gewalt dazu gab, und übertrug, nur im

n) Ehe man die Bußstaffeln unterschiede, von welchen wir im zweyten Absatz dieses Abschnittes handeln werden, geschahe die Versöhnung mit der Kirche, und Mittheilung des Abendmals zugleich. Nach den Zeiten des Novatus aber hat man eine neue Bußstation eingeführet, die man *subsistentiam* nennte, wo der Büsser zuweilen noch etliche Jahre nach der Versöhnung Halte machen mußte, bis er zum Genuß des Abendmals gelassen wurde. Und daher war in den ersten Zeiten die Ledigsprechung, Versöhnung, Friede, Gemeinschaft, Abendmal geben, absoluere, reconciliari, pacem dare, communionem dare, Eucharistiam dare etc. einerley. S. den Morinus *l. de poen. p. 221. et seq.* Tillemont *l. 7. hist. p. 712.* Chardon *hist. de la poenit. chap. II. p. 393.*

im Fall der Noth (§. 65. n. 4. et §. 67. n. 3. 4. et 5.); im widrigen Fall, mußten auch den abwesenden Bischöffen alle Umstände des Büssers berichtet werden (§. 66. n. 8.); und sobald sich dieselbigen anmasseten, aus eigener Gewalt es zu unternehmen, ziehen diese über sie los, und halten es für Mißbräuche (§. 68.), denen sie auch, mit Zusammenruffung der ganzen Kirchenversammlung, steuren mußten (§. 70. 71. et 72.); Die Bußvorschriften wurden allezeit an die Bischöffe gestellet (§. 71. n. 4.), indem diese hauptsächlich für die Aerzte gehalten werden, so die Wunden des Sünders heilen (§. 51. n. 3.), und für dieselben Rechenschaft geben sollten (§. 74. n. 2. et §. 75. n. 6.). Der Ausspruch des Volks aber hatte so wenig Ansehen, daß auch wider ihren Willen, und ungeachtet alles Murrens, die Bischöffe zuweilen einige Sünder versöhneten (§. 74. n. 1.). Mithin waren die Bischöffe damals allein die ordentlichen Richter der Büsser o), obschon nicht selten die Priester von ih-

o) Sirmondus ist dieser Meinung *Tom. I. oper. p. 333.* Wenn des Cyprianus Stellen, dieses zu erweisen, nicht genug wären, könnte ich mit dem Morinus *l. 2. de poen. c. 11.* aus dem illiberitanischen, ancyranischen und carthaginensischen Kirchenversamlungen mehr beybringen. Ausdrücklich ist der dritte Canon des zweyten carthaginensischen Kirchenraths: vt chrismatis confectio, et puellarum consecratio, a Presbyteris non fiant, vel *reconciliare quemquam in missa publica Presbytero non liceat.* S. *Can. 27. et 31. conc. III. carthag. Can. 12. Conc. andegauen. can. 44. conc. agathens. Can. 25. conc. II. Cabillon. Cap. I. Hincmari etc.* Nach und nach, da sich die Zahl der Glaubigen gemehret, haben sich die Bi-

ihnen die übertragene Gewalt erhielten. Welches das erste war.

Gleichwol aber wurden die Priester von den Bischöffen dabey zu Rathe gezogen, und ihr Ausspruch hatte grosses Ansehen (§. 74. n. 5.); Sie legten auch nach dem Bischoff die Hände dem Büsser auf (§. 66. n. 9.); ja Cyprianus verschobe seine Meinung, wegen der Abgefallenen, immer auf eine Kirchenversammlung, wo die ganze Geistlichkeit zugegen wäre (§. 66. n. 2.); mithin wurden sie wenigstens als geistliche Räthe zu den Bußgerichte gezogen *p*). Welches das zweyte war.

Daß

Bischöffe belieben lassen, den Priestern auch die ordentliche Gewalt einzuräumen, gleichwie sie anfangs meistens selbst geprediget, nach der Hand aber die Ehre des Predigtamts mit ihnen getheilet, und endlich gar überlassen haben; Occident ist dießfalls der orientalischen Kirche vorgegangen. S. des Sirmondus *Oper. Tom. I. p. 333.* den Corelerius *ad Pat. Apost. p. 263.* den Fabricius *Bibliog. antiq. p. 377.*

schoff mit der Priesterschaft. S. meine *Dissert. de potest. circa sacra §. 52.* Der Apostel erzehlet, daß dem Corinther der Text von mehrern sey gelesen worden (§. 14. Note *d*). Clemens befiehlet ausdrücklich *l. 2. const. c. 47.* daß bey den Bußverhör des Sünders auch Diaconen und Priester sitzen sollten. Gregorius *l. 2. ep. 49.* schreibet die Regel, daß die canonische Busse nicht anders, als in Gegenwart der Aeltesten der Kirche, sollte aufgeleget werden. Denn, da es um harte Bußbedingnissen zu thun war, würde es etwa zuweilen übel herausgekommen seyn, wenn solche wichtige Aufbürdungen von dem Gut-

p) Man lieset nichts öffter bey den heiligen Vätern, als den Rath, die Sünden der Kirche zu offenbaren, die lehrende Kirche aber stellen ihre Lehrer für, das ist, der Bi-

Daß die Martyrer für die Abgefallene, wie die Gemeinde für dem Corinther (§. 17. n. 4.), Fürbitter sind gewesen, haben wir bereits oben dargethan (§. 60. n. 3.). Welches das dritte war.

Dem Volk pflegte man gleichwol Nachricht von dem Bußurtheil zu geben (§. 74. n. 6.), und nicht selten wurden auch weltliche zur Auferbauung mit in das Gericht gelassen *q*), ohne daß sie richten, oder rathen durften (per n. 1.). Mithin wurde das Volk nur als Zuhörer angesehen *r*), zumal wenn die wirkliche Ausübung der

Gutdünken eines einzigen Menschen abgehangen wären, zumal, da man vor dem carthaginensischen Kirchenrath von allgemeinen Bußregeln nichts wissen will (§. 71.). Die Büsser würden sich vielleicht auch nicht sogar an das Urtheil eines einzigen Menschen allezeit gebunden haben, wie Morinus anmerket *l. 2. de poen. c. 11.* Es herrschet noch in den Clöstern das Ueberbliebene dieses alten Gebrauchs. Die Fehler der Mitbrüder werden vor dem Abbten, und der ganzen Versammlung, bekennet *Reg. S. Bened. c. 46.*, die Busse aufgetragen, und öfters auch öffentlich verrichtet. In der Kirche hat dieser Gebrauch nach des Novatus Spaltung, aber auch zugleich der Bußeifer, abgenommen.

q) Eusebius *l. 5. hist. c. ult.* erzehlet: daß Natalius der Bekenner nicht allein der Geistlichkeit, sondern auch den Layen in diesem Gerichte zu Füssen gefallen sey: ad pedes prouolutus *non modo* Cleri, *sed et* Laicorum. Das *non modo, sed et*, zeiget an, daß diese Demuth des Natalius, wo nicht ungewöhnlich, jedoch aus freyen Willen, und ohne Zwang oder Schuldigkeit geschehen sey, folglich derselbe für den Layen, etwa als Fürbittern, nicht aber als Richtern, sich so weit niedergelassen habe.

r) Denn diese sind nur die hörende Kirche. S. meine geringe Schrift *de potest. circa sacra cit.* §. 52.

Busse, oder die Versöhnung des Büssers öffentlich geschahe. Welches das vierte war.

§. 82.

Bedingniß zur Nachlassung der Kirchenbusse.

Die Kirchenbusse durfte nicht anders nachgelassen werden, als unter der heimlichen Bedingniß einer aufrichtigen Bekehrung des Sünders.

Weder die Bischöffe durften den wirklichen Nachlaß ertheilen, weder die Geistlichkeit rathen, weder die Martyrer erbitten, wenn sich nicht hinreichende Beweise in der Aufführung des Sünders äusserten, daß in ihm endlich der freudige und kräftige Fürsatz entsprungen, seinen Bund mit GOTT zu erneuern, und der Sünde von Herzen abzusagen; Sie mußten aus den Früchten von dem Baume urtheilen, ehe sie selbigen neuerdings in die Kirche übersetzten (§. 66. n. 13. §. 72. et 74. n. 2. et 4.) *s*). Die Kirchenspalter, die mit dem Felicissimus wider dieses Gesetze handelten (§. 68.), wurden deßwegen verdammet (§. cit.

s) Die Väter hatten sogar ihre Vortheile und Maximen, die ächten und wahren Kennzeichen der innerlichen Veränderung des Herzens zu entdecken, und die Geister zu prüfen, damit weder die Unbekehrten für Bekehrte, weder diese für jene gehalten würden. Morinus führet einige an *l. 1. de poen. c. 16.* Je grösser der Abscheu der ersten Kirche war, damit das Heilige nicht den Hunden und Schweinen fürgeworffen würde, desto grösser war die Sorge für das Heiligthum (§. 69. n. 2. et 4. et §. 75. n. 2.); Daher entstunde die saure Bußprobe, die sich nach und nach mit dem Eifer der Kirche so sehr verlohren hat.

(§. cit. n. 7.), die Bekenner und Martyrer selbst aber vom heiligen Cyprianus ausgefilzet (§. 66. n. 4. et seq.). Mithin ist unser Satz allerdings richtig.

§. 83.

Die Busse, und dessen Nachlaß mußte bescheiden und vernünftig seyn.

Nothwendige Bescheidenheit in Auflegung der Busse.

Man mußte aber auch anderer Seits mögliche Fürsorge haben, daß nicht etwa, durch gar zu grosse Sorgfalt für dieses Gesetze (§. 82.), der Zustand des Sünders ärger würde (§. 71. n. 1. et 2.); und man hielte für zuträglicher, daß bisweilen ein Heuchler die Versöhnung erschleichete, als ein Kleinmüthiger und Schwacher der allzuscharfen Probe unterliege (§. 74. et 75. n. 5.) *t*); und so mußte die Busse, gleichwie nicht überhudelt (§. 82.), also auch nicht gar zu strenge, sondern bescheiden, klug und vernünftig, nach den Umständen der Zeit (§. 71.), Person (§. 66. n. 3. et §. 74. not. *t*) *u*), so a. eingerichtet werden.

t) Neque enim praeiudicamus Domino iudicaturo, sagt Cyprianus *Ep. LIV:* quo minus, si poenitentiam plenam et iustam inuenerit, tunc ratum faciat, quod a nobis hic fuerit statutum. Si vero nos aliquis poenitentiae simulatione de luserit, DEVS qui non deridetur, et qui cor hominis intuetur, de his, quae nos minus per spexi-mus, iudicet, et seruorum sententiam Dominus emendet.

u) Cyprianus *l. de lapſ.* quam magna deliquimus, tam granditer defleamus. *Ep. XXXI. int. Cyp.* non sit minor medicina, quam vulnus est. Die Bußregeln sind voll des Unterscheides der Busse nach den Umständen des Sünders.

§. 84.

Mißbräuche fangen schon an einzuschleichen; werden aber nicht gut geheissen.

Damals sind schon die Mißbräuche in die Kirchenbusse, und derselben Nachlassung, eingerissen; die Bischöffe aber widersetzten sich.

An dieser nöthigen Bescheidenheit (§. 83.) gebrache es nicht nur den Montanisten (§. 30.), Novatianern (§. 65.), und jenen Rigorosisten (§. 33.), die alle auf eine übertriebene Schärfe verfielen (§. cit.); Es liesse sich auch die aufrührische Parthey des Felicissimus zu weit auf die andere Seite einer angemaseten Gütigkeit verleiten (§. 65. et 68.). Einige trieben Wucher, oder machten sich Freunde durch Friedensbriefe der Martyrer (§. 66. n. 14.). Die Martyrer selbst sind zu freygebig in Ertheilung dieser Briefe (§. 66. n. 10. et seqq.); und auf solche Weise mißbrauchten sowohl die Martyrer als die Abgefallene das Ansehen dieser Briefe, und maßten sich der Versöhnungsgewalt wider alle Regeln der Kirchenzucht an (§. 82. et 83.). Doch die Bischöffe legten sich mit Gewalt dawider, und ersteckten die Bruth allezeit in ihrer Gebuhrt (§. 66. 69. 71. et seq.) x).

§. 85.

x) Unsere Fortsetzung wird zeigen, daß wegen diesen Mißbräuchen die Kirchenbusse selbst keinesweges abgeschafft, wol aber verbessert worden sey.

§. 85.

Auch geheime und kleine Sünden waren nach des Cyprianus Lehre der Beichte und Kirchenbusse unterworfen.

Auch geheime und kleine Sünden werden der Kirchenbusse unterworfen.

Da Cyprianus die eingeschlichene Mißbräuche ahndet (§. 84.), hält er sich besonders mit dem auf, daß die Martyrer in ihren ausgetheilten Libellen, ohne Bestimmung der Namen, vielen mit einander den Frieden gegeben hätten (§. 66. n. 15.); Bey welcher Gelegenheit er denn nicht nur die Büsser, sondern auch die Sünden derselben wohl zu unterscheiden, und nach allen ihren Umständen zu bestimmen (§. cit. n. 12.) *y*), ja sogar die geheime *z*) und geringere Sünden zu erforschen, und zu bekennen sowol diese als jene ohnstreitig öffentlich büssen, mithin auch bekennen müssen. Darum hat GOtt diejenigen so heimgesucht, die sich ohne Beichte und Busse zum Tische des HErrn wagten (§. 69. n. 4.), diejenigen, so sich nicht selbst anklagten, mußten strengere Busse thun, wenn sie von andern verrathen wurden; Daher wiederum in den Clöstern die Gewohnheit zurück geblieben, daß es denen besser gehe, die ihre Schuld selbst sagen, als denen, die erst von andern verschwärzet werden. Die Ursache davon giebt Gregorius Nyf-

y) Weil diese genaue Forschung der Umstände des Sünders zuweilen länger dauern mußte, pflegte man ihm in der Beichte auch einen Sitz anzutragen, das ist, die Beichte wurde damals auch sitzend verrichtet. Diese Gewohnheit gehet noch heutiges Tages in der orientalischen Kirche. S. Morinus *l. de poen. p.* 221.

z) Die Sünden der Unlauterkeit pflegen geheim zu seyn; die *Libellatici* haben ihr Zeugniß auch müssen ganz stille erschleichen (§. 64.) u. a. m. Gleichwol ha-

kennen gebiethet (§. 69. n. 5.) *a*); mithin war damals die umständliche Beichte, der geheimen und geringern Sünden, schon im Schwange.

§. 86.

Diese ist nicht pur politische, sondern GOtt genugthuende Kirchenbusse.

Nach der Lehre des Cyprianus war die Kirchenbusse nicht nur eine politische Genugthuung, die der Kirche allein, sondern eine viel heiligere, die GOTT selbsten geschahe, und die Sünde, oder die dem HErrn schuldige Sündenstrafe auslöschet.

Cyprianus redet in den angezogenen Stellen von der Kirchenbusse (§. 79.); nun lehret er da, daß GOTT durch dieselbige, oder in derselbigen besänftiget (§. 68. n. 8. et §. 69. n. 1.), das Gewissen gereiniget (§. 69. n. 1.), dem beleidigten GOTT abgebethen (§. cit. n. 3.), bey demselben Verzeihung und die Crone erlanget (§. cit. n. 8.), des Vaters Gnade erbethen werde (§. 71. n. 3.); Daß die Ledigsprechung, die von den Priestern geschiehet, GOtt angenehm sey (§. cit. n. 6.). Dieß aber sind lauter Ausdrü-

Nyssenus *Ep. ad Letoium.* qui enim ex se ipso ad sua proferenda peccata impulsus est, eoquod sua sponte occultorum accusator esse voluerit, vt, qui iam affectioni medicinam adhibere caeperit, et signum in id, quod est melius, mutationis ostenderit, in mitioribus poenis versatur. S. den Morinus *l. de poen. p. 273.*

a) Gleichwie Tertullianus unter den Sünden, wider GOTT und wider den Nächsten, unterscheidet (§. 40. n. 3.), eben so thut es Cyprianus *Ep. LV.* und Augustinus *Serm. 34. de diu. c. 6.*

drückungen des Cyprianus, die den Stand der Gnade, folglich die Rechtfertigung und Auslöschung der Sünde (§. 23.) andeuten; daher ist es gekommen, daß die Ledigsprechung von der Kirchenbusse nur denen wiederfuhr, welche genugsame Zeichen ihrer Bekehrung spüren liessen (§. 82.). Mithin ist die öffentliche Kirchenbusse, nach Zeugniß des Cyprianus, damals nicht für eine pure politische, sondern für eine heiligere Genugthuung gehalten worden, so die Sünden, oder dafür verdiente Strafen auslöschte *b*).

§. 87.

Martyrer in der diocletianischen Verfolgung.

Vom dritten Jahrhundert kommen wir itzt in das vierte. Wir haben eine langanhaltende Christenverfolgung betrachtet, die des Volkes Wuth in Africa anfieng, Decius allgemein machte (§. 63.), Gallus und Volusianus erneuerte (§. 72.); ihr Nachfolger, Valerius, setzet selbige heftiger fort, und läßt im Jahr 258 auch den

b) Damit diese Redensart diejenigen nicht irre mache, die neben der öffentlichen Kirchenbusse jederzeit eine andere besondere, für nothwendig dazu angeben, so belieben selbige zu bedenken, daß diese besondere geheime Busse nichts anders, als eben ein Theil der öffentlichen sey. Denn die öffentliche Busse kann, wie die geheime, drey wesentliche Theile einschlüssen: die Beichte, die Ledigsprechung, und die Genugthuung. Bisweilen war die einzige Genugthuung öffentlich, die andern zwey Theile in geheim, aber nicht selten auch diese öffentlich beliebet worden (§. 51. n. 2. 3. et 4.)

heiligen Cyprianus hinrichten, bis endlich der Tyrann vom Sapor, dem persischen König, gefangen, und lebendig geschunden, das Reich aber seinem frömmern Sohn, Gallienus, überlassen wurde, welcher endlich der Kirche den lang erwünschten Frieden hergestellet, und ihr alle Gotteshäuser und Freudhöfe wieder eingeräumet hat c). Allein! diese Ruhe dauerte nicht länger, als bis ins Jahr 303, wo die letzte und ärgste die diocletianische Verfolgung ausschlug. Viele aus den schwachen Christen wurden da wieder zu Ueberläuffern, die endlich nach der Hand in sich gegangen, und zum Creutz gekrochen sind. Wir finden also bey dieser Gelegenheit gleich im Eingange des vierten Jahrhunderts die Fortsetzung unserer Kirchenbusse. Petrus, der Bischoff von Alexandria, den der Tyrann Maximus ebenfalls im Jahr 311 aufrieb, hat bey dieser Veranlassung sein Buch *de Poenitentia* geschrieben *d)*. Das Ansehen desselben ist unstreitig, und muß unsern Herren Gegnern desto angenehmer seyn, als die da enthaltenen Bußregeln, mit den schönsten Stellen aus der Schrift, alle beleget sind. Cave ziehet nichts davon in Zweifel, nennet den Verfasser einen fürtreflichen Lehrer der cristlichen Religion *e)*, und Eusebius beehret ihn

c) Eusebius *l. 7. hist. eccles. c. 13.*

d) Es stehen davon nur siebenzehen Bußsatzungen *Tom. I. concil.* wovon wir einige beybringen.

e) *Hist. litter. eccl. p. m. 101. edit. Geneu. an. 1720.*

mit dem Titul einer göttlichen Zierde der Bischöffe θεῖον ἐπυσκώπων χρῆμα f). Der heilige Vater stellet in diesem Buche seine Betrachtungen an, über verschiedene Fälle und Umstände der Abgefallenen, und damit er für eine jede Wunde ein besonders Heilmittel bereitete, schreibet er für einem jedem Fall besondere Regel, nach denen sich der kranke Büsser, und der Bischoff, als dessen Seelenarzt, richten dürfte g). Ich muß die erste ganz kurz hieher setzen: Can. I. diejenigen, welche schon etwas von einer Marter gelitten, nachmals aber derselben untergelegen hatten, und schon drey Jahre ihre Fehler beweineten, sollten noch, nach dem Beyspiel des Heylandes, 40 Täge Fasten und Bethen. II. Die aber, so nur das Ungemach des Kerkers auf eine Zeit ausgestanden haben, und schon darüber erschrocken sind, sollten noch ein Jahr in der Busse verharren. III. Die aber nicht einmal in den Kerker gegangen sind, sollte man auf ein anderes Jahr in der Probe halten. IV. Die gar keine Besserung zeigten, sollte man gar nicht versöhnen. V. Die, welche, wie ehemals die Libellatici (§. 64.), auf eine unerlaubte Art, der Verfolgung ausgewichen sind, sollten ein halbes Jahr büssen. VI. und VII. Wenn jemand durch seine Bediente opfern liesse, soll der Knecht, soferne er ein Christ wäre, ein Jahr, der Herr aber drey Jahre Busse thun.

f) *L. 9. hist. eccles. c. 6.*

g) S. die Note des Binius *Tom. I. conc. p. m. 987.*

VIII. und IX. Die, so nach dem Fall selbst wiederum der Verfolgung zugegangen sind, sollen ohne Anstand versöhnet werden *b)*. Die übrigen Bußsatzungen gehen uns nichts mehr an, aus diesen aber merke ich an: 1) Die Art zu büssen, war damals Fasten und Bethen (Can. I.). 2) Die Zeit der Busse: ein halbes oder ganzes Jahr (Can. II. III. IV.); die längste: drey Jahre (Can. VI.); die kürzeste: vierzig Tage (Can. I.). 3) Einigen wurde die Kirchenbusse völlig nachgelassen (Can. VIII. et IX.). 4) Von Unterscheidung gewisser Bußstaffeln wird noch keine Meldung, weder deren Benennung, gethan.

§. 88.

Der eliberitanische Kirchenrath

Es waren die Bischöffe nicht zufrieden, daß ein jeder besonders für seine Heerde sorgete, wie Petrus der Alexandriner that (§. 82.); Die Umstände der dioeletianischen Verfolgung schienen ihnen so wichtig, als immer jene der decianischen ihren Vorfahren fürkamen (§. 66. et 70. 72.): Darum gehen sie, nach ihren Beyspiel, gemeinschaftlich, über die Sache der Abgefallenen, zu Rath; und wir haben daher wiederum verschiedene Kirchenräthe, den eliberitanischen, ancyranischen, laodicenischen, und andere mehr, die der Bußordnung in der Kirche scheinen wiederum eine ganz neue Gestalt gegeben zu haben; Ich setze das iliberitanische den andern voraus. Es ist zwar

b) Besiehe den *Tom. I. conc. cit.*

zwar sowol der Ort *i*), als die Zeit *k*), und das Ansehen *l*) dieser Kirchenversammlung critisch. Doch ist

i) Andere schreiben den Ort Eliberis, einige Iliberis; andern gilt beydes gleich; andere machen zwey Städte daraus. S. *Tom. I. conc. p. 1004.*

k) d'Aguirre setzet es auf An. 303. Baluzius auf 305. Harduinus auf 313. Andere auf 324. Andere noch später.

l) Vielen kommt es verdächtig für, als wenn die Canones, die den Büssern alle Hoffnung der Versöhnung schlechterdings absprechen, gar zu vieles dem Novatianus auf die Mühle gegeben hätten, der vier und dreyßigste aber dem Vigilantius, und der sechs und dreyßigste den Bilderstürmern zu günstig wären. Melchior Canus hält den letztern Canon für unächt und irrig *lib. 5. de loc. theol. c. 4.* Bellarminus aber *l. 2. de imag. c. 9.* giebt sein freymüthiges Urtheil: daß dieses Provincialconcilium niemals sey bestättiget worden, und in vielen Dingen geirret habe. Allein! er muß etwa versehen haben, daß Innocentius, der erste Pabst dieses Namens, dasselbige ausdrücklich annehme, entschuldige, und mit dem Ancyranischen und Nicenischen vereinige. Obseruatio prior durior, sagt er *Ep. 3. c. 2.*, posterior interueniente misericordia inclinatior est. Nam consuetudo prior tenuit, vt concederetur eis poenitentia, sed communio negaretur. Nam quum illis temporibus crebrae persecutiones essent, ne communionis concessa facilitas, homines de reconciliatione securos non reuocaret a lapsu, negata merito communio est, concessa poenitentia, ne totum penitus negaretur; et duriorem remissionem fecit temporis ratio. Sed postea, quam dominus noster pacem ecclesiis reddidit, iam depulso terrore, communionem dari abeuntibus placuit et propter domini misericordiam quasi viaticum profecturis. Ne Nouatiani Haeretici, negantis veniam, asperitatem et duritiam sequi videamur. Es sind andere, welche die eliberinische Väter entschul-

beliebet eine grössere Schärfe

dieses richtig, daß diese Schärfe weit über alle vorige hinausgegangen sey. Den Abgöttern *m)*: denen, die das zweytemal gefallen sind *n)*: dem, der sein Weib ohne Ursache verläßt, und einer andern trauet *o)*: den Eltern, die ihre Kinder zur Unzucht verkauffen *p)*, oder an heydnische Götzenpfaffen verheyrathen *q)*: den Bischöffen und Geistlichen, die der Unzucht überwiesen worden *r)*: den Ehebrecherinnen, die das Kind ermorden *s)*, oder einem frembden Manne bis an das Ende beywohnen *t)*, oder mit Verwilligung und Vorwissen ihres Mannes sündigen

schuldigen, als wenn sie nicht die sacramentalische Ledigsprechung, sondern nur die Gemeinschaft des Abendmals den Büssern hätten verweigern wollen. Und ich bin in der That auch selbst dieser Meinung. Ich sehe aber nicht, wie sie Novatianer seyn sollten, wenn sie auch beydes gethan hätten? Sind denn die Rigoristen, die dem Cyprianus entgegen waren (§. 70. n. 3.), Novatianer gewesen? Gewiß nicht (§. 33.). Wer kann sagen, daß Novatus in Spanien Freunde gefunden habe? Vielweniger, daß Osius, der Bischoff, der zu Eliberis der ansehnlichste war, desselben Parthey sollte gehalten haben, wider die er sich bald darauf zu Nicea so gewaltig am Laden legte? S. den Cardinal Binius *Tom. I. conc. p. 1006. edit. Venet.* und deß Mendoza drey Bücher *de Conc. Eliberit.* eben da *p. 1031. et seq.*

m) Can. 1. 2. 6.

n) Can. 3. 7. 47.

o) Can. 8. 10.

p) Can. 12.

q) Can. 17.

r) Can. 19.

s) Can. 63.

t) Can. 64.

gen *u*): den Geistlichen, die ihre Frauen, wenn sie ihnen untreu geworden sind, nicht gleich verstossen *x*): dem, der seine Stieftochter geheyrathet *y*): den Knabenschändern *z*): dem, der einen bey Gerichte zum Tode angegeben *a*), oder überhaupts einen Bischoff oder Geistlichen fälschlich angeklaget hat *b*); diesen allen wurde die Versöhnung auch beym Tode versaget. Andere aber, z. E. die zur Ketzerey abgefallen sind, wurden schon 10 Jahre zur Busse verdammet *c*); der seines verstorbenen Weibes Schwester geheyrathet, 5 Jahre *d*); ein Ehebrecher 5 Jahre, eine Ehebrecherin 10 Jahre *e*); u. s. w. Mithin wurde da entweder die Ledigsprechung oder Versöhnung gar versaget, oder schon fünf- sieben- bis zehenjährige Busse auferleget; daß erstere zwar beliebte man schon vorher bisweilen (§. 50.), doch nicht so häufig, als etwa die Rigorosisten pflegten (§. 33.); zehenjährige Busse aber, ist mir nicht bewust, daß die Kirche bis dahin jemals aufgelegt habe. Es mag zu dieser Schärfe die Grausamkeit der Verfolgung Anlaß gegeben haben, wo die

u) Can. 70.

x) Can. 65.

y) Can. 66.

z) Can. 71.

a) Can. 73.

b) Can. 75.

c) Can. 22. 46.

d) Can. 61.

e) Can. 69.

die Kirche auf eine besondere Art beflissen seyn muste, ihre Kinder von aller ferneren Beleidigung des Vaters abzuschrecken, besonders den Abfall vom Glauben nachdrücklicher zu ahnden. Darum ergieng die Drohung, daß die Meineidigen zwar zur Busse, niemals aber zur Gemeinschaft, hinfür gelassen würden. Und aus diesem schlüsset Binius, daß der Kirchenrath zu Iliberis, währender Verfolgung, sey gehalten worden.

§. 89.

Der ancyranische Kirchenrath.

Gleichwie die eliberinischen Väter eine ganz besondere Schärfe, in Ansehung der Zeit, in die Kirchenbusse eingeführet (§. 88.), eben so finden wir in den ancyranischen Regeln eine ganz neue Forme. Als nach dem Tode des Tyrannes, Maximinus, wieder Friede in der Kirche ward, traten die orientalischen Bischöffe zu Ancyra, in Galatien, zusammen, und beschlossen, den Abgefallenen zum Gefallen, eben dieses, was Cornelius zu Rom (§. 70.), Cyprianus zu Carthago (§. cit.), Petrus Alexandrinus in Egypten (§. 87.), und zum Theil die eliberinischen Väter in Spanien (§. 88.), gethan haben, daß nemlich kein Abgefallener in die Gemeinde aufgenommen würde, ehe er würdige Früchte der Busse gewirket hätte. Zu dem Ende werden 24 Canones verfaßt, die dergleichen Büssern zur Richtschnur dienen sollten *f*). Wir können hier drey Puncte daraus nutzen:

1) Daß

f) Sie stehen *Tom. I. concil.*

1) Daß in denselben schon ausdrückliche Meldung geschiehet, der Bußeintheilung, in die audientes, substratos, und sine oblatione communicantes *g*). 2) Weil die Verfolgung fürüber war, so fiel auch der Grund hinweg, der die eliberinische Väter zu der ausserordentlichen Schärfe bewegte, daß sie einigen Büssern die Versöhnung schlechterdings verweigerten (§. 88. Note *l*), darum belieben itzt die ancyranischen dieses harte Gesätze wieder aufzuheben, und niemand, am wenigsten in der Todesgefahr, den Frieden zu versagen *h*). 3) Im übrigen aber, die lange Dauer der Busse betreffend, liessen sie so wenig nach, daß sie vielmehr etwas hinzurücketen. Zehen bis zwanzig

meldet von den Bußstaffeln;

lindert theils die eliberinische Schärfe;

theils behält es selbige bey;

S Jahre

g) *Can. 4.* wird denen, die man zwar mit Gewalt zum Opfer zwang, die aber nachmals im freudigen Aufzuge vom Geopferten assen, auferlegt, daß sie ein Jahr hören, (audire,) drey Jahre zu Füssen fallen, (supplices esse,) zwey Jahre nur die Gemeinschaft des Gebeths ohne Opfer genüssen, (soli orationi sine oblatione communicare). Die aber, welche mit betrübtem Herzen, und in Trauerkleidern bey dieser Götzentafel erschienen wären, sollten in allen nur drey Jahre als Substraten büssen. *Can. 5.* Welche aber freywillig abgefallen sind, und noch andere zwingen halfen, mußten drey Jahre in der Audition, sechse in der Substration, ein Jahr in der Geberhgemeinschaft verbleiben, alsdenn durften sie endlich im zehenden des Vollkommenen theilhaftig werden. *Can. 9.* Diese Redensart fleußt aus der Disciplina arcani (§. 9. Note *s*). Den Unterscheid der Bußstaffeln selbst aber werde ich im folgenden Absatze entdecken.

h) *Can. 16.* und *23.* Daher sehen wir, wie ungezwungen Innocentius der Erste die ancyranischen Väter mit den eliberinischen vereiniget (§. 88. Note *l*).

Jahre mußten einige Busse thun *i*); ja, eben aus dem, da man zur Gnade andern die Hoffnung der Versöhnung nur auf das Todenbette gabe, mußten sich selbige zu einer ganzen Lebenslangen Busse entschlüssen *k*). 4) Doch wird dem Bischoffe die Gewalt eingeräumt, von der fürgeschriebenen Zahl der Bußjahren, nach den Umständen des Büssers, etwas davon, oder wol auch dazu zu thun *l*).

läßt vieles dem Gutdünken der Bischöffe über.

§. 90.

Das laodicenfische Concilium

Eine andere Versammlung der Bischöffe geschahe zu Laodicea, in Phrygien, aus eben dieser Absicht, und um eben die Zeit, wie die vorige (§. 89.) zu Ancyra. Ob die Gelehrten schon in der genauen Bestimmung des Jahres nicht allerdings einig sind, ist doch das Alterthum dieses Kirchenraths ausser allen Zweifel *m*). Uns ist daraus anmerkungswürdig, daß sich derselbe des Worts Indulgenz schon ausdrücklich bedienet, wenn er diejenigen, welche zur zweyten Ehe geschritten sind, nach einer kurzen Buß-

braucht das Wort: Indulgenz;

i) Die Bestialität wird 20 Jahre, oder die ganze Lebenszeit, zur Substration angewiesen. *Can. 16.* Die Mütter, so die Kinder abtrieben, mußten 10 Jahre durch die fürgeschriebenen Staffeln (gradus praefinitos) gehen. *Can. 21.*

k) Der freywillige Todtschlag sollte bis zum Tode bey der Substration bleiben, alsdenn aber vorher versöhnet werden. *Can. 23.*

l) *Can. 5. 7. 9. 16.*

m) Severinus Binius erweiset, daß dieser Rath zwischen dem ancyranischen und nicenischen, unter dem Pabst Sylvester, sey gehalten worden. *Tom. I. conc. p. 1510.*

Bußzeit des Bethens und Fastens aufzunehmen gebiethet, κατὰ συγγνώμην, welches venia und indulgentia oder ignoscentia heißt, und vom Gentianus Hervetus ex venia; vom Dionysius Exiguus aber: iuxta indulgentiam übersetzet ist *n*). Wir sollen auch noch aus dem Cyprianus nachholen, daß man es in seinen Briefen schon öfters lieset, wenn er die Nachlassung der Kirchenbusse, oder die Versöhnung des Büssers ausdrücken wollte *o*). Wenn nun die Namenserklärungen willkührlich sind, so können wir indessen, bis zur Entdeckung der weitern Eigenschaften des Ablasses, das Wort Indulgenz durch Ablaß verdeutschen, und die alte Erklärung der ersten Kirche beylegen: daß durch dasselbe, mithin durch den Ablaß, nichts anders damals sey bedeutet worden, als die Nachlassung, oder: Ablassung der Kirchenbusse, das ist, der Sündenstrafe (§. 10.), so die Kirche dem Sünder aufzulegen pflegte *p*).

wie auch der Cyprianus.

Namenserklärung des Ablasses der ersten Kirche.

n) S. eben da *p.* 1531. und 1539.

o) Ich vergnüge mich, die einzige Stelle hieher zu setzen. *Ep. int. Cyprian.* sagt Celerinus: Credo, Christum vobis Martyribus petentibus *indulturum*, quoniam estis amici Christi, quoad omnia *indulgentis*. Es war aber eben nur die Rede von Versöhnung der Abgefallenen (§. 61.).

p) Ehe wir einige Eigenschaften dieses Ablasses im ersten Christenalter zum Beschlusse dieses Absatzes herleiten, müssen wir noch den nicenischen Kirchenrath in Betrachtung ziehen.

§. 91.

Die arianische Ketzerey

veranlasset den nicenischen Kirchenrath,

Kaum war das Feuer der Verfolgung, welches die ersten dreyhundert Jahre brennete, oder glimmte, mit dem Tode des Tyrannes Maximinus endlich einmal erstücket (§. 89.), gleich fängt eine andere innerliche zu lodern an. Die arianische Ketzerey, die meletianische Spaltung, und die Zwietracht über die Osterzeit, sind die einheimischen Kriege, die zwar unsere Ablaßhistorie nur in soweit berühren, weil sie den nicenischen ersten allgemeinen Kirchenrath veranlasseten. Nebst vielen Priestern, und anderer Geistlichkeit, treffen 318 Bischöffe, aus der ganzen Christenheit, im Jahr 325, zu Nicea, in Bithinien, zusammen, die Verdrüßlichkeiten beyzulegen. Die Sorge, welche sie theils einzeln zu Hause in ihren Bißthümern, mit ihrer Geistlichkeit (§. 71. 81. 87.), theils in besondern Versammlungen, für die armen Büsser trugen (§. 70. 72. 88. 89. 90.), macht itzt die Kirchenbusse zu einen Gegenstand der ganzen lehrenden Kirche, die da zu Nicea in ihren Vätern versammelt war. Die vier Canones, der fünfte, eilfte, zwölfte und dreyzehende sind es, die sie darüber verfaßten. Ihre Wichtigkeit und meine Hochachtung für dieselbe erfordern, daß ich sie nach ihrer Wesenheit anführe:

wovon hier einige Stellen sind;

1) Wollen diese Bußrichter, daß alle Jahre Synodos prouinciales gehalten würden, da die Bischöffe Provinzweise zusammen kommen, und sich der Kirchenbüsser hal-

halben erkundigen, und berathschlagen sollten *q*). 2) Denen, welche der Tyranne Lucinius zum Abfall brachte, soll man Gnade und Gütigkeit wiederfahren lassen, χρηςεύσασθαι, ob sie schon dessen nicht würdig wären. Wenn sie nur von Herzen Busse thun, sollen sie drey Jahre unter den Hörenden, sieben unter den Fußfälligen, und zwey in der Gebethsgemeinschaft zubringen, in allen also zwölf Jahre büssen *r*). 3) Andere aber, welche die zeitliche Ehre, und alles, was eitel ist, (militiam), bereits verachtet haben, und gleichwol wiederum zu denselben zurücke laufen, diese sollen drey Jahre in der Audition, und zehen in der Substration, mithin dreyzehen Jahre büssen, der Bischoff aber indessen auf ihre Bußverhältnisse fleißige Aufsicht haben, und, im Fall es die Umstände zulassen würden, könnte er auch etwas mil-

q) *Can. 5.* Vt hoc ergo conuenientem examinationem accipiat, recte habere visum est, vt singulis annis in vnaquaque Provincia bis in anno synodi fiant - - - et sic quos Episcopum offendisse constiterit, iuste a congregatione separati apud omnes videantur, *donec Episcoporum congregationi* videatur *pro iis humaniorem proferre sententiam. Tom. II. conc. p. 35.*

r) *Can. 11.* De iis, qui sine necessitate - - - transgressi sunt, quod sub Licinii tyrannide factum est, synodo visum est, etsi humanitate indigni sunt, *clementia* tamen et *benignitate in eos uti.* Quicunque ergo germane et vere poenitentia ducuntur, tres annos inter *auditores* exigent, vt fideles, et septem annis *prosternentur* supplices: duobus autem annis *absque oblatione* erunt *orationum cum populo participes. ibid. p. 38.*

der verfahren *s)*. 4) Von denen, die an der Schwelle der Ewigkeit stunden, soll das alte canonische Gesätze beybehalten werden, daß man keinem die höchstnöthige Wegzehrung (viaticum) versage. Kommt der Kranke nach diesem wieder zu sich, soll er nur die Gebethsgemeinschaft zu geniessen haben, denn er muß das Sacrament vor der Erfüllung seiner Bußzeit nicht empfangen. Und überhaupt soll auch kein Sterbender das Abendmal, wenn er es auch begehret, ohne Vorwissen und Ueberlegung des Bischoffs, erhalten *t)*.

§. 92.

s) Can. 12. Quicunque vocati per gratiam, primum quidem impetum monstrauerunt, deponentes *militiae cingulum;* postmodum vero ad proprium vomitum sunt relapsi, ita vt quidam et pecunias tribuerent, et beneficiis *militiam* repeterent: hi decem annis, post triennii tempus, quo inter audientes erunt, in afflictione permaneant. Sed in his omnibus, propositum et specimen poenitentiae conuenit explorare. *ibid. p. 46.*

t) De his, qui ad exitum veniunt, etiam nunc lex antiqua regularisque seruabitur; ita vt siquis egreditur e corpore, vltimo et maxime necessario viatico minime privetur. Quodsi desperatus et consecutus communionem, oblationisque particeps factus, iterum conualuerit; sit inter eos, qui communionem orationis tantummodo consequuntur. Generaliter autem omni cuique in exitu posito, et poscenti sibi communionis gratiam tribui, episcopus probabiliter ex oblatione dare debebit. Die arabische Uebersetzung des ägyptischen Priesters, Joseph, nach der Ausgabe des Engelländers Beveregius *Tom. II. conc. p. 67. et seq.* liest: Episcopus et Presbyter hoc ei *indulgeat.*

§. 92.

Aus den fünften und eilften Canon (§. 91. n. 1. et 2.) haben wir also den unverwerflichen Beweiß, daß 1) die Bußjahre eben sowol, wie zu Eliberis (§. 88.), und zu Ancyra (§. 68.), über zehen, zwölf und dreyzehen Jahre hinaus liefen. 2) Daß die Abtheilung der Busse in gewisse Staffeln nicht minder zu Nicea sey beybehalten worden. behält die obige Schärfe und Bußstaffeln.

§. 93.

Im zwölften Canon (§. 91. n. 3.) kommt das Wort, militare, militia, cingulum militiae, für. Die Gelehrten sind nicht einig, ob es lediglich für Kriegsdienste, oder insgemein für alle weltliche, ja wol auch geistliche Ehrenstellen zu verstehen sey, welche von einigen Kirchenbüssern anfangs verlassen, nachmals aber, nicht ohne dem größten Mißfallen der Kirche, wiederum gesucht worden sind. Siricius bedienet sich fast eben der Wörter unsers Canons, wenn er die weltlichen Geschäfte den Büssern widerräth *u)*; und anderswo *x)* braucht er die lateinische Redensart: Negotiis reipublicae optauerunt militare. So verstehen das militare die Päbste Innocentius *y)*, und Leo *z)*. Der ilerdensische und matisconensische Kirchenrath Militia, was darunter verstanden wird.

u) Ep. ad Tarracon. Episc. can. 5.

x) Ep. 3. can. 1.

y) Ad Episc. Rothomag. can. 2.

z) Ad Rusticum. can. 10. et 12.

rath aber nimmt das τὸ cingulum auch für geistliche Aemter *a*). Ich kann mir auch nicht fürstellen, woher die Väter von der Ehrenstelle eines tapfern Soldaten allein das gar so häßliche Vorurtheil sollten erschlichen haben, daß sie von diesen vielmehr, als von andern eiteln Zerstreuungen ihre Büsser mögten entfernet wissen; Daher hält meine Uebersetzung (§. cit.) mit den Albaspinäus *b)* dafür, daß unser Canon von allen denjenigen Büssern rede, welche GOtt freywillig die ewige Busse gelobet hatten; mithin, wie es dieser Stand mit sich brachte, den besondern Bußhabit nicht ablegen, die Haare nicht besorgen, ja wol gar scheeren, alles Wollustes entrathen, und sich in keine Geschäfte der zeitlich- oder geistlichen Würden einmischen sollten. Wenn dieses ist, so finden wir 1) schon damals in der Kirche die Gattung der Büsser, die sich den unaufhörlichen, sowol innerlichen als äusserlichen Bußstand, zum Gelübde machten, und demselben ihre ganze Lebenszeit angelobeten. 2) Sehen wir den eigentlichen Ursprung, Beruf und Eigenschaft des Mönchlebens, welches die innerliche Abtödtung zum Augenmerke hat, die es durch den äusserlichen Bußsacke andeuten will *c*).

Die damaligen Bußgelübde

machen das Mönchsleben uralt.

§. 94.

a) Tom. II. conc. p. 101.

b) Ibid. p. 100.

c) Daher sind die unterschiedlichen Aufzüge und Kleidungen der Mönche entstanden, die manchem, der nicht so weit zurück siehet, so wunderlich, als die chinesischen und hottentotischen fürkommen. Ist heutiges

§. 94.

Der dreyzehende Canon (§. 91. n. 4.) hat zwey Theile: Im ersten wird den Priestern aufgetragen, daß sie keinem Büsser in Todtesgefahr die höchstnöthige Wegzehrung (viaticum maxime necessarium) verweigern sollten; Im zweyten wird beschlossen, daß nur der Bischoff selbst, ungeachtet allen gefährlichen Umständen, zuvor die ganze Aufführung des kranken Büssers wol untersuchen, und alsdenn endlich das Abendmahl mittheilen sollten *d*). Mithin unterscheidet das Concilium allerdings die Wegzehrung vom Abendmahle, eben darum, weil es jenes nothwendiger als dieses erachtet *e*), und daher ohne Anstand

Wegzehrung ist vom Abendmal unterschieden.

tiges Tages der Mönchesstand nicht allemal dem alten im äusserlichen Thun gleich; mag es etwa daher kommen, weil man itzt zuweilen nicht der Busse halber in die Clöster gehet, und aufnimmt; oder, weil man da andere Arten zu büssen hat, die oft tiefer, als zweyschneidige Schwerdter, eindringen. Denen, die es nicht selbst erfahren, ist es ein Geheimniß. Man sagt im gemeinen Sprichworte: Es ist nicht alles Gold, was glänzt.

corpore recedunt, in tradendo eis communionem cura et probatio sit episcopi.

d) Isidorus Mercator übersetzet die letzten Worte so: De omnibus tamen his, qui a

e) Es kann aber aus der minderen Nothwendigkeit nicht auf eine mindere Würde des Abendmahls geschlossen werden. Die Taufe ist nothwendiger, sie ist aber nicht fürnehmer. Hundert Gulden sind nothwendiger zu einer Reise nach Rom, sie sind aber nicht kostbarer als tausend. Vielmehr ist es ein Zeichen der grösseren Hochachtung für das Heiligthum, wenn die Väter in dessen Ausspendung nicht so freygebig, wie mit der Wegzehrung, waren.

von den Priestern, dieses aber nicht ohne Vorwissen des Bischoffs, dem Sterbenden erlaubete.

§. 95.

Viaticum, was die Väter dadurch verstunden?

Es kann niemand läugnen, daß durch das Viaticum öfters das heilige Abendmahl verstanden werde. Allein, weil die alten Stellen beydes auch voneinander unterscheiden (§. 94.), so muß man gestehen, daß das Abendmahl nur eine gewisse Art (species) der Wegzehrung gewesen sey, überhaupt aber durch diesen geheimen Ausdruck, wie es die Kirche damals pflegte (§. 9. Note 5), alles dasjenige verstanden würde, was den Sterbenden nützlich wäre, und zur glückseeligen Reise in die Ewigkeit etwas mit beytragen könnte. Und hinwiederum, alles, was man Viaticum nennete, trug, nach der damaligen Meinung der Kirche, etwas zu dieser Reise bey.

§. 96.

Nachlaß der Kirchenbusse durch die Priester

Die Väter reden vom Nachlasse der Kirchenbusse, oder von einer Versöhnung der Kirchenbüsser (§. 91.), welche aber nicht durch das Abendmahl (§. 94.), weder vom Bischoffe, sondern von andern Priestern, geschahe, denn dieses letztere allein war dem Bischoffe in solchen Umständen zu besorgen übertragen (§. 91. n. 4.); mithin war die Versöhnung der Büsser, und derselben Ledigsprechung von der Kirchenbusse, die von den Priestern auch ohne das Abendmahl, etwa durch die Handauflegung (§. 67. n. 4. et 6.), geschahe,

hier

hier durch die Wegzehrung verstanden *f*). Da nun alles, was Wegzehrung hieß, etwas zur Reise in die Ewigkeit beyzutragen, geglaubt wurde (§. 95.), so hielten die Väter dafür, daß die Ledigsprechung, Nachlaß der Kirchenbusse, Versöhnung des Sünders, Handauflegung der Priester, u. a. m. lauter nützliche Dinge wären, die zur guten Reise in die Ewigkeit allerdings etwas beytrugen. ist Wegzehrung.

§. 97.

Ist der Kranke, der die Versöhnung vom Priester wirklich bekam, wieder besser geworden, mußte er sich gleichwol noch in die letzte Bußstation stellen (§. 91. n. 4.). Warum? weil es die Väter nicht zuliessen, daß jemand vor der ordentlichen Ledigsprechung, und Erfüllung seiner Busse, das Abendmahl empfangen sollte (§. cit. n. cit.);

f) Albaspinäus merket an *Tom. I. conc. p. 102.*, daß unter der Benennung der Wegzehrung auch die Taufe, die Ledigsprechung, die Handauflegung, u. d. vorkommen; obschon unter allen diesen das Abendmahl den Vorzug hätte (§. 94. not. *b*). Darum, da Martinus, der bracarensische Bischoff, seine Samlung der griechischen Kirchenräthe, zum Gebrauch der spanischen Kirchen, An. 572. verfertigte, und unsern ganzen nicenischen Canon einrückte, giebt er das ἐφόδιον viaticum durch *communio*; das εὐχαριστίας aber durch *Sacramentum*. Siquis, sagt er, de corpore exiens nouissimum et necessarium *communionis* viaticum expetit, non ei denegetur. - - Qui ergo in exitu positi sunt, et desiderant accipere *Sacramentum*, cum consideratione et probatione Episcopi accipere debeant.

Wenn wir nun anderer Seits die Sorgfalt der erſten Kirche betrachten, die ſie hatte, auf daß nicht das Heilige den Unwürdigen mitgetheilet, und dadurch verunehret würde (§. 9. not. s. 69. n. 2. §. 82. not. s.) g), ſo muß man auf die Gedanken kommen, daß die niceniſchen Väter dieſe Büſſer aus dem Grunde zur Bußprobe wieder anwieſen, weil ſie fürchteten, der Büſſer mögte durch die unzeitige Ledigſprechung im Krankenbette, mithin durch die abgekürzte Kirchenbuſſe, noch nicht genug zum Tiſche des HErrn gereiniget und bereitet worden ſeyn; folglich, daß er ſich durch dieſe noch ferners bereite, oder in der That zeigen ſollte, daß er wirklich die Bedingniß der wahren Herzensbekehrung, die, zur Ledigſprechung von der Kirchenbuſſe, erfordert wird (§. 82.), ſchon erfüllet habe. Und ſo flieſſet der unmittelbare Schluß, daß die Kirchenbuſſe von dieſen Vätern, als eine Herzensreinigung, und Zubereitung zum Abendmahl, mithin als etwas, ſelbſt vor den Augen GOttes angenehmes, und nicht nur politiſches Weſen, daß

g) Die Sorgfalt für die Ehre des Abendmahls habe ich ſchon oben zum Theil angemerket (§. 9. not. s). Nicht nur die Ungläubigen und Heyden, ſondern auch die noch nicht ganz reinen Chriſten, die Catekumenen und Büſſer, durften weder etwas davon ſehen, noch hören. Daher wurden die inneren Heiligthümer mit Gittern und Fürhängen verwahret. Man getrauete ſich nicht einmal recht, davon zu reden, noch zu ſchreiben. Cupiam ſane clare proferre verba, ſi per prophanos illos liceret, ſagt **Chryſoſtomus** *hom. 40. in 1. Cor.* Das Sancta Sanctis des **Diacons** (§. cit.); das berühmte Norunt fideles des **Auguſtinus**; und das Sciunt initiati des **Chryſoſtomus** haben daher ihre Auslegung.

daß nur zum Schrecken der Sünder diente, sey gehalten worden. Ingleichen, weil sie die Wegzehrung, die in dieser Ledigsprechung des Sünders von der Kirchenbusse bestund (§. 91. et 94.), als höchstnöthig und nützlich zur Reise in die Ewigkeit hielten (§. 95. et 96.) *b)*, so würde ja nach ihrer Meinung diese Reise unglückseeliger oder gefährlicher abgelaufen seyn, wenn diese Ledigsprechung nicht vorher gieng; denn sonst wäre diese Sorge und Fürsorge überflüßig gewesen. Nun sehe ich nicht, in wem diese Gefahr in der Ewigkeit würde bestanden haben, als in einem Uebel, das ist, in einer Strafe für die Sünde (§. 16.), die der Sünder annoch von GOTT selber in der Ewigkeit hätte zu fürchten gehabt. Indem also diese Furcht durch die Ledigsprechung bey diesen Vätern hinweg fiel, wenn anders von Seiten des Kranken nichts im Wege stünde, z. E. die alte Neigung zur Sünde (§. 82.): So waren sie ja der Meinung, daß durch die Ledigsprechung von der Kirchenbusse nicht nur eine politische, der Kirche schuldige, sondern eine andere in jener Welt bevorstehende Sündenstrafe wirklich dadurch nachgelassen würde.

§. 98.

Indem **Petrus**, der Alexandriner, die iliberinischen, ancyranischen, und laodicenischen Väter, bey eben dieser Ge-

Diese Väter verstehen alle eine Genugthuung vor GOTT.

b) Nemo enim vinctus anathemate mihi moriatur, sagt **Sine**- sius; nemo decedat vacuus communione, *concil. Arelat.*

Gelegenheit, aus eben der Absicht, und in den gleich nacheinander folgenden Zeiten, den Abgefallenen gewisse Kirchenbusse auflegten, und selbige wiederum davon ledig sprachen (§. 87. 88. 89. 90.), wie vor ihnen Cyprianus zu Carthago, und Cornelius zu Rom thaten (§. 70. et seq.); und die ganze lehrende Kirche nach ihnen zu Nicea wiederholte (§. 91.). So muß man sagen, daß sie eben dasjenige, und aus eben den Absichten, wie diese, haben andeuten, thun und erhalten wollen. Nun habe ich erwiesen, daß Cyprianus, und mit ihm Cornelius, und nachmals die ganze Kirche zu Nicea, darum die Kirchenbusse den Abgefallenen auferlegt, auf daß selbe nicht nur der Kirche auf eine politische Weise, sondern GOTT selbst dadurch genug thun sollten (§. 86. et 97.); Folglich haben die Väter zu Alexandria, Iliberis, Ancyra und Laodicea, durch ihre Kirchenbusse, eine Genugthuung bey GOTT, und durch dessen Vergebung, eine vor GOTT schuldige Sündenstrafe nachzulassen kräftig dafür gehalten.

§. 99.

Vollständigkeit dieses Absatzes.

Dieses sind nun die Stellen, die ich in der Abhandlung von der Kirchenbusse für die wichtigsten halte im ersten Christenalter, wo ich sagen darf, daß ich alles zu meiner Absicht nützliches durchgesucht habe; und so glaube ich, einen vollkommenen Abriß der Kirchenbusse in diesen Zeiten,

ten, und von ihrem Ursprunge, Fortgange, und Zunahme, eine vollständige Historie geliefert zu haben, wobey ich meine Quellen allezeit gerechtfertiget habe (§. 28. et 32. not. *h.* §. 39. not. *u.* §. 47. not. *p.* §. 49. not. *b.* §. 56. not. *c.*). Wir können entweder die Art der Busse, und des Bußgerichts, oder ihre Schärfe und Dauer, oder beydes nach ihren Wirkungen und Eigenschaften, betrachten, und alsdenn siehet sie beyläufig so aus.

§. 100.

Die Art der Busse bestund 1) in Wachen, Fasten, Beten, Abtödtung seiner selbst, und Fliehung aller Wollust (§. 25. 36.). Das Bußgericht

Die Art der Kirchenbusse in dem ersten Alter.

2) Hatte anfangs keine förmliche Disciplin, oder Bußverfassung. Es lag nur am Gutdünken der Apostel und Bischöffe, wie, oder wie lange sie mit dem Kirchenbüsser verfahren sollten (§. 17. n. 2. §. 22. 60. n. 1. et §. 66. n. 8. et 9. §. 78. 81.)

3) Nach der Hand aber, da die Kirche, und die Anzahl der Glaubigen, wuchs, mithin mehrere Bischöffe gesetzet wurden, die zuweilen verschiedener Meinung waren (§. 33.), und in ihrer Abwesenheit auch die Versöhnungsgewalt den Priestern übertragen mußten (§. 65. n. 4. et §. 67. n. 3. 4. et 5.), zu dem der Bußeifer ziemlich nachließ (§. 71.); so fieng man an, auf gewisse Regeln zu denken, um dem Bußverfall zu steuern, und eine Gleichförmigkeit diesfalls in der Kirche einzuführen (§. cit.).

4)

4) Allein, die Erneuerung der decianischen Verfolgung machte durch die ganze Sache einen Strich, und die Bischöffe beliebten selbst, wieder von den ersten Gesätzen abzugehen (§. 72.).

5) Kaum aber, als diese Verfolgung vorbey war, müssen die Bischöffe wiederum zu Werke gegangen seyn; denn der Petrus von Alexandria setzet schon gewissen Sünden gewisse Bußzeit (§. 87.).

6) Endlich in den iliberinischen, ancyranischen, und nicenischen Kirchenräthen finden wir die Kirchenbusse schon in die berühmte Staffelordnung eingetheilet (§. 92.), bey welcher ich den zweyten Absatz anbinden werde.

7) Gleichwol blieb es noch bey dem, daß die Bischöffe die wichtigern Bußfälle in jährlichen Unterredungen und Versammlungen gemeinschaftlich ausmachten (§. 91. n. 1.).

8) Ueberhaupt aber mußte die unumgängliche Bedingniß bey der Versöhnung zugegen seyn; nämlich die Beobachtung einiger Zeichen der wirklich entstandenen Veränderung in dem Herzen des Sünders, oder des Abscheuens für der begangenen Sünde (§. 17. 27. 50. 82.).

9) Wobey doch zuweilen den Martyrern, oder der Gemeinde, wenn sie für den Sünder bathen, etwas zu Liebe geschahe (§. 17. n. 4. et §. 60. n. 2. et 3.).

10) Vor allen aber mußte schon die Beichte und Bekenntniß der Sünde geschehen seyn (§. 35. not. *q*. §. 45. not. *n*.).

11)

11) Und zwar die ausdrückliche Beichte (§. 45. 47. 69. n. 6. et seq. et §. 85.).

12) Auch sogar der geheimen und geringeren Sünden (§. 38. 52. 57. et 85.).

13) Daher es auch schon geheime Beichten gab (§. 53.).

14) Mithin ein grosser Unterschied der Sünden sowol in der Beichte, Busse, als Ledigsprechung gemacht ward (§. 40.).

15) Uebrigens erhellet es, daß die Büsser sich zuweilen auch in der Kleidung und im äusserlichen Aufzuge schon zu des Tertullianus Zeiten der Bestreuung mit Aschen, und des Bußsackes bedienet haben (§. 36. not. s.); ja, daß sie gar schon an einem besondern Orte stunden (§. 46.).

16) Die Nachlassung der Kirchenbusse belangend, gieng selbige damals schon allezeit im Schwange (§. 17. 18. 28. 59. 60. 67.); also zwar, daß sie zuweilen völlig und ganz, meistens aber nur ein Theil davon nachgelassen wurde (§. 80.).

17) Solche Gewalt behauptet die Kirche als uneingeschränkt für alle Sünden (§. 43. 57.), und beschützet sie wider alle Anfälle ihrer Feinde, die sich schon damals hervor thaten (32. 48. 56. 76.).

18) Unter diese rechnete man auch diejenigen, die sich dieses Nachlasses zum Vortheil bedienten, und allerhand Mißbräuche einführen wollten (§. 61. 66. n. 4. §. 68.

et 84.). Allein die Kirche mißbilligte und bestritte dieselbe mit Nachdrucke, schärfte hingegen den Bußeifer vielmehr, als daß sie die Kirchenbusse gar aufgehoben, und sich ihrer Gewalt dießfalls begeben hätte (§. 61. 66. n. 5. et 10. §. 68. n. 2. et seq. §. 69. n. 1. et seq.).

16) Dem Nachlasse der Kirchenbusse beliebte man zur selben Zeit unterschiedliche Benennungen zu geben; es hieß Ledigsprechung, Versöhnung, Friede, Gemeinschaft, Abendmahl, u. d. (§. 81. not. *n.*). Es war aber auch das Wort Indulgenz, Nachlaß, oder Ablaß nicht mehr frembde (§. 90.).

§. 101.

Die Schärfe und Dauer.

Die Schärfe und Dauer der Kirchenbusse war im Anfang gelinder, nach und nach aber immerhin grösser.

Unter den Aposteln dauerte es nicht über ein Jahr (§. 21. et 26.): auch nicht zu des Tertullianus Zeiten (39. et 49.). Zu des Cyprianus Zeiten wollte die einschleichende Lauigkeit eine grössere Schärfe erfordern (§. 71.), man fängt auch an, selbige einzuführen (§. cit.); die Verfolgung aber hemmet die Bemühung der Bischöffe ((§. 72.). Bis endlich Petrus Alexandrinus, und andere Bischöffe, besonders im iliberinischen und ancyranischen Kirchenrathe, sowol während, als besonders nach der letzten diocletianischen Verfolgung, die Sache gesammter Hand betrieben: zehen, zwölf und mehr Jahre einigen zur Busse fürschrieben (§. 87. 88. et 89.), welches endlich die ganze

Kir-

Kirche zu Nicea annahm, und bekräftigte (§. 92. n. 1.), mithin war, gleichwie die Art (§. 100.), also auch die Schärfe und Dauer der Busse, schon in dem ersten Alter der Kirche gar vielen und grossen Veränderungen unterworfen; denn sie mußte sich allezeit nach den Umständen des Sünders richten, bescheiden und vernünftig seyn (§. 83.).

§. 102.

Die Wirkung und Eigenschaft der damaligen Busse.

Für die Haupteigenschaft und Wirkung der Kirchenbusse, und dessen Nachlassung hielte die Kirche im ersten Alter, daß dadurch GOtt selbst besänftiget, und eine ihm selber schuldige Sündenstrafe nachgelassen würde.

Es ist uns in der Bußmaterie von diesen grauen Zeiten nichts besonderes übrig geblieben, als was uns Paulus vom Corinther: die Apostelsatzungen: Johannes mit seinem Jünger: die lugdunensischen und alexandrinischen Martyrer: Tertullianus: Cyprianus, und einige Kirchenräthe des vierten Jahrhunderts, davon berichten (§. 9.). Nun sagt Paulus, daß GOtt durch ihn, und er an statt GOttes die Sünde und Strafe des Corinthers, welche Kirchenbusse war (§. 17. n. 1. et 2.), nachgelassen habe (§. 18. et 19.). Johannes giebt es genug zu verstehen (§. 22.), hauptsächlich durch die Absicht der Busse seines Jüngers, die eben dieselbe, wie da des Corinthers war (§. 27.). Tertullianus lehret es ausdrücklich vor dem Fall (§. 37.), und nach dem Fall (§. 42.

et 44.); die heiligen Märtyrer wollten auch nichts anders durch ihren Frieden mittheilen, als eine Versöhnung mit GOtt, durch die Versöhnung der Kirche (§. 62.), nicht zwar als Richter, sondern als Fürbitter (§. 81.). Cyprianus behauptet unsern Satz ganz deutlich (§. 86.); die eliberinische, ancyranische, laodicenische und alexandrinische Väter können auch nicht anders gedacht haben (§. 98.): endlich siehet die ganze Kirche zu Nicea unsere Lehre, von dieser Wirkung der Kirchenbusse und dessen Nachlasse, als eine ausgemachte Sache an, die sie nicht so fast mehr lehren, als heimlich in ihren Redensarten schon verstehen dürften (§. 97.). Mithin ist unser Satz richtig erwiesen *i*).

§. 103.

i) Es ist dieses die einzige Ausflucht der Herren Gegener, daß sie zwar weder die Kirchenbusse, noch die Gewohnheit, selbige nachzulassen, diesen Zeiten absprechen, sondern nur läugnen wollen, daß die Kirche dadurch etwas anders, als die Wirkung eines politischen Strafrechtes ihres Staates verstanden habe. Darum habe ich unsern Satz weitläuftiger und deutlicher ausführen müssen. Gewiß! wenn die Kirchenbusse aus einem pur politischen Strafrechte entstanden ist, wie haben es die ersten Christen so gar willig auf sich nehmen können? Nichts konnte man einem Büsser so schweres auftragen, das er nicht mit beyden Armen umfienge. Und bey vielen kann man nicht sagen, ob sie die Busse mit grösserer Freude nnd Willigkeit auf sich genommen, oder der Bischoff ihnen dieselbe mit grösserem Vertrauen aufgeleget habe. Es war nicht vonnöthen, das Henkerschwerdt hinter sie zu stellen, oder Fessel und Bande zu gebrauchen. Sie biethen und klagen sich selbst an (§. 69. n. 5. et 6.), und übernehmen die Busse, ohne sich eines canonischen Verbrechens schuldig zu wissen (§. cit.). Würden wol die Gläubigen, da sie ohnehin auf allen Seiten

ten

§. 103.

Weil der Ablaß der ersten Kirche nichts anders, als ein Nachlaß der Kirchenbusse war (§. 90.), muß alles, was

Wie weit die Bußhistorie eine Ablaßhistorie sey?

ten von den Verfolgern gedrücket waren, sich noch von ihren eigenen Hirten haben gerne so hart mitnehmen lassen, wenn sie nicht geglaubet, daß alles aus höheren als pur politischen Absichten geschehe? würden sie nicht selbige für Wölfe und Tyrannen ausgeschryen haben, die durch zwölf- und mehrjährige Strafen gar aufreiben wollten, was der rauhe Nord der Verfolgung nicht hingerissen hatte? Es muß ein höherer Trieb, als pur politischer Gehorsam des gläubigen Büssers dieses alles gewirket haben. Nämlich der Eifer und Gottesfurcht überwand die Rauhe des Bußweges, und die demüthige Herablassung für die Ehre GOttes das Ansehen des Sünders. Das Strafrecht gründet sich nur in dem öffentlichen Sicherheitsrechte. Wenn dieses nicht verletzet ist, kann auch jenes keine Wirkung haben, indem es in solchem Falle keine Verbindlichkeit des Verbrechers für sich zeigen kann. Denn das Recht und die Verbindlichkeit sind zwey wesentlich verknüpfte Dinge. Eine iede Verbindlichkeit bringt ein Recht mit sich, und ein iedes Recht eine Verbindlichkeit. Z. E. Wenn iemand das Recht hat, meine Schriften zur Beurtheilung zu fordern, so ist er auch verbunden, dieselbe zu lesen, oder einem andern geschickten Manne zur Prüfung zu überlassen. Und hingegen, wem ich gehalten bin, meine Schriften zur Einsicht zu übergeben, von dem habe ich auch das Recht, ein billiges Urtheil zu fordern. Nun! in geheimen Sünden, in kleinen Uebertretungen, die nicht anders, als durch eigene Verdemüthigung, weder an sich selbst, noch in ihren Wirkungen sich äussern würden, leidet die öffentliche Sicherheit nicht, weil selbige nur durch Beleidigung anderer, durch Aergernisse, und Verleitung zum Bösen gestöhret wird. Wie hat denn die Kirche denselben eine Busse auflegen können? Hat sie etwa durch ihre Strafe auf das eigene Gewissen eines ieden Gläubigen ihre politische Absicht richten wollen,

was bisher von dieser Nachlassung erwiesen worden, auch vom Ablasse der ersten Kirche können gesagt werden.

§. 104.

um dieselben für künftige gleiche Fälle zu verwahren, und einen Schröcken und Abscheu eines grossen Verbrechens beyzubringen? so hört der Grund dieses Strafrechts wiederum auf, wenn die Gelegenheit zu demselben anderswo völlig auf die Seite geräumet ist. Es waren aber die Verfolgungen allein den Abgefallenen die unseelige Gelegenheit zum Abfall, und diese fiel hinweg, nachdem die Kayser Christen geworden. Warum haben denn die ancyranische, laodicenische, ja die nicenische, und mithin die ganze lehrende Kirche dazumal erst die besondere, und vorher nicht erhörte Schärfe der Kirchenbusse, wider eben diese Abgefallenen fürgeschrieben, zur Zeit, wo Constantinus der erste schon ein Christ war? Alsdenn frage ich: wo hat denn die Kirche die Gewalt bekommen, daß sie mit dem Sünder so hart verfahren dürfte? sie muß dieselbe entweder von Natur, oder durch die freye Ueberrragung des Sünders selbst, oder durch die geoffenbarten Gesätze von GOtt überkommen haben? Von Natur sind wir alle frey, und keiner hat das Recht, einen andern zu strafen, als aus dem Grund des Sicherheitsrechts, welches die Gewalt zur Kirchenbusse nicht herleihet, wie ich eben angemerket. Der Sünder hat seinen Willen der Kirche durch die Taufe auch nicht weither übertragen, als in soweit er sich unter das christliche Gesätze begab. Mithin muß sich diese Gewalt der Kirchenbusse entweder schon die erste Kirche unrechtmäßiger Weise angemasset haben, welches wir nicht sagen dürfen (§. 9.), oder sie muß selbige von GOtt durch das geoffenbarte Gesätze erhalten haben. Und wie? folget aus diesem Rechte keine Verbindlichkeit, dasselbe zu gebrauchen? und wie? wie haben die Herren Gegener heute diese ganze Verbindlichkeit aufheben können, ohne dem Gesätze nahe zu treten? haben sie aber dasselbe nur lindern wollen: so geben sie Ablaß (§. 90.), und müssen aber überhaupt solche Kirchenbusse noch beybehalten, die das Herze des Sünders mehr und mehr reiniget, mithin auch vor GOtt eine angenehme Genugthuung ist. So pflegte es die erste

§. 104.

Die völlige Nachlassung der ganzen Kirchenbusse kan man also füglich einen vollkommenen Nachlaß oder Ablaß (indulgentias plenarias) nennen; die Nachlassung aber nur eines Theils derselben: den unvollkommenen Ablaß (indulgentias partiales) (§. 103.). Vollkommener und unvollkommener Ablaß

§. 105.

In der ersten Kirche hat man schon vollkommenen und unvollkommenen Ablaß ausgetheilet. entstehet schon in der ersten Kirche.

Die Kirche beliebte damals schon die Kirchenbusse zuweilen völlig, zuweilen nur einen Theil nachzulassen (§. 80.); mithin hat sie vollkommenen und unvollkommenen Ablaß ausgetheilet (§. 104.).

§. 106.

ste Kirche (§. 69. n. 1.), und so pfleget es noch die römische zu halten, wie ich in folgenden und dritten Absatze zeigen werde; so erfordert es die Natur und Eigenschaft der Rechtfertigung, wie ich im zweyten Abschnitte darthue. Siehe das Buch des Johann Lensäus *de ecclesiastica satisfactione poenitentis.* Der gelehrte Albaspinäus hat auch schöne Beobachtungen in die Bußgebräuche der ersten Kirche geschrieben, wo er allemal, besonders *Observ. 22. et 24.* höhere Absichten entdecket, als unsere Herren Gegener belieben.

§. 106.

Bedingnisse zur Gewinnung des Ablasses.

Die Kirche pflegte damals schon den Ablaß nach der Rechtfertigung des Sünders auszutheilen, und nur unter der Bedingniß: wenn das Herz des Sünders schon in dem Stande der ernstlichen Abneigung von der Sünde, und Zuneigung zu GOtt sich befände.

Die Kirche belegte den Sünder annoch nach seiner Rechtfertigung mit Kirchenbusse (§. 25.). Da nun die Kirche diese Busse öfters wiederum nachließ (§. 80.); so hat sie Kirchenbusse nach der Rechtfertigung nachgelassen, und eben dadurch Ablaß nach der Rechtfertigung mitgetheilet (§. 103.). Welches das erste war.

Nicht minder habe ich erwiesen, daß diese Bedingniß zum Nachlaß der Kirchenbusse unumgänglich sey erfordert worden (§. 17. 27. 50. 82.); mithin wurde selbige zu Ertheilung des Ablasses nicht minder erfordert (§. 103.). Welches das zweyte war.

§. 107.

Abänderung und Eigenschaften desselben im ersten Alter.

Und überhaupt, weil alles vom Ablasse, was von dem Nachlasse der Kirchenbusse, kann gesagt werden (§. 103.), so muß

1) Die

1) Die Ablaßdisciplin unterschiedlicher Abänderung, der Schärfe und Güte nach, schon in den ersten Zeiten unterworfen gewesen seyn (§. 100.).

2) Die Gewalt, Ablaß auszutheilen, stund da allein bey den Bischöffen, oder, wem sie selbige, gewisser Umstände wegen, übertrugen (§. cit. n. 2.).

3) Sie berathschlagten sich damals über die Ablaßertheilung, theils selbst gerne untereinander (§. cit. n. 7.), theils mit ihrer Geistlichkeit (§. 81.).

4) Man sahe dabey schon auf die Fürbitten und Verdienste der heiligen Martyrer (§. 100. n. 9.).

5) Diese Ablaßgewalt erstreckte sich auf alle Sünden (§. cit. n. 17.).

6) Es mangelte dazumal nicht an Mißbräuchen, die da einschlichen (§. cit. n. 18.).

7) Endlich, was das wichtigste ist, zweifelte die Kirche dazumal nicht, daß durch den Ablaß, den sie dort gab, eine nicht pur politische, sondern dem HErrn selbst schuldige Sündenstrafe nachgelassen würde (§. 102.) *k*).

k) Ich habe bereits die dunkelsten und schwersten Zeiten überstanden. Sollte ich diese gewonnen haben, würde ich in Zukunft nicht mehr viel zu fürchten haben; Es gehen mir itzt schon die Stellen des Hieronymus, Augustinus, Ambrosius entgegen, welche deutlicher sind. Wenn die Lehre von der Busse verfallen wäre, wie

es

es doch nicht möglich ist, so müßte es in diesen ersten Zeiten geschehen seyn (§. 8. et 9.). Alles kommt auf die richtige Bestimmung des uralten Bußnachlasses der ersten Kirche an, wo die Bischöffe erwiesen, daß sie Nachfolger wären, nicht nur der Gewalt, sondern auch der Liebe des Erlösers, und in der That zeigten, daß sie nicht nur Richter, sondern auch Hirten, Aerzte und Väter wären. Ceci est important, sagt *Chardon hist. de la poen. p. 405.* puisque c' est la source des indulgences, comme nous parlons aujourd'hui. Mithin ist es ein grosser Sprung, daß die Herren Gegener in ihren gegenseitigen Jubelschriften diese wichtige Jahre so schlechthin nehmen, oder gar mit Stillschweigen übergehen, indessen aber sich mit Mißbräuchen des mittleren und letzten Christenalters aufhalten; besonders kann man dieses Versehen dem Herrn Bertling nicht zu gut halten, nachdem er sichs fest gesetzet, eine pure historische Abhandlung vom Jubeljahre ans Licht treten zu lassen. Ich würde alle widerleget haben, wenn ich bisher nicht gefehlet. Denn, wenn ich ihnen endlich alles eingestehe, was sie von der Ablaßkrämerey schmähen, würde ich genug entgegen geantwortet haben, wenn ich sage: Es sind Mißbräuche. Wegen des Mißbrauchs aber muß der Gebrauch einer guten Sache nicht aufhören. Allein ich fahre gleichwol fort, zum mittlern Christenalter zu schreiten, um die Möglichkeit und Gründe zu zeigen, welche endlich unsere heilige Kirche auf die heutige Art der Ablaßaustheilung geführet haben. Indessen siehet ein ieder, daß ich Ursache gehabt habe, mich bey dem erstem Absatze etwas weitläuftiger zu verhalten.

Zwey-

Zweyter Absatz

Von der Kirchenbusse, und vom Ablasse des mittleren Christenalters, das ist, vom nicenischen Kirchenrathe bis auf das eilfte Jahrhundert.

§. 108.

Absicht dieses Absatzes.

GOTT hat dieses Weltgebäude, durch seine Allmacht, zur Offenbarung seiner Herrlichkeit und vollkommensten Eigenschaften, herfür gebracht, auf daß wir dieselbe erkennen, und ihn, als den höchsten Eigenthumsherrn und Wohlthäter aller Geschöpfe, darüber loben und verehren sollten. Beydes geschiehet durch die Religion. Will nun der allmächtige Schöpfer diese Absicht seines allerheiligsten Willens, welche ein allerweisester Verstand fest gesetzet, erreichen, so muß es beständig und allezeit eine Religion geben; und dieselbe muß diesen Absichten gemäß, d.i. richtig, unverfälscht und wahr, wenigstens bey einigen Menschen, gefunden, und auf die Nachkommen fortgepflanzet werden; Daher kann ein Glaubenssatz keine Veränderung an und für sich, weder durch die Zeit, weder durch die Verfolgung, leiden; denn der Wächter Zions trägt selber durch seinen Geist, den er seiner Kirche versprochen, Sorge dafür. Wir müssen

also die reine Glaubenslehre entweder bey den allerersten Vorfahren, oder gleich bey ihren nähesten Nachkommen, suchen, entdecken, und sofort bis auf unsere Zeiten herleiten. Finden sich von den dunkeln Zeiten des finstern Alterthums nur undeutliche und zweifelhaftige Stellen der ältesten Vorfahren, über welche die streitenden Religionspartheyen sich gerade zuwider sind, so muß man selbe aus den Nachkommen erklären, die denselben die nähesten sind, und anfangen, deutlich zu werden. Und so kann man zu einer fruchtbaren Regel einer gesunden Critik, zumal in Religionssachen, diese geben: Sätze und Stellen, die aus den vorhergehenden Zeiten uns dunkel und zweifelhaftig sind, müssen aus den unmittelbar darauf folgenden klaren und deutlichen ihre Auslegung bekommen. Habe ich nun in meinem ersten Absatze meine Schlüsse aus den Stellen des ersten Christenalters nicht demonstrativisch erwiesen, so habe ich doch selbe auf einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit gesetzet. Sollte einige Zweifelhaftigkeit und Dunkelheit noch übrig seyn, so muß ich itzt aus den gleich nachfolgenden Zeiten ihnen ihr Licht anzünden: Die Herren Verfasser der gegenseitigen Jubelschriften sahen schon im ersten Entwurfe die Hauptzüge, die ich durch fernere Fortführung meiner Historie, und derselben Vergleichung mit der vorigen, wie durch Licht und Schatten herausheben, und meinem Bild das Leben geben muß. Ich zweifele nicht, auch jene vortheilhafteste Zeiten

ten würden uns noch stärkere Beweise herleihen, wodurch der helle Theil der Busse von dem finstern abgesondert würde, wenn nur die Freyheit zu schreiben, und günstigere Zeiten die erste Kirche beschienen hätten (§. 9. not. s). Doch es kann ihre Dunkelheit unserer Kirche so wenig nachtheilig seyn, so wenig man über die Erdkugel klagen kann, daß auf derselben die Polusländer nicht entdecket sind. Es fehlet also weiter nichts, als daß ich meine Historie so fortführe, und darthue, wie sich im mittlern Christenalter die Kirchenbusse und Ablasse verhalten habe, was sie für Veränderungen gelitten, und was die Kirche von ihren Eigenschaften und Wirkungen für Meinung geheget habe.

§. 109.

Die Art der Kirchenbusse betreffend, finden wir selbige schon bey dem Anfang des vierten Jahrhunderts in die berühmte Staffeln eingetheilet (§. 92.). Man hatte anfangs zwey, (die Substration und Consistenz) *l*), nach Die vier Bußstaffeln.

l) In den erstern Zeiten brauchte man nur das Verbum, *abstinendi*, gar selten *excommunicandi*. Die Griechen τὸ ἀφορίζειν, segregare, separare. Man wußte noch nichts um die Kunstwörter der Staffelordnung, gleichwol hat man gethan, was die Substratio und Consistentia mit sich bringet. Es waren dieses allezeit die zwey bekannten Gattungen des ἀφορισμὸς. Einige Büsser wurden nur der Abendmahlsgemeinschaft (communione eucharistica) beraubet, andere wurden auch von der Gebetsgemeinschaft (com-

der Hand kam die Audition, und endlich der Fletus dazu; und so entstunde die Eintheilung der Flentium, Audientium, Substratorum und Consistentium; man kann sie auch die beweinende, zuhörende, fußfällige und stillstehende nennen. Diese Benennungen werden die Erklärungen rechtfertigen, welche allerdings unsere Aufmerksamkeit verdienen.

§. 110.

Fletus, die Beweinung,

ihr Ort,

Die alten Kirchen hatten einen Platz, oder Vorhof, wie etwa heut zu Tage bey uns die Freythöfe sind, die Griechen nennen es ὑπαιθριον; da stund die erste Gattung der Kirchenbüsser, so man die Flentes, oder Beweinende, hieß, wegen den zwey Pflichten, die ihnen oblagen.

Verrichtung,

Denn sie mußten 1) ihre Sünde öffentlich den Vorübergehenden bekennen, und selbige beweinen. 2) Warfen sie sich denselben zu Füssen, und bathen um ihre Fürbitte bey GOtt, dem Bischoffe, und der Geistlichkeit *m*).

Kleidung,

Sie wurden mit einem Trauer- oder Bußkleide angethan, mit Aschen bestreuet, und in einigen Orten pflegte man ihnen auch die Haare zu scheeren. Dieser Gebrauch mag von den Juden geborget seyn, die entweder als Büsser, oder bey einer tiefen Trauer, oder zur Abwendung einer bedro-

(communione precum) ausgeschlossen; nachmals hat man diese Substratos, jene Consistentes, geheissen. Audire autem et flere nunquam iusserunt peccantem,

sagt Morinus *de poen. l. 4. cap. 2. p. 171.*

m) Morinus *de poen. l. 6. c. 2.*

droheten Strafe GOttes, härene Unterkleider, Aschenbestreuung und Bußsäcke, sich gefallen liessen *n*). Diese Bußstation war meistentheils nur den Griechen eigen. Es demüthigten sich zwar auch die Lateiner zuweilen vor der Kirchthüre, und heutiges Tags haben wir noch Ueberbleibsel dieses Gebrauchs an den Ehebrechern, wenn sie Kirchenbusse thun. Allein, es war keine gewisse Zeit dazu bestimmet, und man pflegte es nur öffentlichen Sündern aufzubürden, die öffentliches Aergerniß gaben *o*).

ist den Griechen gewöhnlicher, als den Lateinern.

§. III.

Die uralten römischen Kirchen hatten alle ein kleines Vorgebäude, welches auf marmornen Säulen ruhet, die des Prachts der constantinischen Zeiten unlaugbare Merkmale sind. Diese Kirchenvorstuben heissen bey den Griechen νάρθηξ. Sie mögen ungefehr das gewesen seyn, was heutiges Tages bey uns die Portale sind, und erstreckten sich bis an die Kirchthüre, ja machten gar bisweilen den hintersten Theil der Kirche aus, bis etwa an das hintere Gitter, so wir noch in vielen Kirchen sehen. Das war der Ort der zweyten Bußstation, so man Auditio, die Zuhörung, nennete, weil von da die Predigten der Bischöffe, und Schriftvorlesungen von den Catekumenern und Büssern durften mitangehöret werden *p*). Daher, weil

Auditio, die Zuhörung, ihr Ort, woher ihr Name?

n) eben da *l.* 5. *cap.* 17.
o) eben da *l.* 6. *c.* 2.
p) S. den Gregorius Thaumaturgus, den Basilius,

wird bey Griechen öfters, als bey Lateinern gelesen;

weil die lateinischen Väter aus der Zuhörung oft eben so wenig eine besondere Bußstation machten, als aus der Beweinung (§. 110.), so hiessen sie die Catekumener bald Audientes, bald Catechumenos; die Griechen hingegen beobachteten einen genauern Unterscheid, und verstunden durch jene allezeit die Büsser, durch diese aber die Lehrlinge des Christenthums. Das Bußamt der Zuhörenden brachte eben die zwey Pflichten der Weinenden mit sich (§. 110.). Nur vergönnete man ihnen den Vortheil, daß sie den Predigten und Schriftauslegungen zuhören durften, und erhielten eine Handauflegung. Doch wurde ihrer im allgemeinen Gebethe noch nicht gedacht. Sie befahlen sich der besondern Andacht der Vorübergehenden, und hörten zu, was sie zur Auferbauung nöthig hatten; in diesen νάρθηξ, oder Vorstube, (Vestibulo,) der Kirche hatten noch andere fünf Gattungen der Menschen ihre Stelle, nämlich die Heyden, Juden, Ketzer, Kirchenspalter und Catekumener. Alle höreten das Wort GOttes mit den Büssern dieser zweyten Station, oder vielmehr diese durften es zu hohen Gnaden mit jenen anhören. Sie wohneten der Messe oder dem Gottesdienste, bis auf das Evangelium, bey, bis dahin hieß es auch daher die Messe der Catekumener. Alsdenn mußten sie auf den Zuruf des Diacons abtreten, die Kirche wurde verschlos-

Bußamt dieser zweyten Station.

Gesellschaft der Zuhörenden.

lius, den eilften Canon von Nicea, den Abbt Raithu, u. a. bey dem Morinus l. 6. c. 3.

schlossen, und mit dem Offertorium huben sich die Geheimnisse an q).

§. 112.

Vom Nader bis zum Catheder, (ambonem,) wo man die Predigten, Schriftauslegungen, Gedächtnissen und Verkündigungen las, waren die Schranken für die Büsser der dritten Station, so die ὑπόπτωσις, oder Substratio hieß. Sie stunden da zwar mit dem Volke vermenget, doch war ihnen niemals erlaubet, die Gegend von der Canzel bis zum Chor zu betreten r). Man belegte sie mit dem Namen der Substratorum, d. i. der Fußfälligen, weil sie, sobald die Kirche hinter den Zuhörenden nach der Cathekumenermesse geschlossen ward (§. 111.), dem Bischoffe und der ganzen Gemeinde sich zu Füssen warfen, der ihnen die Hände auflegete, und mit der ganzen Versammlung öffentlich über sie bath. Sobald dieses Die Fußfallung, Substratio.

q) In soweit man die Zuhörung als ein Ort oder Erlaubniß ansiehet, die Predigten, Psalmenlieder und Schriftauslegungen anzuhören, hat selbige den Ursprung schon von den Apostelzeiten, *I. Cor. c. 14. v. 23. et 24.* daß es aber eine Bußstation gewesen sey, lieset man nicht vor des Novatus Spaltung. Es mögen sich die Büsser, die im Kirchenbann waren, zwar mit ihren Gesellen, deren wir eben fünf Gattungen gezählet haben, dahin begeben, und Zuhörer abgegeben haben; nur keine Zeit wurde ihnen bestimmet, wie lange sie bey diesen Gränzen stille stehen sollten; daher, wenn man in den ältesten Schriften des Tertullianus, Cyprianus, Clemens, u. a. die audientes, lieset, muß man es gemeiniglich von den fünf Gattungen der Zuhörer verstehen.

r) S. Morinus *de poen. l. 6. c. 7.*

geschehen, mußten sie ebenfalls aus der Kirche sich fort machen, und diese ward hinter ihnen wiederum geschlossen. Der zweyte Bußstaffel hatte also diesen Vortheil für den dritten, daß 1) das Volk schon öffentlich für sie bathe; 2) daß sie schon unter dem glaubigen Volke Platz nehmen, und bis zur Canzel vom Narder vorrücken dürften. Zu ihrer Gesellschaft gehörten wiederum die Catekumenen der zweyten Reihe, (denn die erste war mit den Zuhörenden) (§. 111.), und die Energumenen, oder Besessenen. Dieser Bußgrad war eigentlich der Haupttheil der öffentlichen Kirchenbusse, und eben darum war es auch der härteste sowol der Dauer nach, als der Art zu büssen. Bey allen Gottesdiensten bekamen sie die Handauflegung, und das ganze Volk bath für sie *s)*. Sie mußten durch die Strenge der äusserlichen Bußwerken, und andern Zeichen, hinlängliche Beweise einer ernstlichen Bekehrung geben. Die Väter beobachteten alle ihre Schritte und Tritte, oder liessen sie durch die Priester und Diaconen beobachten *t)*, ob ihre Busse aufrichtig, und wie es Gregorius von Nyssa heisset, ὁλοκάρδιος wäre *u)*.

§. 113.

s) eben da, *c. 6. 7. et 8.*

t) In der morgenländischen Kirche besorgeten die Priester, in der abendländischen die Diaconen, die Aufführung der Büsser mit wachsamen Auge. Daher fiengen die lateinischen Diaconen an, dieser Ehre zu mißbrauchen, und huben gegen die griechische Priester höher auf. S. Morinus *p. 400. et seq.* besonders *p. 403.*

u) S. Morinus *l. 1. c. 12. 13. 14. 15. 16. et l. 6. c. 10. 11. et 16.*; wer aber

§. 113.

Die vierte und letzte Bußstation endlich war die Consistentia, σύστασις; Wir können sie die Stillstehung, oder die Gebethsgemeinschaft nennen; denn der Büsser erhielt durch diese Beförderung das Vorrecht vor den übrigen Büssern, daß er nicht, wie die Zuhörenden nach der Catechumenermesse (§. 111.), oder wie die Fußfälligen nach dem Expiationsgebethe (§. 112.) ausgeschaffet wurde. Er durfte stillstehen, und dem Geheimnisse des ganzen Gottesdienstes beywohnen, und wurde mithin nicht nur des Expiationsgebethes, sondern auch des Eucharistischen, mithin der ganzen Gebethsgemeinschaft theilhaftig. Dessentwegen ward diese Station anfangs nur die Gemeinschaft des Gebethes ohne dem Opfer genennt (§. 89. n. 1. §. 91. n. 2. not. *r*), und die eigentliche Bußstrafe dieser Station bestund nur in der Verwerfung des Opfers, und in dem damit verknüpften Ausschlusse vom Abendmahle *x*). Sonst lieset man nicht, daß die Kirche besondere Feyer-

Die Stillstehung, oder Gebethsgemeinschaft, Consistentia.

aber einen lebhaften Entwurf dieser Bußstrenge suchet, der lese des Johannes Climacus fünften Staffel seiner Bußleiter, und den noch älteren Pacianus *Paroen. ad poen.* den Tertullian, seinen Vorgänger, *l. 6. de poen. c. 9. 10. 11. et 12.* mit dessen Kalb er meistens gepflüget hatte. Den Ambrosius *c. 8. ad virg. lapsf.*

x) Ein ieder brachte sein Opfer selbst mit zum Altar, wenn er es im Vermögen hatte; die es unterliessen, da sie es vermögten, bekamen von den Vätern scharfe Verweise, wovon bey dem Clemens *l. 2. constitut. c. 25.* Irenäus *l. 4. c. 34.* und Augustinus *Serm. 215. de temp.* Muster stehen. Mithin waren die Opfer und das Abendmahl

lichkeiten bey dieser Station, wie z. E. die Handauflegung bey der Substration (§. 112.), fürgenommen habe. Den Ort derselben anlangend, ruckten diese Gebethsbrüder wiederum weiter vor, und nahmen ihren Platz zwischen der Canzel und dem Chor, oder Sanctuarium *y*). Diese Bußart ist so alt, als die Kirche selber *z*); Vier Gattungen der Büsser sind da anzutreffen: Erstlich diejenigen, welche geringere Sünden begangen, z. E. mit Juden gespeiset, Würfelspiel getrieben, ohne Erlaubniß der Aeltern geheyrathet haben *a*), u. a. m. Dahin gehören auch die, welche ihre zwar schwere Sünden durch dieses verringert haben, wenn sie sich gleich vor dem Bischoff selber angaben, und besondere Bußzeichen an sich spüren liessen *b*). Zweytens war eigentlich diese Station für die, welche die ersten Staffeln schon zurück geleget hatten. Drittens, für

mahl so nahe mit einander verknüpfet, daß, gleichwie das Abendmahl, also auch, und eben darum die Erlaubniß zu opfern, das Bundeszeichen einer wieder hergestellten vollkommenen Vereinigung und Gemeinschaft mit der Kirche wäre. Weil denn die Consistenten noch nicht völlig mit der Kirche versöhnet waren, wurden ihre Opfer mit eben dem Rechte von der Kirche verworfen, als sie von dem Abendmahle selbst ausgeschlossen waren.

y) Ob sie da mit anderen vermenget, oder alleine stunden? ist eine Streitfrage bey Morinus *de poen. l. 6. c. 18.*

z) S. eben da *l. 4. c. 2. 3. et seqq.*

a) *Concil. Eliber. can. 38. 50. 79.*

b) Gregorius Thavmaturgus *c. 9.* Si accusati conuicti fuerint, sint similiter in iis, qui substernuntur, sin autem se ipsos enuntiauerint, et restituerint, etiam *precibus digni* habeantur. Eben dieses lehrt Basilius *c. 61.* und die Eliberinische Versammlung *can. 78.*

für die geheimen Ehebrecherinnen, welche man nicht zur Substration lassen durfte, um allen Argwohn dieses Lasters bey dem Eheherrn zu verhüten *c*). Viertens, für die, so nach überstandener ganzen Kirchenbusse wieder gefallen sind; denn diesen war die zweyte Versöhnung abgesprochen, und sie mußten sich es noch zur Gnade rechnen, wenn sie Zeit Lebens unter den Consistenten stehen dürften (§. 50.) *d*).

§. 114.

Unsere Hauptquellen aus den vierten, fünften und sechsten Jahrhunderte.

Die Meynung der damaligen Kirche über die Wirkung und Eigenschaften dieser Bußstaffeln müssen wir aus den reinesten Quellen der Väter und Schriftstellern schöpfen, die zu eben dieser Zeit sich um die Nachwelt verdient gemacht. Wir fangen diesen Absatz von den Zeiten des niceniſchen Kirchenraths (p. 163.), d. i. beyläufig von der Mitte des vierten Jahrhunderts (§. 91.), an, und von da lieferten uns schon ihre berühmten Schriften.

c) **Basilius** *c. 34.* Adulterio pollutas Mulieres, et confitentes ob pietatem, vel quomodocunque conuictas, publicare quidem Patres nostri prohibuerunt, ne conuictis mortis causam praebeamus, eas autem *stare sine communione* iusserunt, donec impleretur tempus poenitentiae.

d) **Morinus** handelt ausführlich von dieser Bußstation *de poen. l. 6. c. 17. et 18.* Es erforderte die Deutlichkeit, diese vier Bußstaffeln genauer zu beschreiben, weil selbige nicht allen meinen Lesern werden bekannt seyn, und doch den Stellen der Väter, deren wir uns bedienen müssen, vieles Licht geben. **Gregorius Nazianzenus** zehlet fünfe, πρόκλαυσιν, ἀκρόασιν, ὑποφτώσιν, σύςασιν, μέθεξιν, allein die μέθεξιν zehlet **Elias Cretensis** in 3. Orat. Greg. Naz. nicht für eine Bußstation, weil es vielmehr die wirkliche Ledigsprechung von der ganzen Busse durch die Mittheilung des Abendmahls, ἁγιασμάτων μετάληψις, war.

Im vierten Jahrhunderte

Die heiligen Väter.

	Um das Jahr.
Athanasius	362.
Optatus Milevitanus	368.
Gregorius Nyssenus, Gregorius Nazianzenus, Basilius der Grosse, Pacianus	370.
Ambrosius	374.
Hieronymus	378.
Augustinus	369.
Chrysostomus	398.

Die Kirchenräthe.

	Im Jahr.
Der Arelatensische II.	314.
Der Gangrensische	340.
Der Alexandrinische	362.
Der Laodicenische	367.
Der Valentinische	374.
Der zweyte allgemeine	381.

Im fünften Jahrhunderte

kamen dazu

Palladius	401.
Innocentius I.	402.
Cyrillus von Alexandria	412.
Zosimus	417.
Cälestinus I.	423.
Theodoretus	423.
Nilus, Leo I., Sozomenus	440.
Prosper der Aquitaner	444.
Gennadius	451.
Remigius	471.
Felix III.	483.
Gelasius I.	492.

Der Toletanische I.	400.
Der Milevitanische I.	402.
Der Chalcedonensische I.	403.
Der Toletanische II.	405.
Der Milevitanische II.	416.
Der Arausicanische I.	441.
Der Vasensische I.	442.
Der Chalcedonensische allgemeine	451.
Der Arelatensische III.	452.
Der Arelatensische IV.	455.
Der Turonensische I.	461.

Im sechsten Jahrhunderte.

Cäsarius von Arelate	502.
Joannes Climacus	564.
Gregorius der Grosse	590.
Isidorus der Hispalenser	595.

Der Agathensische	506.
Der Aurelianensische I.	511.
Der Ilerdensische I.	524.
Der Arausicanische II.	529.
Der Vasensische II.	529.
Der Valentinische III.	530.
Der Toletanische III.	531.
Der Toletanische IV.	589.
Der Barcinonensische	599.

Im

Im siebenden Jahrhunderte kommen Sulpitius, Siricius, rhenensische, lennovicensische Kirchenräthe, und andere, durch deren Anführung wir nicht mehr weitläuftig fallen dürfen, denn da, sagen die Herren Gegener, sey die Kirche schon auf eine aberglaubische Busse verfallen *e*).

§. 115.

Athanasius schreibet die alexandrinische Versammlung aus;

Es schwärmeten zum Anfange des vierten Jahrhunderts die Arianer, und gaben zum niceniſchen und andern Kirchenräthen Anlaß (§. 91.). Athanasius ist der verewigte Held, der wider dieselben meistens zu Felde lag *f*). Er mußte darüber viele Verfolgungen ausstehen, und da er das drittemal aus seinem fünfjährigen Elende im Jahre 362. nach Alexandria kam, schrieb er aus Einrathen des Pabsts, Liberius, dahin einen Kirchenrath aus. Denn gleichwie zu den Verfolgungszeiten die Bischöffe sich über die Abgefallene, sowol ihrer Busse als Versöhnungs halber, jederzeit zu berathschlagen pflegten (§. 71. 72. 87. 88. et seq.), eben so erforderte die Sorgfalt de-

e) Die Zeitrechnung der angekündigten Stellen habe ich mit Fleiß, nach des Cave eigener Meynung, und dem geneigten Leser zu besserer Bemerkung meiner Ordnung, nach der Reihe herzusetzen, für dienlich gehalten.

f) Der Engelländer Cave muß ihn dafür selbst bis an die Sterne erheben: vir erat, sagt er von ihm *hist. litter. eccles. edit. Geneu. p. 121.* omni virtutum genere cumulatissimus, in tuenda catholica veritate constantis et inuicti animi - - - controuersiarum sui seculi, siquis alius callentissimus, doctrinae orthodoxae iudex simul ac vindex accerrimus,

dererselben, itzt bey den einreissenden Ketzereyen, für diejenigen zu sorgen, die sich zu des Arius Parthey gewendet hatten, und von da wieder zurück in sich giengen, nachdem Georgius, der sich in dem alexandrinischen Stuhle eindrang, ermordet, und dem Athanasius sein rechtmäßiger Sitz wieder eingeräumet worden *g)*. Dieses war also unter andern die Frage der alexandrinischen Versammlung, wie man sich gegen die Ueberläufer zu den Ketzern zu verhalten hätte? Der Schluß gieng dahin: Gleichwie die antiochenischen und nicenischen Väter den Paulus Samosatenus, und andere Bischöffe, ohne Beraubung ihrer vorigen Würde, wieder aufnahmen *h)*; eben so sollte man die Bischöffe, die aus Unverstand, oder aus Schwachheit in der Marter, sich zu den Ketzern geschlagen, wenn sie zur Kirche zurück kommen, in ihre Würde wieder einsetzen, nur unter dieser Bedingung, daß sie die arianische Ketzerey verdammen, und das nicenische Glaubensbekänntniß ablegen sollten *i)*.

§. 116.

g) S. des Ughellius *Ital. Sac. Tom. 4. in vit. S. Euseb. Episc. Vercell.* den Ruffinus *hist. Eccles. c. 27.*

h) *Conc. Nicaen. can. 306. collect. arab.* nach der Uebersetzung des Turrianus *Tom. II. conc. p. m. 302.*

i) Nihilque amplius ab iis exigatis, quam vt damnent Arianorum haeresin, confiteanturque Sanctorum Patrum Nicoeae promulgatam fidem, sind die Worte des synodischen Briefes *Tom. II. conc. p. 940.*

§. 116.

So klar die Worte der alexandrinischen Versammlung sind (§. 115. not. *i*), so haben sie doch dem ägyptischen Bischoffe, Ruffinianus, einigen Zweifel übrig gelassen. Gleichwie er nun ein Herzensfreund des Athanasius war *k*), dieser aber ohnehin in solchen Dingen sich ein besonderes Ansehen zuwege gebracht hatte (§. cit.); so erkundigte er sich bey diesem seinen Freunde: was wegen denen, die der Gemeinschaft der Ketzer einsmals beygehalten, in den Kirchenräthen sey beschlossen worden? Athanasius schreibet ihm zurücke *l*): Daß die, welche als Rädelsführer noch andere verführet haben, zwar sollten Verzeihung erhalten, jedoch von der Zahl der Geistlichen ausgeschlossen seyn. Hingegen die vielmehr selber nur verführet worden sind, sollten auch in ihrer vorigen Würde der Kirche wieder völlig hergestellet werden.

Eine andere Stelle von ihm:

§. 117.

Weil die alexandrinischen Väter (§. 115.) sowol als die nicenischen (§. cit. not. *b*), und besonders Athanasius (§. 116.), die neubekehrten Bischöffe und Arianer nur unter der Bedingung der Glaubensbekehrung vom Kirchenbanne ledig gesprochen (§. 115.), so haben sie

läßt die ganze Kirchenbusse nach.

k) Der Brief des Athanasius *ad Ruffin.* ist davon Zeuge.

l) Das Schreiben stehet *graec. lat. Tom. II. conc. p. 1501.* unter andern canonischen Briefen.

ihnen keine weitere Bußbedingung auferleget, mithin denenselben die ganze Kirchenbusse, das ist, alle Bußstaffeln, nachgelassen (§. 119. et seq.) *m*).

§. 118.

Historie der Donatisten.

Da um diese Zeit die Arianer gegen Aufgang die Kirche beunruhigten (§. 91.), zettelte sich auch in Africa die Spaltung der Donatisten an. Wie gegen jene Athanasius (§. 115.), also stritten gegen diese besonders Optatus, der Milevitaner, und Augustinus. Wollen wir ihre Stellen deutlicher einsehen, so müssen wir eine kleine Historie der Donatisten voraus haben *n*): 1) Gleichwie die decianische Verfolgung, durch ihre besondere List, die neue Gattung der Abgefallenen, die Libel-

m) Daß dieses von den Vätern zu Gangris schon vorher um das Jahr 340. geschehen, und eben diese Gnade den Eustathianern wiederfahren seye, behauptet Morinus *de poen. l. 9. c. 8. n. 10.* und *l. cit. c. 9. n. 2.* bringet er eine uralte Stelle aus einem laodicener Kirchenrath *cap. 7.*, daß die Novatianer, Photinianer, und Tessaradecatiten nur durch die Glaubensbekänntnisse und Chrisamssalbung sind zur Gemeinschaft der Geheimnisse gelassen worden: fidei symbola discentes et sancto Chrysmate inunctos sanctis mysteriis communicare.

n) Daher ich diese Historie etwas näher betrachte; Balduinus munterte mich auf in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Optatus: Et verò, sagte er, si qua est historia, quam hac tempestate imprimis optare debeamus, à multis legi atque cognosci, hæc profecto vna est, in qua et huius temporis intemperiem prope depictam, et eorum certaminum, quibus orbis noster concutitur, effigiem viuis coloribus expressam dixeris.

bellaticos, veranlassete (§. 64.), eben so erdachte die diocletianische (§. 87.) eine neue Art, der Kirche Abbruch zu thun. Man suchte die göttlichen Schriften, und alles, was zum Gottesdienst nöthig war, allenthalben auf, um dem ganzen Gesätze durch den Scheiterhaufen auf einmal ein geschwindes Ende zu machen. 2) Die getreuen Diener GOttes verbargen zwar nach Möglichkeit das Heiligthum vor den Unglaubigen; und Optatus rühmet besonders die Sorgfalt des carthaginensischen Bischoffs, Mensurius, welcher die kostbaren Kirchengeräthe von Gold und Silber, die er nicht vergraben, weder mit sich fortbringen könnte, aufzuheben gab. Er meldet aber auch, daß er die Böcke zu den Gärtnern gesetzet, indem er dieselbe den zwey Aeltesten der Gemeinde, dem Botrus und Celestius anvertrauet hat, die den Schatz zum Opfer ihres Geitzes verwendeten o). 3) Es mangelte aber auch nicht an meineidigen Christen, welche aus Furcht der Strafe, dieselbe wirklich auslieferten. Sie wurden daher Traditores, oder Verräther des Gesätzes genennet. Gesätzesverräther, Traditores.

Unter diesen war Paulus, der cirtenser Bischoff, welcher Kelch, Lampen, Kleider, und das ganze gottesdienstliche Kirchengeräthe, sammt einem Codex, dem cirtensischen Landpfleger, Munatius Felix, verrathen hatte. Diese Gesätzverräther waren mithin die neue Gat-

o) Erant enim Ecclesiae ex auro et argento quam plurima ornamenta, quae nec defodere terrae, nec secum portare poterat. Optatus *l. 1. n. 17. p. m. 17. edit. du Pin de an. 1702. Antvv.*

tung der Abgefallenen, die nicht minder, als andere, die Kirchenbusse zu gewarten hatten. Eilf Bischöffe traten im Jahr 305. dieserhalben in Cirta zusammen. Alleine, da sieben selber aus ihnen eines solchen Gesätzverraths, und Purpurius gar eines Todschlags überwiesen ward, huben sie die dafür schuldige Kirchenbusse gegeneinander auf, und erwählten den Sylvanus zum Nachfolger des verstorbenen Paulus, in der cirtensischen Kirche *p*). Aus diesen Gesätzverräthern sind die donatistischen Unruhen entstanden, denen zur Strafe so vieles Blutvergiessen nachmals über Africa gekommen, bis selbiges den Wandalen, und endlich den Arabern zum Raube geworden *q*).

§. 119.

Kirchenzierde befördert den Gottesdienst.

Weil der Mensurius schon ein so kostbares Kirchengeräthe aufzuheben gab, dessen Gold und Silber den Botrus und Celestius verblendete (§. 118. n. 2.), ingleichen da eben Optatus anderswo den Constantinus lobet, daß er, neben dem vielen Allmosen für die Armen, auch kostbare Zierden für das Hauß GOttes nach Africa mitgeschicket habe *r*), und dieses aber schon im An-

p) S. *Tom. I. Concil. p. 945.*

q) S. den Baronius *ad an. 103. n. 29.*

r) Theodoretus *l. 3. c. 12.* erzehlet, daß eben dieser Constantinus solche Kostbarkeiten zur antiochenischen Kirche verehret, daß nach-

Anfange des vierten Jahrhunderts (§. cit.); so siehet man, daß schon um diese Zeit die Kirche dafür gehalten, daß die prächtigen Kirchenzierden, zum Ansehen und Beförderung des äusserlichen Gottesdienstes, vieles mit beytragen, und GOTT allerdings angenehm sey s).

nachmals der gottesräuberische Rentmeister des Julianus bey ihrer Entführung spottete. En quibus vasis ministratur filio Mariæ! Siehe! welch schöne Geschirre, woraus der Sohn Mariä bedienet wird! und, was noch mehr zu bewundern, Augustinus bezeiget *l. 3. cont. Cresco*n. *c. 29.* daß schon zu Zeiten des Diocletianus, mithin, da die Kirche in Mitte der goldhungerigen und blutdurstigen Tyrannen seufzete, das cirtensische Gotteshauß mit zwey goldenen, und sechs silbernen Kelchen, samt einer silbernen Lampe, gepranget habe. S. das Gesätze des Justinianus: *Sancimus.* und §. *Sacrae, de rer. diuis. L. 1. cod. nulli Lic. in fren. Nou. LXXXI.*

mentum magnificationis DEI. Und in der Note sagt er: Qui rerum sacrarum pretiositatem damnant, vel vilipendunt, quia ad cultum Numinis internum non facit, quod pura saltem mente colendum; naturam mentis humanae ignorant, aut saltem non cognoscunt distincte. Neque enim perpendunt, nos sensu duci ad actus internos, in quibus cultus diuinus internus consistit. Quamuis vero sint, qui pretiositatis rerum sacrarum non faciunt vsum, quem habere debent; neglectus tamen vsus non tollit vsum, sicuti nec abusus eundem tollit, si qui cultum internum ab externo separantes in hoc solo acquiescunt. Nec est, quod objicias, fieri non posse, vt in omni Ecclesia res sacrae sint pretiosae, consequenter cultum diuinum deficere in nonnullis, vbi minus pretiosae sunt. Homines enim de pretiositate rerum

s) Der Freyherr von Wolf erweiset *Tom. VIII. Iur. nat. §. 521.* diesen Satz aus dem Naturrechte: *Pretiositas rerum sacrarum est incita-*

§. 120.

Lucilla

Lucilla, das boshafte Weib, hatte über den Diacon, Cäcilianus, einen heimlichen Groll, und war über die Ausfilzung, so er ihr einsmals öffentlich anthat, auf Rache bedacht: Sie küssete einmals, wie es das andächtige Frauenvolk bey uns pfleget, schon vor der decianischen Verfolgung, in der Kirche, ehe sie das Abendmahl genoß,

rum sacrarum statuunt ex pretio rerum suarum. Quamobrem quae alicubi pretiosae habentur, alibi viles aestimantur. Sufficit itaque res sacras pretio distingui a rebus, quibus nos vtimur, praesertim ad decorem. Ipsa experientia veritatem propositionis praesentis confirmat non modo in vulgo imperito, verum etiam in aliis, qui vulgo altius sapiunt. §. 522. erweiset er ferner: *recte vtimur pretiosis, consequenter earum pretiositas iuri naturae conuenit.* Und wiederum in der Note: Illud tantummodo probe adhuc inculcandum, nos pretiositatis rerum sacrarum eum facere debere vsum, quem ea habere debet, et vt facere valeamus, magnitudinem Dei esse agnoscendam et propositum eam maximi faciendi animo firmiter esse infigendum, tunc enim ideam illius conspectus rerum sacrarum pretiosarum ex Templo suscitabit et ad exequendum propositum magnificationis diuinae ducet: id quod proderit in omni cultu diuino reliquo et inprimis faciet, ne internum ab externo separemus. **Wie darf sich denn der gelehrte Cave rühmen, daß in seiner Englischen Kirche, welcher er seine Historie wiedmet, stünden:** Templa casta, decora, venusta; neque squalore sordida, neque ad pompam theatricam extructa & ornata; non corrasis vndique Reliquiarum thecis turgida, nec *immenso lampadum crystallinarum splendore rutilantia, non superba elegantissimis, nullaque non arte pretioque limatis sanctorum Imaginibus*, quas nonnisi *contra scripturarum et Religionis nostrae auctoritatem*, in Ecclesia Christi retineri posse, diserte olim affirmauit Epiphanius.

gewisse Todengebeine, so sie für Reliquien eines Martyrers hielte, der aber von der Kirche noch nicht als ein solcher angenommen, weder in das Register derselben, oder in die Dyptychen, eingetragen ward. Und weil sie auf solche Art die Gebeine eines Menschen, obschon eines Martyrers, jedoch eines ungewissen Martyrers, dem Kelche vorzoge, so mußte sie vom Cäcilianus darüber die öffentliche Ahndung annehmen, und würde ihr wol gar die Kirchenstrafe zu theil geworden seyn, wenn nicht gleich darauf die Verfolgung ausgebrochen wäre. Ueber welche öffentliche Beschämung sie erzörnet davon gienge *t*).

verehret unächte Reliquien;

wird darüber gestrafet.

§. 121.

Das Abendmahl war der Einigkeitspunkt des christlichen Bundes und der Gemeinde, daher niemand sich zu dem-

Exempel der Verehrung der Heiligen, und

t) Quae (Lucilla) ante concussam persecutionis turbinibus pacem, dum adhuc in tranquillo esset Ecclesia, cum correptionem Archidiaconi Caeciliani ferre non posset: quae ante spiritalem Cibum et potum, os nescio cuius Martyris libare dicebatur, et cum præponeret calici salutari os nescio cuius hominis mortui, etsi Martyris, sed necdum vindicati, correpta, cum confusione discessit irata. Optatus Milevitanus *de Schismate Donat. L. 1.* Meine Uebersetzung hat sich nach den Noten des Albaspinäus gerichtet, welche du Pin seiner Ausgabe des Optatus beygerücket; *pag. m. 16. et 17.* Die Donatisten haben diesen Mißbrauch ihrer Stifterin nachmal zu einer wesentlichen Ceremonie des Abendmahls gemacht, indem sie nur mit einem solchen Beine in der Hand, und unter Küssung desselben, zum Tische des HErrn zu gehen befohlen, wie von ihnen Zeugniß giebet Harmenopulus *l. de sectis.* und Balsamon. *ad can. 61. carthag.*

übertriebener Mißbräuche derselben.

demselben nahen durfte, der nicht in völlig gutem Vernehmen mit der Kirche stunde (§. 80. not. *n.* §. 94. not. *e.* §. 97. not. *g.* §. 69. 91.), und die ersten Christen pflegten zum Zeichen untereinander mit Küssen vor dem Abendmahle zu grüssen, der Priester aber gab im Namen der ganzen Gemeinde, sogar den Gebeinen der heiligen Martyrer, wenn selbe auf dem Altar zugegen waren, dergleichen Friedenskü̈sse *u)*. Diesem Gebrauche zu Folge, hat Lucilla ebenfalls ihre unächte Reliquien, so sie besonders bey sich trug, mit Küssen verehren wollen (§. 120.). Der Cäcilianus setzet ihr auch weder das bey sich tragen der Reliquien, weder das Küssen an und für sich selbst aus. Er gab ihr nur den Verweiß: daß sie diese Art der Verehrung solchen Gebeinen wiedmete, die die Kirche noch nicht geprüfet und erkannt hatte, und daß sie selbe gleichsam höher, als den Kelch zu achten schiene (§. cit.). Mithin billigte er allerdings die Verehrung der Gebeine überhaupt, und hielte sich nur mit dem übertriebenen Mißbrauche auf. Daher siehet man, daß 1) schon vor der diocletianischen Verfolgung die sowol öffentliche, als besondere Verehrung der Reliquien der Heiligen, ihre öffentliche Beysetzung in den Altären, und die sonderliche Beysichtragung in der Kirche, gewöhnlich war; und 2) daß dieses alles sogar im Schwange gienge, daß es schon auf Mißbräuche übertrieben wurde. 3) Welche aber

u) S. die Note des du Pin in dem obigen Texte des Optatus *p.* 16.

aber von der Kirche nicht gebilliget wurden. 4) Daß diese Verehrung keinen Heiligen wiederfahren durfte, bis derselbe in das Register der Martyrer, und in die Dyptychen eingetragen ward.

§. 122.

Mensurius stirbt; die carthaginensische Geistlichkeit schreitet nach seinem Tode zur neuen Bischoffswahl, zu welcher sie nur die benachbarten Bischöffe einlud, mit Ausschluß der numidischen, von denen sie ohnehin nicht wohl zu sprechen waren *x*). Die Wahl fiel auf den Cäcilianus aus, und dadurch wurde 1) die Hoffnung des Botrus und Celestius zu Wasser, denen, als Aeltesten (§. 118.), die Zähne immer nach der Mütze wässerten *y*). 2) Die Numider kamen nach der Hand zu Carthago an, und fanden sich beleidiget, daß sie, zumal ihr Primas, von der Wahl wären ausgeschlossen worden. 3) Der Lucilla war ohnehin die Wahl des Cäcilianus ein Dorn im Auge (§. 120.). Dieses waren die drey unseeligen Triebfedern der africanischen Bewegungen. Das arglistige Weib fängt an, den Streich auf den Cäcilianus zu spielen: Sie ladet die numidischen Bischöffe, die ohnehin meistens Traditores und Todtschläger (§. 118.) *z*) waren, in ihre Behausung ein, und

Cäcilianus wird Bischoff zu Carthago.

Lucilla suchet ihn zu stürzen;

x) du Pin *Hist. donatist.*

y) Optatus *l. 1. p. m. 17.*

z) Et homicida *PVRPVRIVS* Limatensis: qui interrogatus de filiis

weil dieſe ohnedem wenig Freunde anfangs in Carthago fanden (§. cit.), ſo hatte ſie ſo leichter die Ehre, dieſelben zu bewirthen. Dieſen Gäſten nun ſetzet ſie den Daum aufs Auge; und da ſich die widergeſinnte Parthey des Botrus und Celeſtius, und nachmals auch der aufrühriſche Donatus a caſis nigris, der ſich mit dem Cäcilianus, da er noch Diacon war, nicht vertragen könnte, zu ihnen ſchlug, ſo vermag ſie endlich ſoviel, daß die Biſchöffe die Einigkeit der Kirche ihrer eigenen Geldbegierde, der Hoffart der Widriggeſinnten, der Rachgierigkeit eines Weibes, und dem Haſſe des Donatus aufopferten, und den Majorinus, welcher einer aus den Hausgenoſſen der Lucilla war, zum carthaginenſiſchen Afterbiſchoff aufwarfen; Den Cäcilianus ſuchten ſie auf Einrathen des gottloſen Purpurius (§. 118.) durch Liſt dahin zu vermögen, daß er ſich ſollte die Hände aufs legen laſſen, um dadurch die Biſchoffsweihe von ihnen anzunehmen, in der That aber dachten ſie, ihn dadurch zu einen Kirchenbüſſer, und eben darum zu allen geiſtlichen Würden untüchtig zu machen *a)*. Allein der Anſchlag

befördert den Majorinus zum Afterbiſchoff.

ſchlug

filiis ſororis ſuae, quod eos in carcere Milei necaſſe diceretur, confeſſus eſt, dicens: et occidi, et occido non eos ſolos, ſed et quicunque contra me fecerit. Optatus Milevitanus *l. 1. de Schiſm. donat. edit. du Pin. Antverp. 1702.*

a) Tunc PVRPVRIVS ſolita malitia fretus, quaſi et Caecilianus filius ſororis eius eſſet, ſic ait: exeat huc, quaſi imponatur illi manus in Epiſcopatu, et quaſſetur illi caput de poenitentia. Optatus *l. 1. de Schiſm.*

do-

schlug fehl, Cäcilianus entwischet, und so ward die africanische Kirche in zwey Theile gespalten, deren einer dem Majorinus, der andere dem Cäcilianus anhieng. Indessen hielten die über Meer gelegenen Kirchen dem letztern bey, und der Kayser bestätigte nur diesem die Kirchenfreyheiten, die er sonst der Geistlichkeit einräumete. Die majorinische Parthey beklaget sich hierüber, und beruffet sich auf Richter, die der Kayser ernennen sollte; und bringen es dahin, daß Constantinus drey Bischöffe aus Gallien nach Rom, als Gesandten, zu dem Pabst, Melchiades, abordnete, daß dieser die Sache untersuchen und entscheiden mögte *b)*.

§. 123.

Zu dem Ende wird die römische Kirchenversammlung gehalten, in welcher Cäcilianus ledig gesprochen, und die

donat. S. die Note 24. des Albaspinäus zu diesem Texte. *ibid. p. m. 19.*

b) Der Kayser bedienet sich in seinem Briefe an den Pabst eines besonderen Ausdruckes. Cäcilianus sollte zu Rom gehöret werden, Sicut, sagt er, SS^ma DEI lex, vt nostis, postulat; da doch die Donatisten vom Kayser Richter begehrten. Dieser hätte ebensowol durch die Französischen Bischöffe den Streit können beylegen lassen, die ihm am nähesten waren, er schicket aber viel lieber diese nach Rom, und vor dem Pabst mußte es geschehen. Er giebet noch die Ursache, weil dieses dem göttlichen Gesätze gemäß sey. Der Brief des Constantinus stehet *Tom. I. conc. p. 1430.* aus dem erhellet die Hochachtung, welche die übrigen Kirchen gegen die römische allezeit hatten.

Donatisten verdammet wurden *c)*. Doch ist ihnen die Gnade angetragen worden, daß, wenn sie zur Einigkeit sich bequemen wollten, sie, ungeachtet ihres Verbrechens, bey ihren vorigen Würden bleiben sollten, ob sie schon ausser der Kirche wären geweihet worden *d)*.

§. 124.

Die Donatisten appelliren auf ein neues;

Die donatistischen Poltergeister legten sich auf dem Ausspruche des römischen Kirchenraths (§. 123.), so wenig zum Ziel, daß sie vielmehr von da zum Kayser appellirten. Dieser erzeigte sich zwar darüber sehr ungehalten, und gab ihnen deßwegen einen derben Verweiß *e)*. Allein, da des Klagens kein Ende wurde, und sie immer sich beschwereten, als wären sie zu Rom nicht gehöret worden, so verfügte Constantinus, aus Liebe zum Frieden, noch einmal seine Anstalten zu allem Ueberfluß *f)* dahin, daß auch

c) S. *Tom. I. conc. 1426.*

d) Die Sache sollte so eingerichtet werden, daß, wo zween Bischöffe, ein donatistischer, und ein catholischer wären, dieser verbleiben dürfte, jener aber um eine andere Kirche sich umsehen müßte. Optatus *l. 1. §. 24.* du Pin *hist. donat. p. VI.*

e) O rabida furoris audacia! sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt. rasende Vermessenheit einer Wuth! sie appelliren, wie die Heyden; sind Worte des Kaysers bey dem Optatus *l. 1. §. 25.*

f) Dedit ille (*Constantinus*) aliud arelatense iudicium: aliorum scilicet episcoporum, non quia iam necesse erat, sed eorum peruersitatibus cedens, et omni modo cupiens tantam impudentiam cohibere. Augustinus *ep. 162.*

auch die zweyte Kirchenversammlung in dieser Sache zu Arelate, in Frankreich, gehalten würde. Zweyhundert Bischöffe kamen aus Africa, Welschland, Spanien, Engelland und Frankreich im Jahre 314. zusammen, und der Pabst, Sylvester, schicket den Eugenius und Cyriacus, als Gesandten, dahin, die dieser Versammlung vorsassen g). Das Ansehen derselben ist nach den allgemeinen Kirchenräthen vom ersten Range, und Augustinus nennet es gar allgemein h). Wir haben davon diese Satzungen zu unserm Vortheil: 1) Wenn ein africanischer Widertäufer zur Kirche zurück gehet i), soll er nur über

daher komt die arelatensische Kirchenversammlung.

g) S. *Tom. I. conc. p. 1465.* die Note des Binius.

b) Da er wider die Donatisten disputiret *l. 2. Bapt. c. 9. et ep. 162.* Ein Liebhaber der Kirchenalterthümer wird über diese Stelle des Augustinus eine schöne Diatribe des Launoy mit Vergnügen lesen.

i) Wer sich nur von weitem in der Kirchenhistorie umgesehen, dem kan der grosse Lärmen nicht unbewußt seyn, welchen die Frage schon um das Jahr 258. (S. den Baronius ad hunc an. n. 8. 9. et 10.) in der Kirche machte: Ob die Taufe, die ein Ketzer, ob- schon auf die ächte catholische Weise, mitgetheilet, eben darum ungültig, und zu wiederholen wäre, weil selbige von einem Ketzer käme? Cyprianus hielt mit dem Firmilianus, und einer Menge der morgen- und abendländischen Bischöffe die bejahende Meinung, sie bestätigen selbige in mehrern Kirchenräthen, aus diesem Grunde, weil es nur eine Taufe und einen Glauben gäbe. Der römische Bischoff Stephanus behauptet das Gegentheil, und ob er sich schon nur allein auf die Tradition, und altes beständiges Herkommen in der Kirche fussete, hält er doch den

sein Glaubensbekänntnisse befraget werden: Wenn er im Vater, Sohn und heiligen Geist getaufet ist, soll man ihm nur die Hand auflegen, daß er den heiligen Geist bekomme. Wenn er diese Dreyfaltigkeit auf die Frage nicht antwortet, soll er gar getaufet werden *k*). 2) Wenn ein junger Eheherr seine Ehefrau im Ehebruch verwischet, soll man ihm den Rath geben, daß er keine andere heyrathe, so lang seine, obschon untreue, Frau lebet *l*). 3) Die

Schwall der Bischöffe mit dieser Falle auf, und bringet endlich seine Gegner nach heftigem Streit dahin, daß sie samt dem Cyprianus ihm beypflichtetē, wie Baronius *ad an. cit. n. 49. 50. et ſq.* erweiset. Man lese des Cyprianus siebenzigsten, und sieben folgende Briefe, den Augustinus *de Bapt. cont. donat.* den Hieronymus *cont. Luciferian.* Indessen gaben es die Donatisten nicht nach, und indem sie bey ihrem Haufen allein die wahre Kirche zu finden lehreten, hingegen die Catholischen aus ihrer Gemeinschaft, als Ketzer, ausschlossen, so taufeten sie alle, die von diesen zu ihnen überliefen, und verknüpften mithin die Kirchenspaltung mit der Ketzerey, wie denn in der That jene ohne diese, nach der Gottesgelehrten Meinung, nicht lange bestehen kan.

k) Can. 8.

l) Can. 10. Es wird hier nur von einer Rathsertheilung gemeldet; denn es war in den ersten Zeiten, zumal gegen Aufgang, keine so ausgemachte Sache, daß der andere Theil, wenn ihm sein Ehegatte bey seite gieng, sich nicht anderweit verheyrathen dürfte. S. Morinus *l. 5. de pœn. can. 20. n. 3.* und den Christianus Lupus *Tom. IV. Synodor. edit. Venet. p. 188. & ſeq.* Epiphanius *l. 59. c. 4.* erlaubet allerdings in diesem Falle die erste Frau zu verstossen, und eine andere zu heyrathen. Cui vna vxor non ſufficit, cum occaſione aliqua ſtupri, adulterii, aut alterius flagitii cum ea diuortium fecerit, is, ſi alteram vxorem duxerit, aut alteri viro Mulier nupſerit, ſacrarum litte-

Die in der Verfolgung Gesätzesverräther geworden sind (§. 118.), sollen ihrer geistlichen Würden entsetzet seyn *m*). 4) Die Abtrünnigen, wenn sie in ihren gesunden Tagen gar kein Zeichen ihrer Bekehrung von sich gegeben, sollen nicht einmal in Todesgefahr versöhnet werden, es sey denn, daß sie nach ihrer Genesung vorher würdige Früchten der Busse gewirket hätten *n*).

§. 125.

Nachlassung der völligen Kirchenbusse durch die Handauflegung, oder Taufe.

Der Majorinus ist von Todtschlägern und Gesätzverräthern geweyhet worden (§. 122.), und diese sind dadurch zu Kirchenspaltern (§. cit.), und nachmals gar zu Ketzern geworden (§. 124. not. *i*); mithin sind alle, die sie von ihrem Anhange geweyhet, von Ketzern und Kirchenspaltern geweyhet worden. Nun trägt die Kirche diesem

terarum authoritas ab omni culpa illos absoluit, neque ab Ecclesia aut aeterna vita reiicit, sed propter imbecillitatem tolerandos existimat. Die Kirchengesätze gaben dießfalls den bürgerlichen lange etwas nach, mit der Zeit schränkten sie dieselben ein, bis sie endlich mit den Fränkischen Kayserн selbige auslöscheten, zumal da ein ieder anfieng, aus vorgeschützten Ursachen sich eine andere Frau auszusehen, wovon man die Beyspiele Carls des grossen, und seines Bruders Carolomannus in des Pabstes Stephans III. Briefe an dieselbe lieset. Gregorius von Turon führet mehr solche Exempel, auch aus dem gemeinen Volke, an, in seiner Historie ad an. 498. ja es kam so weit, daß die gothischen Könige in Spanien, wenn sie ihre Töchter an Frankreich vermählten, den Eyd verlangten, de citra adulterium non repudiando, Fredegarius, und Aimonius *l.3. c.94.*

m) Can. 13.

n) Can. 22.

sem ganzen Anhang die Versöhnung an, nur unter der Bedingung des Glaubensbekänntnisses (§. 124. n. 1.), und läßt bey dieser Versöhnung ihre ganze Geistlichkeit, ohne einzige Meldung einer Kirchenbusse, in vorigen Würden (§. 123. und eben da besonders not. *d*). Folglichen ward in diesem Falle damals 1) Ketzern, Kirchenspaltern, Bischöffen, Geistlichen, die sogar von Ketzern und Kirchenspaltern geweyhet worden, die völlige Kirchenbusse nachgelassen. 2) Ward sie entweder durch die Handauflegung, oder durch die Taufe nachgelassen (§. 124. n. 1.). 3) Auf solche Weise wird die Handauflegung der Taufe, nach ihrer Wirkung, gleich gehalten (per n. 2.) o).

§. 126.

Kirchenbusse ist nicht pur politische; und die

Die Art der Versöhnung der Donatisten war entweder die Taufe, oder die Handauflegung (§. 125. n. 2.); nun

o) Diese Vergleichung ist den Vätern derselben Zeiten allgemein. Schon der uralte Clemens *constit. l. 2. c. 41.* bedienet sich derselben: Gleichwie, saget er, ein Heyde durch die Abwaschung eine Stelle unter den Christen bekommet, also wird der durch die Busse gereinigte Sünder, mit der Handauflegung unter dem Gebete der Gemeinde, auf die alte Weyde zurück geführet . . . und diese Handauflegung würde ihm an statt der Taufe dienen. Vt Ethnicum baptismo lotum post doctrinam admittis, sic hunc (*peccatorem*) vt poena purgatum per manus impositionem cunctis pro eo deprecantibus in antiqua pascua restitues. *Eritque ei loco lavacri manus impositio.* Καὶ ἔσαι αὐτῷ ἀντὶ τ῀ λ῀σματος χειροθεσία.

nun sind alle Christen darinne einig, daß durch die Taufe der heilige Geist, oder die Abwaschung und Nachlassung der Erbsünde ertheilet werde; die Handauflegung aber schreiben die arelatensischen Väter eben auch zu diesem Ende für, auf daß der africanische Büsser den heiligen Geist, mithin das weisse Kleid der Unschuld, die Erlassung seiner Sünde und seines Unglaubens, erhielte (§. 124. n. 1.). Daher haben wir die augenscheinliche Folge, daß damals die wahre catholische Kirche, welche sich den Donatisten widersetzte, der ungezweifelten Meinung gewesen sey, daß durch die Versöhnung des Sünders durch die Kirche, oder durch die Aufnehmung desselben in die Kirchengemeinde, d. i. durch die Auflösung des Kirchenbannes (§. 77.), d. i. durch Nachlassung der Kirchenbusse (§. 78.), die wirkliche Nachlassung der Sünden erhalten werde *p*). 2) Und daß zu dieser Nachlassung die

Handauflegung ist die Bedingung zur Empfangung des heil. Geistes.

p) Morinus hält zwar diese Handauflegung für die sacramentalische Firmung. Er beweiset aber auch, daß die Taufe und Firmung soweit für eines hingehen könten, in sofern selbige mit einander pflegten öfters und gemeiniglich ertheilet zu werden, und die Firmung gleichsam für die Vollkommenheit der Taufe gehalten wurde. p. 648. Er hatte schon vorher p. 646. erwiesen, daß die Firmung allerdings die erste Gnade (primam gratiam) ertheilē könne, zumal einem Ketzer, wenn er zur Kirche kehret. Und p. 650. zeiget er den Unterschied der Firmung, die wir einem solchen Neubekehrten, und einem gebohrnen und gezogenen Catholicken angedeihen lassen. Endlich p. 647. thut er aus unsern bewährtesten Schullehrern dar, daß es nicht allezeit nöthig sey, die Beichte vor der Firmung abzulegen. Dem sey, wie ihm wolle, die Herren Gegener scheinen mir durch unsere Stelle zwi-

Handauflegung sey als die Bedingung angesehen worden, aus welcher konnte verstanden werden, warum der heilige Geist in dem Herzen des neubekehrten Donatistens vielmehr da sey, als nicht da sey.

§. 127.

Die Donatisten appelliren das drittemal,

Doch! die arelatensische Kirchenversammlung fiel eben so wenig, als die römische (§. 123.), nach dem Wunsche der zwischen zwey Feuer zu gerathen; Sie mögen es Firmung oder Ledigsprechung nennen; so müssen sie allezeit bekennen, daß hier die Handauflegung entweder das Sacrament der Firmung, oder gewiß die Bedingung sey, unter welcher der heilige Geist bey den Sündern wiederkehre. Die Väter vergleichen immer die Handauflegung mit der Taufe (§. 125. n. 3. not. o). Nun hielten sie dafür, daß durch die Taufe unsere Sünden völlig vor GOtt vergeben würden. Optatus sagt es ausdrücklich, *l. de Schism.* Quis nesciat singulare Baptisma esse virtutum vitam, criminum mortem, natiuitatem, immortalem, coelestis regni Comparationem, Innocentiae Portum, peccatorum naufragium. Eben dieses lehret Gregorius Nyssenus *orat. de bapt.* Nazianzenus *orat. 40.* wo er eine Menge der Ehrentiteln der Taufe anbringet; Clemens Alexandrinus *l. 1. Pædag. c. 6.* und Augustinus *in Enchirid. c. 64. et l. 3. ad Catech. c. 10.* u. a. Mithin zweifelten sie nicht, daß ihre Handauflegung eben diese Wirkung vor GOtt habe, nur mit diesem Unterscheide, daß der Getaufte ohne alle Busse allezeit aufgenommen wurde, für die Sünden aber nach der Taufe gemeiniglich durch die Bedingung einer wahren Busse die Handauflegung ertheilet würde. Es verhielt sich nemlich die Handauflegung zur Busse, wie die Taufe zur vorhergehenden Unterweisung der Catekumener im Gesätze. Daher die heiligen Väter die Busse gemeiniglich eine mühsame Taufe, das zweyte Bret nach dem Schiffbruch, zu nennen pflegten. Siehe eine Menge Stellen davon beym Morinus *l. 3. de poen. c. 4.*

der Donatisten aus. Sie bezogen sich daher auf ein neues zu den Kayser, und verlangten desselben unmittelbaren Ausspruch, weil er bisher die ganze Sache den Kirchenvorstehern völlig überlassen hatte. Wie es nun allerdings sich gezieme, daß der Landesfürst, als Religionsbeschützer, in seine Gesätze die Satzungen und Regeln der Kirchenlehrer mit einrücken, selbige gleichsam zu bürgerlichen Gesätzen machen, und wider die Uebertreter handhaben sollte, ist von uns anderswo schon erwiesen worden q). Und dieses mag den Grund hergeliehen haben, daß Constantinus den Schwärmern noch einmal Gehör gab. Nachdem er die erste Appellation der Donatisten so empfindlich aufnahm, und derselben nicht anders willfahrte, als daß die ganze arelatensische Kirchenversammlung, unter der Anordnung des römischen Stuhls, sogar in Frankreich geschehen sollte (§. 124.), thut er itzt noch dieses hinzu, und bestätiget die Rechtfertigung des Cäcilianus, nach dem Exempel der Geistlichkeit (§. 123), verdammet, als Beschützer der Kirche, die Friedensstöhrer

und werden vom Kayser selbst verdammet.

q) *Diss. de potest. circa sacra §. 108. 109. et 110.* Der Theodosianische Codex, und das Corpus iuris Iustinianeum sind von diesen Gesätzen voll. S. *diss. cit. §. 6. not.*. praef. nou. CXXXVII. et c. 1. cit. Nou.* Der Freyherr von Wolf beweiset deren Nothwendigkeit aus der Vernunft, *Tom. VIII. iur. nat. §. 471. 472. 473. et 478.* und wenn die heydnischen Kayser diesen Eifer für ihren Aberglauben hatten, wie vielmehr müssen die christlichen für dem wahren Gottesdienste diese Sorgfalt beybehalten. S. den heil. Augustinus *l. 4. de ciu. DEI c. 32.*

rer in eigener Person, und als sie auch auf dieses sich noch nicht zu Ruhe begaben, verfuhr er mit ihnen nach aller Schärfe, und bediente sich der Zwangsmitteln, Gefängnissen, Verjagung ins Elend, u. a. die zur Herstellung der öffentlichen Ruhe nöthig und dienlich waren. Sie beschwerten sich freylich über diese, wie sie es nennten, barbarische Grausamkeit der Catholicken, und schützten ihre Gewissensfreyheit für. Allein, Constantinus kehrte sich wenig daran, und brachte dadurch viele auf den Weg des Heyls, die etwa durch seine Langwierigkeit würden zu Grunde gegangen seyn *r*).

§. 128.

Donatus, wovon die Donatisten.

Indessen stirbt Majorinus, und ihm folget Donatus, ein Mann, den seine Halbgelehrsamkeit, nach ihrer Art, auf den höchsten Grad des Hochmuths hinaus-

trieb

r) S. du Pin *hist. donatist. p.* 12. Augustinus war anfangs der Meinung, es gezieme sich nicht, daß man die Ketzer mit Gewalt zum Glauben zwingen sollte; eben so dachten auch die älteren Christen, wie aus dem Sulpitius Severus *in vit. S. Martin.* abzunehmen. Denn ehe die Kayser Christen wurden, fiel ihnen ja von keiner Hülfe des weltlichen Arms etwas ein, von dem sie damals gar nichts zu hoffen hatten. Als sie aber sahen, daß viele Donatisten, aus Furcht für der Strafe, von ihrer Hartnäckigkeit abstünden, änderten sie ihre Meinung, und wir werden am Eingange des fünften Jahrhunderts aus den Milevitanischen Kirchenräthen u. a. sehen, daß die Kirche angefangen, im fünften Jahrhunderte ihre Canones den Kayserrn, als Beschützern, zu überreichen, um dieselben mit Nachdruck wider die Verächter aufrecht zu halten.

trieb *s)*. Er unterstützte den Aufruhr durch sein Ansehen, und von ihm ist eigentlich der Name, Donatisten, nicht aber vom Donatus a casis nigris (§. 122.). Er vermehret sein Häuflein mit einer Gattung der verwegensten Gesellen, die er so weit mit dem verderblichen Gifte des Aberglaubens ansteckte, daß sie ihren Heldengeist meistens dadurch zu zeigen, und sich unsterbliche Verdienste zu sammeln, dafür hielten, wenn sie sich für ihre Seckte in alle Lebensgefahren wageten, und ihre verworfenen Seelen von den höchsten Gipfeln der Bergen stürzten; Aus welcher Wuth sie alles Unheil, ohne Scheu und Furcht, durch die Behausungen der Glaubigen öffentlich anrichteten; Sie wurden daher Circumcelliones, oder Cellenstürmer genannt *t)*.

erwecket die Circumcelliones.

§. 129.

Auf den Donatus folget der dritte donatistische Rädelsführer, der Parmenianus *u)*, wider den der Optatus zu Milvis seine Donatistenhistorie schrieb, dessen wir uns eben so sehr bedienet haben. Wir müssen

Parmenianus findet seinen Gegener an den Optatus von Milvis.

s) Optatus wirft es dem Parmenianus für *l. 3. de Schism. donat. p. m. 55. n. 3. edit. du Pin.*

t) Quasi qui circum cellas vagantur. Sagt Augustinus: Ecce! ex quali numero sibi Episcopus alter Donatus cohortes effecerat. Merket Optatus *l. 3. p. 61.*

u) S. die Vorrede des Baluinus zu seiner Ausgabe des Optatus, welche auch du Pin mit eingerücket hat. *p. 112.*

noch einige Stellen daraus entlehnen. Der Parmenianus beschwerte sich über die Verfolgung, so die Donatisten von den Catholicken leiden müßten x), wie es denn der Donatisten Mode war (§. 127.). Und auf dieses antwortet Optatus mit den guldenen Worten: I.) Was gehet das uns und unserer Kirche an? Was ihr uns fürgeworfen habt, müsset ihr euch selber zuschreiben, die ihr den Frieden, den uns GOTT so nachdrücklich eingebunden, schlechterdings verworfen, und das Erbtheil der Uneinigkeit höher, als die Gesätze des Erlösers, geachtet habet. Ihr klaget über die, so sich um den Frieden bemühet haben. Beschweret euch vielmehr über die Einigkeit selbst, wenn ihr es über euer Herze bringen könnet. Denn ich sehe euch gleichwol noch für so ehrlich an, daß ihr nicht läugnet, daß die Einigkeit und der Friede unser größtes Guth sind. Und endlich II) was gehet es uns an, wer die Taglöhner waren, wenn nur ihre Arbeit gut ist? Auch der Wein wird von den Taglöhnern getreten, und gepresset, und doch statten wir GOTT in demselben unser Opfer ab; Das Oel mögen Uebelgesittete, Schmutzige und Unreine zubereiten, gleichwol behält es seinen Geschmack, es leuchtet und dienet zum Chrysam y). III) Fährt er weiter fort: Der

x) Neque enim Ecclesia illa dici potest, quae cruentis morsibus pascitur, et sanctorum sanguine et carnibus opimatur, redet Parmenianus beym Optatus *l. 2. n. 14. p. 39.*

y) Quid hoc ad nos? quid ad Ecclesiam Catholicam pertinet? quid-

Der Mörder thut übel, wenn er mordet; vom Richter aber ist es wol gethan, wenn er rächet, was der Mörder gesündiget. Es ist zwar die Stimme GOttes: Du sollt nicht tödten *z*). Es ist aber auch seine Stimme: Wann ein Mann bey eines andern Weib schläft, so sollen sie beyde sterben *a*). Phinees hat den Zorn GOttes von den Kindern Israel abgewendet *b*), und GOTT gefiel sein Todtschlag, weil dadurch der Ehebruch gerächet ward *c*). Mithin erkläret hier Optatus seine Mei-

quidquid obieciſtis, vos feciſtis: qui pacem a DEO commendatam noluiſtis libenter excipere, cariorem aeſtimantes haereditatem Schiſmatis, quam praecepta propoſita ſaluatoris. Arguiſtis operarios vnitatis: ipſam vnitatem improbate, ſi poteſtis. Nam aeſtimo vos non negare, vnitatem ſummum bonum eſſe. Quid noſtra, quales fuerint operarii, dummodo quod operatum eſt, bonum eſſe conſtet? nam et vinum à peccatoribus operariis et calcatur et premitur, et ſic inde DEO ſacrificium offertur: oleum quoque a ſordidis et nonnullis male viuentibus et immunda loquentibus conficitur, et tamen in ſapore, in lumine, etiam in Sancto Chryſmate ſimpliciter erogatur. Optatus

l. 3. n. 4. p. m. 62. Durch das *Lumen* verſtehen die heiligen Väter gemeiniglich die Taufe, welche vom Gregorius Nazianzenus Φῶς heisset. Durch den Chrysam kan entweder die letzte Oelung, welche κατ' ἐξοχὴν χρίσμα war, oder alle geistliche Salbungen der ersten Kirche verstanden werden. Es bleibet allezeit der ächte Sinn dieser Stelle.

z) Exod. 20. v. 13.

a) Deuter. 22. v. 22.

b) Num. 25. v. 11.

c) Alle Schmähungen der gegenseitigen Schriften, die wider unser Jubeljahr heraus gekommen sind, sind eben von dem Schrot und Korn.

Sie

Meynung, daß 1) die Fehler unserer Vorsteher, der Kirche, und der Heiligkeit ihrer Lehre nicht sollten zur Last gelegt werden (n. II.). 2) Daß die Kirche das Recht habe, alle nothwendige Mittel anzuwenden, die Stöhrer ihres Gottesdienstes und ihrer Einigkeit aus dem Wege zu schaffen (n. III.). 3) Und daß sich diese deßwegen nicht über die Kirche, sondern über ihre eigene unruhige Köpfe beklagen dürften (n. I.).

§. 130.

Fasten und Bethen ist verdienstlich.

An einem andern Orte führet Optatus das Exempel der Niniviter an, und saget: Daß auf einen grossen Zorn GOttes, und auf die Predigt des Propheten Jonas ein kurzes Fasten und Bethen damals Verzeihung (Indulgentiam) verdienet habe *d*). Er redet von einer Besänftigung des Zorn GOttes, und heisset dieselbe indulgentiam, Vergebung, Nachlaß; denn sie bestunde in Nachlassung der Strafe für die Sünde der Niniviter, die ihn.

Sie thun, wie die Donatisten, und halten sich entweder mit Mißbräuchen unsers Ablasses auf, oder sie wollen aus den Fehlern der Vorsteher die ganze Kirche besudeln, oder sie saugen an statt Honig aus den heiligsten und gerechtesten Handlungen derselben nichts als Gift. Alle drey Theile sind durch die ausnehmenden Gleichnisse und Schriftstellen des Optatus widerleget, die wir zu dem Ende anzusetzen nicht haben ermangeln wollen.

d) Post iracundiam DEI, et nuncium Ionae Prophetae, ieiunium parui temporis et oratio *indulgentiam* meruit. Optatus *l.* 1. *§.* 21.

ihnen der HErr durch den Prophet Jonas androhete, nämlich die Zerstöhrung ihrer Stadt. Die Niniviter haben also Vergebung ihrer Sündenstrafe von GOTT erhalten, oder, wie Optatus redet: Verdienet, und zwar in Ansehung ihres, obschon kurzen Fastens und Bethens. Mithin, weil sich Optatus dieser Stelle bedienet, so hält er dafür, daß 1) ein grosser Zorn GOttes zuweilen durch ein kurzes Fasten und Bethen könne besänftiget, und eine grosse Sündenstrafe dadurch abgethan werden, wenn es nur, wie bey den Ninivitern, von Herzen reumüthig und bußfertig wäre. 2) Daß ein solches Bethen und Fasten dieser Abthuung, oder dieses Nachlasses, verdienstlich, das ist, die Ursache oder Bedingung sey, aus welcher dieser Nachlaß verstanden würde *e*). 3) Optatus nennet denselben indulgentia *f*), welches durch Ablaß kann verdeutschet werden (§. 90.). 4) Sey dieses alles schon im alten Testamente richtig und schriftmäßig gewesen.

e) Und GOtt sahe ihre Werke, daß sie sich bekehreten von ihrem bösen Wege: da erbarmete sich GOtt wegen des Uebels, das er geredt hatte, ihnen zu thun, und thäts nicht. וַיַּרְא הָאֱלֹהִים אֶת מַעֲשֵׂיהֶם כִּי שָׁבוּ מִדַּרְכָּם וַיִּנָּחֶם הָאֱלֹהִים Das verursachende Bindewort כִּי quia, quod, und das verknüpfende ו et, sind die klaren Zeichen, daß die Ursache, warum GOtt Ninive verschonet, im vorhergehenden שָׁבוּ conuersi sunt, und מַעֲשֵׂיהֶם opera eorum, müsse gesuchet werden.

f) S. die Note *d*).

§. 131.

Donatisten machen viele durch die Kirchenbusse zum geistlichen Stande und Würden untüchtig.

Ferner wirft Optatus den Donatisten für g), 1) daß sie sogar die Knaben und die Geistlichen der öffentlichen Kirchenbusse unterwerfen, und jene dadurch zu aller geistlichen Weihe untüchig machten *h)*, diese aber nicht nur dadurch ihrer Würden beraubeten, sondern auch ihre Salbung entheiligten *i)*. Er widerleget dieses Verfahren der Donatisten mit dem Beyspiel des Davids, welcher

lapsos thurificasse, et tamen nullus eorum qui euaserunt, aut manum lapsis imposuit, aut vt genua figerent, imperauit. Et facitis vos hodie post vnitatem, quod a nullo factum est post thurificationem: quia scriptum est: *Ne tetigeritis vnctos meos, neque in Prophetas meos manum miseritis. Ps. 104. v. 15.* Oleum suum defendit DEVS: quia si peccatum est hominis; vnctio est tamen diuinitatis. *Ne tetigeritis* (inquit) *vnctos meos:* ideo, ne dum peccatum hominis percutitur, et oleum, quod DEI est, feriatur. Iudicio suo DEVS seruauit rem suam, et tamen vos passim irruistis in alienam, corrumpentes omnium felicitatem. Nam quae maior infelicitas, quam DEI Sacerdotes viuere, nec esse quod fuerant? *ibid. 25.*

g) *l. 2. §. 24. 25. et 26.*

h) Inueniſtis pueros, de poenitentia ſauciaſtis, ne aliqui ordinari potuiſſent. Agnoſcite, vos animas euertiſſe. Inueniſtis fideles antiquos, feciſtis poenitentes. Agnoſcite vos animas euertiſſe. Inueniſtis Diaconos, Presbyteros, Epiſcopos, feciſtis Laicos. Agnoſcite vos animas euertiſſe. *ibid. §. 24.*

i) Deuterium, Bartenium, Donatum, et Getulicum, DEI Epiſcopos, linguae gladio iugulaſtis, fundentes ſanguinem non corporis, ſed honoris. Vixerunt poſtea homines, ſed a vobis occiſi ſunt in honoribus, DEI Sacerdotes. Multis notum eſt et probatum, perſecutionis tempore epiſcopos aliquos, inertia a confeſſione nominis DEI de-

cher in der Höle zu Engaddi die schönste Gelegenheit hatte, seinem geschwornen Feinde, dem König Saul, vorzukommen, und ihn zu erwürgen, sich aber nicht getrauete, Hand anzulegen, weil Saul der Gesalbte des HERRN war *k)*. Es ist dieses die allgemeine Bosheit der Donatisten gewesen, daß sie, wenn sie einen catholischen Bischoff in ihre Klauen bekamen, denselben nicht nur absetzeten, sondern ihn gar zur Kirchenbusse verdammeten *l)*. Sie mögten schon den Cäcilianus auf diese Art gerne losgeworden seyn (§. 122.). II) Optatus eiferte sehr über diese List der Donatisten, und ob er schon überhaupt, nicht zwar, die Absetzung der Geistlichkeit aus wichtigen Verbrechen, mißbilligte, denn davon haben wir schon das Beyspiel des Trophinus, (§. 74. not. *s*), und die Catholischen entsetzten bisweilen selber die donatistischen Bischöffe (§. 133.); so mißbilliget er doch ihre Verdammung zur Kirchenbusse, widerleget dieselbige durch Schriftstellen, und bezeiget sich darüber sehr ungehalten *m)*. III) Er beklaget sich über sie mit dem Propheten, daß sie nicht nur keinen Unterscheid des Alters machten, und sowol die Jugend, als das Alter öffentlich büsseten *n)*, sondern hingegen bey Büssern von ihrer Parthey vieles mit einer augenscheinlichen Partheilichkeit durch die Finger sahen, und bey ihnen kaum einen Tag das nämliche Laster ahndeten,

k) 1. Reg. 24.

l) S. die Note *i)*.

m) S. eben da.

n) S. die Note *b)*

welches sie bey andern durch ganze Jahre abstrafeten o). IV) Er wirft ihnen überhaupt für, daß, indem sie selber Verbrecher wären, sich unterstünden, als Bußrichter über andere sich aufzuwerfen. Wie darfst du dich einer frembden Gewalt anmassen? Fährt er den Parmenianus an *p)*, warum getraueſt du dich, den Richterstuhl GOttes zu besteigen, und, indem du selber schuldig bist, über einen andern das Urtheil zu sprechen? Aus welchem wir diese Sätze folgeren, daß nämlich damals 1) die Kirchenbusse untüchtig zu Erhaltung der geistlichen Weyhen und Würden machte, mithin eine beständige Censur nach sich zoge, so man Irregularität nennet (per n. I.) *q)*.

2) Daß

o) Egistis omnia pro Personis, alter anno toto, alter mense, alter vix tota die, imperantibus vobis poenitentiam gessit. -- Si est similis culpa, quare non aequalis est pro eodem reatu poenitentia? Optatus *l.* 2. §. 26.

p) Quid in potestatem alienam irruis? quid temerarius DEI tribunal ascendis? et cum ipse sis reus, in alterum audes ferre sententiam? *ibid.* §. 25.

q) Es ist diese Meinung mit der Kirche gleichsam von Jugend auf gewachsen. Der Apostel schreibet schon von den Vollkommenheiten eines Bischoffs zu dem Timotheus *I. 3. v. 7.* Er muß aber auch gute Zeugnisse haben von denen, die drausſen sind, auf daß er nicht in Schmach falle, und in den Strick des Teufels. Und wiederum zum Titus, was er für Priester weyhen sollte: Ich habe dich dieser Ursache halben in Creta gelassen, daß du die Dinge, so noch mangeln, bessereſt, und besetzeſt die Städte mit Priestern, wie ich dir verordnet habe. Wo einer ist ohne Laster, eines Weibes Mann, der gläubige Kinder hat, über wel-

2) Daß man daher nicht so leicht pflegte jungen Leuten die öffentliche Kirchenbusse fürzuschreiben (per n. cit.).

welche keine Klage ist, daß sie ein unzüchtiges Leben führen, oder ungehorsam seyn. Denn ein Bischoff muß ohne Laster seyn, wie einem Haußhalter GOttes gebühret: nicht hoffärtig, nicht zornig, nicht dem Wein zugethan, nicht ein Schläger, nicht einer, der schändlichen Gewinnes begierig sey: *ad Tit. 1.* und von den Diaconen erfordert er eben so guten Ruf, *1. ad Tim. 3. v. 8.* Desgleichen sollen auch die Diaconen züchtig seyn, nicht zweyzüngig, nicht vielem Wein ergeben, nicht schändlichen Gewinnes begierig. " " Diese aber soll man auch zuvor prüfen: und also sollen sie dienen, wann sie unsträflich seynd. Nach diesen Bedingungen mußten schon die Bischöffe bey ihrer Weyhe die Probe aushalten, vermöge der Apostelsatzungen *Const. Apost. lib. 8. c. 4.* und die Diaconen *lib. 3. c. 19.* Aus diesen allen ist der ein und sechzigste apostolische Canon geflossen: **Wenn wider einen Gläubigen eine Klage einläuft, der Hurerey, des Ehebruchs, u. d. und wenn er dessen überwiesen wird, soll er nicht zur geistlichen Würde befördert werden.** Dieß war der Wahlspruch der ersten Christenheit. Und Origenes bestätiget ihn *lib. 3.* wider den Celsius: die nicenische Versammlung *Can. 10.* die eliberinische *Can. 30. 33. 51. et 56.* die agathensische *Can. 43.* die epaunensische *Can. 2.* die andegavensische *Can. 5.* die erste thuronensische *cap. 2.* Innocentius thut noch hinzu, *Epist. 6.* daß sogar der Bischoff, welcher wissentlich und vorsetzlich wider diese Gesätze handeln würde, selbiger seiner Weyhegewalt beraubet seyn sollte. Und eben die oben angeführte Kirchenräthe befehlen, daß, wenn ein solcher neugeweyhter den Bischoff hintergangen, und die Würde erschlichen hätte, derselben wiederum entsetzet seyn sollte. Obschon Syricius *Epist. 1. cap. 15.* die taurinensische, arausicanische, aurelianensische Kirchenversammlung von dieser Schärfe den Fall ausnehmen,

3) Daß man ingleichen auch auf die Schwachheit des gar zu geringen oder grossen Alters bey der Bußauf-

le-

da das Verbrechen des geweyheten nicht öffentlich kund wäre. Und aus diesem uralten Gebrauche entstund der Väter Sprichwort: die öffentlichen Büsser sollten nicht zur Kirchenwürde befördert werden, eben darum, weil die öffentliche Kirchenbusse gemeiniglich nur öffentlichen groben Verbrechen aufgetragen ward. Siehe den carthaginensischen vierten Kirchenrath *Can. 68.* den Innocentius *Epist. 6.* den Syricius *Epist. 1. cap. 14. 15.* den Zosimus *Epist. 1. cap. 3.* den Hilarius *Epist. II. cap. 4.* u. a. Eben aus diesem Grunde sind die wirkliche Diener, Lehrer, und Vorsteher der Kirchen abgewürdiget worden, wenn sie ihren Stand mit dem Schandflecken eines Lasters besudelten, welches der Kirchenbusse unterworfen war. Denn, wenn gewisse Sünden schon die Layen zur geistlichen Würde untüchtig machten, wie vielmehr hatten sie die Wirkung in den Hirten selber, deren Verbrechen vor den Augen GOttes und der Menschen allezeit ein grösserer Greuel sind. Die drey Bischöffe, deren heilige Einfalt der schlaue Novatus hintergangen (§. 65. p. 91.), und von ihnen seine Weyhe erschlichen, sind darum vom Cornelius abgewürdiget worden, *ep. ad Fabium Antiochen.* bey dem Eusebius *hist. l. 6. c. 35.* Der Trophimus ist eben auch entsetzet worden (§. 75. not. 5). Cyprianus liefert uns eine ausdrückliche Stelle, *Epist. 68.* die hier allerdings ihren Ort verdienet, cumque alia multa sint et grauia peccata, quibus Basilides et Martialis implicati tenentur, frustra tales Episcopatum sibi vsurpare conantur; cum manifestum sit eiusmodi homines, nec Ecclesiae Christi posse praeesse, nec DEO sacrificia offerre debere. Maxime cum iampridem nobiscum, et cum omnibus omnino Episcopis in toto mundo constitutis etiam Cornelius Collega noster Sacerdos pacificus ac iustus et Martyrio quoque dignatione Domini honoratus decreuerit, eiusmodi homines ad poenitentiam quidem agendam posse admitti, ab ordinatione autem cleri, atque sacerdotali ho-

legung zu sehen pflegte (per n. cit.). 4) Uebrigens aber alle Partheylichkeit dabey von der Kirche mißbil-

liget

honore prohiberi. Und *ep. 64.* zörnet er gewaltig über den Fortunatius, der nach seinem Falle sich bemühet, seine dadurch verlohrene Hirtenstelle wieder zu erlangen. Eben so deutlich redet Petrus Alexandrinus *Ep. can. cap. 10.* Basilius *can. 3. Ep. ad Amphil.* Beydes, eines Layen und eines geistlichen Irregularität durch die Kirchenbusse bestätiget Siricius *Ep. 1. cap. 14.* Sicut poenitentiam agere cuiquam non conceditur Clericorum, ita et post poenitudinem ac reconciliationem nulli vnquam Laico liceat honorem Clericatus adipisci. Quia quamuis sint omnium peccatorum contagione mundati, nulla tamen debent gerendorum Sacramentorum instrumenta suscipere, qui dudum fuerint vasa vitiorum. Dieses Gesätze behielten seine Nachfolger bis in das zwölfte Jahrhundert bey. Morinus erweiset es *l. 4. de pœn. c. 14. et 15.* und führet seine Stellen fort aus dem Gregorius, Johannes *II.* Cäsarius, Isidorus, Zacharias, Johannes *VIII.* bis auf den Gregorius *VII.* Leo *IX.* und dem Damianus. Wie aber endlich diese Schärfe gegen die Geistlichkeit, mit der übrigen alten Bußdisciplin, sich nach und nach verlohren habe, wird sich in unserer Ordnung bemerken lassen. Man muß aber hier nicht auf die Gedanken kommen, als wenn die Busse selbst dem geistlichen Büsser zur Schande gerechnet würde. Nein. Es waren vielmehr die Verbrechen, die ihm das Joch der Kirchenbusse über den Hals geladen, welche ihn verächtlich machten. Daher kan man verstehen, warum diese Gesätze nicht Platz hatten, im Fall, wenn die Bischöffe und Geistlichen über geringe und geheime Fehler sich selber, aus Demuth, der Kirchenbusse unterworfen, wovon wir bey Morinus *l. 5. c. 18.* Muster finden, besonders aus dem ersten arausicanischen, *can. 4.* und zweyten arelatensischen Kirchenrathe, *can. 29.* wo diese Regel stehet: Man solle die Busse den Geistlichen, die es begehren, nicht versagen. Es war dieses die damalige Regel: Die Sünde, welche an den Layen mit der Kirchen-

liget würde (per n. II.). 5) Daß die Bischöffe und Geistlichkeit zwar ihren Würden entsetzet, niemals aber zur

chenbusse, muß an den Geistlichen mit der Abwürdigung geahndet werden. Da er nun durch diese in den Stand der Layen gesetzet wurde, so merket Morinus *l. 4. c. 12. n. 1.* an, daß in den ersten Jahrhunderten ein Geistlicher in zweyen Fällen eben so gut, als ein Laye, büssen mußte. 1) Wenn er nach seiner Abwürdigung in das alte Laster zurück fiel. 2) Wenn seine Sünde grösser war, als die, so die Abwürdigung verdiente. Denn in diesem Falle wurde er gleichsam vorher abgewürdiget, und alsdenn zur Kirchenbusse verdammet. *D. 6. c. 2. de poen. c.* qui recedunt *26. q. 6.* und *l. 6. capitul. c. 76.* besonders *c. 121.* ist die Stelle: Si Presbyter et Diaconus in causa pecuniaria falsum testimonium dixerint, per tres annos separentur à ministerio: si in criminali causa falsum dixerint, deponantur, et legitimis poenis subiiciantur. *Can. 25. Apost.* stehen verschiedene Bußregeln für die Bischöffe und übrige Geistlichkeit. Doch, es wurde auch dießfalls noch die Hochachtung beybehalten, daß man ihm die Hand nicht auflegte, weder im Bußsack öffentlich erscheinen, sondern an einem geheimen Ort büssen liesse, welches ihm der Bischoff anwieß. Vielleicht haben wir heut zu Tage noch daher die sogenannte Ruhe. Jenes bezeiget Augustinus *l. 1. de Bapt. cont. Donat.* Die Donatisten, sagt er, die vor ihrem Abfall geweyhet worden, werden bey ihrer Bekehrung ohne Zweifel nicht wieder geweyhet; sondern sie thun ihre Altardienste, wie vor und ehe, wenn es der Nutzen der Kirche erfordert (Si hoc Ecclesiae vtilitas postulat). Dürfen sie diese Dienste nicht machen: so tragen sie doch die Geheimnisse ihrer Weyhe, und daher wird ihnen die Hand unter den Layen nicht aufgeleget. Eben so denket Leo *I. Epist. 90. cap. 2. ad rust. Narb.* alienum est à consuetudine ecclesiastica, vt qui in presbyterali honore, aut in Diaconii gradu fuerint consecrati, pro crimine aliquo suo per manus impositio-

tio-

zur Kirchenbusse angewiesen, und von der Kirche genöthiget

tionem remedium accipiant poenitendi. Und Hieronymus schreibet zum Sabinianus, dem abgefallenen Diacon, *ep. 48.* Ich habe dich zur Busse ermahnet, daß du dich in Bußkleidern und Aschen wälzen, in die Wüsten gehen, im Kloster leben, und mit beständigem Weinen die Barmherzigkeit GOttes erbitten sollest. Allein, in den ersten dreyhundert Jahren beliebte die Kirche diese gelinde Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Büssern noch nicht zu machen. Die Apostelsatzungen reden *can. 30.* ohne Unterscheid und Einschränkung: Wenn ein Bischoff durch Beyhülfe weltlicher Fürsten eine Kirche erhält, soll er NB. abgesetzt, und von der Gemeinde ausgeschlossen werden, (deponatur & segregetur) und alle, die mit ihm Gemeinschaft machen. (et omnes, qui illi communicant). Die Layen werden mithin in die nämliche Reyhe der Büsser mit den Bischöffen, und diese mit jenen gesetzet. Die eliberitanische Versammlung (§. 88.) ist eben der Meinung, *can. 76.* Si quis Diaconus se permiserit ordinari &c. si sponte fuerit confessus, placuit eum *acta legitima poenitentia* post Triennium accipere communionem. *can. 20.* braucht bey eben dieser Gelegenheit das Wort: ἀφορίζεσθαι, welches unstreitig die öffentliche Kirchenbusse hieß (§. 109. not. *l*); und das neocesariensische *cap. I.* erkläret sich noch deutlicher: Presbyter, si vxorem duxerit, ordine suo moveatur. Si autem fornicatus fuerit, expellatur, & ad poenitentiam deducatur. Und Cornelius *Epist. ad Fab. Ant.* thut Meldung eines Bischoffs, den er nach öffentlicher Busse unter die Layen gestossen, καὶ ἐξομολογούμενος τὸ ἑαυτοῦ ἁμάρτημα. Ueberhaupt aber bleibet dieser Satz richtig, welchen Morinus weitläuftig ausführet, *lib. 4. c. 14.* Daß die Geistliche, die durch die Kirchenbusse einmal ihre Würden verlohren, nimmermehr zu denselben gelangen dürften. Der gelehrte Augustiner, Laurentius Berti, ist in seiner Theologie *Tom. VIII. c. 13. n. 15. p. m. 137.*

get wurden (per n. cit.) r). 6) Daß dieses aus keiner Partheylichkeit der Bischöffe gegen ihre Collegen, sondern aus

zwar dieser Meinung zuwider; seine Beweise sind aber nicht hinlänglich, jene des Morinus, des Natalis Alexanders, und des Juenin zu entkräften; daher stimmet unsere Note diesen letztern bey, zumal, da jener *num. cit.* am Ende gestehet, daß die Geistliche in der ersten Kirche um öffentliche Sünden auch öffentliche Busse thun mußten, nur läugnet er, daß sie damals durch die gewöhnlichen Bußstaffeln gezüchtiget wurden. Seine Proben berühren diese Einschränkung von ferne nicht, und so gestehet Berti am Ende *num. cit.*, was er wider den Morinus u. a. im Eingange eben da ganz unbedingt geläugnet hatte. Zu dem sind ja die Bußstaffeln erst zu des Novatus Zeit eingeführet worden. Herr Berti gestehet es selber, *ibid. n. 3.*; wie kan er denn diese Einschränkung hinsetzen? oder wie ist er dem Morinus u. a. entgegen?

in seinen Anmerkungen zu dieser Stelle setzet die Ursache bey, weil dieses Alter weniger Ueberlegung hat, und heftigern Trieb zum Bösen empfindet. Die römische Versammlung unter dem Sylvester verbiethet gar, mit der öffentlichen Kirchenbusse das Alter unter vierzig Jahren zu belegen. *act. 2. c. 12.* Die agathensische ist eben so sorgfältig, *can. 15.* iuuenibus poenitentia (publica) nõn facile committenda est, propter aetatis fragilitatem. Das aurelianensische *III. cap. 24. capitul. l. 7. c. 231.* bestätiget es, und jenes erfordert zur Kirchenbusse ein vollkommenes Alter, welches *cod. l. 2. tit. 45. l. 4.* durch 25 Jahre bestimmet wird. Es war auch noch eine andere Ursache, warum man junge Leute mit der Kirchenbusse verschonte, weil nämlich während derselben nicht erlaubet war, sich zu verehelichen. Daher ist die Stelle des Leo *I. epist. 92. ad Rust. Narbon. c. 11.* in adolescentia constitutus, si vrgente aut metu mortis, aut captiuitatis periculo poenitentiam gessit, et postea timens lapsum incontinentiae iu-

r) Der ancyranische Kirchenrath machet *can. 16.* schon den Unterschied unter der Jugend und dem mannbaren Alter. Balsamon

ueni-

aus Hochachtung für ihre Salbung geschehen sey (per n. I.). 7) Nennet Optatus das Bußgericht den Richterstuhl GOttes (per n. IV.) *s)*.

§. 132.

Aus dem obigen Buch des Optatus ist noch merkwürdig, daß er, um den Vorzug der catholischen Kirche wider die donatistische darzuthun, des starken Beweises sich bedienet, daß die römische Kirche allein bis auf seine Zeiten eine ununterbrochene Reihe der Bischöffe vom Petrus bis auf den damals regierenden Siricius zähle, die er auch nach ihrer Ordnung anführet, und alsdenn von diesem letztern saget: Der unser Geselle ist, und mit welchem wir, und die ganze Welt, mittelst der Formaten (§. 9. not. *t)*, in einer Gemeinschaft übereinstimmen; Weisset ebenfalls den Ursprung eures Sitzes, die ihr euch allein die Ehre der wahren Kirche beylegen wollet *t)*.

Die römische Kirche ist der Vereinigungspunct der allgemeinen.

uenilis, copulam vxoris elegit, ne crimen fornicationis incurreret, rem videtur feciſſe veniale*m*. Siehe des Filesacus *Syntagma de poen. edit. Pariſ. 1633. c. 2. p. 15. et 16.* solche Bescheidenheit brauchte die Kirche in Ansehung der Person, der Schwäche und Kräften des Büssers, wie es auch die bürgerlichen Gesätze pflegen. *Cod. Theod. lib. 9. tit. 21. l. 1, item: lib. 1. tit. 5. Cod. Iuſtin. l. 1. tit. 11. l. 8. D. 48. tit. 19. l. 1. §. 3. et D. 2. tit. 4. l. ult.*

s) Siehe die Note *q)*, wo dieser Satz weitläuftig bestimmet ist.

t) Cum quo nobiſcum totus orbis commercio formatarum in vna communionis ſocietate concordat. Veſtrae cathedrae vos originem reddite, qui vobis vultis Sanctam Eccleſiam vindicare. Optatus *l. 2. §. 3.*

Sollte dieser Beweiß des Optatus wider den Parmanianus Stich halten, so muß man gestehen, daß auch die übrigen Kirchen an der Abstammung der römischen Päbsten von den Aposteln Theil zu nehmen pflegten, und besonders die africanische catholische Parthey wider die Donatisten ihre apostolischen Gerechtsamen durch die Gemeinschaft mit dem römischen Stuhl, als durch einen unüberwindlichen Beweiß, dargethan habe; daher auch Optatus den Siricius zwar seinen Gesellen, in Ansehung des besondern Hirten- und Lehramts, in Betrachtung aber der allgemeinen Kircheneinigkeit, den Vereinigungspunkt nennet, in welchem alle besondere Kirchen der ganzen Welt durch die Formaten beysammen treffen mußten.

§. 133.

Man fängt an, mit den Donatisten schärfer zu verfahren.

Die Donatisten brachten indessen durch ihre Hartnäckigkeit nicht nur den Kayser in den Harnisch (§. 127.); Sie machten endlich auch die Langmuth der Kirche müde. Man hat ihnen anfangs die vortheilhafte Bedingung eingestanden, daß sie ohne Nachtheil ihrer Würden, und ohne Kirchenbusse, sollten wieder zu Gnaden aufgenommen werden, wenn sie nur wollten (§. 123. et 124. n. 1.). Nachdem sie aber, auf dieses hin zum Dank, ihren Fehler noch mit dem Verfalle in ketzerische Lehren, von der Wiedertaufe, u. a. häufeten (§. 124. not. *i*), fieng man auch von Seiten der Kirche an, auf schärfere Mittel zu denken, jedoch

so,

so, daß immer Güte und Gerechtigkeit miteinander abwechselten, und gleichsam in die Wette stritten: 1) In einigen africanischen Kirchenversammlungen wurde die obige Gnade widerruffen, und beschlossen, die Rebellen hinführo nicht anders, als mit Entsetzung von ihren geistlichen Würden, und nach überstandener Kirchenbusse, in die Gemeinde aufzunehmen *u*). 2) Allein im Jahr 393, im hypponensischen Kirchenrathe *x*), mildert man das Urtheil schon wieder. Die Bischöffe, die den Irrthum der Wiedertaufe nicht hegeten, oder, wenn sie mit ihrer ganzen Gemeinde zur catholischen Parthey kämen, durften nach der römischen Gnade (§. 123.) wiederum, mit Beybehaltung ihrer Würden, und ohne Kirchenbusse, angenommen werden. 3) Jedoch wollten die hypponensischen Väter nicht, oder sie getraueten sich nicht, diesen Nachlaß der vorigen Schärfe für sich allein zu beschlüssen. Sie holten darüber die Meinung von Rom, und von den über Meer gelegenen Kirchen ein *y*). 4) Im Jahr 397 erkundiget sich der carthaginensische Kirchenrath mehrmalen beym Siricius, dem römischen, und beym Simplicianus, dem mayländischen Bischoffe, über die Frage? Ob man Kinder, die von Donatisten getaufet wären, zu geistlichen Weyhen befördern sollte? Die Antwort war: Nein *z*). 5) Es hatte aber Africa, wegen den

u) du Pin *Hist. Donat. p. 17.*

x) *ibid.*

y) *ibid.*

z) *Tom. II. conc. p. 1296.*

vielen Unruhen, den Mangel an Geistlichen, darum gehet im Jahr 401 eine neue Gesandtschaft von da an den Anastasius, nach Rom, und an den Valerius, nach Mayland, ab, mit Ersuchen: Sie mögten diese Hinderung (impedimentum) der donatistischen Kinder aufheben, und machten wiederum ihre Vorstellungen wegen den Bischöffen, die keine Kirchenspalter wären, und ganze Gemeinden zurück führten, wie sie es ehe gethan *a*). 6) Der Anastasius ertheilet den Ausspruch so zurück: Er ermahne die africanischen Vorsteher mit väterlicher und brüderlicher Sorge, daß sie den ketzerischen Kirchenspaltern ja nicht zuviel nachsehen sollten *b*). 7) Diese Abwechslungen der Kirchenbusse zeigen klar, daß die Versöhnung der Büsser sich nach den Umständen der Kirche und des Büssers, nach der Zeit und Ort, richten mußte (§. 73. et 89.); Daher, weil man in denen über Meer gelegenen Gegenden nicht eben so genau, wegen der Entlegenheit, die Anliegenheiten der africanischen Kirche einsehen könnte, so gehet Anastasius behutsam, und läßt gleichsam die Sache dem Gutdünken der Africaner über (n. præc.). Und diese sind auch, die donatistischen Kinder belangend, bey ihrer Meinung geblieben *c*); Von diesen schreiben sie nichts weiter nach Rom; hingegen die Versöhnung der Geistlichen, und Beybehaltung ihrer Würde betreffend, kom-

a) S. du Pin *hist. Donat. p. 17.* *c*) *Tom. II. conc. p. 1297.*
b) *ibid.*

kommen sie wiederum zum viertenmal durch Gesandtschaften in Rom um Bestätigung ein, und vernachrichten, daß sie in dieser Sache das Mittel getroffen hätten, und nur diejenigen Bischöffe in ihrem Stande lassen wollten, deren Bekehrung zur Vereinigung der Kirche besonders gedeihete, hingegen bey den übrigen würden sie sich der römischen Schärfe gerne bedienen, welche Anastasius in seiner Antwort (n. 6.) zu verstehen gab *d*).

§. 134.

Vorzüge der römischen Kirche.

Constantinus, der erste christliche Kayser (§. 63. not. *q*), überläßt anfangs die ganze Entscheidung der africanischen Streitigkeiten dem Melchiades zu Rom (§. 120.), und zwar unter dem besondern Ausdrucke, weil es das göttliche Gesätze so mit sich brächte (§. cit. not. *b*), ungeachtet die Donatisten lieber den Kayser selber zu ihren Richter verlangten, und von jenem zu diesen immerhin appellirten (§. 122. 124. 127.). Er war über diese Appellation sehr ungehalten, und hielte dieselbe für gut heydnisch (§. 124. not. *e*); und als er zuletzt wider die Donatisten sprach (§. 127.), machte er nur den römisch- und arelatensischen Ausspruch, und das Gesätze der Kirchen zu einem bürgerlichen, vermög seiner höhesten Kirchenschützungsgewalt (§. cit. not. *q*). Ein ganzer Schwall der Bischöffe fällt dem römischen Pabste bey, ob sich schon dieser auf die einzige Tradition bezoge (§. 124. not. *i*).

Alle

d) *Tom. II. conc. p. 1305. et 1493.*

Alle übrige Kirchen erkennen den römischen Stuhl für ihren Vereinigungspunkt, besonders die africanischen (§. 132.), welche einigen am meisten verdächtig ist. Die africanischen Bischöffe getrauen sich nicht, die Schlüsse ihrer Versammlungen ins Werk zu setzen, bis sie von Rom die Bestätigung hätten (§. 133.). Die französischen, spanischen und englischen Bischöffe erkennen den Vorzug des römischen, und gestatten ohne Widerrede, daß die römische Gesandtschaft dem arelatensischen Kirchenrathe, mithin, ausser Italien, in den kayserlichen Erblanden, in einem frembden Bißthume vorsäße (§. 124.). Die Päbste nenneten sich daher in ihren Schreiben an andere Bischöffe zugleich Brüder und Väter (§. 133. n. 6.); Brüder, in Ansehung des gemeinschaftlichen Lehr- und Hirtenamts in ihren besondern Kirchen; Väter, als allgemeine Sorghaber und Vereinigungspunkte des ganzen Kirchenkörpers (§. 132.). Mithin war damals, im vierten Jahrhunderte, der Vorzug der römischen Kirche, und ihr Ansehen und Einfluß in die übrigen, eine unstreitige Sache.

§. 135.

Damaliges Ansehen des römischen Stuhls in Bußsachen.

Die africanischen Kirchen machen die härtern Fälle über die Büsse, bey der römischen Kirche anhängig (§. 133.); und als der Ausspruch von da ihnen anfangs nicht allerdings erwünschlich war, schicken sie die zweyte, dritte und vierte Gesandtschaft nach Rom, und machen allda, wegen des Mangels der Geistlichkeit, und anderer Umstände in

ih-

ihren Gegenden, nachdrückliche Vorstellungen (§. 133. n. 5. et 7.), welches man in Rathseinholungen nicht zu thun pfleget. Die Antworten des Anastasius schmeckten auch nicht nach der Schreibart eines Rathgebers. Sie waren väterliche Ermahnungen (§. cit. n. 6.). Und die ganze Sache beschäftigte sich um die Aufnehmung und Versöhnung der donatistischen Bischöffe (§. cit. n. 2.), d. i. um eine Dispensation über die dießfalls eingeführte Schärfe (§. cit. n. 1.). Der Pabst ertheilet dieselbe ganz dunkel und sorgfältig (§. cit. n. 6.), und läßt es endlich dem Gewissen der Africaner über (§. cit. n. 7.). Lauter Beweise, daß es hier 1) nicht eitel um eine Rathsertheilung, sondern um einen richterlichen Ausspruch zu thun war e). Mithin 2) pflegten die africanischen Kirchen

e) Bingham *Tom. IV. orig. eccles. l. 2. c. 17. §. 17.* leitet aus dem richterlichen Vorrechte der Patriarchen die Pflichten der Metropolitanen her, daß sich diese bey jenen in wichtigen Fällen Raths erholen müßten. So kan man ja hingegen aus der Anfragungspflicht der Metropolitanen das richterliche Vorrecht der Patriarchen über dieselben mit eben dem Grunde schlüssen. Nun geben die africanischen Bischöffe ihre Anfragungspflicht genug am Tage, da sie sich nicht getrauen, ohne Vorwissen des römischen Stuhls, ihre eigene Rathsschlüsse zu bewerkstelligen, sondern vielmehr durch alle mögliche Vorstellungen und Gesandtschaften den Beyfall von Rom zu erwirken sich bemühen, daher kan man aus dieser Anfragungspflicht der Africaner das obrigkeitliche Vorrecht der römischen Kirche über dieselben, in Fällen, die die ganze Kirche betreffen, ohne Anstand folgern. Herr Bingham führet zwar eben da die ägyptischen Bischöffe an, daß sie dem chalcedonensischē Synodalschreiben des Pabsts

in wichtigen Vorfallenheiten über die Kirchenbusse vom römischen Stuhle den richterlichen Ausspruch einzuholen (per n. 1.). 3) Auf solche Weise hielten sie den römischen Bischoff für den obersten Bußrichter (per n. 2.). 4) Und zweifelten nicht, daß die wichtigsten Bußfälle, zumal, wenn der ganzen Kirche allgemeine Folgen, wie aus der Donatistenspaltung, zu befürchten wären, von ihm könnten und müßten entschieden werden (per n. 2. et 3.). Das ist: 5) Rom hatte schon damals in solchen wich-

Leo. sich nicht unterschreiben wollten, bis der neue Patriarch zu Alexandria erwählet würde. Allein, man kan diesen Verschub für keine Weigerung oder Verachtung des päbstlichen Ansehens einwenden, zumal diese Schmach nicht so fast den Pabst allein, als die ganze Kirche, die zu Chalcedon versammlet war, würde betroffen haben, welches man den Aegyptiern ja nicht so leicht aufbürden dürfte. Sie beliebeten mithin die Unterschreibung nur darum zu verschieben, damit selbige desto ansehnlicher und förmlich, nach Gewohnheit, mit Beystimmung des neuen Patriarchen, geschehen mögte. Der chalcedonensische Kirchenrath giebet ihnen selber dieses Zeugniß, *can. XXX. ex act. 4. Tom. IV. conc. p. 772.* non vt *catholicae fidei aduersantes*, Sanctissimi Archiepiscopi Leonis epistolae subscribere distulerunt, sed dicentes, in aegyptiaca Dioecesi hanc esse consuetudinem; vt praeter voluntatem et mandatum Episcopi nihil tale faciant, et petunt concedi sibi dilationem vsque ad ordinationem futuri magnae Ciuitatis Alexandrinorum Archiepiscopi: iustum nobis et humanum visum est, vt, ipsis in proprio habitu in imperiali urbe manentibus, remissio concedatur, donec ordinatus fuerit Alexandrinus Archiepiscopus. Hätten die Aegyptier aus andern Ursachen sich dieser Verzögerung unterfangen, würden sie die Verunglimpfung der chalcedonensischen Väter zu befürchten gehabt, und *catholicae fidei aduersantes*, Glaubenswiderspenstige, geheissen haben.

wichtigen Fällen über die Kirchenstrafen und Bussen das Begnadigungsrecht, (Jus dispensandi,) auch ausser dem römischen Staat, in andern Kirchen (per n. 4.).

§. 136.

Die Vorzüge, und das unstreitige Ansehen der römischen Kirche über alle andere, haben wir daher erwiesen, weil diese, in wichtigen Fällen, zu jener ihre Zuflucht nahmen, und ihren Ausspruch einholeten (§. 134.). Nun waren diese römische Entschlüssungen richterliche Aussprüche (§. 135. n. 1.), mithin stunde der römische Stuhl zu selben Zeiten schon in dem ruhigen Besitze eines allgemeinen Richteramts über gewisse Fälle in der Kirche *f*). Dessen allgemeines Richteramt.

f) Fälle, die nur einzelne Personen betroffen, wurden von Priestern, und Dorf- oder Feldbischöffen (Chorepiscopis); Händel, welche in einem Bißthum grössere Folgen verkündigten, wurden vom Bischoffe entschieden; Dinge, so unter den Bischöffen der nämlichen Provinz entstunden, oder ganze Landeswichtigkeiten waren, gehöreten für den Metropolitanbischoffe; noch grössere Streitigkeiten und Vorfälle in geistlichen Sachen eines ganzen Reiches waren dem Patriarchen fürbehalten, und so stunden die Priester, Feldbischöffe und Unter- oder Nebenbischöffe unter den Bischöffen, die Bischöffe unter den Metropolitanen, die Metropolitanen unter den Patriarchen, wie es Bingham selbsten darthut, *l.* 2. *c.* 17. Gab es denn nicht auch zuweilen so wichtige Angelegenheiten der ganzen Kirche, über welche man in allgemeinen Versammlungen zu Rath gehen mußte? z. E. wenn ganze Reiche, oder die Patriarchen gegen einander in Harnisch geriethen, so erforderte ja die Vollkommenheit des Kirchenregiments, daß auch dieses alles in guter Ordnung geschähe, mit-

§. 137.

Anliegen der Kirche veranlasset den Nachschöffe, ohne Auflegung aller Kirchenbusse, und mit Beybe-

mithin ein allgemeiner Bischoff wäre, welcher die übrigen zusammen rufte, ihrer Versammlung fürsässe, den Fürtrag machte, die Stimmen einsammlete, an die Abwesende von den Entschlüssungen die gebührenden Abschriften ertheilete, Circular- und Synodalschreiben ergehen liesse, u. a. m. Es muß aber ein ieder, der in dem Alterthume nur ein wenig bewandert ist, von sich selbsten eingestehen, daß diese Vorrechte den römischen Bischöffen iederzeit sind eingeräumet worden. Sie ersuchten die Kayser, oder wurden von ihnen ersuchet, die allgemeinen Kirchenräthe auszuschreiben, sie sassen entweder in Person, oder durch ihre Gesandten vor, sie fertigten die Synodalschreiben aus, u. a. m. Ich mag mit besondern Anführungen nicht beschwerlich fallen. Auch die kürzeste Abhandlungen und Beschreibungen der Kirchenräthe, wie jene des Hyacinth Annat, und des Verfassers des Iuris publici Ecclesiastici Catholicorum sind, können darüber nachgesehen werden. Mithin verhält sich des römischen Bischoffs Ansehen gegen der ganzen Kirche eben so, wie jenes der mindern Kirchenvorsteher gegen ihre besondern Kirchen. Gleichwie nun diese eine obrigkeitliche Gewalt über ihre Untergebene hatten, so kan man auch diese dem römischen Bischoffe über alle Kirchenämter überhaupt nicht versagen. Diese obrigkeitliche Gewalt des römischen Stuhls war schon im Eingange des vierten Jahrhunderts in solchem Ansehen, daß die sinuessaner Väter im Jahr 303. den Pabst **Marcellinus**, welcher in der diocletianischen Verfolgung etwas menschliches gelitten, und den Götzen geopfert hatte, nicht zu richten getraueten, aus der Ursache: **weil der erste Sitz von niemand kan gerichtet werden**, prima sedes a nemine iudicatur. *Tom. I. conc. p. 962.* Nach der Hand, als durch die Uebersetzung der kayserlichen Residenz nach Constantinopel, diese Stadt ein anderes Rom geworden, hatte man zwar auch dem Patriarchen allda besondere Vorrechte eingeräumet, und zwar eben die-

behaltung ihrer Würden (§. 123.), geschahe nur darum, damit man sie zur Ruhe bequemen, und der Kirche dadurch den baldigen Frieden verschaffen mögte (§. 133. n. 7.).

laß der Kirchenbusse unter geringen Bedingungen.

diejenigen, welche der Pabst zu Rom hatte, NB. in so fern er als Bischoff seiner besondern Kirche angesehen wird. Und in so weit wurden die Patriarchen damals αὐτοκέφαλοι genannt, und nicht selten wurde ihnen der Name eines ăcumenischen Bischoffs beygeleget, wie dem Mennas, Epiphanius, und Anthemius vom Kayser Constantinus *Nou. VII.* dem Stephanus vom Kayser Leo *const. Nou. VII - XII.* Allein, dadurch entgieng dem Range der römischen nichts, eben darum, weil der constantinopolitanischen nur der zweyte Ort nach Rom eingeräumet wurde, gleichwie nach diesem dem alexandriner, alsdenn dem antiochener, endlich dem jerosolimitaner Patriarchen ihre Stellen bestimmet wurden. Alle Stellen dieses Alters bezeigen es. Der constantinopolitanische Kirchenrath *can. 3. Tom. II. p. 947.* Constantinopolitanus episcopus habeat priores honoris partes *post Romanum episcopum*, eo quod sit ipsa noua Roma. *Conc. Chalced. c. XXVIII. (Tom. IV. p. 769.)* Etenim antiquae Romae throno, quod vrbs illa imperaret, iure Patres priuilegia tribuerunt. Et eadem consideratione moti centum quinquaginta DEI amantissimi episcopi, Sanctissimo nouae Romae throno aequalia priuilegia tribuerunt, recte iudicantes, vrbem quae et Imperio et Senatu honorata sit, et aequalibus cum antiquissima regina Roma priuilegiis fruatur, etiam in rebus ecclesiasticis, non secus ac illam, extolli ac magni fieri, *secundam post illam exsistentem. Conc. Trullan. c. XXXVI.* Decernimus, vt thronus constantinopolitanus aequalia priuilegia cum antiquae Romae throno obtineat et in ecclesiasticis, vt ille, rebus magni fiat, vt qui sit *secundus post illum. Iustin. Nou. CXXXI. c. II.* Sancimus - - Sanctissimum senioris Romae Papam *primum* esse omnium sacerdotum: Beatissimum autem archiepiscopum Constantinopoleos Romae nouae, *secundum* habere lo-

Folglich 1) war damals ein grosses Anliegen der Kirche ein hinlänglicher Grund, vollkommene Erlassung der Kirchenbusse mitzutheilen, wenn dadurch dem allgemeinen Uebel könnte abgeholfen werden. 2) Und zwar unter gar geringen Bedingungen: z. E. des einzigen catholischen Glaubensbekänntnisses (§. 124. n. 1.).

§. 138.

Pacianus Meinung von der Busse;

Pacianus, der Bischoff zu Barcinona, wie Hieronymus von ihm meldet, starb unter dem Kayser Theodosius im höchsten Alter; mithin war er unter dem Kayser Constantinus, und seinen Söhnen, unter dem Julianus, Jovianus und Valens, berühmt, und verdient daher ein ausnehmendes Ansehen. Zumal, da er alle seine Stellen aus der Tradition herleitet, und das meiste dem Tertullianus nachgeschrieben hat. Er schrieb wider die Novatianer, und gab seine Paroenesin aus, in dessen zweyten Capitel stehet diese Stelle: Beym Moses, und den Alten, sind die, so der mindesten Sünde, oder so zu sagen, eines einzigen Hellers schuldig waren, eben so scharf hergenommen worden: die den Sabbath entunehrten, unreine Dinge berührten, verbothene Speisen zu sich nahmen, murreten, in dem Tempel,

locum. Dem geehrten Leser werden solche Dinge etwa zu weitläuftig scheinen; es wird sich aber im dritten Abschnitte zeigen, daß sie nicht ohne Ursache hier in ihrer Ordnung stehen.

pel, dessen Mauer beschädiget, oder mit besudeltem Kleide giengen, oder welche, da sie auf diese Art unrein wurden, den Altar mit der Hand, ja nur mit ihrem Kleide berührten; daß es leichter gewesen wäre, gen Himmel zu fahren, oder zu sterben, als dieses alles nach dem Buchstaben zu erfüllen. Alsdenn setzet er den Vortheil, und die Freyheit des neuen Testaments vor dem Alten, in diesem: daß wir weniger Gesätze, als die Juden, und leichtere Mittel des Nachlasses, oder der Indulgenzen, (Remediorum Indulgentiam,) haben *g)*. Nach diesen führet er die drey besonders verhaßte Gattungen der Sünden an, (§. 33.), und sagt: Die übrigen Sünden werden durch Vergeltung mit bessern Werken geheilet; Diese drey Laster aber muß man fürchten, wie den Hauch eines Basilisken und wie Gift; denn sie die Seele nicht nur beflecken; Sie bringen dieselbe gar um *h)*. = = = Wird wol der Gottesverläugner den HErrn besänftigen, oder der, der frembdes Blut vergossen, sein eigenes in Sicherheit setzen, oder, der den Tempel GOttes durch Unzucht ver-

rechnet nur drey Gattungen der Sünden zur Kirchenbusse.

g) Haec illa libertas, quod non omnibus adstringimur, quibus veteres tenebantur, sed donata, vt ita dixerim, sylua delictorum, et remediorum *indulgentia* destinata, in pauca concluſi sumus et necessaria, quae et seruare facillimum esset credentibus &c. *Paraenes c. 2.*

h) Reliqua peccata meliorum operum compensatione curauit: Haec vero tria crimina, vt Basiliſci alicuius afflatus, vt veneni calix, vt laetalis arundo metuenda sunt. *ibid.*

verletzet, denselben wieder herstellen können? Brüder! dieß sind die Haupt- und Todsünden *i)*. Sofort macht er gleichwol diesen Sündern noch Muth, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich die strenge und harte Kirchenbusse (austeram & luctuosam poenitentiam) gefallen liessen, zu welcher er sie aufmunterte, und über diejenigen eiferte, die sich nicht scheueten, da sie mit diesen Verbrechen behaftet wären, ohne vorhergegangener Kirchenbusse, sich zum Tische des HERRN zu nahen. Aus diesem folgeren wir 1) daß Pacianus nur diese drey Arten der Sünden zur öffentlichen Kirchenbusse verdammet. 2) Nennet er selbe Haupt- und Todsünden. 3) Die übrigen, lehret er, können durch andere gute Werke, mithin leichter vergolten werden, d. i. sie sind in Ansehung der ersten leichter vergeblich. 4) Hält er die Kirchenbusse für das Mittel, durch welches GOTT besänftiget, und der Sünder würdig gemacht würde, zum Tische des HErrn zu gehen. 5) Folglich sahe er dieselbe nicht als eine pur politische Strafe an (per n. 4.) *k)*. 6) Bedienet er sich

bey

i) Nunquid aut placare Dominum desertor ipsius poterit; aut conseruare sanguinem suum, qui fudit alienum; aut redintegrare DEI templum, qui illud fornicando violauit? ista sunt capitalia, fratres, ista mortalia &c. *ibid.*

k) Er erkläret sich darüber deutlicher, wenn er eben in dieser seiner Paraenesi *de poen.* das Gleichniß anbringet, dessen sich schon Tertullianus bedienet (§. .); Soll sich, sagt er, der Sünder scheuen, NB. das ewige Leben durch eine zeitliche Beschämung

bey dieser Gelegenheit des Worts: *Indulgentia.* 7) Beweiset er daraus, daß die Busse und das Gesätze des neuen Testaments leichter, als im alten sey.

§. 139.

Wenn wir alle Stellen des ersten Absatzes, ja auch andere, so wir nicht alle anbringen können, durchgehen, so findet sich kein Fall, ausser den dreyen berühmten Gattungen, welcher mit der öffentlichen Kirchenbusse wäre belegt worden. Die Busse des Corinthers (§. 11.), des Jüngers des Johannis (§. 24.): die Abgefallene in der Verfolgung des Marcus Aurelius (§. 28.): die Stellen des Tertullianus (§. 33. et seq.): die Abgefallene in der decianischen (§. 63. et seq.) und diocletianischen Verfolgung (§. 87.), und die darauf folgende Kirchenräthe sind entweder über Todtschläge, Abgötterey oder Unlauterkeit beschäftiget. Nach und nach, je weiter die Kirche von der Hitze ihres ersten Eifers sich entfernte, und nach der Verfolgung, der Ruhe genoß, desto mehr wuchs die Frey-

Gregorius Nyssenus dehnet dieses Gesätze weiter aus, und schärfet die Kirchenbusse;

mung zu erkaufen? darf er seine Wunden bedecken, und der Heilung entziehen, zu welcher GOtt seine Hand biethet. Und wiederum: wer seine Sünden den Brüdern bekennet, der wird durch die Fürbitte Christi und der Kirche ledig gesprochen.

Diese Stelle ist desto wichtiger, weil Pacianus dieselbe schier gar von Wort zu Wort aus dem Tertullianus, nach seinem Brauch (§. 112. not. *u*), entlehnet, und dadurch zeiget, daß dieser Satz iederzeit bis auf seine Zeiten für eine richtige Wahrheit sey in der Kirche gehalten worden.

heit zu sündigen, und daher fieng man an, das Bußgesätze zu schärfen, und unter dasselbe auch andere Sünden, neben jenen dreyen, zu ziehen. Jedoch die Väter hielten entweder selber gerne auf das alte Herkommen, oder die Sache schien nicht thunlich. Dieß ist gewiß, daß sie nicht anders die Kirchenbusse auf neue Sünden geben wollten, als in soferne diese zu jenen dreyen eine Verwandtschaft hätten. Anfangs mußte auch diese ganz nahe seyn, wie z. E. die Beförderung zum Tode durch falsche Zeugnisse, mit dem Todtschlage selber verwandt ist *l*). Nach und nach suchte man sie weiter, ja bisweilen gar bey den Haaren her. Gregorius Nyssenus benimmt endlich den Scrupel *m*), und beobachtet, daß alle Sünden entweder gerade durch die Vernunft wider den Glauben an GOtt, oder durch die Begierligkeit, oder durch den Zorn entstehen. Nun war es leicht, alle Sünden zu einer aus diesen dreyen Gattungen, mithin entweder zur Abgötterey, Unzucht, oder Todtschlag zu ziehen. Zur ersten Gattung zählet er daher alles, was ketzerisch hieß, und gottesräuberisch; zur zweyten, die ζωοφθορίαν, παιδεραστίαν, und die Ausgrabung der Todten zur Erhaschung einiger Schätze; weil dadurch die Schamhaftigkeit der Verstorbenen entdecket, und in ihrer Asche umgewühlet würde *n*); zur letzten, den ge-

l) *Concil. eliberit. can. 73. 74. 75.*

m) *Epist. ad Letoium.*

n) Sed Carnis in tetram redactae puluerem perscrutari, et ossa mouere, spe aliquem ex defossis lucri-

gewaltthätigen Diebstahl. Doch getrauet er sich selber noch nicht, seine Regel nach ihrer Ausdehnung ins Werk zu setzen. Er giebet nur einen Vorschlag, und zu demselben den fruchtbaren Grund, an. Denn er beklaget sich noch, daß man die einfachen Diebstähle, und den Wucher, nicht mit der Kirchenbusse belegete, und niemand, der zum geistlichen Stande sollte befördert werden, untersuchet würde, ob er nicht dieser Gattung der Abgötterey schuldig wäre o). Es scheinet aber, er habe sich noch nicht getrauet, selber diese Sünden mit der Kirchenbusse zu belegen. Man muß den Brief des Gregorius an dem Letoius, dem Bischoff zu Mitilene, wo dieses alles stehet, als ein Muster der Bußdisciplin seiner Zeiten ansehen. Wir merken aus demselben noch an, daß dieser Vater auch die Zeit der Kirchenbusse verlängert habe, indem er die Todtschläger 27 Jahre büssen läßt p); Da doch bisher die längste Zeit

crifaciendi ornatum, id eodem iudicio condemnatum est, quo fornicatio simplex. *ibid.*

o) Et tamen haec morbi species inconsiderata, et absque vlla eius cura praetermissa est, quo fit, vt hic morbus in Ecclesia redundet, et nemo in iis, qui ad Clerum adducuntur, inquirit, num eorum aliqui eo genere idololatriae polluti sint. *Epist. ad Letoium.* Darum auch Gregorius Thavmaturgus c. 2. nur diejenigen Diebe zur Kirchenbusse anweiset, welche, bey dem blutigen Einfall der Barbaren, im Trüben gefischet, und sich gleichsam zu Mördern gesellet haben.

p) In his ergo caedes quidem in triplex tempus extenditur iis, qui per conuersionem voluntario facinori remedium afferunt. Ter nouem enim sunt anni, nouenario annorum numero in unoquoque gradu praefinito etc.

der Busse auf 10 bis 15 Jahre stund (§. 92.). Mithin ist die Schärfe der Kirchenbusse zu Zeiten des Gregorius von Nyssa, sowol der Dauer nach, gewachsen, als auch auf mehrere Sünden ausgedehnet worden.

§. 140.

verfährt mit reumüthigen Sünden gnädig.

So scharf aber Gregorius von Sündern überhaupt dachte (§. praec.), eben so mildherzig erzeiget er sich gegen Büssern, denen es um ihre Busse recht Ernst war. Gleichwie man den Schweinen, sagt er, die Edelgesteine nicht fürwerfen sollte, eben so wenig soll man dieselben denen verweigern, welche durch ihre Reinigung und Entfernung von der Sünde wiederum Menschen geworden sind *q)*, das ist, sobald der Büsser aufrichtige Zeichen einer wahren Busse giebet, soll man ihn nicht länger bey den Kirchenbußstaffeln aufhalten, oder die Ledigsprechung verweigern; Daher kam es, daß, nach den Umständen des Sünders, denselben öfters ganze Stationen sind nachgesehen worden *r)*.

§. 141.

Basilius gehet wiederum weiter, als Gregorius.

Basilius macht sich schon weniger Bedenken, als Gregorius (§. 139.), einige Neuerung in Ausdehnung der Kirchenbusse über gewisse Sünden einzuführen *s)*.

Von

q) Epist. ad Letoium.

r) S. Nicaenum can. 12. Ancyranum. can. 7. u. a. beym Morinus de poen. l. 6. c. 19.

s) Can. 2. 8. 33. 43. 52. etc.

Von denen, sagt er *t*), welche Jungfrauen und Wittwen mit Gewalt entführten, haben wir zwar keinen alten Canon, wir fällen aber das eigene Urtheil, daß sowol sie, als welche zu solchen Frauenraub helfen, drey Jahre sollten ausser der Gebethsgemeinschaft seyn. Und wiederum *u*): Die Väter haben die Vielweiberey mit Stillschweigen umgangen, weil sie selbe für so gar viehisch hielten, als wenn selbe ohnehin von allen Menschen verabscheuet würden. Wir finden aber, daß es eine grössere Sünde sey, als die Unzucht, und daher geziemet es sich, dieses Laster den Bußregeln zu unterwerfen. Basilius giebt also die Ursache, warum die ersten Väter nicht mehrere Sünden zur Kirchenbusse anwiesen, als die drey Gattungen (§. 138. n. 1. et §. 139.)? Weil nämlich dieselben damals nicht so sehr im Schwange giengen. Indem aber nach und nach die Glaubigen anfiengen, weniger Abscheu auch für Sünden zu hegen, wovon der Name schon einen heiligen Schauer in ihren Vorfahren erweckte; so sind die Väter genöthiget worden, an statt der weichen Pflaster, sich des scharfen Brenneisens zu bedienen, und mehrere Sünden mit der öffentlichen Kirchenbusse zu belegen *x*).

t) *Can. 30.*

u) *Can. 80.*

x) Der toletanische erste Kirchenrath bestimmet die Kirchenbüsser nicht mehr durch jene drey Gattungen, sondern redet *cap. 2.* uneingeschränkt: Einen Büsser nennen wir, welcher nach der Taufe für einem Todtschlage, oder NB. unterschiedliche Laster, und schwere Sünden Busse thut, und un-

§. 142.

Einige Stellen aus dem heil. Augustinus.

Augustinus endlich setzet sich 1) diese Regel: Die Umstände vieler Krankheiten erfordern viele Arzeneyen zu erfinden *y*). Und aus diesem Grunde 2) machet er aus der Bestimmung der Sünden durch derselben Beziehung auf die drey Gattungen (§. 139.) eben so wenig Wesens, als die toletanischen Väter (§. 141. not. *x*). Er saget ohne Einschränkung: Die, so ihr sehet Busse thun, haben Laster begangen, Ehebrüche, oder *NB.* andere abscheuliche Thaten; daher thun sie Busse ꝛc. *z*). 3) Anders-

unter dem Bußkleide zum Altar des HErrn versöhnet wird. Die Wörter: nach der Taufe, sind auch merkwürdig. Denn die Catekumenen stunden zwar bey den Kirchenbüssern (§. 111. et seq.), und waren eben sowol, als diese, in ihre vier Gattungen abgetheilet, wovon die ersten ἐξωθούμενοι hiessen, welche noch ausser der Kirche unterrichtet wurden, die zweyte: ἀκροώμενοι, die Zuhörende; die dritte: γονυκλίνοντες, die Fußfällige; die vierte: βαπτιζόμενοι, und Φωτιζόμενοι, bey den Lateinern, competens, electi, die Taufcandidaten, und Auserwählten; weil sie schon nahe um die Taufe anhielten, und ihnen dieselbe vom Bischoffe zugesaget ward. Sie mußten sich auch wohl durch Fasten, Abtödtung, und Bußwerken zur Taufe bereiten; Allein, sie wurden eigentlich keine Kirchenbüsser genennet (§. cit.), sondern, wenn sie während ihres Catekumenats in schweren Sünden sich vergiengen, wurden sie um eine, oder mehrere Reihe weiter zurück gethan, mithin die Taufe denselben länger verschoben, wie Bingham selber erweiset. *Tom. IV. de orig. eccles. l. 10. c. 2. §. 17.*

y) *Cogunt enim multas inuenire medicinas multorum experimenta morborum. ep. 50.*

z) *l. de symb. ad Catechum.* am Ende.

derswo *a*) will er die irrige Meinung einiger Christen widerlegen, welche dafür hielten: Der Glaube eines Christen sey allein genug zur Seeligkeit, und ein Christ, wenn er auch noch so viele Sünden begangen hätte, könnte unmöglich verdammet werden, eben darum, weil er ein Gläubiger und ein Christ wäre; Sie wollten dieses erweisen aus dem Spruche des Paulus *b*): Wird aber jemands Werk brennen, so wird er Schaden leiden, er selbst aber wird seelig werden: so doch als durchs Feuer. 4) Bey dieser Gelegenheit hält Augustinus eine ziemlich lange Rede *c*), wo er erweiset, daß gewisse Sünden der Christen, obschon nicht alle, die ewige Verdammniß allerdings zu gewarten hätten. Hier sind seine Wörter: 5) Obschon der Apostel von mehrern Hauptsünden Meldung thut, gleichwol, damit wir nicht zur Verzweifelung Anlaß geben, wollen wir kurz sagen, welche sie sind, nämlich: Gottesraub, Todtschlag, Ehebruch, falsches Zeugniß, Diebstahl, Rauberey, Hoffarth, Neid, Geitz, Rachgierigkeit, Fraß und Füllerey. = = = 6) Wer sich immer (verstehe auch die Christen, zu denen er redet,) von diesen Sünden einnehmen läßt, und nicht lange Zeit Busse thut, Allmosen giebet, und von Sünden selbst sich enthält, der wird nicht von einem zergänglichen Feuer, von dem der Apostel redet, gereiniget, sondern in der ewigen Flam-

a) *Serm. 41. de Sanctis. et l. 50. homiliarum hom. vlt.*

b) *1. Cor. 3. v. 15.*

c) *Serm. cit. 41. de Sanctis.*

Flamme gepeiniget werden. 7) Alsdenn aber fähret er fort, andere kleinere Sünden diesen entgegen zu setzen: Wenn einer etwas mehr Speise und Trank zu sich nimmt, als die Natur erfordert; zu viel redet, oder verschweiget; mit gesundem Leibe nicht fastet; wegen langen Schlafen zum Gottesdienste zu spät kömmt; seine Frau nicht aus reiner Absicht beschläft = = = 8) Diese Sünden werden durch beständiges Bethen, öfteres Fasten, reicheres Allmosen, und besonders durch Vergebung der empfangenen Unbilden, Besuchung der Kranken und Gefangenen, Versöhnung der Feinden, Fußwaschung der Frembdlingen und Gästen, u. a. erlöset, und nachgelassen. 9) Für die Haupt- und Todsünden aber ist dieses nicht genug. Es muß noch Heulen, Weinen und Schreyen, langes Fasten, häufigeres Allmosen, freywilliger Kirchenbann, d. i. Kirchenbusse (§. 78.), langwierige Verharrung in tiefer Bußtrauer, 10) öffentliche Kirchenbusse, hinzukommen; denn es geziemet sich, daß derjenige durch seine Erlösung andere auferbaue, die er durch seinen verderblichen Fall zu Grunde gerichtet hatte. 11) Wenn das Weib, der Sohn, der Mann, stirbet, weinen und trauren wir übermäßig. Wir bitten euch, Brüder! erweisen wir unserer eigenen Seele, was jene einem frembden Fleische. 12) Wenn wir diejenigen beweinen, die wir dadurch nicht erwecken können, warum trauren wir nicht über unsere todte Seele, die wir durch

die

die Busse im vorigen Stande zurückruffen können *d*).
13) Endlich beschlüsset er seine Rede mit dieser merkwürdigen

d) *Serm. cit.* Quamuis Apostolus capitalia plura commemorauerit, nos tamen, ne desperationem facere videamur, breuiter dicimus, quae sunt illa, sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapina, superbia, inuidia, auaritia, et, si longo tempore teneatur, iracundia, et ebrietas, si assidua sit, in eorum numero computatur. - - - Quicunque enim aliqua de istis peccatis in se dominari cognouerit, nisi aegre se emendauerit, et, si habuerit spatium, longo tempore poenitentiam egerit, et largas eleemosynas erogauerit, et a peccatis ipsis abstinuerit, illo *transitorio igne*, de quo ait Apostolus, purgari non poterit, sed aeterna illum flamma sine vllo remedio cruciabit. - - - Quae autem sunt minuta peccata, licet omnibus nota sint, tamen quia longum esset, vt omnia explicentur, opus est, vt ex eis vel aliqua nominemus. Quoties aliquis aut in cibo, aut in potu plus accipit, quam necesse sit, ad minuta peccata nouerit pertinere. Quoties plus loquitur quam oportet, aut plus tacet quam expedit: Quoties pauperem importune petentem exasperat: Quoties, quum corpore sit sanus aliis ieiunantibus prandere voluerit, aut somno deditus tardius ad Ecclesiam surgit: Quoties excepto desiderio filiorum vxorem suam cognouerit, etc. - - - Continuis orationibus et frequentibus ieiuniis, & largioribus eleemosynis, et praecipue per Indulgentiam eorum, qui in nos peccant, assidue redimuntur, ne forte simul collecta cumulum faciant, et demergant animum. - - - Quibus operibus minuta peccata redimantur, plenius vobis insinuare desidero. Quoties infirmos visitamus, in carcere clausos et positos in vinculis requirimus; discordes ad concordiam reuocamus; indicto ab Ecclesia ieiunio ieiunamus; pedes hospitibus abluimus; ad vigilias frequenter conuenimus; Eleemosynam ante ostium praetereuntibus pauperibus damus; Inimicis nostris quoties petierint, veniam indulgemus. Istis enim ope-

digen Stelle: Die aber einen Todtschlag, Gottesraub, Ehebruch, und dergleichen Dinge begangen haben, wenn ihnen, wie schon gemeldet, eine aufrichtige Busse nicht zu statten kömmt, werden sie nicht die Gnade haben, durch das Fegfeuer (per purgatorium ignem) zum Leben einzugehen, sondern zum Tode des ewigen Feuers verdammet werden *e*). 14) Eben diese Abtheilung in die schweren und kleineren Sünden wiederholet der heilige Vater in seiner letzten Homilie *f*). Und nachdem er aus dem sechsten Ca-

operibus, et his similibus minuta peccata redimuntur quotidie. - - - pro capitalibus vero criminibus non hoc solum sufficit, sed addendae sunt lachrymae, mugitus et gemitus, continuata longo tempore ac protracta ieiunia, et largiores eleemosynae erogandae; vltro nos ipsos a communione Ecclesiae remouentes, in luctu et in tristitia multo tempore permanentes, et Poenitentiam etiam publice agentes, quia iustum est, vt qui cum multorum destructione se perdiderit, cum multorum aedificatione se redimat. - - - Si aut vxor, aut filius, aut maritus mortui fuerint, in terram se collidunt homines, capillos trahendo pectora tundendo, in luctu et poenitentia, vel in lachrymis non paruo tempore perseuerant. Rogamus fratres, exhibeamus nos animae nostrae quod illi exhibent alienae carni. Et hoc videre fratres quam malum sit, vt lugeamus quam non possumus suscitare, etc. Et animam nostram mortuam non plangimus, quam possumus per poenitentiam ad statum pristinum reuocare.

e) Illi vero qui aut homicidium, aut sacrilegium, aut adulterium, vel his similia commiserunt, sicut iam dictum est, si eis digna Poenitentia non subuenerit, non per *purgatorium ignem* transire merebuntur ad vitam, sed aeterno incendio praecipitabuntur ad mortem.

f) l. 50. homiliarum.

Capitel des ersten Briefes an die Corinther, und aus dem fünften an die Galater die schweren Gattungen erzehlet, giebet er seinen Ausspruch: 15) Wer in die Todesbanden dergleichen Sünden verwickelt ist, und immer zögeret, zu den Schlüsseln der Kirche zu fliehen, durch welche er hier auf Erden aufgelöset würde, damit er auch im Himmel aufgelöset wäre ::: der gehe mit sich selber ins Gerichte, :: und 16) findet er sich schuldig des Urtheils einer obschon schärfesten Arzeney, jedoch einer Arzeney: so verfüge er sich eilends zu den Vorstehern, die ihm die Schlüsseln der Kirche geben werden. Er fange an, als ein getreuer Sohn, für die Ordnung der Glieder der Kirche, seiner Mutter, seine Hochachtung zu erneuern, und nehme von ihnen die Fürschrift seiner Genugthuung mit so gutwilligem, als reumüthigem und demüthigem Herze an; 17) Er sehe aber auch darauf, daß er nicht nur dadurch sein eigenes Heil wirke; Er muß zugleich andern zum Beyspiel werden, denen er etwa durch seine Sünde Aergerniß gab. Und wenn es der Kirchenvorsteher für dienlich erachtet, soll er sich nicht weigern, öffentliche Busse zu thun, 18) damit er nicht, durch seine Schaamhaftigkeit, der tödtlichen Seelenwunde die Geschwulst zuziehen dürfte g).

g) Implicatus ergo quis tam mortiferis vinculis peccatorum detrectat aut differt, aut dubitat confugere ad ipsas claues Ecclesiae, quibus soluatur in terra, *vt sit solutus in coelo*, et audet sibi

§. 143.

Tod- und läßliche Sünden

Todſünden werden in unſerer Kirche diejenigen genennet, durch welche wir den Stand der Rechtfertigung (§. 23.), oder der heiligmachenden Gnade, verliehren, und die ewige Strafe verſchulden. Läßliche Sünden ſind uns diejenigen, für welche wir nur eine zeitliche Strafe zu gewarten haben *b*).

§. 144.

ſibi poſt hanc vitam, quia tantum chriſtianus dicitur, ſalutem aliquam polliceri, nec veridicum illud Dominicae vocis tonitru contremiſcit, etc. - - - Manifeſta ſunt opera carnis, quae ſunt fornicationes, immunditiae, luxuriae, idolorum ſeruitus, veneficia, inimicitiae, contentiones, aemulationes, animoſitates, diſſenſiones, haereſes, inuidiae, ebrietates, commeſſationes, et his ſimilia, quae praedico vobis, ſicut praedixi, quoniam qui talia agunt, regnum DEI non poſſidebunt. - - - Iudicet ergo ſeipſum homo in iſtis voluntate, dum poteſt, et mores conuertat in melius, ne, cum iam non poterit, etiam praeter voluntatem a Domino iudicetur. Et cum in ſe protulerit *ſeueriſſimae medicinae*, ſed tamen *medicinae* ſententiam, veniat ad Antiſtites, per quos illi in Eccleſia claues miniſtrantur, et tanquam bonus iam incipiens eſſe filius maternorum membrorum ordine cuſtodito a propoſitis ſacramentorum accipiat ſatisfactionis ſuae modum, ut in offerendo ſacrificio cordis contribulati deuotus et ſupplex; id tamen agat, quod non ſolum illi proſit ad recipiendam ſalutem, ſed etiam caeteris ad exemplum, vt, ſi peccatum eius non ſolum in graui eius malo, ſed etiam in tanto ſcandalo eſt aliorum, atque hoc expedire vtilitati Eccleſiae videtur Antiſtiti, in notitia multorum, vel etiam totius plebis, agere poenitentiam non recuſet, non reſiſtat, non lethali, et mortiferae plagae per pudorem addat tumorem.

b) Ich will noch nicht geſagt haben, ob es läßliche Sünden gebe, oder nicht?

§. 144.

Da Augustinus die schweren und geringern Sünden gegeneinander hält, unterscheidet er sie daher, weil durch jene der Tod der Seele, die ewige Pein, und öffentliche Kirchenbusse verschuldet würde (§. 1. n. 7. et 10.). Diese aber durch ein zeitliches zergängliches Feuer ausgelöschet (§. cit. n. 7.), und durch geringere Tugendübungen und Bußwerke abgethan würden (§. cit. n. 8.). Mithin 1) theilet Augustinus schon die Sünden in läßliche und Todsünden (§. 143.). Und 2) seine Stelle, wenn er von der Busse der Todsünden redet, ist von der Kirchenbusse zu verstehen, und hinwieder, wenn er von einer Kirchenbusse redet, muß sie nur für die Todsünden verstanden werden (§. 1. n. 10.). 3) Die läßlichen Sünden werden ihm durch geringeres Bethen, Allmosen und Abtödtung ausgelöschet (§. cit. n. 8.) *i*).

werden schon vom Augustinus erkennet.

i) Cäsarius von Arelate *hom. 1.* redet eben so: Si leuia sunt forte delicta, verbi gratia, si homo vel in sermone vel in aliqua reprehensibili voluntate, si oculo peccauit, aut corde, verborum et cogitationum maculae, quotidiana oratione curandae, et priuata compunctione terendae sunt. Si vero quisque conscientiam suam interrogans, facinus aliquod capitale commisit, aut si fidem suam falso testimonio expugnauit, ac prodidit, aut sacrum veritatis nomen periurii temeritate violauit, si veram Baptismi tunicam, et speciosam virginitatis holosericam coeno commaculati pudoris infecit, si in semetipso nouum hominem nece hominis occidit; si per augures, et diuinos atque incantatores captivum se diabolo tradidit: Haec et eiusmodi commissa

§. 145.

Die Bußschärfe wächset immer.

Augustinus erzehlet mehrere Gattungen der Todsünden, als jene drey verruffenen (§. 142. n. 5.); Er beziehet sich nicht einmal auf diese (§. cit.). Vielmehr machet er alle Todsünden, mit Genehmhaltung der Kirchenvorsteher, der Kirchenbusse unterwürfig (§. cit. n. 17. et §. 144. n. 2.). Mithin 1) hatte die sorgfältige Beziehung auf die drey Gattungen, welche die älteren Väter beliebten (§. 138. n. 1.), **Gregorius Nyssenus**, und andere weiter ausdehneten (§. 139.); **Basilius** bey Seite setzte (§. 141.); zu des **Augustinus** Zeiten bereits gar ein Ende. 2) Und dadurch ist die Kirchenbusse wieder um ein merkliches schärfer geworden.

§. 146.

Kirchenbüsser werden zu Aemtern und ehelichen Pflichten untüchtig.

Es sind noch andere Umstände einer ungemeinen Schärfe in der Kirchenbusse dazu gekommen, welche, wenn sie nicht so gar deutlich in den Schriften der Alten stünden, man sich unmöglich könnte beygehen lassen. Damit den öffentlichen Büssern alle Gelegenheit zum Wiederfall ab-

ge-

missa expiari penitus communi et mediocri, licet secreta satisfactione non possunt: sed graues causae grauiores et acriores publicas curas requirunt, vt qui cum plurimorum afflictione se perdidit, simili modo cum plurimorum aedificatione se redimat. Homo enim ipse se decipit, si, cum in medullis feruere sibi sentiat morbum, per superficiem corporis molle deducat unguentum, etc.

geschnitten würde, mußten sie sich öfters sogar von ihrem ganzen Stande herablassen, und ihre Kriegsämter, Handelsschaften, Hof- und Staatsbedienungen aufgeben, welche sie zur Sünde veranlasset hatten, ja, was noch mehr, sie mußten sich auch der ehelichen Beywohnung, wenn sie verheyrathet, oder der fernern Verehelichung, wenn sie ledig wären, auf ewig verzeihen. Es scheinet, als sey dieses anfangs nur den Büssern zum Rath ertheilet worden *k)*. Allein, die arelatensische zweyte Kirchenversammlung machet schon ein förmliches Gesätze daraus, und thut diejenige in den Kirchenbann, welche sich nach erlassener Kirchenbusse verheyrathen würden *l)*. Die aure-

liani-

k) Augustinus und Ambrosius reden davon, wie von einer Sache, welche währender Busse zwar sehr gewöhnlich, iedoch nicht unumgänglich nothwendig, vielweniger nach der Versöhnung zu verstehen wäre. Jener sagt *Serm. 58. de temp.* Forte est aliquis qui dicat, ego in militia positus sum, vxorem habeo, et ideo Poenitentiam agere quomodo possum? Quasi nos, quando Poenitentiam suademus, hoc dicamus, vt vnusquisque magis sibi capillos studeat auferre, et non peccata dimittere, et vestimenta potius euellat quam mores. - - Dieser aber *l. 2. de poen. c. 10.* An quisquam illam Poenitentiam putat, vbi acquirendae ambitio dignitatis, vbi vini effusio, vbi ipsius copulae coniugalis vsus? Renunciandum seculo est, somno ipsi minus indulgendum quam natura postulat: interpellandus est gemitibus, etc. Daher scheinet es, daß die mayländische und africanische Kirche noch kein förmliches Gesätze daraus machten.

l) *Can. 21.* Poenitentes, quae defuncto viro alii nubere praesumpserint, vel suspecta vel interdicta familiaritate cum extraneo vixerint, cum eodem ab Ecclesiae liminibus arceantur. Hoc etiam de viro in Poenitentia posito, placuit obseruari.

lianische dritte Versammlung beleget diejenige mit einem lebenslangen Kirchenbanne, welche nach der Kirchenbusse wiederum Staats- oder Kriegsdienste machen würden *m*). Himerius, der Bischoff zu Tarracona, fraget sich bey dem Pabst Siricius an, wie man mit denen verfahren soll, welche nach der Busse dergleichen Aemter annahmen, oder zur Ehe schritten; und erhält zur Antwort: sie sollten in der vierten Station (§. 113.) lebenslange Busse thun *n*). In einigen Landschaften hielte man so sehr darüber, daß man lieber die schwachen Sünder mit der öffentlichen Kirchenbusse verschonen wollte, als dieses Gesätze nachgeben, oder in Gefahr setzen *o*). In der morgen-

m) *Cap. 24.* Siquis Poenitentiae benedictione suscepta ad secularem habitum, militiamque reuerti praesumpserit, viatico concesso, vsque ad exitum, excommunicatione plectatur.

n) Syricius *ep. 1. c. 1.* de quibus, quia iam suffugium non habent poenitendi, id duximus decernendum, et sola intra Ecclesiam fidelibus oratione iungantur, etc. A Dominicae autem mensae conuiuio segregentur, vt hac saltem distinctione correpti, et ipsi in se sua errata castigent, et aliis exemplum tribuant, quatenus ab obscoenis cupiditatibus retrahantur. Die erste und zweyte Barcinonensische Kirchenversammlungen gebiethen eben dieses.

o) S. *Concilium Arelat. II. c. 22.* poenitentiam coniugatis nonnisi ex consensu dandam. *Aurelianense III. cap. 24.* Ne quis Poenitentiae benedictionem iuuenibus personis credere praesumat. Certe coniugatis nisi ex consensu partium, aetate iam plena dare non audeat. *Agath. c. 15.* Iuuenibus Poenitentiae non facile committenda est propter aetatis fragilitatem. Man wird sich nicht so sehr befrembden, wenn man sich erinnert, daß das Kir-

genländischen Kirche gieng diese Bußschärfe nicht so weit *p)*; in der abendländischen fieng selbe im vierten Jahrhunderte an, und dauerte bis auf das achte, nach welchem es sich in andere verzog *q)*.

§. 147.

Weltliche Macht zwinget die Sünder zur Kirchenbusse.

Dieser fortwährende Zuwachs einer grösseren Bußschärfe (§. 145. et 146.), und die immer mehr und mehr einschleichende Lauigkeit unter den Glaubigen fiengen an, sich miteinander gar nicht zu vertragen, und es geschahe öfters, daß die Sünder das harte Joch der Kirchenbusse entweder nicht auf sich nehmen, oder sich dessen vor der Zeit entschütten, oder sich solches aus eigenen Mächten verringern wollten. Die Kirche sahe diese Weichlinge und Bußausreisser für Verächter der Kirchengewalt an, und da es ihr an zeitlichen Zwangesmitteln gebrach, die Geistlichen aber von solchen Leuten nicht geachtet wurden, so wendet sie sich zu dem weltlichen Arm um Hülfe. Die Väter überreichten ihre Bußregeln den Landesfürsten, und diese rückten dieselben in ihre bürgerlichen Gesätze mit

Kirchengeboth, die Enthaltung vom ehelichen Werke zu gewissen Zeiten betreffend, in diesen und folgenden Jahren nichts neues war. Beda *de remed. peccat. c. 10.* befiehlet allen Eheleuten, sich die drey vierzigtägigen Fasten, alle Dienstäge, Mittwoche, Samstäge, und Sonnabendsnächte, und wiederum die drey Nächte vor dem Abendmahle zu enthalten. S. *Poenit. Rom. tit. 7. c. 9.* Burchard *l. 19. c. 75.*

p) Wie Morinus erweiset *l. 5. de Poen. c. 19. et 20.*

q) Siehe eben da *cap. 21. et 22.*

ein, wie sie es auch in andern Fällen pflegten (§. 127. not. *q*). Der milevitanische Kirchenrath, wo Augustinus, welcher ehemals von allem Zwange in Religionssachen so weit entfernet war (§. 127. not. *r*), zugegen saß, beschlüsset: Die Eheleute, die sich geschieden, sollten nicht anderweit sich verheyrathen. Die dem zuwider thäten, sollten der Busse unterworfen seyn. Man sollte zu dem Ende auch ein kaiserliches Gesätze begehren *r*). Mithin fieng man an, mit Eingange des fünften Jahrhunderts, wo diese Kirchenräthe gehalten wurden (§. 114.), die widerspänstigen Büsser auch durch weltliche Gewalt zum Gehorsam zu zwingen *s*). Und dieß ist 1) ein neues Zeichen der angewachsenen Schärfe, zugleich aber auch 2) ein Beweiß, wie sehr sich die Kirche wider die Mißbräuche am Laden geleget, und wie lange sie vom ersten Bußeifer nicht abgehen, noch den lauen Christen etwas nachgeben wollte.

§. 148.

r) *Concil. Mileu. can. 17.* Eben dergleichen stehet *can. 11.* die turonensische Versammlung *can. 8.* und die rhemensische *can. 8.* belieben eben dieses. S. den Flodoardus *l. 2. hist. c. 5.* Der rhemensische Canon ist auch wirklich eingetragen *Capitular. l. 6. cap. 306.*

s) Dieses Verfahren ist sowol in der Natur der Kirchenpolitick gegründet (§. 127.), als durch die Gewohnheit stark geworden, welche noch heut zu Tage in der Kirche herrschet. Die Väter haben dadurch ihrer geistlichen Gewalt nichts vergeben; indem sie dieselbe neben der weltlichen ausübeten.

§. 148.

Es sind zwar die Todsünden an und für sich ohne Unterscheid vom Augustinus zur öffentlichen Kirchenbusse angewiesen (§. 142. n. 2. et 6.). Jedoch wurden zwey Bedingungen dabey beobachtet: 1) Daß dieses nicht ohne Vorwissen des Vorstehers geschehen, 2) dieser aber zu derselben niemand zwingen, wenn die Sünde nicht offenbar wäre, weder selbe gestatten sollte, wenn sich nicht einige fänden, die, da sie sich an der Sünde geärgert, itzo an der Busse sich auferbauen würden (§. cit. n. 17.). Wenn beyde Bedingungen beysammen wären, sollte der Büsser seine kindische Schaamhaftigkeit ablegen, und auch die geheimsten Sünden, entweder aus Rath, oder Befehl der Geistlichkeit, öffentlich bekennen (§. cit. n. 18.). Wäre aber nur eine aus beyden Bedingungen hinweg, dürfte der Büsser auch über seine Todsünden, aus Mangel des zureichenden Grundes, nicht öffentliche Busse thun. Und daher durften, nach des Augustinus Meinung, die Sünden zur öffentlichen Kirchenbusse zwar so weit geheime seyn, daß sie nicht allenthalben, und der ganzen Gemeinde bekannt wären, sie mußten aber auch wenigstens einigen aus derselben bekannt seyn, welche daher ihre Obliegenheit hatten, den Sünder anzudeuten *t*), die Geistlichkeit aber das

Dieser Zwang betraf nur überwiesene Sünder.

t) Nemo arbitretur fratres propterea se consilium salutiferae huius debere poenitentiae contemnere, quia multos forte aduer-

Recht, denselben darüber zwar für das Bußgerichte zu fordern, niemals aber ohne vorhergehender Ueberweisung, oder freyem Geständniß, zur öffentlichen Kirchenbusse zu zwingen,

uertit, et nouit ad sacra altaris accedere, quorum talia crimina non ignorat. Multi enim corriguntur vt Petrus, multi tolerantur, vt Iudas, multi nesciuntur, donec veniat Dominus, etc. Nam plerique nolunt alios accusare, dum se per illos volunt excusare, Plerique autem boni christiani propterea tacent, & sufferunt aliorum peccata, quae nouerunt, quia documentis saepe deseruntur; et ea, quae ipsi sciunt, Iudicibus Ecclesiasticis probare non possunt. Augustinus *l. 50. homiliarum homil. vlt.* Die Obliegenheit der Frommen, die Sünder bey der Kirche anzuklagen, war so groß, daß nicht nur diejenigen, so dieses gar unterliessen, sondern, welche auch eine Zeit gezaudert, und die Klage aufgeschoben, der Kirchenbusse sich selbsten ergeben mußten. Morinus führet *l. 2. de poen. c. 7.* schon Exempel aus dem Basilius an, ganz klare aus dem Sokrates und Cyprianus; überzeugende aber sind die, so er aus den spätern Bussebüchern des Theodorus, Regino, und Burchardens, und neuern Kirchensatzungen beybringet. Und, gleichwie man in unserer Kirche von allen verfallenen alten Kirchengebräuchen, und erster Schärfe, wenigstens noch Fußtapfen, und einige Ueberbleibsel findet, eben so haben wir noch heut zu Tage auch von diesen die daher entstandene Erinnerung, welche die Bischöffe zuweilen ihren Heerden, unter Bedrohung des Kirchenbannes, auftragen, daß sie über vorfallende gewisse Fälle, und deren bewußten sonderbaren Umständen, an gehörigen Orten Anzeige davon, und sogar gerichtliche Aussage thun sollten. Dergleichen Decrete waren so häufig zu Zeiten der tridentinischen Kirchenversammlung, daß man einigen Einhalt thun müssen. *Sess. 25. c. 3. de reform.* Gewiß dessentwegen, weil der gute Gebrauch derselben, so den Nutzen der Gemeinde, und Besserung des Verbrechers zur Absicht hatte, wiederum, wie andere Sachen, sich in Eigennutz und andere Mißbräuche geäussert, und verändert haben.

gen, und zu verdammen *u*); Und daher sehen wir, daß auch zu des Augustinus Zeiten, geheime Sünden der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen waren, wenn anders dieselben entweders freywillig bekennet, oder genug von den Klägern erwiesen wären *x*).

Geheime Sünden werden nur freywillig öffentlich gebüsset.

u) Nos a communione prohibere quemquam non possumus, etc. nisi aut sponte confessum, aut in aliquo siue seculari, siue Ecclesiastico iudicio nominatum atque conuictum. Quis enim sibi vtrumque audeat assumere, vt cuiquam ipse sit et accusator et Iudex?

x) Denn, würden alle schwere Sünder durchgehends öffentlich büssen müssen, so hätte man das Ungemach einer allzugrossen Menge der Kirchenbüsser mit dem Pacianus zu beförchten, *Paroen. de poen.* Ne quis existimet propter innumera delicta, quorum fraudibus nullus immunis est, me omne hominum genus indiscreta poenitendi lege constringere. Daß aber die öffentlichen Sünden auch öffentlich von den spätesten Zeiten von den Büssern, entweder mit eigenen Worten, oder mit stillschweigender Anhörung des öffentlichen Verweises bekennet worden, ist eine zwischen uns, und unsern Gegnern ausgemachte Sache; die beyderseitige heutige Gewohnheit ist dessen Zeuge. Noch nicht so lange haben wir hier zu Regensburg in der neuen Kirche, und bey St. Oswald, die neuesten Exempel gesehen. Und das Tridentinum bestätiget unserer Seits diese löbliche Gewohnheit, *Sess. 24. c. 8. de reform.* Daß aber auch die geheimesten Sünden bisweilen öffentlich ganzen Gemeinden mit der äussersten Verdemüthigung selbst von den Verbrechern geoffenbaret worden, dessen haben wir von den ersten Zeiten der Kirche unlaugbare Zeugnisse, und erstaunliche Beweißthümer, deren aber nach dem neunten Jahrhunderte Morinus keines mehr aufbringen können, *l. 2. de poen. c. 9.* Nämlich, indem der Büsser bey dem Eingange der Busse die Gattung seiner Sünde, als den zureichenden Grund der Busse, und der anständigen Art derselben, gleich andeu-

ten

§. 149.

Hauptsünden, Tod- und läßliche Sünden.

Daher haben wir die alte Abtheilung der Sünde in ihre drey Gattungen: nämlich in die schwereste, welche öffentlich mußten gebüsset werden, man kan sie die Hauptsünden (Capitalia) nennen (§. 142. n. 6.), in die schwere Todsünden (mortalia), und in läßliche (venialia) (§. 143.) *y*).

§. 150.

ten mußte, um den Befehl oder Rath zu erhalten, wie er selbige anordnen sollte; geschahe es zuweilen, daß der Bußobere dahin seinen Rath ertheilete, daß der Büsser seine Sünden vor der ganzen Gemeinde bekennen sollte, wenn anders dieses Bekenntniß zu derselben Auferbauung vielmehr, als zum Aergerniß gereichete. Zu Origenis Zeiten war es schon gebräuchlich (§. 51.). Zu Zeiten Leo des Grossen gieng dieser Gebrauch in Champanien so weit, daß man aus der öffentlichen Bekenntniß eine unumgängliche Nothwendigkeit machen wollte. Diesem unzeitigen Eifer begegnete der oberste Bischoff, und zeigte in selbigem viele Unreimlichkeiten. *Ep. 80. ad Episcopos Campaniae.*

über *l. de fid. et bon. oper. cap. penult.* Nisi essent quaedam ita grauia, vt etiam excommunicatione plectenda sint, non diceret Apostolus, congregatis vobis, et meo spiritu tradere huiusmodi hominem Satanae in interitum carnis, vt spiritus saluus sit in die Domini IEsu; Unde etiam dicit, ne lugeam multos ex iis, qui ante peccauerunt, et non egerunt poenitentiam super immunditiem et fornicationem, quam gesserunt. Item nisi essent quaedam non ea humilitate poenitentiae sananda, qualis in Ecclesia datur eis, qui proprie poenitentes vocantur, se quibusdam correptionum medicamentis, non diceret ipse Dominus, corripe eum inter te, et ipsum solum, et si te audierit, lucratus es fratrem tuum. Postremo nisi essent quaedam sine qui-

y) Wir haben eine ausdrückliche Stelle des Augustinus dar-

bus

§. 150.

Geheime Beichte und Busse.

Es stund bey dem Gutachten der Geistlichkeit, ob sie den Sünder öffentlich wollten büssen lassen, oder nicht (§. 142. n. 17.)? Hielten sie es nicht dienlich? So siehet ein jeder für sich selber, daß die ganze Anklage, und Busse des Sünders, in solchem Falle geheim verblieben sey. Ja Augustinus machet wol gar eine mittlere Gattung gewisser Sünden zwischen denen, welche öffentlich, und welche gar nicht, nämlich: welche geheim mußten bekennet und gebeichtet werden (§. 149. not. y). Mithin war damals die geheime Beichte und Busse gewisser Sünden eine gewöhnliche Sache z).

§. 151.

bus haec vita non agitur, non quotidianam medelam poneret in oratione quam docuit, vt dicamus, dimitte nobis etc. Diese Abtheilung machet Augustinus noch in vielen andern Orten, als *l. de correpт. et grat. c. 15. lib. 83. quaestionum qu. 26. lib. 50. homiliarum homil. 50.* Andere Väter stimmen ihm bey. S. Morinus *de poen. l. 5. c. 1.* und wir behalten es noch heut zu Tage in der römischen Kirche.

z) Ambrosius *ad Virg. lapſ.* muntert eine GOtt geweyhete Jungfrau, welche über ihren Fall sich nicht selbsten angeklaget, und von andern angegeben worden, zur Busse einer ganzen Lebenszeit auf, dessen Langwierigkeit daher kam, weil sich die Sünderin über ihre, obschon heimliche Sünde, nicht selbsten angeklaget hätte. Non est dubium, leuius esse crimen, vbi peccatum suum vltro homo confitetur et poenitet. At vbi celans mala sua inuitus detegitur, et nolens publicatur, illud grauius scelus est, quod tibi vtique proueniſſe negare non poteris, et ideo fortius est dolendum, quia peccatum est fortius. Mithin war 1) die Selbstanklage der ge-

§. 151.

Geheime Beichte gehet vor der öffentlichen.

Weil der Büsser erst erwarten mußte, ob ihm die Bußrichter erlauben oder befehlen würden, seine Sünden öffentlich zu bekennen, diese aber aus den Umständen derselben erkennen müßten, ob ein öffentliches Geständniß derselben nicht vielmehr zum Steine des Anstossens, als zur Auferbauung der Gemeinde dienete (§. 142. n. 17.); so erhellet wiederum klar, daß alle diese Umstände vorher dem geistlichen Bußvorgesetzten müßten besonders und in geheim hinterbracht worden seyn, ehe für dieselben könnte die öffentliche Busse auferlegt werden; Daher kann man nicht läugnen, daß allezeit vor der öffentlichen eine geheime und zwar umständliche Beichte vorher gegangen sey *a*).

§. 152.

geheimen Sünden allerdings nöthig, 2) und, wenn diese geschahe, verfuhr man mit dem Büsser etwas gelinder.

Die Väter stellen aus diesem Grunde die Beichte dem Sünder ganz leicht für. S. Morinus *de poen. l. 2. c. 19.* Basilius *reg. breu. interrog. 229.* bringet das Gleichniß einer leiblichen Wunde an, welche wir nicht eröfnen sollten, wenn es nicht ihre Heilung erforderte; zumal, da die eigene Verdemüthigung eine heldenmüthige Ueberwindung seiner selbst ohnehin nöthig hat, wenn wir auch vor einem einzigen Menschen unsere Fehler entdecken, und unsere Schwachheiten entblössen sollen;

a) Solchergestalten geschahe die Beichte entweder vor einem einzigen, oder vor mehrern Priestern, oder öffentlich vor der ganzen Gemeinde (§. 81.). Allezeit waren die Anwesenden verbunden, die genaueste Stillschweigungspflicht zu beobachten, damit nicht der Büsser an seiner Ehre Schaden lidte, und die Busse dadurch verhasset würde.

§. 152.

Kirchenbüsser im eigentlichen Verstande.

Obschon zur öffentlichen Kirchenbusse niemand könnte gezwungen werden, wenn nicht die Sünde wenigstens einigen bekannt und offenbar war (§. 148.) *b*), so wurde doch eben auch die öffentliche Busse andern nicht versaget,

Es war auch die öffentliche Busse selber noch kein untrügliches Zeichen, aus welchen man auf ein grosses Verbrechen richtig schlüssen, oder den Büsser verdächtig halten dürfte; denn es wurde zuweilen schweren Sündern die Busse geringert, nachdem man bald hinreichende Zeichen einer aufrichtigen Herzensbekehrung an ihnen verspühret; hingegen geringere Sünden desto schärfer hergenommen, ie weniger sich der Verbrecher zur Bekehrung bequemen wollte. Viele thaten Busse, nicht aus Noth oder Schuldigkeit, sondern aus purer Demuth, ohne Vorhergehung eines canonischen Verbrechens, und ohne öffentlicher Beichte (§. 69. n. 5.). Mithin konnte man aus der canonischen Busse auf ein canonisches Verbrechen keinesweges folgern, vielweniger aus der Gattung der Busse die Gattung der Sünde bestimmen und errathen, wenn nicht die öffentliche Bekennung selbst dieselbe entdeckete. Gewiß! wenn ich einen Büsser aus dem Beichtstuhle mit weinenden Augen kommen sehe, kan ich dessentwegen noch auf kein grosses Laster, wohl aber auf eine grosse Reue seines Herzens schlüssen, welche mich vielmehr zu seiner Hochachtung verbindet, und zur Nachfolge aufmuntert. Wir müssen unserm Nächsten so lange alles gut ausdeuten, so lange wir können, sonst begehen wir ein freventliches Urtheil.

b) Nam quosdam, quorum crimina manifesta sunt, a vestra seueritate liberatos, a Societate tamen remouemus altaris, vt poenitendo placare possint, quem peccando contempserint. Schreibet **Augustinus** zu dem Richter **Macedonianus** *ep. 54.* und **Eligius** *hom. 16. vos alloquor, quos publica actio criminalis publicam cogit agere poenitentiam.*

welche freywillig sich derselben auch für die geringsten Sünden unterwarfen; Augustinus unterscheidet zwey Gattungen der Kirchenbüsser; andere: welche freywillig das Joch derselben auf sich nahmen; und andere: denen dasselbe von der Kirche aufgeleget wurde *c*). Die letztere nennet er eigentlich die öffentlichen Kirchenbüsser *d*).

§. 153.

Durch die Kirchenbusse wird die Seele gerechtfertiget;

Durch die Kirchenbusse, und dessen Nachlassung, wurden, nach Meinung des Augustinus, die Büsser auf Erden, und zugleich im Himmel aufgelöset (§. 142. n. 15.), und ohne derselben würde das Uebel in der Seele grösser und ärger werden (§. cit. n. 18.). Die ganze Kirchenbusse gieng dahin, damit der Sünder dadurch GOtt besänftigen sollte, den er durch die Sünde beleidiget (§. 152. not. *b*), sich zum Abendmahl des HERRN zu bereiten (§. cit. not. *d*); mit einem Worte, damit sie der Seele des Büssers zu statten kommen, und dieselbe in den vorigen Stand wieder herstellen sollte, in welchem sie sich nach der

c) *Serm. 144. de temp.* Aliqui ipsi poenitentiae locum sibi petierunt, alii excommunicati a nobis in poenitentiae locum redacti sunt.

d) *Ep. 108. ad Seleucian.* Agunt homines poenitentiam, si post Baptismum ita peccauerint, vt excommunicari, et postea reconciliari mereantur, sicut agunt in omnibus Ecclesiis illi, qui proprie poenitentes adpellantur. Und *hom. 27.* est poena grauior atque luctuosior, in qua proprie vocantur in Ecclesia poenitentes, etiam remoti a Sacramento altaris participando, ne accipiendo indigne iudicium sibi manducent et bibant.

der Taufe e) vor der persönlichen Sünde befand (§. 142. n. 12.). Nun war dieses der Stand der Rechtfertigung und der Gnade, welche wir in der Taufe erhielten (§. 126. not. *p*). Mithin hält Augustinus dafür, daß 1) die Kirchenbusse eine Wiederherstellung der Seele in dem Zustande vor der Sünde, das ist, der heiligmachenden Gnade f), folglich 2) kein pur politisches Wesen, sondern eine Genugthuung und Besänftigung GOttes wäre.

e) Denn vor der Taufe that niemand Kirchenbusse (§. 141. not. *x*).

f) Eben so deutlich redet er *ep.* 180. wo er die Flucht in der Verfolgung den Priestern aus diesem Grunde mißräth: vbi, si Ministri desint, quantum exitium sequitur eos, qui de seculo isto vel non *regenerati* exeunt, vel *ligati*. Quantus est etiam luctus fidelium suorum, qui eos secum in vitae aeternae requie non habebunt? er stellet da die Rechtfertigung durch die Taufe und durch die Ledigsprechung, *regenerati* vel *ligati*, in Vergleichung, und redet von einer, wie von der andern. Nämlich das Gemüth mußte sich während der Busse wiederum bereiten, die Neigung zu den Scheingütern soviel zu tödten, damit an statt derselben die fortwährende Neigung zu GOtt entweder von neuem gepflanzet würde, oder daß dieselbe immer tiefere Wurzel schlagen mögte. Und daher haben wir aus der Historie, daß mit Abnehmung der Kirchenbusse auch die Stärke dieser Neigung zu GOtt bey den Christen immer mehr und mehr abgenommen, und laulichter geworden sey. Gleichwol hat man in unserer Kirche allezeit noch dieses beybehalten, daß man niemals ohne Auflegung eines einzigen guten Werkes, welches zu Wiederherstellung und Befestigung dieser Neigung an und für sich beytragen kan, die Ledigsprechung ertheilet; die Herren Gegener beobachten dieses nicht, und so beweisen sie ja, wie sie gar keinen Schatten der alten Busse mehr haben. Ueber

den

§. 154.

Nicht aber durch den Glauben allein.

Augustinus richtet seine Rede in der angeführten Stelle (§. 142. n. 3.) hauptsächlich wider diejenigen, welche lehreten, der einzige Glaube eines Christen sey genug zur Rechtfertigung und Seeligmachung (§. cit. n. 4.). Er widerleget aber diese Meinung (§. cit.). Mithin hielt er nicht dafür, daß der Glaube allein rechtfertige g).

Viel-

den Verfall der ersten Schärfe halten sie gut mit uns, die wenigen Ueberbleibsel aber verwerfen sie als Aberglauben. Sind sie denn nicht so von jener Gattung, über welche sich selbsten Stanislaus Hosius *Tom. I. Oper. p. 362.* beklaget, die nämlich mit uns gerne Fastnacht halten, nicht aber mit uns fasten wollen. Augustinus *hom. 49. in fine.* Poenitentibus dico, quid est quod agitis? Scitote, nihil agitis. Quid prodest, quia humiliamini, si non mutamini. Catechumenis dico, exardescite voluntate ad percipiendam gratiam. Und *hom. 41. eiusdem libri*, fängt er so an: poenitentes, poenitentes, oenitentes! si tamen estis poenitentes, et non irridentes, mutate vitam et reconciliamini DEO, etc. Poenitentiam agis, genu figis, et vides, et subsannas patientiam DEI. Ich sage nicht, als wenn die Herren Gegener gar keine Busse und Besserung predigten. Nur will ich, daß sie dem Sünder bey der Handauflegung keine Bedingung gewisser Bußwerke bestimmen, wie es die erste Kirche pflegte, und wir noch beybehalten.

g) Theodoretus meldet *l. 4. c. 10. haeret. fabul.* daß die Audianer in ihrer Ledigsprechung die heilige Schrift in zweyen Reihen gegen über stellten, den Sünder mitten durchgehen, und seine Sünden bekennen hiessen, auf welches hin sie ohne Unterschied einen ieden ledig sprachen: hi autem peccatorum remissionem dare se iactant. Duas enim in partes libros sacros cum adulterinis diuidentes etc. et ordine hinc inde collocantes, inter hos iubent transire vnumquemque, et peccata

Vielmehr, sagt er, anderswo *h*): Zur Genugthuung für grosse Sünden werden nicht eitel Worte, sondern Werke erfordert; Denn, wenn der Mensch so geschwinde in seinen vorigen glückseeligen Stand aus der Sünde zurück gehen könnte, würde er mit Todsünden nur spielen.

§. 155.

Andere Väter stimmen dem Augustinus bey: 1) Pacianus erhebet zwar die Gütigkeit der Kirche in Ledigsprechung der Sünder; denn er schrieb wider die Novatianer (§. 138.), und wider ihre scheinheilige Strenge (§. 56.). Gleichwol leinet er den Vorwurf, als ob die Kirche dießfalls gar zu leicht sich verhielte, von ihr ab, und versichert den Novatianer Symbrosianus, daß man ordentlicher Weise, wenn keine Todesgefahr unterlief, nicht so geschwinde, sondern nach langem Seufzen, Weinen

1) Eben dieses aus dem Pacianus,

cata sua confiteri: deinde confessis dant veniam, non tempus ad poenitentiam definientes, sicut Ecclesiae leges praecipiunt, sed potestate condonantes. Wollte man den allein seeligmachenden Glauben der Herren Gegener zu einen Sacrament machen, würde man kein anständigeres sichtbares Zeichen, welches das Geheimniß des unsichtbaren Glaubens, und der dadurch erlangten Rechtfertigung fürstellen sollte, ausfindig machen können. Allein, die Väter erfordern zu einer wahrhaften Busse, und davon abhangenden Vergebung der Sünden etwas mehrers, als gleichsam Kinderspiele.

h) *Serm. 75. de temp.* In satisfactione ingentium peccatorum non verba tantum sed opera quaeruntur, si enim cito rediret homo ad pristinam beatitudinem, ludus illi esset peccando cadere in mortem.

und Bitten, die Ledigsprechung in der Kirche zu ertheilen
Ambrosius, pflegte *i*). 2) Ambrosius *k*) lehret, daß diejenigen, welche vor der Zeit ihre Versöhnung mit der Kirche erzwangen, dadurch den Priester banden, und sich selber nicht auflöseten. 3) Die Ursache davon giebt er *l*) mit
Gregorius Nazianzenus und Nyssenus. dem Gregorius Nazianzenus *m*), und Nyssenus *n*), weil ein grosser Schaden, durch zartes Anrühren, nur ärger, durch Schneiden und Brennen aber besser wird. 4) Die wahre Hauptursache aber gieng dahin, damit die Väter aus der Aufführung des Sünders, währender Bußzeit, auf seine Herzensbeschaffenheit schlüssen könnten, ob es ihm um die Bekehrung, welches die Hauptbedingung zur Ledigsprechung war (§. 100. n. 8.), wirklich Ernst sey *o*). 5) Darum, wenn der Sünder besondere Zei-

i) *Ep. ad Symprosianum:* Scio, Frater, hanc ipsam poenitentiae veniam non omnibus dari, nec antequam aut interpretatio diuinae voluntatis, aut forsitan visitatio fuerit, relaxari; magno pondere, magnoque libramine post multos gemitus effusionemque lacrymarum, post totius Ecclesiae preces, ita veniam verae poenitentiae non negari, vt iudicaturo Christo nemo praeiudicet.

k) *l. 2. de poen. c. 9.* Nonnulli ideo poscunt poenitentiam, vt statim sibi reddi communionem velint. Hi non tam se soluere cupiunt, quam sacerdotem ligare; suam enim conscientiam non exuunt, Sacerdotis induunt.

l) Eben da, und in *Ps. 118.*

m) *Orat. 36.*

n) *Ep. ad Letoium.*

o) S. Morinus *l. 3. cap. vlt. de poen.* und *l. 9. c. 5. p. 622.* saget er: Ordinarie longo tempore,

Zeichen dieser Bekehrung von sich gab, erhielt er auch die Ledigsprechung früher, oder später (§. 89. n. 4. §. 91. n. 3.) *p*).

§. 156.

Auf diese lange Verschiebung der Ledigsprechung hielten einige so fest, daß sie, wie jene Rigoristen in dem ersten Christenalter (§. 33. 50. 88.), itzo noch zu des Pabsts Cälestinus Zeiten, mithin im fünften Jahrhunderte (§. 114.), einige Büsser, auch im Todbette, auf ihr Bitten, nicht wollten vor der Erfüllung ihrer Bußzeit ledig sprechen. Cälestinus mißbilliget diesen unzeitigen Eifer: denn, sagt er, was ist dieses anders, als dem Sterbenden nochmals, und sogar seine Seele grausam tödt-

Cälestinus hält den Büsser ausser den Stand der Gnade.

pore, multisque praecedentibus actionibus praeparatoriis opus est, ad formam illam obtinendam (verstehe der heiligmachenden Gnade) vel si mauis ad dilectionis DEI gradum assequendum, qui DEVM creaturis omnibus praefert. Dilectionis autem diuinae gradus ille in aliis citius, in aliis tardius, in his paucis diebus, in illis multis annis animo exoritur. Daher kann es wohl geschehen, daß zuweilen, und öfters die wahre Herzensbekehrung schon früher geschehen sey. Allein, dieselbe, indem sie ausserordentlich ist, könnten die Väter nicht gewiß wissen; daher fuhren sie in ihrer Schärfe so lange fort, bis sie dafür hielten, daß die Bekehrung des Sünders endlich glaubwürdig, das ist, wie Petrus Alexandrinus sagt *c. 8.* τελειοτάτη καὶ ὁλοκάρδιος, oder, wie Gregorius Nyssenus *epist. ad Letoium.* ἀξιόπιστος wäre. Siehe den Morinus *c. 16. l. 1.*

p) Basilius *c. 74. Qui cum maiori labore confitentur, DEI misericordiam celeriter adprehendunt.*

tödten, damit sie nicht ledig gesprochen würde *q*). Mithin verstehet Cälestinus heimlich, daß 1) die Büsser, auch währender Busse, bis ans Todbette, in dem Stande der Todsünde, das ist, der Ungnade GOttes wären, so lange, bis sie die Ledigsprechung erhielten *r*). 2) Daß folglich dieser Stand des Todes durch die Ledigsprechung aufgehoben würde.

§. 157.

q) *Epist. 2. ad Episcop. Galliae.* Die Ursache giebet er eben da: weil in diesen Umständen man vielmehr auf das Herze des Büssers, als auf die Zeit seiner Busse sehen müßte: vera ad DEVM conuersio in vltimis positorum, mente potius, quam tempore existimanda est. Die Cabillonenser haben es unter dem grossen Carl *c. 34.* nachgeschrieben: Neque pensanda est poenitentia quantitate temporis, sed ardore mentis et mortificatione corporis. Nämlich, sobald der Büsser Gefahr lief, drung die Sorge für sein Heyl für, weil in diesem Fall sein Verderben gewisser, als die Entnehrung des Sacraments schien; obschon keines unfehlbar könnte errathen werden.

r) Darum wurde schon im ersten Christenalter die Wegzehrung, d. i. die Handauflegung (§. 99.), nothwendiger, als das Abendmahl, zur Reise in die Ewigkeit gehalten (§. 94. et 95.). Prosper, der Aquitaner, ein geheimer Schreiber des Papsts Leo, und ein Freund des heiligen Augustinus, mit welchem er über die Maßilienser im Briefwechsel stund, (S. Cave *hist. litter. p. m. 281.*) lehret gar deutlich, daß durch die Kirchenbusse die ewigen Strafen nachgelassen, GOtt besänftiget, und wir des himmlischen Erbes theilhaftig gemacht werden, *l. 2. de vit. contemp.* Quodsi ipsi Iudices fiant, et veluti suae iniquitatis vltores, hic in se voluntariam poenitentiam seueriſſimae animaduersionis exerceant, temporalibus poenis mutabunt aeterna supplicia; et lachrymis ex vera cordis contritione fluentibus restinguent aeterni ignis incen-

§. 157.

Daß vielen Büssern, welche den rauhen Weg der öffentlichen Kirchenbusse schon wirklich angetreten, die Versöhnung bis zur Todesgefahr öfters verschoben, am Ende aber jederzeit sey mitgetheilet worden, ist eine ausgemachte, und von uns erwiesene Sache (§. 67. 72. 75. 80. not. *m*. §. 91. 97. not. *h*. §. 155.). Wenn aber der Sünder selber die Busse und seine Anklage bis an die Schwelle der Ewigkeit hinaus verschob, so hat es bey einigen, besonders Verstockten, z. E. bey den Wiedergefallenen (§. 50.), oder bey den Abtrünnigen (§. 124. n. 4.), Anstand gelitten, ob man ihnen die Ledigsprechung auch in so gefährlichen Umständen zugestehen wollte (§. cit.). Der carthaginensische vierte Kirchenrath aber mildert diese Strenge, da er verordnet *s*): daß auch der Sünder, der erst in einer gefährlichen Krankheit zur Busse schreitet, dieselbe allerdings erhalten sollte, und wenn seine letzte Stunde nahe wäre, sollte er gleich darauf durch die Handauflegung versöhnet, und seinem Mund das Abend-

Die Ledigsprechung wurde gemeiniglich nach der Busse ertheilet.

cendia. Und nachmals fährt er fort von den geistlichen Büssern: Ab Altari, cui ministrabant, non animo, sed officio separati, vitam tanquam mortuam plangunt, certi, quod reconciliatio sibi efficacis poenitentiae fructibus DEO non solum amissa recipiant, sed etiam ciues supernae ciuitatis effecti, ad gaudia sempiterna perueniant.

s) *Can. 76.* Qui poenitentiam in infirmitate petit etc. accipiat poenitentiam, et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem, et infundatur ori eius Eucharistia.

mahl eingegossen werden. Es ist hier anzumerken, daß auch in diesem Falle der Noth die Busse, die Handauflegung, und das Abendmahl, als drey Dinge angesehen werden, wo das erste vor dem zweyten gehet, und dieses mit jenem nicht sogleich wäre verknüpfet worden, wenn nicht die gefährlichen Umstände des Kranken ein solches erheischeten, welchen man ohne die Wegzehrung nicht wollte in die Ewigkeit schicken (§. 91. et seq.) *t*). Mithin 1) würde ordentlicher Weise, und ausser diesem Falle, die Ledigsprechung, und zwar diejenige, wovon die glückseelige Ewigkeit abhieng *u*), später, und erst nach vorhergegangener Kirchenbusse ertheilet worden seyn *x*). 2) Hier aber im ausserordentlichen Falle wurde dieselbe gleich beym Anfange der Kirchenbusse zugestanden.

§. 158.

t) Der toletanische zweyte Kirchenrath wiederholet das Gesätze, daß man den Sterbenden die Ledigsprechung, als die höchstnöthige Wegzehrung, viaticum, ἀναγχαιότατον, ja nicht versagen sollte. c. 12.

tribuenda; quia docente Domino nolumus mortem peccatoris, sed vt conuertatur et viuat. Mithin ist da die Rede von einer Versöhnung, welche den Sünder vom ewigen Tode rettet, und diese wurde verschoben.

u) Pabst Syricius saget es noch deutlicher *ep. 1. c. 3.*, Si respiscentes (*idololatrae*) forte aliquando fuerint ad lamenta conuersi, his, quamdiu viuunt, agenda poenitentia est, et in vltimo fine suo reconciliationis gratia

x) Der dritte toletanische Rath saget *c. 11.* ausdrücklich: Comperimus, per quasdam Hispaniarum Ecclesias, non secundum canonem, sed foedissime pro suis peccatis homines agere poenitentiam, vt quoties peccare libuerit,

§. 158.

Allein, wenn man die Sünde bis ins Grab liebet, und die Busse auf eine Zeit hinausrücket, da der letzte Othem aus dem Leibe fahren will, da des Geistes Ohnmacht den guten Willen nicht wird unterstützen können, und das Herze bey dem Anblicke eines mäßigen Schmerzes zu zagen pfleget; da es uns an Feuer und Kraft gebricht, den Bußkampf auszustehen, und weit weniger Muth da ist, den Verdruß, der damit verbunden, zu ertragen; so kann man billig befürchten, daß in solchen Umständen die Bekehrung des sterbkranken Sünders öfters nur ein abgedrungenes und schmeichelhaftes Blendwerk der Eigenliebe sey, welche nur den Mantel des guten Willens umhängt, in der That aber aus einer knechtischen Furcht herrühret, und den alten Sinn des Herzens vielmehr verheelet, als verändert, welcher, sobald das Krankenbette verlassen wird, sich zuweilen gleich wieder verräth, und das Sündengift, so der verfinsterte Geist einmal gefasset, über alle Thaten ausbreitet, und sich nicht entblödet, der Langmuth und der Gnade GOttes mit allen Kräften auf ein

Kranke Büsser gehen nach ihrer Genesung wieder zur Kirchenbusse.

buerit, toties à Presbyteris se reconciliari expostulient: et ideo pro coërcenda tam execrabili praesumptione, id a Sancto concilio jubetur, vt secundum formam canonum antiquorum detur poenitentia, hoc est, vt prius eum, quem sui poenitet facti, a communione suspensum faciat inter reliquos poenitentes ad manus impositionem crebro recurrere. Expleto autem satisfactionis tempore, sicut sacerdotalis contemplatio probauerit, eum communioni restituat.

neues zu widerstreben; Daher die Väter, ob sie gleich solchen Büssern die Ledigsprechung am Ende nicht versagten (§. 67. 72. 75. 80. not. *m.* §. 91. 97. not. *b.* §. 156. et 157.); Indem sie aber der nothwendigen Bedingungen zu derselben (§. 100. n. 8.) nicht versichert wären (§. 156. not. *q*), so ermahneten sie nachdrücklich die Sünder, die Busse in solchen Umständen nicht zu verschieben *y*). Ein solcher wiedergenesener Büsser aber mußte, nach seiner Ledigsprechung, sich noch auf eine Zeit zur Kirchenbusse bequemen (§. 91.).

§. 159.

Kirchenbusse ist Genugthuungs- und Besserungsstrafe.

Alle bisherige Bußschärfe hatte hauptsächlich die Absicht, um dadurch des Büssers Vollkommenheit zu befördern, und ihn zur würdigen Empfangung der heiligmachenden Gnade des Abendmahls, und endlich zur glückseeligen Reise in die Ewigkeit zu bereiten (§. 126. 138. n. 4. §. 153. 156. n. 2. §. 157.); Daher sie auch jederzeit nach den Umständen des Büssers mußte eingerichtet werden (§. 73. 83. 89. 91. 131. n. 2. et 3. §. 133.); so siehet man, warum Augustinus die Kirchenbusse einer Arzeney vergleichet (§. 142. n. 1.) *z*). Indem aber die Väter zugleich

y) Wir lesen nichts öfter, als die Ermahnungen der Väter, welche sie an die Sünder ergehen lassen, ihre Busse nicht in das Todbette zu verschieben. S. Augustinus *hom.* 41. *in l.* 50. *homiliarum S.* Cäsarius Arelat. *homil.* 44. Ambrosius *l.* 2. *de poen. c.* 12. u. a. m.

z) Er wiederholet es öfter, e. g.

cont.

gleich dafür hielten, daß eben dadurch dem beleidigten GOTT genug gethan würde (§. 37. 44. 63. 86. 97. 98. 130. n. 1. §. 138.). So ist es sonnenklar, daß die Kirchenbußstrafen, nach Meinung des Augustinus, und anderer Väter (§§. cit.), zugleich Genugthuungsstrafen, (poenae vindicatiuae et satisfactoriae,) und Besserungsstrafen, (poenae emendatrices & medicinales,) gewesen sind.

§. 160.

Ruhe der Kirche veranlasset Nachlaß der Busse;

Weil Augustinus die Kirchenbusse nicht nur als eine Genugthuungs- sondern zugleich als eine Besserungsstrafe des Sünders ansiehet (§. 159.), so konnte er auch ihre Schärfe, mit andern Vätern seiner Zeit, nicht so gar vergrössern (§. 145.), daß er nicht in einigen Fällen etwas nachgeben mußte. Er bemerket daher wider den Donatisten Parmenianus *a*), daß man alle Schärfe der Kirchenbusse aufnehmen sollte: in hac velut angustia quaestionis non aliquid novum aut insolitum dicam, sed quod sanctitas obseruat Ecclesiae, vt cum quisque fratrum, id est, Christianorum intus in Ecclesiae societate constitutorum, in aliquo tali peccato fuerit deprehensus, vt anathemate dignus habeatur, *fiat hoc vbi periculum Schismatis nullum*

cont. ep. Parmen. Ita enim et salua pace corrigitur peccator, et non interfectorie percutitur, et medicinaliter vritur.

a) Bey Gelegenheit der donatistischen Unruhen schreibet er wider den Donatisten Parmenianus *ep. contra Parmen. c. 2.* daß man diese Kirchenspalter mit Güte gewinnen, und dieselben ohne

Kirchenbusse hauptsächlich bey Seite legen sollte, wenn dadurch Unruhen in der Kirche entstünden, welche nicht anders, als durch Gelindigkeit könnten beygeleget werden.

§. 160.

und zwar in der mayländischen Kirche am Charfreytage.

Wenn Ambrosius seiner Schwester die Aufruhr erzehlet, welche die Arianer verursachet, da sie sich einsmals mit Gewalt von der Domkirche in Mayland Meister machen wollten, nennet er den Tag, da dieses geschah, daß es eben derjenige wäre, an welchem sich der HERR für uns zum Opfer dargegeben; und setzet bey: an welchem die Busse in der Kirche nachgelassen wird *b*). Mithin geschah in der mayländischen Kirche die öffentliche Versöhnung der Büsser gemeiniglich und ordentlicher Weise am Charfreytage. Er deutet zugleich auf die Ursache: weil der HERR an diesem Tage für unsere Sünden genug gethan, und deßwegen es sich gezieme, daß, gleichwie

lum est, etc. Und wiederum: verum in huiusmodi causis, vbi per graues dissensionum scissuras, non huius aut illius hominis est periculum, sed populorum strages iacent, detrahendum est aliquid seueritati, vt maioribus malis sanandis charitas sincera subueniat, etc. Deinde etiam, vt ipsorum infirmitas lenius excepta intus sanaretur, iam nulla pertinacia claudente oculos cordis aduersus euidentiam veritatis. Innocentius *I. Epist. 22. cap. 6.* ist eben dieser Meinung.

b) Erat autem dies, quo sese Dominus pro nobis tradidit, quo in Ecclesia poenitentia relaxatur. Ambrosius *Epist. 33.*

wie der Kayser Gefangene an diesem Tage zu erlassen pflegte, wie der chalcedonensische Kirchenrath anmerket *c*), also auch die Kirche die Gefangenen loslasse *d*).

§. 162.

c) Es hatten sich einige Mönche bey denselben Vätern beschweret, daß sie vom Ketzer Eutyches in den Bann gethan, und darinn behalten wurden, sogar zur Zeit der Auferstehung unsers HErrn, an dessen Vorabend die Büsser und Uebelthäter sonst pflegten losgelassen zu werden. Superuenit, et salutaris *passionis dies*, *et sacra nox et festiuitas resurrectionis*, in qua quidem plurimis peccatoribus a sanctis Patribus nostris poenae irrogatae soluuntur; verum et ab Imperatoribus criminum reis vincula relaxantur, iusta vero lætitia omnis domus et omne forum repletur: Nos vero iniustis detenti sententiae vinculis nullam clementiam nostri vidimus damnatoris. - - - Est nuper proditum apud Constantinopolim sacratissimo Paschae venerabilis die, - - - clausas subito Catholicas Ecclesias, trusos in custodiam Sacerdotes: Scilicet vt eo potissimum tempore, quo *indulgentia principali*, tristia noxiorum claustra reserantur, piae legis et pacis Ministros saeuus carcer includeret, omniaque bellicum in modum turbata mysteria, nonnullas in ipsis Ecclesiae sacrariis interemptos, etc. Die chalcedonensischen Väter nennen diese Bußvergebung *Indulgentiam principalem*, den fürnehmen Ablaß, oder Nachlaß, in welchem die orientalische Kirche sacra nocte resurrectionis am Charsonnabende (§. 160.) ertheilet. Und der Kayser Honorius beweiset durch die Briefe an seinen Bruder Arcadius *de S. Ioann. Chrysost.* daß die Kayser, nachdem sie Christen geworden, das Beyspiel der Kirche nachgeahmet, und, am nämlichen Gnadentage, einigen die Freyheit ertheilet haben.

d) Itaque sanctis diebus hebdomadis vltimae, quibus debebant debitorum laxari vincula, stridunt catenae etc. Ambrosius *loc. cit.*

§. 162.

Und zwar nicht politiſcher Weiſe.

Was aber dieſes für eine Loslaſſung von der Kirche geweſen ſey, erkläret Ambroſius anderswo e). Der Schuldige ſoll Verzeihung hoffen, er begehre ſie unter Weinen und Wehklagen ::: wenn das zweyte und drittemal ſeine Verſöhnung verſchoben wird, glaube er, er habe zu lau gebethen. Er häuffe die Zähren, und kehre erbärmlicher zurück ::: damit der HERR JESUS von ihm ſage: Ihm werden viele Sünden vergeben, denn er hat viel geliebet *f*). Was hoffen wir dadurch anders, als daß ſolche Büſſer, die ſich im Leben ſo ſehr abtödten, nach dem Tode Gnade verdienen. Ambroſius redet von einer Buſſe, wo das zweyte und drittemal die Verſöhnung mit der Kirche verſaget iſt, folglich von einer Kirchenbuſſe (§. 10.); Mithin 1) hält er dafür, daß durch die Kirchenbuſſe Vergebung der Sünden erhalten würde. 2) Und daß das Bethen und Abtödten, während derſelben, der Grund und die Bedingung geweſen ſey, durch welche wir nach dem Tode die Gna-

e) *l. 1. de poenit. c. 16.* Veniam reus ſperet, petat cum lacrymis, petat gemitibus, petat populi totius fletibus, vt ignoſcatur, obſecret. Et quum ſecundo et tertio fuerit dilata eius communio, credat remiſſius ſe ſuplicaſſe. Fletus augeat, miſerabilior poſtea reuertatur - - - vt de ipſo dicat Dominus IESVS, *dimiſſa ſunt peccata eius multa, quam dilexit multum. Luc. 7, 47.* - - - Quid expectamus, vt mortui mereantur veniam, qui mortem ſibi intulerunt, quum viuerent.

f) *Luc. 7. v. 47.*

Gnade der Seeligkeit zu hoffen haben g). 3) Er nennet es gar verdienstlich. 4) Mithin hält er die Kirchenbusse nicht für ein pur politisches Ding.

§. 163.

In der morgenländischen Kirche am Charsamstage;

Man könnte aus dem chalcedonensischen Kirchenrathe schon abnehmen, daß die morgenländische Kirche die ordentliche Versöhnung in der Charwoche am Charsamstage beliebet habe (§. 158. not. *b*). Jedoch Gregorius Nyssenus giebt es deutlicher, wenn er *b*) schreibet: Es gezimet sich, daß wir am heutigen Tage nicht nur die, welche durch die Gnade der Taufe sind wiedergebohren, zu GOTT bringen, sondern auch die, so durch die Busse und Bekehrung von todten Werken zum Leben wieder zurück gehen, zur seeligmachenden Hoffnung gleichsam bey und mit der Hand führen. Es ist kein Zweifel, daß hier Gregorius von der Versöhnung der Büsser rede. Er spielet durch die Redensart: mit der Hand führen, auf die Handauflegung, durch welche diese Versöhnung zu geschehen pflegte (§. 125. n. 2.); Nun, sagt er, diese Versöhnung werde an eben dem Tage ertheilet, wo die Chatekumenen getaufet wurden, dieses aber geschah am Charsamstage *i*), wohin die Worte zielen: Von

g) Proclus *l. 2. ad Timaeum Platonis p. 64.* zeiget schön, wie die Absicht des Gebeths die Vereinigung mit GOtt sey.

b) Epist. ad Letoium.

i) S. des Edmund Marrene *l. 1. de antiq. Eccl. rit. P. 1. c. 1. art. 1. n. 1.*

todten Werken; Weil am sechsten Tage der HERR von allen Werken geruhet, und das ganze Weltall sein Leben und Vollständigkeit hatte *k*). Mithin 1) wurden die Büsser in der morgenländischen Kirche am Charsamstage durch die Handauflegung versöhnet. 2) Diese Handauflegung geschah aus eben der Ursache, wie die Taufe, sonst würde die Stelle allen Nachdruck verliehren. Nun wird 3) durch die Taufe die Erbsünde nachgelassen, und alle Strafe derselben, wie kein Christ läugnet; Mithin war Gregorius der Meinung, daß durch die Handauflegung dem Büsser seine persönliche Sünden, und die dadurch bey GOTT verdienten Strafen, vergeben würden (per n. 2.), und soviel will der Vater durch seine seeligmachende Hoffnung *l*).

§. 164.

k) Gen. 2.

l) Die Vergleichung der Busse mit der Taufe ist den Vätern gar gemein (§. 125. not. *o.* et §. 153. not. *f*). Die Bussen wurden von unseren klügsten, und der apostolischen Verfassungen wohl bewußten Vorfahren und ersten Christen ohne alle Absicht auf die Person ausgetheilet. Gleichwol finden wir, daß die Sünden der Catekumenen, so sie vor der Taufe begangen, nicht so hart, ja schier gar nicht mitgenommen, nachdem sie diese heilwirkende Abwaschung empfangen, vor der Taufe aber gar nicht zur Busse gelassen worden. Siehe Morinus *l. 3. de poen. c. 3.* Wir können davon leicht die Ursache angeben: weil die heiligen Väter in diesem Stücke übereinstimmen, daß die Taufe alle Sünden völlig auslösche, und dieses Geheimniß für die Thüre selbst, durch welche man in die Kirchen eingieng, gehalten haben, ausser der Kirche aber kan kein Geheimniß zu statten kommen. Mithin war es nöthig, das erste

§. 164.

In der römischen am Grün-donnerstage.

Innocentius I. hinterläßt uns einen Canon, welcher in allen Bußbüchern und Canonensammlern stehet: Von Büssern, die entweder über schwere oder geringe Sünden Busse thun, ist es das Herkommen der römischen Kirche, daß dieselben am grünen Donnerstage sollten ledig gesprochen werden, wenn es nicht die Noth einer zufälligen Krankheit früher erforderte; denn in diesem Falle muß man vor der Osterzeit Nachlaß ertheilen, damit sie nicht ohne diesem von hinnen scheiden *m*). In-

erste Geheimniß der Taufe vorher mitzutheilen, ehe man das Geheimniß der Busse iemand angedeyhen ließ, davon siehe den Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, und andere mehr beym Morinus *l.3.poen.c.2.* nach. Folglich hielten sie die Kirchenbusse dazumal für ein Sacrament. Ingleichen, weil in der Taufe alles ohnehin von GOtt nachgelassen war, und die wahre Bekehrung schon zur Taufe gebracht, oder in derselben erhalten mußte werden, so wäre es wiederum nicht nöthig, zur weiteren Bekehrung die Busse fürzuschreiben. Sohin erhellet auch aus dem, daß die Kirchenbusse nur zum Besten, und zur Bekehrung des Sünders, und Genugthuung vor GOtt angesehen, d. i. für ein Sacrament gehalten worden, wie ich bald schärfer darthun werde.

m) Innocentius *Ep.* 1. De poenitentibus, qui siue ex grauioribus commissis, siue ex leuioribus, poenitentiam gerunt, si nulla interueniat aegritudo, quinta feria ante pascha eis remittendum Romanae Ecclesiae consuetudo demonstrat. - - - Sane si quis in aegritudinem inciderit, atque vsque ad desperationem deuenerit; ei est ante tempus Paschae relaxandum, ne de saeculo absque communione discedat.

nocentius redet von einem Nachlaß, ohne welchem die Kirche nicht gerne wollte den Sünder in die Ewigkeit schicken. Nun war dieses die Wegzehrung (§. 95.), das ist, die Handauflegung (§. 96.); Folglich redet Innocentius von einer Handauflegung, so die Kraft und Wirkung der Wegzehrung hatte. Es ist aber die Wirkung der Wegzehrung keine politische Kirchenstrafvergebung (§. 97.), sondern etwas wichtigers, von welchem, nach Meinung der damaligen Kirche, das Heyl einer ganzen Ewigkeit abhieng (§. 95.). Daher verstehet Innocentius durch die Versöhnung am Gründonnerstage eine Wirkung, von welcher das ewige Heyl des Büssers abhieng. Nun sind wir allerdings verstanden, daß unser ewiges Heyl vom Stande der Gnaden und unserer Rechtfertigung durch die Verdienste des Erlösers einzig und allein abhange (§. 16.): Mithin 1) redet Innocentius von einer Versöhnung am Gründonnerstage, durch welche die Gnade der Rechtfertigung in der Seele des Büssers hervorgebracht würde. 2) Folglich hat die römische sonderheitliche Kirche diese Ledigsprechung, und so zu sagen, die Rechtfertigungsgnade (per n. 1.) den Büssern gemeiniglich bis auf den Gründonnerstag, gleichwie die Mayländer auf den Charfreytag (§. 158.), die Griechen auf den Charsamstag (§. 160.), verschoben *n*).

§. 165.

n) Sozomenus *hist. l. 7. c. 16.* bestätiget es ebenfalls, und der heilige Remigius hat bey dieser Gelegenheit seine Homilien ge-

§. 165.

Es wird dem geehrten Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich ganz kurz die alte Bußceremonie am Gründonnerstage anmerke: Gregorius Ferrarius gab im

Bußceremonie an diesem Tage.

gehalten. Man darf sich nicht wundern, daß die Kirche eine Ledigsprechung von solcher Wichtigkeit, woran die ganze Rechtfertigung lag, so lange verweigert habe. Von der Taufe zweifelt niemand, daß dieselbe allein das erste Kleid der Unschuld, und Abwaschung der Erbsünde gewirket habe, und gleichwol ist es gewiß, daß die erwachsenen Catekumenen gemeiniglich zwey Jahre, und wenn sie sich während diesem übel aufführten, noch mehrere, ja öfters bis ins Todbette, sogar aber auch die Kinder bis Ostern oder Pfingsten auf die Taufe warten mußten (§. 160. not. *b*). Itzo aber, von dreyhundert Jahren her, ist von diesem alten Gebrauch nur noch eine pure Ceremonie übrig, bey welcher man für die Sünder bethet, wie wenn sie persönlich zugegen wären. Eben so ist es mit der Taufe gegangen, man hat nach und nach mehrere Festtäge gewählet, wo man dieselbe mitgetheilet (S. Martene *Tom. I. de antiq. Eccles. rit. c. 1. a. 1. n. 4. et seq.*). Nach der Hand wollte man sich eben so wenig an diese Täge binden bey der Taufe, als bey der Ledigsprechung; Augustinus hält schon dafür, es sey alle Tage erlaubet zu taufen, *Serm. 6. in quadrag.* und Innocentius *I. in ep. ad Victric. Rothomag.* heisset die Priester und Leviten von ihren Frauen sich zu enthalten, weil sie keinen Tag sicher wären, da sie nicht das göttliche Amt halten, oder taufen müßten. Eben dieses wiederfuhr auch der Ledigsprechung der Sünder, die sich nach und nach verzogen. Und so hat diese iederzeit mit der Taufe das nämliche Schicksal erfahren. Von dieser haben wir seit dreyhundert Jahren am Gründonnerstage eine pure Ceremonie, wo die Kirche für die Büsser noch öffentlich bethet, als wenn sie zugegen stünden, und von jener haben wir noch am Charsamstage die Catekumenermesse, samt der Wax- und Taufweyhe.

Jahre 1591. ein uraltes römisches Ritual aus o), in welchem dieselbe so stehet: Am Aschenmittwoche gieng das Volk, wie gewöhnlich, zur Colleckte p); Nachdem der Dia-

o) Dieses Ritual, oder Ceremonienbuch, nach welchem der Gottesdienst damals gehalten wurde, stehet in des Herrn Eusebius Amort *hist. Indulgent. P. I. dissert. prael. §. 8. n. 2. p. 16.* Es ist der eilfte Canon des agathensischen Kirchenraths vom Jahre 506. (§. 114.) diesem Ritual so ähnlich, wie ein Ey dem andern. In capite quadragesimae omnes poenitentes, qui publicam suscipiunt, aut susceperunt poenitentiam, ante fores Ecclesiae se repraesentent Episcopo ciuitatis sacco induti, nudis pedibus, vultibus ad terram prostratis, reos se esse ipso habitu et vultu proclamantes. Ibi adesse debent Decani et Presbyteri Poenitentum, qui eorum conuersationem diligenter inspicere debent, et secundum modum culpae poenitentiam per praefixos gradus iniungant. Post haec in Ecclesiam eos introducat, vt cum omni Clero septem poenitentiae psalmos in terram prostratus pro eorum absolutione decantet. Tunc surgens ab oratione, iuxta quod canones iubent, manus eis imponat, aquam benedictam super eos spargat, cinerem prius mittat, deinde cilicio capita eorum cooperiat, & cum gemitu, et crebris suspiriis eis denuntiet, quod sicut Adam proiectus est de paradiso, ita et ipsi ab Ecclesia pro peccatis abiiciuntur. Post haec iubeat Ministris, vt eos extra ianuam Ecclesiae expellant, Clerus vero prosequatur eos cum Responsorio: In sudore vultus tui vesceris pane etc. In sancta autem Coena rursus ab eorum Decanis et eorum Presbyteris Ecclesiae liminibus repraesententur etc. und daher ist es ganz glaubwürdig, daß dieses Ritual im Eingange des sechsten Jahrhunderts nach Gewohnheit derselben Zeiten, wie wir bald erweisen, aus dem agathensischen Kirchenrathe geborget und entlehnet sey.

p) Der unvergleichliche Claudius Espencäus hat uns eine schöne Abhandlung hinterlassen, *de collectarum origine et vsu in Ecclesia latina.* Sie stehet unter sei-

Diacon das Flectamus genua geruffen, hält der Priester eine kleine Rede, wodurch er seine Gemeinde zu Erforschung des

seinen Werken nach der Pariser Ausgabe *An. 1619. p. 1024.* Es hatten die Collecten vom colligere, versammlen, ihren Nahmen. Es war in Rom eine Kirche der andern benachbart. Von jener zu dieser pflegten die gewöhnlichen Umgänge, Creutzgänge, Stationen, oder Proceßionen gehalten zu werden, bey welchen sich die Gemeinden versammelten, und der Bischoff, oder der Priester, wie ein allgemeiner Fürsprecher und Syndicus über dieselben das allgemeine Gebeth verrichtete, welches daher Collecte, über die Versammlung oder Station, quasi super populi *collectam stationem*, d. i. super populum *collectum*, hieß, und wovon wir das heutige *Oremus*, lasset uns bethen, noch beybehalten. Espencäus will auch die Namenserklärung der Collecten daher leiten, weil der Gemeindfürsprecher das Anliegen und die Nothdürftigkeit der Versammleten, zumal aus dem Bußgerichte, aufs genaueste einsah, und hiemit den Kern derselben in dem Vortrage eines kurzen Gebeths gleichsam versammlet, und in diesem kleinen angenehmen Schalle bey GOtt vorstellig machte. Im alten Testamente sind diese Collecten nicht neu: sechs Täge lang sollst du ungesäuert Brod essen, und am siebenden Tage sollst du kein Werk thun, dieweil es eine Versammlung ist des HErrn deines GOttes, quia *collecta* est עֲצֶרֶת domini DEI tui. *Deuteron. 16. v. 8.* und *Leuit. 23. v. 36.* Die Wurzel עצר *claudere*, gebähret *claustrum*, *coetus*, *collectio hominum*: daher endlich der Grundtext עֲצֶרֶת festi solennis *clausura*. Die siebenzig Dollmetscher übersetzen es ἐξόδιον, welches bey den Griechen ein Tutti, oder das erste Chor, oder Auftrittsgesang der Comödianten war. Tullius 2. *de Oratore* nimmt collectam für ein gemeinschaftliches Tafelgeld, welches mehrere Gäste in einem Gasthause bezahlen. Und daher will Erasmus, daß die ehemaligen Abendmahlsopfer collationes hiessen, an statt deren heute die Opfer bey dem Meßoffertorium

die

des Gewissens, und Entdeckung seiner Flecken, Fehler und Sünden bereitet. Zu dem Ende verrichtet er alsdenn das ge-

die Collecten sind. Diese öffentliche Collecten gaben bald Anlaß zum Mißbrauche. Mit der Religion wuchsen auch diese öffentliche Gebethformuln. Ein ieder wollte sich eine Sammlung derselben machen, und ein Bethbuch zusammen schreiben. Ein ieder that nach seinem Eifer davon, oder hinzu. Und so entstund schon damals eine gewisse Seuche der unächten Gebethbücher, welcher der carthaginensische dritte Kirchenrath *can.* 23. und der milevitanische *can.* 12. entgegen ist. Und daher siehet man den uralten Ursprung der Collecten; daß also Gelasius und Gregorius nicht für ihre Urheber oder Erfinder derselben können angesehen werden. Obschon jener dieselbe in Ordnung gerichtet, dieser aber von den Schlacken des Aberglaubens gereiniget, und verbessert hat, in seinem berühmten Libro Sacramentorum, in welchem zwar nach der Hand wiederum vieles untergeschobenes mit eingeschlichen seyn mag. Wie Walafridus anmerket beym Espencäus *cit. loc.* Die Collecten wurden auch Stationen genennet. Tertullianus leitet diese Benennung von der Soldatenwache her: Statio de militari exemplo nomen accipit. Nam et militia DEI sumus. *lib. de orat.* und *in lib. de ieiun.* Nam et milites nunquam immemores sacramenti magis stationibus parent. Wenn die Gläubigen sich bey ihrem Gottesdienst versammleten, hielten sie bey dem höchsten Könige Wache, welche sie von der Soldatenwache Statio hiessen, und bestund bey ihnen in Wachen, Fasten und Bethen. Es mußten aber diese Versammlungen gemeinschaftlich seyn. Sie wurden gemeiniglich am Mittwoche und Freytage gehalten, wo die Christen bis zur neunten Stunde fasteten, alsdenn dem Amte GOttes beywohneten, und das Abendmahl empfiengen. Es war nicht nöthig, daß man die ersten eiferigen Christen mit einem Gesätze zur Erscheinung bey den Stationen anhielt. Sie kamen freywillig und gerne. Gleichwie aber mit Abnehmung dieses Eifers auch die Collecten anfiengen, nicht mehr so volkreich zu seyn, so ward die Kirche genöthi-

gewöhnliche öffentliche Gebeth, auf daß der HERR, dem die Herzen offen stehen, einem jeden seine Schulden und

thiget, auch gewisse Täge fürzuschreiben. Und, weil schon von Apostelzeiten her die Gewohnheit mit sich brachte, die gottesdienstlichen Versammlungen, Mittwoch, Freytag und Sonntag zu halten: Sacri conuentus et synaxes ab Apostolis instituti sunt his potissimum diebus, quarta sextaque feria et Dominica. Item quarta sextaque feria ieiunium ad horam usque nonam indictum, propterea quod quarta feria comprehensus est Dominus, et sexta sublatus in crucem. Epiphanius *exposit. fid. Cath. c. 32.* so hat man den lauen Christen zu gefallen die Fasttäge und Stationtäge abgetheilet, und für diese die Sonn- und Feyertäge, für jene aber insgemein den Freytag erwählet, obschon in verschiedenen sonderheitlichen Kirchen auch die Mittwoche und Samstäge beybehalten worden. Und weil die ersten Christen sogar sorgfältig für diese Fasten waren, daß sie nichts, als gedörrte, oder gebratene Früchte zu sich nahmen, damit nicht auch der Saft derselben dem Fleische eine Nahrung zur Unordnung würde: Xerophagias obseruamus, siccantes cibum ab omni carne, et omni iurulentia, et viuidioribus quibusque, ne quid vinositatis vel edamus vel bibamus. Tertullianus *lib. de ieiun.* Daher haben wir noch heut zu Tage die Enthaltung vom Fleische, und in Italien und andern Orten, auch von Milch und Eyerspeisen an gewissen Tägen. Die Stationen aber, um das laue Volk desto mehr darzu aufzumuntern, wurden so eingerichtet, daß, nachdem durch die Bekehrung des Constantinus die Kirche völlig freye Religionsübung erhalten, dieselben von einer Kirche zur andern öffentlich ausgiengen, und Proceßions- und Wechselweise eine Kirche die andere besuchete, als wenn die Leibwache des ewigen Königs öffentlich, und mit klingendem Spiele, aufzöge. Gregorius ist der Beförderer dieser Stationen, oder Proceßionen, und wir behalten sie noch zu gewissen Zeiten bey, sammt dem Gesätze, Sonn- und Feyertäge Messe zu hören. Siehe die gründliche Abhandlung *de antiqua christianorum Statione* des Christian Lupus, *Tom. IV. Synod. p. 32. et seq.*

Sünden fürhalten, und durch eine lebendige Ueberzeugung derselben dahin bewegen mögte, damit er die starke Empfindung der Missethaten mit einer wahren Herzenstraurigkeit dem Priester offenbaren könnte. Dieser biethet alsdenn dem Sünder, der zur Busse schreiten wollte, einen Sitz, von sich gegen über, an, und forschet mit ihm das Gewissen. Sohin leget er ihm über die Sünden, so dieser bekennte, die Busse auf, entweder Fasten, Allmosen, Bethen, oder öffentliche Kirchenbusse, nachdem es die Umstände des Sünders erheischeten. Darauf beantwortet dieser einige Fragen über die wichtigsten Glaubensartickeln, fängt seine Sünden förmlich an vor GOTT zu bekennen, und beschlüsset sein Bekenntniß, mit der Bitte an dem Priester, er möchte ihm bey GOTT dafür Verzeihung auswirken. Dieser denn bethet über ihm, führet ihn in die Kirche, bestreuet ihn mit Aschen, und leget ihm das Bußkleid an, unter diesen Worten: Memento homo, quia puluis es, et in puluerem reuerteris, contere cor tuum & humilia animam tuam in cinere et cilicio. Darauf wird der Büsser für die Kirchthüre hinausgestossen, und fängt seine Bußreihe an. Am Gründonnerstag führet der Erzdiacon die Büsser dem Bischoffe im Vorhofe der Kirche für. Er ruffet sie mit dem Venite; der Büsserdiacon antwortet: Flectamus genua, und gleich darauf der Bischoffsdiacon: Leuate. Dieses Venite, Flectamus und Leuate wird zweymal wiederholet, bis die Büsser zur Mitte des Vorhofs kamen. Da warfen

sie

sie sich mit ihrem Diacon zu den Füssen des Bischoffs, bis dieser das Zeichen zum Leuate gab. Auf welches ein jeder vom Diacon demselben übergeben wurde, und dieser wieß sie weiter zur Kirche. Indessen sang die Geistlichkeit die Antiphon: Venite filii etc. Und den Psalm: *Benedicam Dominum in omni tempore etc.* Man gehet ins Chor der Kirche. Der Bischoff wirft sich da mit den Büssern so lange aufs Angesicht nieder, bis die Litaney von der Geistlichkeit abgesungen ward, nach welcher er sich erhebet, und die Büsser nacheinander, unter vielem und langem Gebethe, versöhnet *q)*.

q) Der Herr Amort führet ein anderes Pönitential an, welches Stevartius, Professor in Ingolstadt, im Jahr 1608. ausgab. Die Priester wurden da angehalten, den Büssern im Fasten und Weinen mit guten Exempeln fürzugehen. Sie werden ermahnet, dem Büsser entweder Fasten, und Enthaltung vom Wein oder Bier, oder eine Geldbusse aufzulegen, wenn er es vermag; sie mußten aber dieselbe bestimmen, wie es verwendet werden sollte, entweder zu Erlösung der Gefangenen, oder zum Altar, oder für die Armen: sed vnusquisque attendat, cui dare debeat, siue pro redemtione captiuorum, siue sanctum Altare, siue pauperibus christianis erogandum. *ibid. p. 23. n. 73.* Und so soll er den Büsser durch die Handauflegung versöhnen. Weil in diesem MSt. von der Redemtione peccatorum, (von welcher wir an seinem Orte handeln,) vom braunen Bier u. a. Meldung geschiehet, so kan es nicht von den ersten Zeiten seyn, daher muß man sich befrembden, daß ein so grosser Gottesgelehrter, wie Herr Amort ist, aus diesen zweyen MStis den Satz zu erweisen suchet: Antiquitus poenitentes initio quadragesimae fuisse confessos Presbytero, ab eodemque absolutos ea conditione, vt interea tempore quadragesimae se exercerent in operibus

§. 166.

Die Ledigsprechung wird bis

Diese jährliche Versöhnung mit GOTT (§. 165.) ist sogar in der Natur und im alten Gesätze gegründet, daß auch

ribus poenitentiae, et a communione abstinerent; eos enim postmodum in Coena Domini fuisse ab Episcopo sine noua confessione reconciliatos, id est, generali formula absolutos, et ad communionem receptos. In hac conditione assero, absolutionem Presbyteri initio quadragesimae fuisse sacramentalem a culpa, absolutionem vero Episcopi in Coena Domini fuisse indulgentialem a poena. Gewiß! es will hier der Herr Amort seinen Satz von den ältesten Zeiten, nicht aber von den mittlern, verstanden haben, denn von jenen an will er seine Historie schreiben, weil er sie nennet Historiam Indulgentiarum a temporibus Apostolicis vsque ad nostra tempora. *Tom. I. n. 6. p. 4.* gestehet er es ausdrücklich. Warum bringet er denn seine Beweise aus so späten Zeiten? und schlüsset *n. 6. cit. pag.* auf die ganzen ersten tausend Jahre? sollte dieses gelten, so würden die Bischöffe in den ersten Zeiten nicht die ordentlichen Bußrichter gewesen seyn, auch nicht einmal in Ansehung der öffentlichen Kirchenbusse, welches wider die Historie läuft (§. 81.). Es würde die Ledigsprechung vom Bischoffe niemal die Gnade der Rechtfertigung gewirket haben. Indem aber die Zeugen des ersten Christenalters von lauter Ledigsprechungen reden, so die Bischöffe ertheilet; so würden wider unsere Herren Gegener die stärkesten Beweise wegfallen, wenn wir die Handauflegung der Bischöffe für eine politische Ceremonie, wie Morinus *l. 9. c. 2.* befürchtet, oder für eine Ledigsprechung vom Kirchenbanne, halten wollten, mit tüchtigen Proben aber niemal erweisen könnten, daß in den ersten dreyhundert Jahren die sacramentalische gleich im Eingange von Priestern sey zugestanden worden. Wir erweisen das Gegentheil gar bald. Indessen getrauet sich doch Hr. Amort einer unter denen zu seyn, die in ihren Philosophien die Methode, worinn man schärfer denket, durchzulassen, sich nicht entblöden.

Doch!

auch die Heyden und Juden ihre Reinigungsfeste hielten. Am zehenden Tage des Monaths Tisri begiengen diese ihr הכפורים Haccipurim, gemäß dem Gesätze: Im siebenden Monath, am zehenden Tage des Monaths, sollet ihr euch

am Gründonnerstag verschoben.

Doch! ich hoffe, er soll bisher, seit da er vor mehreren Jahren seine Philosophie geschrieben, und der feinere Geschmack in unseren Gegenden indeß mehrere Liebhaber gefunden, klüger geworden seyn. Erbarmenswürdig aber ist der allerneueste P. Daniel Concina in seiner Theologia morali, welche unlängst ans Licht getreten. Da dieser welsche Dominicaner schon lange in Streitigkeiten mit den Jesuiten verfallen ist, hält er sich über die Abhandlungen des gelehrten öffentlichen Lehrers der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit in Ingolstadt, Hr. P. Zechs, *de Vsuris*, die wider ihn gerichtet sind, gegen seinem Gegner, unter andern mit deme auf, weil dieser in seinen Abhandlungen anfängt, die vorhergehenden Paragraphen in den folgenden anzuführen, und daher scheinen will, daß er sich bemühe, die mathematische Methode in seinem Horizont einzuführen. Concina spottet dieser löblichen Bemühung, und anderswo schmähet er überhaupt über die Anwendung derselben, ausser der Mathematik, eines herab. Weil denn meiner Schreibart ebenfalls dadurch nahe getreten wird, so lasse ich zwar dem lieben P. Concina sein Recht wiederfahren, daß sowol sein reines Latein, als schöne Belesenheit, allerdings ihr Lob, und der Verfasser selbsten meine Hochachtung verdiene: allein, ich kan ihm doch auch nicht bergen, daß er von der mathematischen Methode, wie der Blinde von der Farbe, rede, und zeige, wie wenig er derselben Schärfe gewohnet, und in Schriften bewandert seye, die schärfer als Poeten und Historien geschrieben sind. Daher muß ich ihm frey gestehen, daß ich ihn gar nicht für den Mann halte, der sich in diesem Stücke als Kunstrichter aufwerfen darf. Wenn sich diese Leute nur einmal wageten, ihre Gedanken in solche Ordnung zu setzen, sie würden finden, daß sie sonst leichter acht Bände übereinander hingeworfen haben, ehe sie etwa einen einzigen mit dieser Forme ausschmücken dürften.

selbst casteyen, und kein Werk thun, sowol der Inheimische, als der Einkömmling, der ein Frembdling unter euch ist. An diesem Tag soll eure Aussöhnung und Reinigung von allen euren Sünden rein seyn; ihr sollet vor dem HERRN gesäubert werden; dann es ist ein Sabbath der Ruhe, und ihr sollet euch selbst casteyen mit ewigem Gottesdienste. Es soll aber solche Aussöhnung der Priester verrichten, der gesalbet ist, und dessen Hände geweyhet seynd, daß er an statt seines Vaters das Priesterthum verwalte; und er soll mit dem leinen Rocke und mit den heiligen Kleidern bekleidet seyn; Auch soll er das Heiligthum, und den Tabernackel des Zeugnisses, dazu den Altar, auch die Priester, und das ganze Volk aussöhnen *r)*. Ein jeder beichtet seine öffentliche Sünden öffentlich, die geheimen aber in geheim den Priestern *s)*. Und niemand darf sagen, daß dieses alles nur eine politische Ceremonie gewesen sey, der nicht des ganzen alten Gesätzes spotten will. Daher, da die Kirche im neuen Testamente diese jährliche Versöhnung auf die Charwoche, wo unser Sündentilger für unsere Sünden geschlachtet worden, zu begehen pflegte (§. 161. 163. 164.); wird sich wol jemand können überführen lassen, daß dieselbe nur eine politische Versöhnung mit dem Kirchenstaat gewesen sey, zumal, da dieselbe so gar einen Theil des Got-

r) Leuit. 16. v. 29. et seq.

s) S. Morinus *l. 9. de poen. c. 36.*

Gottesdienstes ausmachte *t)*? Der unstreitige Zeuge in diesem Stücke, der heilige Eligius, dessen Homilien an diesem Tage berühmt sind (§. 164. not. *n)*, redet am deutlichsten: Meine Rede, sagt er, gehet an euch, ihr Brüder! welche die heilige Kirche durch uns mit GOTT versöhnet *u)*. Und anderswo erkläret er die Wirkung dieser Versöhnung: Wenn aber die Sündenwunde, und das Geschwäre der Krankheit so groß ist, daß man dieselbe nicht gleich zuheilen darf, so muß der Sünder durch die Gewalt des Vorstehers vom Altare zurück gehalten, und durch eben dieselbe wieder versöhnet werden *x)*. Die Sündenwunde war also nicht geheilet, und blieb offen, bis auf den Tag, da Eligius seine Rede hielt, das ist, bis auf den Gründonnerstage; mithin (§. cit.) war die Sünde durch die Handauflegung am Aschenmittwoche (§. 65.),

t) Seiner päbstlichen Heiligkeit Benedict *XIV.* schrieben noch als Cardinal die zwey *Commentarios de D. N. IESV CHRISTI Matrisque eius Festis et de Missae Sacrificio*, wo dieselben nach der Uebersetzung des Michael Angelus *de Giacomellis edit. Patau. Tom. I. p. 80.* von den dreyen Messen am Gründonnerstage schreiben: Constat enim, hac die olim fuisse consuetudinem trinas celebrandi Missas, quarum prima erat pro poenitentibus reconciliandis, secunda pro sacris oleis benedicendis, tertia denique in memoriam instituti Eucharistiae Sacramenti.

u) hom. 4.

x) Si tanta est plaga peccati, atque vlcus morbi, vt medicamenta talia differenda sint; auctoritate Antistitis debet quisque ab altari remoueri ad agendam poenitentiam, et ejusdem auctoritate reconciliari. *hom. 8.*

(§. 65.), oder beym Eingange der Busse noch nicht vergeben, sondern sie blieb offen, bis auf den Gründonnerstag, wo sie völlig zugeheilet wurde y).

§. 167.

Priester haben um diese Zeit die ordentliche Gewalt der Ledigsprechung.

Die Bischöffe waren in dem ersten Jahrhunderte die ordentlichen Bußrichter (§. 81.); denn die Anzahl der Glaubigen war nicht so groß, und die Bischöffe nahmen etwa, wie heutiges Tages die Pfarrer, gemeiniglich selber die Seelsorge in allen über sich (§. 81. not. o); die Priester aber waren ihre ordentliche Räthe (§. cit), denen sie auch zuweilen die Gewalt der Ledigsprechung, im ausserordentlichen Falle, übertrugen (§. 65. n. 4. et §. 67. n. 3. 4. et 5.). Itzt, da die Anzahl der Glaubigen anwuchs, zumal, nachdem Könige und Kayser zur christlichen Fahne geschworen, entstund durch die Menge selber eine gewisse Unordnung, und eine damit verknüpfte Lauigkeit, womit der erste Eifer abnahm, hingegen eine grössere Freyheit zu sündigen einschlich,

y) Der Hr. Amort ist diesem Satze entgegen. Er will lieber zugeben, daß sogar ein Diacon, in Abwesenheit des Priesters, am Aschenmittwoche die sacramentalische Ledigsprechung ertheilet habe, ehe er gestünde, daß diese erst nach der Genugthuung sey ertheilet worden; Er will es aus dem allein erzwingen, weil der Priester über den Büsser bath, damals aber die sacramentalische Forme deprecatorisch gewesen wäre. Allein, wir werden gleich zeigen, daß dieses Gebeth zwar die Gnade zur Bußwirkung, die Rechtfertigung aber, obschon zuweilen, nicht aber allezeit, gewirket habe, und daher hat es der Hr. Amort mit andern gemeiniglich versehen, daß er uneingeschränket schlüsset, was nur in einigen Fällen geschah.

schlich, welche die Väter nöthigte, die Kirchenbusse zu schärfen, und auf mehrere Sünden auszudehnen (§. 139. 141. et 145.), so mehreten sich auf einer Seite die vielfältigen Geschäfte des Bischoffs, auf der andern aber zugleich die Anzahl der Büsser; daher waren die Bischöffe genöthiget, ihre Bürde zu theilen, und sie übertrugen den Priestern die ordentliche Gewalt, die Büsser in den meisten Fällen zu versöhnen, da sie vorher mit denselben gemeinschaftlich das Bußgericht hielten, und der ganze geistliche Rath dem Büsser die Handauflegung zu ertheilen pflegte (§. 81.). Schon in dem nicenischen Kirchenrathe haben wir untrügliche Spuren einer ordentlichen den Priestern dießfalls eingeräumten Gewalt. Es wurde ihnen da befohlen, die gefährlich darnieder liegenden Büsser mit der Wegzehrung zu versehen (§. 94.), das Abendmahl aber nicht eher mitzutheilen, bis ihnen der Bischoff dazu die Gewalt und den Befehl übertrug (§. cit.); mithin hatten sie eine grössere Gewalt zu Ertheilung der Wegzehrung, d. i., der Ledigsprechung durch die Handauflegung (§. 96.), als zu dem Abendmahl; das ist, sie mußten zu diesem die übertragene Gewalt (potestatem delegatam) erwarten, nicht aber zu jenen; Folglich hatten sie zu einer solchen Handauflegung, welches die Kraft der Wegzehrung hatte, die ordentliche Gewalt, (potestatem ordinariam) z).

z) Gemeiniglich leitet man in Schulen die Gewalt zu dem mystischen Leibe Christi (in corpus mysticum) aus der Gewalt zu dem wahren

§. 168.

Diese Gewalt ist keine pure Erklärungsgewalt.

Chrysostomus hält die weltliche Gewalt, und diese der Priester, gegen einander, und erhebet diese nicht nur über jene, sondern auch über die Macht der Engeln und Erzengeln *a)*, alsdenn sagt er: Das Band, so die Priester auflösen, betrift die Seele, und reichet bis an die Himmeln, so gar, daß alles, was die Priester hier nieder thun, GOTT selber gut heisse, und der HERR das Urtheil seiner Knechte bestätige; denn, was ist es anders, als die Uebertragung der ganzen Himmelsgewalt, wenn er sagt: Deren Sünden ihr behalten werdet, die sollen behalten seyn. = = = = So ist es ja eine unbesonnene Thor-

ren Leibe (in corpus Christi verum) her. Insgemein saget man: die potestas absoluendi sey von der Iurisdictione unterschieden, und obschon jene durch die Priesterweyhe gegeben würde, so müsse doch zu derselben Ausübung noch die ausdrückliche, entweder ordentliche, oder nur auf gewisse Fälle eingeschränkte Erlaubniß des Bischoffs darzukommen. Ich finde keine hinreichende Beweise einer ordentlichen Uebertragung bis auf den nicenischen Kirchenrath, und daher gestattet es auch die Methode nicht, daß wir aus geringen Muthmassungen dieselbe früher setzen, zumal, da es von keiner Folge ist, ob der Bischoff oder die Priester den Sünder ledig gesprochen, wenn nur die Ledigsprechung nicht pur politisch, sondern sacramentalisch gewesen, wie ich erwiesen habe. Niemand wird läugnen, daß es endlich bey den Bischöffen stünde, ob sie den Priestern die Gewalt ordentlich überlassen, oder nur auf gewisse Fälle übertragen wollten. Denn sie haben unmittelbar von ihren Vorfahren, den Aposteln, die Schlüssel, zu lösen und zu binden, ererbet, mit welchen sie nach Gutdünken zum Nutzen der Kirche walten können.

a) lib. 3. de Sacerdotio.

Thorheit, das priesterliche Fürstenthum verachten, ohne welches wir weder des Heyls, weder des versprochenen Erbes, theilhaftig werden. ::: Die Priester der Juden könnten nur den Aussatz des Leibes heilen, ja nicht einmal heilen, sondern nur die geschehene Heilung beurtheilen; und jedermann weiß, in welch grossem Ansehen und Hochachtung sie deßhalben stünden. Nun können unsere Priester nicht einen Leibesaussatz, sondern alle Seelenreinigkeit, nicht nur beurtheilen, oder erklären, sondern selber alle Unreinigkeit aus der Seelen hinwegschaffen. So sind denn, meines Erachtens, diejenige gottloser und sträflicher, als Dathan, die diese verachten *b)*. Daraus folgen die richtigen Sätze: 1) Chrysostomus

b) Id autem quod dico Sacerdotum vinculum, ipsam etiam animam contingit, atque ad coelos vsque peruadit; vsque adeo vt quaecunque inferne sacerdotes confecerint, illa eadem DEVS superne rata habeat, ac seruorum sententiam Dominus confirmet. Etenim quidnam hoc aliud esse dicas, nisi omnem rerum coelestium potestatem illis à DEO concessam? Quorumcunque ait, peccata retinueritis, retenta sunt. - - - Insania enim manifesta, despicere tantum istum principatum, sine quo neque salutis, neque promissorum bonorum compotes fieri possumus. - - - Corporis lepram purgare, seu verius dicam, haud purgare quidem, sed purgatos probare Iudaeorum Sacerdotibus solis licebat. Neque nescis, quanta cum ambitione, quanto cum studio ac concertatione, sacerdotalis dignitas id temporis acquireretur. At vero nostris Sacerdotibus, non corporis lepram, sed animae sordes, non dico purgatas probare, sed purgare prorsus concessum est. Quare iudicio quidem meo qui istos despiciunt, contemnuntque, multo sceleratiores ac maiori supplicio digni fuerint, quam fuerit Dathan etc.

hält dafür, daß die Priester die Gewalt hätten, den Büsser ledig zu sprechen, und dadurch den Himmel zu eröffnen, oder zu schlüssen. 2) Daß diese Gewalt, in so fern selbe das ganze Priesterthum, verstehe, mit Einschluß der Bischöffe, betrift, uneingeschränkt, und die ganze Himmelsgewalt sey. 3) Daß diese Ledigsprechung nicht eine pure Versicherung, Zeugniß, oder Erklärung, daß der Sünder gerechtfertiget sey, sondern eine wirkliche Reinigung, oder Heiligung, wäre.

§. 169.

Sie ist die Rechtfertigungsgewalt.

Ambrosius redet noch deutlicher: Das Recht zu lösen und zu binden ist den Priestern allein gegeben. Und gebühret daher nur der Kirche allein, welche die wahre Priester hat = = = . Alsdenn setzet er den ersten Fördersatz: Das Amt des Priesters ist das Amt des heiligen Geistes. Nun verknüpft er den zweyten Fördersatz: Das Amt und Recht des heiligen Geistes aber bestehet in Auflösung, und Bindung der Sünden c). Mithin ist die Folge richtig: Ambrosius lehret 1), daß die Priester das Recht und die Gewalt haben, die Sün-

den

c) Ambrosius *l. 1. de poen. c. 2.* Sicut secundum Dominicam sententiam, qui ligandi ius habet, et soluendi habet. Ecclesiae autem vtrumque licet, haeresi vtrumque non licet. Ius enim hoc solis permissum Sacerdotibus est. Recte igitur Ecclesia vindicat, quae veros Sacerdotes habet. - - Munus Spiritus Sancti est officium Sacerdotis; ius autem Spiritus S. in soluendis ligandisque criminibus est.

den zu vergeben, und zu binden, das ist, die Gnade der Rechtfertigung, oder des heiligen Geistes, durch die Handauflegung zu ertheilen, oder zu verweigern (§. 23.). 2) Weil weder Ambrosius, weder oben Chrysostomus überhaupt, ohne Unterscheid zwischen Bischöffen und gemeinen Priestern, redet, so hatten auch diese schon damals diese ordentliche Gewalt als eine ausgemachte Sache *d*).

§. 170.

Optatus klaget die Donatisten an, daß ihre Priester nicht an die Bußregeln, in Versöhnung der Büsser, sondern allzuparteyisch sich verhielten (§. 131. n. 3.), und alle Kirchenräthe und Väter stehen voll der schärfesten Ermahnungen an die Priester, daß sich diese ja nicht aus einer Leidenschaft, oder Neigung gegen den Büsser, sich etwa sollten bestechen oder gelüsten lassen, nach eigener Willkühr, oder wider die Fürschriften der Bußregeln die Ledig-

Priester müssen sich an die Bußregeln halten.

d) Die Väter reden von dieser Gewalt als von einer gewöhnlichen und bekannten Sache. Will man die Regel des Augustinus gelten lassen, vermöge dessen alle Meinungen der Kirchen, deren Anfang nicht kan entdecket werden, von den Aposteln herrühren; so ist diese Gewalt den Priestern schon vom Anfange der Kirchen eigen, nur kan man in den ersten Jahrhunderten so deutlich nicht sehen, wie weit die Bischöffe dieselbe ausgedehnet und eingeschränket haben. Wir läugnen daher nicht, daß sie dieselbe auch vorher gebraucht haben. Genug! daß wir im vierten Jahrhunderte deutliche Beweise ihrer ordentlichen Gewalt finden, nachdem wir lange vorher ihre ausserordentliche erwiesen haben (§. 65. n. 4. et §. 67. n. 3. 4. et 5.).

sprechung zu ertheilen *e*). Mithin ward die priesterliche Gewalt der Ledigsprechung (§. 169.) auf die genaue Beobachtung der Bußregeln eingeschränket.

§. 171.

Bischöffe behalten sich einige Fälle und alle öffentliche Versöhnung für.

Die Belegung der Sünder am Aschenmittwoche geschah öffentlich (§. 165.); mithin war es öffentliche Kirchenbusse. Nun wird ihre Versöhnung am Gründonnerstage, und die völlige Nachlassung des Kirchenbannes dem Bischoffe fürbehalten (§. cit.); Und die niceniſchen Väter befehlen ausdrücklich, daß kein Priester, ohne Willen des Bischoffs, die öffentlichen Büsser völlig zur Altarsgemeinschaft versöhnen (§. 94.), das ist, die vierte Bußstation (§. 112.) nachlassen dürfte. Die eliberiniſchen *f*), carthaginenſiſchen *g*) und agathenſiſchen Väter *h*) verbiethen den Priestern, die öffentliche Kirchenbusse sowol aufzulegen, wie

e) Besonders können darüber die Homilien des heiligen Gregorius *hom.* 20. 26. u. a. nachgelesen werden.

f) *Concil. Eliber. can.* 32. Siquis graui lapsu in ruinam mortis inciderit, non agat poenitentiam sine Episcopi consultu, cogente tamen infirmitate non est Presbyterorum vel Diaconorum communionem talibus praestare, nisi iusserit Episcopus. Es ist kein Zweifel, daß hier nur die feyerliche Ledigsprechung verstanden werde; denn die geheime könnten ja die Priester, im Falle der Noth, jederzeit ertheilen (§. 67. 72. 75. etc.).

g) *Conc. carthag. II. cap.* 3. Reconciliare quemquam in publica Missa Presbytero non licere, hoc omnibus placet.

h) *Conc. Agathenſ. c.* 44.

als feyerlich im öffentlichen Gottesdienste nachzulassen *i*). Da nun einige Sünden nicht anders, als durch öffentliche Kirchenbusse durften nachgelassen werden (§. 147.). So sehen wir, wie 1) alle diese Fälle, so der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen waren, dem Bischoffe fürbehalten wurden. 2) Und die Priester niemals die feyerliche Versöhnung der Büsser fürnehmen durften, es sey denn, daß ihm der Bischoff die ausserordentliche Gewalt dazu übertragen hätte *k*).

§. 172.

Einschränkung der priesterlichen Gewalt.

Indem alle Gewalt über die Büsser nicht anders, als durch Uebertragung von den Bischöffen herstammet (§. 167), so folget unmittelbar, daß aus eben dieser Uebertragung auch ihre Ausdehnung und Einschränkung müsse entdecket werden. Nun finden wir keine weitere Einschränkung dieser Gewalt, als auf die Fälle, die der öffentlichen Kirchenbusse unterwürfig waren (§. 171.), und auf die übrige genaue Beobachtung der Bußregeln (§. 170.), im übrigen reden Ambrosius (§. 169.) und Chrysostomus ohne Ausnahme (§. 168.). Mithin hatten die Priester die völlige Gewalt der Sündenvergebung in diesen Zeiten, nur die öffentlichen Bußfälle, und ihre feyerliche Ledigsprechung, mußten sie den Bischöffen fürbehalten, und

i) Leo *ep. 88.* erlaubet nicht einmal den Landbischöffen, Chorepiscopis, die Büsser in öffentlicher Messe zu versöhnen.

k) S. Martinus *de poen. l. 8. c. 14.*

und übrigens 2) die von ihnen fürgeschriebenen Bußregeln genau beobachten. 3) Weil denn die öffentlichen Sünden der öffentlichen Busse unterworfen waren (§. 147.), diese aber von Priestern ordentlicher Weise nicht durften besorget werden (per n. 1.), so erstreckte sich ihre ordentliche Gewalt (§. 68. et 69.) nur auf geheime Ledigsprechung geheimer Sünden.

§. 173.

Es wird ein Oberbußaufseher, Poenitentiarius, gesetzet.

In den ersten Jahrhunderten pflegte sich der Büsser gemeiniglich vor dem ganzen geistlichen Rathe, mithin vor mehrern Priestern zugleich anzuklagen (§. 81.) *l*). So wenig aber nachmals die Bischöffe allein alle Bußfälle mehr besorgen könnten (§. 167.), eben so unmöglich war es, allezeit einen ganzen Rath zusammen zu ruffen; zu dem schärften auch die christlichen Kaiser ihre Gesätze dahin, daß sie viele Laster mit der Todesstrafe zu belegen anfengen, für welche man öffentlich büssen NB. mußte, die bey den heydnischen Fürsten ungestraft hingiengen; Daher, damit aus der Kirchenbusse nicht etwa die Todesgefahr, oder andere zeitliche Strafen auf den Halß gezogen,

l) Wir werden davon noch in den folgenden Zeiten die Beyspiele des bracarensischen Bischoffs Potamius, des Bischoffs Rotbertus, u. a. anführen; Mabillon bringet deren noch aus dem dritten Benedictinerjahrhunderte, *praef. in I. P.* und unser heiliger Vater Benedict schreibet für die geheimen Verbrechen die Arzeney für, *Reg. c. 46.* daß man dieselben dem Abbten sammt den Aelteren offenbaren sollte.

gen, und die Busse dadurch verhasset würde, so mußte dieselbe in vielen Stücken immer mehr und mehr geheim werden. Zu dem Ende wurde ein Oberbußaufseher, beyläufig im vierten Jahrhunderte, (Poenitentiarius,) gesetzet *m*), welcher 1) die beichtenden Büsser belehren sollte, welche Sünden öffentlich dürften, oder müßten bekennet, oder wenigstens öffentlich gebüsset werden (§. 150.) *n*). 2) Daß er gewissen geheimen Sünden geheime Busse und geheime Ledigsprechung ertheilte. Daher itzt 3) der Büsser auch durfte von einem einzigen Priester ledig gesprochen werden.

§. 174.

Ein Sacrament ist ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren heiligmachenden Gnade; oder: eine Bedingung, Sacrament, was es sey?

m) Der Cardinal Perronius *Replica ad Reg. Angl. c. 3.* hält dafür, daß es um die Zeiten, und bey Gelegenheit der Novatianer (§. 56.) geschehen sey.

n) Denn auch kleine und geheime Sünden durften zwar öffentlich gebüsset, sie mußten aber nicht (§. 147.), ja auch die schweren durften öfters nicht öffentlich bekennet werden (§. 113. not. c). Daher muß man wohl unterscheiden, unter der öffentlichen Beichte, und unter der öffentlichen Busse. Und überhaupt theilet der oben belobte Perronius *cit. loc.* die Busse der alten Kirche in die öffentliche, für die öffentlichen Sünden: in die geheime, für die geheimen, und in die öffentliche, für die geheimen Sünden. Und diese muß man wieder abtheilen in die öffentliche, sowol der Beichte als Genugthuung nach, und in die öffentliche, nur nach der Genugthuung.

welches unter die Sinne fällt, und unter welchen GOTT die Gnade der Rechtfertigung (§. 23.) in uns wirket o).

§. 175.

Die Ledigsprechung wird für ein Sacrament gehalten.

Die Ledigsprechung der Kirchenbüsser durch die Handauflegung hielten die Väter dieser Zeiten für ein Sacrament.

Sie hielten es, gleichwie die Taufe, für eine sinnbare Bedingung, auf welche GOTT die Gnade der Rechtfertigung dem Sünder angedeihen ließ (§. 126. n. 2. et 3. §. 138. n. 4. §. 153. 156. n. 2. §. 162. n. 1. §. 163. n. 2. et 3. §. 164. n. 1. §. 168. et 169.). Folglich hielten sie es für ein Sacrament (§. 174.) p).

§. 176.

Die erste Handauflegung;

So klar und deutlich die Spuren der geheimen Busse schon aus den vorhergehenden Zeiten sind (§. 53. 149. 151.), so wenig Abhandlung von ihrer Art haben uns die damaligen Väter hinterlassen; wir müssen also nur aus der Verfassung der öffentlichen Kirchenbusse, wider unsere Herren Gegener, die Art und die Zeit bestimmen, nach welcher die Kirche mit dem Büsser bis zur sacramentalischen

o) Insgemein erklären es die Gottesgelehrten: Signum visibile, (*sensibile*) inuisibilis (*insensibilis*) gratiae.

p) Bis auf das dreyzehende Jahrhundert wurde dieses Sacrament durch die Handauflegung mitgetheilet.

schen Handauflegung (§. 175.) verfahren ist *q*). Nämlich: der Sünder, da er die Kirchenbusse antrat, erschien vor der ganzen Gemeinde in seinem Bußsacke, mit Aschen bestreuet, und mit geschorenem, oder ungeputztem Kopfe (§. 110.). In diesem erbärmlichen Aussehen brachte er sich das Mitleiden der Gemeinde zuwege, welche daher über ihn zu GOTT, und dem Bischoffe, bath *r*). Sohin ertheilet ihm dieser die Handauflegung zur Busse, (impositio manus in poenitentiam) *s*), und bittet ebenfalls zu

q) Man kan aus der öffentlichen auf die geheime schlüssen, indem diese, wie **Morinus** darthut, *l. 9. de poen. c. 31.* von jener nur in gewissen Ceremonien unterschieden war.

r) Daher **Ambrosius** hoc ergo in Ecclesia facere fastidis, vt DEO suplices, vt patrocinium tibi ad DEVM sanctae plebis requiras. *l. 2. de poen. c. 10.*

s) So haben die Donatisten den **Cäcilianus** die Hände zur Busse auflegen wollen (§. 122.), so redet **Cyprianus**. Ante manum ab Episcopo et Clero in poenitentiam impositam (§. 66. not. *c.*). So saget **Leo** *ep. 90.* Alienum est à consuetudine Ecclesiastica, vt qui in presbyterali honore, aut in Diaconii gradu fuerint consecrati, pro crimine aliquo suo per manus impositionem remedium accipiant poenitendi, quod procul dubio ex Apostolica traditione descendit. Dieses will auch die Regel des Augustinus (§. 169. not. *d.*). Noch ausdrücklicher lautet der agathensische Kirchenrath *can. 15.* Die Büsser, wenn sie die Busse verlangen, sollten die Handauflegung, und das Bußkleid vom Priester bekommen. Wenn sie die Haare nicht weglegen, noch ihre Kleidung ändern wollten, soll man sie verwerfen, und nicht zur Busse lassen. So befiehlet der toletanische dritte Kirchenrath, *can. 12.* und über dieses, die Büsserinnen mit dem Weyhl zu bedecken, daher die Closterjungfrauen ihren Bußweyhl haben.

GOTT um Gnade, auf daß der Büsser sein Bußamt, das er antreten will, eiferig vollziehen mögte *t*). Und dieses war die erste Handauflegung, die er gleich beym Eingange der Busse empfieng.

§. 177.

Die zweyte und dritte;

Nach empfangener ersten Handauflegung wurde ihnen in den ersten Jahrhunderten vom Bischoffe (§. 81.), nachmals aber von Priestern (§. 167.), ihre Busse bestimmet. Nachdem die Bußordnung eingerichtet worden (§. 109.), wurde dem Büsser nur die Zeit fürgeschrieben, wie lange er sich bey einem jeden Bußstaffel aufhalten sollte; denn die Bischöffe hatten in ihren Versammlungen gewisse Regeln verfasset, welche sie in ordentlichen Libellen den Priestern austheileten, nach welchen sich diese, in Besorgung der Büsser, richten könnten (§. 170.) *u*). So tritt denn der Büsser seinen Bußstaffel an, zu welchem er angewiesen wird, und erhält wiederum eine Handauflegung, wenn er von der Beweinung zu der Zuhörung (§. 111.), und

von

t) Morinus hat einige solche Gebethe ausgeschrieben, *de poen. l. 4. c. 18.*

u) Dieser Bußlibellen thut schon Cyprianus Meldung (§. 71. n. 4. et not. *i*), und die canonischen Briefe des Gregorius, Thaumaturgus, Basilius, Dionysius, und anderer. S. Morinus *de poen. l. 4. c. 17.* Die Priester und Bischöffe bedienten sich derselben, und verfuhren daraus mit ihrem Büsser, ja sie gaben demselben öfters einen schriftlichen Auszug davon, nach welchem dieser seine Busse einrichten mußte.

von dieser zu der Fußfallung (§. 112.) weiter fortschreitet, ja während dieser letztern bekömmt er gar in allen Gottesdiensten die Handauflegung, und geneußt dabey der öffentlichen Expiationsgebethen von der Gemeinde (§. cit.), da er bey den ersten zweyen Staffeln nur das sonderheitliche Gebeth der Glaubigen erhielt. So haben wir denn die zweyte und dritte Handauflegung, und beyde sind wiederum mit Gebeth zu GOTT verknüpfet.

§. 178.

In dem ersten arausicanischen Kirchenrathe, im Jahr 441 (§. 114.), ergieng die Frage: was für eine Versöhnung man den sterbenden Büssern ertheilen sollte? Die Antwort fiel dahin aus: Es sey ihnen diejenige hinlänglich, welche die Väter (verstehe die niceni schen (§. 9. not. *t*), die Wegzehrung nennten (§. 92. n. 4.) *x*). Das ist, die Handauflegung (§. 96.). Und gleich rückt es hinzu: Wenn es sich mit den Kranken bessert, soll er zur Bußstation zurück kehren, damit er allda würdige Früchte seiner Busse zeige, und endlich die vollkommene Gemeinschaft, das ist, des Abendmahls (§. 94.), durch die Nachlassung der Consistenz (§. 113.), durch die versöhnende Handauflegung erhalte *y*). Diese Kirchen- vierte und fünfte.

x) *Arausic. I. cap. 3.* Secundum definitiones Patrum, qui huiusmodi communionem congruenter viaticum nominauerunt.

y) Quodsi superuixerint, stent in ordine poenitentium, vt ostensis necessariis poenitentiae fructibus legitimam communionem cum reconciliatoria manus impositione recipiant. *ibid.*

versammlung meldet wiederum von zwey unterschiedenen Handauflegungen, deren eine die Kraft der Wegzehrung hatte, die andere die völlige Abendmahlsgemeinschaft ertheilte.

§. 179.

Genesende Büsser werden zur Consistenz angewiesen.

Wenn die araussicanischen Väter den vom Krankenbette erstandenen Büsser zur Kirchenbusse anweisen, so stellen sie ihn zu derjenigen Station, von welcher der Büsser, wenn er davon durch eine neue Handauflegung ledig gesprochen wird, alsobald in die völlige Abendmahlsgemeinschaft eintritt (§. 178.); Nun ist diese Station die Consistenz (§. 113.), mithin ist der kranke Büsser nach seiner Genesung zur Consistenz angewiesen worden.

§. 180.

Handauflegung der Sterbenden ist die Wegzehrung.

Der kranke Büsser erhielt am Todbette die Wegzehrung (§. 178.), und wurde dadurch von der Kirchenbusse freygesprochen, ausser der einzigen Consistenz, die ihm, im Fall seiner Besserung, noch bevorstund (§. 179.). Nun war diese Wegzehrung die Handauflegung (§. 96.), mithin erhielt der sterbende Sünder eine Handauflegung, wodurch er von aller Kirchenbusse, ausser der Consistenz, losgesprochen wurde, und welche eben darum die Kraft der Wegzehrung hatte.

§. 181.

§. 181.

Die Handauflegung vor der Consistenz ist allein sacramentalisch.

Der kranke Büsser mögte sich in einem Bußstaffel befinden, was es immer für einer wäre, so machen die Arausicaner keinen Unterscheid, und ertheilen allen am Todbette die Wegzehrung (§. 178.), es mögte der Sünder ein weinender, zuhörender, oder fußfälliger seyn (§. 110. 111. 112.). Nun hatte der Büsser bey allen diesen Staffeln eine Handauflegung bekommen (§. 176. et 177.). Folglich da die Väter über diese alle noch eine andere am Todbette unumgänglich nothwendig halten, (viaticum maxime necessarium,) (§. 91. n. 4.), so waren sie der Meinung, daß alle diese vorige Handauflegungen die Kraft der Wegzehrung nicht hatten. Und daß 2) diejenige Handauflegung allein die Kraft der Wegzehrung habe, durch welche der Sünder von den ersten Bußstaffeln ledig, und zur Consistenz, oder Gebethsgemeinschaft, würdig gemacht würde.

§. 182.

Ordentlicher Weise bekam der Büsser fünf Handauflegungen.

Die ersten drey Handauflegungen waren nicht hinlänglich zur Wegzehrung (§. 181. n. 1.), und die Wegzehrung erließ um diese Zeiten die Consistenz nicht (§. 179.), wie es im ersten Christenalter geschah (§. 81. not. *n.*). Mithin war die Wegzehrung damals eine unterschiedene Handauflegung von den ersten dreyen (§. 176. et 177.), und von der letzten, wodurch die Consistenz erlassen wird (§. 178.).

(§. 178.). Mithin haben wir fünf verschiedene Handauflegungen bey der Kirchenbusse entdecket (§. 176. 177. et 78.). Da nun unter diesen eine die sacramentalische ist (§. 175.), so entstehet ein wichtiger Streit auch unter unsern Schullehrern, welcher aus diesen der Rang eines Sacraments gebühret z)?

§. 183.

z) Drey widrige Meinungen finden sich auf diese Frage: einige behaupten, die sacramentalische Ledigsprechung sey allezeit in geheim gleich bey dem Eingange der Kirchenbusse gegeben worden. Andere, bey der Uebergehung von der dritten zur vierten Station. Andere, dieselbe sey bis nach der Consistenz zum Genuß des Abendmahls τῦ ἁγιαδῦ καὶ τελείυ (§. 89. not. g. et §. 113.) verschoben worden. **Morinus** *de poen. l. 6. c. 21.* bemerket bey allen streitenden Theilen, auch an dem Cardinal **Osius** *c. 48. de conf. cath. fid.* und an dem **Bellarminus** *de poenit. c. 5.* den Fehler, daß sie diese Frage schlechterdings entscheiden ohne Unterschied, den man dabey beobachten muß; mit denen es auch Herr **Amort** versehen (§. 166. not. y). **Osius** gehet gar zu weit, da er behauptet, daß die Genugthuung ehemal allezeit vor der Ledigsprechung verrichtet werden müßte: nam quae (*satisfactio*) sagt er, praecedebat *semper* absolutionem, nunc sequi plerumque consueuit. **Bellarminus** ist eben der Meinung. **Joannes Maldonatus** *Tom. 2. disp. de Sacram. c. 2.* hält dafür, daß die Bischöffe und Priester sich nicht ehe getrauet, den Sünder ledig zu sprechen, bis sie glaubten, daß derselbe durch die Busse vorher genug gethan hätte. Er will dieses erweisen aus dem **Cyprianus** und anderen, die wir oben selbsten angeführet, da wir von der Bedingung zur Ledigsprechung handelten (§. 82.): Allein, er vermengte die ganze Genugthuung mit den hinlänglichen Zeichen der wahren Bekehrung, und wird dadurch hart erweisen können, wie noch nach der Bekehrung die Nothwendigkeit der Genugthuung, oder Zurückbleibung der Sündenstrafe wird Platz haben können. **Peravius** giebet

§. 183.

Gemeiniglich wurde über die schwersten Sünden 1) nicht beym Eingange der Kirchenbusse, weder bey den ersten dreyen Bußstaffeln, 2) sondern nach der Substra- Bestimmung der sacramentalischen Handauflegung.

bet es gar für eine ausgemachte Sache aus, in seinen gelehrten Anmerkungen zu den Epiphanius *p. 334.* und in seinem Buch *de poen. publ. l. 1. c. 8. l. 2. c. 2. et 8.* und, wie hätte er anders denken können, indem er, wie Sirmond (§. 43. not. *i*) lehret, daß in der ersten Kirche auch in Todesgefahr die Ledigsprechung so gut, wie das Abendmahl, verweigert worden. Marianus Victorius *lib. de Sacram. Confess. c. 16.* schreibet: Impleto poenitentiae tempore tam ii, qui publice, quam qui priuate poenituerant, reconciliari non solebant, praeterquam in quinta feria ante pascha, quae Coena Domini adpellatur, nisi aliud aegritudinis causa statueretur. Filesacus, der Decan der theologischen Facultät zu Pariß, unterscheidet zwey Beichten des Büssers: vnam apud Episcopum seu priuatim, seu toto fidelium coetu audiente, antequam ista publica imponeretur poenitentia; Alteram post peractam poenitentiam. Alsdenn sagt er: Habe der Büsser von dem Bischoffe nicht nur einen Trost erhalten, verum etiam poenitentiae agendae ordinem excepisse, et postea reconciliationem diuina Authoritate, congruenter promeruisse, *sine vlla dubitatione* affirmare aequum esse. *lib. de poen. c. 6. p. 109. et 110.* Eben dieses behauptet auch Joannes Lensäus, Professor in Löwen, *lib. de Eccles. Satisf. c. 14. et 24.* wo er seinen Gegnern zuläßt, daß die Genugthuung ehemal allezeit vor der Ledigsprechung vorher gegangen. Und Hugo Menardus in den Noten zu den Sacramentarium St. Gregorii *p. 235.* behauptet klar, daß die Ledigsprechung nicht nur von dem Kirchenbanne, sondern selbst von der Sünde, erst am Ende der Consistenz sey gegeben worden, ausser dem Fall der Noth, und der Martyrer Fürbitte. Andere hingegen, die Schullehrer, sprangen

auf

tion. 3) In ausserordentlichen Fällen aber, bisweilen bey dem Eingange der Busse, bisweilen später die sacramentalische Handauflegung ertheilet. 4) Für die geheimen, schweren und läßlichen Sünden aber, auch ordentlicher Weise, gleich beym Anfange der Busse.

1) Die auf das andere Ende, und behaupteten, daß die sacramentalische Absolution gleich bey dem Anfange der Kirchenbusse sey ertheilet worden. Diese läugnen durch die Bank alle sacramentalische Gnade der öffentlichen Kirchenbusse ab, und sprechen dieselbe einer geheimen zu, welche nach ihrer freyen Erfindung iederzeit sollte neben der öffentlichen gestanden haben. Ja Scotus, Gabriel, und Angelus lehren gar, daß die öffentliche Beichte wider das Wesen des Sacraments sey, wo er aber die andern Schulen sich zuwider findet. Morinus *l. 1. de poen. c. 10. et 21.* Da er der Sache aus der Historie näher auf den Grund sah, widerleget die scotistische Erfindung mit Nachdruck, und selbige scheinet uns wider das ausdrückliche Zeugniß des Augustinus zu laufen (§. 153.). Diese Lehrer sehen die vier Staffeln, als die Genugthuung an, die nach der Ledigsprechung verrichtet wurde, nur aus dieser Ursache, damit sie sagen könnten, es seye allezeit die geheime sacramentalische Ohrenbeichte vor der öffentlichen nothwendig vorhergegangen, weil sie glauben, sonst könnte die Ohrenbeichte unmöglich erwiesen werden. Und dieses ist der größte Haufen, aber eben darum derjenige, der in der Kirchenhistorie am wenigsten bewandert ist. Morinus *cit. loc.* sagt ohne Scheu: daß es nicht einmal wahrscheinlich könne dargethan werden, daß die Ledigsprechung vor dem Eingange in die Consistenz sey gegeben worden: antea dari potuisse nulla cum probabilitate, vt mihi quidem videtur, dici potest. Guilielmus Estius hält diese Distinction der heimlichen und öffentlichen Ledigsprechung ὑπηνέμιον ὄναρ. Morinus, da er *lib. 6. c. 2.* diese Distinction der alten Ledigsprechung in die heimliche und öffentliche betrachtet, hält dieselbe nicht einmal für wahr-

1) Die Handauflegungen in den ersten dreyen Bußstaffeln hatten nicht die Kraft der Wegzehrung (§. 181. n. 1.), das ist, die Rechtfertigung zu ertheilen (§. 156. 166.). Mithin waren sie nicht sacramentalisch, und vergaben die Sünde nicht (§. 174.), sondern sie erwirkten nur von GOTT die thätige Gnade zur würdigen Busse (§. 176. 177.). 2) Vielmehr lagen die Väter den Bußaufsehern, und sogar den Bischöffen, beständig in den Ohren, daß sie die Aufführung des Büssers genau beobachten (§. 112. not. *t*.), und ihn ja nicht zu frühe ledigsprechen sollten (§. 155.). Wer wird sich aber beygehen lassen, daß diese Väter die sacramentalische Versöhnung mit GOTT so schlechthin gleich anfangs ertheilen liessen, und über die ceremonialische Versöhnung mit der Kirche, das ist, mit der Ledigsprechung vom Kirchenbanne, sich so lange aufgehalten haben? Lag ihnen denn mehr daran,

wahrscheinlich, weil von derselben in dem ganzen Alterthume keine einzige Spur stehet, mithin es ein pur scholastisches Hirnsgespinnste sey. Man kan daher nicht schlechthin auf die vorgelegte Frage antworten: man muß vorher vieles unterscheiden, ehe man deutlich sich darüber heraus lassen kan, 1) die ordentliche und ausserordentliche Ledigsprechung. 2) Die Ledigsprechung von den schwereſten, schweren und läßlichen Sünden (§. 148.). 3) Die verschiedenen Zeiten. 4) Die besondern Umstände der Kirche, des Büssers ꝛc. Da ich ich diese Abtheilung vor Augen behalte, kan ich die streitenden Partheyen gar leicht vereinigen; indem eine iede etwas nachgeben muß; welches zwar diejenigen nicht gerne thun, die den Eigensinn von Gebuhrt ererbet, und denen der Friede ein Dorn im Auge ist.

wenn die Kirche betrogen würde, als wenn die Kirche zum Betruge GOttes helfen sollte (§. 83. not. *t.*)? Wer kann sich einbilden, daß die eiferigen Väter so lau bey der Versöhnung mit GOTT sich verhalten, und so scharf bey der Versöhnung mit der Kirche? Daß sie ganze Kirchenräthe beruffen (§. 70. 72. 88. 89. 90. 91. et seq.)? Canones verfasset (§§. cit.)? Bücher geschrieben, u. a.? Sollte das kein ὕσερον πρότερον seyn? 3) Die Mittel, so man anwendete, den Büsser zu versöhnen, giengen alle dahin, daß er sich vielmehr zu einer Versöhnung mit GOtt durch die Busse bereiten sollte. Bey der Beweinung mußte er seine Begierde zur Anhörung des Worts GOttes, und seine Sehnung nach der Zuhörung zeigen, und wurde da schlechter gehalten, als Juden und Heyden (§. 110.). In der Zuhörung selbst mußte er aufmerksam das Wort GOttes gleichsam neuerdings mit den Catekumenen in seinem Herzen pflanzen, welches noch geglaubt würde, daß es aus demselben durch die Sünde entfernet wäre (§. 111.). Indessen mußte er sich in Fasten, Abtödten ꝛc. üben, und die ganze Clerisey bath immer zu GOTT für ihn, wie über die, deren Herz der Teufel noch besässe (§. cit.); Denn dessentwegen wurden die Catekumenen und Energumenen von Beywohnung der Geheimnisse ausgeschlossen, weil diese von Unreinen auch nicht einmal sollten angesehen werden; da sie denn auch diese Büsser wegschaften (§§. cit.), so hielten sie ja dieselben ebenfalls noch für unreine und ungeheiligte. 4) In dem

wich-

wichtigen Streite, da einige Rigoristen die Versöhnung gewisser Sünden nicht einmal am Todbette zugeben wollten (§. 164.), war es nicht um eine pure Kirchenceremonie, sondern um die Gefahr des ewigen Heils zu thun, welches durch die Wegzehrung sollte gerettet werden (§. 195.); Und daher hielten sie den Büsser durch die ersten drey Bußstaffeln bis ans Krankenbette noch im Stande der Ungnade, und der Rechtfertigung annoch bedürftig (§. 156.); so ist es denn eine sonnenklare Sache, daß sie die Ledigsprechung in den ersten drey Staffeln nicht für sacramentalisch hielten *a*). Welches das erste war.

Bey der Consistenz war der Büsser schon gerechtfertiget (§. 181. n. 2.), daher auch diese Station ehedem eigentlich die Ledigsprechung, Gebethsgemeinschaft, hieß

a) Wem diese Schärfe und lange Verweigerung, welche nach dem siebenden Jahrhunderte leichter geworden, und bis zu unsern Zeiten gar erloschen, befrembdet, und daher aus einer leeren Muthmassung iemand lieber sagen wollte, daß die Kirche wenigstens eine geheime, und uns unbekannte Ledigsprechung ertheilet habe (§. 182. not. *z*), der beliebe sich nur eben desgleichen bey der Taufe zu helfen. Er wird auch sagen müssen, daß vor der feyerlichen Taufe allezeit eine geheime vorhergegangen sey, und daß die Hebamme die Kinder gleich bey ihrer Gebuhrt, oder die Priester die erwachsenen Catekumenen gleich, da sie ihnen den Nahmen schöpften, abgetaufet haben, und alsdenn dieselben bis auf Ostern, oder Pfingsten, oder gemeiniglich zwey Jahre, ja bisweilen bis ans Lebensende nach den Ceremonien warten und seufzen lassen (§. 141. not. *x*. §. 163. not. *l*), welche die Kirche bey der feyerlichen Taufe beyzusetzen pflegte. Wer würde nicht über solche Gedichte lachen?

(§. 113.), und erforderte die geschehene Reinigung des Herzens, welche den Büsser entweder zur Ewigkeit ausrüstete (§. 180.), oder auf Erden in der Kirche würdig machte, den Geheimnissen beyzuwohnen (§. 113.). In den vorigen Bußstationen aber hatte der Büsser noch keines dieser Vorrechte, und war noch in dem Stand der Ungnade (per Prob. I.); mithin muß seine Rechtfertigung in dem Zeitraume geschehen seyn, da er durch die Handauflegung von der vorigen Bußstation zur Consistenz übergieng. Nun war, ordentlicher Weise, diese Station die Substration (§. 112. et 113.), mithin wurde der Büsser, nach Meinung der damaligen Kirche, ordentlicher Weise, und gemeiniglich bey seinem Uebergange, von der Substration zur Consistenz gerechtfertiget, und so wurde, ordentlicher Weise, die Handauflegung, welche er nach der Substration erhielt, für die sacramentalische gehalten. Welches das zweyte war.

Die sacramentalische Handauflegung war diejenige, durch welche der Büsser zur Consistenz übergehet (per Prob. II.). Nun wurde zwar dieselbe, ordentlicher Weise, erst nach der Substration ertheilet, wie es die Ordnung der Bußregeln auswieß (§. 112. et 113.); Allein, in ausserordentlichen Fällen ließ die Kirche zuweilen ein, zwey, oder alle Stationen nach (§. 117. 125. 140.), nachdem es entweder die Umstände der Zeit, des Büssers, oder das Anliegen der Kirche erheischete (§. 137. 140.); Daher fol-

folget, daß die sacramentalische Ledigsprechung in ausserordentlichen Fällen, gleich beym Eingange der Kirchenbusse, oder etwas später, ertheilet habe. Welches das dritte war.

Die geheimen, schweren und läßlichen Sünden wurden entweder gar nicht durch die Aufzögerung der Staffelordnung gebüsset (§. 147.), oder ordentlicher Weise nur zur Consistenz angewiesen (§. 113.). Da nun diese Station den Büsser schon im Stande der Gnade erforderte (§. 181. n. 2.), so siehet man, daß die geheimen, schweren und läßlichen Sünden, ordentlicher Weise, gleich beym Eingange der Busse nachgelassen, und die Handauflegung, wodurch dieses geschah, sacramentalisch gewesen sey (§. 174.) *b*). Welches das vierte war.

§. 184.

b) Unsere ganze Herleitung dieser Sätze muß nur von der Kirchenbusse verstanden werden, in soweit selbige von den Bußrichtern dem Büsser selber fürgeschrieben ward. Denn, wenn sich zuweilen auch Fromme und Gerechte über läßliche, oder nachgelassene schwere Sünden, noch zu Büssern der ersten Reihe gesellet (§. 152.), oder geheime Ehebrecherinnen gerne und freywillig (§. 147. n. 2.) zur Consistenz giengen (§. 113.), und um die öffentliche Kirchenbusse anhielten, war es ein ausserordentlicher Fall, in welchem freylich Gerechte in den ersten drey Bußstaffeln, in dem vierten aber Ungerechte stünden; Allein, dieses brachten die Bußregeln nicht so fast selber mit sich, als die Bischöffe genöthiget wurden, zum Nutzen des Büssers von jenem etwas abzugehen.

§. 184.

Keine Handauflegung, weder die Consistenz, war pur politisch.

Die übrigen Handauflegungen waren nicht eine pure politische Kirchenceremonie, und die Consistenz keine pure politische Kirchenstrafe, sondern eine GOTT schuldige Sündenstrafe, und Kirchenbusse.

Die Handauflegungen bey den ersten drey Bußstafeln wurden mit des Volkes und des Bischoffs Gebeth vereiniget, dem Büsser die Gnade zur sacramentalischen Busse zuwege zu bringen (§. 176. et 177.), mithin geschahen sie aus höhern, als pur politischen Absichten. Welches das erste war.

Die Consistenz blieb noch nach der Rechtfertigung, damit sich der Sünder gar zu jenem Grad der Heiligkeit herstellen mögte, den der würdige Genuß des Abendmahls erforderte (§. 138. n. 4. et §. 183. n. 2.); diese Wiederherstellung aber war er nicht nur der Kirche, sondern GOtt schuldig, der das Recht hat, dieselbe zu fordern, und dieselbe wirklich scharf fordert (§. 69. n. 4.). Mithin mußte diese Beraubung des Abendmahls eine GOTT schuldige Wirkung haben; und, indem sie zugleich eine Folge der begangenen Sünde, mithin eine GOtt schuldige Sündenstrafe (§. 16.), so bleibet kein Zweifel übrig, daß die Consistenz eine GOtt schuldige Sündenstrafe war. Welches das zweyte war.

Die Consistenz war von den Kirchenvorstehern angeordnet (§. 113.), mithin war sie Kirchenbusse (§. 10.), sodann eine GOtt schuldige Kirchenbusse (per Prob. II.). Welches das dritte war.

§. 185.

Die Consistenz blieb dem Büsser nach der Substration (§. 179.), und nach der Wegzehrung (§. 180.), mit einem Wort: nach der Rechtfertigung (§. 181. n. 2.) noch übrig *c*). Nun hatten die Väter diese Consistenz, als eine GOtt schuldige Sündenstrafe verordnet (§. 184.); Daher waren sie der Meinung, daß nach der Rechtfertigung dem büssenden Sünder noch eine GOtt schuldige Sündenstrafe bevorstünde.

Nach der Rechtfertigung bleibet noch Sündenstrafe.

§. 186.

Die nicenischen und ancyranischen Väter schreiben zwar nach der Substration die Consistenz für (§. 185. not. *c*). Sie lassen es aber zugleich dem Gutdünken der Bischöffe über, wenn sie dem Büsser, der sich so eiferig anließ, dieselbe nachsehen wollten (§. 89. n. 4. et §. 91. n. 4.) *d*).

Bischöffe können die Consistenz nachlassen.

c) Basilius schreibet dieselbe den Büssern drey Jahre, *can.* 80. vier Jahre, *can.* 56. für. Die nicenischen (§. 91. not. *r.*), und die ancyranischen (§. 89. not. *q.*) zwey Jahre.

d) *Concil. Nicaen. can.* 12. Quicunque et metu et lachrymis et tolerantia, et bonis operibus, conuersionem et opere, et habitu ostendunt, hi impleto auditionis

§. 187.

Nähere Erklärung des Ablasses.

Die Gottesgelehrten der römischen Kirche erklären den Ablaß insgemein: Daß er nichts anders sey, als der Nachlaß einer zeitlichen Strafe, welche der Büsser noch, nach der sacramentalischen Ledigsprechung, GOtt selber schuldig blieb *e)*.

§. 188.

nis tempore, quod praefinitum est, merito orationum communionem (d. i. Consistentiam §. 113.) habebunt, cum eo, quod liceat Episcopo, humanius aliquid de eis statuere. *Concil. Ancyr. can. 7.* An vnumquemque recipere oporteat cum oblatione, est Episcoporum examinare. Wenn die übrigen Bußstaffeln zuweilen alle dürften nachgelassen werden (§. 140.), und die nicenischen Väter erlaubeten, daß der Büsser von der Zuhörung gleich zur Consistenz kommen, mithin die Substration übergehen könnte, welche doch die größten Beschwernisse mit sich brachte (§. 112.), wie vielmehr durften sie bey der Consistenz eben so gnädig denken. S. den Gregorius Thaumaturgus, und den Basilius *can. 61.* item: das *Concil. Eliberit. can. 78.* den Pabst Felix *Epist. 7.* Gregorius Nyssenus, gleichwie er nicht will, daß das Edelgestein des Abendmahls für die Schweine geworfen werde, eben so wenig räth er, selbiges denen, die es würdig wären, länger zu verweigern (§. 140.).

e) Bellarminus *Tract. de Indulgent. c. 1.* Andere geben eine weitläuftigere Beschreibung, wie Hr. Amort *Hist. Indulg. diss. praelim. §. 1. n. 2.* Indulgentia est remissio poenae adhuc post absolutionem Sacramentalem peccatis debitae, in foro interno coram DEO valida, facta per applicationem Thesauri Ecclesiae, à superiore legitimo. Wir bedürfen aber dieses letztern Beysatzes noch nicht, bis zu seinem Ort, daher sind wir indeß mit der Erklärung des Bellarminus zufrieden.

§. 188.

Die Väter ertheilten im vierten und fünften Jahrhunderte den eigentlichen Ablaß, und bedienten sich dabey des Worts: Ablaß, fürnehmen Ablaß ꝛc.

Die Väter dieser Zeit ertheilen Ablaß.

Sie liessen öfters alle Bußstaffeln nach (§. 117. 125. 140.), und unter diesen auch die Consistenz (§. cit. et 186.). Nun war dieses die zeitliche Kirchenbusse (§. 10.), oder Sündenstrafe (§. 184.), zu welcher der Sünder entweder vor (§. 157.), oder nach seiner Rechtfertigung gehalten ward (§. 185.). Mithin liessen sie dem Sünder die zeitliche Strafe nach, die er sowol vor, als nach der Rechtfertigung GOTT schuldig war, das ist, sie ertheilten den eigentlichen Ablaß (§. 187.) *f*). Welches das erste war.

f) Der ganze Unterschied dieses alten und heutigen Ablasses bestehet endlich in dem, daß durch jenem auch Sündenstrafen, welche der Sünder noch vor seiner Rechtfertigung abführen sollte, vergeben wurden, weil nämlich damals ordentlicher Weise die drey ersten Bußstaffeln, mithin der größte Theil der Genugthuung (§. 112.), vor der Rechtfertigung und Ledigsprechung mußte erfüllet werden (§. 181.). Der mindere Theil aber, die Consistenz (§. 180.) allein nach derselben übrig blieb; heut zu Tage aber nur die Sündenstrafe, so der Büsser nach der Rechtfertigung schuldig bleibet, durch den Ablaß erlassen wird. Weil nämlich nach und nach die ganze Kirchenbusse erloschen, und die völlige Genugthuung nach der Ledigsprechung heutiges Tages verrichtet wird, wie ich im folgenden weise. Indessen ist es genug, daß wir von diesen ältesten Zeiten die allergewissesten Zeugnisse haben, daß schon dazumal die Sündenstrafe, so der Sünder nach der Rechtfertigung GOTT schuldig war, nachgelassen, und, mithin unser heutiger Ablaß im eigentlichen Verstande sey ertheilet worden.

Dieser Bußnachlaß wurde öfters *indulgentia* genannt (§. 130. n. 3. §. 138. n. 6. §. 161. not. *b*), das ist, Ablaß (§. 90.). Ja, sie machten schon einen Unterschied, unter dem gemeinen, und fürnehmen Ablaß, und nennten den Charwochenablaß (indulgentia principalis) (§. 161. not. *b*). Welches das zweyte war.

§. 189.

Bey Gelegenheit der Ledigsprechung und des Abendmahls;

Wenn die Väter in ausserordentlichen Fällen die Ledigsprechung beym Eingange der Kirchenbusse ertheilten (§. 183.), oder sogar auch die Consistenz nachliessen (§. 186.), so geschah jenes durch die sacramentalische Handauflegung (§. 181. n. 2.), dieses aber durch die Ertheilung des Abendmahls (§. 113.). In beyden Fällen erhielt der Büsser Ablaß (§. 90. 187.); Daher ist es wiederum deutlich, daß die Kirche damals jederzeit ihren Ablaß, bey Gelegenheit der sacramentalischen Busse und des Abendmahls, ertheilet habe. Und 2) eine jede ausserordentliche Versöhnung des Büssers war mit dem Ablasse verknüpfet. 3) Weil die Kirche zuweilen alle Bußstationen völlig nachließ (125. 140.), so hat sie auch vollkommenen Ablaß ertheilet (§. 104.).

Geben auch vollkommenen Ablaß.

§. 190.

Die Geisselbusse, poenitentia plagosa, fängt an.

Man kann doch nicht läugnen, daß die Ertheilung des Ablasses damals noch nicht so gemein und leicht war, wie heutiges Tages. Denn die Schärfe der Kirchenbusse min-

mindert die Abläſſe, und jene wuchs im vierten Jahrhunderte noch immer an (§. 139. 140. 145. 146.). Man muß bey derſelben noch bemerken, daß 1) zu Zeit des Baſilius gewiſſe Sünden auch mit Schlägen und Streichen zur öffentlichen Kirchenbuſſe ſind hergenommen worden *g*). 2) Daß ſogar der Kaiſer Theodoſius vom mayländiſchen Biſchoffe, Ambroſius, wegen des theſſalonicenſiſchen Blutbads, durch die Kirchenbuſſe in den Kirchenbann gethan worden *h*).

Kaiſer thun Kirchenbuſſe.

§. 191.

Bisher ſtieg alſo die Kirchenbuſſe auf das höchſte (§. 190.). Sie fieng aber, wie alle Dinge, eben darum auch an wieder zu fallen. Die Väter ſchryen, und ſchrieben zwar immer wider die einreiſſende Lauigkeit, beſonders

Kirchenbuſſe, da ſie zum höchſten ſtieg, nimmt ab.

g) Sie hieſſen dieſe Schläge palmatas, percuſſiones, die Griechen μετανοίας. Siehe des Harmenopulus *epiſt. can. ſect. 5. tit. 3. ad can. S. Baſilii.* So iſt es auch vom Damianus nachmals in das Lateiniſche übernommen worden. *Ep. 19. ad Alexandrum II. can. 75. S. Baſilii* ſollte ein Blutſchänder täglich fünfhundert μετανοίας bekommen: Die Schwarzkünſtler, Zauberer und Wahrſager, hundert und funfzig, *can. 65.* Die dem Trunk gar zu ſehr ergebene Geiſtliche unterwirft der agathenſiſche Kirchenrath einer gleichen Züchtigung, *c. 47.* S. den Filiacus *de poenit. c. 2. edit. Pariſ. an. 1633. p. 24.* und *p. 124.* Wie dieſe Geiſſelbuſſe unter dem Damianus zugenommen habe, verſpahren wir an ſeinem Ort.

h) Die Geſchichte iſt zu bekannt, als daß wir ſie weitſchichtiger anführen ſollten. S. Graveſon *Hiſt. Eccleſ. nou. Teſt. Tom. I. colloq. 4. p. 100.*

über das Abscheuen für der öffentlichen Kirchenbusse, und thaten all ihr mögliches, dem anscheinenden Bußverfall zu steuren. Sie schärften die Busse (§. 139. 140. 145. 146. 190.). Sie zwangen die Bußausreisser mittelst der weltlichen Gewalt (§. 147.): Fürsten und Kaiser mußten mit guten Exempeln dem Volke fürgehen (§. 190. n. 2.) *i)*. Allein die Eigenliebe hatte in den Herzen der Glaubigen viel zu tiefe Wurzel geschlagen. Der Adel fieng an, sich des Bußsacks zu schämen, die öffentliche Busse schien ihm zu niederträchtig, und verächtlich. Ein jeder wollte lieber in geheim, und in Clöstern Busse thun. Daß endlich die Väter gezwungen wurden, etwas nachzugeben. Damit man aber nicht von einem Ende auf das andere auf einmal spränge, so fieng im fünften Jahrhunderte die halb öffentliche Busse, (poenitentia ſemipublca,) an. Sie ist so wichtig, daß wir zur bessern Einsicht ihrer Möglichkeit den Ursprung des Mönchsstandes in kleinem entwerfen müssen, ehe wir selbe erklären können.

Poenitentia ſemipublica fängt an.

§. 192.

i) Augustinus *hom. 49.* da er sich sehr ereifert, stellet das Exempel des Kayſers Theodoſius dem lauen Büſſer für. Superba ceruix, mens tortuoſa: fortaſſis, imo non dubitatur, propterea DEVS voluit, vt Theodoſius Imperator ageret poenitentiam publicam in conſpectu populi, maxime, quia peccatum eius celari non potuit, et erubeſcit Senator, quod non erubuit Imperator? Erubeſcit nec Senator, ſed tantum curialis, quod non erubuit Imperator? Erubeſcit plebeius ſiue negotiator, quod non erubuit Imperator? Quae iſta ſuperbia eſt. etc.

§. 192.

Niemand wird zwar unseren Vorfahren der ersten Kirche die Ehre eines besondern Eifers in dem ersten Christenalter streitig machen. Man stritte in die Wette, alle Handlungen nach den Befehlen GOttes zu richten, den Gebothen der höchsten Majestät in allem Gehorsam zu leisten, und so seine Glückseeligkeit auf einen unbeweglichen Grund zu bauen, und sie da zu suchen, wo sie alleine zu finden ist. Jedoch thaten sich allezeit, und gleich in den ersten Jahren, einige derselben herfür, deren Eifer auf eine ausnehmende Art über andere hervorleuchtete, indem sie sich durch ihre strenge Lebensart, wessen Standes sie immer waren, besonders GOTT wiedmeten, und sich mit ihm auf eine genauere Art verbanden. Sie wurden daher ἀσκητας, Exercitanten, Asceten, Tugendübende genennt *k)*. Bingham *l)* theilet sie in vier Gattungen: In die erste Reihe setzet er diejenigen, welche sich eine besondere Strenge in Fasten festgesetzet. Origines thut Vier Gattungen der Asceten.

k) Eusebius *l. 6. c. 11.* und Epiphanius *expos. fid. n. 22.* nennen sie σκηδαίους, und vom Clemens Alexandrinus *homil. quis dives Saluetur n. 36.* werden sie ἐκλεκτῶν ἐκλεκτότεροι, electi electorum geheissen; nämlich alle Gläubige hiessen ἐκλέκτοι, Auserwählte, und aus diesen wurden die Asceten wiederum Auserwählte, mithin Auserwählte der Auserwählten genennet.

l) De orig. Eccles. Vol. III. l. 7. c. 1. §. 2. Ich führe diesen gelehrten Engelländer um so lieber an, weil mir sein Zeugniß, als eines Gegeners, desto vortheilhafter, und seine Stelle an seinem Orte ungemein nützlich seyn wird.

thut davon Meldung, und unterscheidet selbe von dem Fasten der Pythagoräer, daß sie nicht aus dem aberwitzigen Wahne der Seelenwanderung, oder einer heimlichen Unreinigkeit gewisser Speisen, sondern aus dieser Absicht geschehen, weil dadurch dem Zunder der Begierlichkeiten die Nahrung entzohen, und das Fleisch dem Geiste unterthänig gemacht würde *m*). Zur zweyten Gattung zehlet er diejenigen, welche sich auf eine ausserordentliche Weise dem Gebeth ergaben, und sich dadurch vor andern dem Dienste GOttes wiedmeten *n*). Die dritte Gattung waren andere, welche mit einer heldenmüthigen Verachtung aller zeitlichen Güter, all ihr Vermögen dem Dienste GOttes und den Armen vermachet, für sich selber aber die freywillige Armuth erwählet hatten *o*). Zur vier-

m) **Origines** *cont. Celsum.* Nos autem, dum aliquid tale facimus, fugill[illegible]is corpus nostrum, et in seruitutem redigimus, exstinguere volentes membra terrena, scortationem, impuritatem, lasciuiam, adfectus prauos, et concupiscentias, vt morti tradamus actiones corporeas. S. **Irenäus** *apud Euseb. l. 5. c. 24.* **Epiphanius** *exposit. fid. n. 22.*

n) **Cyrillus** von Jerusalem nennet deswegen die Prophetin **Anna** schon ἀσκήτριαν εὐλαβεστάτην.

o) So nennet **Hieronymus** den **Pierius** mirae ἀσκήσεως appetitorem *de Script. Eccles. c. 76.* und dem **Serapion** giebet er eben den Namen, weil er alle seine Güther zum Gebrauche der Kirchen und des Gottesdienstes vermachte. *ibid. cap. 41.* **Bingham** selbsten bekennet es *loc. cit.* daß dieses zu derselbigen Zeit nichts neues wäre, und beruf-

vierten Gattung endlich rechnet er alle, die sich durch verschiedene Arten der Abtödtung, durch Wachen, Leibscasteyung, und andern harten Bußwerken, den Namen der Asceten zuwege gebracht *p*).

§. 193.

In der decianischen Verfolgung entflohen viele Christen der Wuth (§. 63.), absonderlich die Aegyptier verbargen sich in den Einöden und Wüsteneyen, bis das Ungewitter fürüber. Sie hatten da nicht nur eine ruhige Zufluchtstätte, sie gewannen auch mehr Zeit und Freyheit, der Andacht und dem beschaulichen Leben in Betrachtung göttlicher Dingen obzuliegen; mit einem Wort, sich völlig auf das ascetische Leben (§. 192.) zu begeben. Viele aus ihnen wurden von der Anmuth der stillen Einsamkeit völlig eingenommen; die Ueberschüttung des himmlischen Trostes, die vollkommene Beruhigung, und eine nie unterbrochene

Aus welchem die Einsiedeln, und aus diesem die Mönche entstanden.

ruffet sich auf die Schriften des Cyprianus, Paulinus, und Gregorius Nazianzenus: zu dieser Gattung können auch die GOtt geweyhte Jungfrauen und Wittwen gezählet werden, die in den Geschichten derselben Zeit so oft vorkommen.

p) Athanasius nennet den Lucianus daher μεγαν ἀσκήτην, *Synops. Tom. II. p. 204. edit. Paris. an. 1698.* Unter diese Asceten müssen allerdings auch die Büsser gezählet werden, welche durch ein Gelübde ihr ganzes Leben zu einer fortwährenden Busse gemacht (§. 93.). Sie waren aber deswegen eigentlich noch keine Mönche, ob sie schon den eigentlichen Grund und Ursprung des Mönchlebens abgaben. Und so weit ist unser Satz (§. 93. n. 2.) zu verstehen.

Freudigkeit des Geistes, erfüllte da das hohe Maas ihrer Seelen mit vollkommener Zufriedenheit, und eine lebendige Ueberzeugung dieser flüchtigen Eitelkeit schärfte ihren guten himmlischen Vorschmacke so weit, daß sie auch nach der Verfolgung nicht einmal mehr zum vorigen Weltgetümmel zurück kehren wollten, und den Entschluß faßten, in ihren Cellen, so sie sich in der Wüsten erbauet *q)*, die übrige Lebenszeit im Dienste GOttes zuzubringen. Sie wurden von ihren Einöden Einsiedel, oder Anachoreten, genennt. Die ersten und berühmtesten aus ihnen waren Paulus und Antonius. Jenen nennet Hieronymus den Stifter der Einsiedeln, diesen aber den Beförderer *r)*. Allein, diese Leute giengen noch nicht in eine Gesell-

q) Einige wohnten in Hölen, ἐν σπηλαίοις, wie Chrysostomus schreibet, *hom. 17. ad pop. Antioch.* andere in kleinen Hüttgen, welche Evagrius *l. 1. c. 21.* ἐγκίστας nennet. Wenn in einer Wüsten mehr solche Einsiedlerhütten, Clausen, oder Cellen nacheinander stunden, hieß es Laura, eine Einsiedlergasse. Der Name scheinet von der Pfarrergasse zu Alexandria entlehnet zu seyn, von welcher Epiphanius schreibet, *haeres. 69.* wo die Vorsteher der Kirchen ihre Wohnungen hatten, so die Alexandriner λαύρας nennten.

r) Huius vitae auctor Paulus, illustrator Antonius fuit. Hieronymus *ep. 22. ad Eustoch. c. 16.* und wiederum *in vit. Pauli:* adfirmant, Paulum quemdam Thebaeum principem istius rei fuisse: quod tam nomine, quam opinione, nos quoque comprobamus. Diejenigen übertreiben also die Ehre der Einsiedler, welche diese vom Johannes dem Täufer, oder gar vom Elias herleiten. Es mag ihr Leben wohl mit den Einsiedeln etwas gemein gehabt haben; iedoch ihre Beyspiele veranlasseten weder andere zur Nachfolge, noch munter-

ten

sellschaft, oder Gemeinde, zusammen, sie wohnten nicht bey einander, sie waren durch die ägyptischen Wüsten zerstreuet, und hatten noch keine gewisse Fürschrift, oder Regel; mithin auch keine genaue Gleichheit ihrer Lebensart. Bis endlich Pachomius, nachdem die Kirche zu Constantinus Zeiten die süssen Früchte der Ruhe genoß, einige Clöster in der ägyptischen Thebaide erbauete, mehrere Brüder in dieselbe versammelte, deren Ordnung, Einrichtung und Gewohnheiten nach und nach zu Fürschriften und Regeln geworden sind, nach welchen sich auch andere Asceten in andern Ländern richteten. In Palästina führte es Hilarion ein *s)*, Eustathius in Armenien, Paphlagonien, im Pontus *t)*, in Europa, und besonders in Italien Athanasius, da er nach Rom fliehen mußte (§. 115.) *u)*. Von da bracht es Eusebius, der Vercellenser, durch ganz Italien aus, Fulgentius in Sardinien; Martinus in Frankreich; Victricius, der Rothomagenser, in Niederland; der ehrwürdige Donatus in Spanien; Nicetas in Deutschland und

ten sie iemand dazu auf, noch schrieben sie eine Lebensforme; und mithin können sie nicht als Stifter der Einsiedler angegeben werden, wie es Hieronymus bezeuget, *loc. cit.*

s) Hieronymus *vit. Hilar. c. 11.*

t) Sozomenus *l. 3. c. 14.*

u) Baronius *ad an. 340. n. 7.* Hieronymus *ep. 16. epitaph. Marcellae.*

Ungarn x); Pelagius in Engelland y); u. a. w. Sie nennten sich Mönche, zum Unterschied von den Einsiedeln; und so siehet man, wie aus den Asceten im dritten Jahrhunderte die Einsiedeln entstanden, und aus diesen endlich im vierten das Mönchsleben entsprungen, und nach und nach zu seiner Reife von den folgenden verschiedenen Ordensstiftern und Regelnsammlern gebracht worden sey z).

§. 194.

x) S. den Christianus Lupus *Tom. V. Synod. p. 27.*

y) Sutlif *de Monach. Institut. c. 6.*

z) Man muß also die Asceten, Einsiedel und Mönche wohl von einander unterscheiden. Alle Mönche und Einsiedel waren wohl Asceten, aber nicht alle Asceten waren Mönche, oder Einsiedel. Es waren die Asceten zwar Vorgänger der Mönche, und soweit ist die obige Note zu verstehen (§. 93. n. 2.). Allein, sie waren noch keine Mönche zu nennen, weil sie nicht eben darum, daß sie Asceten waren, gemeinschaftlich in einer Einöde, Clausen, oder Closter, beysammen wohnten. Valesius *not. in Euseb. de Martyr. Palaest. c. 11.* und Pagius *critic. in Baron. ad an. 318. n. 12.* entdecken den Fehler des Christophorsonus, und des Baronius, so die Asceten mit den Mönchen vermengen. Hingegen loben sie den Holstenius, *praef. ad reg. vet. Monach. c. 1.* und den Papebrochius *comm. in act. Pachom. 12. Maii, Tom. III. act. Sanct. p. 295.* welche den Ursprung des förmlichen regulirten Mönchlebens auf die Zeiten des Pachomius setzen. Anfangs wurden sie nach den Oertern der Clöster, und ihren Lebensarten unterschieden, daher die Cänobiten, Synoditen, oder Conventualen, Sarabaiten, und Gyrovagi, welche wie Landfahrer von einem Ort ins andere zogen. Der heilige Hieronymus nennet diese eine ärgerliche Pest in der Kirche; und unser heiliger Vater Benedict:

§. 194.

Die Mönche waren anfangs nur Layen, die in den Wüsten, oder auf dem Lande ihre Gemeinden aufrichteten, dem beschaulichen Leben oblagen (§. 193.), und eben daher auch mit den Asceten nicht dörfen vermenget werden (§. 192. not. o), als welche mit dem beschaulichen Leben ihre Aemter, mithin auch das geschäftige Leben beybehielten (§. cit.). Das Amt eines Mönchen war damals kein Lehramt, sondern ein pures Trauer- und Bußamt; Es war ein anders Thun eines Geistlichen, als eines Mönches. Die Geistlichen weyden die Heerde, die Mönche werden geweydet, sagt Hieronymus, da er selber ein Mönch war, und gezwungen wurde, die Priesterweyhe anzunehmen *a)*. Weil aber einige Clöster

Mönche sind Layen und Büsser.

dict: teterrimum genus Monachorum, *S. Reg. c. 1.* S. den Cassianus *collat. 18. c. 7.* andere hiessen Styliten, oder Säulensteher: andere ἀκοίμητοι, insomnes, die Nichtschlafende wegen des ewigen Chorgesangs, zu dessen ununterbrochener Fortsetzung sie Tag und Nacht einander beständig abwechselten. Nachmals haben sie die Namen ihrer Stifter angenommen. Der erste und berühmteste unter diesen war unser heiliger Erzvater Benedict, um das Jahr 530., dessen Regeln solchen Beyfall fanden, daß nachmals die Carthenser, die Cistercienser, die Grandimontenser, die Prämonstratenser, die Cluniacenser, und die übrigen Orden bis auf das zwölfte Jahrhundert lauter Benedictinerzweige waren, bis die Dominicaner und Franciscaner aufgestanden sind.

a) Ep. 55. ad Ripar. et Ep. 1. ad Heliodor. Monachus non docen-

gar zu weit von ihrer Pfarrkirche entlegen waren, mithin es zu beschwerlich würde gefallen seyn, wenn die abgelegenen Brüder hätten allezeit dahin zum Gottesdienst gehen müssen, ihre Tagordnung würde unterbrochen, ihr Geist etwa zerstreuet, und der Leib zur Fortsetzung der clösterlichen Pflichten müde und untüchtig geworden seyn: So weyhete man ihnen ihre eigenen Kirchen ein, und ordnete unter ihnen einen, oder mehr Geistliche, so dem Gottesdienste allda gewiedmet seyn sollten *b)*. Zumal, wenn die Menge der Mönche groß war *c)*. Mit der Zeit zogen sie sich auch in die Städte und Flecken, und legten allda ganze Clöster an *d)*, und weil den Landmönchen diese Bequemlichkeit des eigenen Gottesdienstes zugestanden ward, wirkten auch diese Stadtmönche solche Freyheit für sich

Einige aus ihnen werden Priester;

ziehen sich in die Städte.

centis, sed plangentis habet officium. Et alia Monachorum est cauſſa, alia Clericorum: Clerici paſcunt oues, ego paſcor. Daher lieſet man in den damaligen Kirchenverſammlungen ſo häufige beſondere Satzungen für die Mönche, und beſondere für die Geiſtliche.

b) Caſſianus *coll.* 3. c. 1. meldet von den ſcythiſchen Conventen, daß in einem der Paſnutius, der Daniel, und noch andere drey ſolche Prieſter wären, und alle mit dem Gifte der Antropomorphiten, den Paſnutius ausgenommen, angeſteckt.

c) Caſſianus *de inſtit. renunt. l.* 4. c. 1. bezeuget, daß in der Thebaide ſich einige Clöſter fanden, wo über fünftauſend Brüder beyſammen wohnten.

d) Studius, ein römiſcher Rathsherr, zog von Rom nach Conſtantinopel, und begab ſich unter die ἀκοιμήτας (§. 193. not. z.), und erbauete denſelben das berühmte Cloſter der Studiten, welche von ihm den Namen hatten. S. Nicephorus *hiſt. l.* 15. c. 23.

sich aus. Auf solche Art fiengen alle Clöster an, ihre besondere Gottesdienste und Geistliche unter ihnen zu halten, welche meistens zugleich ihre Vorsteher, Aebbte, oder Archimandriten waren *e*). Jedoch bey diesen allen durfte der wesentliche Hauptgegenstand des clösterlichen Lebens, die immerwährende Bußwirkung, nicht bey Seit gesetzet werden *f*).

§. 195.

Nach und nach schwingen sich die Mönche in besonders Ansehen;

Die Mönche sind ein Gattung der Asceten (§. 193.); weil denn die Asceten im allgemeinen Ruf einer besondern Heiligkeit waren (§. 192.), so hatten auch die Mönche, nachdem sie sich in Städten ansäßig machten (§. 144.), dieses vortheilhafte Ansehen bevor, durch welches sie sich leicht das Vertrauen der Innwohner zuwege brachten. Die Bürger und Herrschaften gaben ihre Kinder zur Auferer-

e) Die Layenäbbte mußten ihren eigenen untergebenen Priestern und Diaconen im Range nachgehen. S. das Decret des Gratianus *dist.* 93. *c.* 5. Dieses gab den Grund zu vielen Unordnungen, und Ungelegenheiten; daher fieng man im vierten Jahrhunderte an, gerne die Aebbte zu Priestern zu weyhen. Christianus Lupus schreibet davon *Tom. V. Synod. p. m.* 13. eine schöne Anmerkung über den zweyten Canon des tholosanischen Kircheraths unter dem Victor *II.* Ein solcher Priester und Archimandrit war schon der Ketzer Eutyches in einem Closter zu Constantinopel. S. den Liberatus darüber.

f) Die Insul der Canoper hat die Bußinsul, Insulae metanoeae, geheissen, nachdem die tabennenser Mönche sich da niederliessen. Hieronymus *Prol. in reg. S. Pachom.*

erziehung und Unterweisung in die Clöster. Die Kirche verordnete aus denselben, im Falle der Noth, berühmte und fromme Männer auch zu geistlichen Aemtern und Kirchenwürden zu befördern; die kaiserlichen Gesätze bestätigten diese Verordnung g). Dadurch wurden in den Clöstern ganze Schulen angelegt, und sie zu Rüsthäusern gemacht, aus welchen die Religion und der Staat ihre stärkesten Leute herholen dürften *h*). Zugleich aber war das beschauliche Leben der Mönche mit dem geschäftigen hiemit vereiniget, und die Zahl der Priester und Geistlichen wuchs in den Clöstern von Tage zu Tage, welche, zum Unterschied von Layenbrüdern, ἱερομόναχοι hiessen. Die Clöster auf dem Lande fiengen an, es den Stadtmönchen nachzuthun, und fanden nicht minderen Beyfall *i*). Zu dem

auch zu Kirchenämtern;

legen Schulen an;

vereinigen das beschauliche und geschäftige Leben.

g) *Cod. Theod. l. 16. tit. II. de Episc. l.* 32. Gothofredus hat in seinen gelehrten Anmerkungen über dieses Gesätze eine schöne Note gemacht, wo er diese Beförderung der Mönchen mit deutlichen Stellen des Athanasius, Hieronymus, Augustinus, Epiphanius, Palladius, Basilius, u. a. beleget.

h) Mabillon in seinem schönen Tractate *de Studiis Monasticis* beweiset den Ursprung und Fortgang der Wissenschaften in Clöstern, und zeiget, was die gelehrte Welt denselben zu danken habe. Schade, daß durch die barbarischen Zeiten theils der Eifer, theils der gute Geschmack sich verlohren, und man heut zu Tage Mühe habe, das Schöne und Feine wieder einzuführen.

i) Recipiebantur ibi non minus pueri, quam adulti, praeter Catechumenos, qui ad Baptismum instruebantur. Hieronymus *Prolog. in Reg. S. Pachom.*

dem kam noch, daß sogar zuweilen Bischöffe mit ihrer ganzen untergebenen Geistlichkeit zur ascetischen Lebensart sich entschlossen, nach Vorschrift der Apostelzeiten, alle ihre Güter und Eigenthümer untereinander gemein machten, und so eine Gattung der regulirten Closstergeistlichen, oder ganze geistliche Mönchsgemeinden, aufrichteten *k*). Geistliche regulirte Mönchsgemeinde

Aus welchen allen leicht kann verstanden werden, wie nach und nach die geistliche Mönche in Clöstern die Oberhand über die Layen erhielten, daß sie endlich zuletzt nur einige derselben unter sich gedulteten, soviel sie zur Haußarbeit nöthig hatten. vertreiben endlich die Layen bis auf wenige.

§. 196.

Die Priester erhielten die ordentliche Gewalt der Lossprechung der Sünder (§. 167.); Da nun die Mönche anfiengen, meistens Priester zu seyn (§. 194. et 195.), so durften sie auch die Büsser sowol, als andere Kirchendienste, Aemter und Würden (§. 195.), besorgen. Gleichwie sie nun überhaupts sich das besondere Zutrauen von Büsser vertrauen sich lieber den Mönchen.

k) **Ambrosius** *ep. 82. ad Episcop. Vercell.* scheinet den **Eusebius** von Vercelle für den Erfinder und Anfänger dieser Gedanke zu halten. **Augustinus** bringet schon diese Lebensart der hipponensischen Geistlichkeit bey. Volui habere in ista domo Episcopi mecum Monasterium Clericorum. Ecce quomodo viuimus, nulli licet in Societate nostra habere aliquid proprium; **Augustinus** *Serm. 49.* und **Possidius** *in vit. August. c. 25.* cum ipso (AVGVSTINO) semper Clerici vna etiam domo ac mensa sumtibusque communibus alebantur, et vestiebantur. Die Canonici Regulares leiten daher ihren Ursprung.

jedermann zuwegebrachten (§. cit.), um so mehr suchten auch die Büsser ihre geistliche Aerzte lieber in den Clöstern; indem sich gleich und gleich gerne gesellet; der ganze Mönchsstand aber eine lautere Busse, und die Mönche selber nichts als geschworne Büsser wären (§. 93. n. 2. §. 144.) *l*).

§. 197.

Diese gewöhnen jene gar zu leicht;

Dabey fehlte es nicht an Schwachheitssünden der Mönche selber, die sich entweder aus Erbarmniß über den Büsser, oder aus andern Absichten, zuweilen der Freyheit unterzogen, und denselben vor der Zeit ledig sprachen, oder zuviel in der auferlegten Busse nachsahen. Denn, man kann sich leicht einbilden, daß ihnen die Sorge für die Kirchenzucht nicht so gar nahe am Herzen lag, wie den Bischöffen selber. Sie hatten auch Gelegenheit, Barmherzigkeit auszuüben, weil sie nur die geheimen Sünden, und die geheime Busse, zu besorgen hatten, wovon sie nicht öffentlich Rechenschaft geben durften (§. 172.), da hingegen die öffentliche Kirchenbusse dem Bischoffe vorbehalten ward (§. 171.). Und so entwohnten die Büsser nach und nach

l) Fieri enim, sagt **Thomassinus** *de discip. Eccles. P. 1. l. 2. c. 12. n. 11.* vix, aut ne vix poterat, vt Presbyteri seculares, coniugii nexibus implicati, familiaeque distenti regimine, ita plebibus et admirationi essent et amori, vt proin et libenter, animi sui arcana eis omnia et grauia quaeque commissa aperirent.

nach der ersten Schärfe, und gewohnten einer gefährlichen Güte ihrer ordentlichen geheimen Bußrichter.

§. 198.

Andere waren gar zu hart.

Hingegen sind andere in ihrem vermeinten Amteseifer ebenfalls zu weit aus dem Wege getreten, die, unter dem Namen einer guten Kirchenzucht, mit den Büssern gar zu grausam verfuhren. Nur unter vielen eine Probe zu erkennen, klagen die Väter des zweyten toletanischen Kirchenraths, daß sie vernehmen müßten, wie einige aus den Brüdern vielmehr aus Haß, als heiligem Eifer, ihre Untergebene verfolgten, und dieselbe aus allerhand Vorwand, zu Ausführung ihrer unordentlichen Absichten, zur Busse verdammten *m)*.

§. 199.

Ursprung der halb öffentlichen Kirchenbusse.

So lange die heilige Einfalt der ersten Christen in der Kirche herrschete, machte man nicht soviel ausserordentliches aus der Kirchenbusse, und der Bußsack war eben so gemein, als heutiges Tages die Mönchskappe (§. 93. not. *c*). Niemand scheuete sich, wenn er, als ein unreines Schaaf,

m) Can. 7. Relatum est nobis, quod quidam ex fratribus plus liuore odii quam correctionis studio subditos insequentes, dum se simulant spiritualem eis adhibere correctionem, indiscretam subito afferunt mortem, cum inauditos a se proiiciunt, et occultis eos iudiciis sub poenitentia puniunt. Eben dieses veranlassete das vier und dreyßigste Capitel des kabillonensischen Kirchenraths.

von der Heerde abgesondert stehen mußte (§. 110. et seq.). Vielmehr waren die, so die ewige Busse geschworen, bey jedermann in sonderbarer Hochachtung (§. 195.). Allein, itzt fieng man an, sich der Busse zu schämen (§. 191.). Die Bischöffe, welche bisher in Kirchenräthen und sonderheitlichen Satzungen sich Mühe gegeben, diesem Uebel vorzubeugen (§. 81. etc.), überliessen es itzt meistentheils den Priestern (§. 167.), und den Mönchen (§. 196.); Diese hingegen sahen dem Büsser entweder zuviel nach (§. 197.), andere machten demselben die Busse gar zu sauer (§. 198.). Aus allen diesen Ursachen schien die gänzliche Entschüttung des Bußjochs nahe zu seyn, und das Feuer, welches bisher in der Asche glimmte, und sich in vielen Funken verrathen hatte (§. 191.), begunte auszubrechen; Die Bischöffe, welche die Flamme nicht völlig ersticken könnten (§. cit.), mußten etwas derselben einräumen, und gleichsam nur auf der Seite retten, damit es nicht weiter fresse; Daher, damit die öffentliche Busse nicht auf einmal aufhörete, wurde eine mittlere Gattung zwischen der öffentlichen und geheimen zugestanden, welche Morinus *n)* semipublicam, die halb öffentliche, nennet. Nämlich die ansehnlichsten Bürger und Glaubigen wurden zur Bußwirkung in die Clöster gethan *o)*, oder in den dazu bestellten Bußkämmern eingesperret *p)*,

Ihre Beschaffenheit.

oder

n) de Poen. l. 5. c. 15.

o) S. des Filesacus *Synt. de poen. c. 4. p. 59. et seq. edit. Paris. 1633.*

p) Gregorius *II.* schreibet *ep. 2. ad Leonem Isauricum* beym

oder gar ins Elend, oder zur zeitlangen Pilgrimschaft verschicket *q*).

§ 3 §. 200.

Baronius *ad an. 726.* Sed ubi peccarit quis, et confessus fuerit, suspendii vel amputationis loco Euangelium et Crucem eius cervicibus circumponunt, eumque tanquam in carcerem in secretaria, sacrorumque vasorum aeraria coniiciunt in Ecclesiae Diaconia, et in Catechumena ablegant, ac visceribus eorum ieiunium, oculisque vigilias, et laudationem ori eius indicunt: cumque egregie castigarint, probeque fame afflixerint, tum pretiosum illi Domini corpus impertiunt, et sancto illum sanguine potant, et cum illum vas electionis restituerint, ac immunem peccati, sic ad Dominum purum, insontemque transmittunt.

peculiariter adhibito, et modus criminis agnoscatur, et modus poenitentiae irrogetur: ita tamen vt si exilio, vel retrusione dignum eum esse, qui deliquit, iudicium peculiare decreuerit, modus poenitentiae quam coram tribus fratribus Sacerdos transgressori indixerit, speciali debeat eius qui sententiam protulit, manus propriae subscriptione notari. Man lieset zwar kein Exempel vor dem siebenden Jahrhunderte, doch reden die Schriften zu dieser Zeit, und die Bußbücher, (von welchen wir bald besonders mehrers zu schreiben haben) wie von einer Sache, die schon ganz geläufig war, mithin um die Zeiten der halböffentlichen Busse, und aus eben dem Grunde, wie diese, entsprungen seyn muß. Man darf sich über diese Schärfe nicht befremdden; denn entweder wollte der Büsser lieber wandern, als sich öffentlich in seinem Vaterlande, auch in einem so nahen Closter zu schanden machen, daher es ihm auch gemeiniglich frey gestellet wurde, was er aus beyden zur Wahl treffen wollte. Alexan-

q) Es erhellet dieses ganz klar aus dem oben (§. 98.) angeführten toletanischen Kirchenrathe. *c. cit.* Quotiescunque quilibet ex subditis corrigendus est, aut publica debet a Sacerdote disciplina curari: aut si aliter Rectoribus placet, duorum vel trium fratrum spiritualium testimonio

§. 200.

Veranlassung zur Nebenhistorie von andern Lehren.

Aus dieser Verjagung des Büssers ins Elend entstund nachmals der Wallfahrtablaß. Daher, ehe wir diese wichtige Veränderung auf die folgenden Jahrhunderte fortsetzen, können wir die Schriften des heiligen Hieronymus nicht gänzlich vorbeygehen; denn aus diesen fangen die Wallfahrtsgeschichten an, deutlich zu werden, und diese sind mit der Verehrung der Heiligen, mit dem Seelen- oder Todenablasse, und mit dem Fegfeuer, alle drey aber mit dem römischen Jubeljahre auf das allergenaueste verknüpfet *r*). Es wird dem Leser nicht unan-

rander *II.* redet *disiunctiue:* Aut faciat carcerem quotidie ieiunans in pane et aqua, aut eat exul, et ieiunet tribus diebus in pane et aqua. Oder, da er ohnehin zuweilen von seinem ganzen Stande sich zur Kirchenbusse herablassen mußte (§. 146.), so war es ihm eben so leicht gethan, wenn er gar ins Elend gehen sollte, gleichwie es den Römern gleich viel war, und beydes media capitis diminutio hieß, wenn dem Bürger Feuer und Wasser versaget, oder wenn er ins Elend verjaget wurde. S. Heinnecks *Elem. Iur. ciu. tit. de cap. dimiuut. §. 227.*

r) Herr Bertling gestehet diesen Zusammenhang in seinem Unterrichte §. *1. p. 13.* selbsten ein, obschon ganz dunkel: Es hängen, sagt er, die Lehren vom Sacrament der Busse, dem Ablaß, dem Fegfeuer, den Verdiensten der Heiligen, den überverdienstlichen Werken (operibus supererogatoriis) so genau zusamen, daß man eine ohne die andere nicht verstehen kann. Ohne Zusammenhang kommen sie vielen von uns unbegreiflich, auch unwahrscheinlich vor, daß man oft begierig wird, die römische Kirche von solchen Irrthümern loszusprechen.

angenehm seyn, wenn wir dieselben vom Ursprunge herleiten.

§. 201.

Die Freyheit der Kirche, zu des Constantinus Zeiten, brachte, unter vielen andern guten Folgen, auch diese nach sich, daß der reine Gottesdienst ohne Scheu, und öffentlich, folglich in prächtigerm Aufzuge erscheinen durfte, als vorher zu Zeiten der Verfolgung geschah. Bisher mußten die Christen meistens in den Grüften, unter der Erde, und in der Stille bey den Gräbern der Martyrer, sich zu ihrem Gottesdienste versammeln *s*). Itzt fieng man

Ursprung der Kirchen;

s) Daher das *Concil. iliberit. c. 34. Tom. I. conc. p. 974.* Cereos in *caemeteriis* per diem placuit non accendi. It. *c. 35.* placuit prohiberi, ne feminae *in Caemeterio* peruigilent, eoquod saepe sub obtentu orationis scelera latenter committant. Sie wurden *Tumbae, Catatumbae, cryptae subterraneae*, oder κοιμητήρια, Ruhe- und Schlafhäuser der Martyrer genennet, und waren öfters in ihrem Umfange kleinen Flecken gleich, wie sie Baronius beym Gretserus *de fun. Christ. p. m. 111.* beschreibet. Sie mögen von den Juden gekommen seyn. Denn Abraham hat vom Ephron zwey solche Hölen gekauft, *gen. 23.* und das Grab des HErrn war in Stein gehauen. Vedelius *exercit. in Ignat. ep. ad Magnes. c. 4. n. 2. p. 68.* und Suicerus *thes. eccles. voce νόας, p. 388.* wollen behaupten, die Christen hätten in den ersten dreyen Jahrhunderten gar keine gewisse öffentliche Oerter zu ihren Versammlungen gehabt. Allein, Bingham widerleget diese besondere Meinung *Tom. III. de orig. eccles. l. 8. c. 1.* und erweiset, daß es auch damals schon hin und wieder einige Christenkirchen gegeben habe. Er zeiget sogar *c. 2.* et

deren Erbauung, und

man an, allenthalben über diese Gräber herrliche Kirchen zu bauen, und nicht nur über das Grab des Heylandes wurde zu Jerusalem, vom Constantinus, ein prächtiger Tempel aufgeführet, dessen feyerliche Einweyhung unter andern Eusebius *t)* beschreibet; sondern auch über die Oerter, wo die heiligen Martyrer zum Schlachtopfer geworden sind, wurden Altäre und Tische des HErrn aufgerichtet *u)*. Darum auch bey den Griechen die Kirchen μαρτύριον, bey den Lateinern memoriae, coemeteria, mensae, areae, limina Martyrum et Apostolorum, Gedächtnissen, Ruhestätte, Tische, Vorhöfe, Schwellen der Martyrer und Aposteln, hiessen *x)*. Augustinus hat viele seiner heiligen Reden *ad mensam Cypriani* bey einem solchen Tische des Cyprianus gehalten *y)*, und an-

Einweyhung,

et seq. den Unterschied derselben von den folgenden der constantinischen Zeiten, da die reiche Schankungen der Kayser und anderer Neubekehrten, wie nicht minder die Einräumung der Götzentempel, und Synagogen zum wahren Gottesdienste, dieselben so ansehnlich, und über die vorige heilige Einfalt erhaben gemacht.

t) *L. 4. de vit. Constant. 8.*

u) Bingham entwirft die Muster davon *Tom. III. l. 8. c. 3.*

x) S. Bingham *T. III. l. 8. c. 1. §. 8. 9. 10. et 11.*

y) *Serm. 26. 38. 80. 99. 237.* u. a. *Serm. 113. de diuersis* giebet er die Ursache: Sicut nostis, quicunque Carthaginem nostis, in eodem loco mensa Deo constructa est, tamen *mensa* dicitur *Cypriani*, non quia ibi vnquam Cyprianus est epulatus, sed quia ibi est immolatus, et quia ipsa immolatione sua parauit hanc mensam, non in qua pascat, siue pascatur, sed in qua sacrificium DEO, cui ipse oblatus est, offeratur.

anderswo haben wir eine Stelle von ihm: Wir erbauen den Martyrern keine Tempeln, wie Göttern, sondern Gedächtnissen, wie verstorbenen Menschen, deren Geister bey GOTT sind. Und wir richten die Altäre nicht auf, daß wir den Martyrern, sondern dem einzigen GOTT, der unser und der Martyrer GOTT ist, opfern z). Mithin 1) war der Grund, warum viel mehr über die Begräbnissen der Martyrer, als anderswo, Gotteshäuser erbauet wurden, weil die Seelen der Martyrer vor GOttes Angesicht stehen. 2) Die Christen wollten mithin dadurch den Heiligen GOttes allerdings ihre Ehrenbezeugungen abstatten (per n. 1.). Folglich 3) hielten sie die Verehrung der Heiligen, durch Erbauung der Gotteshäuser, zu ihrem Ehrengedächtnisse, für billig, und den Christen anständig. 4) Augustinus beuget der abgeschmackten Folgerung für, daß ihnen dadurch göttliche Ehre erwiesen, oder Abgötterey getrieben würde.

zu Ehren GOttes, und der Heiligen.

Ohne Befürchtung einer Abgötterey.

§. 202.

So sehr sich die ersten Christen angelegen seyn liessen, die Grabmalen des Heylandes, und seiner Blutzeugen, zu verherrlichen (§. 201.), eben so eifrig besuchten sie dieselben; denn die Beförderung dieser Besuche und Verehrung war der Grund dieser Verherrlichung (§. cit. n. 3.).

Werden von Pilgern besuchet.

z) Augustinus *de ciu. DEI l. 22. c. 10.*

Neben dem, daß die täglichen gottesdienstlichen Versammlungen nichts, als solche Besuchungen waren, so die Pfarrkinder ihrem Gotteshause, oder der Gruft, abstatteten (§. cit. n. 2.), mangelte es den berühmten Grabstätten niemals an Frembdlingen und Pilgern, welche ihre Wallfahrten dahin anstellten. Ihre Geschichte ist, wegen der genauen Verbindung der Wallfahrten mit dem Jubeljahre, zu meiner Absicht unentbehrlich (§. 200.), und, indem selbe anfängt, aus den Vätern des vierten und fünften Jahrhunderts deutlich zu werden, so liefern wir sie hier in gehöriger Ordnung.

§. 203.

Wallfahrten im alten Testamente.

Den Ursprung der Wallfahrten finden wir schon im alten und neuen Bunde, das ist, im Gesätze des HErrn gegründet. 1) Die Juden mußten dreymal im Jahre, auf das Fest der ungesäuerten Brode, auf das Fest der Wochen, und auf das Fest der Hütten, zum Tempel wallfahrten *a*). 2) Helcana, und Anna, seine Haußfrau, erfüllten dieß Gesätze *b*). Sie machten sich selbes gar zu einem Gelübde *c*), und erhielten dadurch von GOTT

a) *Deuteron. 16. v. 16.* Der Text sagt: Zu dem Ort, daß er (der HErr) erwählen wird. Denn das Gesätze war vom Moses geschrieben, welcher ehe gestorben, ehe das Volk über den Jordan gezogen, und den Berg Garizim, Hebron, Gabaon und nachmals Jerusalem zu dieser Wahlfahrtsstätte gemacht.

b) *1. Reg. 1.*

c) נתדר כדר Und sie hat ein Gelübde gelobet.

GOTT einen Leibeserben. 3) Absalon, da er mit aufrührischen Gedanken umgieng, und dieselben in Hebron zur Reife zu bringen gedacht, schützte bey dem Vater David diese Ausflucht für: Er müsse nach Hebron gehen, und seine Gelübde ausrichten, daß er dem HErrn gethan hätte *d*). 4) Salomon zog gen Gabaon, daselbst ein Opfer zu thun; und GOTT ertheilet ihm dafür die Gabe der Weißheit *e*). 5) Isaias verstehet alle künftige Ehrenbezeigungen der Grabstätte des Heylandes, wenn er weissaget: Und sein Grab wird herrlich seyn *f*).

§. 204.

Im ersten Jahrhunderte des neuen Testaments wird 1) Christus selber von seiner Mutter, und dem Joseph, da er zwölf Jahr alt war, nach Jerusalem geführt zum Opferfest *g*). 2) Auch die Heyden beobachten dieses Gesätze *h*). 3) Der verschnittene Cämmerling, der Königin Candacis, kam gar aus Morenland nach Jerusalem, anzubethen, und GOTT gab ihm dafür die Gnade der Bekehrung *i*). 4) Paulus läßt sich von seiner apostolischen Reise, in Asien nicht aufhalten, und eilet, den

Im ersten Jahrhunderte des neuen Testaments.

d) 2. Reg. 15. v. 7.

e) 3. Reg. 3. v. 4. et seq.

f) Isaiae 11. v. 10.

g) Lucae 2. v. 41. et seq.

h) Ioann. 12.

i) Act. Apost. c. 8. v. 26. et seq.

Pfingsttag zu Jerusalem zu halten *k*). 5) Wenn die Stelle des Dionysius von Areopago, und dessen Uebersetzung vom Hilduinus, ächte ist, so haben die Apostel selber beym Grabe CHRISTI zu Jerusalem ihre Versammlung gehalten *l*). 6) Es muß auch nicht ohne Ursache geschehen seyn, daß sich einige bemühet, die Leiber der heiligen Aposteln, Petrus und Paulus, noch selbes Jahr 69, da sie gemartert wurden, von Rom gegen Aufgang zu entführen *m*).

§. 205.

Im zweyten. Im zweyten Jahrhunderte, unter der Regierung des Trajanus, kam Euthimius nach Rom, die heiligen Oerter zu besuchen *n*). Diese Gewohnheit war damals schon herrschend. Denn die heydnischen Kayser dachten auf unterschiedliche Mittel, dieselbe aufzuheben. Unter dem Adrianus, dem Nachfolger des Trajanus, ward an dem Orte der Auferstehung des HERRN das Bildniß des Jupiters, und im Stalle zu Bethlehem der Venus Liebling Thamuz, von den Heyden hingesetzet *o*), und

k) *ibid. c. 20. v. 16.*

l) *de diu. nom.* Hilduinus leget das σωμαζόαρχικον καὶ θεοδόκον vom Grabe des HErrn aus. S. den Gretserus *oper. Tom. I. de peregrin. Sac. p. 12.*

m) S. Gregorius *l. 2. ep. 30.*

n) Καὶ ἔν τινι τῶν κατ' ὄρος σπηλαίων μετὰ τῦ ὁσίυ θεοκτίςυ συνδιαιτᾶται, *Menol. graec. 20. Ian.*

o) Hieronymus *ep. ad Paulinum.* Ruffinus *l. 1. hist. c. 7.*

und etwas später der Calvarieberg, mit einer Mauer umfangen, und innerhalb derselben ein Venustempel errichtet, um die Christen vom Besuche dieser heiligen Oerter abzuhalten *p*); Wie eben dieser Adrianus einige Schweine auf die Thore des neuerbaueten Jerusalems aus Marmor hauen lassen, die Juden von Betretung dieser Stadt abzuschrecken *q*).

§. 206.

Im dritten Jahrhunderte 1) kann es Cave *r*) selber nicht läugnen, daß Alexander, der Bischoff aus Cappadocien, nach Jerusalem, Andacht halber, und aus göttlicher Eingebung, die heiligen Oerter zu besuchen, gereiset sey; bey welcher Gelegenheit er zum Gehülfen des dortigen Bischoffs, Narcissus, und nach dessen Ableiben, zum Nachfolger erwählet worden, und die schöne Bibliotheck angeleget hat, welche nachmals dem Eusebius zu seiner Im dritten.

p) Sozomenus *l.* 2. *c.* und Eusebius *l.* 3. *de vit. Constant. c.* 24. 25. *et* 26.

q) Eusebius *loc. cit.* Daß man aber keine Reisebeschreibungen dieser Pilger von selbigen Zeiten her habe, sind überhaupts die Verfolgungen und ungünstigen Zeiten die Ursache, weil man entweder nicht schreiben durfte, oder das Geschriebene nicht genug für den Verfolgern (§. 118. n. 1.) beschützen könnte, oder durch Verwahrlosung zu Grunde gehen ließ.

r) *Hist. litter. eccles. p.* 61. Diuina reuelatione in somniis admonitus (*Alexander*) Hierosolymam *tum orandi tum locorum visendorum gratia* profectus est.

Historie so gute Dienste that *s*). 2) Origines erzählet, daß zu seiner Zeit den Stall zu Bethlehem, wo Christus gebohren ward, viele Frembdlinge zu besuchen pflegten *t*). Er selber gehet nach Rom, die älteste römische Kirche zu sehen *u*). 4) Firmilianus, der Bischoff zu

s) Eusebius *l. 6. c. 9.* Socrates *l. 7. c. 35.* Hieronymus *cat. script. eccles.* Diese Historienschreiber behaupten gar, Alexander habe diese heilige Reise εὐχῆς ἕνεκεν, voti causa, als eine Gelübde verrichtet, und wenn auch das εὐχὴ soviel, wie preces, adoratio, Bitte, Anbethung heissen soll; denn es kömmt vom εὔχομαι, *dico, precor, glorior, opto*, so erhellet doch aus dieser Stelle, daß die Gewohnheit, die heiligen Oerter zu besuchen, uralt, und nicht nur aus Fürwitz, sondern Andacht halber, und GOtt dadurch zu loben, und zu verehren geschehen sey, den HErrn anzubethen an dem Ort, wo seine Füsse gestanden sind, *Ps. 131. v. 7.* Und wenn gleich Eusebius auch des Ausdruckes sich bedienet, daß Alexander ἱστορίας ἕνεκεν historiae causa gereiset sey, so muß diese Redensart mit dem εὐχῆς ἕνεκεν vereiniget, und gesagt werden, daß den Griechen ihr ἱστορεῖν zwar lustrari, rimari, perscrutari, contemplari, besichtigen, betrachten, heisse, eben dieses aber sowol aus Andacht, als aus einer eiteln Wissensbegierde geschehen könne. Paula hat nach Zeugniß des Hieronymus auch die heiligen Oerter ἱστορίας ἕνεκεν besucht; wer wird sich aber können beygehen lassen von einem Weibsbilde, welches nichts, als über die Heiligkeit des Orts sich aufhält, daß ihr Besuch ein lauteres historisches und antiquarisches Thun und Wesen seye? Und Paulus, da er nach Rom zu dem Petrus ἱστορῆσαι videre gieng, mußte auch nur der Historie zu gefallen gekommen seyn.

t) *l. 1. cont. Cels.* aus dem es Eusebius *l. 7. demonst. euang. c. 2.* geborget.

u) Eusebius *l. 6. c. 11.* schreibet vom Origenes, Adamantius

zu Cäsarea, in Cappadocien, geräth mit dem Origines in Bekanntschaft, und lernet von ihm viele Vortheile in Auslegung der heiligen Schrift, bey der Gelegenheit, da er die heiligen Oerter, in Palästina, durchwanderte x).

5) Zu Zeiten des Kayſers Claudius kommen die zwey heilige Eheleute, Marius und Martha, mit ihren Söhnen, Audifax und Abacus, als Pilgrime nach Rom y). Im Jahre 284 wurde Maurus, unter dem Numerianus, gemartert, da er eben auch aus Africa nach Rom ſeine Wallfahrt gethan z).

§. 207.

tius autem (erat et hoc nomen Origeni) cum per illud tempus Zephyrinus Romanae Eccleſiae praeſideret, Romam venit, ſicut ipſe in quodam loco ſcripſit, dicens, voti ſibi fuiſſe, vt antiquiſſimam Romanorum videret Eccleſiam.

x) Hieronymus *catal. ſcript. eccleſ.*

y) *Martyrol. Rom. 14. Febr.* und Syrius *Tom. 1. eod. die.*

z) *Martyrol. Rom. 22. Nou.* Ich übergehe andere Beyſpiele, z. E. das nach Zeugniß des Metaphraſtes beym Surius *Tom. 6.* und des Gregorius von Turon, *l. 1. de gl. Martyr. c. 36.* die Chriſten zu den Reliquien des römiſchen Clemens alle Jahre häufig gekommen ſind, und GOtt ihre Andacht mit einem erſtaunlichen Wunder beehret habe; indem das Meer 3 Meilen ſich an dem Feſttage dieſes Pabſts zurück gezogen, und den Zugang zu einem marmornen Tempel geſtattet hatte, wo die Gebeine deſſelben aufbehalten waren. Allein, die Herren Gegener halten ſolche Dinge für Weibermährchen. Indeſſen iſt doch eine weltbekannte Sache, daß die erſten Chriſten den Begräbniſſen der Apoſteln und Martyrer weit zu gefallen gegangen ſind. Den alten Einſiedlern war es auch gewöhnlich und gemein, den Berg Sinai zu beſuchen. Eine ſolche Reiſe des Petrus Ponticus er-

§. 207.

Im vierten und fünften.

Im vierten, und anfange des fünften Jahrhunderts schreibet 1) Cyrillus, da er schon zu Constantinus Zeiten Bischoff zu Jerusalem, mithin der Augenzeuge war, daß die Anzahl der Pilgrime zum Grabe des HErrn damals unbeschreiblich gewesen, und GOTT viele Wunder und Gutthaten denselben erwiesen habe *a*). 2) Und der hei-

erzählet Sophronius *in prat. Spirit. c. 100.* Eine andere des Simon Priscus beschreibet Theodoretus *hist. SS. Pat.* Von andern wurde das Bildniß aus Andacht besuchet, welches das Weib, so der HErr vom Blutgang befreyete, zu Pannade aufgehangen hat. Nicephorus *l. 10. c. 30.*

dieser Gelegenheit ein, daß unsere Herren Gegener allhier die uralte Wallfahrt zu der sogenannten schönen Maria in der neuen Pfarre, und den damaligen starken Zulauf der Wallfahrter, welche gleichsam in völligem Muth und Begierde dahin geeilet, auf einem Bilde vorstellen, und darunter eine Beschreibung beygefüget haben. Ich sahe dergleichen vor einigen Jahren bey einem Burger hiesiger Stadt an der Stubenthüre hangen. Ich fragte, was diese Vorstellung bedeuten sollte? der gute alte Haußvater, der ein Dreher in der Gegend bey St. Jacob war, antwortete in seinem einfältigen Vorurtheile, es wären die Leute, die vor deme zu diesem Bild wallfahrten gegangen sind, und bey demselben von der Zauberin, (er verstund hierunter ohnfehlbar das Bildniß,) ver-

a) Cyrillus *Catech. 13. et 17.* Porphirius und Eunomius haben diese Wunderwerke schon für Teufelskünste, oder Schwachheiten der Einbildungskraft ausgeschryen, wie ihnen Hieronymus vorwirft. Ambrosius *hom. 91.* striegelt eben aus der Ursache die Arianer, welche die Wunder läugneten, die GOTT durch seine Martyrer Gervasius und Prothasius, gethan hat. Es fällt mir bey

heilige Hieronymus *b*): Es würde viel zu lange seyn, von Auferstehung des HERRN, bis auf diesem Tage, (da Hieronymus schrieb,) durch alle Jahre zu beschreiben, was für Bischöffe, Martyrer, Gelehrte und Lehrer der Kirche nach Jerusalem gekommen sind, welche alle dafür hielten, daß sie zu keinen solchem Grad der Wissenschaft, Gottesfurcht und Tugend würden gekommen seyn, wenn sie nicht Christum in diesen Oertern angebethen hätten. 3) Hieronymus gehet selber, mit dem Paulinus, nach Jerusalem. Beyde sehen da die erstaunlichen Wunder mit Augen, welche der HERR bey seinem Grabe wirkete, und sie nur von weitem bisher gehöret hatten *c*). 4) Sie können nicht genug sagen von der Andacht, mit welcher sich die Pilgrime an

verzaubert worden, da die andern unsinnig, die andern krumm, oder lahm, die andern besessen aus der Kirche gekommen, oder in der Gegend so geworden sind. Ich lächelte über die Einfalt des lieben Alten, bey dem ich eben einen Cylinder zur electrischen Maschine einkütten ließ, und wollte ihn nicht in Harnisch bringen, noch einen Zweifel in seinem Glauben verursachen, den er sich etwa nicht auflösen könnte, noch sich entschlüssen, der wahren Beschaffenheit weiter nachzudenken.

b) *Ep. 17. ad Marcell.* Longum est nunc, ab ascensu Domini vsque ad praesentem diem per singulas aetates currere, qui Episcoporum, qui Martyrum, qui eloquentium in doctrina ecclesiastica virorum venerint Hierosolymam, putantes se minus religionis, minus habere scientiae, nec summam, vt dicitur, manum accepisse virtutum, nisi in illis Christum adorassent locis.

c) Der Cave selber sagt es *Hist. litter. eccl. p. 171. edit. Geneu.*

diesen Oertern einfanden, wie sich diese glücklich und geseegnet schätzten, wenn sie nur den Staub derselben Erden, oder vom Holze des Creutzes nur ein Spältgen mit sich nehmen könnten *d)*. 5) Die Verse des Paulinus stehen voll der Lobgesänger über die Wallfahrten zu den Grabstätten der Heiligen GOttes. 6) Besonders singet er *e)* die Wunder: die GOTT beym Grabe des turonensischen Bischoffs Martinus gewirket *f)*; 7) Und anderswo beschreibet er, in gebundener Rede, die löbliche Gewohnheit der Christen, die ihr krankes Vieh zum Grabe des heiligen Felix brachten, mit der Zuversicht: für dasselbe durch die Fürbitte dieses Heiligen die Gesundheit von GOTT zu erhalten *g)*. 8) Hieronymus gehet von Jerusalem auch nach Bethlehem, und wird von der Heiligkeit des Orts so eingenommen, daß er sich entschloß, sein Leben allda im Mönchsstande zuzubringen *h)* 9)

inde (*Roma*) Antiochiam pergit (Hieronymus) et a Paulino deductus media hyeme Hierosolymam intrauit, vbi multa se vidisse miracula, quaeque prius non nisi fama cognouerat, propriis oculis usurpasse profitetur.

d) Paulinus *Ep. 34.* benedictionem censeri debere, de ipsis locis exiguum puluerem, aut de ipso crucis ligno aliquid saltem festucae simile sumere et habere.

e) *l. 6. de vit. S. Martini.*

f) Gregorius von Turon schreibet eben davon auch vier Bücher, und Sulpitius Severus Gespräche. Siehe besonders *dial. 2. de S. Mart. virt. c. 8.*

g) Paulinus *Natali VI.*

h) Siehe selber den Cave *Hist. Litter. p. 171.*

9) Er beklaget sich, daß er allda wegen dem gar zu grossen Ueberlauf der Pilgrimen, aus der ganzen Welt, in seiner Auslegung der Propheten immer sey zerstreuet worden *i)*. 10) Von der Besuchung des Grabes des heiligen Johannes des Taufers thut Hieronymus schon Meldung *k)*, daß selbes, sammt der Grabstatt der zweenen Propheten, Abdias und Elisäus, in grosser Verehrung sey, und Ruffinus erzählet *l)*, 11) wie sorgfältig einige Gebeine desselben von etlichen frommen Mönchen sind der Wuth entrissen worden, da zu Zeiten des abtrünnigen Julianus dieselbe den Flammen sollten gewiedmet werden. 12) Von den Chaldäern meldet Epiphanius, wie sie die Gebeine des Propheten Ezechiel so sorgfältig bewahren, daß sie die dahinkommenden Pilger im Ein- und Ausgange allezeit begleiteten, damit nicht etwa der heilige Leib entführet würde *m)*. 13) Die Gebeine des heiligen Stephanus hat der Priester Orosius, ein Freund des heiligen Augusti-

i) L. 4. comment. in Hierem. Multis et de toto orbe hic confluentium turbis, et sanctorum fratrum, monasteriique curis occupatus. Er wiederholet diese Beschwerde *in cap. 19. Isaiae.*

k) in c. 1. Abdiae.

l) l. 2. hist. c. 28.

m) Epiphanius *l. de Prophet. vit. c. 9.* Multi ad monumentum eius confluunt ad precationem & obsequium; sane quando tanta eò frequentia vna ad monumentum ejus conueniunt, formidant Chaldaei, ac metuunt, ne illum auferant; quapropter egredientes comitantur, et deducunt.

nus, von Jerusalem nach Africa mit sich gebracht, da er von seiner jerosolymitanischen Pilgerschaft zurück kam, wie dieser Vater meldet *n*), und bezeuget, daß 14) die Wallfahrter, denen bey den Grabstätten Heil wiederfahren, schriftliche Zeugnisse und Libellen hinterlassen haben, die man dem Volke zu gewissen Zeiten fürzulesen pflegte *o*); Und Theodoretus meldet ausdrücklich, daß auch die hinterlassenen Opfer der dankvollen Denkmalen (anathematum) schon damals im Schwange giengen *p*). 15) Augustinus beschreibet auch anderswo den Zulauf des Volkes, sogar über Meer zum Grabe des heiligen Cyprianus *q*). 16) Nicht minder war die Menge der Wallfahrter zu einer Kirche dieses Martyrers, in Lucanien, zu Zeiten des gottischen Königs, Athalaricus, welcher in einem Rescript an den Severus *r*) die Unruhen

n) *l. 22. de Ciu. Dei c. 8.*

o) Si enim miracula sanitatum, sagt er, vt alia taceam, modo velim scribere, - - - plurimi conficiendi sunt libri: nec tunc omnia colligi poterunt, sed tantum, de quibus libelli dati sunt, qui recitarentur in populis. Augustinus *loc. cit.*

p) Pie fideliterque precatos ea maxime consequi, quae desiderant, testantur illa, quae votorum rei dona persoluunt, manifesta nimirum adeptae sanitatis indicia. Nam alii quidem oculorum, alii pedum, alii porro manuum simulacra suspendunt, ex argento auroue confecta. Theodoretus *l. 8. de curand. graec. affect.*

q) Augustinus *Serm. 113. de diuers.*

r) Dasselbe stehet beym Cassiodorus *l. 8. var. Epist.*

ruhen und Unordnungen steuren wollte, welche das lüderliche Gesindel bey Jahrmärkten anzustellen pflegte, die die Crämer und Kaufleute, bey Gelegenheit der Wallfahrten, aufrichteten, und sich der Menge des allda versammelten Volkes zu ihrem Gewinne bedienten, worüber hingegen Basilius nachdrückliche Vorstellungen machte s). 17) Unter dem Kayser Valens brann zu Edessa ein solcher Eifer der Glaubigen bey dem Grabe des heiligen Thomas, daß denselben weder die Drohung des Kaysers, weder die bevorstehende Stürmung der Stadt und der Kirche, ersticken konnte t). 18) Die Indianer zanken sich um die Uebersetzung dieses heiligen Leibes, nach

s) Die Kaufleute pflegen ihre Waaren gerne feil zu biethen, und ihre Stände da aufzuschlagen, wo sich viele Leute einfinden, unter denen es Käufer geben mögte. Sie bedienten sich daher der jährlichen Wallfahrtsversammlungen, und schlugen ihre Jahrmärkte auf, wie sie noch heutiges Tages pflegen, zu Zeiten und in Oertern, wo Wallfahrten sind, und Kirchweyhen, daher man dieselben noch heute auch Kirchweyhen nennet, weil sie bey Gelegenheit derselben entstanden sind, wie Grerserius anmerket *de Pereg. Sac. l. 2. c. 18.* Basilius ziehet schon über dieselben los in seiner Regel, und *Disput. quaest. 40.* Arbalaricus aber siehet sie, zur Beförderung der Handelschaft, und Verbesserung des Landes, als vortheilhaftig an, und kehret in dem ermeldten Rescripte alle Sorge für, dieselbe zu befördern, und den Unruhen vorzubeugen. Basilius ereifert darüber; Arbalaricus befördert sie; Mithin war es der Wallfahrt eine Nebensache, daß selbe zum Nutzen des Staats dienet, den die Kirche so wenig zu ihrer Absicht nimmt, daß sie sogar den Türken diesen Vortheil überläßt, wenn Christen nach Jerusalem gehen.

t) Socrates *l. 4. c. 14.*

Edessa, und Gregorius von Turon *u*) schreibet viele Wunder, die GOTT bey der indischen Grabstätte wirket, wo zu Zeiten dieses Bischoffs ein ewiges Licht, das ohne Zuthuung einer menschlichen Hülfe durch ein beständiges Wunder seine Nahrung hatte, sollte gebrannt haben, wie Gregorius vom Theodorus vernimmt, der es mit Augen gesehen zu haben bezeuget *x*). 19) Das andächtige Geschlecht, für welches sonst die Reisen gar nicht rathsam sind, blieben von dergleichen Pilgrimsfahrten auch nicht zurücke. Die Wallfahrt der Kayserin Helena, der Gemahlin des Constantinus, ist jedermann bewußt. 20) Eudocia, die Gemahlin des jüngern Theodosius, gehet nach Jerusalem um das Jahr 438, erbauet Clöster und Kirchen, nimmt viele Gebeine der heiligen Martyrer, besonders des Stephanus, mit sich zurücke nach Hause, im Jahr 439. Sie genoß dabey soviel himmlischen Trost, daß sie nach dem Tode ihres Gemahls wieder nach Jerusalem kam, und allda starb, im Jahr 460 *y*). 21) Dem Beyspiel dieser Eudocia folget eine andere Eudocia, die Tochter der Eudoxia, welche in Africa geführet worden *z*). 22) Von der Paula, dem römischen adelichen Frauenzimmer, bey welcher Hieronymus drey Jahre, da er vor seiner Reise nach Jerusalem zu Rom sich aufhielt, bewirthet wur-

u) *L. de gl. Mart. c. 31.*
x) *cit. loc.*
y) Evagrius *l. 1. c. 21.* Nicephorus *l. 14. c. 49. et 50.* Socrates *l. 7. c. 46.*
z) Zonaras *in Marciano.*

wurde, ist es eine bekannte Sache aus den vielfältigen Schriften dieses Vaters, daß sie im Jahr 404 die Gräber des HERRN und der alttestamentischen Patriarchen und Propheten besuchet, und über die Wunder erstaunet, die sich allda, besonders in Befreyung der Besessenen vom leidigen Gaste, zugetragen haben. 23) Nicht minder ist die Neigung der jüngern und ältern Melania zu diesen heiligen Oertern berühmt, nur schade, daß sie sich mit des Origines Irrthümern besudelt haben *a*). 24) Von der Fabiola und Appollinari zeuget Hieronymus und Metaphrastes *b*), 25) von der Marana und Cyra Theodoretus *c*), 26) von einer Golinducha Theophilactus *d*), 27) von einer Athanasia, und Pelagia Surius *e*). 28) Endlich

a) S. den Baronius *ad an. 409.*

b) *Tom. 5. Lipom.*

c) *In Hist. Relig.*

d) *L. 5. c. 12.*

e) *Tom. I. 27 Febr.* und *Tom. 5. Menologium Graecum. 9 Octob.*

eine nicht mindere Anzahl der Männer, unter welchen Hieronymus, Johannes, Damascenus, und andere, berühmt sind, stehen beym Gretserus *Tom. I. oper. de peregr. sac.* bis zum Anfange der Creutzzügen, von welchen an seinem Orte. Die Reisebeschreibungen, oder sogenannten Hodaeporica, so diese Wallfahrter zum Nutzen ihrer Nachfolger hinterlassen haben, sind die unlaugbaren Zeugen davon. Indessen finden sich selber Herren Protestanten, welche ihre gelehrten Reisen an diese Oerter gemacht, die nicht läugnen, daß die Frembdlinge allda besondere Rührungen ihres Herzens empfinden: Als ich

lich Chrysostomus, da er seine unbeschreibliche Begierde, die Gräber der heiligen Aposteln, Petrus *f)* und Paulus *g)* zu besuchen, an Tag giebet, schreibet uns die goldenen Worte *b)*: Was rede ich von CHRISTO, da

ich nun befand, sagt Rauwolf in seiner jerosolimitanischen Reisebeschreibung *P. 3. c. 8.* vom Calvarieberg, daß ich an denselbigen Orten war, da unser HERR Christus gewandelt, gelehret, und uns das Heil durch sein bitter Leiden und Sterben, seine fröliche Auferstehung und Himmelfahrt bey GOtt seinem himmlischen Vater wiederum erworben, und zuwege gebracht; habe ich mich solcher seiner unaussprechlichen Wohlthaten und erworbenen Gnadenschätze herzlich erinnert, und erfreuet; wie es dann nicht kann ohne seyn, daß in einem jeden rechten Christen, der auf der Schädelstätte an sein Creutz und Tod, in den Begräbniß an seine siegreiche Auferstehung gedenket, sich nicht besondere Affectiones sollten erregen. Wie man denn auch siehet, Matthäi am letzten, daß den Weibern begegnet sey, da also geschrieben stehet: daß die drey Marien zum Grab hinaus gegangen mit Furcht und grosser Freude, ꝛc.

f) Hom. in Ps. 48.

g) Hom. 32. in Ep. ad Rom.

b) Hom. 66. ad populum Antiochen. Da er die Wunder, so der HERR nach seinem Tode noch wirket, erhebet, et quid de Christo loquor, sagt er, cum et discipulos postquam obierunt, tunc effulgere fecerit? quid dico discipulos? Nam et eorum loca et sepulchra simul et tempora perenni memoria celebrari curauit - - - Et seruorum crucifixi sepulchra regiis aulis sunt clariora, non magnitudine et aedificiorum pulchritudine (nam et in hoc quoque superant) sed quod multo maius est, conuenientium studio; nam et ille, qui purpuram indutus est, accedit illa com-

da auch seine Jünger, nachdem sie gestorben, so in vollem Glanze prangen? Was sag ich die Jünger? Für ihre Oerter und Grabstätte hat er ewige Denkmalen gestiftet. = = = Die Diener eines Gecreutzigten liegen in Gräbern, so die Höfe der Könige übertreffen, nicht zwar an Grösse und Schönheit der Gebäude, an der sie zwar auch nichts nachgeben, sondern an etwas grössers, an der Bedienung und Gefliessenheit deren, die sich da einfinden. 29) Denn da neiget sich der Purpur zum Grabe, und die niedergeschlagene Hoheit liegt Heiligen zu Füssen, ihre Fürbitte bey GOTT zu gewinnen. 30) Der, dessen Stirne Crone und Edelgesteine schminken, ruft Zimmerleute und Fischer, als seine Beschützer, da sie schon Tode sind. Und du getraust dich noch ihren Meister für todt auszuschreyen, dessen Knechte sie sind, die nach dem Tode noch sollten Schützer seyn der Könige dieser Erden. 31) Es ist dieses nicht nur mode am römischen Hofe. Eben so gehet es in Constantinopel zu. Denn da hielt es der Sohn des grossen Constantinus zur grossen Gnade, wenn er den väterlichen Leichnam an der Thürschwelle eines Fischers setzen dürfte.

complexurus sepulchra, et fastu depositio stat sanctis suplicaturus, vt pro se apud DEVM intercedant: et scenarum fabrum et piscatorem etiam mortuos vt protectores orat, qui diademate redimitus incedit. Eben so dekket Augustinus *Serm. 28. de Sanctis.* Nunc ad memoriam piscatoris flectuntur genua imperatoris: ibi radiant gemmae diadematis, vbi fulgent beneficia piscatoris.

Und so sind die Könige bey den Grabmalen der Fischer eben das geworden, was in ihren Burgen die Wächter sind. Und da jene im innern Gemache wohnen, müssen diese bey dem Thore für lieb nehmen, um den Ungläubigen zu zeigen, daß in der Auferstehung die Fischer den Königen fürgehen würden. Denn, wenn diese Ordnung schon hier in den Grabstätten herrschet, wie vielmehr wird sie in jener Auferstehung beybehalten werden. Mit einem Worte: die Könige sind Diener geworden, indem die Diener zu einer erhabeneren Würde, als jene der Könige ist, gestiegen sind, u. s. w.

§. 208.

Schriftmäßigkeit, Eigenschaften und Absichten der alten Wallfahrten.

1) Die Wallfahrten sind schriftmäßig. 2) So alt, als das Christenthum. 3) Und wurden von den ersten Christen nicht aus Fürwitz, oder einer eiteln Wissensbegierde, sondern aus Andacht und zum Dienste und Wohlgefallen GOttes, 4) sowol zu den Ruhestätten des Heylandes, als seiner Heiligen, angestellt. Und 5) sie waren GOTT wohlgefällig.

Der HERR befahl die Wallfahrten im alten Bunde (§. 203.), und wir lesen sowol im alten als neuen Testamente Beyspiele davon (§. 203. et 204.). Die Propheten weissagen dieselben des neuen Bundes (§. 203. n. 5.). Der HERR gehet selbst wallfahrten (§. 204. n. 1.), und die Apostel folgen dem Exempel ihres Meisters (§. cit. n. 4.

n. 4. et 5.). Die Beweise aber von diesen allen sind aus der Schrift entlehnet (Siehe die Noten §§. cit.). Mithin sind die Wallfahrten schriftmäßig. Welches das erste war.

Die Stifter und ersten Prediger des Christenthums gehen wallfahrten im ersten Jahrhunderte (per Demonst. 1). Ihre Nachkommen pflegten es im zweyten so häufig, daß sich die Christenverfolger vergebens Mühe gaben, dieselben zu verhindern (§. 205.). Im dritten und vierten wird die Zahl der Wallfahrter unbeschreiblich (§. 206. 207. n. 1. et 9.), daß man sogar den Unruhen, die bey ihrer Menge entstunden, steuern mußte (§. 207. n. 16.). Die morgen- und abendländische Kirche (§. cit. n. 31.) stimmte sowol zu Friedenszeiten, als währender Verfolgung, mit Verachtung aller Lebensgefahr darinnen überein (§. 206. n. 5. et 6. §. 207. n. 17.). Von den folgenden Zeiten lassen es die Herren Gegener selber zu. Mithin sind die Wallfahrten so alt, als das Christenthum. Welches das zweyte war.

Es giengen aber nicht nur Weiber und Einfältige wallfahrten, sondern auch Gelehrte und Heilige (§. 206. n. 3. et seq. §. 207. n. 2. et 3.), und hinwieder nicht nur Gelehrte und Männer, sondern auch eine Menge vom gemeinen Volke (per Demonst. 2.), ja sogar das schwache Frauenzimmer, dem die Reisen vielmehr gefährlich, als anständig und gewöhnlich sind (§. 206. n. 5. et §. 207. n. 20. et seq.).

Wer wird sich aber beygehen lassen, daß so viele Einfältige, aus lauter Fürwitz, oder eiteln Wissensbegierde, oder so viele Gelehrte und Heilige aus einer weibischen, abergläubischen, übertriebenen Andächtlerey gereiset seyn? Würden wol solche Dinge die wachsamen und für dem reinen Gottesdienst so eiferigen Väter gestattet, will nicht sagen, gelobet haben (§. 207. n. 5. et 7.)? Würde der HERR und seine Apostel dieses durch ihr Beyspiel haben veranlassen (§. 204. n. 1. 4. et 5.), oder einen so gewaltigen Verfall der reinen Wallfahrtsabsichten so geschwinde haben zugeben können (§. 8.)? Würden wol die Väter aus lauter Fürwitz und Wissensbegierde, welche sie in einer Woche sättigen könnten, ihre Hütten allda aufgeschlagen, und ihre übrige Lebenszeit in der Nähe dieser Oerter vielmehr, als anderswo, mit grosser Unbequemlichkeit haben zubringen können (§. 207. n. 8. et 20.)? Sind auch Könige und Kaiser nach ihrem Tode so fürwitzig, wissensbegierig, oder politisch, daß sie an den Thürschwellen dieser heiligen Ruhestäte sich ihre Gräber anschafften (§. 207. n. 28. et seq.)? Saget nicht Chrysostomus ausdrücklich, daß sie nützlichere Absichten dabey hatten (§. cit. n. 29. 30. et 31.)? Suchten nicht die Wallfahrter vielmehr liebliche und geistliche Hülfe, durch ihre Reisen (§. 207. n. 2. et 7.), zu denen sie sich zuweilen durch Gelübde verbanden (§. 203. n. 2. et 3. §. 206. not. 5)? Fanden sie nicht auch dadurch wirkliche Hülfe (§. 203. n. 2. et 4. §. 207. n. 3. 6. 7. 14. 18. 22.)?

22.)? Richteten sie nicht Zeugnisse, und öffentliche Dankmale auf (§. 207. n. 14.)? Mit einem Wort: nicht aus Fürwitz, Eitelkeit, oder Politick (§. 206. not. s), sondern aus Andacht (§. cit. n. 2. 5. et 6. not. r. §. 207. n. 2. et 4.) geschahen die Wallfahrten in der ersten Kirche. Welches das dritte war.

Sie geschahen aber nicht nur zu dem Heyland, sondern auch zu den Gräbern der Aposteln, und anderer Heiligen GOttes (§. 206. n. 2. 5. 6. §. 207. n. 5. et seq.). Welches das vierte war.

Und alles dieses nahm der HERR gnädig auf, er belohnet diesen Eifer (§. 203. n. 2. et 4. §. 207. n. 14.), und bestättiget sein Wohlgefallen darüber sogar mit Wunderwerken (§. 207. n. 3. 6. 7. 18. 22.). Welches das fünfte war.

§. 209.

Verehrung der Heiligen ihrer Gebeine und Reliquien in der ersten Kirche.

Nicht nur eine politische, sondern eine GOTT gefällige Verehrung der Heiligen, und ihrer Gebeine und Reliquien war schon in der ersten Kirche gewöhnlich, ja ein Theil des Gottesdienstes.

Obschon die Tempel den Martyrern nicht erbauet sind, wie dem lebendigen GOTT, so sind sie doch auch zu Ehren der Martyrer aufgeführet, ohne Nachtheil der Ehren GOttes (§. 201. n. 3. et 4.), und ehe diese öffentlichen prächtigen Tempel errichtet wurden, kamen

die Christen in den Grüften der Martyrer zusammen, und verknüpften da das Ehrengedächtniß der Martyrer mit dem öffentlichen Gottesdienste (§. 121. n. 1.). Ihre Lebens- und Martergeschichten wurden öffentlich in den Dyptichen unter dem Gottesdienste abgelesen (§. cit. n. 4.); Die weitesten Wallfahrten wurden zu ihren Gräbern angestellt (§. 208. n. 4.), und diese nicht aus Fürwitz, sondern aus Andacht, welche GOTT allerdings angenehm war (§. cit. n. 3. et 5.). Welches das erste war.

Für ihre Reliquien aber trug man schon sonderbare Sorge (§. 207. n. 11. et 12.); Im öffentlichen Gottesdienste, gerade vor dem Abendmahle, werden sie öffentlich geküsset (§. 121.). Man bewarb sich um dieselben, wie um einen ausserordentlichen Schatz (§. cit. n. 12. 18. 20.); Die heiligen Leiber wurden zuweilen gar entführet (§. 204. n. 6. §. 207. n. 12.). Die Pilgrime bringen heilige Gebeine von ihren Wallfahrten zurück (§. 207. n. 13. et 20.). Sogar für die Bildnisse (§. 206. not. z.), und für die kleinsten Theilchen des Creutzes Christi, ja für dem Staube, der durch den Tod des Heylandes geheiligten Erde, hatte man schon besondere Hochachtung (§. 207. n. 4.). Auch heilige Väter, Fürsten, Könige und Kaiser, dünkten sich glücklich, wenn sie bey ihrem Leben, und nach dem Tode, nahe bey den Gräbern des Heylandes, und bey den Gebeinen seiner Heiligen, seyn könnten (§. 207. n. 8. 20. 28. et seq.),

seq.), und dieses alles in der Absicht, in dieser und jener Welt ihre Hülf und Schutz sich zuwege zu bringen, die zeitliche und ewige Glückseeligkeit zu befördern (§. 208. Demonst. 3.). Welches das zweyte war *i*).

§. 210.

i) Die Gebeine des Elisäus haben den Todten erwecket, *4. Reg. 13.* Der Saum des Kleides, Koth und Speichel, der Schatten des Petrus, die Bünde des Paulus, thun Wunder. *Matth. 9. Act. 5. et 19.* Und wenn GOtt einer Teuche nur zu gewissen Zeiten, da sie vom Engel bewegt wurde, eine wundervolle Heilungskraft ertheilen wollen. *Ioa. 5.* Warum sollte er nicht auch eben dieses zu gewissen Zeiten, und in bestimmten Oertern, bey den Gebeinen seiner Heiligen, welche auch, *Angeli*, seine Gesandten waren, thun können? Die Ausflucht gehet nicht an: Als wenn heutiges Tages keine Wunder mehr nöthig wären; denn es sind selbe so nöthig, die wahre Kirche von der falschen zu unterscheiden, als damals das Christenthum von den Juden und Heiden. Der Einwurf: daß GOTT die Gebeine des Moses den Israeliten verborgen habe; hält auch nicht Stich. Denn er hat es gethan, weil dieses Volk durch den Umgang mit den Aegyptiern zur Abgötterey so geneigt geworden ist, daß es schon in der Wüsten, bey dem Berg Sinai, wo es die augenscheinlichen Zeichen der wahren Gottheit täglich vor sich hergehen sah, den Aaron zwang, das ägyptische Apim und Serapim im goldenen Kalbe zum Aberglauben verfertigen zu lassen. Unsere Verehrung der Heiligen aber ist von solchem Aberglauben soweit entfernet, als der Cultus duliae und Hyperduliae vom Cultu latriae, wie schon Augustinus anmerket (§. 201. n. 4.). Darum hat GOtt selbst im neuen Testamente dießfalls mit den Leibern der verstorbenen Heiligen ganz anders verfahren; Denn, da er im alten Bunde einige Propheten den Augen der Juden entzog, hat er vielmehr die Neutestamentalischen den Christen nicht selten durch Wunder entdecket, wovon ich aus unserm eigenem Stifte jenes anführen könnte, von Erhebung des heiligen

§. 210.

ist gottesdienstliche Handlung.

Der reine äusserliche Gottesdienst, (Religio externa,) ist überhaupt eine Lobes- und Freudensbezeugung unserer Seelen, über die Vollkommenheiten GOttes, und dessen Oberherrlichkeit über unsere Handlungen (§. 108.). Dieß ist eigentlich, was wir den Gottesdienst, und göttliche Ehre, (cultum diuinum,) nennen. Alle Handlungen aber, wodurch wir diese göttliche Ehre bezeigen, kann man daher Actiones religiosas, gottesdienstliche Handlungen, nur soweit nennen, soferne sie zu dieser Absicht abzwecken. Alles, was in dem Gottesdienst mit unterläuft, und nicht dahin abzielet, machet denselben unrein, verfälschet ihn, und ist abergläubisch. Nun hat die Kirche in den allerersten Zeiten diesen Gottesdienst, mit Verehrung der Heiligen, auf das näheste verknüpfet (§. 209.). Mithin hat sie entweder gleich in den ersten Jahrhunderten den wah-

ren

Wolfgangs, und besonders des Dionysius, der aus Frankreich entführt, und hier, in Gegenwart des Pabsts Leo, erhebt worden. Die Apostel, ja sogar die Engel, haben zwar, wenn sie Wunder gethan, alle Ehren von sich abgelehnet, *Act. 10. item: Apocal. 19.* eben auch, damit sie nicht von den aberglaubischen Juden selbst für Götter gehalten würden; Allein, sie haben nicht läugnen können, daß GOTT eben diese Wunder durch sie gewirket habe, vielweniger verhindern, daß betrübte Seelen zu ihnen ihr Vertrauen fernerhin nehmen dürften, denen zu Hülf und Trost sie ihre fortwährende Pilgerschaft wiedmen müßten. Daß sie aber nicht an allen Orten Wunder thun, ist eben die Ursache, wie wenn der HERR in Capharnaum keine gewirket hat.

ren Gottesdienst mit abergläubischen Einfältigkeiten vorsetzlich und wissentlich besudelt, und Religionsspötterey getrieben, oder sie hielt dafür, daß diese Verehrung der Heiligen zum Endzwecke die Verehrung GOttes in seinen Heiligen gehabt habe, mithin gottesdienstliche Handlung und Verehrung gewesen sey. Das erste wollen die Herren Gegener selber nicht (§. 9.), und können es nicht behaupten (§. 108.), so müssen sie das letztere eingestehen *k*).

k) Nämlich die göttliche Majestät, gleichwie sie sich in den Werken der Schöpfung auf eine solche Art zu erkennen gegeben, daß die unsichtbaren Vollkommenheiten GOttes aus ihren sichtbaren Wirkungen deutlich sollten abgenommen werden, eben so verlanget sie, daß wir die Gnade des Erlösers, welche in den Werken der Heiligen, wie in einem Spiegel glänzen, in ein dankbares Gedächtniß zurückruffen, GOTT darüber loben, und unser Vertrauen zu den Verdiensten JESU stärken sollen. Und wie schön würden diese Gedanken den Herren Gegenern, und ihrem seeligmachenden Glauben, zu statten kommen! Und kann denn dieß nicht gottesdienstliche Handlung heissen, wodurch wir die Wirkungen der Verdienste JESU verehren, loben, preisen und besingen? Mehr wollen wir ja nicht, durch die Verehrung der Heiligen, wie der zweyte Abschnitt deutlich darthun wird. Fabricius *Bibliograph. ant. c. 8. n. 25. p. m. 269.* hält sich mit der Heiligsprechung der römischen Kirche dadurch auf, als wenn selbe soviel gleiches hätte mit der Menschenvergötterung der Heiden, und bringet die Beweise von ihren Wirkungen aus dem Langbänius, Hobbes und Mussard. Der Herr D. Budde schrieb eine Rede de Origine ἀποθεώσεως, sive Canonisationis in ecclesia Romana, nach dem Geschmacke, welchen Herr D. Bertling in seinen Jubelschriften äusserte, als wenn nämlich die ganze Absicht des römischen Hofes dadurch zu Bereicherung der Kammer abzielte.

§. 211.

Geistliche legen sich zuviel auf das Zeitliche;

In dem ersten Jahrhunderte lebten die Diener und Vorsteher der Kirche nur vom Opfer der Glaubigen *l*). Wenn ihnen auch liegende Güter durch Erbtheile, oder auf andere Art, zufielen, wie denn die Christen sogar alles gemein hatten *m*), machten sie es zu Gelde, und warfen es in die gemeine Casse, welche wöchentlich, oder monathlich, getheilet wurde *n*), und die Bischöffe hatten mit den Diaconen die völlige Besorgung und Aufsicht darüber *o*). Als sich aber einige vom Raube des Heiligthums zu bereichern suchten, und diese Verwaltung zuweilen die Begier-

de

zielte. **Guido Patinus** schmähet *Tom. I. Ep. p. 603.* en fin nôtre S. Pere le Pape a promis aux Religieuses de la Visitation, de canoniser leur fondateur le bien heureux François de Sales, Eueque de Genéue, mais il leur en coûtera de bonnes nipes; Iupiter iste Capitolinus longe callidior est ac astutior Numa Pompilio, cui tunc post multa secula successit nec intestatus --- tant depenser d'argent pour vne bagatelle politique, telles sommes bien employées seruiroient a conquerir un Royaume sur les infideles. Exclamet Melicerta perisse frontem de rebus. Allein die Widerlegung dieses Argwohns kömmt unten an seinem Orte zum Vorschein.

l) Siehe meine geringe Abhandlung *de potestate circa sacra* §. 87. not.*

m) S. *cit. Diss.* §. 88. not.*

n) S. **Bingham** *Vol. II. l. 5. c. 4. et seq.*

o) S. *Concil. Antioch. Can. 24. Gangrense, Can. 7. Canones Apost. Can. 31. Constitutiones apost. l. 2. c. 25.* **Cyprianus** *Ep. 38. et 41.* **Bingham** *Vol. I. l. 2. c. 4. §. 6.* Die Kirche war damals in communione mixta, S. *de potest. circa sac. cit. loc.*

de zum Eigenthum erregete *p)*, zumal, da die Kirche nach der Hand anfieng, auch liegende Güther zu behalten, welche ihr besonders zu des Constantinus Zeiten eingeräumt wurden; Auf der andern Seite aber eben dadurch die Kirchenopfer begunten abzunehmen, und daher, weil die Kirche gleichwol die Proben ihrer Sorge für die Armen beybehielt, die Geistlichen Anlaß nahmen, zuweilen mehr auf die Haußhaltungssorgen und Fruchtbarmachung der liegenden Güther, als auf ihre geistliche Pflichten zu denken, so entstund unter dem Volke unterschiedlicher Argwohn, Aergerniß und Urtheile, daß die Geistlichen dem Zeitlichen gar zuviel nachjageten. Darum wurden, zur Ablehnung alles Eigennutzes und aller zerstreuender Sorge, den Bischöffen, im vierten Jahrhunderte *q)*, die gemeinen Haußhalter (Oeconomi) aufgestellet, denen die Verwaltung der Kirchengüther auf Rechnung gegeben wurde *r)*; zugleich aber sind die bittern Klagen des Chrysostomus, Augustinus, und anderer Väter,

worüber vieles Aergerniß bey dem Volk.

p) Cyprianus ziehet in seiner Rede *de Eleemos.* gewaltig über dieselben los: Stipes et lucra et oblationes desiderant, quibus prius insatiabiles incubabant etc.

q) Wie Bingham *Vol. II. l. 3. c. 12.* dafür hält.

r) Iba, der Bischoff zu Edessa, ward angeklaget wegen der Verschwendung der Kirchengüther, und versprach, künftighin dieselben durch die Haußhalter verwalten zu lassen. *Conc. Tyrii. an. 448.* Augustinus wird vom Possidius bey Bingham *Vol. I. l. 2. c. 4. §. 6.* angerühmt, daß er nicht einmal den Schlüssel zur Casse behalten, jedoch zu gewissen Zeiten vom Haußhalter Rechenschaft gefordert hab.

entstanden. Jener sagt *s*): Ich halte dafür, daß hier (zu Antiochia) hunderttausend Menschen sich befinden. Wenn ein jeder nur ein Brod, oder einen Heller gäbe, würde niemand Mangel leiden, und wir (die Geistlichkeit) nicht den Vorwurf gedulten müssen, daß wir den Eigennutz zuviel nachjageten. Und vom Augustinus schreibt Possidius *t*): Daß, als einige Neider sich über die vielen Güther, und Einkünften der Kirche, aufhielten, dieser heilige Vater in einer Anrede zum Volk die öffentliche Erklärung gethan habe: Er wollte lieber mit seiner Geistlichkeit vom Opfer der Gemeinde leben, als mit der Sorge und Verwaltung dieser Güther beschweret seyn. Er sey bereit, alles dieses abzutreten, damit die Diener GOttes im neuen, wie im alten Bunde, vom Altare lebeten.

§. 212.

Uebelgesinnte besudeln, aus den Mißbräuchen einiger Glieder, die ganze Kirche, und alle ihre Vorsteher.

Aus der billigen Klage über einige übelgesittete geistliche Wucherer (§. 211.) nahm der Pöbel gleich Anlaß, über die ganze Geistlichkeit sein freventliches Urtheil auszubreiten, und ohne Unterscheid über die Geistlichen zu schmähen. Sogar ein heiliger Augustinus mußte den Argwohn, als hätte er den reichen Pinianus, aus Geldhunger, zum geistlichen Stande beredet, von sich ablehnen *u*). Daher siehet man 1), daß es zwar in der Kir-

s) *Hom. 86. in Matth.*
t) *In vita S. August. c. 23.*
u) *Ep. 225.* DEVS testis est, sagt er, istam omnem rerum ecclesia-

Kirche niemals mangelte an Geistlichen, die sich vom Raube des Heiligthums reich zu machen suchten. 2) Daß dieses aber von der Kirche niemals gebilliget wurde. Nichts destoweniger aber, daß 3) gleichwol Uebelgesinnte Anlaß daraus nahmen, die heiligsten Männer und Vorsteher der Kirche in eben solchem Verdacht zu ziehen x).

§. 213.

Andere Gelegenheit zum geistlichen Wucher; der Mißbrauch der Wallfahrten.

Die zweyte Gelegenheit zum geistlichen Wucher gab einigen Geistlichen der Mißbrauch der Verehrung der Heiligen, und ihrer Reliquien, und der daher entstandenen Wallfahrten (§. 208.). Ja, man kann sagen, daß dieses die Materie sey, bey welcher die Mißbräuche am stärksten eingedrungen, und eben daher dem D. Luther zum Stichblatt gedienet habe, von unserer Lehre abzugehen. Und was das ärgste war, sie schlichen so heimlich ein, daß man sie kaum bemerken konnte, da sie schon wirklich

siasticarum procurationem, quarum credimur amare dominatum, propter seruitutem, quam debeo charitati fratrum et timori DEI, tolerare me, non amare, ita, vt, si saluo officio possim, carere desiderem.

ihrer heutigen Herrlichkeit, eine übertriebene Politick ihre Glieder als müßige Bauchsdiener schelten will, welche die Vollkommenheit ihres Meisters an sich gänzlich verläugneten, und dem Geld vielmehr als den Seelen bey der Ablaßkrämerey nachjageten, überhaupts aber solche Gesätze und Maximen ausfindig machten, durch welche sie ihre Gewalt feste setzen, und sich bereichern könnten.

x) Wenn dieß in den Tagen der Armuth und des Leidens in der Kirche geschah, so muß man sich nicht befrembden, wenn in den Tagen

herrscheten. Der wahre Grund, ein kleiner Ehrgeitz mit Eigennutz vermischet, gab den Stof dazu, der sich mit dem scheinheiligen Eifer für die Ehre der Heiligen lange bekleistern ließ, und (man darf es als einen Mißbrauch ohne Scheu gestehen) welcher oft heutiges Tages noch Fürneiß annimmt. Die Sache gieng beyläufig so zu: Viele fromme Christen hatten nach ihrem Tode den guten Geruch ihrer Tugenden hinterlassen, der sich in der ganzen Gegend ausgebreitet. Gleichwie man denn daher nicht zweifelte, daß sie wirklich vor GOttes Angesicht stünden (§. 201. n. 1.), eben mit solcher Zuversicht ergieng der ungezweifelte Schluß, sie durften bey GOTT zum Vortheil ihrer Pflegkinder, und Verehrer vieles vermögen (§. 208. Demonst. 3.); Und in der That ist die Bitte, so diese Bedürftigen an dieselben ergehen liessen, nicht selten durch ganze Wunderwerke (§. 207. n. 3. 6. 7. 18. 22.) bey GOTT erhöret worden. So wuchs das Zutrauen der Lebendigen mit dem Grade der Heiligkeit, und mit dem Wunderruf der Toden. Indem aber diese Gutthaten meistentheils bey den Gräbern derselben geschahen, d. i., in dem Orte, wo ihre Gebeine aufbehalten wurden (§§. cit.); so entstund die Begierde, einen oder mehr dergleichen heilige Leiber bey sich zu haben, oder wenigstens einen Theil desselben zu überkommen, den man ein Heiligthum oder Reliquium nennte. Sodenn hielten sich diejenigen Städte, Gemeinden oder Länder, für glückseelig,

seelig, wenn sie in ihrem Schoose ein oder mehrere solche Wundergräber zählen könnten. Bis hieher darf man die Absichten dabey noch rein und christlich nennen (§. 208). Es kamen aber die Pilgrime schaarenweise, und suchten Hülfe bey der Kirche, die der wundervolle Heilige vor andern berühmt gemacht, und von ihm öfters den Namen erhielt *y*), dadurch schwang sich der Ort, die Kirche, das Stift, oder Closter, in besonderes Ansehen, und die Opfer trugen auch zum zeitlichen Wohlseyn und äusserlichen Vollkommenheit etwas bey (§. 207. not. *s*). Ob nun schon dieß wider alle Absicht der Wallfahrt geschah; denn es war ja nur ein Nebending, daß bey den Wallfahrten der Pilgrim zehren, so anders sich anschaffen mußte, wodurch dem Staate Geld ins Land (§. cit. not. cit.), das Opfer aber nur ein guter Wille, wodurch der Kirche etwas im Opferstock kam (§. cit. n. 14.). Die Hauptabsicht der Pilgrimschaften gieng dahin, damit die Frembdlinge beym Gnadenorte ihre Noth vortragen, und von GOtt durch

sei-

y) Wie unser Stift daher Sr. Emmeram heisset. Einer Verdrehung in diesem Stücke hat schon Augustinus vorgebauet (§. 201.), daß keine göttliche Ehren aus diesen folgen: Certissimum est hoc, sagt Muratorius, et theologo cuique notum ecclesiae catholicae dogma, cui nihil officit ignorantia interdum & inerudita vulgi credulitas, aut alicuius popularis scriptoris male consuta oratio. Wohin meistentheils jene Schriften unserer Herren Gegener gehören, die nur göttliche Ehren, und Anbethung der Heiligen bestürmen, welche wir selber verwerfen; Sie streiten mit den Andabatern wider Feinde, so sie nicht sehen, und wo keine sind.

seinen Heiligen Hülfe erhalten mögte (§. 208. Demonst. 3.). Gleichwol aber, wie es unsere Schwachheit und Neigung zur Unordnung pfleget, schlich die Ehrsucht und Eigennutz mit in das Spiel. Einige verkehrten die ganze Ordnung. Sie machten die Hauptabsicht der Wallfahrten zu einem Mittel ihres Wuchers, und die nothwendige Lebensmittel, oder auch das Opfer der Wallfahrter, und den daraus entstandenen Gewinnst zur verdammlichen Absicht. Hingegen andere Gemeinden, und ihre Vorsteher, die eben so wenig nach den geistlichen sahen, hielten sich für unglücklich und verachtet, wenn sie sich dieser Spannadern ihrer Begierden beraubet fanden. Sie fiengen an, andere darum zu beneiden, und dachten auf List, oder Gewalt, dieselben anderswoher zu holen, oder sie unterschoben zweifelhaftige und unächte Reliquien z). Jene, der Lucilla, waren schon zweifelhaftig (§. 121.). Zu des Augustinus Zeiten fanden sich solche Betrüger, die mit erdichteten Gebeinen Wucher trieben *a)*, und wenn wir bey dieser

Betrug bey den Reliquien;

z) S. Hugo Menard *in not. ad conc. regul. p. 124.* Im ersten Jahrhunderte wurden die Leiber der Aposteln schon entführet (§. 204. n. 6.).

a) Siehe von Erhebung des H. Sebastianus *cap. 15. ad d. 20. Ianuarii act. sanct.* Andere Exempel stehen beym Johannes Ferrandus *S. I. l. 1. c. 10. art. 1. et 2. disquis. reliq.* Beym Muratorius *antiq. Ital. Tom. 5. p. 12.* merket Mathiolus *in Lib. V. Dioscoridis c. 93.*, da er vom Amiant, oder Asbest redet, daß, nach Zeugniß des Brasavolus von Ferrara, einige Betrüger diesen Stein, als ein Particul des Creu-

ser Gelegenheit ein wenig über die Zeit, wovon wir handeln, hinausgehen, so haben wir schon viele Beyspiele dergleichen Diebstählen, List, oder Gewalt. Im Jahr 653 Diebstähle derselben,

Creutzes Christi, verkauften. Die Probe davon geben sie durch das Wunder, wenn derselbe im Feuer brennet, ohne daß er verbrennet. Diesen Betrug befürchtet Muratorius eben untergelaufen zu seyn bey den Mönchen, welche von Jerusalem nach Caßin ein Stückchen von der Leinwand gebracht haben, womit Christus den Jüngern die Füsse getrocknet, selbes hatte ebenfalls das Feuer ausgehalten. S. *L. 2. c. 33. Chronic. Cassin.* Dergleichen Betrug können auch beschuldiget werden diejenigen, welche entweder den Raub eines Heiligen, und die Entführung von einem Orte in den andern, ohne Wahrheit in diesem vorgegeben, oder in jenem wider alles Wissen und Gewissen gleich anfänglich geläugnet haben; denn entweder diese oder jene müssen entweder in diesem oder jenem Orte unächte Gebeine für wahre untergeschoben, oder leere Särge zur öffentlichen Verehrung ausgesetzet haben. Also streiten die Barenser mit den Venetianern um den Leib des heil. Nicolaus. Eben die Venetianer, Genueser und Benedictiner zu Padua zanken sich um die Gebeine des heiligen Lucas; um die Cörper des heiligen Petrus und Marcellinus beeifern sich die Mönche von Seeligenstadt und Sueßion, ja sogar die Kirche St. Tiburtii zu Rom selbst, und viele andere zu geschweigen. Endlich um die Entführung des Dionysius von Areopago lieset man noch immer gegenseitige Streitschriften der Benedictiner zu St. Denis, in Paris, und deren bey St. Emmeram, in Regensburg. Die Abhandlung, welche ohnlängst unser fürstliches Oberhaupt mit Beyfall ans Licht treten lassen, ist davon die neueste Probe. Ehingerus, von Augspurg, hat eine Schrift allda zum Drucke befördert, in welcher er losziehet über die zweyköpfigten und anderen vielgliederichten Heiligen unserer Kirche. Es ist aber zu seiner Widerlegung nicht mehr nöthig, als ein richtiger Begrif von der Unfehlbarkeit der Heiligsprechung, und ihrer Einschränkung, welches nicht unser Gegenstand ist.

kamen die Mönche von Floriack auf den Berg Caßin, und unter dem Vorwande einer fürgeblichen Offenbarung entfrembden sie die Gebeine unsers heiligen Vaters Benedicts, und seiner Schwester, Scholastica, welche doch nachmals wieder sind zurück gegeben worden *b*).

und gewaltthätige Entführung.

Aistulph, der Longobarder König, als er im Jahre 755 Rom belagerte, grub viele Leiber der Heiligen aus, und führte dieselben hinweg *c*). Sico, der Fürst zu Benevent, suchet Neapol mit einer harten Belagerung heim, welche er nur unter dieser Bedingung aufhub, daß sie ihm den Leib des heiligen Januarius auslieferten, mit welchem er unter grossem Frohlocken zu Benevent einzog *d*). Des Vaters Beyspiel folgte sein Sohn Sichard. Er beängstigte die guten Neapolitaner von neuem, und grub ihnen viele Heilige aus, gieng alsdenn die Inseln des Tyrrhenischen Meers, und ganz Ausonien, durch, und suchte allenthalben solche Schätze mit Gewalt auf. Besonders raubet er der liparitanischen Insul den Leib des heiligen Bartholomäus, den Amalfitanern aber den Leib der heiligen Martyrin Triphomenes, und bereicherte dadurch seine Stadt Benevent mit Plünderung der benachbarten Kirchen *e*). Bekannt ist, daß Henricus der

b) Wie Muratorius *P. I. Tom. II. Rer. Ital. p. 348.* wider diejenigen erweiset, so diese Entführung läugnen.

c) Anastasius *in vit. Stephani.*

d) S. den unbenannten Salernitaner bey Muratori *P. I. Tom. II. Rer. Ital. p. 290.*

e) S. eben da.

der Vogler den Burgundischen König, Rudolph, mit Bedrohung eines Krieges, die heiligen Lanzen abgedrungen habe *f)*, besonders in Deutschland, wo das später eingeführte Christenthum nicht so viele Martyrer zeigte, streiten die Fürsten um die Wette, heilige Leiber mit Bitten, Gewalt, List, oder Geld, in ihre Länder zu bringen. Muratorius führet einige zur Probe an *g)*.

f) S. Luitprandum Ticinensem *l. 4. c. 12. hist.* Muratorium *Tom. II. Rer. Ital.* und die *Dissertationem* Kehleri *de sacra Lancea.*

g) Ich will die Entführer der heiligen Leiber nicht allezeit einer üblen Absicht beschuldiget haben, vielmehr sind sie nur dießfalls in ihrem Eifer gar zu weit gegangen; die Päbste selbst, und Muratorius nennen es noch heilige Diebstähle. Man kann selbe entschuldigen, schwerlich aber billigen. Accedo nunc ad alios eorum temporum mores, quos excusare fortasse possis, laudare difficile velis, sagt Muratorius *Tom. V. antiq. ital. p. 7.* welcher eben da *Diss. 59.* eine schöne Abhandlung schreibet: de superstitionum semine in obscuris Italiae saeculis; Concina mißbilliget die Diebstähle der Reliquien überhaupts, als einen Gottesraub, *Theol. moral. l. 3. diss. 1. c. 6. n. 12.* wenn es auch nur das kleinste Stückchen ausmachen sollte. Und eben da *n. 13.* widerleget er den Johannes Ferrandus, welcher den Fürsten das Recht einräumt, die Reliquien aus den Oertern zu entführen, welche sie in einem gerechten Kriege einnehmen. Rastropalaus hält dafür, daß die Bulle des Gregorius *XIII. Pontificiae sollicitudinis*, und der ihnen allda bedrohete Kirchenbann sich auf alle Reliquiendiebe erstrecke. Ja, er nimmt nicht einmal die Aebbte und Obern aus, welche aus dem anvertrauten Gotteshause, einige Theile von den Leibern der allda ruhenden Heiligen verschenken, und verehren.

§. 214.

Uebergehung zur Fegfeuerhistorie.

Nicht nur die Lebendigen, sondern auch die Todensuchten Hülfe bey den Heiligen, oder vielmehr, nicht nur zeitliche Hülfe für dieses Leben, sondern auch für jenes nach dem Tode suchten die ersten Christen durch die Verehrung der Heiligen (§. 207. n. 28. et seq.). Und dieser Gebrauch entstund aus einer andern heimlichen Meinung der Kirche von einem Fegfeuer und Ablaß der Toden, welches beydes die Herren Gegener läugnen, und ich daher mit wichtigeren Gründen darthun muß. Die alte griechische und africanische Kirche glauben sie am wenigsten, daß sie jemals vom Fegfeuer geträumet haben *b*). Ich bringe daher am allererſten eine Stelle aus dem uralten

Im ersten Jahrhunderte.

Dionysius von Areopago, vom ersten Jahrhunderte. Dieser apostolische Vater erzählet unter den Leichgebräuchen seiner Zeiten: 1) Daß, nachdem der Cörper zum Bischoff gebracht worden, dieser alles, was nach göttlicher Anordnung bey solchen Umständen zu geschehen pfleg-

b) de Rocabertus *Tom. 7. Biblioth. Pontif. p. 133.* rücket eine Widerlegung des Flaccus Illiricus ein, für dessen Verfasser er den Camillus Campegius hält. Dieser Flaccus war ein Anhänger des D. Luthers, folglich ein geschworner Feind des Fegfeuers. Er behauptet sonderlich, daß die Lehre von demselben in der alten griechischen, africanischen und ägyptischen Kirche niemals sey angenommen worden, oder bekannt gewesen. Camillus beweiset das Gegentheil, sowol aus den africanisch- als morgen- und abendländischen Vätern, und wir haben daraus den Kern geborget.

pflegte, über den Verstorbenen vollzoge = = = 2) Nachdem die Catekumenen hinweggeschaft waren (§. 111.), hielt er eine Leichenrede, und alsdenn verrichtete er für den Verstorbenen das allerheiligste Geberh *i*). Und wiederum 3) das Gebeth, welches der Bischoff über die Verstorbenen abbethete, gieng dahin, auf daß GOTT die Sünden, die dem Verstorbenen noch anhiengen, und die er aus Schwachheit begangen, vergeben, und 4) ihn in das heilige Licht, in das Land der Lebendigen, übersetzen mögte. Endlich sagt Dionysius: 5) Es sind diese Gebethe von unsern göttlichen Führern (ex Divinis ducibus nostris) und Wegweisern durch die Tradition auf seine Zeiten gekommen *k*).

i) Hunc ille libenter suscipit, eaque peragit, quae diuino instituto super sancte quiescentibus fiunt. - - Ministrorum primus dimittit catechumenos, sanctosque iam defunctos concelebrat, cum quibus et modo vita defectum pari laudatione prosequitur. - - - Postea accedens venerabilis Praesul precem super eo sacratissimam peragit. Das Ansehen dieses griechischen Kirchenvaters, und mithin unsere Stelle, vertheidiget P. Halloix *in Script. eccles. Sec. I.*

k) Venerandus Antistes precem sacram super mortuis peragit, precaturque illa oratio, vt defuncto cuncta DEVS dimittat peccata, per infirmitatem suam admissa, eumque in luce sancta in regione viuorum - - - constituat. - - - Quaenam de huiusmodi prece, quam super defuncto peragit praesul, ex diuinis ducibus nostris Traditio peruenerit ad nos, operae pretium est, vt dicamus. S. Rocaberti *cit. Tom. 7. p. 419.*

§. 215.

Folgen aus der vorhergehenden Stelle.

Aus der wichtigen Stelle des Dionysius folgen unmittelbar diese Sätze: 1), daß die Kirche schon im ersten Jahrhunderte, wo Dionysius lebte, für die Verstorbenen öffentlich gebethet habe (§. 214. n. 1. 2. et 3.). 2) Daß dieses Gebeth das allerheiligste Gebeth gewesen sey, bey welchem die Catekumenen nicht zugegen seyn durften (§. cit. n. 2.). 3) Daß durch dasselbe auch die Schwachheitssünden, das ist, die läßlichen Sünden (§. 142. et 149.) des Verstorbenen, auch nach seinem Tode, ausgelöschet, und die Verstorbenen in das Land der Lebendigen übersetzet würden (§. 2. n. 3. et 4.). Mithin 4) hielt der heilige Vater, und die Kirche, damals dafür, daß diese Sünden dem Verstorbenen nach seinem Tode noch in einem Orte zurück hielten, welches zwar der Himmel nicht wäre, aus welchem er aber gleichwol zu diesem noch gelangen könnte (per n. 3.). Und 5) dieses alles, saget er, sey aus göttlicher Anordnung entstanden (§. cit. n. 1.), und von den Aposteln durch die Tradition bis auf seine Zeiten fortgepflanzet worden *l*).

§. 216.

l) Ich weiß zwar, daß über die Schriften des Dionysius die Gelehrten gewaltig sich zanken. Es ist hier nicht der Ort, diesen Streit beyzulegen. Cave setzet dieselben beym ächten Dionysius in Zweifel *Catalog. script. eccles. p. 17.*, beym Afterdionysius aber, den er ins vierte Jahrhundert setzet *p. 142.*, bringet er das Urtheil des Casaubonus an: Auctor est

§. 216.

Aus dem zweyten Jahrhunderte erzählet Tertullianus schon von einer Frau, die nach ihrer ersten und kurzen Ehe verschied, daß, da die Priester vor dem Begräbnisse über die Leiche bathen, die Verstorbene, nach Art der Bethenden, beyde Hände aufhub, und, nachdem man ihr die Ruhe, oder den Frieden, gab, dieselbe wieder in ihre vorige Lage sinken liesse *m*). Und anderswo *n*) thut

Aus dem zweyten Jahrhunderte Stellen für das Fegfeuer.

halten, mögen das letztere belieben. Es bleibet uns gleichwol davon noch das unstreitige Alterthum.

est sane lectu dignissimus, et qui pontificorum causam aperte in multis iugulat. Hunc autem fuisse apostolorum aequalem stupor est credere; furor est velle aliis persuadere. Asinos esse oportet, qui hoc sibi sinent persuaderi. Ich nehme nur das Geständniß an, daß, weil sich da unsere Lehre vieles zuwider finden sollte, unsere Stelle desto minder verdächtig seyn dürfte. Die feinere Critick lasse ich dem P. Halloix (§. 214. not. *i*), dem Natalis Alexander, dem Emmanuel Schelstrat über. Hier kommt es nur darauf an, ob unsere Stelle vor, oder nach dem Tertullianus und Cyprianus stehen sollte. Die, so es mit dem Cave, Dallaeus, Pearsonus, Casaubonus

m) Scio foeminam quamdam vernaculam ecclesiae forma et aetate integra functam: post vnicum et breue matrimonium, cum in pace dormisset, et morante adhuc sepultura, interim *Oratione Presbyteri* componeretur, ad primum habitum supulicem conformasse, rursumque condita pace, situi suo reddidisse. *l. de anima c. 51.* Cave *Catal. script. eccles.* hält das Buch allerdings für ächte *p. 56.*

n) *L. de Corona militis* Evchariſtiae sacramentum et in tempore victus eo omnibus mandatum a Domino, etiam antelucanis caetibus,

thut er die allerdeutlichste Meldung, daß die Christen in ihren geheimen Zusammenkünften beym Abendmahle ihre jährliche Opfer für die Verstorbenen verrichtet. Mithin 1) hielten die Christen damals schon ihre Jahrtäge für die Verstorbenen. 2) Und zwar mit dem Abendmahle. 3) Das Gebeth für die Verstorbenen bekräftiget GOtt mit einem Wunder. 4) Tertullianus redet wie von einer zu seiner Zeit gewöhnlichen Sache, daß die Priester über die Verstorbenen zu bethen pflegten (*Oratione Presbyteri etc.* not. *m.*) o). 5) Die Verstorbene gab das Zeichen, als wenn sie dadurch Hülfe suchte, und erhalten hätte *p*).

§. 217.

tibus, ne de aliorum manu, quam praesidentium sumimus oblationes pro defunctis annuas. Es schrieb zwar Tertullianus das Buch nach seinem Falle; die Kirche hat ihm aber über diese Stelle niemals etwas fürgeworfen.

o) Pamelius *in hunc loc.* zweifelt nicht, daß Tertullianus durch dieses Gebeth das Meßopfer verstanden habe.

Weiber für Gespennster ausgiebt. Allein man kann doch den historischen Glauben in dieser Sache nicht völlig bey Seite setzen. Wenn der verstorbene Hofmeister auf der Carolina vor ein paar Jahren die Einbildungskraft nicht eines, sondern mehrerer Gelehrten sollte dergestalt verrücket, und sich bey ihnen nach seinem Tode so lebhaft haben machen können, so gehöret ein schärferer Beweiß dazu, als eine philosophische Schrift, welche ich mich entsinne, über dieses Phenomenon gelesen zu haben, in welcher die Möglichkeiten schlecht gerathen sind, wenn es doch mit der Wirklichkeit der Geschichte sei-

p) Ich weiß, ein Religionsspötter hält solche Erzählungen für Mährchen. Ich bin zwar selbst keiner, der alle Einbildungen der alten

§. 217.

Die Montanisten, zu denen Tertullianus übergieng (§. 31.), übertrieben ihre Liebe, und den Eifer für die Todten, gar auf einen Mißbrauch, indem sie für die Catekumenen, die vor der Taufe verschieden, dieses Sacrament entweder der Leiche des Verstorbenen selber, oder einem Lebendigen an dessen Statt und Namen ertheilten *q)*. Vor ihnen pflegten schon eben dieß die Cerinthianer *r)*, und die Marcioniten, nach Aussage des Chrysostomus *s)*. Sie versteckten einen Lebendigen unter die Bettstatt, worinnen der Verstorbene lag, welcher die Person desselben annehmen, um die Taufe bitten, und dieselbe empfangen mußte. Der Apostel scheinet schon Meldung von diesem Mißbrauche, aber auch zugleich das Zeugniß zu geben, daß diese Ketzer dabey die

Uebertriebene Liebe und Sorge für die Todten, durch die Todentaufe.

seine Richtigkeit haben sollte, welches ich dahin gestellt seyn lasse. Man muß sich aber befrembden, daß diese sonst so hartgläubige Herzen zuweilen ihren Beyfall so geschwind herleihen, wenn ein Schmäher aufstehet, und über unser römisches Oberhaupt ohne Beweiß losziehet, wie die gegenseitigen Jubelschriften durch die Bank thun, und vor ihnen Wilhelm Seyfried in seiner *Ethica pontificali Ienae 1698.*

q) Philastrius *Catal. haeret.*

r) S. den Epiphanius *Haeret. 28. c. 6.*

s) Hom. 40. in 1 Cor. 15. v. 29. Quando catechumenus quispiam apud eos excesserit, sub lecto mortui, viuum abscondunt, alloquuntur, et rogant, velitne Baptismum accipere? Mortuo nihil respondente is, qui est infra absconditus, pro mortuo dicit, se velle baptizans, et sic viuus baptizatur pro eo, qui excessit.

Absicht und Meinung hatten, die Vollkommenheit des Verstorbenen dadurch zu befördern. Was machen sonst die, die sich für die Toden taufen lassen, so die Toden nicht allerdings wieder auferstehen? Warum lassen sie sich dann für dieselbige taufen *t*)? So sehr aber diese Stelle die Ausleger müde machet *u*), so eine richtige Sache ist es, daß dieses die Absicht dieser Ketzer war, dem Toden dadurch gewisse Hülfe zu leisten. Die Kirche hat zwar diese Todentaufe verworfen, niemals aber hat sie diese Absicht verdammet, vielmehr hat sie dieselbe in vielen andern Handlungen selber bewiesen, wie ich fortfahre, darzuthun.

§. 218.

und durch das Todenabendmahl.

Gleichwie die übertriebene Sorge und Liebe für die Verstorbenen die Todentaufe, als eine Mißgebuhrt, schon in der ersten Kirche gebahr (§. 4.), eben aus dieser Absicht entstund später das Abendmahl der Toden. In einigen Kirchen wurde ihnen dasselbe auch in dem Munde, oder

der

t) *1 Cor. c. 15. v. 29.* Gewiß, wenn die Schrift saget, der Heyland sey für uns gestorben, verstehet sie, daß sein Tod unser Heyl, und unsern Vortheil allein zur Absicht gehabt habe. Daher, wenn der Apostel saget, es lassen sich einige Ketzer für die Verstorbenen taufen, so müssen diese dafür gehalten haben, durch diese Taufe die Vollkommenheit des Toden zu befördern, d. i., den Toden dadurch Hülfe zu leisten.

u) Ihre verschiedene Meinungen führet der verewigte Abbt Calmet an *Tom. 2. Dissertationum diss. de baptismate pro mortuis p. 203.*

der Kelch, und das Brod, zumal den Priestern *x)*, in die Särge beygeleget. Man kann zwar den Anfang dieses Gebrauchs, oder Mißbrauchs, nicht bestimmen *y)*; Doch ist es gewiß, daß derselbe im carthaginensischen *z)* und trullanischen Kirchenrathe *a)* abgeschaffet worden, mithin vorher im Schwange gieng, daß man es auch in ganzen Kirchenräthen abstellen mußte *b)*.

x) Dougtheus hat uns eine Sammlung davon hinterlassen: deCalicibusEvchariſt.vet.Chriſt. Und vor ihm Dallæus. S. Balsamon *in Schol. ad Conc. Trull. can. 83.* Den Surius *Tom. 6.* vom Bischoffe Birinius. Und wer siehet nicht heutiges Tages noch auf den Grabsteinen der Priester das Oblat über dem Kelche eingehauen.

y) Einige suchen davon Beyspiele im Leben des heiligen Basilius aus dem Amphilochius, welches Surius nachschreibet *Tom. I.* Es hält aber nicht nur Cave den Ort für unächt *Catal. p. 204.* Auch du Pin läugnet nicht in seiner Kirchenbibliotheck, daß viele Fabeln mit eingelaufen sind, und Franciscus Combefisius muthmaset, es sey dieses nachmals durch das viele Abschreiben von den Asceten (§. 129.) geschehen. Von dem Knaben, welchen die Erde nicht behielt, bis man ihm das Altarsbrod auf das Herze geleget, kann man eben so wenig gewisses sagen, als von den Gesprächen des Gregorius selbst, wo diese Geschichte stehet. Ich beziehe mich daher lieber nur auf die carthaginenser und trullaner Stelle.

z) *Can. 18.*

a) *Can. 83.*

b) So beschlüsset Balsamon *ad Canon. cit. conc. Carthag. p. 628.* Ante hanc ergo synodum mos erat nonnullis Diuina Sacramenta (ea enim Patres Euchariſtiam nominauere) corporibus mortuis impertire. Bey Ertheilung

§. 219.

Verstorbene stehen noch in Gemeinschaft mit den Lebendigen.

Der Friedenskuß vor dem Abendmahle, und das Abendmahl selber waren die Zeichen der Kirchengemeinschaft unter den ersten Christen, daher niemand desselben theilhaftig wurde, wer nicht in völlig gutem Vernehmen mit der Kirche stund (§. 80. not. *n*. §. 94. not. *e*. §. 97. not. g. §. 69. 91.). Nun haben sie diese Zeichen auch noch

lung dieses Geheimnisses wurden eben die Ceremonien beobachtet, wie bey Austheilung des Abendmahls, z. E., der Friedenskuß wurde vorher den Toden, wie den Lebendigen, gegeben, woraus die Donatisten Anlaß zum Mißbrauche nahmen (§. 120. not. *t*.). Daher ist es eine ausgemachte Sache, daß, gleichwie diesen, also auch jenen, wirklich das Altarsgeheimniß ertheilet worden. Dallaus läugnet es selber so wenig, daß er vielmehr daraus erzwingen will beym Valentinus Veltheim *Diss. de Evchariſt. mort. p. m. 39.*, daß die Hostie damals nicht sey angebethet worden, weil selbe so entunehret, und zur Fäulung mit ins Grab gegeben worden. Diese Folge ist aber sehr feuchte. Denn man kann vielmehr schlüssen, daß die Kirche eben darum das Gegentheil geglaubet habe, weil sie diese Entunehrung abschaffete. Diejenigen aber, so auf diesen Mißbrauch verfallen, haben die Liebe für die Verstorbenen so hoch gehalten, daß sie nichts weniger, als eine Entunehrung zu begehen glaubeten, wenn sie dadurch die Vollkommenheit des Toden in jener Welt befördern könnten; Eben so wenig, als die Herren Gegener, eine Entunehrung beförchten, wenn sie das Abendmahl, welches ihnen durch den wirklichen Gebrauch ein Sacrament wird, dem Sterbenden ertheilen, und diesem gleich darauf die Seele ausfährt, ehe dasselbe verdauet ist. Wie es sich zutrug beym heiligen Ambrosius, von welchem Paulinus *in vit. S. Ambroſ.* obtulit (Honoratus ſacerdos) ſancto corpus Domini, quod vbi accepit, emiſit ſpiritum, bonum viaticum ſecum ferens.

noch den Toden zugestanden, ob schon durch einen Mißbrauch, welchen die Kirche nicht billigte (§. 218.). So hielten sie ja dafür, daß sie mit demselben noch in Gemeinschaft und Liebesbindniß stünden, denen sie auch sogar durch übertriebene Mitteln der Todentaufe (§. 217.), und des Todenabendmahls (§. 218.), noch zu Hülfe kommen wollten. Die Kirche mißbilligte zwar diese Art zu helfen, nicht aber den Willen, und die gute Gesinnung dieser Ketzer für die Verstorbenen (§. cit.). Daher hielt sie dafür, daß wir mit unsern verstorbenen Glaubensbrüdern allerdings noch in Bündniß und Gemeinschaft stünden; mit denen zwar, die des himmlischen Erbes schon theilhaftig sind, damit uns von ihnen geholfen würde (§. 208.); mit andern aber, damit wir ihnen helfen sollten. Welche aber diese sind? müssen wir erst bestimmen.

§. 220.

Eine deutliche Stelle des Origines.

Origines vergleichet unser Leben einem Kriege, aus welchem wir, gleich als aus einer Schlacht, in jene Welt gehen. Nachdem wir da goldene, eiserne, oder bleyerne Beute mit uns bringen, wird uns auch das Verdienst der Ehrenstelle angewiesen werden. = = = Wer seelig wird, der wird durch das Feuer seelig. Und wer etwas unter seinem Gold von Bley, oder Eisen, mitführet, den muß das Feuer von den Schlacken reinigen, bis es reines Gold werde. Wer viele gute Werke, und etwas Unvollkommenheit mit sich bringen wird, der muß von dieser, wie

das Gold vom Bley, durch das Feuer rein und ledig werden. ::: Wer ganz bleyern dahin kommt, dem wird wiederfahren, was geschrieben stehet: Sie sind in mächtigen Wässern untergegangen, wie Bley *c*). Es könnte das Fegfeuer von keinem Catholicken mit bessern Farben entworfen werden *d*).

§. 221.

c) **Origines** *in 5. Num.* Tempus belli est in hoc mundo, spectat nos Angelorum chorus, quomodo vel quo de praelio hoc reuertamur, si quis nostri auri hinc amplius deferat. - - - Requirunt etiam siquis aes deferat, aut ferrum aut plumbum. - - - Qui saluus fit, per ignem saluus fit, vt, si vel forte de specie plumbi habuerit ad mixtum, id ignis decoquat, et resolvat, et afficiantur omnes tanquam aurum bonum. Siquis multa opera bona, et parum aliquid iniquitatis attulerit, illud parum tanquam plumbum igne resoluitur, ac purgatur, et totum remanet aurum purum - - - quodsi illuc aliquis totus plumbeus venerit, fiet de illo hoc quod scriptum est (*Exod. 15. v. 10.*). Demergatur in profundum tanquam plumbum in aqua validissima, und *Lib. 3. in Iob.* beschreibet er das Allmosen, welches man bey Begräbnissen auszutheilen pflegte, und wir noch heutiges Tages, vom σπένδω, dispenso, Spenden nennen. Celebramus (mortis diem) religiosos cum sacerdotibus conuocantes, fideles vna cum Clero inuitantes, adhuc egenos et pauperes etc.

d) Nur schade, daß, da **Origines** dieser Reinigung der Seele nach dem Tode durch das Fegfeuer gar zu sehr nachdachte, auf das andere Ende und den Irrthum verfallen ist, daß endlich alle Seelen durch dieses Feuer gereiniget, und die ewige Höllenstrafe auf diese Weise auf die Seite geräumet würden; über welches er von der damaligen Kirche verdammet wurde.

§. 221.

Fegfeuerlehre im dritten Jahrhunderte;

Im dritten Jahrhunderte verbiethet Cyprianus seiner untergebenen Geistlichkeit, daß sie ihre Altarsopfer nicht sollten für den Verstorbenen Victor aufopfern, weder öffentlich für seine Seele bethen, weil derselbe den Faustus Geminius zum Vormund gesetzet; Denn, sagt Cyprianus, es ist von den Bischöffen, unsern Vorfahren, beschlossen worden, daß niemand bey seinem Tode einen Geistlichen zum Vormund über seine Hinterlassene setzen sollte e). Die Versagung des Altarsopfers wurde hier einigen zur Strafe noch nach dem Tode gesetzet. Mithin pflegte die africanische Kirche, und sowol Cyprianus, als seine Vorfahren, dasselbe für die Verstorbenen zu opfern, und aus diesem Opfer muß, nach Meinung der africanischen Kirche, dem Verstorbenen ein Vortheil zugewachsen seyn, sonst würde die Versagung desselben den Namen einer Strafe nicht verdienet haben.

§. 222.

e) Cyprianus *Ep. 66.* Ne quis frater excedens, ad tutelam vel curam clericum nominaret. At, si quis hoc feciſſet, non offeretur pro eo; Nec ſacrificium pro dormitione eius celebretur. Non enim apud altere DEI meretur nominari in ſacerdotum prece, qui ab altari ſacerdotes et miniſtros voluit auocare. - - - Et ideo Victor, cum contra formam numquam in concilio a ſacerdotibus datam Geminium Fauſtinum Presbyterum ausus ſit tutorem conſtituere, non eſt, quod pro dormitione eius apud vos fiat oblatio, aut deprecatio aliqua nomine eius in eccleſia frequentetur.

§. 222.

Vom vierten Jahrhunderte; aus dem Eusebius.

Vom vierten Jahrhunderte setzet mich die Wahl über eine Menge der deutlichsten Stellen in eine kleine Verwirrung. Eusebius erzählet *f)* die Pracht und die Umstände der Leiche des Kaisers Constantinus. Die Priester waren da umgeben von einer unbeschreiblichen Menge Volks. = = = Sie hielten das göttliche Amt, und das Volk bath ebenfalls mit ihnen für die Seele des Kaisers zu GOTT. Er, der Kaiser, damit er nach seinem Tode des allgemeinen Gebeths öfters theilhaftig würde, wählet sich sein Grab selber in der Sophienkirche, zu Constantinopel, die er hat bauen lassen *g)*.

§. 223.

Ambrosius.

Ambrosius leget seinen Bruder, Satyrus, aus dieser Absicht, neben dem heiligen Martyrer, Victor, ins Grab

f) L. 4. in vit. Constantini. Aderant DEI sacerdotes circumfusi turba - - - a quibus Diuinus per preces cultus adhibitus est. Iam populus frequens vna cum sacerdotibus preces pro anima Imperatoris DEO fundebant.

g) Eusebius *vit. Constant. l. 4. c. 60.* worüber Fleury *Hist. eccles. Tom. III. p. 189.*, da er die Sophienkirche anmerket: Constantin le destina pour sa sepulture, et y fit mettre son tombeau au milieu de douze autres qu' il auoit eleuez pour la memoire des Apotres, six de chaque côté. Il le faisoit par vn mouuement de foi; pour participer apres sa mort aux prieres, qui s' y celebroint en l' honneur des Apotres, persuadé de l' utilité, qui en reviendroit a son ame. C' est ainsi, qu' en parle Eusebe de Caesaree. S. den Eusebius *L. IV. c. 60. de vit. Const.*

Grab bey, damit der Verstorbene nach dem Tode näher bey der Hülfe des Blutzeugen wäre *h*). Er selber aber wählet sich sein Grab aus eben der Absicht in der von ihm erbaueten Kirche *i*). Paulinus versichert uns, Paulinus.
daß der Knabe Celsus, zu Complut, aus keinem andern Ende sey an die Seite der heiligen Martyrer begraben worden *k*). Gregorius bringet mehrere Exempel Gregorius.
bey *l*), und wenn ich alle Fürsten, Könige, Kaiser und Christen, bis auf unsere Zeiten, anführen müßte, würde

b) Ambrosius leget seine Absicht an Tag durch die Grabschrift, so er seinem Bruder selber machte:

Vranio satyro supremum Frater honorem
Martyris ad leuam detulit Ambrosius.
Haec meriti merces, vt sacri sanguinis humor
Finitimas penetrans adluat exuuias.

S. des Dungalus Buch *contra Claud. Taurin. ad Ludou. Pium Tom. I. auct. Biblioth. P. P.*

i) *Serm. 77.* ideo a maioribus prouisum est, vt sanctorum ossibus nostra corpora sociemus, vt dum illos tartarus metuit, nos poena non tangat.

k) Quem complutensi mandauimus vrbe propinquis,
Coniunctum tumuli foedere Martyribus,
Vt de vicino sanctorum sanguine ducat,
Quo nostras illo purgat in igne animas,

l) *L. 4. Dialog. c. 50.* und Nicolaus *I.* giebet die Absicht bey denselben. Da er von den Bulgaren unter andern befraget wurde, ob man Christen in den Kirchen begraben dürfte? Antwortet er *c. 99. ad Conf. Bulgar.* Hanc Papa Gregorius quaestionem absoluit dicens: cum grauia peccata non deprimunt, hoc prodest mortuis, si in ecclesiis sepeliantur, quod eorum proximi quoties ad eadem sacra loca con-

des Schreibens kein Ende werden *m*). Die Stelle des Chrysostomus saget ausdrücklich (§. 207. n. 28.), dieses alles sey zu keinem andern Ende geschehen, als weil die Verstorbenen auch nach ihrem Tode, sowol des geistlichen Angedenkens der versammelten Gemeinde, als der Fürbitte der Martyrer, denen sie so nahe an der Seite lagen, sich öfters zu getrösten hätten. Mithin hielt die

Chrysostomus.

conueniunt, suorum, quorum sepulchra adspiciunt, recordantur, et pro eis Domino preces fundunt. Nam quos peccata grauia deprimunt, non ad absolutionem potius, quam ad maiorem damnationis cumulum eorum corpora in ecclesiis ponentur.

Kirchen Wasserburg, Otto, der Landgraf von Stephing und Riedenburg, und eine unzählige Menge anderer Standespersonen, sind unsere Grabesnachbarn. Est insuper comitum, baronum, equitum, nobilium, aliorumque dignitate et generis prosapia celebrium personarum magna in hoc sacro loco tumulata multitudo, quae antequam ouile Christi Ratisbonae scinderetur per haeresin, circa tumbam S. Emmerami Patroni sui omnibus votis expetiuit sepeliri, ab vltima tuba feliciter resuscitanda, cuius hic seriem longiorem texere supersedeo, illius etenim nomina credo esse in libro vitae, saget ein Codex unter unsern schönen Manuscripten. Ein Register solcher Grabstätten der Päbste, Kaiser und Fürsten hat Onuphrius *Libel. de rit. sepel. mort.* hinterlassen.

m) Unsere Stiftskirche, dessen Alter von der ersten Stiftung künftiges Jahr das eilfte Jahrhundert zurück leget, pranget mit den Grabstäten des Kayfers Arnulph, der sich dieselbe allda selber gebauet hatte, wie unser Arnold bezeuget. Sein Sohn Ludwig *IV.* lieget nicht weit vom Vater in der Mitte des Chors; Heinrich, der Herzog aus Bayern, gegen Mitternacht bey dem Stephansaltar. Arnulph der schlimme, Warmund, Graf von Halle, Lindburg und

Kirche damals dafür, daß diese Dinge den Verstorbenen auch nach dem Tode noch zu statten kommen könnten.

§. 224.

Freylich hatte man dabey das Ungemach, daß die Ausdünstungen dieser Gräber in den Kirchen der Gesundheit nicht allemal anständig wären. Allein, eben daher, da die Christen aus Liebe gegen ihre verstorbene Glaubensbrüder gleichwol ihre Gesundheit lieber in Gefahr setzen, als dieselben nach dem Tode von der Gemeinschaft ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünften ausschlüssen wollten, muß man auf die Gedanken kommen, daß sie eine höhere, als pur politische Absicht dabey verknüpfet haben *n*).

Die Liebe für die Todten überwieget das Ungemach der ungesunden Ausdünstungen der Gräber.

n) Darum, obschon Hospinianus *l. 3. de Orig. temp.* anmerket: Non esse prorsus superstitiosum, quod plerumque templa febricitantibus, praegnantibus, aut quauis infirmitate laborantibus, noxia et contagiosa censeantur, id enim fieri cum propter indiscretae multitudinis confusum halitum, tum maxime propter sepulchrorum in iis existentium funestum foetorem. So hat doch dieses keinen Grund abgeben sollen, die Verstorbenen völlig aus den Kirchen zu verbannen, und gleichsam ihr Angedenken allda auszulöschen, zumal, da man bey der bekannten Reformation keinen Abscheu trug, auch ganze Wohnungen über die entheiligten Grüften und Motten der verfaulten Mönche aufzuschlagen. Es finden sich zwar auch schon alte Gesätze der christlichen Kaiser, des Gratianus, Valentinianus, Theodosius, (sie stehen im Coder des Justinianus *Tit. de Sacros. eccles.*); Carls des Grossen *L. 1. capit.* Des bracarenser *c. 36.* und vasenser Kirchenraths, beym Gratianus *13. qu. 2. c. prae-*

§. 225.

Anlegung der Freythöfe und Gottesäcker.

Weil aber der Raum, auch der grössesten Kirchen, sammt ihren Vorhöfen, nicht alle Verstorbene fassen konnte, theils auch nicht alle sich um diese Gnade bey Lebenszeiten verdient machten, so siehet man, warum nicht alle Christen nach ihrem Tode ihr Grab in den Kirchen, und derselben Vorhöfen, finden konnten? Darum muß sich ein zureichender Grund zeigen, warum vielmehr diesen, als andern, eine solche Gnade zugestanden würde? Gewiß, nur deßhalben wurden die Verstorbenen in den Kirchen begraben, damit die Glaubigen in ihren Versammlungen sich derselben erinnern, und für sie bethen sollten (§. 222. et 223.); Daher auch ihre öffentlichen Gedächtnisse unter dem Gottes-

praecipiendum est, welche die Begräbnisse in den Kirchen durchaus abschaffen wollten. Allein, eben da stehet auch die Ursache, daß dieses Gesätze daher entstanden, weil man, aus Hochachtung für die allda ruhenden Heiligen GOttes, niemand an ihre Seite legen wollte, das ist, weil in dem Streite zwischen der Liebe gegen die Verstorbenen, und die Ehrerbiethigkeit für die Heiligen, diese letztere das Uebergewichte bey einigen eine Zeitlang behielt, bis endlich, gleichwie in andern dergleichen Streitigkeiten (§. 124. not. *i*.), die heutige Gewohnheit der römischen Kirche den Sieg davon trug. Balsamon, da er über diese Frage an den alexandrinischen Patriarchen antwortet *Tom. I. iuris graeco-rom. fol.* 382. ist eben davon Zeuge: Eo quod, sagt er, in locis, in quibus Martyricae reliquiae conditae sunt, et sancti vnguenti interuenit vnctio, humanum qualecunque cadauer non sepeliatur. Dieser Gesätzesgrund kann aber von denen nicht fürgeschützet werden, welche diese Hochachtung für die Gebeine der Heiligen nicht mehr beybehalten.

tesdienste abgelesen wurden o). So waren denn diejenigen dieser Gnade würdiger, deren Leben uns vor andern zur Nachfolge dienet, oder die sich um die Gemeinde und um ihr Gebeth am meisten verdient gemacht. Diese Verdienste hatten die Vorsteher und Obergewalthaber des gemeinen Wesens, und der Kirche, welche für das zeitliche Wohlseyn des Staats, oder für das Ewige der Gemeinde ihr ganzes Leben aufgeopfert; oder andere, so sich durch sonderbare Heiligkeit hervorgethan, und daher nicht unter dem Metzen, sondern auf dem Leuchter eines täglich erneuerten Gedächtnisses glänzen sollten. Darum kann man sich nicht wundern, daß die Kaiser, Fürsten, Adelichen, Bischöffe, Geistliche und Heilige in den Kirchen ihr Grab fanden. Für andere hingegen wurden die Freythöfe und Gottesäcker angeleget, welche man doch auch, wie ehemals die Gruften der Martyrer κοιμητήριον, Dormitorium, Ruhe- oder Schlafstätte zu nennen pfleget (§. 201. not. s.) p).

o) Daher heissen die Grabmale bey den Griechen μνημεῖα, μνήματα, bey den Römern *Monimenta*. Sepulchra monimenta dicimus, quia eos, qui viuentium oculis morte substracti sunt, ne obliuione cordibus substrahantur, in memoriam reuocant, atque admonendo faciunt cogitari. Augustinus *l. 4. de cura pro mort.*

p) Der Kaiser, da er die zum geistlichen Gebrauch gewiedmete Dinge in sacras, religiosas und sanctas eingetheilet, *instit. de rer. diu. §. 7.* zählet die Freythöfe zur zweyten Reihe (§. 9.), und unsere Kirche weyhet dieselbe besonders ein. Hoppius machet über diese Stelle seine Anmerkung in cit. §. aliter tamen moris est apud

§. 226.

Abſicht der Begräbnißmahlzeiten;

Die Mahlzeiten, welche die Freundſchaft des Verſtorbenen bey den Gräbern hielt, und die Geiſtlichen und Armen dabey ausſpeiſeten, das Allmoſen und die Spenden (§. 220. not. c.), welche da ausgetheilet wurden, ſind bekannter, als daß wir dieſelben beſchreiben dörfen *q*). Nur merke ich an, daß auch dieſe zum Nutzen und zur Hülfe des Verſtorbenen angeſehen waren: Warum ruffeſt du nach dem Tode der Deinigen die Armen? Sagt Chryſoſtomus *r*): Warum bitteſt du die Prieſter, daß ſie für den Verſtorbenen bethen? Ich weiß, du antworteſt: Auf daß der Verſtorbene die Ruhe erlange, und einen günſtigen Richter finde. Dieſe Gaſtmahle hieſſen die Agapen vom ἀγαπη, Charitas, Liebesmahle *s*). Sie wurden bey den Gräbern der Martyrer, und der Ver-

apud nos Euangelicos; quippe vbi ſaltem muris, ſepisue ſeparari ſolent ab aliis locis, ne beſtiis pateat aditus.

q) Davon können geleſen werden die Schriftſteller de epulo ferali ſiue ſilicernio beym Fabrizz *Bibliog. antiq. p. 661. Edit. Hamb.*

r) *Hom. 32. in Matth.* Cur poſt mortem tuorum pauperes vocas? Cur Presbyteros, vt pro eo velint orare, obſecras? non ignoro te reſponſurum: vt defunctus requiem adipiſcatur, et propitium Iudicem inueniat. Und die Apoſtelſatzungen *l. 8.* qui in exequiis mortuorum ad conuiuium funebre inuitati eſtis. Ordine et cum timore DEI epulamini, vt poſſitis pro defunctis NB. preces adhibere DEO.

s) Gretſerus theilet ſie in unterſchiedliche Gattungen *l. 3. de Fun. Chriſt. c. 5.*

Verstorbenen, gehalten, bisweilen auch zu Hause *t*), und absonderlich bey den Einweyhungen der Kirchen *u*). Augustinus meldet *x*) von seiner frommen Mutter, daß sie mehrere Gräber nacheinander zu besuchen pflegte, und dabey von mehrern solchen Mahlzeiten, nicht aus Wollust, sondern aus Andacht, genossen habe *y*). Dahin zielet die Schrift *z*): Setze dein Brod, und deinen Wein, auf das Grab des Gerechten, und esse und trinke nicht mit den Sündern *a*). Der Mißbrauch dieser Gastmahle, bey welchem die Unmäßigkeit und Völlerey einschlich *b*), gab

Mißbrauch derselben.

zwar

t) S. den Theodoretus *l. 8. ad Græc.*

u) Gregorius *Ep. ad Petrum Subdiac.* schreibet von einem solchen Mahle bey der Einweyhung einer Capelle zu Ehren der seeligsten Mutter GOttes. Man siehet daher noch heute die übertriebene Feyer der Kirchweyhungen.

x) *Ep. 64. ad Aurelian. l. de Moribus cath. Eccl. c. 23.* und *l. 8. de Ciu. Dei.*

y) Pietatem quaerebat, non voluptatem, *loc. cit.*

z) *Tob. IV, 18.*

a) Daher sind noch heute die Freundschaftsmahle unter den Befreundten des Verstorbenen gewöhnlich, die sich bey seinen Gottesdiensten versammlen. Und in unsern Clöstern werden 30 Täge nach dem Tode eines Mitbruders seine Speise und sein Trunk, als wenn er bey Leben wäre, einer armen Person gegeben, welche, da wir über Tische, und im Chor sind, bey dem Grabe desselben für ihn bethen muß.

b) Augustinus klaget selbst darüber *ep. 64. ad Aurel.*, daß dieses Uebel, besonders in Africa, eingerissen habe. Ambrosius l. *de Helcia et Jejunio.* Cyprianus *de duplici Martyrio.* Gaudentius *Serm. 4.*

zwar Anlaß, dieselben völlig abzuschaffen c). Indessen aber siehet man, daß dieselben allerdings die Hülfe des Verstorbenen zur löblichen Absicht hatten.

§. 227.

Wichtige Stellen des Augustinus.

Monica, die heilige Mutter des Augustinus, da sie an der Schwelle der Ewigkeit stund, bittet sich von den Umstehenden zur letzten Gnade aus: 1) Setzet diesen Cörper nach Belieben hin, ihr dürfet euch mit dessen Besorgung nichts aufhalten. Nur dieses bitte ich, daß ihr bey dem Altare des HERRN meiner ingedenk seyd *d*). 2) Augustinus erkläret den Sinn dieser Bitte, da er also zu den HERRN redet *e*): Da der Tag

c) In den Kirchenräthen zu Laodicea *cap. 28.* Im dritten zu Carthago *cap. 50.* Im trullanischen *can. 74. etc.*

d) Augustinus *l. 9. Conf. c. 10.* Ponite hoc corpus vbicunque. Nihil vos ejus cura conturbet; tantum vos rogo, vt ad Domini altare memineritis mei, vbi fueritis etc.

e) *l. cit. c. 3.* Illa imminente die, resolutionis suae, non cogitauit corpus suum sumptuose contegi, aut condiri aromatibus, aut monumentum electum concupiuit, - - - - sed tantummodo memoriam sui ad altare tuum fieri desiderauit, cui nullius diei praetermissione seruierat; vnde sciret dispensari victimam sanctam, qua deletum est chirographum, (peccatum) quod erat contrarium nobis. - - - 2) non se interponat nec vi, nec insidiis leo et draco (hostis antiquus diabolus) neque enim respondebit illa nihil se debere, ne conuincatur et obtineatur ab accusatore callido: sed respondebit, dimissa debita sua ab eo (Christo) cui nemo reddet, quod pro nobis non debens reddidit.

Tag ihrer (der Monica) Auflösung anbrach, war sie nicht um ein prächtiges Leichbegängniß, um ihre Einbalsamirung, oder Grabstätte, sorgfältig = = = . 3) Nur bath sie sich das Andenken bey deinem Altar aus, bey dem sie dir täglich diente, wo sie wußte, daß das heiligste Opfer ausgetheilet würde, durch welches unsere Handschrift ausgelöschet worden, die uns zugegen stund = = = 4) Da darf sich der Löwe und Drache nicht nahen *f*); denn sie wird zwar nicht antworten, daß sie nichts schuldig wäre, damit sie nicht vom schlauen Feinde des Gegentheils überwiesen würde. 5) Sie wird aber sagen, ihre Schulden seyn ihr nachgelassen von jenem, dem niemand ersetzen wird, was er frey und ohne Schuldigkeit für uns gegeben. Und wiederum *g*): 6) HERR, gieb deinen Knechten, meinen Brüdern, ein, daß, so oft sie dieses lesen werden, deiner Dienerin, Monica, und ihres Eheherrns, Patricius, die mich zur Welt gebohren, bey deinem Altare gedenken mögten. 7) Dieses

f) Wie nahe kommen diese Worte unserer Todenmesse da requiem! wo unsere Kirche singet, Domine IESV Christe, libera animas omnium fidelium defunctorum de poenis inferni, & de profundo lacu, libera eas de ore Leonis, ne absorbeat eas Tartarus, wie Baronius anmerket.

g) *loc. cit. c. ult.* Inspira, Domine DEVS meus, inspira seruis tuis, fratribus meis, filiis tuis, Dominis meis, quibus et corde et voce, et litteris seruio, vt, quotquot haec legerint, meminerint, ad altare tuum Monicae famulae tuae cum Patricio quondam eius coniuge, per quorum carnem introduxisti me in hanc vitam etc.

Opfer erkläret er deutlicher, wenn er saget: daß es das Opfer unsers Werths gewesen (sacrificium pretii nostri), welches, da die Leiche schon vor der Grube stund, nach damaligem Gebrauche, für sie geopfert wurde *h*). 8) Damit er dieses nicht ohne Beweiß sagete, beleget er anderswo seine Rede mit dem Exempel des Judas, welcher schon zu der Machabäer Zeiten im alten Testamente Opfer nach Jerusalem geschicket, für die, welche in der Schlacht wider den Gorgias umgekommen sind *i*); und wiederum *k*): 9) Wir dörfen nicht glauben, daß den Todten, für die wir sorgen, etwas zukomme, als was wir durch das Opfer des Altars, des Gebeths, und

h) Quum offerretur pro ea *Sacrificium pretii nostri*, jam juxta sepulchrum posito cadauere, priusquam deponeretur, sicut illic *fieri mos* est. *L. 9. Confess.*

i) *II. Macchab. c. 12. v. 43.* Wir werden uns im zweyten Abschnitte dieser Stelle bedienen, wo wir sie hinverweisen. Die Stelle des Augustinus lautet also: Debemus defunctis cum omni diligentia misereri, et subuenire studeamus, attendentes, quid Iudas Macchabaeus fecerit. Dixit enim, sancta pro defunctis est cogitatio orare, vt a peccatis soluentur, *ad Fratres in Eremo.* Eben dieses Exempels aus der Schrift bedienet er sich *l. c. c. 1. de Cura pro mortuis.*

k) *L. de Cura pro mortuis ad fin.* Non existimemus, inquit, ad mortuos, pro quibus curam gerimus, peruenire, nisi, quod pro eis siue Altaris, siue Orationum, siue Eleemosynarum Sacrificiis solenniter supplicamus; quamuis non omnibus, pro quibus fiunt, prosint, sed quia non discernimus, qui sint, oportet ea pro regeneratis omnibus facere, - - - melius enim supererunt ista eis, quibus nec obsunt, nec prosunt, quam eis deerunt, quibus obsunt.

und des Allmosens, feyerlich für sie erbitten. 10) Und ob schon auch dieses nicht allen nutzet, weil man aber nicht wissen kann, welche diese sind, so ist es besser, daß wir dießfalls etwas überflüßiges für diese thun, denen es weder nutzet, noch schadet, als daß wir es denen versagen, welchen es nutzet. Endlich rechnet er es den Arianern gar zu einer Ketzerey aus, daß sie anderer Meinung wären, und die neue Lehre aufbrächten: Man soll für die Todten weder bethen, noch opfern *l*).

§. 228.

Herleitung einiger Folgen aus denselben.

Monica bittet inständig um das Gebeth der Priester für sich nach ihrem Tode, und zwar um das Altarsgebeth (§. 227. n. 1. et 3.). Augustinus erkläret, und billiget die Bitte der sterbenden Mutter, und befiehlet sie selber in das heilige Altarsopfer der Priester (§. cit. n. 3. et 6.); Er setzet die Ursache bey: weil dadurch die List und Gewalt des höllischen Löwens vernichtet würde (§. cit. n. 4.), und zwar durch das Verdienst des Erlösers (§. 227. n. 5.). Mithin 1) war dieser Vater der ungezweifelten Meinung, daß die Fürbitte der Priester, und das Verdienst des Er-

l) *L. de Haeres. 53.* Aeriani ab Aerio quodam sunt nominati, qui, cum esset Presbyter, doluisse ferunt, quòd Episcopus non potuit ordinari, et in Arrianorum haeresim lapsus propria quoque dogmata addidisse nonnulla, dicens: Orare, vel offerre oblationem pro mortuis non oportere. Eben dieses leget diesen Ketzern Epiphanius *haer. 75.* zur Last.

lösers, bey dem heiligen Opfer des Altars allerdings der Seele seiner verstorbenen Mutter zu statten käme *m*). 2) Weil Augustinus ausdrücklich unterscheidet, unter dem Opfer des Altars, und des Gebeths (§. cit. n. 9), jenes aber das heiligste Opfer, durch welches unsere Sünden getilget werden (§. cit. n. 3.), das Opfer unsers Werths der Erlösung (§. cit. n. 7.), durch welches die Macht des Teufels zernichtet würde (§. cit. n. 4.), nennet; so muß durch jenes die Opferung des Abendmahls, welches wir Messe nennen, verstanden werden *n*). Mithin gieng

m) Die Griechen hielten besonders den dritten, neunten und vierzigsten Tag die Gedächtnißgottesdienste, und alle Jahre den sogenannten Jahrstag, für die Verstorbenen, welcher bey uns noch beybehalten wird. S. *Constit. Apost. l. 8. c. 42.* Damascenus *Orat. de defunctis.* Von solchen Jahrtägen geschiehet Meldung beym Terrullianus *l. de Coron. Milit. c. 3. de Monog. c. 10. et lib. exhort. ad castit.* Ambrosius *Orat. in Theod.* erzählet, daß dem Kaiser Theodosius am dritten, siebenden und dreysigsten Tage nach seinem Tode seine Exequien seyn gehalten worden. Alcuinus giebet die Ursache davon *l. de diu. offic.*

n) Ich darf mich hier über das Wort: Messe nicht in Streit wagen. Genug! Bingham *Orig. eccl. Vol. V. l. 13. §. 2. 3. et 4.* gestehet selber, daß dadurch in der ersten Kirche der ganze Gottesdienst sey bedeutet worden, und theilet daher die Messe in die Messe der Catekumener und der Glaubigen (in missam catecumenorum et fidelium). Er läugnet nicht, daß die letzteren das Abendmahl, sowol dessen Zubereitung, als Genüssung, mit sich brächte, ob er schon auch anmerket, daß noch andere Versammlungen der Christen missae vom mittere, oder Entlassung der Gemeinde, am Ende derselben sey genennet worden, woher noch unser ite, missa est,

gieng damals die Aufopferung des Altarsopfers, das ist, der Messe (not. *n.*), schon im Schwange. 3) Da nun Augustinus sich dieses Opfer für seine Mutter so oft ausbittet, als die Priester dasselbe opfern würden (§. cit. n. 6.), so wurden für einen Verstorbenen schon mehrere Messen gelesen. 4) Ja sogar für diejenigen, denen dieselben nicht könnten zu statten kommen (§. cit. n. 10.). Und endlich 5), da Augustinus die gegenseitige Meinung gar einer Ketzerey beschuldiget (§. cit. n. 11.), so beweiset er augenscheinlich, daß dieses die allgemeine Lehre der Kirche damals gewesen sey.

eſt, kömmt, Mabillon *de Curſu gallic. l. 2. p. 393.* und Bona *l. 1. c. 1. §. 6.* sind auch seiner Meinung, ob schon Baronius *ad an. 34. n. 59.* vom Hebräischen מסה Missah, oblatio, Opfer, die Messe herleiten will. Daß aber unsere Kirche nachmals per antonomasiam bey dem Altarsopfer des Abendmahls allein den Namen der Messe beybehalten habe, hat sie mit eben dem Rechte thun können, als die Herren Gegener an den meisten Orten es gar hinweg schaffeten. Ich bin zufrieden, daß, nach der Redensart des H. Binghams, bey der damaligen Glaubigermesse das Gedächtniß und die Fürbitte für die Todeu

sey in der Kirche gewöhnlich gewesen. Denn dieß war das erschröckliche Opfer, von welchem Chryſoſtomus *ad Pop. Antioch.* Non temere ab Apoſtolis haec ſancita fuerunt, vt in *tremendis myſteriis* defunctorum agatur commemoratio: ſicut enim illis, inde multum contingere lucrum, vtilitatem multam, cum enim totus conſtiterit populus, extenſis manibus ſacerdotalis plenitudo, et *tremendum* proponatur *Sacrificium*, quomodo DEVM non exorabimus prohis deprecantes. Mehreres kann davon in den alten Liturgien nachgesehen werden. S. Martene *de Ant. Eccl. rit. l. 1. p. 266. ſeq. et p. 584.*

§. 229.

Psalmen werden für die Todten abgesungen.

Nicht allein beym Altarsopfer pflegte man das Gedächtniß der Todten (§. 215. n. 2. §. 216. n. 2. §. 221. 228. n. 2. et not. *n.*), sondern es wurden auch ordentliche Psalmgesänge bey ihrer Leiche für sie gehalten. 1) Augustinus ist davon wiederum der Zeuge, daß Evodius das Chor bey der Leiche seiner Mutter regieret habe o). 2) Gregorius Nyssenus *p)* meldet von dem Leichbegängnisse der Macrina. 3) Hieronymus schreibet, daß man bey dem Tode der heiligen Paula nicht ein heydnisches Heulen und Weinen, wol aber schöne Psalmlieder gehöret habe *q)*. 4) Sogar aus den Bischöffen ha-

o) *l. 9. conf. c. 12.* Psalterium aperuit Euodius, et cantare coepit Psalmum. Cui respondebamus omnis Domus: Misericordiam et Iudicium cantabo tibi, Domine.

p) Von den Exequien der heiligen Macrina: Virginum cantu lamentationibus commisto resonabat locus.

q) Non vlulatus non planctus, vt inter seculi homines fieri solet, sed Psalmorum linguis diuersis examina concrepabant. Hieronymus will hier den Heyden etwas zuwider sagen: Die Christen mußten damals ihre Trauer für die Verstorbenen ganz behutsam brauchen, damit sie nicht ihre Hoffnung eines ewigen Lebens nach diesem zeitlichen bey den Heyden verdächtig machten. Dahin zielet Chrysostomus *l. de Mortalit.* vt nos merito ac iure reprehendant, quod quos viuere apud Deum dicimus, vt exstinctos et perditos lugeamus. Von der Farbe dieser Trauer handelt Curopalata *de Offic. Eccles. et aul. Const.* S. den Gretserus *de Fun. Christ. l. 1. c. 13.* Von der Zeit derselben schreibt Lorinus

haben andere die Leiche mit Lampen und brennenden Kerzen begleitet, andere das Chor der Sänger geführet. 5) Die Psalmen erthoneten in hebräischer, griechischer, syrischer und lateinischer Sprache, nicht nur währenden dreyen Tagen, da die Leiche bis zum Begräbniß ausgesetzt ward (§. 227. n. 7.), sondern durch die ganze Woche beym Grabe *r*).

§. 230.

Zur Hülfe des Verstorbenen.

Die Psalmen wurden nach dem Tode des Verstorbenen sowol vor, bey, als nach dem Leichbegängnisse gesungen (§. 229.). 2) Diese Psalmen waren meistens die Bußpsal-

nus *inc. 8. Act.* Ueberhaupt aber war die übermäßige Betrübniß eines Christen über den Tod seines Freundes allezeit eine Unanständigkeit, dergleichen jene war bey dem Tode des Kaisers Constantinus. Euseb. *l. 4. vit. Const.* Besonders ward die Bestellung der Trauerweiber (Mulierum lamentatricum) gar nicht zu gut gehalten. Der Apostel *I ad Thessal. c. 4. v. 12.* saget: Wir wollen euch aber, liebe Brüder, nicht verhalten von denen, die da schlafen, damit ihr euch nicht betrübet, wie die andern, die keine Hoffnung haben.

r) Hieronymus *de Funere Paulae Rom.* Episcopos lampades cereosque praetulisse; alios choros psallentium duxisse. Hebraeo, graeco, latino, syroque sermone Psalmi in ordine personabant, non solum triduo, donec subter Ecclesiam, et ad specum Domini conderetur, sed per omnem hebdomadam, cunctis, qui venerant, suum funus et proprias credentibus lacrymas etc. Eben dieß geschah bey der Leiche der Fabiola. Nyssenus *de Funere Macrinae*, saget: A principio ad finem vsque decantatio Psalmorum eadem voce, triplicique canentium ordine, sicut ille trium puerorum cantus, absoluebatur.

psalmen (§. cit. not. o. et *p.*). 3) Augustinus saget ausdrücklich: daß er durch dergleichen Gebeth und Gesang nichts anders suche, als Hülfe für seine verstorbene Mutter (§. 227. n. 2.). Mithin wurden alle diese Psallierungen nur zum Nutzen der abgeschiedenen Seele verrichtet 5).

§. 231.

5) Daher das fränkische Gesätze *l. 6. capit. Franc.* admoneantur fideles, vt ad suos mortuos non agant ea, quae de paganorum ritu remanserunt: sed vnusquisque deuota mente et cum coniunctione cordis pro eius anima DEI misericordiam implorent. Sehen wol diesen alten Leichbegängnissen diejenigen heute gleich, wo zwar die Knaben ein Sterbelied, oder die Psalmen des Davids, ihrem Innhalte und Uebersetzung nach, Reim-weise absingen, jedoch, wie seit kurzer Zeit an unterschiedenen Oertern der Herren Gegener dergleichen Gewohnheit eingerissen, die Leiche den Tag vorher schon ganz stille zum Grabe gebracht, und den folgenden das Leichengepränge nachgeholet wird, zumal, wenn es nicht die geringste Noth erfordert? Könte sich nicht Victor von Utica, wie dort über den Genfericus, den Wandaler König, beklagen? *l. 1. de perfec. Wand.* Quis fusti-neat atque possit sine lacrymis recordari, dum praeciperet, nostrorum corpora defunctorum sine solemnitate hymnorum cum silentio ad sepulchrum perduci? Nur zu den Verfolgungszeiten durften die Christen ihre Leichen nicht öffentlich begraben; Und nur ein abtrünniger Julianus befahl, dieselben bey der Nacht auszutragen, aus Hasse gegen ihre Ceremonien und andächtige Gebräuche, *Cod. Theod. tit. de Sepulchr. Viol.* Wo nun dergleichen Ceremonien und Andachten bey den Begräbnissen ebenfalls unterlassen werden, da geschiehet es entweder aus Hasse, oder, weil man dafür hält, dieselben kommen der Seele des Verstorbenen nicht zu statten. Da aber die ersten Christen dieselbe so hoch hielten, so müssen sie etwas mehr, als eine pur politische Ehre des Verstorbenen, dabey zum Augenmerke gehabt haben, zumal, da auch diese die Heyden ihren Verstorbenen

§. 231.

Und wenn wir alle Ceremonien, mit welchen die ersten Christen ihre Leichen damals besorgeten, überdenken, so finden wir in der römischen noch meistens eine Aehnlichkeit, etliche wenige ausgenommen, welche der Wohlstand und Mißbrauch nachmals abgeschaffet. Bey den alten Leichen hielt man also diese Ordnung: Wenn der Sterbende verblichen ward, umfiengen die Umstehenden die Leiche, unter vielen Küssen *t*). Die nähesten Anverwandten schlossen derselben die Augen *u*). Der Cörper

Die Leichgebräuche der ersten Kirche sind den römischen allerdings ähnlich.

nen erwiesen, denen die Kirche entweder gerne zuwider that (§. 229. not. *q*.), oder, wenn sie ihre Gebräuche mit ihnen gemein hatte, wenigstens allezeit höhere Absichten damit verknüpfte (§§. 215. 222. 228. 229. und §. seq. not. *q*.). Daher zeigen die Herren Gegener ihren Haß gegen die Leichceremonien der ersten Christen, und ihre Meinung davon ist denenselben ganz zuwider, ja, sie verwerfen sie deßwegen, weil sie dieselben für abergläubisch, und den Verstorbenen für unnütze halten. Nun haben es die ersten Christen nicht unterlassen, und eine höhere als pur politische Ehrbezeigung dadurch verstanden, mithin haben sie dieselben der verstorbenen Seele für zuträglich und nützlich gehalten.

t) Corippus singet vom jüngern Justinus, da er die Leiche seines Vaters Justinianus besuchte: Vt prius ingrediens corpus venerabile vidit,
Incubuit lacrymans, atque oscula frigida carpsit,
Diuini Patris etc.

Die Kirche hat nachmals in den antisiodorensischen, avernensischen und matisconensischen Kirchenräthen dieses unordentliche Liebesbezeugniß abgethan.

u) Wie Augustinus seiner Mutter *l. 9. Conf. c. 12.* Premebam oculos eius.

wird gewaschen *x*), und, wenn es das Vermögen zuließ, einbalsamiret (§. 227. n. 2.) *y*), alsdenn entweder mit ei-

x) Die Juden pflegten dieses besonders. Der Leib JEsu ward gewaschen, da es schon Abend wurde, über welches Chrysostomus *hom. 84. in Ioan.* Salmeron *Tom. 10. de Sepult. Christi*, ihre Gedanken machen. Lorinus *in c. 9. act.* meldet, daß Balduinus, der König zu Jerusalem, den Flandern etwas von dem Wasser dieser Abwaschung durch den Abbt zu St. Bertini, als ein kostbares Reliquium, verehret. Dahin zielet Tertullianus *Apolog. c. 42.* Rigere et pallere post lauacrum mortuus possum. Die Ehrbarkeit erforderte, daß nur Weibsbilder das andere Geschlechte in diesem Stücke besorgeten. Juden und Heyden wuschen die Leichen, dieselben zur Balsamirung rein zu machen. Die Christen aber hatten die Absicht, die Reinigkeit der Seele, und die Herrlichkeit des Cörpers bey der Auferstehung anzudeuten.

y) Die Balsamirung ward, wie die Waschung (not. *x.*), von den Aegyptiern zu den Juden, und von diesen zu den Christen gekommen, wie Grerserus anmerket *Tom. I. de S. Cruce l. 1. c. 37.* und *de Fun. Christ. l. 1. c. 3.* gleichwol gefiel dieselbe dem HERRN von der Magdalena *Matth. 26. v. 10. et seq.* Sie hat ein gutes Werk an mir verrichtet. = = Dann: daß sie diese Salbe auf meinen Leib hat ausgegossen, das hat sie gethan, mich zu begraben. Joseph von Arimathea, und die Weiber kauften Specereyen, den HErrn JEsus zu salben. *Marc. 16. Luc. 24.* Prudentius singet wiederum *Hymn. ad exeq. defunct.*

Candore nitentia claro
praetendere Lyntea mos est
aspersaque Myrrha Sabaeo
Corpus medicamine seruat.

Und Martialis:

Olentem funera Myrrham.

Minucius Felix *in Octau.* rechnet diese Gewohnheit unter die Laster der Christen: und Eunapius *in vit. Philosoph. in Aedesio* schmähet über dieselben: Condita et salita eorum capita, qui ob scelerum multitudinem a Iudicibus extremo supplicio fuerant af-

einem leinen Tuche *z*), oder zuweilen im vorigen Amtsaufzuge, angethan *a*), und so wurden sie entweder in offenem *b*), oder in geschlossenem Sarge ausgesetzet, ehe sie zum Grabe kamen *c*). Während dieser Aussetzung brann-

affecti, pro Divis ostentabant. Die Absicht der Einbalsamirung war 1) die Cörper länger von der Fäulung zu erhalten. 2) Die höhere Absicht aber, wie bey der Waschung (not.praec.), die Auferstehung anzudeuten, wie wiederum Prudentius *Hymn. 10.*

Hoc prouida Christicolarum
pietas studet, vtpote credens
fore protinus omnia viua,
quae nunc gelidus sopor vrget.

z) Wovon Prudentius *Hymn. 10.*

Candore nitentia claro
praetendere Lyntea mos est.

arch, mit dem Schultertuche (sacro humerali) des heiligen Apostels Jacob im Grabe, welches ihm seine Haußgenossen umgaben. Diese Zierden wurden zuweilen, wie beym heiligen Udalricus, und bey dem Ansbertus, Bischoff zu Rouen, in Wax getünchet, welches dieselben von der Fäulung länger erhält. S. Surius *Tom. I.* Die Perser haben daher ihre Toden selber mit Wax bestrichen, wie Herodotus *l. 1.* Cicero *l. 1. Tuscal.* Strabo *l. 15.* schreiben.

a) Pabst Eutychianus läßt ein Decret ergehen, daß kein Priester ohne Dalmatick, oder purpurrothen Leibrock, der keine Ermel hat, (dalmatica seu collobio), begraben würde, Anastasius *in vit. Pontif.* Wenn man ein Stück, dessen sich ein Heiliger bey Lebzeiten bedienet hatte, dazu verwendete, war die Ehre desto grösser; so prangte schon Ignatius, der constantinopolitanische Patri-

b) Wie die heilige Paula drey Tage öffentlich ausgesetzet blieb. Antonius und Athanasius *in vit. S. Anton.* und bey dem Damascenus *Orat. I. de imag.* wollten diesen Gebrauch nicht erdulten, weil derselbe von den Aegyptiern kam.

c) Wie die Leiche des Constantinus in einem goldenen Sarge, der in dem kaiserlichen Pallast

auf

brannten die Lichter, Fackeln, Lampen und Kerzen bey dem Sarge *d*), und einige wacheten immer dabey, unter geistlichen Gesängen, Anreden und Gebethern *e*). Nach dreyen Tägen war das Leichbegängniß selber, zuweilen, zumal in den Verfolgungen, bey der Nacht (§. 230. not. 5.), nachdem aber die Kirche ihre freye Religionsübung erhielt, meistens beym Tage *f*). Sie geschah Proceßionsweise *g*): Das heilige Creutzzeichen trug man voraus *h*);

Nach-

auf einer Todenbühne stund, und von dem Adel mit kaiserlichen Ehren noch angesehen ward. Eusebius *in vit. Const.*

d) Eusebius *de fun. Constant.* Corippus *l.* 3. beſinget die Beyſetzung des Kaisers Constantinus (not. praec.):

Interius flentes famuli, vasa aurea mille
Mille columnarum species, argentea mille,
Quae super impositis implebant atria ceris,

e) Vigiliae fuerunt reuera excubiae (saget das Buch vom *interim*, welches im Jahr 1559. zu Wittenberg ausgieng,) quae fiebant ad corpora mortuorum, in quibus consolationis et exhortationis causa lectiones et conciones ex SS. litteris de resurrectione mortuorum propositae sint.

f) Davon sind wiederum unsere gewöhnliche Zeugen, Gregorius *in laud. S. Basil.* Nyssenus *Orat. in Melet.* Hieronymus *in fun. Agapeti* beym Baronius *ad an.* 536.

g) Diese Todenproceßionen beschreibet Gretserus *l.* 1. *de proceſſ. c.* 13.

h) Die Herren Gegener sind in diesem Stücke selber nicht einig, wie ihnen Gretserus fürwirft *de fun. Christ. l.* 2. *c.* 7. Gregorius von Tours *l. de vit. Pat.* schreibet: Matrona quaedam rapuit sanctum corpus Lupicini, et ferre coepit in feretro ad vicum Transaliacensem, dispositis in itinere

Nachdem giengen die Sänger und Sängerinnen *i*), die Leuchterfackeln *k*) und Rauchfaßträger *l*). Die Leiche selber trugen auf ihren Schultern entweder die ansehnlichsten Freunde des Verstorbenen, zuweilen auch Geistliche *m*) und Bischöffe *n*), in gemeinen Leichen aber die dazu bestellten

nere psallentium turmis cum crucibus, cereis, atque odore fragrantis thymiamatis.

i) **Justinianus** befiehlt, daß acht dergleichen Sängerinnen, und drey Acolyten, oder Leuchterträger, aus der gemeinen Casse unterhalten würden. *Nou. 43. et 59.*

k) Dic mihi: quid sibi volunt, istae lampades tam splendidae? Nonne sicut athlethas mortuos comitamur? Quid etiam hymni? Nonne vt DEVM glorificemus, eique gratias agamus, quod iam coronauit discedentem, quod a laboribus liberauit? - - - omnia ista gaudentium sunt. **Chrysostomus** *hom. 4. in Ep. ad Heb.* Desgleichen sang **Corippus** *de fun. Iustiniani:*

Augustus nutu tolli sublime feretrum
imperat, et tota populus processit ab aula
moestaque funereas accendunt agmina ceras.

l) Sie begleiteten schon die Leiche des alexandrinischen Bischoffs **Petrus**: Thuribula sacris odoribus fumantia ferebant. *Act. eiusd.*

Corippus *de fun. Iustin.*

Thura Sabaea cremant,
Fragrantia mella locatis
Infundunt pateris,
Et odoro balsama succo.

m) **Gregorius Nyssenus** rühmet sich, daß er die **Macrina** zum Grabe getragen. Ego feretrum subiens, illum (Araxium Episcopum) aduocaui, vt alteram partem sustineret. Posteriores vero feretri partes subierunt alii duo de clero insignes viri. *de fun. Macr.*

n) Die heilige **Paula** gieng ebenfalls auf bischöfflichen Schultern zum Grabe. Translata Episcoporum manibus, et ceruicem feretro subiicientibus, cum alii pontifices cereos, lampadesque praeferrent, alii choros psallentium ducerent, in media

Todenträger o). Der Sarg blieb zuweilen, besonders bey hohen Leichbegängnissen, offen, gemeiniglich aber ward solcher zugedecket. Die Geistlichkeit und Bischöffe, nebst einer Menge Volks, erwieß dabey dem Verstorbenen die letzte Ehre, und begleiteten ihn zum Grabe (§. 116.) *p*), welches ih-

ecclesia speluncae saluatoris est posita. Hieronymus *Epist. S. Paulae.* Desgleichen schreibet Surius *Tom. I.* vom heiligen Fulgentius: Sidonius *l. 2. ep. 8.* Von der frommen Filimatia: Gregorius Nazianzenus *Orat. in Laud. S. Basilii* vom Basilius u. a.

o) Sie wurden daher vom κοπιάω *laboro* κοπιάντες vom Ignatius *Ep. 12. ad Antioch.*, von den Lateinern laboratores, copiastae, copiatae, oder fossarii und lecticarii vom κλίνη *feretrum, lectica* (S. Gregorius Nyss. *Orat. in Placill. et Pulcher.*) Senften, oder Sargenträger, Todengräber geheissen. Constantinus hat neunhundert und funfzig Werkstätte in Constantinopel von allen gemeinen Anlagen befreyet, die er mit der Dienstbarkeit belegte, diese Sargenträger herzuschaffen. S. Gretserus *de fun. Christ. l. 2. c. 1.*, Honorius und Theodosius mehren die Zahl *l. non plures. cod. de sacros. eccles.*, welche Anastasius genehm hält. *Nou. 43. et 59.* Die Stelle dieser Sargenträger haben nachmals die Brüderschaften, (wie Baronius *ad an. 336.* und Lorinus *in c. 5. act.* anmerken), besonders die Todenbruderschaften ersetzet. Der heilige Flandrerapostel, Eligius, hat deren schon eine zu Bethune, in der Grafschaft Artois, gestiftet, die von ihm auch den berühmten Namen hat, Charitas eligiana bethuniensis, der eligianische bethunische Liebesbund. Sie begräbet die Armen, so sonderlich an der Pest und andern Seuchen gestorben. Sogar das Staatszeitungswörterbuch des Hübners thut Meldung davon; S. Bethune.

p) Die Bahre, worinnen die römischen

ihnen entweder in der Kirche, oder im Freythof, zubereitet war (§. 225.). Ehe der Todencörper in die Grube gelassen ward, pflegte man denselben in der Kirche nochmals beyzusetzen (§. 229. n. 5.), und das göttliche Amt (§. 227. n. 7.) und Leichenrede (214. n. 2.) q) für ihn zu verrichten,

nach

schen Bischöffe zum Grabe getragen wurden, pflegte man ehedem mit Dalmaticken (not. *a.*) zu bedecken; weil aber der Eifer des Volks öfters dieselben in Stücken zerriß, indem ein jeder ein Reliquium davon haben wollte (not. eit.), wie es auch bey der Leiche des heiligen Basilius geschah, nach Zeugniß des Gregorius Nazianzenus *Orat. in fun. S. Basil.*; so giebet Pabst Gregorius *l. 4. Regist. Ep. 44.* ein Edict heraus, daß hinführo bey Strafe des Kirchenbannes die Tragbahre der Päbste nicht mehr bedecket würde. Ne posthac feretrum, quo Romani pontificis corpus ad sepeliendum ducitur, vllo tegmine veletur. Bey dem Begräbniß des Basilius sagt Gregorius *cit. loc.* Omnes operam dabant, partim vt fimbriam arriperent. - - - Partim vt aspectu solo fruerentur, tanquam eo quoque vtilitatis aliquid afferente. Es mag der Gebrauch der unbedeckten Särge auch von den Griechen gekommen seyn, welche das Angesicht ihrer Leichen sogar anzumahlen, und mit eitelm Anstrich zu begleistern pflegten. Wie Gretserus anmerket *l. 2. c. 2. de fun. Christ.* Die Jungfrauen aber, und jungen Ehefrauen, sollten sich dabey nicht einfinden, weil sie bey solchen Gelegenheiten gerne Gefahr leiden. S. Gretserus *cit. loc.* Ausser denen, die dabey Sängerinnen waren, von welchen Corippus *de fun. Iustinian.*

Hinc leuitarum venerabilis ordo canentum,
Virgineus tonat inde chorus; vox aethera pulsat.

q) Daher kommen die Leichenreden des Gregorius Nyssenus *de Pacilla*, Nazianzenus *de S. Basilio, Caesario, Gorgonia.* Des Ambrosius *in Satyrum, Theodosium, Valentianum.* u. a.

nach welchen derselbe ins Grab kam. Der Priester warf etliche Schaufeln Erde darauf, unter den Worten: Domini est terra et plenitudo eius, und ließ einige Tropfen Wax von der Kerze, oder Oel von der Lampe, darein abrinnen *r*). Nach dem Begräbnisse wurde das Grab mit Blumen bestreuet *s*), Grabschriften aufgesetzet (§. 223. not. *h*. et §. 227. not. *o*.), Lampen dabey gebrennet *t*), Begräbnißmahlzeiten angestellet (§. 226.), Allmosen ausgetheilet (§. 220. not. *c*.), Messen gelesen (§. 228. n. 4.), der dritte, siebende und dreyßigste, nach dem Tode, und die folgende Jahre, die Jahrstäge gehalten (§. 216. n. 1. et §. 228. not. *m*.), überhaupt aber, so oft man sich beym Grabe, be-

r) Cadauer in sepulchro ponitur - - - sacerdos pala terram in formam crucis iniicit in cadauer dicens: Domini est terra et plenitudo eius. Deinde cadaueri infundit liquorem candelae seu lampadis. *Euchолog. graec.*

s) Siehe den Hieronymus *ad Pamachium*. Prudentius:

Nos tecta fouebimus ossa,
Violis et frondes frequenti,
Titulumque et frigida saxa,
Liquido spargemus odore.

t) Vigilantius machte dem Hieronymus den Einwurf, daß dieses ein heydnischer Gebrauch wäre; Dieser hingegen leinet ihn von sich ab: Daß nicht alles, was von den Heyden käme, eben darum heydnisch, oder zu verwerfen sey. Ethnici hoc vel illud fecerunt, ergo christiani, dum idem faciunt, ethnicos imitantur, aut ethnici sunt. *Cont. Vigil.* Sind nicht diejenigen solche Vigilantianer, welche eine reinere Weltweißheit, Schreibart u.a. lutherische Philosophie, lutherisch Deutsch heissen? Von den Grablichtern siehe des Fabricius *Bibliograph. antiq. c. 33. n. 10. p. 662. seq. Edit. Hamb.*

besonders unter dem Gottesdienste, des Verstorbenen erinnerte, niemalen aufgehöret, ihm die ewige Ruhe zu wünschen, und dieselbe bey GOTT für ihn zu erbitten (§. 227. n. 6.). Nach der Hand trafen viele untereinander auch Todenverbindnisse, und Allianzen, vermög deren sie sich gegeneinander verbindlich machten, gewisse Gebethe, u. a., nach ihrem Tode für einander zu verrichten, welchen man den verbrüderten Alliirten durch die Sterbebriefe anzukündigen pflegte *u)*.

§. 232.

Die erste Kirche war der Meinung, daß zwar nicht allen, jedoch einigen Verstorbenen, die Hülfe der Lebendigen zu statten komme.

Nur einigen Todden kömmt die Hülfe der Kirche zu statten.

u) Die Sterbebriefe finden wir schon beym Bonifacius *Ep. 108. et 74.* Nomina presbyterorum vestrorum, diaconorumque vel monachorum, siue caeterorum, quae misistis per monasteria, et per ecclesias nostrae diaecesis, direximus ad celebranda pro eis missarum solemnia, et orationum suffragia etc. Et *Ep. 92.* misimus vobis nomina Domini romani Episcopi, pro quo vnusquisque vestrum 30. Missas cantet, et illos psalmos, et ieiunium iuxta constitutionem nostram. Similiter et pro duobus laicis nomine Megenfrith et Hrabar 10. Missas vnusquisque cantet. Diesem Bonifacius giebt Cave selbst dieses schöne Zeugniß *Catal. script. eccles. p. 409.* Frequentia consilia celebrauit, - - - haereses pullulantes compescuit, et exortis subinde corruptelis remedia diligenter excogitauit - - -, multis horum millibus baptizatis, - - - interfectus - - - Martyrii palmam reportauit.

Die erste Kirche bath für ihre Verstorbenen schon im ersten (§. 214. et 215. n. 1.), zweyten (§. 216. n. 4. et §. 217.), dritten (§. 221.) und im vierten Jahrhunderte (§. 222. et seq.); Sie singet zur Hülfe der Toden die Psalmenlieder ab (§. 229.), die Bischöffe selber thun es (§. cit. n. 4.). Sie verrichten für dieselben das Abendmahlsopfer (§. 216. n. 2. §. 221.), d. i., die Messe (§. 228. n. 2. not. *n*.), ja sie wiederholen diese ihre Fürbitte öfters, und durch viele Jahre für dem nämlichen Toden (§. 216. n. 1. §. 228. n. 3. et not. *m*.); Sie giebet NB. zu dieser Absicht Allmosen, Spenden, Todenmahle (§. 220. not. *c*. §. 226.). GOTT läßt die Toden selber sogar durch Wunderwerke Hülfe suchen, und Zeichen geben, daß sie dieselbe durch die Andachten der Lebendigen gefunden haben (§. 216. n. 3. et 5.). Die ansehnlichsten und fürnehmsten Christen suchen ihre Grabstätte in der Kirche, aus der einzigen Hoffnung einer grössern Hülfe nach ihrem Tode (§. 222. 223.); Die Lebendigen räumen ihnen dieses grosse Vorrecht gerne ein (§. 225.), obschon nicht ohne Ungemach, und mit Gefahr der eigenen Gesundheit (§. 224.). Mit einem Worte: Die erste Kirche hielt dafür, daß sie mit ihren Verstorbenen noch in Bündniß stünde, die beyderseitige Vollkommenheit zu befördern (§. 219.). Dieses alles kann man nicht sagen, daß es ohne zureichendem Grunde geschehen sey, vielweniger aus pur politischen Absichten (§. cit.), sondern zu dem einzigen Ende, damit dem Toden seine Schwachheitssünden, deren er noch vor GOttes Angesicht schuldig war,

war, vergeben (§. 215. n. 3. §. 227. n. 5.), und seine Unvollkommenheiten gereiniget wurden (§. 220.), nicht wiederum pur politischer Weise, sondern durch das Verdienst des Erlösers (§. 227. n. 5. et 7.). Mithin war die Kirche in dem ersten Jahrhunderte der sichern Meinung, daß den verstorbenen Seelen ihre Hülfe allerdings zu statten komme. Welches das erste war.

Indem aber ihre Fürbitte nur deßhalben ohne Unterscheid auf alle Verstorbene sich erstreckte, weil die Kirche unter denjenigen, denen es angedeihen, oder nicht angedeihen dürfte, nicht allezeit unterscheiden könnte (§. 227. n. 10.), so würde sie für diese letztere niemals gebethet haben, wenn ihr dieselben bekannt gewesen wären, und mithin hielt sie dafür, daß ihr Gebeth nicht allen Verstorbenen, d. i., nicht allen denen, für die sie dasselbe verrichtete, folglich nur einigen, zu statten käme. Welches das zweyte war.

§. 233.

Die Kirche bath nicht für die Verdammten.

Alle Bündnisse, Verträge und Handlungen müssen nur dahin gehen, damit unsere, oder andere ihrer Vollkommenheit dadurch befördert werde *x*). Nun verdammet

x) Denn dieß ist der erste und allgemeine Hauptgrund und Verbindlichkeit des Naturrechts: Thue das, was deine und anderer Menschen und Dinge Vollkommenheit befördert,

die alte Kirche den Origines, weil er die Erlösung aus der Hölle, und einige Hülfe den Verdammten zudachte (§. 220. not. *d*); folglich hielt sie dafür, daß den Verdammten keine Hülfe zu statten kommen könnte. Es wird sich aber weder jemand träumen lassen, daß etwa die Verdammten einige Hülfe der Kirche verschaffen könnten; indem sie der Gegenstand des Zorns GOttes und der ewigen Verwerfung von seinen Augen sind. Mithin kann weder die Fürbitte der Kirche für die Verdammten, weder jene der Verdammten für die Kirche, bey GOTT von einer Folge seyn. Derowegen erkennte die erste Kirche keine Verbindung und Gemeinschaft mit den Verdammten, sohin hielt sie die verdammten Toden für keinen Gegenstand ihrer Hülfe (§. 232.).

§. 234.

Auch nicht für die Seeligen;

Hingegen die Auserwählten sind schon bey dem Zwecke, zu dem wir erschaffen sind, und nach welchem alle unsere Handlungen abzielen, wie kein Christ läugnet, er müßte nur das tausendjährige Reich behaupten, wider welches ich aber nicht schreibe. Und daher hielt sich die erste Kirche zwar zur Ehre, daß sie noch mit den Heiligen in Gemeinschaft stünde (§. 219.), nicht aber, als wenn sie den-

dert, nähret und erhält; Und unterlasse dasjenige, was dir und anderer Menschen und Dingen eine Unvollkommenheit verursachet. S. meine *Dissert. de Potest. circa Sacra*, §. 16. not. *

denselben noch Hülfe leisten, sondern in soferne sie sich vielmehr derselben von ihnen zu getrösten hätte (§. cit.). Mithin hielt die Kirche auch diejenigen ihre Glaubensgenossen, die nach dem Tode schon des himmlischen Erbes theilhaftig sind, keinesweges für den Gegenstand ihrer Hülfe.

§. 235.

Die erste Kirche läßt nach dem Tode, ausser dem Himmel und der Hölle, einen dritten Ort, d. i., das Fegfeuer, zu. Mithin für die Seelen im dritten Ort.

Sie läßt eine Gattung der Verstorbenen zu, denen ihre Hülfe zu statten käme (§. 232.). Sie holet diese Lehre durch die Tradition von den Aposteln her (§. 215. n. 4.). Ja, man übertreibet dieselbe schon auf Mißbräuche (§. 217. 218. 226.). Nun setzet die damalige Kirche diese Gattung der Verstorbenen weder im Himmel (§. 234.), weder in die Hölle (§. 233.), mithin in einen dritten Ort. Welches das erste war.

Diesen dritten Ort nennet Augustinus (§. 142. n. 13.), und Origines (§. 220.), ignem purgatorium, welches wir das Fegfeuer insgemein übersetzen. Mithin lehret die erste Kirche das Fegfeuer, nicht nur dem Verstande, sondern auch dem Namen nach *y*). Welches das zweyte war.

y) Und überhaupt sind alle unsere Leichengebräuche und Todenceremonien jenen der alten Kirche so ähnlich, daß sie müssen die nämlichen

§. 236.

Alles Gebeth für die Todten gieng auf das Fegfeuer.

Mithin bestund die ganze Hülfe, welche die erste Kirche einer gewissen Gattung der Todten zu erweisen dachte (§. 232.), nur allein in diesem, daß sie dieselben entweder aus dem Fegfeuer erlösen, oder die Pein desselben verringern (§. 235. per Demonst. I.), das ist, die Uebersetzung der büssenden Seele in das Land der Lebendigen befördern wollte (§. 212. n. 3.).

§. 237.

lichen genennet werden, wenige ausgenommen, welche von den Heyden gekommen, und zu Mißbräuchen geworden sind, wie z. E. die Waschung der Cörper, die Mahlzeiten beym Grabe (§. 226.). Ueber diese Beybehaltung gewisser heydnischen Gewohnheiten waren die Väter zwar nicht einig. Andere setzten sich dawider §. 231. not. *b*); und besonders mißbilligten sie ein übermäßiges Leidwesen bey den Leichen, wie es die Heyden pflegten, welche sogar von den dazu bestellten Trauerweibern die Zähren und ihr klägliches Heulen und Schreyen um Geld erkauften (§. 229. not. *q*); Und dahin zielen die Väter, wenn sie die Christen bey solchen betrübten Umständen vielmehr zur Freude aufmuntern (§. 231. not. *k*). Und in der That vergleichen sich die Freudensreden der Väter ganz gut mit der Lehre von dem Fegfeuer; denn die Seelen sind zwar da in einem kläglichen Zustande, in Absicht ihrer Strafe, so sie noch dem Richter bezahlen müssen; jedoch verdienen sie auch unsere Glückswünsche, wegen der gewissen Versicherung ihrer ewigen Gnadenwahl, zu welcher sie durch ein zeitliches Feuer, wie das Gold, gehen müssen (§. 220.). So können sie ein Gegenstand unseres Leydes und unserer Freude seyn, in soferne sie mit den Auserwählten, oder mit den Verdammten, verglichen werden. Und wenn die Väter die Psalmlieder als Freudenszeichen erheben (§. 231. not. *k*.), so waren sie

doch

§. 237.

Das Fegfeuer ist zeitliche Sündenstrafe.

Die Wirkung und Absicht des Fegfeuers, nach der damaligen Kirchenlehre, gieng dahin, damit die Seele von ihren Schwachheitssünden, und kleinen Unvollkommenheiten, vor GOTT gereiniget würde (§. 215. n. 3. §. 220. et 227. n. 5.). Mithin sind diese kleine Sünden der Grund des Fegfeuers, das Fegfeuer aber als eine vor GOtt schuldige Sündenstrafe angesehen worden (§. 16.); Indem aber bey dem Fegfeuer eine Erlösung statt fand (§. 236.), so wurde es nur für eine zeitliche vor GOtt schuldige Sündenstrafe gehalten.

§. 238.

Die erste Kirche lehret Ablaß für die Toden.

Die Lehre vom vollkommenen und unvollkommenen Ablasse für die Toden herrschete schon in der ersten Kirche.

Es

doch keine andere, als Bußpsalmen (§. 229. not. o. et p.), welche zwar David gesungen, nicht aber dabey alle Betrübniß aus seiner Seele weggeschaffet. Denn dieß ist die Eigenschaft des Bußkampfes, und aller Trauer eines Christen, daß dieselbe jederzeit mit himmlischen Troste der Hoffnung gepaaret seyn muß, und ohne welchem ein trauriges Herz ein Schiff ohne Steuermann ist, welches dem Winde überlassen, eben so leicht verschlagen, als in den Haven geführet werden kann. Darum verwerfen die Väter keineswegs bey den Begräbnissen eine mäßige Trauer für die Verstorbenen: ja sie behalten noch andere Gebräuche von den Heyden bey, und verändern nur die heydnischen Absichten in Christliche und höhere (§. 231. not. x et y); der HERR bezeiget selber sein Wohlgefallen darüber (§. cit. not. y), daher sehe ich nicht, wie uns dieselben von den H. G. noch dürfen fürgeworfen werden (§. cit. not. t).

Es wurde da das Fegfeuer schon für eine zeitliche vor GOTT schuldige Sündenstrafe gehalten (§. 237.); Man zweifelte auch nicht, daß man derselben Erlösung entweder völlig, oder zum Theil bey GOTT für die verstorbene Seele bewirken könnte (§. 236.); Dieses aber ist der eigentliche Begriff des Ablasses (§. 90. 187.), und zwar des vollkommenen, oder unvollkommenen Ablasses (§. 104.). Mithin war die Lehre von Bewirkung z) des vollkommenen, oder unvollkommenen Ablasses für die Todten in der ersten Kirche schon herrschend.

§. 239.

Ursprung der Bußbücher.

Wir kehren vom Ablasse der Todten zur Kirchenbusse der Lebendigen in das siebende Jahrhundert zurück. Die Bischöffe haben einen guten Theil der Bürde des richterlichen Bußamtes auf die Schultern der Priester und Mönche überlassen (§. 167. 173. et 196.). Diese mußten sich aber nach gewissen Regeln richten, welche ihnen die Bischöffe dießfalls fürschrieben (§. 170.), und in ordentlichen Bußlibellen übergaben (§. 177. not. *u*.). Es waren aber in einigen Fällen diese Canones unter sich selber nicht einig, und ihre Ungleichheit machte die Beichtväter ent-

z) Ich nenne es mit Fleiß eine Bewirkung des Ablasses; Denn, ob die Kirche Erlassungs-weise, oder nur Fürbitt-weise (per modum Suffragii,), den Todten beyspringe? ist noch eine Frage in unsern Schulen, welche nicht ehe kann entschieden werden, bis wir von beyden Arten an seinem Orte etwa eine deutlichere Erklärung geben können, als man insgemein pfleget.

entweder irre, oder sie verhinderte die Gleichförmigkeit der Bußzucht. Zu dem könnten alle Fälle der vorkommenden Sünden in den Bußsatzungen eben so wenig, als alle bürgerliche, oder geistliche Gesätze in einem Gesätzbuche, beysammen stehen, zumal, da schier alle Sünden der Gegenstand der öffentlichen Kirchenbusse geworden sind (§. 145.); Daher mußte man sich der Auslegung, Ausdehnung und Einschränkung der allgemeinen Bußsatzungen bedienen. Diese Auslegung wurde von den Beichtvätern und Bußrichtern wiederum entweder den Bußsatzungen selber, als Anmerkungen, beygesetzet, oder besonders zusammen getragen. Und so entstunden die so berühmten eigentlichen Libri poenitentiales, oder Bußbücher. Die Griechen giengen den Lateinern mit ihrem Beyspiel für: Joannes, den man von seinem ungemeinen Fasten Νηστευτὴς, Ieiunator, nennet, und im Jahr 585, oder 586, Patriarch zu Constantinopel wurde *a)*, war der erste, von welchem uns Morinus *b)* ein griechisches Pönitential liefern

In Orient giebt Joannes das erste aus;

a) Es ist dieß der Patriarch Joannes, welcher sich den Titul eines oecumenischen Bischoffs beylegete, und darüber mit den Päbsten, Pelagius und Gregorius, in Händel gerieth, wie wir unten sagen werden. Es wollte aber Joannes denenselben darum ihren Rang eines obersten Kirchenhaupts keineswegs absprechen, wie Gregorius selbsten von ihm bezeuget *l. 2. ep. 62. et 64.*, indessen wurden doch die Griechen den Päbsten verdächtig, indem sie immer ihre Gewalt weiter auszudehnen sucheten. Uebrigens war Joannes ein Mann von sonderbarer Tugend, vere virtutis domicilium, wie ihn Sophronius nennet beym Photius *cap. 231.* Er starb im Jahre 596.

b) Adpend. de Poen. p. 76. et seq.

Befördert den Verfall der öffentlichen Busse.

kann. So scharf Joannes in demselben sich, in Ansehung auf die folgenden Zeiten, und gegen sich selber verhielt, so leicht erwieß er sich, nach damaligem Gebrauch, und einschleichender Lauigkeit, gegen andere, wenn man seine Bußlehre mit der vorigen Schärfe zusammen hält. Darum, gleichwie sich die Väter wider alle Neuigkeiten, zumal Lauigkeiten, am Laden legten (§. 139. et 147.), eben so wurde das Pönitential des Joannes für gar zu gelinde nicht nur von den damaligen Bischöffen gehalten, sondern auch noch von den heutigen Griechen, daß es den Hauptstoff zum Bußverfall abgegeben, und der Lauigkeit, welche bisher in der Asche des murrenden Pöbels glimmte (§. 199.), durch das äusserliche Ansehen zur vollen Flamme Luft gemacht habe c).

§. 240.

Auszug aus dem Pönitential des Joannes.

Die Deutlichkeit erfordert, daß wir einen kleinen Auszug aus diesem ersten Pönitential des Joannes hieher setzen: 1) Der Priester nimmt den Sünder mit sich vor dem Altare, bethet, und singet einige Psalmen mit ihm ab, und alsdenn eine Collecte zu dem HErrn um die Gnade der Bekehrung für ihn, wozu er ihn auch durch eine kleine Anrede gleich bereitet: 2) Geistlicher Sohn! Ich bin es eigentlich nicht, der deine Beichte aufnimmt, und dir die Ledigsprechung giebt; 3) Der HERR selber, der

c) S. Morin. *de Poen. l. 6. c. 23. n. 4. et adpend. p. 76.*

der ist es, dem du das Bekenntniß deiner Sünden thust, und der dir dafür durch unsere Stimme die Vergebung ertheilet ::: 4) Sey versichert, daß durch diese vergängliche Beschämung die ewige zurückbleibe, und du dadurch des Nachlasses und der Cronen dich würdig macheſt, durch JEsum Christum, unserm HERRN! Amen. 5) Der Büsser mußte alsdenn, das Frauenvolk ausgenommen, wenn er auch Fürst und Kaiser wäre, das Haupt entdecken, und vor dem Altare seinen Willen zur Beichte eröffnen, mit den Worten: Vater! HERR und Schöpfer des Himmels und der Erden! ich bekenne dir alles Geheimniß meines Herzens. Der Beichtvater heisset ihn aufstehen, und forschet mit ihm das Gewissen. Unser Pönitential giebt dazu ein Muster: So oft der Sünder etwas eingestund, 6) saget der Priester: DEVS tibi indulgeat, GOTT vergebe dir. Und zuletzt setzet er hinzu: Unser HERR und GOTT, JESUS Christus, vergebe dir alles, was du in seinem Angesicht gebeichtet habeſt. 7) Er bethet alsdenn noch andere Collecten über den Sünder ab, machet den Bedrängten neuen Muth und Vertrauen auf das Lösegeld des Erlösers. Und 8) leget ihm die Busse, Epitimium, auf. 9) Johannes gehet damit ganz gelinde, ja er will sogar, daß man nicht nach der Schärfe der Bußgesätzen, sondern vielmehr nach den Umständen des Büssers dieselbe bestimmen sollte. 10) Er setzet sie in Fasten, Bethen, und kleinern Kirchenbann, oder Ausschlüssung von der Abend-

mahlsgemeinschaft *d)*, 11) welche er denen, die mitelst eines gewissen Krauts alle Monathe die Leibesfrucht abtreiben, oder von einer verdammlichen Gewohnheit nicht abstehen, bis ans Ende noch versaget. 12) Er theilet die Büsser in zehen Gattungen, und heisset dieselben, mit den Catekumenen, beym Narthex ein, zwey, drey bis zwölf Jahre stehen. 13) Zuletzt bringet er eine Forme bey, nach welcher der Sünder zu Ende seiner Busse, d. i., seines Epitimii, ledig gesprochen würde. Der Titul beweiset es: Oratio super eum, qui a sacerdote ligatus est, cum absoluitur. Gebeth über den, der vom Priester gebunden ist, wenn er ledig gesprochen wird: 14) Barmherziger, gütiger GOTT! der du deinen eingebohrnen Sohn auf die Welt gesendet, auf daß er die Handschrift zerreisse, die wider uns war. 15) Befreye durch deine Güte diesen deinen Knecht N. vom Joche, dem er unterlieget, erleichtere ihm dasselbe, und gieb ihm die Gnade, daß er allezeit mit Vertrauen, ohne Sünde und mit reinem Gewissen, vor deiner Majestät erscheinen, und die Schätze deiner Barmherzigkeit erbitten könne; Denn du, o HErr! bist barmherzig und gnädig, dir geben wir die Ehre, dem Vater, Sohn und Heiligen Geist, itzt und allezeit; und so weiter *e)*.

§. 241.

d) Was dieser kleinere Kirchenbann mit dem heutigen gemein habe, oder, wie weit er von demselben abweiche, merket Morinus an *l. 6. de Poen. c. 25. n. 10. 11. et 12.*

e) Das Pönitential selbst übersetzet Mo-

§. 241.

Das Pönitential des Theodorus unterscheidet zwey Ledigsprechungen: Die erste gleich nach der Beichte (§. 240. n. 6.), die zweyte nach Verrichtung der auferlegten Busse, oder am Ende des Epitimii (§. cit. n. 13.). In jener wurden schon die Sünden, nach Meinung des Pönitentials, dem Büsser vergeben (§. cit. n. 6.), und demselben wurde daher schon Muth zur Beichte gemacht, weil er durch die Demüthigung in derselben die ewigen Strafen auslöschen könnte (§. cit. n. 4.). Mithin wurde 1) durch diese erste Ledigsprechung der Sünder gerechtfertiget (§. 32.). Folglich 2) dieselbe für sacramentalisch gehalten (§. 174.). 3) Und die Forme war damals die Formul eines Gebeths zu dem HErrn, mithin eine bittende, Forma deprecatiua, und nicht eine anzeigende oder Ankündigungsforme, Forma indicatiua *f)*.

Die sacramentalische Ledigsprechung wird itzt in Bittforme gleich nach der Beichte allezeit ertheilet.

Morinus *Adpend. ad Poen. p. 77. et seq.* und *p. 91. et seq.* das zweyte Bußbuch des Joannes, unter dem Titul: Sermo de Confessione et Poenitentia, und endlich das dritte, das Canonarium *p. 101. et seq.*, welche eben so lauten.

f) Es muß aber hier die vortheilhafte Anmerkung geschehen, daß man sich umsonst bemühe, in den griechischen Ritualen die wesentliche allgemeine sacramentalische Materie und Forme zu bestimmen. Die Griechen waren sich darinne nicht einig, ihre Gebethsformuln, deren sie sich dabey bedieneten, verschieden, und die heutige Redensarten unter ihnen ganz unbekannt; bis sie im vorigen Jahrhunderte anfiengen, sich in Rom

§. 242.

Nach der Rechtfertigung bleibet Sündenstrafe, wovon eine zweyte Ledigsprechung los machte.

Nach dieser sacramentalischen Ledigsprechung (§. 241.) wird der Büsser erst mit der Busse beleget (§. 204. n. 8.), von welcher er wiederum durch die zweyte Ledigsprechung mußte aufgelöset werden (§. cit. n. 13.); nun ist diese Ledigsprechung so beschaffen, daß dieselbe wiederum nicht so fast von dem Priester, als durch diesem von GOTT selber geschehen mußte (§. cit. n. 14. et 15.); Mithin war 1) weder die Busse selber eine pure politische Kirchenstra-

Rom in unserer Schulgottesgelehrheit umzusehen. Petrus Arcudius, da er in derselben stark geworden, und mit den kirchenspaltischen Griechen in Welschland, Griechenland und Rußland vieles zu thun hatte, schreibet noch *c. 3. l. 4. Concord. Eccles. Orient. cum Occid.* Graecos passim ne quidem scire, quid sibi velint huiusmodi termini, *Materia* et *Forma*, in tractatu de Sacramentis. Sie waren zufrieden, durch was immer für eine Formul der Priester seinen Willen zur Ledigsprechung äusserte. Dieß ist gewiß, daß diese Willensäusserung allezeit eine bittende Forme (Forma deprecatiua) gewesen sey. Warum die lateinische Kirche die anzeigende Forme (Formam indicatiuam) nachmals überhaupt zum Gesätze gemacht habe? gehöret an seinen Ort. Uebrigens wird das Versehen des Herrn Amorts, da er ganz unrichtig aus seinem Pönitential die uralte und allgemeine Gewohnheit erweisen will, als wenn die erste Ledigsprechung, oder Handauflegung, allezeit sacramentalisch gewesen wäre (§. 165. not. *q.*), aus dem Ursprunge der Bußbücher noch deutlicher. Es erhellet nämlich, daß diese sacramentalische Ledigsprechung bisher nur in ausserordentlichen Fällen gleich beym Anfange der Kirchenbusse ertheilet worden (§. 183. n. 3. et 4.); ordentlicher Weise aber geschah dieses erst um die Zeiten, da die Bußbücher aufkamen (S. den Morinus *de Poen. l. 6. c. 24.*), aus deren einem dieser Gelehrte seinen Beweiß von der Ledigsprechung am Aschenmittwoche herholet (§. 165. not. *q.*).

strafe, weder die Ledigsprechung eine pure politische Erlassung derselben. 2) Mithin blieb, nach der damaligen Meinung der griechischen Kirche, dem Sünder annoch nach der sacramentalischen Ledigsprechung nicht eine pure politische, sondern eine vor GOTT schuldige Sündenstrafe bevor (per num. 1.). 3) Und diese wird unter der Bedingung einer wahren Herzensbekehrung (§. cit. n. 11.), und gewisser Bußwerken, so damals in Fasten, Bethen, und Ausschlüssung vom Abendmahle, bestunden (§. cit. n. 10.), von GOTT durch die Priester nachgelassen (§. cit. n. 13. et seq.). 4) Diese Bußwerke und Ledigsprechung hatte die einzige Absicht, damit der Büsser von den Ueberbleibseln der Sünde, von der nach der Rechtfertigung noch anhangenden Schwachheit, völlig möchte befreyet, und von der Knechtschaft der Sünde gänzlich losgewickelt, in die vorige Stärke der Gnade, und Freyheit der Kinder GOttes hergestellet werden g).

5)

g) Der Geist geräth, man weiß nicht wie, durch die Sünde in eine Schwachheit. Es kömmt ihm eben so verdrüßlich für, wenn er von Betrachtung, von Andacht, von Veränderung des Sinnes höret, als dem Leibe, wenn ihm eine Last aufgebürdet wird. Der Verstand wird durch das eingebildete Scheingut bezaubert, und die Neigung zur Wollust macht den Willen sicher und unbedachtsam. Diese Schwachheit des Geistes bleibet noch nach der Rechtfertigung. So groß das Abscheuen vor der Sünde in dem gebesserten Herzen ist, so aufrichtig sich die Seele bey ihrer Bekehrung der kräftigen Gnade des Höchsten überläßt, und den heilsamen Zügen derselben in Ruhe und Gedult zu folgen fürnimmt: So lehret

doch

5) Und zwar dieses alles, in Ansehung der Verdienste des Heylandes, (§. cit. n. 14.), wozu der Büsser allerdings sein einziges und festes Vertrauen setzen mußte (§. cit. n. 7.).

§. 243.

doch die Erfahrung, daß das Fleisch nicht so gerne in der Ausübung gehorchen will, wie es der Geist verlanget. Die Morgenröthe ist oft so schön, daß man sich auf einem beständigen hellen Tage Hofnung machet. Allein gar bald steigen die Wolken und Dünste dieses Lebens wiederum auf, die den Verstand benebeln, und ihn seiner Klarheit berauben. Der Leib selber hat durch die Sünde eine gewisse Verfassung und Einrichtung bekommen. Die Lust, so die Sünde, wie einen jeden Affect begleitet, läßt gewisse Wege im Gehirne, und ihre damit verknüpften Spuren in der Seele zurück, welche sich stäts erneuern, sobald uns etwas vorkömmt, das mit dem Gegenstande der vorigen Sünde nur etwas gemein hat. Der Geist, der uns in der Wiedergebuhrt geschenket wird, ist zu schwach und zu unmächtig, diese Theile des Leibes und ihre ersten Bewegungen auf einmal zu ändern, und zu unterdrücken. Ihre Regungen sind durch die Sünde gleichsam zu einem Stücke unsers Wesens geworden, und die damit verknüpfte Uebereilung setzet uns in beständige Gefahr, den neuen Bund mit GOTT wieder zu brechen. Man muß sich also entschlüssen, annoch nach der Rechtfertigung wider dieses Ueberbliebene von der Sünde zu streiten, und indem wir von Zeit zu Zeit einen kleinen Ansatz von der alten Krankheit spüren, so müssen wir, wie ein Kind, das Gehen und Reden lernet, nur einen Schritt nach dem andern zum ausgesteckten Ziel, und zu dem Grad der Vollkommenheit, welcher einem jeden bestimmet ist, fortgehen. Zu diesem Ende will die griechische Kirche, nachdem sie durch die erste Handauflegung die Gnade der Rechtfertigung ertheilet, annoch den Sünder zur wachsamen Abtödtung durch Fasten und Bethen um göttliche Gnade der Wiederherstellung des vorigen verlohrnen Grades der Vollkommenheit anweisen, und diese zweyte

Hand-

§. 243.

Nectarius ändert die Kirchenbusse in Orient völlig.

Das Pönitential des Joannes machte Luft zum Verfall der öffentlichen Kirchenbusse in Orient (§. 239.). Itzt bekömmt dieselbe einen neuen Stoß bey einer Gelegenheit, dessen Geschichte man verschweigen sollte, wenn sie nicht so wichtige Folgen in der Buß- und Ablaßhistorie nach sich zöge. Socrates *b*), Sozomenus *i*), Cassiodorus, Nicephorus, und andere, beschreiben dieselbe. Ein adeliches Frauenzimmer, in Constantinopel, da sie einsmals länger in der Kirche alleine zurück blieb, wurde von einem Diacon allda zu Falle gebracht. Sie gieng darauf zur Beichte, und entdeckte dem Pönitentiarius unter andern auch diese Sünde, mit allen Umständen. Ihre Reue über das gottesräuberische Verbrechen bath sich die Erlaubniß zur öffentlichen Kirchen-

Handauflegung hatte nichts anders, als eben die Herfürbringung desselben, zur Absicht. Es verlohnet sich der Mühe, diese Sache im zweyten Abschnitte deutlicher zu erklären. Indessen siehet ein jeder, daß diese zweyte Ledigsprechung nicht ein wesentlicher Theil, pars essentialis, des Sacraments der Busse gewesen, denn dieses hatte schon ihre Wirkung durch die erste Ledigsprechung (§. 241. n. 2.), sie gehörte aber gleichwol noch zur Vollständigkeit der Busse, mithin war es ein ergänzender Theil, pars integrans. Die Ledigsprechungsforme in dem alatianischen Euchologium giebt es deutlich zu verstehen: Exorare, Domine! et concede illi τέλειαν συγχώρησιν *integram* veniam etc.

b) *L. 5. hist. c. 19.*

i) *L. 7. c. 17.*

busse aus. Der Beichtvater muß ihr entweder aus Unvernunft dieselbe sowol der Genugthuung, als öffentlichen Beichte nach (§. 173. not. *n.*), zugestanden, oder die Erlaubniß selber auf dieses Aergerniß nicht eingeschränket haben, oder die Sünderin muß seinem Rath nicht nachgekommen seyn. Die Critik ist darüber nicht einig. Dieses ist gewiß, daß das Frauenzimmer öffentliche Busse und Beichte thäte, und in dieser gieng sie so weit, daß sie, aus unzeitigem Eifer einer bußfertigen Demüthigung, zum größten Aergernisse der Gemeinde das obige Laster öffentlich bekennete. Nectarius war eben da der Patriarch zu Constantinopel. Er mußte beydes, die Freyheit der Büsserin sowol, als die Unachtsamkeit des Pönitentiarius, nicht anders, als mißbilligen, und da er sich bey diesem Vorfalle des Raths eines alexandrinischen Priesters, Eudämons, bediente, ließ er sich von ihm dahin bereden, daß er 1) den Pönitentiarius hinführo in dem constantinopolitanischen Patriarchat, als die Gelegenheit dieses Aergernisses, gar abschaffete, 2) und nicht mehr zuließ, daß geheime Sünden, auch mit Vorwissen des Beichtvaters, durften öffentlich weder erkläret, weder gebüsset werden (§. 173. not. *n.*) *k*).

3)

k) Mulier quaedam nobilis ad presbyterum Poenitentiarium accedit: peccata, quae post baptismum commiserat, particulatim confitetur. Presbyter mulieri mandatum dat, vt ieiuniis et continuis precibus se dederet, quo vna cum peccatorum confes-

3) Weil die Substration der Haupttheil der öffentlichen Kirchenbusse war, und ihr ganzes Geheimniß in der täglichen Handauflegung bestund (§. 112.), die Substration aber vom Nectarius für die geheimen Sünden aufgehoben ward (per n. 2.); So siehet man, warum von dieser Zeit an die häufigen Handauflegungen über dem Büsser, und andere Ceremonien der öffentlichen Kirchenbusse, angefangen haben, überhaupt, und sogar für öffentliche Sünden, indem diese selten waren, merklich in Abgang zu gerathen. 4) Mithin blieb für die geheimen Sünden nur die geheime Beichte und Busse übrig, welche nur den Ohren des einzigen Beichtvaters anvertrauet ward; daher sie auch die Ohrenbeichte nachmals heissen mußte, und die Erfüllung der aufgelegten Genugthuung wurde endlich auf das Vertrauen und Glauben des Büssers gegeben, und seinem Gewissen in geheim überlassen. 5) Die sacramentalische Ledigsprechung wurde durch die Bank

fessione opus dignum Poenitentiae ostenderet. Mulier longius in confitendo progressa, alterius culpae seipsam insimulat: docet Diaconum ecclesiae cum ipsa dormiuisse etc. - - - Eudaemon quidam ecclesiae presbyter genere Alexandrinus, Episcopo Nectario dedit Consilium, vt presbyterum poenitentiarium tolleret; et liberam daret potestatem, vti pro sua quisque conscientia ad mysteria participanda accederet. S. Socrates *l. 5. hist. c. 19.*, und Sozomenus *l. 7. c. 19.* Hoc tempore presbyterum, qui poenitentibus deputatus esset, non amplius passus est omnium primus Nectarius ille constantinopolitanae ecclesiae Episcopus, quem omnium ferme ecclesiarum praesules imitati sunt.

gleich nach dieser Ohrenbeichte ertheilet (§. 241. n. 2.). 6) Auf solche Weise durfte der Sünder auch nicht mehr seine Anklage von denen befürchten, denen etwa als Gespannen, oder anderswoher seine geheimsten Sünden bekannt waren, und welche ihn sonst beym Bußgerichte hätten angeben müssen (§ 148. not. *t.*), denen er daher mit der eigenen Anklage vorzukommen eilen mußte (§. 150. not. *z.*); Darum läßt sich ebenfalls verstehen, warum itzt der Sünder anfieng, seine Beichte und Busse länger, und durch ganze Jahre, zu verschieben *l*). 7) Aus diesem erhellet endlich klar, daß die vorige Art der öffentlichen Kirchenbusse vom Nectarius auf einmal zu Constantinopel sey aufgehoben worden (per num. praec.). 8) Und mithin kam die geheime Beicht und Busse mehr und mehr im Schwang, nicht so fast (positiue) aus Einführung durch ein förmliches Gesätze, als (negatiue) durch Hingwegschaffung der öffentlichen (per n. 4.). 9) Die ganze griechische Kirche richtete sich nach dem Befehl ihres Patriarchen *m*), und dadurch sind die vo-

l) Man wurde daher endlich genöthiget, eine gewisse Jahrszeit zu bestimmen, zu welcher alle ohne Unterscheid, die auch nur mit läßlichen Sünden behaftet wären, zur Beichte gehen mußten, damit die Kirche versichert wäre, daß die ganze Gemeinde sich wenigstens einmal im Jahre mit ihrem GOtt versöhnet hätte. Nun war diese Zeit keine tauglichere, als die Osterzeit (§. 160.); daher kömmt die österliche Beichte.

m) S. den Sozomenus (not. *k.*).

vorigen Sätze auf ganz Orient für diese Zeit auszudehnen *n*).

§. 244.

So geschwinde die Griechen die ersten drey Bußstaffeln, die Beweinung, die Zuhörung, und die Fußfallung aufhuben (§. 242. n. 2. et 7.), so fest hielten sie über die vierte, d. i., über die Consistenz, oder Stillstehung. Denn nachdem itzt die ganze Busse, ἐπιτίμια, nach der Ledigsprechung übrig blieb (§. 241. 242. 243. n. 4.), so wollte man mit derselben nicht zu voreilig seyn, und der Zeitraum von der sacramentalischen Ledigsprechung, bis zur Abendmahlsgemeinschaft, erstreckte sich itzt zuweilen auf zehen, zwölf, fünfzehen Jahre (§. 240. n. 12.), wo der Büsser sich mußte gefallen lassen, unterschiedliche Strafen und Bußwerke während diesem kleinen Kirchenbanne zu verrichten (§. cit.). Sie bestunden in drey Gattungen: 1) In Versagung des Abendmahls. 2) In Fasten. 3) In Abbethung gewisser Psalmen. Nicht nur das Pönitential des Joannes schreibet dieses für (§. cit.), sondern noch um das Jahr 901 beleget Nicolaus, der Patriarch zu Constantinopel, den griechischen Kaiser, Leo IV., noch mit der öffentlichen Kirchenbusse, und mit dem Kirchenbanne, weil er drey Gemahlinnen, wegen der Unfruchthub aber dieselbe nicht auf.

n) Morin erweiset dieses alles weitläuftiger *l. 6. poen. c. 22. et 23. p. 406.*

barkeit, verstossen, und sich mit einer vierten vermählet hatte o). Eben so begegnet Arsenius etwas später dem Michael Palåologus, welcher den unmündigen Erbprinzen, Joannes, die Augen ausbrennen ließ, um denselben zu der Regierung untüchtig, sich selbst aber zum Throne Wege zu machen p). Mithin, da Nectarius die öffentliche Kirchenbusse für die geheimen Sünden aufhub (§. 243. n. 2.), muß man nicht schlüssen, als wenn dieselbe auch nicht einmal für die öffentlichen grössern Sünden wäre in der griechischen Kirche beybehalten worden. Ja, obschon die Beichte nicht öffentlich mehr geschah, blieb doch bey dem Epitimio, oder der Genugthuung, wenigstens noch ein Schatten der alten Bußdisciplin übrig, indem die Büsser während des Kirchenbannes besonders stunden, und ihren alten Platz beym Narthex behielten (§. 240. n. 12.).

§. 245.

Theodorus bringet die griechische Aenderung in Occident;

Dem Beyspiele der griechischen Kirche folgte die abendländische. Theodorus, ein griechischer Mönch, war um eben diese Zeit berühmt. Er war von Gebuhrt ein Tarsenser, und Landsmann des heiligen Paulus. Um das Jahr 668 kam er nach Rom, und setzte sich beym da-

o) Zonaras *Annal. Tom. 3. p. 143. hist. Bizant.*

p) Georgius Pachymeres *Michael. Palaeol. l. 3. c. 10. et l. 5. c. 8. in Hist. Bizant.* Mehrere Exempel stehen beym Morin *l. 4. de poen. c. 26.*

damaligen Pabste, Vitalianus, in solche Hochachtung, daß er von ihm zum Erzbischoff zu Cantelberg bestellet wurde *q)*. Unter andern schönen und nützlichen Dingen, welche auch dieser Theodorus in der englischen Kirche eingeführet *r)*, ist besonders berühmt, daß er nach Mode der morgenländischen Kirche ein grosses Bußbuch, oder Pönitential, verfertigte, und seiner untergebenen Geistlichkeit zum allgemeinen Gebrauch wiedmete. Ein jeder Priester fand da ein Verzeichniß der Sünden, und der dafür geziemenden Busse, für jedem Falle, der ihm in der Beichte des Büssers fürkam; Dieser Vortheil machte das Buch des Theodorus so beliebt, daß man es für unentbehrlich hielt; Ein jeder Beichtvater suchte sich davon eine Abschrift, ja man wurde gar in den folgenden Kirchenräthen genöthiget, sich dasselbe anzuschaffen *s)*; so groß war das Ansehen dieses Pönitentials.

schreibet sein Pönitential.

§. 246.

q) Cave schreibet alles rühmliches von ihm. *Catal. script. eccles. p. 387.* S. den ehrwürdigen Beda *l. 4. hist. eccles. angl. c. 1. et 2.* Die allervortheilhaftesten Beweise aber für das Ansehen unsers Theodorus sammelt Jacob Petit. *Praef. ad poenit. Theod.*

r) S. Cave *cit. loc.*

s) Morinus klaget *adpend. de poen. p. 4.* daß zu seiner Zeit noch keine Ausgabe dieses Buchs, ausser, was Spelmann davon bekannt gemacht, zum Vorschein gekommen wäre. Nach ihm gab es erst Jacob Petit zu Paris im Jahre 1679. aus. In der Vorrede stehen desselben Lobeserhebungen. Der Abbt Regino *l. 2. de eccl. discip. inquis. 115.* bezeuget, daß die Bischöffe in ihren Visitatio-

§. 246.

Andere thun es ihm nach.

Die Bemühung des Theodorus munterte auch andere auf, dem Exempel der orientalischen Geistlichkeit nachzufolgen. Das Pönitential des Beda, oder des Egberts von Floriack, des Rabanus Maurus, Bischoffs zu Maynz; des Burchardus, Bischoffs zu Worms; des Abbten Reginons; das römische Pönitential *t*), u.a., waren die Folgen davon. Ja, ein jeder Bußherr, oder Beichtvater, machte sich seine Anmerkungen darüber, und je vernünftiger und emsiger er sonst war, destomehr wuchs sein Pönitential, und dessen Vermehrung durch besondere Fälle, oder Umstände, welche in andern nicht schienen deutlich genug enthalten, oder, nach seiner Meinung, unrichtig entschieden zu seyn. So ergieng es aber auch, wie bey allen Gesätzauslegungen. Die Pönitentiale wurden sich theils selber zuwider, theils hiel-

tionen besondere Fragen halten mußten, ob die Pfärrer mit dem Pönitential des Theodorus versehen wären. Petit bemerket aber doch einige Fehler, die sich da finden, z. E. vom Wiedertaufen der Kinder, die ein unreiner Priester taufte; von einer erlaubten andern Ehe, nach Scheidung der ersten; von Enthaltung von Thieren und Vögeln, die vom Stoßvogel erwürget, oder im Garne verdrucket sind worden. Die Ausgabe des Petit hält Cave für die beste, und ich habe die Gnade, mich derselben zu bedienen, aus der kostbaren Bibliotheck Sr. Excell. des Herrn, Herrn Reichs-Grafens von Palm.

t) Von allen diesen handelt Morinus ausführlich *adpend. de poen. p. 3. et seq.*

hielten sie sich mit Grillenfängereyen auf, die wenigsten aber waren nach den Bußregeln der Kirchenräthe, weder nach dem unumstößlichen Grunde einer gesunden Auslegungskunst abgefaßt. So entstund eine Seuche der Bußbücher, ihre Menge selbst wurde zum Mangel, weil man die reinen von den verderblichen nicht genug unterscheiden könnte *u)*.

§. 247.

Weil Theodorus die ganze Milderung der Bußzucht nach orientalischem Gebrauche in der lateinischen Kirche gepflanzet (§. 246.), so darf man nur auf jene

Die Lehre vom Ablaß fängt an von diesen Zeiten unstreitig zu seyn.

u) Quorum sunt certi errores, incerti auctores, sagt die Cabillonenser *II* Versammlung *c.38*. Gleichwie man den Priestern vorher die Canones poenitentiales fürschrieb (§. 170.), und gleichwie sich die Bischöffe selbst gewisse Formuln aufsetzten, welche in den Ritualen, oder Sacramentariis zur ordentlichen Ertheilung der öffentlichen Kirchenbusse (§. 171.) stunden (§. 165. n. *p.*); Eben so geben sie itzt die Fürschriften der Bußbücher zur Besorgung der geheimen Busse, welche den Priestern besonders oblag (§. 172.). Man muß also die Collectiones canonum, die Sacramentaria und die Libros poenitentiales wol unterscheiden. Morinus handelt von diesem Unterscheide *de Poen. l. 7. c. 1.* Die Collectiones canonum bestunden aus den Satzungen der Kirchenräthe von allen Gattungen, und nach den Buchstaben, wie sie da sind verfasset worden, hingegen die Libri poenitentiales rückten auch Anmerkungen, Bußformuln, u.a., bey, ja sie änderten mit einer erklärlichen Auslegung den Text der Canonen selber, wie es den Paraphrasten dünkte. Die Sacramentaria hielten nur die Forme der Kirchenbusse, und andere Ceremonien, in sich.

der griechischen Kirche das Augenmerk richten, wenn man die lateinischen um diese Zeit einsehen will. Folglich war die ganze Kirche damals in diesen Stücken einig: 1) Die sacramentalische Ledigsprechung wurde gleich nach der Beichte ertheilet (§. 241.). 2) Nach dieser aber noch gewisse Bußwerke zur Abthuung einer übergebliebenen vor GOTT schuldigen Sündenstrafe auferleget; 3) Nach deren Erfüllung endlich auch diese nachgelassen (§ 242. n. 3.); 4) Und eben dadurch den Büsser Ablaß ertheilet (§. 187.), 5) und zwar unter der Bedingung, einer aufrichtigen Herzensbekehrung, des Fastens, Bethens und kleinern Kirchenbannes (§. 242. n. 3.) x).

§. 248.

Diese Fastenbusse ist für dieselben Zeiten noch scharf zu nennen;

So finden wir denn itzt an der Stelle der tiefen Demüthigung der öffentlichen Kirchenbusse, für die geheimen Sünden die ἐπιτίμια, oder geheime Bußwerke (§. 242.). Wenn wir das Pönitential des Theodorus (§. 245.), als das Muster der übrigen (§. 246.), durchgehen, so bestehet da die größte Schärfe dieser Bussen gemeiniglich in Fasten mit Wasser und Brod, oder Enthal-

x) Wir dürfen uns nicht mehr bemühen, zu erweisen, daß um diese Zeit die Lehre vom Ablasse in der Kirche gewöhnlich war. Wir sehen dieselbe hier in ihrer wesentlichen Gestalt, und die H. G. läugnen es selber nicht. Alle künftige Abänderungen desselben waren nichts anders, als Veränderungen dieser Bedingung, unter welcher die Kirche den Ablaß auszutheilen pfleget.

haltung vom Fleischessen, und in andern Abtödtungen, eben, wie in Orient (§. 240. n. 10.). Vielen wurde diese scharfe Fasten durch mehrere Jahre, und einigen ihre ganze Lebenszeit fürgeschrieben (§. cit. n. 11. 12.). Man kann diese Busse die Fastenbusse oder Abtödtungsbusse heissen. Wenn man dabey die mißlichen Umstände derselben Zeit in Erwegung ziehet, wo die morgenländische Kirche von den bilderstürmischen Kaisern, durch die Photianische Spaltung, und durch die Empörungen des Mahomets, in eine völlige Unordnung gerathen, hingegen die abendländische durch die grossen Völkerwanderungen von den Hunnen, Wenden, Gothen und Longobarden gänzlich überschwemmet, und die bestgesitteten Länder, Africa, Welschland, Frankreich, Spanien, der Barbarey zum Zankapfel, zum Raube, ja zu einer Barbarey geworden *y*); so kann man sich nicht mehr so fast über die Gelindigkeit der Kirche aufhalten; daß dieselbe so vieles den barbarischen Büssern nachsah, als über den Gehorsam der büssenden Barbarer verwundern, daß sich gleichwol viele aus ihnen ihre Sturmköpfe unter das Joch dieser zwar gelinderten Bußschärfe gerne schmiegten, welche auch unsern heutigen feinern Zeiten unerträglich scheinen dürfte. Da doch sonst die Kriegsunruhen sich sogar nicht pflegen, mit dem Gehorsam, und mit der schuldigen Ehrerbiethung für das Gesätze zu vergleichen, dem blöden Verstande,

y) S. Imhof Historiensaal, 1 Theil.

und den herrschenden Leidenschaften der Barbarey aber es bey nahe eben so schwer fällt, mit den Gedanken zu der Höhe solcher verdrüßlichen Dingen, und zum Begrif eines so schweren, als langwierigen Bußkampfs sich zu schwingen, als mit dem Leibe zu fliegen z).

§. 249.

Darf in andere Werke verändert werden.

Indem wir uns aber verwundern, daß sich noch einige so gutwillige Büsser damals fanden (§. 248.); so sehen wir dieselbe eben darum für etwas besonders an, als bey denen die Gnade GOttes vor andern wirkte. Nun hat die Weißheit des Schöpfers, gleichwie alle Geschöpfe, also auch die grosse Gesellschaft, die das Geschlecht der Menschen heisset, mit so mannigfaltigen Gaben ausgerüstet, um die Vollkommenheit des ganzen durch die Mannigfaltigkeit der Theile und Glieder zu befördern, daß beydes, die Stärke der Seele, und die Kräfte des Leibes, aus dem Grunde des nicht zu unterscheidenden, in allen Menschen sehr unterschieden und geartet sind, ob man schon setzet, daß alle in ihrer Verbindung zu den allgemeinen Absichten GOttes arbeiten. Mithin mangelte es auch zu damaligen verwirrten Zeiten keineswegs an andern schwachen Büssern, die auch diese, obschon über die alte Schärfe heruntergesetzten Epitimien, oder Bußwerke, ent-

z) Die gründliche Abhandlung des Muratorius de redemtione peccatorum, et de indulgentiarum Origine *Diss. LXVIII.* ist würdig, darüber nachgelesen zu werden.

entweder aus Schwachheit des Geistes nicht würden ausgehalten, oder den Rest ihrer Leibeskräften völlig dabey verzehret haben. Weil denn die Fürsicht der Kirche bey den Büssern allezeit bescheiden seyn, und nach den Umständen des Sünders sich richten sollte (§. 83.): So folget die unumgängliche Nothwendigkeit, daß man, diesen zu gefallen, die strenge Bußfasten lindern, und in andere GOtt gefällige Werke verändern mußte.

§. 250.

Daher entstehet die erste Verwechselung derselben in die Bethbusse.

Diese Büsser wurden mit unter die Asceten gerechnet (§. 192. not. *p.*). Der Asceten haben wir schon in den allerersten Jahrhunderten vier Gattungen, sogar mit Beyfall des berühmten Engelländers, **Bingham**, entdecket, deren einige in ausserordentlichem Fasten, andere in Bethen, einige in Allmosen geben, und endlich die übrigen in verschiedenen Arten der Abtödtung und Leibescasteyung es andern bevorthaten (§. cit.). Da es nun itzt um eine Abänderung und Linderung der Kirchenbusse zu thun war (§. 249.), so richtet sich die Kirche genau nach den ersten Zeiten. Sie behält den Begrif eines Aseeten bey dem Büsser, und übersetzet itzo denselben nur aus der ersten Ascetenreihe in die zweyte. Diejenigen nämlich, deren Kräften die ordentliche Fastenbusse überstieg (§. cit.), durften itzt, vermög der neuen Bußbücher des **Theodorus**, und anderer (§. 245. et 246.), sich das Fasten in die Abbethung gewisser Psalmen, oder in andere Andachten, ver-

wechseln. Z. E. für einem Fasttage, mit Wasser und Brod, könnte man 50 Psalmen in der Kirche, auf gebeugten Knien, abbethen, oder hundert Fußfälle in der Kirche thun, und dabey so oft seine Sünden bereuen. Oder man könnte dieses auch zu Hause verrichten, wenn man einen Armen dazu ausspeisen wollte, sohin ward Speise und Trank, ausser Wein und Fleisch, nach Belieben erlaubet. Für eine dergleichen Fastwoche mußten 300, mithin für ein Monath 3. 4 = 1200 Psalmen abgebethet werden, u. s. w. *a*). Man kann dieses die Bethbusse nennen.

§. 251.

Und endlich auch diese in die Allmosen- und Opferbusse.

Man wollte aber auch denen noch etwas nachgeben, die sich auf die Psalmen, und auf vieles Bethen so wenig, als auf das Fasten, verstunden, und lieber andere für sich bethen liessen, indem ihre Geschäften nicht allezeit zugaben, sich selber vor dem Angesichte des HERRN zu stellen, und ihm das Anliegen ihrer Seelen zu entdecken; Daher wurden dergleichen Büsser, wenn sich ihre Umstände mit der ersten und zweyten Gattung der Asceten nicht vergleichen wollten (§. 249. et 250.), zur dritten verwiesen (§. 192.); d. i., es wurde ihnen eine ordentliche Taxe bestimmet, Kraft welcher die Fasttäge, Wochen oder Jahre in Allmosen, Altarsopfer, oder Erlösung der Gefan-

a) Theodorus *poenit. cap. 3. et 4. p. 17.* nach der Ausgabe des Petit.

fangenen, könnten vertauschet werden: Z. E. für ein Jahr Fasten gab man 22 Solidos, und hiemit durfte der Büsser nur alle Freytäge, neben den drey vierzigtägigen Fasten, nämlich vor Weyhnächten, Ostern, und von dem Feste Johannes des Taufers halten, oder er kann vor einem jeden solchen Fasttag eine Messe lesen lassen, oder für sieben Fastwochen 20, 10, oder 3 Solidos geben, nachdem er entweder reichen, mittlern, oder armen Standes wäre; dabey aber soll er genau beobachten, ob er dieselben zu Erlösung der Gefangenen verwenden, oder zum Altare und der Geistlichkeit opfern, oder den Armen austheilen sollte ꝛc. *b)*; und dieses ist die so berühmte

b) Eben da *Cap. 5. 6. et 7. p. m. 18. et 19.* Obschon Muratorius und Morinus dafür halten, daß diese Allmosenbusse nicht vor dem achten Jahrhunderte bekannt gewesen. Allein, es kömmt uns hier auf etliche Jahre nicht an. Genug! im achten Jahrhunderte schlichen schon die Mißbräuche wieder ein, welche das Concilium Clovesho-viense II. unter dem heiligen Bonifacius, dem maynzischen Erzbischoffe, im Jahre 747. veranliessen, diese neue Allmosenbusse als gefährlich zu erklären, und dahin einzuschränken, daß dieselbe zwar könnte beybehalten werden, jedoch nicht anders, als neben der Fasten- und eigener Abtödtungsbusse; der *Can. XXVI.* lautet so: Sicuti *noua adinuentio* iuxta placitum scilicet propriae voluntatis suae, nunc plurimis *periculosa consuetudo est*, non sit eleemosyna porrecta ad minuendam vel ad mutandam satisfactionem per ieiunium et reliqua expiationis opera a sacerdote DEI pro suis criminibus iure canonico indictam. Und wiederum *Canon. XXVII.* per orationes et intercessiones DEO digne appellantium, atque orantium etc. pro ipsis alios, psalmos cantare putant vel ieiunare. Daher schlüsset mit Recht Muratorius cit.

rühmte Redemtio peccatorum, Sünden- oder Bußerlösung

cit. Diss. daß diese Allmosenbusse lange vor dem achthunderten Jahre, mithin um die Zeit des Theodorus ganz glaubwürdig sey eingeführt worden; darum, ob er schon die Fehler des Pönitentials, welche auch Petit anmerket (§. 245. not. s.), für untergeschoben hält, siehet er doch unsere Stelle von der Allmosenbusse als ächte an, und widerleget den Morinus, welcher anderer Meinung ist. Petit übertreibet gar die Hochachtung für seinem Theodorus. Er will in seiner Ausgabe *Tom. II. p. 61. et seq.* gar allen Argwohn einer mindesten Neuigkeit von demselben aus diesen drey Gründen ablehnen: 1) weil die Gewohnheit der öffentlichen Kirchenbusse für die geheimen Sünden niemals durch einen Kirchenschluß sey befohlen; 2) weil jederzeit in der Kirche geheime Sünden durch geheime Busse nachgelassen; und 3) die öffentliche Kirchenbusse nur für die öffentlichen Sünden von den Vätern sey eingeführt worden. Allein, wir geben alles dieses mit Morinus selber gerne zu; wir haben aber auch zugleich dargethan, daß, obschon nur öffentliche Sünden zur öffentlichen Busse gezwungen wurden (§. 148. n. 1.), gleichwol auch die geheimen mit Gutheissen der Beichtväter öfters sind derselben unterworfen worden (§. cit. n. 2.). Nun ward aber dieser Gebrauch vom Nectarius, in Griechenland, abgethan (§. 243.), und die ganze öffentliche Bußstaffelordnung gewann um diese Zeiten ein ganz neues Aussehen (§. cit. n. 2. et 3.); Dieses alles aber hat Theodorus in die abendländische Kirche überbracht (§. 245.), mithin kann er dießfalls als Urheber dieser Neuigkeiten in Occident nicht geläugnet werden. Es gereichet diese Neuerung dem Theodorus so wenig zur Schande, daß es ihm vielmehr Ehre bringet. Denn man muß ihn nicht so fast als einen Verderber der Busse, als einen Wiederhersteller derselben ansehen. Die Umstände seiner Zeit hatten die Bußzucht schier gar unterdrücket (§. 248.). Theodorus hilft derselben wiederum auf, und ob er sie schon nicht mehr auf dem alten Fuß herstellen dürfte, greift er ihr doch soviel unter die Arme, daß sie wiederum in eine ordentliche Verfassung käme. Man muß

ihm

sung c). Wir nennen dieselbe hinführo die Allmosen- oder Opferbusse.

ihm ohne Partheylichkeit das Lob gönnen, welches ihm Muratorius *Diss. cit.* ergo labantem disciplinam restaurare in animum induxit seculo Christi septimo Theodorus Monachus etc.

c) Daß es jederzeit in der Kirche redemtiones peccatorum, Sündenerlegungen, oder Verwechselungen der Leibesabtödtungen in andere gute Werke gegeben habe, beweiset Muratorius *Diss. cit.* aus dem uralten Meßcanon, wo die Kirche bethet: Qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis pro se, suisque omnibus, pro *redemtione animarum suarum*, pro spe salutis et incolumitatis suae. Er hält daher das unblutige Meßopfer (§. 228. not. *n.*) für die allerälteste und fürtreflichste Art dieses Bußwechsels. Neben dem aber billiget die Schrift selber die Bußverwechselung in Allmosen, *Dan. 4. v. 24.* Mache dich los von deinen Sünden mit Allmosen, und deine Missethat durch Barmherzigkeit gegen die Armen. Ich spare die Erläuterung dieses Textes an seinem Ort. Indessen ist es eine weltbekannte Sache, daß die ersten Christen ihre Schätze, neben dem Allmosen, auch zur Ehre GOttes (§. 129.), Erbauung der Tempeln (§. 201.), Stiftung der Clöster (§. 194. not. *d.* §. 207. n. 20.), Unterhaltung des Gottesdienstes und der Geistlichkeit freywillig und gerne verwendet, und dieses alles zu der Absicht, damit sie auf diese Art durch andere Diener GOttes gleichsam auf einer andern Seite, GOTT die Ehre wieder herstelleten, welche sie ihm durch ihre Sünden geraubet hatten. Ich will die Opfer der ersten Christen nicht wiederholen (§. 211.); Die Schankungen des Constantinus, und seiner Zeiten, waren mehr, als königlich, und verdoppelten das Ansehen der Kirche, indem sie schon ganze Länder, mit aller Oberherrlichkeit, derselben einräumten; die Arianer klagen den Athanasius schon an, daß er auf die Einführung frembder Leinwandwaaren, in Aegypten, neue Mauthen geleget, und die Ausfuhr des Getraydes ausser Land verbothen habe. So-

cra-

§. 252.

Dem Aergernisse über die Folge unserer Historie wird fürgebeuget.

Es ist in den meisten Menschen eine Begierde, etwas mehr zu besitzen, als man verbunden ist, zu zerstreuen. Die Vorsehung, gleichwie sie mit der Genüssung der Speise und des Tranks, und mit der Fortpflanzung des Geschlechts die Wollust verknüpfet, daß wir nicht etwa sonst zum Essen und Trinken, ja wol gar zum Schlafen zu faul seyn, und beydes, die Erhaltung unserer Einzelnheiten und des Geschlechts wenig besorgen dürften, eben so hat dieselbe einen Trieb nach den Güthern dieser Welt selber mit der Eigenliebe

crates *l. 1. c. 20. et 23.* Und *l. 7. c. 7. et 13.* klaget er: Episcepatus romanus non aliter, quam alexandrinus ad secularem principatum erat iam ante delapsus. Augustinus mißräth dem Cälestinus, daß er ja den Antonius nicht mit gewafneter Hand in sein Bißthum einsetzen sollte, *Ep. 261.* Lauter Beweise, daß die Kirche königlich, und sogar mit Regalien, sey beschenket worden. Die Stifter bedienten sich dabey gemeiniglich der Redensarten: *Pro remissione peccatorum; pro mercede; ad mercedis augmentum; pro remedio animae meae; pro redemtione animae meae etc.* Für Erlassung der Sünden; meiner Seele zur Hülfe; zur Vermehrung des ewigen Lohns, ꝛc. Muratorius *Diss. cit. de redemt. pecc.* erweiset das Alterthum dieser Formuln. Unser Abbt Cälestinus, der sich durch sein Mausoleum S. Emmerami so bekannt, als um unser Stift verdient gemacht, nachdem er die reiche Schankungen vieler Kaiser zu unserm Closter angerühmt, setzet bey: Denen gieng allen vor mit einem guten Exempel, Herzog Theodor, der, wegen seiner ungerathenen Kinder, diesem heiligen Manne, *Emmeramo*, einen so schmerzhaften Tod verursachet, und angethan, GOTT zu versöhnen, dem hei-

liebe in unsere Herzen geleget, damit wir uns desto lieber um die nöthigen Mittel umsehen sollten, die zur Beförderung unserer und anderer Vollkommenheit tauglich sind; alle diese Triebe nach Ehren, Reichthum und Wollust sind an sich edel, wenn dieselbe die Gränzen der ersten Grundregel des Naturrechts (§. 232. not. x.) nicht übersteigen. Auch in dem ersten Menschen, wenn er nicht gefallen wäre, würden sie sich geäussert haben. Sie würden aber dieses Ziel nicht überschritten haben, das uns die Natur fürschreibet; Sie würden ein Feuer gewesen seyn, das nicht brennet und verletzet, sondern erwärmet und belebet. Allein, dieses ist ein Zustand, in welchem sich

heiligen Marryrer abzubitten, und den Schandfleck abzuwaschen, beschlossen, zu dieser Capellen, *S. Georgii*, auf dem Marterberg, ein Closter zu bauen, in welchem durch geistliche Ordensleute, unter der Regel des heiligen Vaters, Benedicti, GOTT Tag und Nacht, wie auch der heilige Emmeramus, gelobet und geehret wurde. Deßwegen dann noch selbiges Jahr (das ist anno 652.) zu dieser Stiftung ein Anfang gemacht worden. Ich werde im zweyten Abschnitte darthun, daß diese Allmosen, Opfer und Stiftungen, allerdings mit unter den Genugthuungen für die Sünden ihre Stelle verdienen. Und wer wird unterdessen läugnen, daß die Erbauung der Kirchen, die milden Stiftungen für die Diener GOttes, zur Verewigung seines Lobes, und Beförderung seines Dienstes, gute, und vor den Augen GOttes angenehme, will noch nicht sagen, verdienstliche, Werke sind. Mithin muß die Verwechselung anderer Bußwerke in diese, keinesweges für eine Kaufung und Verkaufung der Ledigsprechung, oder für den Grund einer Ablaßkrämerey angesehen werden.

keiner von denen, so die Welt nach dem Falle des Adams bewohnen, jemals befunden hat. Die heutige Gewalt und Heftigkeit dieser Triebe ist das verborgene Gift, welches die erste Sünde nach ihrem Abzuge zurück gelassen, und durch dessen Wuth die Ordnung, welche der weise Künstler bestimmet hat, in unsern Handlungen vernichtet, oder beständig unterbrochen wird. Die Geistlichen sind weder Götter, noch Engel. Sie sind eben solche Menschen, wie andere, die den Fehler ihres Stammvaters büssen. Was ist es denn Wunder, wenn auch sie in dem giftigen Nebel, der unsere natürliche Begierde umgiebet, hie und da aus dem Wege getreten, und bald auf dieser, bald auf jener Seite ein glänzendes Elend für ein wahres Guth angesehen haben. Es kann aber ihre Unart die Heiligkeit der Religion, so sie lehren, eben so wenig beschmitzen, als das Sonnenbild besudelt wird, wenn es durch eine Kothlacke gehet. Es müßten daher unverständige oder übelgesinnte Gemüther seyn, welche mich einer Aergerniß beschuldigen, oder sich gar ärgern wollten, wenn ich zu diesen verderbten Zeiten die Mißbräuche so wenig bekleistern darf, als ich dieselben vielmehr als ein unumgängliches Mittel ansehe, den Zusammenhang meiner Ablaßhistorie auf einen gewissen Grad der Deutlichkeit zu setzen, den ich mir ohne Eigenruhm zu erreichen fürgenommen habe. Wenn wir die Mißbräuche vom guten Gebräuchen der so verhaßten als berühmten Opferbusse (§. 251.) abgesondert haben, alsdenn wird es nicht

schwer

schwer seyn, denen zu begegnen, die nach einem einigen Maase, und noch dazu nach dem Maase, das sie etwa von sich selbst genommen, alle rechtmäßige Forderung der geistlichen Opfer zum anständigen Gehalt der Geistlichkeit, und zur Pflegung des Gottesdienstes, mit dem Argwohne einer schändlichen Geldbegierde und des geistlichen Wuchers belegen. Beyde Gattungen gehen zuweit in ihrem Urtheile, sowol die, welche läugnen, daß es jemals Wölfe in Schaafskleidern, statt der Hirten, gegeben habe, oder geben könne *d)*; als die, welche die Lehrer der Kirche nur von der schlimmen Seite ansehen, und bey denselben entweder nur die Geschichte eines Judas und Caiphas zu erzählen wissen, oder gar ohne Unterscheid verfahren, und über alle Diener des Evangeliums ihr freventliches Urtheil sprechen, ehe sie sich Zeit und Mühe genommen, ihre gerechtsamen Handlungen, Ursachen und Umstände genau einzusehen, und zu prüfen, dergleichen Richter die Kirche und ihre Diener allezeit erfahren müssen (§. 212.).

d) Dahin ziehet billig Jacobatius *Tom. 9. pag. 95. Biblioth. max. Pontif.* de Roccaberti die Frage: *Vtrum Simonia possit cadere in Papam?* Ob ein Pabst könnte geistlichen Wucher treiben? Und beschlüsset mit dem heiligen Thomas, daß es nicht nur möglich, sondern das Aergerniß dabey desto grösser sey, je wichtiger und erhabener das Ansehen eines allgemeinen Kirchenhaupts ist.

§. 253.

Ursprung und Fortgang der Simonie.

Es ist kein Laster unter der Sonne jemals gewesen, welches sich in dem Mantel der Heucheley so gut zu schicken wußte, als eben der geistliche Wucher. Ich habe schon oben einige boshafte und verschmitzte Betrüge desselben erinnert (§. 213. p. 360.). Simon Magus soll der Stifter davon seyn, der auch seinen Namen, Simonie, hergeliehen hat *e)*. Philippus läßt sich in Samaria von ihm betrügen, und nimmt ihn als einen Neubekehrten unter seine Vertrautesten auf *f)*, da sich doch Simon nur darum zu ihm gewendet, um die Kunst, wahre Wunder zu wirken, zu erlernen, und dadurch sein altes Handwerk wieder anzufangen, und dem Volk so, wie vorhin, Geld abzulocken. Im alten Testamente gieng ihm Giezi vor *g)*, mit diesem Unterscheide, daß dieser ein Verkäufer, jener ein Käufer seyn wollte. Der Esau ist auch schon in diesem Stücke verdächtig, denn er hat mit dem väterlichen Erbtheil auch das Priesterthum für Linsenmus gegeben. In dem neuen Testamente trug man über diesen Greuel einen solchen Abscheu, daß nicht einmal die Montanisten, Marcioniten, und andere lüsternde Ketzereyen, sich getraueten, ihren einfältigen heiligen Geist um Geld feil zu biethen. Die Einkünfte der Bischöffe waren anfangs klein, und die Ver-

e) Sonst heisset es beym Theodoretus *l. 2. c. 4.* χρισεμποριά impia ex Christo nundinatio.

f) *Act. 8. v. 13.*

g) *Reg. 4. c. 5. v. 20. et seq.*

Verfolgung groß. Denn die bevorstehende Marter war gleichsam das Erbe der bischöfflichen Ehre; da die Hirten und Lehrer der Kirche die ersten Schlachtopfer seyn mußten, welche die Wuth der grimmigen Wölfe verschlang *h*). Darum hatte man bis auf den Novatianus nicht viel des Hochmuths, und der wucherischen Bestrebung nach Bißthümern zu befürchten. Sobald die ersten Sitze der Kirche ruhiger, und durch die reiche Geschenke des Constantinus einträglicher wurden, gab es ein starkes Keder den geitzigen und hochmüthigen Geistern ab. Das verderbliche Gift brach endlich völlig mit der arianischen Ketzerey aus *i*). Das Unthier nähreten die wandalischen Könige in Africa, die gothischen in Welschland, die fränkischen in Frankreich, zumal unter dem merovingischen Stamme, wo bey den sorglosen Landesfürsten die Obristhofmeister des königlichen Hauses die geistlichen Würden nach Belieben austheilten, und nichts ohne Geld gaben *k*).

Die

h) Glorioſa in certamina ruebatur, ſagt Sulpitius Severus *Hiſt. l. 2. c. 33.* multoque auidius tum martyria glorioſis mortibus quaerebantur, quam nunc epiſcopatus prauis ambitionibus appetuntur.

i) Athanaſius ſaget: *Ep. ad Solitarios:* Qui tot et tam graues aetate Epiſcopos relegarunt, in illorum locum iuuenes, libidinoſos, Ethnicos, ne Catechiſmo quidem imbutos, nec non et bigamos et de maximis criminibus male audientes, opum gratia et pecuniae commendatione, modo aurum darent, velut emptores in foro, ad epiſcopatum ſubmiſerunt.

k) S. den Chriſtianus Lupus *Tom. IV. Synod. p. 23. et ſeq.*

Die gute Gesinnung des Kaisers, Carls des Grossen, gegen die Kirche mußte wider allen Willen dem Ungeheuer die Nahrung verschaffen. Dieser Fürst gab die Reichslehen den Bischöffen, und verband sie dadurch dem Kaiser sowol als Vasallen (§. 2. not. *h.* n. 3.), da dieselben ihrer Kirche schon vermählet, und dem römischen Stuhle unterworfen waren (§. 134.); Derowegen mußte bey einer Bischoffswahl der neuerwählte nicht nur zu einem geistlichen Hirten für die Gemeinde, sondern auch zu einem Reichsfürsten tauglich, und seine Person dem Kaiser anständig seyn, welcher ihm alsdenn die Belehnung mit dem Ringe und Stabe gab, die so viele Uneinigkeit zwischen der Kirche und den Kaisern nachmals verursachte *l*). Die Bischöffe, wenn es ihnen nahe gieng, wandten sich zu des Kaisers Macht. Sie lebten am Hofe, und zogen ihm öfters auch geharnischt im Kriege nach. Die Kaiser fiengen an, nach der Hand die ganze Gewalt, Bischöffe zu setzen, sich eigen zu machen; Sie ernennten dieselben bey den Erledigungsfällen nicht nur als Lehenvasallen, sondern auch in der Qualität der Bischöffe, und sahen dabey nach ihren Affecten mehr, als nach der Würdigkeit der Person. Der geistliche Wucher, welchen **Pipinus** und **Carl** auszurotten, sich Mühe gaben *m*), nahm daher bey ihren Thronfolgern gewaltig wiederum über Hand. Des Kaisers **Ludwigs** gar zu grosse Güte erzog überhaupt

l) S. meine *Dissert. de pot. circa sacra* §. 31. *not.* *.

m) Die aachischen Capitularien sind davon die unlaugbaren Proben.

haupt nichts Gutes an seinem ältern Sohn, Lotharius, zumal aber einen mächtigen Schützer der Simonie; denn da dieser Herr zu der Regierung gelanget, fieng diese Ketzerey an, nicht mehr mit Heucheley sich zu bedecken, sondern öffentlich zu herrschen. Man verkaufte Bißthümer und Kirchenwürden ohne Scheu um Geld, und um zeitliche Absichten, an die Meistbiethenden. Niemand konnte dem Uebel steuern. GOTT allein mußte zur Geissel die Saracenen schicken *n*). Nach erloschenem carolingischem Stamme fraß diese Seuche weiter um sich, bis auf den heiligen Kaiser Heinrich, welcher eine Gelübde gethan, die Simonie auszurotten, wenn er in einer Schlacht wider die einfallende Ungarn obsiegen würde. Dieses letztere geschah zwar, zu dem erstern aber waren die Lebensjahre dieses heiligen Kaisers nicht hinreichend *o*). Conradus Salicus band sich an das Gelübde seines

n) Illis temporibus viguit Simoniaca haeresis in tantum, vt publice venderentur episcopatus, et is, qui plus dabat, episcopatum acciperet. Nec erat aliquis episcoporum aut ecclesiasticorum virorum, qui zelo iustitiae ductus cum Imperatore aut rege ageret, vt hoc nefas prohiberetur. Quia vero nemo erat christianorum, per quem hoc malum corrigeretur, misit DEVS flagellum Paganorum. Nam superuenientes Saraceni innumeros homines interfecerunt, et multas vrbes cremarunt. *Chron. Belg. fol. 59.*

o) S. den Sigebertus Gemblacensis *an. 912.* bey dem Christian Lupus *p. 62. col. 1. ad fin.* Hungaris Franciam, Alsatiam, Allemaniam, saxoniamque depopulantibus, Henricus Rex iuxta vrbem Mersburch congressus, vouens DEO pro adipiscenda victoria se haeresin simo-

Vorfahrers lange nicht, bis ihn endlich der Ungarn Einfall auf gleiche Gedanken führte, welche auch sein Sohn, Heinrich der Schwarze, noch beybehielt. Allein von dessen Sohn Heinrich *IV* kann man ohne Entsetzung nicht lesen, was Graf Ludwig an den Waltramus, den Erzbischoff zu Magdeburg, schreibet: Daß dieser Kaiser das constanzer, und andere Bißthümer, um Geld, das regensburger, augspurger und straßburger Bißthum für dem Degen; die Abbtey zu Fulde für einem Ehebruch; die münsterische Inful und Stab für dem sodomitischen Greuel verliehen habe *p*).

§. 254.

Dieselbe kömmt von den grossen auf die kleinern

Nach dem Beyspiele der grossen (§. 253.) richteten sich auch die kleinern Patronen, und Verleiher, oder vielmehr

moniacam de suo regno eradicaturum, inaestimabili caede eos vsque ad internecionem poene deleuit. Dieses Gelübde rühmet auch der Mönch Nonnosus, und Luitprandus Ticinensis.

p) Omnis, qui dignitates spirituales vendit, haereticus est, Dominus autem Henricus, quem Regem dicunt, Episcopatus et Abbatias vendit. Etenim constantiensem, bambergensem, moguntinensem, & plures alios pro pecunia; ratisponensem, augustensem, strasburgensem pro gladio; Abbatiam fuldensem pro adulterio, monasteriensem episcopatum, quod dicere et audire nefas est, pro sodomitica immunditia vendidit. Quae si impudenter negare volueris, teste coelo, teste terra, omnes etiam a furno redeuntes scioli concludent; ergo Dominus Henricus est haereticus. Sind die Worte des Waltramus beym Christian Lupus *Tom. 4. Synod. p. 63.*

mehr Verkäuffer der geistlichen Aemter. Lupus führet genug solche ärgerliche Geschichten an *q)*; Daher fanden sich damals eine Menge Priester und Seelenhirten, die durch die Simonie zu ihren Würden gekommen sind. Und was könnte man sich von diesen besseres, als vom Geist des Simon Magus, versprechen? Verleiher der Kirchenwürde.

§. 255.

Am Ende des neunten Jahrhunderts wurde endlich das Maas alles Uebels gar voll. Die Pest schlich endlich auch in Rom ein, und das simonische Gift drang bis auf dem Stuhl Petri. Das Schicksal der Kirche richtet sich jederzeit nach den Veränderungen der bürgerlichen Geschichten. Nachdem die Römer sich schon grösstentheils der Bothmäßigkeit der griechischen Kaiser entzogen, und länger ohne einem mächtigen Oberhaupte nicht seyn wollten, die Kirche aber von den Verfolgungen dieser Bilderstürmer sich gerne Ruhe verschafte, übertrugen sie die oberste Regierungsgewalt Carl dem Grossen, und erklärten ihn, durch Vermittelung Pabsts Leo *III*, für ihren rechtmäßigen römischen Kaiser. Es giengen dadurch der Kirche nicht nur die constantinischen Zeiten wiederum auf (§. 201.). Ihre Herrlichkeit bekam noch über dieses einen merklichen Zusatz (§. 253. not. *k*.). Allein nach Carls Tode wurde die Macht seiner Söhnen zertheilet. Und die Endlich auf dem römischen Stuhl selber.

q) Tom. cit. p. 64.

Welschen verfielen wiederum auf eine alte Römerfreyheit, ihre Könige nach Belieben auf- und abzusetzen. Nachdem sie sich vom Berengarius auf diese Art durch Rudolph, den König von Burgund, losgemacht, setzten sie auch auf diesen ihre Unzufriedenheit, weil er sie mit den Ungarn, die Berengarius zu Hülfe geruffen, im Stiche ließ, und beruften, mit Gutheissen des Pabsts Johannes *X*, Hugo, den Grafen von Arles. Rudolph ließ es dabey auch bewenden, und die damaligen deutschen Kaiser, die Nachfolger des Armulphus, Ludwig *IV* Conrad *I* und Heinrich *I* nahmen sich bis auf den Otto *I* um Italien auch nichts an; Daher die Stände in Italien nach Belieben herrscheten. Die berühmtesten unter ihnen, die das meiste zu sagen hatten, waren die Marggrafen von Ticino, oder Toscana, und die von Spoleto. Jene hatten auch die Citadelle, die Engelsburg in Rom, inne. Es ist dieses das Stammhauß Adelberts, des Marggrafens von Toscana, welcher beyde, die Mutter Theodora, und ihre Tochter, die böse Marozia, als Concubinen brauchte, denen er auch zum Lohne die ermeldte Engelsburg einräumte. Nach seinem Tode heyrathete Marozia gar den leiblichen und ehelichen Sohn dieses Adelberts, den Guido, welcher diese abscheuliche Ehe sich gefallen ließ, weil er dadurch Meister von Rom wurde. Und da auch dieser starb, nahm der oben gemeldete Hugo von Arles, als neuer König von Italien, dieses boshafte Weib zur Ehe, ob es

schon

schon seine Schwägerin war, damit er eben auch Herr von Rom, sie aber in ihrem vorigen Ansehen erhalten würde. Hiemit schwang sich Marozia zu einer Gewalt, der sie sich zur Ausübung aller Bosheit bißbrauchte. Damit sie ohne Scheu ihren Muthwillen treiben, und auch nicht einmal eine geistliche Ahndung befürchten dürfte, setzet sie die Päbste selber nach Willkühr ein und ab. Und weil sie schon ihre rechten Creaturen dazu aussah, so trägt auch Cardinal Baronius keinen Scheu, zu argwohnen, sie möchte sich mit denselben gar zuviel verstanden haben. Sergius *III* und Johannes *XI* sollen die Zeugen davon seyn *r*). Und

r) S. den Baronius *ad an.* 900. *et seq.* wir dörfen uns mit solchen Dingen nicht aufhalten, die H. G. haben ihre Jubelschriften meistentheils damit angefüllet. Dieses sind die ersten Gattungen der Päbste, mit deren Lastern sie sich bemühen, unsere Kirche schaamroth zu machen. Die Widerlegung dieser Folge liegt schon am Tage, wenn wir nur zu Gemüthe führen, daß solche Monstra und häßliche Ungeheuer, wie Baronius redet, auf den päbstlichen Stuhl durch weltliche Gewalt zu einer Zeit eingedrungen, da die Freyheit von Rom, zumal der päbstlichen Wahl, durch die Tyranney der Marggrafen von Tuscia völlig unterdruckt war, bis Otto, der mächtige deutsche Kaiser, mit seinen Nachfolgern, diesem Unheile in etwas abgeholfen. Nachdem er die Wittib Adelheid von den Nachstellungen des Berengarius gerettet, denselben überwunden, und Italien wieder unter sich gebracht hatte. Facitne ista ecclesia ipsa Romana, an patitur, cum in eam indignus intruditur, et monstrum aliquod seculari potentia, in sacrosanctam illam sedem prouehitur et exaltatur? sagt Baronius *cit. loc.* Und kann man wol durch solche Werkzeuge viele Wirkungen des heiligen Geistes hoffen? Die unerforschlichen Rathschlüsse GOttes ha=

überhaupt stieg die Barbarey in diesem zehenden Jahrhunderte, auf das höchste. Es wird daher insgemein, ferreum, das eiserne, genennt s).

§. 256.

haben es so verhänget. Der HErr ließ bisher seine Kirche kein einziges Jahrhundert ohne Trübsal, welche sie entweder in Verfolgungen, Ketzereyen, oder Kirchenspaltungen, erdulten mußte. Und nach diesem besuchte er sie eben wiederum so, von Jahrhundert zu Jahrhundert. Itzt will er zeigen, wie weislich er dießfalls mit ihr verfahre, und daß der Friede, welchen Carl der Grosse, wie dortmals Constantinus, der Kirche wiederbrachte, ihr allemal so wenig Vortheil bringe, als gefährlich derselbe jederzeit grossen Monarchien ist. Damit er aber auch zugleich augenscheinlich erwiese, wie er auch da weder geschlafen, noch geschlummert habe, so durfte eben um diese Zeit, die zu Unruhen die allertauglichste gewesen wäre, weder Ketzerey noch Kirchenspaltung entstehen, an denen es sowol vor, als darnach, keinmal gemangelt hat. Imhof macht selber die Anmerkung, als kurz vorher, unter Stephan *VII*, die Kirche im Lateran einfiel, und nichts, als die Capelle, wo der Stuhl Petri stund, stehen blieb, daß man es für ein Vorzeichen halten dürfte, daß das äusserliche Gebäude der römischen Kirche zwar durch diese Päbste zerrüttet, der Stuhl Petri aber unbeweglich auf seinem Felsen bleiben würde. Historiensaal *II* Theil, *p.* 941. Baslerausg. *1736.*

s) Nicht nur Imhof kann von unserer ganzen Erzählung nachgesehen werden: Historiens. *I* Th. *4* Period. *9* Cap. und *II* Th. *2* Period. *3* Cap. und eben da Kirchengesch. *1* Period. *1* Cap. auch Bellarminus klaget *l. 4. de Rom. Pont. c. 12.*, daß dieses das ungelehrteste und unglückseeligste Jahrhundert aus allen gewesen sey. Baronius *ad an. 900.* und *912.* beschreibet ganz aufrichtig den Greuel dieser Zeiten. Und nach ihm entwirft Pagius *Breuiar. Rom. Pont. Tom. II. p. 151.* die damalige Gestalt der römischen Kirchenzucht in häßlichen Farben: Cum Romae dominarentur, sagt er, po-

§. 256.

Auch gemeine Priester erben dieselbe.

Dieses sind also die Umstände, in welchen wir itzt unsere Kirchenbusse im achten, neunten und zehenden Jahrhunderte betrachten müssen. Was ist es denn Wunder, wenn es auch da an eingeschlichenen Mißbräuchen so wenig, als in den vorhergehenden Zeiten (§. 61. 66. 121. 211. 212. 213. 226.) gemangelt hat? Die Bischöffe kamen nicht allezeit durch die rechte Thüre in den Schaafstall (§. 253. et 255.). Und eben darum, weil sie so, und nicht anders, befördert wurden, trugen sie destoweniger Bedenken, den reichen vor den würdigen die mindern geistlichen Würden zu verleihen (§. 254.). Die reichen aber pflegen gemeiniglich nach zeitlichen Güthern zu sehen, zu deren Erwerbung sie von ihrer Auferziehung gewohnt sind. Und diese ihre simonische Beförderung läßt uns auch nicht das glimpfliche Urtheil fällen, daß sich ein solcher Simoniacus eines ausserordentlichen heiligen Geistes ver-

potentissimae aeque ac sordidissimae meretrices, quarum arbitrio mutabantur sedes, et dabantur episcopatus. Und *p.* 152. gestehet er freymüthig: *Quod inter omnes conueniat*, Stephanum VI. vulgo VII. *pessimum* fuisse Pontificem. Mabillon *Praef. ad Sec. V. Bened. §. 1. n. 9.* beweiset, daß endlich dieses alles gar keine Folge auf die ganze Kirche abgeben könne. Eben da *n. 7.* merket er an, daß die Reihe der schlimmen Päbste auch in diesen verderbtesten Zeiten sey auch mit guten unterbrochen worden. Stephanus *VIII.* Leo *VII.* Agapetus *II.* verdienen unter diesen ihre Ehrenstelle, und dieser letztere wird besonders *Metropol. Salisburg. Tom. I. p. 56. sanctae memoriae pontifex* geheissen.

versichern dürfte, der durch ein Wunderwerk ihre alte Gewohnheit auf einmal aus seinem Herzen verbannte, zu dessen Ablegung wol ein ordentliches Novitiat würde nöthig gewesen seyn. Denn der neue Mensch der Gnade wächset nicht anders, als der Mensch der Natur, von einem Alter in das andere (§. 242. not. g.). So sehen wir ja Sonnen-klar die Möglichkeit, wie diese beförderte Simonsbrüder das Gift des geistlichen Wuchers sowol von Natur und Gewohnheit (§. 252.), als auch bey ihrer Weyhe und Präsentation ererbet, endlich in ihren eigenen Handlungen und heiligsten Lehramtsgeschäften deutlich verspüren liessen. Die theuersten Geheimnisse der Sacramenten wurden ihnen um Geld feil. Christianus Lupus erzählet die ärgerlichen Geschichten *t*). Ich entlehne nur daraus, was zu meinem Vorhaben dienet.

§. 257.

Der Beichtkreutzer war im anfange nur freywillig.

Die Opfer der Büsser in der Kirche waren so verächtlich, daß dieselbe allein vor allen andern verworfen wurden (§. 113. not. *x*.). Petrus, der zu Alexandria nach dem Athanasius Bischoff war, könnt schon in Verdacht, als hätte er für die Ledigsprechung der Sünder Geld angenommen *u*). Nach der Hand wurde doch den Prie-

t) *Tom. IV. Synod. Diss. 2. proem. c. 7. et seq.*

u) Hieronymus *adpend. ad Chronic. Euseb. Caesar.* Alexandriae

Priestern zugestanden, gleichwie andere Opfer und freywillige Geschenke, also auch den Beichtkreutzer, anzunehmen x).

§. 258.

Soferne man diese Geschenke (§. 253.) in den Schranken eines puren freywilligen Geschenkes ansiehet, kann man ja keinen Schatten eines geistlichen Wuchers daraus erzwingen. Wenn nur keine beyderseitige Bedingungen, und kein daraus entstehender Contract mit unterläuft y). Dessen Forderung wird als Mißbrauch angesehen.

driae post magnum Athanasium ordinatur Episcopus Petrus, qui post valentis interitum tam affabilis in recipiendis haereticis fuit, vt nonnullis suspicionem acceptae pecuniae intulerit. Desgleichen beschuldiget Isidorus Pelusiota seinen Landsmann, den Priester Zozimus *l. 3. Ep. 260.*

nnd beschnitte das Beichtopfer, worüber sich ermeldter Abbt beklaget *L. 3. Ep. 40.* Peruenit ad nos, quod oblationes confessionum in ecclesia surgeriarum nobis abstuliſtis - - - - . Si dicitis, quod ille oblationem confessionis habere debet, cui poenitens confitetur, simili modo dicere poteſtis, vt oblationem Altaris habeat, a quo missa cantatur, et oblationem mortui a quo mortuus sepelitur et sic minister noster totum accipiat, vt nihil oblationum in ecclesiis, quibus die et nocte seruimus, nobis relinquat.

x) Dem Abbten zu Vendome, und seinem Closter, wurden die Zehenden, Opfer und alle Einkünften von gewissen Pfarren, zuerkannt, für welche er einen Vertreter (Vicarium) mit seinem ehrlichen Gehalte bestellen sollte. Dieser beschwerte sich, daß er nicht sein standmäßiges Auskommen, das ist, die sogenannte Congruam habe,

y) Dem Eigenthumsherrn stehet die sittliche Möglichkeit, das ist, das Recht zu, mit seinen Sachen umzu-

Es liessen sich aber einige Beichtväter soweit verleiten, daß sie auch diesen Beichtkreutzer von denen forderten, die denselben nicht freywillig antrugen z). Die Kirche und ihre

zugehen, wie es ihm gutdeucht. Die Geistlichen sind an und vor sich auch des Eigenthums fähig. (S. meine *Diss. de pot. circa sac. §. 116. et 117. not. *. et seq.*). Ein freywilliges Geschenke, donatio remuneratoria, ist von allem Contracte weit entfernet. Und ein jedes Verdienst soll und darf mit einem solchen Geschenke belohnet werden. Ein öffentlicher Lehrer hat zwar für seine ordentliche Fürlesungen seinen geziemenden jährlichen Gehalt vom Landesfürsten; Wenn ihm aber der Schüler ein Donum gratuitum macht, kann er es mit gutem Gewissen annehmen, ohne, daß er dasselbe fordern darf. Wenn des Künstlers Kunststücke besondere Ehre einlegen, kann er noch über seine Gebühr eine Erkenntlichkeit annehmen. S. des Freyherrn von Wolf *Ius nat. Tom. IV. §. 206. et seq.* Mithin kann der Büsser an und vor sich ein Geschenke geben, und der Beichtvater es annehmen, solange kein Mißbrauch einer Bedingung mit unterläuft. Die Herren Gegener belieben selber den Beichtkreutzer, wider welchen Wiclef sich ins Feld legte. Wenn unsere Diener des Worts GOttes etwas für dergleichen Dinge annehmen, geschiehet dieses nicht, einen Werth einer geistlichen Wirkung für etwas Zeitliches zu vertauschen. Sie nehmen nur, was ihnen ein guter Wille für ihre Bemühung, und zu ihrem nöthigen Gehalt, anträgt. Die Bußtaxen werden wir an seinem Orte auslegen.

z) Davon sind in den folgenden Noten lauter Beweise aus Kirchenräthen, wo man diesen Mißbrauch abschaffete. Noch vom Jahre 1237. haben wir die bittere Klage des Cardinals Otto, im Kirchenrathe zu Londen, wohin er als päbstlicher Gesandter zu Heinrich *III* vom Gregorius *XI* geschicket ward: Auditu terribile audiuimus et relatu, quod quidam scilicet miseri sacerdotes, dum forsan in beneficium vicariae vel ad firmam, vel quacunque alia quaestus causa, prouentus ex altari, aut ex poenitentia

ihre Vorsteher setzten sich wiederum gewaltig wider diesen Mißbrauch. Schon im Jahre 459 fertigte der Kirchenrath zu Orleans einen Canon dagegen aus *a)*. Die chalcedonenser *b)* und bracarenser Versammlung *c)* thaten eben dieses. Vom Johannes *VIII* bis auf dem

tentia venientes recipiunt, non aliter admittunt ad poenitentiam confitentes, nisi prius ab ipsis in sinu auaritiae suae aliquid reponatur, sicque faciunt de aliis sacramentis. Matthäus Parisiensis liefert uns die Stelle, beym Lupus *Tom. 4. Syn. p. 73.* Und dieser giebet den Grund davon, den schändlichen Mißbrauch, an, da die Pfarrer nicht selbsten ihre Gemeinde besorgten, sondern Miethlinge und Vertreter bestellten, denen sie gemeiniglich gar schlechte Bestallungen auswarfen, und diese daher gleichsam genöthiget waren, sich auf solches schändliches Gewerbe zu verlegen. Der Abbt zu Vendome hat uns oben schon ein Exempel davon angegeben (§. 252. not. *x*.). Dahin zielet die Klage des Cardinals Otto. Vor ihm hat gewiß nicht ohne Ursache der Cardinal von Crema, Johannes, der Gesandte des Pabsts Honorius *II*, dieses Gesätze gegeben: Pro poenitentia nullum omnino pretium exigatur. Der gelehrte Benedictiner, Lucas d'Acheri, liefert uns in seinem *Spicilegio* eine Epistel der hohen Schule zu Paris an ihrem König, Carl *VI*, wo dieser Ausdruck stehet: Quid de Simoniaca haeresi loquamur, quae in ecclesiae domo sic praesidet, vt iam eius ditioni omnia sint propemodum subiecta? haec damnatissima corruptela sacramentorum omnium mysticas collationes et praecipue ordinum ac *poenitentiae* collationes, turpi detestabilique quaestu vendit. S. den Nicolaus de Clamengis *l. de corrupto ecclesiae statu.*

a) Concil. Aurelian. II. Can. 3. Tom. IV. Conc. p. 1708.

b) Concil. Chalced. II. ibid. p. 755.

c) Bracarense III. Can. 3. Tom. V. Conc. p. 897.

Gregorius *VII* lieset man genug päbstliche Einhaltungsbefehle. Hincmarus denket eben so *d*).

§. 259.

Geistliche eigenen sich meistens die Almosenbusse zu.

Die beste Gelegenheit aber zu dergleichen gottesrauberischen Wucher gab die Geld- Allmosen- oder Opferbusse (§. 251.). Es wurde da dem Gutachten des Beichtvaters überlassen, ob dieselbe den Armen, den Gefangenen, oder zu Erhaltung des Gottesdienstes, und der dazu bestimmten Geistlichkeit, sollte gewiedmet werden (§. cit.); in allen dreyen Fällen mußten entweder die Armen, die Gefangenen, oder die Geistlichen, für den Sün-

d) *Capitulari V. cap. 9.* Solicite prouidete, ne vos vel Presbyteri negligenter poenitentes pro aliquo munere ad reconciliationem adducatis. Man muß aber dabey bemerken, daß die Kirche nur die Forderungen der Beichtgeschenke, niemals aber die freywilligen, verdammet habe. Der Apostel prediget den Melitensern, und wirket Wunder. Er nahm dafür soviel an, als für seinem und seiner Gesellen Unterhalt nöthig war. Ueber welches Chrysostomus *hom. 52.* num mercedem accipiebant? absit. Sed, vt scriptum est, dignus est operarius cibo suo.

Johannes Wiclef war der erste, der den Beichtkreutzer verdammete, gleichwie er das ganze Sacrament der Busse für ein pures Cameralgedichte der Geistlichen hielt. Demselben, und seinen Anhängern, alle Gelegenheit des Aergernisses aus dem Wege zu räumen, hat unsere Kirche auch den Beichtkreutzer aufgehoben. Nur zu Ostern bleibet ein Schatten davon, welcher aber der Mühe kaum verlohnet, die Beichtzettul drucken zu lassen, und dieselben einzusammeln. Gewiß ist dieses Cameral bey uns nicht so einträglich, wie bey andern.

Sünder die Fasten oder Bethbusse verrichten (§. 248. et 250.); denn deßwegen gab der Büsser Opfer, damit er, nach Erforderung seiner Umstände, diese Bußschärfe auf andere überbrächte (§. 251.) *e*). Muratorius zweifelt nicht, man habe anfänglich dieses Bußgeld meistens den Armen zugeschanzet *f*). Es fiengen die Geistlichen nach und nach an, entweder ihre Kirchen, oder sich selber für Arme zu halten, und mithin sich und ihre Kirchen *g*)

e) Qui ieiunare non potest, eligat sacerdotem iustum, vel monachum, qui verus monachus sit, et secundum regulam viuat, qui pro se hoc adimpleat. Cantatio enim vnius missae tres menses possunt redimere. Viginti missae octo menses. Triginta missae duodecim menses possunt redimere. Sind Worte des Pönitentials, welches Muratorius *Diss. cit. LXVIII.* anführet, und welches, wegen der erstaunlichen Barbarey, die in derselben Schreibart durchaus vorkömmt, ein Muster seyn kann des damaligen Elends der feinen Wissenschaften.

f) Wir lassen den Muratorius *Diss. cit.* reden: In cuius vero beneficium conuertenda foret eleemosina, siue mulcta, redimentibus iniunctas poenas praescripta, iam dixi, videri mihi, primitus ad hoc lucrum captandum pauperes ante alios fuisse accitos. Verum vti bobiensis supra mox descriptus poenitentialis docet, clerici quoque et monachi ab huiusmodi liberalitate minime se excludendos rati, ecclesias suas in eo negotio sensim pauperibus coniungere, tum subinde etiam praeponere coeperunt.

g) Muratorius *cit. loc.* hält nicht ohne Grund dafür, daß die Absönderung des Altars, und der Diener, die vom Altare ohnehin leben sollten, aus diesem Grunde möge gekommen seyn, weil unter den verschiedenen Gattungen der Bußerlösungen auch die Messe anfieng, ihre Stelle zu bekommen. (S. not. *e*.) Theodorus se=

denselben an die Seite zu setzen, und endlich gar vorzuziehen. Und wenn es auch dem Büsser frey gelassen wurde, welcher Gattung er seine Schuld übertragen wollte, so war ihm doch das Systema der Bußbücher, und ihr Innhalt nicht bekannt *b*). Die Beichtväter aber hatten ihr äusserliches Ansehen und und ihre Hochachtung für sich. Ihrem Stand war das Bethen, und besonders den Mönchen die Busse eigen (§. 93. n. 2.); Gleichwie sie sich denn über-

setzet sie schon in sein Pönitential: Qui ieiunare non potest, roget presbyterum, vt missam cantet pro eo, et tunc ipse adsit, et audiat etc. **Regino** *l. 2. p. 446.* Cantatio vnius missae potest redimere duodecim dies, decem missae quatuor menses; viginti missae nouem menses etc. Unsere Methode ist nicht gerne überflüssig, sonst würde es an einer Menge anderer Stellen uns hier nicht ermangeln.

b) Nicht alle Bücher sind für jedermann. Den Schwachen können auch die heiligsten Dinge zum Aergerniß werden, wie den Spinnen die Rosen zum Gift dienen, da sie bey Immen Honig kochen. Die Juden, ob sie schon, aus Mangel der Selbstlauter in ihrer Sprache, ihre Kinder mit 5 Jahren zur Bibel anwiesen, erlauben keinem vor dem dreyßigsten Jahre die hohen Lieder zu lesen. S. **Calmet** *Diss. in cant.* Der Freyherr von **Wolf** bittet sich aus, daß nur Vernünftige seine Gedanken von Zeugung der Menschen lesen sollten. In den Bußbüchern stehen alle Gattungen der Sünden (§. 245.), mithin auch solche Dinge, die einem unschuldigen Gedächtnisse nur die schändlichsten Bilder einprägen könnten. Darum wurden sie nur denen zur Einsicht gegeben, die sich deren im Beichtstuhle bedienen müßten. Die neubekehrten Bulgaren begehrten diese Pönitentiale vom **Nicolaus** *I*, sie erhalten aber *Tom. VIII. conc. p. 542.* im Jahre 866 zur Antwort: Seculares tale quid habere non conuenit, nimirum quibus, per id quemquam iudicandi ministerium nullum tribuitur.

überhaupt das Vertrauen der Büsser zuwege gebracht (§. 196.), ja wol gar öfters den täglichen Umgang mit ihnen bishero pflegten (§. 299.); so hielten auch die Büsser ihre von sich abgelehnte Busse bey GOtt für angenehmer, wenn dieselbe von geistlichen Schultern übernommen würde; da sie nun zugleich sich gerne nach dem Rath ihrer Beichtväter richteten, bey diesen aber entweder eine heimliche (§. 252.), oder eine ererbte (§. 256.) Begierde nach dem Zeitlichen die erwünschte Gelegenheit hatte, sowol zum eigenen Vortheile, als zum Vergnügen des Büssers, den Ausschlag zu geben *i*). So siehet man, wie endlich nach und nach die Allmosenbusse meistentheils zu einer Opferbusse und zu Geschenken für die Geistlichkeit, und für heilige Stiftungen geworden sind *k*).

§. 260.

i) Humanae cupiditatis vires quantae sint, nemo ignorat, nisi qui hominem plane non novit. Hominum vero sacrorum animus, vt ab illa prae ceteris caueat, sitque immunis, optandum quidem est; sed a corrupta nostra omnium natura id non tam facile exspectandum. Quod enim apostolus olim aiebat ad Philippenses *c. 2. v. 21. omnes, quae sua sunt, quaerunt, non quae sunt IESV Christi*, ad omnia tempora spectat, atque ad omne hominum genus. Et sane recogita, si nostris adhuc temporibus eadem disciplina vigeret, iidemque sacrae poenitentiae canones in honore forent, vbi de redemptione poenarum ageretur, simulque de eligendis personis, in quas eleemosina illa conferenda foret, quid nos ad confessiones excipiendas, aut ad consilium populi poenitentis adhibiti, facilius ac lubentius suaderemus. Sind Worte des **Muratorius** *Diss. cit.*

k) Das Chronicon casaurienſe, welches **Muratorius** *Tom. II rer.*

§. 260.

Jede Todsünde soll sieben Jahre büssen.

Man muß unser ganzes Leben ein beständiges Fallen und Aufstehen nennen. Wir pflegen Wechsels-weise beydes, Gerechte und Ungerechte, Heilige und Sünder, vorzustellen. Die erste Kirche hatte zwar ein solches Abscheuen für den Wiederfall in die Sünde, daß sie deßhalben die zweyte Versöhnung bis am Tode versagete (§. 50.).

Al-

rer. Ital. mit Anmerkungen berichtet, giebet auf das Jahr 1032 eine Probe in den Gutthätern desselben Closters, die von den Mönchen allda aus dem Grunde der Bußerlösung zu herrlichen Geschenken sind beweget worden: Cum quodam die cogitare coeperimus, qualiter impii et peccatores, qui peccata sua redimere negligunt, in illa poena perpetua cum diabolo damnabuntur; et qualiter iusti etc. Subito respexit nos diuina pietas, et compunctum est cor nostrum, et cum tremore et aestuatione cordis concepimus anxie quaerere consilium a sacerdotibus et religiosis viris, *(id est, a monachis casaurienſibus, vt coniicere licet.)* Qualiter peccata nostra redimere, et iram aeterni iudicis euadere possemus. Et consilio accepto, quod nil sit melius aliud inter eleemosinarum virtutes, quam si de propriis rebus, et substantiis nostris in monasterio dederimus etc. Wie weit die Kirche diese Eroberungen billige? Siehe des Fleury Vorreden zu seiner Kirchenhistorie; den Muratorius *Diss. cit.* und *Tract. ital. de charitate erga proximum.* Es mögen wol zuweilen die Geldbegierigen gar zu weit gegangen seyn, und wenn es der Büsser im baaren Gelde nicht vermögte, auch liegende Güther, gefordert haben. Dahin zielet der rothomagenser Canon im Jahre 1050. *Cap. 18.* vt poenitentes occasione auaritiae grauare, aut leuare, nemo praesumat; sed iuxta modum culpae, vel possibilitatem naturae moderetur poenitentiam. Tales namque, si huius sanctionis transgressores inueniantur, gradus sui periculo subiaceant.

Allein dieses geschah nur den gröbsten Sünden, welche die einzigen waren, denen die öffentliche Kirchenbusse damals bevorstund (§. 138.); Nach der Hand erstreckte sich dieselbe theils auch weiter (§. 139 - 145.); theils ist itzt sie meistens in die geheime verändert (§. 139 - 145.). Da es nun die beständige Gewohnheit der Kirche mit sich brächte, alle Sünden umständlich zu erklären (§. 45. 57. et seq.), so wird dieser Gebrauch, zumal itzo, fortgesetzet, und die Büsser mußten sich nicht nur über die Gattung, sondern auch über die Zahl ihrer Sünden anklagen. Weil denn einer jeden Sünde in den Bußbüchern ihre Busse bestimmet ward (§. 245.); so schlich endlich nach und nach die Meinung ein, als wenn sich für eine jede Todsünde, die man von den läßlichen eben darum unterscheiden wollte, sieben Jahre Kirchenbusse ordentlicher Weise gebührte *l*). Die Beichtväter berechneten daher jederzeit nach der Beichte die Zahl dieser Sünden, und da sie dieselbe mit sieben multiplicirten, kam öfters eine Zahl der Bußjahre heraus, welche die ganze Lebenszeit des Sünders weit übertraf. Indem aber die Sorge der Kirche dahin gieng, daß keinem Büsser die Ledigsprechung am Todbette soll versaget werden (§. 67. 72. 75. 91. 97. not. *b.* etc.); so mußte man von dieser Bußzeit etwas nachlassen, oder ihre Dauer mit etwas anders verwech-

 seln.

l) Capitularia Caroli M. Ludouici Pii etc. l. 5. c. 134. Edit. Georgisch. pag. 1438. Thomassinus *Discipl. vet. et nou. P. III. l. 1. c. 74. n. 2. et 5.*

seln. Dieses war ein neuer Grund, warum man auf die Bußwechselung verfiel (§. 251.), zugleich aber auch denen eine erwünschte Gelegenheit, welche sich gerne selber die Wolle von den Schaafen zueigneten (§. 259.) *m*).

§. 261.

Die Kirche widerstehet allen diesen Mißbräuchen.

Wir haben also drey Gattungen der Mißbräuche bey den Bußwechselungen entdecket: 1) Daß die Geistlichkeit, mit Hintansetzung der Armen, sich selber gemeiniglich das Geld aus der Allmosenbusse zueigneten (§. 259.). 2) Daß sie daher den Reichen die Busse gar zu leicht, den Armen aber öfters gar zu schwer machten (§. cit. not. *k.* in fin.). 3) Daß endlich die Büsser selber bey so bestellten Sachen ganz und gar aller eigenen Abtödtung, und wahren Herzensbekehrung, zu vergessen anfiengen, indem sie dafür hielten, sie hätten für ihre Sünden genug gethan, wenn sie

m) Itaque temporibus illis, quoties christianorum quisquam confessionem suorum facinorum DEO eiusque ministro facturus, ad tribunal poenitentiae accedebat, sacerdos singulis peccatis ex poenitentiali parato poenam indicens, et calamum, chartam, ac atramentarium exerens, quascunque poenas poenitenti indictas adnotabat, tum menses aut annos, quibus tota illius poenitentia extenderetur, vti quisque nullo negotio intelligit, si quando grauia et plurima delicta ad pedes sacerdotis deferebantur (saepe autem deferebantur; etenim vitia plura, et minor pietas, quam nostris temporibus, tunc obtinebat) Canonica poena ad centum annos, interdum etiam ad ducentos, siue trecentos et vltra pertingere deprehendebatur. **Muratorius** *Diss. cit.*

sie andere für sich bethen, oder Messe lesen liessen, und ihr Geld darum gäben (§. 251. not. *b.*); Und dieses war der dritte und grösste Mißbrauch (§. 82.). Man muß aber darüber die ganze Kirche nicht in Verdacht bringen *n*). Es fanden sich allezeit Eiferer für die Kirchendisciplin, welche sich, gleichwie den Mißbräuchen der freywilligen Bußgeschenken (§. 258.), also auch itzo denen, die bey den Bußerlösungen einschlichen, mit allen Kräften entgegen setzten. Hubertus, der Erzbischoff zu Candelberg, verbiethet seiner Geistlichkeit, alle Meßbussen, oder Auflegung einer gewissen Anzahl der Messen (§. 259. not. *g.*), welche der Sünder sollte zur Busse lesen lassen *o*). Odo, der

n) Ein übertriebener Eifer der Reichsfürsten, für das Wohlseyn des Staats, hat sich daher einiger gar zu heftigen und uneingeschränkten Ausdrückung bedienet, da sie aus einer löblichen Reichsversammlung zu Nürnberg an den Pabst Hadrian *VI* schrieben: Papalis sanctitas, caeterique Episcopi, ac ecclesiae romanae columnae, casus aliquot suae tantum absolutioni aliquos fecerunt. Quorum si vnum aut alterum commiseris, iam aut numerandum, aut absolutione tibi carendum est. Nempe qui in hoc tantum reseruati sint, vt vel inde, nummorum aliquid eis adcrescat. Quod ex eo coniicere licet, quod in casibus etiam quantumuis pro tempore honestis, aut necessariis, nunquam tamen, nisi numeratur aliquid, dispensant. At si nihil attuleris, numerauerisque, indispensatus perpetuo maneas oportet.

o) *In Synod. eborac.* Prohibemus, ne sacerdos laico ad poenitentiam venienti, obtentu cupiditatis, iniungat vt missas faciat celebrari. Adiicimus ad sacerdotum cupiditatem refroenandam, vt missae non iniungantur in poenitentia his, qui non fuerint sacerdotes. *In Synod. Londin.*

Bischoff zu Paris, läßt das Gesätze ergehen, daß wenigstens derjenige, welcher die Meßbusse aufgab, die Messen selber nicht lesen sollte *p*). Piligrinus, der Erzbischoff zu Salzburg, hub in seinem Bißthume alle diese Bußerlösungen, sogar auch bey den vorbehaltenen Fällen, auf *q*). Seinem Beyspiele folget, zu Zeiten des Martinus *V*, sein Nachfolger, Eberardus *r*). Die römischen Päbste thun desgleichen *s*). Andere Lehrer der Kirche, besonders Petrus Damiani, schrieben darwider *t*). Gleichwol konnte man dieses Unkrauts nicht völlig los werden. In den folgenden Zeiten veränderte es sich nur nach den Abwandelungen des Ablasses, bis end-

p) *Capitul. ad Parochos:* Nullus missas, quas iniunxerit, celebret.

q) *Synod. Salisb.* cum interdum tam a sede apostolica, quam ex speciali indulto plerisque gratiose concedatur, vt in casibus superioribus reseruatis cum sibi subditis dispensare, ac eos absoluere, eisque pro modo culpae poenitentiam iniungere valeant competentem. Verum quia nonnulli indulto huiusmodi abutentes, poenitentias huiusmodi in pecuniarium proprium et bursalem quaestum vertunt etc. Alsdenn fährt er fort, die wucherischen Ledigsprechungen zu verdammen, und sie nicht nur als unerlaubt, sondern auch als nichtig und ungültig zu erklären.

r) Christianus Lupus *Tom. IV. Synod. p. 73.*

s) Leo *IV. Cap. ad Paroch.* Nullus vestrum pro infirmis reconciliandis praemium aut munus exigat. Nullus minus digne poenitentem cuiuscumque rei gratia ad reconcilitionem adducat, et ei reconciliationis testimonium faciat.

t) Von diesem werden wir besonders handeln.

endlich der ganzen Geld- Allmosen- oder Opferbusse im grossen Kirchenrathe zu Trident auf einmal ein Ende gemacht wurde *u*). Wie im dritten Absatze vorkommen wird.

§. 262.

Man muß erstaunen, wenn man den ganzen Verfall der Kirchenbusse bis auf diese Zeiten her und her ein wenig zurück überdenket. Kein Pferd kann so frey auf der Heide fortlaufen, wenn sich dasselbe einmal Zügel- los gemacht; kein Fluß kann gewaltiger durch die geöffneten Schleussen dringen; kein Stein seine Geschwindigkeit mit dem Fortgange der ungeraden Zahlen im Fallen also vermehren, wie die Freyheit der Menschen, wenn die eingeschlichene Ausgelassenheit sie einmal von der Schärfe des Gesätzes so weit abgeführet, daß es ganze Gemeinden in unordentliche Bewegungen setzet. Die Welt ist so reich an Beyspielen dieser Gattungen, daß wir nicht nöthig haben, derselben welche anzuführen. Unser Bußverfall verdienet etwa die oberste Stelle darunter. Die Mißbräuche schwächeten die Kirchenbusse dermassen, daß endlich die Sonnen selber, die auf dem Leuchter des öffentlichen Lehramts stunden, benebelt wurden, und man zweifeln könnte, ob ihnen ein Licht sey anvertrauet worden (§. 253. 254. 255.). Andere,

Auch die öffentliche Kirchenbusse wird selber von Bischöffen, in Engelland, in die Opferbusse zuweilen verwandelt.

u) Man muß aber bey dieser Aufhebung der Geldbusse nicht folgeren, als wenn auch die freywilligen Opfer wären abgeschaft worden; denn ein freywilliges Kirchenopfer, und auch der Beichtkreutzer, sind von der Opferbusse Himmelweit unterschieden (§. 251. 257. et seq.).

dere, die keine solche Finsternisse litten, versammelten alle Kräfte, den übeln Folgen vorzubeugen; allein, sie vermögeten endlich das, was ein Traum bey den halbschlafenden, die mit aller Macht sich bearbeiten, munter zu werden, um sich von ihren Schreckenbildern zu entledigen, und dennoch von dem schweren Geblüte nicht Meister werden können. Die Kirche durfte zwar in den ersten Jahrhunderten bey der ersten Hitze der eiferigen Christen eher Gewalt brauchen, und der Lauigkeit mit Schärfe begegnen (§. 139. 140. 145. 146. et 190.). Allein, um das fünfte Jahrhundert ließ es sich nicht mehr thun (§. 199.), vielmehr mußte die regierende Kirche den Lauigkeiten und Schwachheiten der Glaubigen immer etwas einräumen, und aus unterschiedlichen Umständen etwas nachsehen (§. 243. et 248.). Alles geschah nur nach und nach, und gleichsam Schritt vor Schritt, so weit nämlich die hartnäckigen Herzen die Kirche zwangen, von ihrer Schärfe zurück zu weichen (§. 248. et seq.), bis endlich auf die Bußverwandelung in Bethen, Allmosen und Wallfahrten die ganze Busse hinaus lief (§. 250. et 251.). Auch da gieng es langsam mit der Einwilligung der Kirche her, so sehr auch die Mißbräuche der Ausgelassenheit zueileten (§. 261.); Man erließ nicht gleich auf einmal die ganze Busse. Sogar in den Jahren, durch welche dieselbe dauern sollte, machte man den Unterschied: Das erste Bußjahr wurde anfangs gar hart, endlich aber doch einige Täge desselben nachgelassen. Wenn der Büsser

in

in diesem Jahre schon gute Proben einer aufrichtigen Herzensbekehrung spüren liesse, wurde man endlich wegen der übrigen auf gelindere Gedanken gebracht. Nach der Hand wurden ganze Wochen nachgelassen, endlich ganze Jahresfasten in drey Quadragenen, das ist, in so viel vierzigtägige verändert *x)*; zuerst geschah diese Bußverwechselung in Psalmbethen (§. 250.), nachmals in Allmosen (§. 251.), endlich in Messen, Opfer und Stiftungen (§. 259.); Anfangs gab man nur denen die Gnade dieser Verwechselung, deren Umstände es zu erfordern schienen, und soweit die Canones, und die Bußbücher, so die Kirche genehm hielt, ihnen die Fürschrift gabeu (§. 170. 245.); Zuletzt rechnete der Beichtvater auf seiner Schreibtafel einem jeden seine Sündenzahl zusammen, und bestimmte ohne Unterschied alle Todsünden durch die sieben Jahre, und alle Jahre mit der gewöhnlichen Taxe (§. 260.); die Kirche donnerte gewaltig wider diese Mißbräuche (§. 261.); sie könnte aber endlich bis auf den tridentinischen Kirchenrath das Uebel nicht vom Grunde heben (§. cit.); damit denn weder ihr Ansehen verachtet, weder von den Beichtvätern umgangen würde (§. 170.), mußte sie, ein grösseres Uebel zu vermeiden, gleichwol wiederum das kleinere erwählen, und den überhandgenommenen Mißbräuchen auch in diesem Stücke etwas nachgeben.

Sie

x) S. das Pönitential des Theodorus *c. 3. et seq.* oder den Morinus *l. 10. de poen. c. 17. n. 4.*

Sie wählete den Priestern anfangs aus den vielen Bußbüchern (§. 246.) gewisse, die sie vorhero prüfte, verstehe, jene des Theodorus (§. 245.), des Beda, Egberts, Burchards, Reginons, u. a. (§. 246.). Die Geldbussen findet man bis auf des Beda Pönitential ganz selten, und wenn sie begegnen, sind sie ganz sorgfältig, und nur in Gesellschaft der Fastenbusse zugestanden *y*). Von des Beda Zeiten an aber sind sie in den Bußbüchern allgemein, auch in eben den belobten, welche die Kirche den Beichtvätern zum Muster gab. Weil aber eben diese Beichtväter nur die geheime Busse zu besorgen hatten (§. 172.), so muß dieses alles, was wir bisher von der Bußverwechselung sageten, nur von der geheimen Busse zu verstehen seyn. Itzt aber im zehenden Jahrhunderte fieng man in Engelland an, auch die öffentlichen Sünden mit einer Geldstrafe sogar in öffentlichen Kirchenräthen zu ahnden *z*), mithin auch die öffentliche Kirchenbusse

y) Das Concilium clouesshouiense ist fast das einzige, wovon wir um das Jahr 747 ausdrückliche Meldung finden, *Can. 26.* Und dieses beuget aller Verdrehung in diesem Stücke soweit für, als wenn es die künftigen groben Mißbräuche schon damals in den kleinen vorhergesehen hätte (§. 251. not. *b*). Morinus *l. 10. de poen. c. 17. n. 4.* ist gar der Meinung, als wäre weder die Bethbusse, weder die Allmosen- und Opferbusse anfangs zu dem Ende eingeführet worden, daß die harte Fastenbusse dürfte mit derselben vertauschet werden, sondern, damit jene diese begleiten sollte, um den erzörnten GOTT geschwinder zu besänftigen.

z) S. Morinus *l. 10. c. 17. n. 14.* welcher die landauische und lille-

busse (§. 148.) in eine Geldbusse zu verändern. Da nun die Bischöffe allein die öffentlichen Büsser zu besorgen sich fürbehalten haben (§. 171.), so siehet man, wie endlich der Schwall, oder die Schwere des Bußverfalls, auch zuweilen Bischöffe, da sie denselben aufhalten wollten, oder sich lange entgegen setzten, mit sich hingerissen, oder ihren Widerstand endlich müde gemacht, oder zur ausserordentlichen Bescheidenheit veranlasset habe.

§. 263.

Da Theodorus in Engelland kam, herrschete in den britannischen Insuln noch die vom Heidenthum zurückgebliebene Barbarey. Ihre Einwohner waren bey weitem noch nicht die heutigen, welche der Flor der schönen Wissenschaften, unter den wohlgesitteten Völkern, in Europa von Tag zu Tag berühmter macht. Sie waren eben auf dem Wege der Bekehrung, und mithin mußte man mit solchen Leuten behutsamer umgehen, und denenselben den

Bey den übrigen Kirchen in Occident bleibet noch grössere Schärfe derselben.

lillebonische Kirchenräthe vom Jahre 958, 982, 1034, 1080, und die Gesätze der Könige, Alvredus und Eduardus, darüber angeführet. Besonders in der Normandie, welche damals den Engelländern unterthänig war, behauptet er, daß sowol Geistliche als Weltliche insgemein zur canonischen Busse mit einer Geldstrafe sind abgefertiget worden. Es mag wol dieselbe nachmals auch zum Kirchenschatz geworfen worden seyn, und kann mithin Opferbusse heissen (§. 251), wie etwa heutiges Tages noch die Leichtfertigkeitsstrafen, auch bey unsern weltlichen Gerichten, mit Wax, oder andern Opfern zur Kirche, abgethan werden.

alten rauhen Bußsteig etwas ebener machen (§. 248.). Der vernünftige Theodorus ließ auch dießfalls an Sorg und Liebe nichts ermangeln, sein Pönitential wurde allen alles (§. 245.). Und eben aus diesem Grunde wollten ihm seine Nachfolger an Güte und Bescheidenheit gleich kommen, und gaben auch öffentlichen Sündern die Bußerledigung (§. 262.), welche Theodorus so sorgfältig kaum für die geheimen gestatten wollte (§. cit. not. x.). Die übrigen abendländischen Kirchen richteten sich zwar nach dem Beyspiele der Engelländer, in Ansehung der geheimen Busse (§. 246.). Dieses letzte aber, die Kirchenbusse, belangend, behielt sie noch länger als eine weit grössere Schärfe. Im neunten Jahrhunderte brachte der Kindermörder, Wimarus, seine drey Söhne um. Der Fall schien dem Bischoffe, Rivoladrus, so wichtig, daß er den Mörder nach Rom, zu den Schwellen der Aposteln, wallfahrten schickte, um allda vom obersten Kirchenhaupte seine Busse zu empfangen. Nicolaus *I* saß eben damals zu Rom, und dieser gab dem Sünder diese Busse schriftlich in einem Briefe an seinen Bischoff: 1) Er sollte drey Jahre vor der Kirchthüre stehen, und seine Sünden beweinen; alsdenn vier Jahre unter den Zuhörenden, mithin sieben Jahre ausser der Abendmahlsgemeinschaft verbleiben, also zwar, daß er Lebenslang kein Fleisch mehr essen, weder, ausser Sonn- und Feyertäge, Wein trinken sollte. Nach diesem soll er fünf andere Jahre, alle drey Tage, sich vom Wein enthalten, mithin in al-

allem zwölf Jahre büssen. Seine Frau sey ihm zur Gnade zugelassen. Nach Hause könnte er zwar in Schuhen, alsdenn aber sollte er drey Jahre barfuß gehen. Käse, und seine Wohnung, wäre ihm erlaubet, aber die Waffen zu tragen nur wider die Heiden, zugestanden. Uebrigens aber sollte der Bischoff fleißige Sorge über ihn tragen, und, nach Gutbefinden, ihm sowol die evangelische Barmherzigkeit angedeyen, als die canonische Gewalt empfinden lassen *a*). 2) Eben dieser Pabst schickte anderswo den Mörder Eriarth, der einen Mönch umbrachte, und deßhalben nach Rom kam, mit dieser Busse zu seinen Bischoff Hincmarus nach Rheims zurück. Wir haben ihm eine zwölfjährige Busse auferleget: Die ersten drey Jahre soll er vor der Kirchthüre seine Sünden beweinen; im vierten und fünften ohne Abendmahl bey den Zuhörenden stehen; die übrigen sieben Jahre dasselbe nur in fürnehmsten Festtagen geniessen; seine Reisen allezeit zu Fuß machen, und sich keines Wagens bedienen. Und ob er schon diese Busse bis ans Ende seines Lebens verdienet hätte, in Ansehung aber der Andacht seines Vertrauens, mit welchem er zur Fürbitte der Aposteln nach Rom geeilet, sind wir gelinder mit ihm verfahren. Die fernere Besorgung desselben wurde endlich wiederum dem Gutdünken des

a) *Ep. 18. Tom. III. conc. gall. an. 862.* Und beym Ivo *Dec. p. 10. c. 33.*

Bischoffs überlassen *b)*. 3) Den Kirchenrauber, Burgandus, und seine Gesellen, ließ eben dieser Pabst ein Jahr in dem Kirchenbanne, das zweyte an der Schwelle der Kirchthüre, das dritte unter den Zuhörenden ohne Abendmahl stehen, und von allem Fleischessen, ausser Weyhnachten und Ostern, sich enthalten, und das vierte Jahr endlich zum Abendmahl gehen *c)*. 4) Der wormser Kirchenrath unter dem Hadrianus *d)*, der maynzische unter dem Stephanus V *e)*, und der triburienser *f)*, um eben diese Zeit verbiethen den Vater- und Brudermördern die Kirche drey und fünf Jahre, doch erlauben sie ihnen, der Messe, und dem Gottesdienste vor der Kirchthüre beyzuwohnen.

§. 264.

Nur öffentliche Sünden gehören itzt zur öffentlichen Busse.

Gleichwie die öffentliche Kirchenbusse her und her auf mehrere Sünden immer ausgedehnet wurde (§. 139-143.), eben so ward sie itzt nicht zwar, weder in der griechischen, noch in der lateinischen Kirche völlig aufgehoben, wol aber auf wenigere Sünden wiederum eingeschränkt, ja endlich soweit beschnitten, daß es, nach des Nectarius Verfahren, im siebenden Jahrhunderte zu ei-

b) Ep. ad Hincmar. Rhemenſ.

c) Ep. ad Frontarium Burdegal. Epiſc. Sie stehet *Tit. poenit. Rom. c. vlt.* und *12. q. 2. c. de viro nefando.*

d) Can. 30.

e) Can. 16.

f) Can. 5.

einem Sprichwort geworden: öffentliche Sünden müssen mit der öffentlichen, geheime durch die geheime Busse gezüchtiget, und abgethan werden g).

§. 265.

Behält den Schatten der alten Bußstaffeln noch auf eine Zeit.

Indessen kann man doch nicht läugnen, daß jener Schatten der alten Bußdisciplin, welcher zwar in dem Pönitential des Theodorus sich äusseret (§. 244.), und noch heutiges Tages in der griechischen Kirche dauert, in der abendländischen deutlicher und länger sey beybehalten worden; denn, obschon auch in dieser die alte Substration völlig erloschen, und kein einziges Merkmal sich findet, daß die Büsser mit den Catekumenen wären von der völligen Beywohnung des Gottesdienstes ausgeschlossen worden, indem ihnen vielmehr die ausdrückliche Erlaubniß überhaupt dazu gegeben wurde (§. 263. n. 4.) *h)*; so theilten sie doch die Consistenz, welche allein noch eigentlich übrig blieb (§. 244.), dergestalt ein, daß dieselbe gleichsam ein

g) S. Morinus *l. 7. de poen. c. 1.*

h) In den lateinischen Meßbüchern, von selben Zeiten, lieset man auch nicht einmal mehr etwas von Hinwegschaffung der Catekumenen. In der griechischen Kirche unterrichten sie dieselbe zwar besonders, und nehmen die neugeworbenen Christen unter der öffentlichen Ceremonie auf, geben ihnen gleich darauf das Abendmahl, und legen für die Catekumenen tägliche Collecten in ihren Liturgien ein, in der That aber sind keine von diesen mehr dabey zugegen.

dunkeler Spiegel der ersten drey Bußstaffeln schiene (§. 263. n. 3.). Und obschon diese eigentlich nicht mehr da wären, und die öffentliche Busse nur auf die öffentlichen Sünden eingeschränket worden (§. 264.), so hielt die Kirche gleichwol über diese noch so scharf, daß sich die Geistlichkeit nicht nur bemühen mußte, dieselben zu entdecken *i*), sondern auch der weltliche Arm die Bußausreisser zum Gehorsam zu zwingen *k*), ja sogar, nachdem der Uebelthäter schon seine Strafe bey der weltlichen Obrigkeit ausgestanden, mußte er noch über dieses auch GOTT und der Kirche durch die Kirchenbusse genug thun *l*). Der weltliche Arm zwang auch da die Widerspen-

i) **Hincmarus** in Capit. vnusquisque sacerdos maximam prouidentiam habeat, quatenus si forte in parochia sua publicum homicidium, aut adulterium, siue periurium, vel quodcunque criminale peccatum publice perpetratum fuerit, statim, si auctorem facti, vel consentientem adire potuerit, hortetur eum quatenus ad poenitentiam veniat coram decano et compresbyteris suis, quidquid ipsi inde inuenerint, vel egerint, hoc comministris nostris, magistris suis, qui in ciuitate consistunt, innotescat, vt infra quindecim dies ad nostram praesentiam publicus peccator, si intra parochiam nostram fuerimus, veniat.

k) Die Capitularien der Kaiser sind voll von diesen Gesätzen. S. **Morinus** *l. 7. de poen. c. 5.*

l) **Isaacus Lingonensis** *tit. 6. c. 2.* Siquis infra regnum rapinam fecerit, aut cuiquam nostro fideli, eiusque homini aliquid vi abstulerit, in triplo cui aliquid abstulerit, legibus componat, insuper bannum nostrum, id est, 60 Solidos nobis persoluat. Postmodum vero ante nos a comite adducatur, vt in bastonico

spenstigen zum Gehorsam *m*), und die benachbarten Fürsten richteten über die Auslieferung der flüchtigen Bußausreisser ordentliche Cartelle gegeneinander auf *n*).

§. 266.

Ursache: warum Wallfahrten zu Kirchenbussen werden.

Nicht minder entdecken wir aus den Briefen des Nicolaus (§. 263. n. 1. et 2.), daß es um diese Zeiten eine gewöhnliche Sache gewesen, daß die öffentlichen Sünder und Kirchenbüsser zur Busse nach Rom wallfahrten giengen *o*), und ihre fernere Kirchenbusse sogar vom

nico retrusus, vsque dum nobis placuerit, poenas luat. Nam si publice actum fuerit, publicam inde agat poenitentiam iuxta sanctorum canonum sanctionem. Si vero occulte, sacerdotum consilio ex hoc agat poenitentiam, etc.

24. q. 3. si quis. diesen zu Liebe gegeben: Siquis Romipetas et peregrinos et apostolorum limina, et aliorum sanctorum oratoria visitantes capere, seu rebus, quas ferunt, spoliare, et mercatores nobis teloniorum et pedagiorum exactionibus molestare tentauerit; donec satisfecerit, communione careat christiana. In Bulla coenae ergehet eben diese Censur, und Nicolaus, der Pabst, wiederholet sie *24. q. 3. illi:* Pipinus, der König in Frankreich, macht diese Wanderer alle zollfrey. *Baron. ad an. 755.* Pabst Zacharias wird vom Anastasius übermäßig belobt, wegen seiner Freygebigkeit, die er dergleichen heiligen Pil-

m) Die Capitularien Carls des Grossen, Ludwigs, des Carolomanus, u. a. sind wiederum die Zeugen. S. Morinus *l. 7. de poen. c. 5.*

n) S. eben da.

o) Man nennte diese Wallfahrter nach Rom Romipetas. Calixtus hat längst den Canon

vom Pabste erwarten mußten. Den Grund dazu haben ihre Bischöffe zweifelsohne daher gelehnet, weil 1) die Wallfahrten, zu den Gräbern der heiligen Aposteln, als ein

Pilgern in Rom erwieß. Leo *III.* erbauet für sie ein grosses Gasthauß, oder Spital; sein Nachfolger, Paschalis, beschenket und bereichet selbes. Pabst Martinus *Ep. 16. Tom. 2. Ep. Rom. Pontif.* sagt von demselben: Dico enim vobis; quia quisquis venit illuc memorabilis homo hospitari, omnia ad vsum praebentur ei, et nullum immunem sacris donis S. Petrus repellit venientium illuc; sed panis mundissimus, et vina diuersa dantur, non solum ei, sed hominibus ei pertinentibus. Vom Analectus und Zacharias haben wir das Decret, daß alle nahe um Rom liegende Bischöffe sich jährlich einmal dahin begeben sollten. Und dieses alles hat eine unbeschreibliche Menge der Pilger nach Rom geführet, welche Pabst Nicolaus *Ep. ad Michael. Imp. const.* nicht genug rühmen kann. Carolus Magnus gehet viermal nach Rom wallfahrten im achten Jahrhundert; Im Jahr 774 kommt er das erstemal. Seine Reise beschreibet Anastasius *in Adrian.* Von einer andern, des Königs der abendländischen Sachsen, Ceadualda, schreibet Beda *l. 5. hist. angl. c. 7.* daß er sich da unter dem Sergius taufen lassen, und den Namen Petrus bekommen; den er zu besuchen kam, und weil er da sterben wollte, in seine Kirche begraben wurde. Seine Grabschrift, die ihm der Pabst setzen ließ, fängt so an:

Culmen, opes, sobolem, pollentia regna, triumphos
Exuuias, proceres, moenia; castra, lares
Quae Patrum virtus et quae congesserat ipse
Ceadual armipotens liquit amore DEI,
Vt Petrum, sedemque Petri Rex cerneret hospes etc.

Bey dem Gretserus stehet ein ganzes Register der vornehmsten und berühmtesten Pilger *l. 2. de Pereg. sac. c. 13. et 14.* Die Engelländer haben sich besonders darinnen hervorgethan, wie Marcellinus schreibet *in vit. S. Svviberti c. 4.*

ein GOTT angenehmer Dienst allezeit bisher angesehen wurde (§. 208.). 2) Weil die ganz besondern Fälle der öffentlichen Kirchenbusse dem römischen Bischoffe entweder fürbehalten, oder sein Ausspruch darüber gerne eingeholet wurde (§. 135.).

§. 267.

Das Rauhe der öffentlichen Kirchenbusse bestund also um diese Zeit, d. i., im neunten und zehenden Jahrhunderte, in strengem Fasten, und Enthaltung von andern sonst erlaubten Sachen, Abtödtung und Wallfahrten gehen (§. 263. et 266.) *p*). Der Gebrauch der Engelländer darf hier zu keiner Regel dienen (§. 262.).

Oeffentliche Kirchenbusse, in was sie damals bestund?

p) Bey allen wolgesitteten Völkern, zumal bey Christen, ist ein Frembdling etwas heiliges und verehrenswürdiges (S. §. 142. n. 8.), dessen Beleidigung gerade wider das Völkerrecht läuft, zumal, wenn seine Reise eine heilige Absicht veranlasset. *Peregrino molestus non eris. Exod. 23. Leuit. 13. Deuter. 10. et 14.* Daher auch die Zufluchtstätte *num. 35.* sich vor Alters durch ihre besondere Zeichen und Aufzüge von andern zu unterscheiden pflegten; sie bestunden meistens in einem Stabe, und in einer Tasche, die die Kirche sogar besonders weyhete. Claus *l. 16. c. 10. de eccles. disc.* liefert uns diese Form davon: Domine IESV Christe, conditor mundi, et redemptor, qui beatis apostolis tuis praecepisti, vt euntes in peregrinationem virgas tantum sumerent, te supplici deuotione petimus, vt digneris hos sacculos et fustes seu baculos benedicere, quatenus hi, qui illos in signum peregrinationis, et tui corporis sustentatione recepturi sunt, tuae coelestis gratiae recipiant plenitudinem, vt in eis munimen tuae benedictionis percipere possint.

§. 268.

Mißbrauch der Wallfahrtenbusse.

Nicht nur die öffentlichen Büsser (§. 267.), sondern auch andere, die sich mit groben, obschon geheimen Sünden beschweret fanden, zogen nach Rom, und wollten selber gerne, entweder aus Andacht, oder auch öfters aus Fürwitz, oder gar zum Betruge des Bußgesätzes, wenn ihnen dasselbe im Vaterlande etwas schärfers bedrohete, nach Rom ziehen, und ihre Ledigsprechung bey den Schwellen der Aposteln abholen; Daher wiederum eine Menge der Mißbräuche entstund. Priester und Geistliche lebten ihrer Pflicht vergessen, und wenn sie sich mit den schändlichsten Sünden beflecket sahen, glaubten sie, für dieselbe genug gethan zu haben, wenn sie Rom sehen könnten. Weltliche thaten es ihnen nach, und wollten die Busse, die ihnen zuweilen ein wenig schärfer von andern eiferigen Priestern gemessen ward, nicht mehr über sich nehmen; indem sie lieber eine kleine Vacanzreise nach Rom thun wollten, wo sie ohne Anstand die Versöhnung hoften, und erschleichen dürften. Mächtige und Landesfürsten schrieben zu solchen ihren eigenen Reisen neue Steuern und Geldsummen aus, wodurch die Arme unterdrücket, und das Land ausgesauget wurde. Bettler werden endlich unter diesem Vorwande zu gefährlichen Landesstreichern *q*). Die Kirche verdammet gleich wiederum

q) Gretserus *de Peregrinationibus Jac.* umschreibet diese Mißbräuche keinesweges.

derum diese Mißbräuche. Die cabillonenser Versammlung ruft gar den weltlichen Arm zu Hülfe, um diesem Uebel zu steuern. Eben diese Sorgfalt hatte der Kirchenrath zu Salegunstadt; und Carl der Grosse ließ eine besondere Constitution wider das letzte liederliche Gesindel ergehen *r*). Die Mißbräuche wurden dadurch gehemmet; die Wallfahrten selbst aber keineswegs abgeschaffet *s*). Denn wir könnten von da an bis auf unsere Zeiten ihre ungehinderte Fortsetzung erweisen, wenn es nöthig, oder zu unserer Absicht zuträglich seyn sollte.

§. 269.

Ursprung der Geisselbusse.

Die weltlichen Büsser hatten sowol bey der geheimen, als bey der öffentlichen Busse den Vortheil der Bußerledigung; für die geheimen zwar die Bethbusse und Allmosen, oder Opferbusse (§. 250. 251.), für die öffentlichen aber die Wallfahrten (§. 266.), und in Engelland wol gar auch diese letztere, nämlich die Opferbusse (§. 262.). Die armen Mönche befanden sich ausser Stande, sich weder einer, weder der andern zu bedienen. Die freywillige Armuth entzog ihnen die Mittel zum Allmosen und Kirchenopfer, dessen sie selber vielmehr bedürftig waren; das Gelübde des Gehorsams aber vergönnte ihnen die Erlaubniß nicht, nach Rom zu gehen. Indem sie aber

r) Sie stehet *lib. leg. Franc. c. 79.*

s) Wie einige erzwingen wollen, denen aber Hospinianus selber nicht beypflichtet.

bey ihrem Berufe beyde Schultern, neben den eigenen Sünden, wovon kein Mensch frey ist, auch mit frembden freywillig übernommenen beladen (§. 259.); so war es endlich Zeit, daß man für sie auf ein Mittel dächte, ihnen die Bürde zu verringern, damit sie von derselben nicht gar unterdrückt würden; Indem sie aber den weltlichen Büssern, deren Sünden sie übernahmen, nur unter dieser Bedingung die strengen Fasten, Abtödtung und Psalmenbusse nachliessen, und denselben dafür die Opferbusse auflegten, daß sie selber an statt ihnen diese Dinge verrichten wollten, wofür sie sich auch deßhalben das Opfer und Allmosen zueigneten (§. 259.): So hat eine solche Bußerlösung bey den Mönchen sollen ausfindig gemacht werden, welche ihnen die Busse nicht so fast verringerte, als vielmehr nur ihre lange Dauer, welche sonst öfters bey einem einzigen Sünder über mehrere hundert Jahre hinauslief (§. 260.) mit einer neuen Schärfe verwechselte. Dieß war nun die berühmte Geisselbusse, welche in der Buß- und Ablaßhistorie ein berühmter Zeitpunkt ist, und eine umständlichere Nachricht von uns fordert *t*).

§. 270.

t) Ich bediene mich dabey des Boileau *Histoire des Flagellans, a Amsterdam. 1701.* wovon ich nur einen kleinen Auszug liefere, weil das Buch wenigen bey Handen ist, und die Geschichte den meisten unbekannt.

§. 270.

Die Heyden pflegten vor der Errichtung der römischen Republik nur ihre Sclaven mit Geisseln zu züchtigen. Justinus, der Verkürzer des Trogus Pompeius *u)* erzählet, daß die Scyther ihre Sclaven und Knechte, wenn sie aufrührisch wurden, leichter mit Ruthen- und Geisselstreichen, als mit dem Degen zurechte brachten *x)*. Die Obsieger im Felde verfuhren daher eben so mit den Ueberwundenen, und weideten ihre Rachbegierde am meisten, wenn sie dem geschlagenen Feinde den Stand seiner dermaligen Knechtschaft mit einer spöttischen, und öfters ganz grausamen Geisselung recht empfindlich machten *y)*.

Heiden strafen die Kinder, Knechte und Uebelthäter, mit Geisseln und Ruthen.

u) Es ist dieses der lateinische Justinus, den man mit dem griechischen Martyrer nicht vermengen muß. Von ihm siehe eine vollständige Nachricht beym Albertus Fabricius *Biblioth. lat. Tom. II. l. 3. c. 3. edit. Venet. p. 35. et seq.*

x) Qui tertia expeditione reuersi misso ferro, virgas et flagella caeteraque seruilis metus paranda instrumenta, probato omnes consilio instructi, sicut praeceptum erat, postquam ad hostem accessere; inopinantibus verbera intentant, adeoque illos perculerunt, vt quos ferro non poterant, metu verberum vincerent, fugamque non vt hostes victi, sed vt fugitiui capesserent. Justinus *l. 2. epit. Trog. c. 5.*

y) Sophocles stellet einen solchen Gefangenen in seiner Tragödie für, die den Titul führet: ΑΙΑΣ μαστιγοφόρος, Aiax flagellifer siue lorarius. Die beste Uebersetzung gab Thomas Johnson *Oxon. 1716.* heraus. Juvenalis singet vom Kaiser Augustus: ad sua qui domitos deduxit flagra quirites. *Satyr.*

Hingegen die römischen Ueberwinder hatten bey ihrem öffentlichen Einzuge, nicht minder auf dem Triumphwagen, einen Scharfrichter, mit der Ruthe, an der Seite, zur Erinnerung, wie leicht es wäre, von dem höchsten Gipfel der Ehren bis zum allerverächtlichsten Stande eines Sclaven zu fallen z). Die Kinderzucht mit Ruthen ist ebenfalls älter, als Rom. Camillus nahm von dieser Gewohnheit Anlaß, einen Schulmeister, wegen der Verrätherey, zum Spott zu eben der Strafe zu verdammen, welche sonst dieser Verräther den Kindern anthat *a)*. Quintilianus mißbilliget diese Art, die Kinder zu züchtigen, er gestehet aber dadurch, daß dieselbe schon im Schwange gienge *b)*. Diese Ruthen- und Geissel-

ge-

Satyr. 10. v. 99. Bey den Römern geschah diese Züchtigung entweder mit einer Steckenruthe, ferula, oder mit einer aus Ochsenriemen geflochtenen Peitsche, oder gebundenen Ruthe, scutica, oder mit Geisselschnüren, flagello. S. Boileau *p. 66.*

z) Boileau *p. 69.*

a) Livius *Decad. 1. l. 5.*

b) *L. 1. Instit. Orat. c. 3.* Si cui tam est mens liberalis, vt obiurgatione non corrigatur; is etiam ad plagas, vt pessima quaeque mancipia durabitur. Hingegen Horatius *L. 1. Sat. III. v. 117.* räth ganz anders:

Corrige, dum tener est, puerum,
nec parcito virgae;
Dum tener est, ramus flectitur
obsequio.

M. Rollin *de la maniere d' enseigner et d' etudier les belles lettres. Tom. II. Liu. 7. Art. 5. p. m. 547.* hält es mehr mit den erstern; er trägt gleichwol in gewissen Fällen Hochachtung für den Spruch: *Prou. 13. v. 24.* Wer die

gewisser Laster blieb von den Römern bis auf dem König Dagobert, d. i., bis auf das sechste Jahrhundert, in Frankreich, zurück *c*). Die öffentlichen Markt- und Stadtschillinge, wie auch der Staupenschlag, sind noch das Ueberbliebene von diesem alten römischen Strafrechte.

§. 271.

Freywillige Geisselung kömmt bey den Heiden aus Aberglauben, und bringet Aergerniß.

Man findet aber, neben diesen gerichtlichen Geisselbussen, bey den Heiden auch untrügliche Spuren einer andern freywilligen Geisselung, über die man erstaunen muß. Die Lacedämonier feyerten ein jährliches Geisselfest, welches daher den Namen hatte, weil die jungen Pursche, zur vermeinten Ehre ihrer Göttin Diana, sich allda mit Peitschen und Geisseln jämmerlich zerfetzten *d*). Die Spartaner machten einen Heldenmuth daraus,

die Ruthen sparet, der hasset seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtiget ihn ohne Unterlaß.

c) Robert Gaguin *l. 3. p. 36.* und Tilly in seiner französischen Chronick auf das Jahr 526 erzählen die Geschichte, da der Prinz Dagobert seinen Hofmeister, Sadragersillus, ob er schon Herzog von Guienne war, den Bart abschneiden, und mit Ruthen streichen lassen.

d) Tertullianus *in lib. ad Mart.* meldet davon *p. 158. edit. Rigalt.* Namque hodie apud Lacedaemonas solemnitas maxima est διαμαστίγωσις, id est, flagellatio. Non latet, in quo sacro ante aram nobiles quique adolescentes flagellis affliguntur astantibus parentibus et propinquis, et vti perseuerauerint, adhortantibus. Plutarchus, da er von dem Leben des Lycurgus, und von den Sitten und Gebräuchen dieser Völker handelt, er-

aus, wenn ihre Kinder dieses blutige Opfer standhaftig und beherzt aushielten *e)*. Die kindischen Geißler schlugen sich deßhalben selber gleichsam um die Wette. Die Aeltern sprachen ihren Kindern Muth zu, und, wenn sie sich gar zu tode schlugen, liessen sie ihnen Ehrensäulen aufrichten *f)*. Die Gattung der heidnischen Mönche, und Götzenpfaffen in Syrien, die sich zur öffentlichen Busse ganze Wunden mit Messern in ihrem eigenen Leibe einschnitten: Die tolle Wahnsucht, mit welcher die sogenannten Luperci *g)* mit Geisseln bewafnet, öffentlich mit einer ärgerlichen Blösse durch die Gassen, gleich den Unsinnigen, liefen; andere, die noch zu Zeiten des Hieronymus, in Rom auf öffentlichen Märkten, von ihren Pfaffen sich ohne Scheu mit ärgerlichen Ruthen freywillig schlagen liessen *h)*. Den Aberglauben der Schifleute, die

das

erzählet, daß Lycurgus den Wahnwitz dieser Leuten mit Augen gesehen habe. *Tom. II. Edit. Francof. 1599. p. 239.*

e) Cicero *L. 2. Tuscul.* Sparta pueri vero ad aram sic verberibus excipiuntur, vt multis e visceribus sanguis exeat. Nonnunquam etiam, vt cum ibi essem, audiebam ad necem, quorum non modo nemo exclamauit vnquam, sed ne ingemuit quidem. - - - pueri spartiato non ingemiscunt verberum dolore lacerati.

f) Lucianus *Dial. de Exerc. corp. p. 860. Edit. Paris. 1615.*

g) Hic exultantes salios nudosque *Lupercos. Aeneid. l. 8.*

h) Hieronymus *Epitaph. Marcel.* und *L. II. adu. Iouian. c. 19. et L. I. apolog. adu. Rufin. c. 4.* Nec mirum, sagt er, si in plateis et in foro rerum venalium fictus ariolus stultorum verberet *nates.*

das Meer und die erzürnten Götter mit Abprügelung und Geiselung ihrer Gäste zu besänftigen, und ihre Schiffe dadurch einzuweyhen, oder zu reinigen, glaubten, wovon Petronius selber einige Streiche mit spartanischer Großmuth verdauet *i)*; sind Sachen, deren Erzählung wir dem Boileau überlassen *k)*. Genug! ein abscheulicher Aberglaube war es, der die freywillige Geiselung bey den Heiden eingeführet, und ihr Aergerniß schier in die halbe Welt ausgebreitet hatte.

§. 272.

Geiselstrafen in der Schrift.

Im alten Testamente lesen wir, daß die Israealiten in der ägyptischen Dienstbarkeit mit Geiselstreichen sind hergenommen worden *l)*. Der HErr verordnete selber gewissen Sünden im alten Gesätze die Züchtigung mit Schlägen, oder die Prügelbusse *m)*. Sie durfte aber über vierzig Streiche nicht gehen, damit der Bruder nicht gar zu abscheulich zerhauen würde *n)*. Heliodorus, da

i) Itaque vt tutela nauis expiaretur, placuit quadragenas vtrisque plagas imponi. Nulla ergo fit mora. Aggrediuntur nos furenter nautae cum funibus, tentantque viliſſimo ſanguine tutelam placare, et ego quidem tres plagas ſpartana nobilitate concoxi. Petronius beym Boileau *p. 88.*

k) Hiſt. des flag. p. 85. et ſeq.

l) Exod. 5. v. 14. die Werkmeiſter, welche über die Arbeit der Kinder Jſrael verordnet waren, wurden von den Antreibern Pharaonis mit Geiseln geschlagen.

m) Leuit. 19. v. 20.

n) Deuteron. 25. v. 2. et 3.

er den Schatz des Tempels von Jerusalem zu entführen geschickt ward, wird von zweenen Engeln erbärmlich gepeitschet *o*). Im neuen Testamente finden wir Meldung an fünf Orten von der schmerzlichen Geiselung unsers Heilandes selber *p*), und in sechs andern von andern, das ist, von der Ausjagung der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel *q*); von der Geiselung der Aposteln vor dem jüdischen Rathe *r*); von der dreymaligen des Paulus *s*); und von einer andern, von welcher eben dieser Apostel zu den Juden schreibet *t*). Ein jeder siehet aber von sich selbst, daß dieses keine freywillige, sondern lauter gelittene Geiselungen waren.

§. 273.

Eine Stelle des Apostels erweiset keine freywillige Geiselung.

Der Apostel sagt zwar auch von sich selber: Ich casteye meinen Leib, und bringe ihn unter die Dienstbarkeit *u*). Gretserus, da er von den freywilligen blutigen Bußwerken handelt, will hier aus dem griechischen Ausdrucke: ὑποπιάζω μȣ̃ τὸ σῶμα verstehen, daß sich Paulus der blutigen Disciplin bedienet habe. Er bemühet sich, seine Meinung mit dem Ansehen des Irenäus, Chry-

o) *II Machab. c. 3. v. 26.*

p) *Matth. c. 20. v. 19. et c. 27. v. 26. Marc. c. 15. v. 15. Luc. 18. v. 33. Ioan. 19. v. 1.*

q) *Ioan. 11. v. 15.*

r) *Act. 5. v. 40.*

s) *Ibid. c. 11. v. 24.*

t) *Ad Hebr. 11. v. 36.*

u) *I Cor. 9. v. 27.*

Chrysostomus, Paulinus und Theophylactus zu bestärken. Allein, Boileau x) entdecket andere Schriftstellen, wo eben diese griechische Redensart fürkömmt, und wo nichts ungereimters seyn würde, als das ὑποπιάζειν für Geiselstreiche oder Schläge annehmen. Der ungerechte Richter verschafte im Gleichnisse, so der HErr seinen Jüngern fürstellte, der ungestümmen Wittib endlich ihr Recht nicht darum, damit er von ihr nicht durfte geschlagen werden, denn dieses würde seiner Gleißnerey nicht sogar widersprechend, weder bey seinem Amte von einem alten Weibe zu befürchten gewesen seyn; sondern damit er von ihr nicht ausgerichtet würde, welches die Art der ungestümmen Bettler ist. Gleichwol sagt der Text: ἵνα μη εἰς τελος ἐρχομένη ὑπωπιάζη με. Ne in nouissimo *(in finem)* veniens fugillet me y). Hingegen Paulus selber, wenn er anderswo z) seine Verfolgungen und Geiselungen beschreibet, drucket sich niemals durch das ὑπωπιάζειν aus. Ja in der angeführten Stelle stehet ὑπωπιάζω nur nach dem dorischen Dialeckt, da es sonst ὑποπιέζω heissen soll a), welches soviel als

x) *Hist. des flagel. p. 25. et seq.*

y) *Luc. 18. v. 5.*

z) *E. g. II Cor. 11. v. 23 - - 26.*

a) So liest es Basilius hom. in p. 29. und Theophilactus saget noch über dieß, daß einige sich schon zu seinen Zeiten fänden, die durch das ὑπωπιάζω eigentlicher die Abtödtung des Leibes durch Fasten und Hunger andeuten wollten; allein er hält dafür, daß dieß besser durch ὑποπιέζω verstanden würde.

abmatten, betrüben, sagen will. Diese Redensart aber ist sehr weitschichtig, und kann für alle Dinge, welche den Leib abmatten, und betrüben, d. i., unter der Dienstbarkeit des Geistes erhalten; mithin von Fasten, Wachen, und allen Gattungen der sogenannten sittlichen Abtödtung verstanden werden *b)*. Und wenn man diese Stelle nach der allgemeinen Auslegung der heiligen Väter verstehen sollte *c)*, so findet Boileau, der sich in diesem Stücke alle Mühe gegeben, und gar nicht verdächtig seyn kann *d)*, keinen einzigen Vater, der diese Stelle des hei-

b) Darum muß man mir nicht den Einwurf vor der Zeit machen, als wollte ich alle Beweise zur Rechtfertigung der Geiselbusse auf die Seite räumen. Vielmehr werde ich durch eben diese Stelle an seinem Orte darthun, daß wir, obschon nicht die ausdrücklichen Beyspiele, gleichwol unsere Proben davon aus der Schrift herholen können.

c) Annatus adp. ad Theol. pos. l. 2. Art. 8. n. 4. und mit ihm alle unsere Gottesgelehrte setzen es unter die Grundregeln einer sicheren Auslegungskunst der göttlichen Schriften. Und ist es nicht wahr? dem es an der Interpretatione legali gebricht, der muß sich bey der Doctrinali selber nach der Vsualem richten? Diese aber finden wir nur allein in den Schriften der Väter (§. 108.)

d) Boileau war der Gottesgelehrtheit Professor und Doctor der Sorbonne in Paris. Goudrin, der Bischoff von Senes, machet ihn im Jahre 1667. zum Dechant und Vicarius seiner Kirche. Im Jahr 1694. giebet ihm der König ein Canonicat der heiligen Capelle zu Paris. Aus allen seinen Schriften leuchtet ein unpartheyischer Eifer für den wahren Gottesdienst, aber auch zugleich eine Verfolgung des Aberglaubens herfür. Er stirbet endlich im Jahr 1716. als Decanus der theologischen Facultät zu Paris. Siehe *Iournal des Sçavans*, und Moreri *le grand*

heiligen Paulus durch Geiselung oder Disciplinirung des Leibes übersetzet hätte *e*). Vielmehr führet er eine Menge der Väter zum Gegentheil an *f*), und zeiget, wie nicht einmal Irenäus, Chrysostomus und Theophylactus, die oben vom Gretserus nicht allerdings richtig gebrauchte Väter an solche Auslegung jemals gedacht hätten *g*).

grand diction. Ich muß sein Ansehen rechtfertigen. Leuten, die von keiner Historie der Gelehrsamkeit wissen, kömmt alles verdächtig für.

e) Quoi qu'il en soit, nous deuons expliques S. Paul par le consentement vnanime des anciens Péres, et autres interprétes, on aura de la peine à en trouues aucun, qui ait traduit ce verbe grec ὑποπιάζω, par *ie bats a coups de foüet*, ou *de verges*, et entendu ce que l'Apôtre dit en cet endroit, d'une flagellation volontaire. Boileau *p. 31.*

f) Weil diese Meinung vielen neu vorkommen dürfte, muß ich doch ein und andere Stelle hersetzen. Z. E. Ambrosius sagt l. de Paradiso. c. 15. At vero ille, qui ait, *castigo corpus meum et seruituti redigo*, contristatur in nostrorum poenitentia peccatorum, quia sua tanta delicta non habuit, vt in his contristari deberet. Er redet also von einer Züchtigung des Fleisches durch eine Traurigkeit, auf was immer für eine Art dieselbe verursachet wird. Und anderswo *in 2. ad Cor. c. 9. v. 27.* Da er eben seine Gedanken über unsere Stelle eröfnet, gestehet er frey: castigare corpus, esse ieiuniis illud agere, et illa ei dare, quo ad vitam proficiant non ad luxum. Hieronymus redet eben so Tom. 9. in Ep. I Cor. c. 9. v. 27. *castigo corpus meum et seruituti subiicio* per abstinentiam et afflictionem atque labores. Sicut alibi ait, *in ieiuniis multis, in fame et siti, in frigore et nuditate, in laboribus, in carceribus.* Augustinus, Fulgentius und alle stimmen überein beym Boileau *p. 38. et seq.*

g) Siehe den Boileau *p. 31.*

ob-

§. 274.

Von der freywilligen Geiselung finden wir keine Spuren bey den ersten Vätern;

In den Episteln des Ignatius, in den Schutzschriften des Justinus, in den Apostelsatzungen, in den Schriften des Origenes, des Clemens von Alexandria, des Esebius von Cäsarea, des Chrysostomus, der beyden Gregorius von Nyssen und Nazianz, und überhaupt in allen ersten griechischen und lateinischen Vätern findet man ein allgemeines Stillschweigen von aller freywilligen Geiselbusse. Boileau hat das ganze Alterthum genau durchgegangen, und kein einziges hinreichendes Merkmal davon entdecken können *b*). Nachdem

obschon diese Väter zweydeutig scheinen, muß man doch solange ihre Stellen nur bey einer metaphorischen Redensart bewenden lassen, so lange man von diesen Zeiten keine ausdrückliche Proben entdecken kann. Sonst dürften die geschwornen Büsser den H. G. nicht viel fürchterlich fallen, wenn sie ihren Beruf mit dem Alterthume schützen wollten, indem die wichtigsten Stellen auf eitel Muthmassen hinaus gehen. Ich will lieber aus anderen Gründen die Geiselbusse im zweyten beweisenden Theile bey Ehren erhalten, und indeß gleichwohl eingestehen, daß dieselbe nicht so alt, als das Christenthum sey.

b) Hist. des Flagell. *Chap. 5. 6. et 7.* der einzige Johannes Climacus, der im vierten, oder, wie andere wollen, im sechsten Jahrhunderte berühmt war, scheinet eine deutliche Meldung von der freywilligen Disciplin zu thun *Grad. 5. p. 116.* ex his ergo, sagt er nach der Uebersetzung des Raderus, alii pauimentum lacrymis inundabant, alii lacrymarum fonte destituti se ipsos *diuerberabant.* Gretserus, da er diese Uebersetzung seiner Mitbrüder genehm hält, hebet mit dieser Stelle hoch auf *Lib. 1. de Disc. c. 10.*, und *Apolog. de Disc. graec. L. 1. c. 13.* allein

der

dem die Geisel an dem Heilande zum Werkzeuge unserer Erlösung geworden sind, haben vielmehr einige Väter für dieselbe eine solche Hochachtung getragen, daß sie lieber gar alle Geiselstrafe bey den Christen wollten aufge-

der Camaldulenser General, Ambrosius von Florenz übersetzet das *diuerberabant*, durch *lamentabantur*. Boileau hält es mit ihm *p. 109. et seq.* weil er aus dem Chrysostomus und andern erweiset, daß an statt des verbi actiui κατανοπτω, das Verbum medium κατανόπτωμαι hier besser stehe, und für κατανοπτουτο das κατανοπτου leicht aus Nachläßigkeit eingeschlichen, und die letzte Silbe aus der Feder vielen Copisten in einigen Exemplarien geblieben seye. Und wenn man auch hier das thätige Zeitwort annehmen wollte, würde dasselbe gar zu hart klingen, indem es eine Zerfetzung, und Zerreissung in Stücke andeutet, welche man ja von Türken und Heiden (§. 271.), nicht aber von Christen, behaupten dürfte. Gretserus *l. 1. de Disc. c. 13.* führet ein einziges Exempel von einer Christin an, welche aus Hasse gegen ihr eigenes Fleisch ganze Stücke von demselben freywillig abschnitte; feruore enim Spiritus quasi inebriata prae dulcedine carnium agni paschalis carnes suas fastidiens, frusta non modica cum cultello resecauit, quae pro verecundia in terram abscondit. Sie fand aber dießfalls keinen einzigen Nachfolger: je n'en ai pû trouuer q'un seul exemple dans toute l'Antiquité flagellante, sagt Boileau *p. 110.* Eine andere wichtige Stelle, welche aus dem Cyrillus *in Ioel. c. 2. n. 27.* pfleget einen Zweifel zu machen, wird von Boileau *p. 114.* eben so leicht aufgelöset, mit der einzigen Anmerkung, daß der Ausdruck des Cyrillus αἰχιζόμενος vom αἰχίζω, nichts anders, als sich betrüben, mit Schmerzen und Traurigkeit überhäufen, nicht aber geiseln, oder schlagen, heise, ausser im sittlichen oder metaphorischen Verstande, wie wir z. E. ein betrübtes Herz auch ein niedergeschlagenes Gemüth zu nennen pflegen.

gehoben haben *i*), gleichwie der schmähliche Creutztod aufhörte, sobald die Ehre des Creutzes Christi ausgebreitet ward. Indessen behielt doch das römische Recht noch alleweil die Züchtigung gewisser Verbrecher, und die alte Freyheit, die Knechte und Leibeigene mit Schlägen und Geiseln herzunehmen, blieb auch noch bey den Christen *k*). Nur die heidnische Grausamkeit, die sich öfters der Herrschaft über Leben und Tod des Knechtes anmaasete, wurde auf eine mäßige Züchtigung eingeschränket, indem schon Cäsarius, der Bischoff von Arles, wie ehemals im alten Testamente (§. 272.), die Zahl der Streichen auf neun und dreyßig herabsetzte, welche man zwar mehrere Tage nach einander wiederholen durfte, doch mit der Mäßigung, daß der Verbrecher nicht dadurch in Lebensgefahr gerathen sollte. Widrigenfalls würde der Herr dieses Knechts, oder der Richter, der die Strafe bestimmet, des Todschlages schuldig seyn *l*); und die Frau,

wol aber von der Geiselstrafe;

die Kirche mildert dieselbe.

die

i) Vinctus in his Dominus stetit aedibus: atque columnae
Annexus, tergum dedit ut seruile flagellis.
Perstat adhuc, templumque gerit veneranda columna
Nosque docet cunctis immunes viuere flagris.
Tom. IV. Biblioth. Pat. p. 924.

k) Der Beweiß stecket in den folgenden Noten, wo die Gesätze diese Gewohnheit einschränken mußten.

l) Cyprianus *in vit. S. Caesarii:* Solebat sanctus id accurate obseruare, vt nemo ex istis, qui ipsi parebant, siue illi serui essent, siue ingenui, si pro culpa flagellandi essent, amplius triginta nouem ictibus ferirentur. Si-

quis

die ihre Magd so übel schlägt, daß sie am dritten Tage daran stirbet, soll, wie eine Todtschlägerin, Kirchenbusse thun *m*).

§. 275.

Nach der Hand, da das geistliche Gericht mit dem weltlichen in so gutem Vernehmen stund, daß ste wider die einschleichenden Laster gemeinschaftlich zu Werke giengen, und die öffentlichen Händel, beydes mit geistlichem und weltlichem Arme, züchtigten (§. 147. 265.); so übernahm auch die Kirche nach dem Beyspiele des weltlichen Gerichts die Geisel- und Ruthenstrafe in die öffentliche Kirchenbusse. Augustinus thut schon ausdrückliche Meldung davon *n*). Die μετανόιας des Basilius legen

Und übernimmt sie gar zur Kirchenbusse.

quis vero in graui culpa deprehensus esset, permittebat quidem, vt post paucos dies iterum vapularet, sed paucis. Contestabatur Ecclesiae praefectos, si quis iuberet quempiam diutius flagellari, & illa verbera illi mortem afferrent, vt is homicidii reum se sciret.

m) Concil. Eliberit. can. 5. Si quae Domina furore zeli accensa flagellis verberauerit ancillam suam ita vt ante tertium diem animam cruciatu effundat, eoquod incertum sit, voluntate an casu occiderit: Si voluntate, per septem annos; Si casu, post quinquennii tempora, acta legitima poenitentia, ad communionem placuit admitti.

n) Ep. 59. ad Marcell. Noli perdere paternam diligentiam, quam in ipsa inquisitione seruasti, quando tantorum scelerum confessionem non extendente equuleo, non sulcantibus ungulis, non urentibus flammis, sed virgarum verberibus eruisti. Qui modus coercitionis et a Magistris artium liberalium, et ab ipsis Parentibus, *saepe etiam in iudiciis solet ab Episcopis adhiberi.*

einige auch dahin aus (§. 190. not. g.). Pabst Gregorius endlich verschonet nicht einmal die Geistlichkeit damit. Er schreibet an den Bischoff Paschasius, daß er den Subdiacon Hilarius, der den Diacon Johannes lästerte, öffentlich peitschen, und alsdenn ins Elend verjagen sollte o).

§. 276.

Von da kömmt es unter die Mönche;

Die Mönche sind eigentliche Büsser (§. 93. n. 2. et §. 144.); die Kirchenbüsser nahmen ihr Vertrauen meistens zu ihnen (§. 196.), und verrichteten endlich ihre Kirchenbusse gar in den Clöstern (§. 199.); mithin wurden die Clöster ein Sitz nicht nur der freywilligen Büsser, sondern auch der Kirchenbüsser; daher mußten nothwendig die Gattungen und Arten der Busse und der Kirchenbusse hauptsächlich und am deutlichsten in den Clöstern zu finden seyn. Weil nun die Kirche die Geiselstrafe in ihre Kirchenbusse übernahm (§. 275.); so fiengen auch die Vorsteher der Mönche und Clöster an, dieselbe bey ihren Untergebenen einzuführen p). Es sind aber alle Stellen, wo

o) Gregorius *ep. 66.* Quia ergo nequitiae malum, sine digna non debet vltione transire, suprascriptum Paschasium Episcopum volumus admoneri, vt eundem Hilarium prius Subdiaconatus, quo indignus fungitur, officio priuet, atque verberibus publice castigatum faciat in exilium deportari, vt vnius poena multorum possit esse correctio. *l. 9. Regist.*

p) In der Regelnsammlung des Lucas Holstenius finden

wo die deutlichen Zeugnisse davon stehen, so beschaffen, daß sie allezeit von einer zur Busse aufgelegten, niemals aber von einer freywilligen Geiselung, oder sogenannten Disciplin, dürften verstanden werden, es sey denn, daß man diese Disciplin überhaupt für die gute Closterzucht, oder für eine sittliche, metaphorische Züchtigung und Niederschlagung des Fleisches durch allerley Gattung der Abtödtung verstehen wollte (§. 274. not. *h.* et seq.) *q*). Theodoretus, der syrische Bischoff, welcher unter den Asceten erzogen ward *r*), und von dreyßig Einsiedeln, die damals die berühmtesten, und den übrigen zum Muster waren, ihr Leben genau beobachtet, und beschrieben hat, erzählet ganz umständlich viele ausserordentliche Dinge von der Lebensart, und von den Abtödtungen dieser Väter *s*). Jacob von Nisib untersaget sich selber alle gekochte Speisen, ja den ganzen Gebrauch des Feuers. Sein Bette war die Erde, seine Kleidung Ziegenhaut, sein Thun und Sorgen für die Armen. Julianus isset

Ist aber noch keinesweges freywillig;

Auch nicht einmal bey den schärfsten Einsiedeln.

den sich die Proben. Z. E. *c. 9. et 12.* Siquis vero Monachus furtum fecerit, quod potius Sacrilegium dici potest, id censuimus ordinandum, vt iunior virgis caesus, tanti criminis reus neutiquam officium clericatus excipiat. Die Regel des Macarius, Pachonius u. a. siehe beym Boileau *p. 137. et seq.*

q) Die Stellen des Boileau *cit. loc.* haben diesen Satz zur einzigen Absicht, und erwiesen ihn auch nach aller Schärfe.

r) S. des Cave *Catal. Script. Eccl. p. m. 206. et seq.*

s) Von den Asceten und Einsiedeln überhaupt siehe oben (§. 193. et seq.)

nichts als Fenchel- oder Hirsenbrod, und martert sich dabey mit übernatürlichem Durste, daß er schier gar ohne Getrank zu leben schiene. Martinus verknüpfet Hunger und Durst auch mit ausserordentlichem Wachen, und sein Jünger geneußt weder Brod noch Fleisch. Euseb umgürtet sich mit einer eisernen Kette; sein Fasten zwang ihn, auch diese täglich enger zusammen. So verharret er vierzig Jahre, und zwey Jahre erhält er sich ohne allem Getrank, gewiß nicht ohne augenscheinlichem Wunder. Der alte Publius thut desgleichen. Simeon isset nur Wurzeln und Kräuter. Zeno hält seine Wissensbegierde, die er sich etwa gefährlich befand, zurück, und wirft alle Bücher von sich. Theodosius, da er auch Bischoff werden mußte, trägt Tag und Nacht auf dem blossen Leibe sein härenes Unterkleid, und beschweret Halß und Hände mit Ketten. Andere, unter welchen Marius mit seinen Gesellen, tragen ganz eiserne spitzige Panzerhembden. Andere stehen, Sommer und Winter, bey aller Witterung, auf ihren Säulen ausgesetzet (§. 193. not. z.); oder vergraben sich lebendig in ihre Hölen. Alle diese Gattungen einer erstaunlichen Busse und Abtödtung erzählet Theodoretus *t*). Bey allen denen findet sich aber kein Wörtgen einer freywilligen Geiselung, welche gewiß unter diesen Bußwerken eine Stelle mit unter den er-

t) In seinem Philotheus, oder Historia religiosa XXX. ascetarum.

ersten würde verdienet haben, wenn dieselbe unter diesen ersten Asceten gewöhnlich oder bekannt gewesen wäre. Mithin hat man Ursache, zu zweifeln, ja wol gar zu läugnen, daß die freywillige Geiselung, oder sogenannte Geiseldisciplin, jemals weder von den ersten Vätern, weder von den rauhen Einsiedeln, sey gebraucht oder gerathen worden.

§. 277.

Endlich im achten Jahrhunderte findet man freywillige Geiselung, die aber noch mit frembden Händen geschah.

Im achten Jahrhunderte, das ist, um das Jahr 737, zu Zeiten des Carolus Martellus, bemerket Philipp Labbe, im Leben des Abbtens Pardulphus, daß dieser heilige Benedictiner sich in der Fasten von seinem Jünger freywillig geiseln liesse *u*). Die Juden hatten diese Art der Geiselung schon früher, im fünften Jahrhunderte, bey ihnen eingeführet *x*). So treffen wir denn

u) E cella Pardulphus non egrediebatur; carnis atque volatilium esum ignorabat, semel tantum in hebdomade comedebat. Si ob morbum balneis uteretur, ante ferro carnem incidebat. Tempore quadragesimae toto corpore nudato se a quodam discipulo virgis caedi praecipiebat. *Biblioth. nov. MSS. R. Labbe.*

x) Nach der Schmiedung des Babylonischen Talmuds, fiengen die Juden an, sich freywillig einander Wechsels-weise zu geiseln. Buxtorf *l. de Synag. Iud. cap. 25.* beschreibet diesen Gebrauch weitläuftig. Der büssende Jude warf sich nämlich zur Erde, mit dem Angesichte gegen Mittag, mit dem Rücken gegen Mitternacht. In dieser Lage bekennet er seine Sünden, und erhält von einem andern mit einer Ochsenschnure, oder mit Riemen, 39 Streiche auf die Brust. Nachdem wechselten sie um, und der ledig gegeiselte Jude erwieß seinem Gesellen alsdenn hinwieder eben diesen Liebesdienst.

im Leben des Pardulphus das erste Muster der freywilligen Geiselung bey Christen an. Der Büsser schlug sich aber dabey noch nicht mit eigenen Händen, er hält die Schläge von einem andern aus, obschon freywillig, und aus eigener Anschaffung. Und das Exempel des Pardulphus ist auch da noch ausserordentlich, und findet noch wenige Liebhaber.

§. 278.

Geiselung ist Abtödtung, und gehöret zur vierten Ascetenreihe.

Man kann in der Sittenlehre, wohin alle Lehren von der Busse gehören, gar leicht in Abwege verfallen, man kann auf verschiedene Weise gar zu gefällig und sanfte, oder gar zu scharf seyn, und sich oder andern mehr aufbürden, als man tragen kann. Die Gnade und Bekehrung heiligen unsere Natur, aber sie zerstöhren dieselbe nicht. Es muß demnach die Busse so eingerichtet seyn, daß sie unser Wesen nicht allgemach gar aufreibe, weder die Kräften verzehre, die zur Erfüllung unserer Pflichten unentbehrlich sind, so lange wir Menschen und Bürger des Erdbodens verbleiben. Hingegen verfallen auch die in das Laster einer gar zu grossen Gelindigkeit, welche bey der Busse nur den Sinn des Fleisches zu Rathe ziehen, und den Nachdruck der Befehle GOttes schwächen, weil das Fleisch etwas daran zu tadeln hat: die da vorgeben, der HERR sehe nur nach dem Herzen, der Wille anders zu werden, mache die Bekehrung, die Bekehrung aber die Busse aus; mithin gehöre zu dieser nichts, als gute Gedan-

danken, stille Seufzer, eine flüchtige Reue, und etwa ein lebloses Vertrauen auf die Gnade GOttes, und das Verdienst JESU Christi, im übrigen aber dürfte man fortfahren, allen gefährlichen Gegenstand durch die Sinne in die Seele einzulassen, und dem Zunder der Begierigkeit alle Nahrung zu verschaffen; mit einem Worte, die unterschiedlichen Gattungen der äusserlichen Abtödtung seyn nichts als Menschensatzungen, wodurch uns Lasten aufgebürdet würden, die GOTT nicht gebothen hat, noch aus dem Gesätze des Höchsten fliessen. So redet der verkehrte Mensch. Vor dem rohen Haufen schimmert zwar diese Meinung, welche öfters ein unbehutsamer Vortrag der Lehrer unterstützet. Wie breit wäre aber diese Strasse zum Leben, wenn der todte Wille alles ausmachte, obgleich weder die Begierden getödtet, noch der Wandel geheiliget worden. Beydes, eine wahre neue Schöpfung des Herzens, aber auch eine äusserliche Abtödtung der durch die Sünden geschwächten Sinnen (§. 242. not. *f.*), d. i., die innerliche und äusserliche Bekehrung wird zur wahren Busse erfordert (§. 82.). Die H. G. läugnen es selber nicht. Der berühmte H. Canzler von Mosheim ist davon der unverwerfliche Zeuge *y*). Der Apostel verstehet alle Gattungen dieser äusserlichen Abtödtung, wenn er saget: Ich casteye meinen Leib, und bringe ihn unter die Dienstbarkeit (§. 273.). Wir sind also nur

y) Sittenlehre I Th. Vorbet. §. 8.

nur immer noch, um die Arten und Gattungen dieser Abtödtung, im Felde. Es ist dieses zwar eigentlich mein Gegenstaud im zweyten Abschnitte, oder beweisendem Theile. Indessen dienet zur gegenwärtigen Historie die kleine Erinnerung aus dem vorhergehenden, daß die Kirche nach und nach unterschiedliche solche Arten der Abtödtung in der öffentlichen Kirchenbusse beliebet, und alle Kirchenbusse für eine Abtödtung der alten Sünde, d. i., für eine Besserungsstrafe angesehen habe (§. 159.); da sie nun auch die Geiselstrafe in ihre Kirchenbusse übernahm (§. 275.), so erhellet sonnenklar, daß sie dieselbe für ein taugliches Mittel gehalten haben, die schädliche Lustseuche aus dem Herzen zu verbannen, und die Tugendliebe an ihre Stelle zu setzen. Die alten Asceten haben sich vorher unterschiedlicher anderer Mittel bedienet, den Saamen der Tugend in ihren Seelen fruchtbar zu machen, und die Hindernisse des Leibes, als das Unkraut, zu unterdrücken (§. 192.). Sie verdammten denselben, und zehrten ihn aus durch Hunger und Durst, Hitze und Kälte. Die Nahrung, so ihn nicht so fast versorgen, als für den völligen Untergange bewahren sollte, durfte keinen starken Lebenssaft, kein hitziges und schweres Geblüte, keinen Ueberfluß von unordentlichen Lebensgeistern geben. Auch die wenigen Kräften wurden noch durch Arbeit abgemattet. Den Sinnen entzogen sie alle Gelegenheit, die zur Sünde anmahnen konnte. Ein Theil von ihnen flog in die Hölen und Klüften der Felsen, und räumen die ganze

Welt,

Welt. Andere sperreten ihre Glieder in Ketten ein, andere steckten den ganzen Cörper in den Bußpanzer, oder umgaben die Lenden mit einem eisernen Gürtel voller spitziger Zacken, die bey einer jeden Bewegung in den ausgedörrten Leib dringen, und dem Werkzeuge der Wollust alle Freyheit benehmen sollte (§. 276.). Da sie denn itzt Anlaß zu einer neuen Gattung der Abtödtung nahmen (§. cit.). So hat die Kirche, da sie die Geiselbusse eingeführet (§. 275.), nur den Büsser zur vierten Reihe der Asceten angewiesen (§. 192.).

§. 279.

Im eilften Jahrhunderte entstehet die freywillige eigene Geiselung.

Die Geiselbüsser sind Asceten (§. 278.) und öffentliche Kirchenbüsser (§. 275.). Nun haben sich allezeit fromme Seelen gefunden, welche freywillig und ohne allem Zwange und ohne Schuldigkeit sogar für die kleinesten und geheimen Sünden öffentliche Busse gethan (§. 148. n. 2.), bis die öffentliche Busse in die halb öffentliche sich verwandelte (§. 199.), nachmals aber für die freywilligen gar auslosch (§. 243. n. 4.). Daher ist es leicht zu begreifen, warum sich die Mönche, indem sie eigentlich Asceten sind, bey ihrer geheimen Busse, nach dem Gebrauche der Kirche, nicht nur die Geiselstrafe zur Closterzucht einführten (§. 276.), sondern auch anfiengen, freywillige Geiselbusse zu thun; denn da sie eines Theils die frembden Bussen über sich nahmen (§. 259.), andern Theils aber dieselbe, so zu sagen, in natura, und nach dem Buchstaben zu erfüllen nicht

allezeit im Stande waren, und daher auf Mittel bedacht seyn mußten, auf einen Bußwechsel zu gedenken (§. 269.); schien kein besseres, und nach denselben Zeiten anständigeres Mittel zu diesen Absichten, als eben diese Bußverwechselung in die Geiselung. Es stund aber noch bey dem Belieben des Büssers, oder des Mönchen, ob er sich dieses Wechsels bedienen wollte. Mithin war es eine freywillige Geiselung, und so entstund die freywillige Geiselbusse. Pardulphus war einer mit unter den ersten, der diesen Krieg seinem eigenen Leibe ankündigte, doch so, daß er sich noch von andern schlagen liesse (§. 277.). Man fiel aber bald auf die Gedanken, daß ein jeder von sich selber thun könne, was ihm durch jemand andern zu thun erlaubet ist. Darum wollte man der Weitläuftigkeit eines frembden Schlägers überhoben seyn. Der Heldenmuth schien desto ausnehmender, wenn ein jeder mit eigenen Händen seinen Feind geschlagen hätte. Gretserus, da er unter seinen Schriften, so er von dieser Materie zusammen trug, ein Register der fürnehmsten freywilligen Geisler liefern will z), kann kein älteres, deutliches Exem-

z) Virgindem. Volcian. c. 5. p. 116. Der allererste in diesem Register stehet zwar ein heiliger Anthimius. Allein dieser lebte gar erst im zwölften Jahrhunderte, und war der siebende General des Cartheuserordens. Wollte Gretserus aus diesen Stellen das Alterthum der freywilligen Geiseler darthun, könnte man billig an ihm etwa das kleine Versehen wider die Vernunftlehre entdecken, welches ich oben an dem H. Amort anzumerken, mich unterstanden habe (§. 165. not. q.).

Exempel auftreiben, als jenes der Mönche zu Pompese, welche, da Heribert, der Bischoff zu Ravenna, ihr Closter wollte niederreissen lassen, sich zu GOTT mit täglichem Geiseln im Capitelhause gewendet haben. Es war aber dieses eben im eilften Jahrhunderte. Petrus Damiani stund um diese Zeit beym römischen Hofe in grossem Ansehen, daß er auch vom Pabst Stephanus *IX* den Cardinalshut verdiente. Die vielen Mißbräuche, so in der Kirchenbusse, und bey andern Gelegenheiten, durch geistlichen Wucher bisher über Hand genommen (§. 252. et seq.), fanden an ihm einen gewaltigen Verfolger. Da er nun die alte Bußverfassung unmöglich wieder herstellen konnte, both er gleichwol die Hand zur Einführung der Geiselbusse. Sein Jünger, der Einsiedel Dominicus, welcher von seinem eisernen Bußsacke, der Gepanzerte hieß, munterte andere durch sein Beyspiel zur Nachfolge auf *a)*, und es wurde endlich im eilften Jahrhunderte mode, daß man mit einer gewissen Zahl Geiselstreiche, so man die Discipline nennte, eine gewisse Zahl der Bußjahren auslöschen könnte: z. E. wer zwanzigmal die Psalmen absang, und eine Discipline verrichtete, der durfte getrost

a) Baronius *Tom. XI. an. 1056. n. 8.* Eodem tempore, etsi non eodem auctore, Petro scilicet Damiani, certo tamen propagatore, introductus est in ecclesia ille laudabilis vsus, vt poenitentiae cáusa fideles verberibus se ipsos afficerent, flagellis ad hoc paratis idoneis, exemplo beati Dominici loricati, sibi subditi sanctissimi eremitae; testatur id quidem ipse Petrus epistola ad Blancam comitissam.

seyn, daß er für hundert Bußjahre genug gethan, und mithin soviel Nachlaß von seiner Busse erhalten hätte *b)*. Die Unbarmherzigkeit dieser Leute gegen sich selber, und der Eifer, ihre eigene und frembde Sünden auszusöhnen, trieb sie so weit, daß die Feindschaft, so sie ihrem Leibe auf ewig angekündiget, öfters würde tödtlich gewesen seyn, wenn nicht der HErr die Wirkung ihrer heiligen Wuth, wie ehemals das Leben der Einsiedeln ohne Speise und Tranke (§. 277.), wunderbarlicher Weise erhalten hätte *c)*.

Wenn

b) **Damianus** *in vit. Rudolphi abbat.* Saepe poenitentiam centum susciepiebat annorum, quam per viginti dies allisione scoparum, caeterisque poenitentiae remediis persoluebat. Psalterium quotidie, quum duo non posset, vnum saltem non negligebat implere. Quod nimirum quum esset in cellula constitutus, armata scopis vtraque manu, totum cum disciplina continuare consueuerat. Eben dieses erzählet er vom **Dominicus** *c. 8.* daß er sich in der Fasten des Tages dreymal erbärmlich mit beyden Händen gepeitschet, und sonsten, wenn er sich für andere zur Busse geiselte, zuweilen hundert Jahre abgethan habe. Hanc autem vitae consuetudinem indifferenter habet, vt vix vtraque manu scopis armata nudum corpus allidat, et hoc remissiori tempore, nam quadragesimalibus circulis, siue quum poenitentiam peragendam habet, crebro centum annorum poenitentiam suscepit. Tunc per dies singulos, dum se scoparum tunsionibus afficit, vt minus tria psalteria meditando persoluit. Alsdenn schlüsset **Damianus**: daß 20 Psalteria hundert Jahre auslöschen; Consequitur ergo, vt qui viginti psalteria cum disciplina decantat, centum annorum poenitentiam se peregisse confidat.

c) **Boileau**, der nicht sogar viel auf diese Art zu büssen hält, gestehet doch *p. 169.* En effet les flagellations, dont il parle, sont si terribles, et si seueres, qu'elles sur-

Wenn sie auch über Land gehen mußten, trugen sie die Geisel mit sich *d)*. Viele waren mit einer Peitsche nicht zufrieden; sie bewafneten beyde Hände mit Geiseln, wenn sie Discipline machten *e)*.

surpassent les forces de l'homme, et qu' il n' est pas possible, que les plus vigoureux les pussent soutenir sans vn miracle.

p. 272. vom **Bernardinus**, daß er sich auf diese Art aus den Händen einer Bäckersfrau zu Sienne errettet habe.

d) **Damianus** erzählet es von seinem **Dominicus** *c. 11.* Hoc flagellum, si quando egrederetur, portabat in sinu, vt vbicunque eum iacere contingeret, a verberibus non vacaret. Diese Waffen thaten frommen Jünglingen und heiligen Männern in der größten Gefahr zuweilen unvergleichliche Dienste. **Claudius Espencäus** bezeiget *l. 1. de contin. c. 11.* daß der heilige **Edmund**, da er noch in Paris studirte, und von einem Weibsbild zu ungebührlichen Dingen angereitzet wurde, sich anstellte, als wollte er ihres Willens werden, nachdem aber diese alle Kleider von sich geworfen, er mit seiner Geisel, die er beständig bey sich trug, die entblößte Versucherin tapfer abgepeitschet habe. Eben dieses erzählet **Surius** 20 May

e) Diese freywillige Geiseler fanden am Anfange grosse Schwürigkeiten; theils weil die bey einigen vorkommende Entblössung des ganzen Leibes wider die Ehrbarkeit, und auch unter den vernünftigsten wider die Wohlanständigkeit lief; die gar zu grausame Verblutung aber, ja alle Schläge auf dem Rücken, wegen den vielen Nerven, die da vom Gehirne zusammen treffen, der Gesundheit nachtheilig; mithin, da wir so wenig Herr über unsere Gesundheit, als über unser Leben sind, alle freywillige Geiselung zu verwerfen schiene. **Petrus Cerebrosus**, und der Cardinal **Stephanus**, hatten darüber mit dem **Damianus** schon zu thun, wie aus den Briefen des letztern ganz klar abzunehmen ist. **Boileau** schlägt sich auch aus eben den

Grün-

§. 280.

Geiselbusse wiederfährt auch weltlichen Büssern;

Es blieb aber die Geiselbüsse nicht lange in den Clöstern allein versperret. Sobald sie bey den Mönchen über Hand genommen, wollten oder mußten es auch die weltlichen

Gründen zu ihnen *Hist. des Flagel. Chap. 10*, wo er erweisen will: La foüet donné sur les epaules est dangereux, de là viennent des fluxions et autres maladies sur les yeux; on demontre par des raisons physiques, qu' il est plus nuisible sur les reins et sur les cuisses. Il est contre la pudeur et la bienseance, tant pour les hommes que pour les femmes, de se foüeter sur les fesses. Allein, wenn man unter dem guten Gebrauche, und unter dem Mißbrauche unterscheidet, fallen diese Einwürfe von selbst hinweg. Die Geiselung auf dem Rücken, wenn dieselbe in gewisser Maase gebraucht wird, gehet vielen für das Schröpfen hin, und die tägliche Erfahrung lehret es, daß sich Büsser, die sich derselben bedienen, darauf nicht krank befinden. Ob man schon nicht läugnen kann, daß es vielen nicht so gut anschlägt, denen man aber niemals dieselbe rathen noch erlauben sollte. Der Satz ist also gar zu allgemein,

welcher alle Geiselung für ungesund hält. Seine Unrichtigkeit bestätiget ein Lehrer der Arzeneykunst in Ingolstadt, welchen **Gretserus** darüber zu Rath zog, und von ihm den Ausspruch erhält *l. 2. de Discipl. c. 9.* Vulgaris illa persuasio, quod flagellorum ictus dorso incussi oculis officiant, nulla probabilitate nititur. Nimia perfusio sanguinis obest, illa quidem cerebro, ita et oculis, quos aliqui germina cerebri adpellant; idque imminuendo calorem natiuum spiritus. At tantum sanguinis hic non funditur, vt depauperari calore suo cerebrum videri possit. Immouero si quam plurimis oculorum morbis tum arcendis tum percurandis scarificationes dorsi prodesse maxime cernimus, cur a flagris istis noxam aliquam verebimur? Solis igitur silicerniis, et iis, qui extrema prope caloris naturalis penuria laborant, flagella haec obfuerunt; neque funiculorum illorum incus-

chen denselben nachthun, theils weil sich diese gerne das Exempel der Asceten zur Nachfolge fürstellten (§. 192. not. *k.*), theils weil einige scharfe Mönche selber, welche et-

cussio, quae dorsum citra sanguinem rubefacit, tam impetuosa est, vt ex ea detrimenti quippiam sit metuendum. Hunger und Durst, strenges Fasten und Wachen, Beschwerung des Leibes mit Bethen, und beständige Schmerzen der spitzigen Bußgürteln, härene und eiserne Panzer sind eben nicht allezeit zur Gesundheit des Fleisches am zuträglichsten, und gleichwol bedienen sich derselben die ältesten Asceten und Einsiedeln (§. 278.), ja der HErr rechnet ihnen auch öfters ihre Unbescheidenheit in diesem Stücke zu gute, und belohnet sie mit wunderbarlicher Erhaltung (§. cit.). Boileau gestehet es selber nicht minder von der übertriebenen Geiselung. Siehe die obige Note *c.* Wir dörfen uns zwar die ausserordentliche Schärfe nicht zur Nachfolge fürstellen, oder GOTT zu Wunderwerken herausfordern. Genug! daß uns GOTT sein Wohlgefallen an diesen Werken der Abtödtung dabey zu verstehen giebt. Die Menschen, so Busse thun, sowol als die Sünden, die sie bereuen, sind ungleich. Jene sind zärter und schwächer von Natur, jene sind härter und standhafter; Daher kann man keinen Grad der Abtödtung für alle insgemein bestimmen, eben so wenig, als man von allen so viele Thränen fordern kann, wie Petrus und David vergossen. Magdalena hatte mehr Ursache zu weinen, als Martha, die sich nur mit der Sorge um das Irrdische etwas zu viel bemühet hatte. Alle diese Abtödtungen sind in ihrem rechten Maase unschuldig. Dieses aber muß nach den Umständen des Sünders, und der Sünde angemessen werden. Wer dasselbe überschreitet, verfällt auf einen unbescheidenen Mißbrauch, bey welchen man freylich in wichtige Fehler gerathen, und den Schwachen zum Anstoß dienen kann. Die Geiselung der Schenkeln und Lenden würde zwar ebenfalls zum abscheulichen Mißbrauch, wenn dieselbe vielmehr eine wollüstige Betastung, als eine schmerzliche Empfindung heisset, oder auf andere

Art,

etwa an die alte Bußschärfe der ersten Kirche zurück dachten (§. 190.), ihre Beichtkinder mit der Geiselbusse belegten, ja dieselben anfiengen, mit eigener Hand für ihre Busse zu peitschen, und mit Ruthen zu strafen *f*).

Ob

Art, wie etwa von einigen die fürwitzige Ruthenzüchtigung bey den Knaben, mißbraucht wurde. Eine scharfe Disciplin aber, die zur heiligen Absicht mit sich selber in diesen Theilen fürgenommen wird, kann sich mit der Wollust nicht paaren. Die Ordensleute können Zeugen abgeben, die sich derselben bedienen. Unserer Seits haben wir keine Erfahrung davon, denn unsere Regel ist älter, als dieser Gebrauch in der Kirche (§. 193. not. z. et §. 279.). Was Cälius Rhodigius *Antiq. lect. l. 11. c. 15.* und Meibomius *Ep. ad Christ. Cassium de vsu flagrorum in re venerea p. 44. et 49* von einigen schreiben, die zur Wollust nicht anders, als mit Geiseln und Ruthen könnten aufgeweckt werden, sind ausserordentliche und seltsame Dinge, aus welchen nichts weniger, als eine allgemeine Folge kann erzwungen werden. Und wenn sich aus tausenden jemand von dieser Gattung finden sollte, würde bey demselben wiederum die Ausnahme von der Disciplin statt haben. Des Boileau Scrupeln *p. 315.* bis ans Ende, erweisen wider die heimliche Entblösung gar zuviel, daß nämlich alle Wechselungen der Unterkleider, die Umthuung des Ciliciums, dessen sich die geistvollen Männer bedienten (§. 276.), ja die Natur selber müßte abgeschaft werden. Castis omnia casta. Wenn uns doch die Einwürfe solche Anmerkungen abdrüngen.

f) Sogar Könige unterzogen sich dieser Busse nicht, ein heiliger Ludwig ertrug mit größter Gedult die Streiche, welche ihm sein unhöflicher Beichtvater ohne Absicht auf die Würde und adeliche Zärte ziemlich salzte, daß der König, obschon erst nach dem Tode desselben, über solche Unbescheidenheit einsmals Scherz triebe. Wilhelm von Nangis meldet davon *in vit. S. Ludou.* Post confessionem vero suam semper suam disciplinam recipiebat a confessore suo. Nec prae-

Ob nun auch in diesem Stücke der Mißbrauch an und für sich selbst nicht unumgänglich mit dem Gebrauche verknüpfet ist (§. 279. not. *e.*), und daher auch gelehrte Männer diese sacramentalische Busse anfangs nicht sogar mißbilligten *g)*, so kann man sich doch leicht beygehen lassen, daß diese Art zu büssen entweder für einige, zumal jüngere Beichtväter, zu gefährlich *h)*, oder für das

Wird aber Mißbrauchs halber abgeschaft.

praetermittendum existimo de quodam confessore, quem habuit ante Fratrem Gaufredum de Belloloco, de ordine praedicatorum, qui solitus sibi erat dare disciplinas immoderatas et duras, super quo caro eius tenera non modicum grauabatur. Quod grauamen nunquam illi confessori, quamdiu viueret, voluit reuelare. Sed post mortem dicti confessoris quasi iocando, ridendo hoc alteri confessori suo humiliter recognouit. Diese neue Bußmode hat dem Michael Schot den Einfall veranlasset, *L. IV. Mensae philosoph. c. 18.* ein eifersüchtiger Ehemann schlich seiner Frau heimlich nach, da sie zur Beichte gieng. Als er aber sah, daß sie nach dieser vom Beichtvater hinter dem Altar zur Disciplin geführet würde, ward doch sein Herz gerührt, und trägt sich an, für sie die Schläge auszuhalten: O Herr! ruft er, sie ist gar zart; ich will für sie herhalten. o Domine! tota tenera est, ego pro ipsa recipiam disciplinam. Und da es der Beichtvater gelten ließ, spricht ihm die Frau zu: Herr! schlaget nur tapfer darein, denn ich bin eine grosse Sünderin. Percute fortiter Domine, quia magna peccatrix sum. S. die folgende Note.

g) Der Cardinal Pullus *l. 7. sentent. c. 3. p. 220.* siehet dieselbe für den höchsten Grad der Demuth bey einem Büsser an: Est ergo satisfactio quaedam, quam cuiuslibet natura tolerare fere valeat, aspera tamen et tanto DEO gratior, quanto humilior, cum quilibet sacerdotis prostratus ad pedes se *caedendum virgis* exhibet *nudum*.

h) Damit die H. G. sehen, daß wir nicht Ursache haben, einen einzigen

Beichtkind zu hart und empfindlich gewesen seyn *i)*; daher schränkten viele Vorsteher dieselbe in den Clöstern dahin ein, daß die öffentliche Geiselung sollte über die Kleider angemessen werden *k)*; die Kirche aber schaffete diese Art der Genugthuung bey der sacramentalischen Busse durch die Bank völlig ab *l)*.

§. 281.

Mißbrauch zu läugnen, welche sie uns allein fürwerfen können, so setze ich selber hier die Worte, des **Boileau** *p. 198.* Parmi tous ces tristes exemples d' vne pieté rigide je ne craindrai pas de raporter ici sur le temoignage de Materen *hist. belg. fol. 353. et 154. Edit. Amstelod. an. 1570.* l' histoire d' vn certain Corneille Adriasem originaire de Dordrecht, cordelier à Bruges vers l'annee 1566. et Predicateur fort violente contre les Heretiques nommez *Gueux;* ce moine avoit quelques filles ou femmes, qui sous apparence de religion, et sous le terment de fidelité et d' obeissance, lui etoient si bien devoüées, qu' il ne se contentoit pas de les batre auec des cordes, ou il y auoit de gros noeux; mais outre cela il leur frapoit doucement les cuisses et les fesses toutes nuës avec des verges d' osier ou de bouleau.

i) Indem sich auch Heilige und Könige beklagen müßten. S. Note *f.*

k) Man kann es aus dem *c. 42.* des **Damianus** abnehmen, daß die Mönche zu Caßin sich zur öffentlichen blossen Geiselung von ihm niemals haben überreden lassen. Der Kirchenrath zu Aachen im Jahre 817. gebeuth schon: Ne nudi coram aliis vapulent monachi. *Can. 16.* Der heilige **Lanfrancus** hat nachmals dieses Gesätze unter die seinigen mit eingeführet, indem er verlanget, daß der Mönch mit einer Spitzruthe, doch über dem Habit, auf der Bußbank sollte gezüchtiget werden. *Cap. 19.* Suscepturus iudicium aut sola grossiori virga super stamineam verberetur. **Häftenus** bringet eben solche Exempel *Disquis. monast. l. 8. disq. 5. p. 830. Edit. Antuerp. an. 1643.*.

l) Pabst **Hadrianus** *I. Epit. an. c. 25.* hat schon das Decret ergehen lassen: Episcopus, presbyter et diaconus peccantes fideles diuerberare non debent.

§. 281.

Freywillige Geiselbusse der Layen

Indessen ist doch die Hochachtung für die Geiselbusse schon unter die Leute, und aus den Clöstern in die Welt gekommen (§. 280.). Ob nun schon in dem Beichtstuhle die Geiselbusse nicht allerdings für Weltliche gutgeheissen ward (§. cit.), so hatten doch diese die geistlichen Früchte dieser Busse schon geschmecket. Sie fanden eine heilige Lust, wenn sie ihre eigene Peiniger werden, aus dem Schmerze der Streichen das Verdienst der Sünde abmessen, und den Jammer der von GOTT verworfenen Seelen zu Gemüthe fassen könnten. Daher, gleichwie bey den Mönchen anfangs nur aufgelegte Geiselbusse gewöhnlich war (§. 276.), und aus derselben nachmals die freywillige entstund (§. 277. et 279.); eben so geschah es bey den weltlichen Büssern. Es wurde ihnen anfangs das Joch der Geiselbusse von andern aufgeleget (§. 280.); Itzt, da sie dadurch derselben gewohnt waren, übernahmen sie es öfters auch freywillig. Sie wollten selber ihren Leib die Geisel und Peitsche schmecken, und es ihm fühlen und empfinden lassen, daß in ihm ein eiferiger und brünstiger Geist wohne. Ja, dieser Eifer nahm sogar nach und nach dermassen über Hand, daß er zuletzt eine gewisse Wuth, die so berühmte Secte der Geiseler, oder der sogenannten Flagellanten im dreyzehenden Jahrhunderte als seine Mißgebuhrt hervorbrachte *m*).

wird zum Mißbrauch.

m) Es erstrecken sich zwar diese Zeiten über den Horizont des gegenwärti-

§. 282.

Freywillige Geiselung ist darum nicht eigenmächtig.

Obschon die auferlegte Geiselbusse von der freywilligen allerdings muß unterschieden werden (§. 275. 276. et 279.); so sind doch ihr Wesen und ihre Eigenschaften so gefährlich, daß es in wichtigste Fehler ausschlagen könnte (§. 280. not. *h.* et *i.*); daher hat man sogar in den Clöstern alle Abtödtung, zumal die Geiselung, allezeit für eigensinnig und vermessen gehalten, wenn dieselbe ohne Erlaubniß und Vorwissen der Obern fürgenommen würde *n)*; mithin hielt man die freywillige Geiselung eben darum, daß sie freywillig ist, deßhalben noch nicht für eigenmächtig. Sie sollte allezeit, obschon bey Layen nicht aus Befehl (§. 280.), jedoch mit Rath und Gutheissen des geistlichen Vaters, oder des Beichtvaters, geschehen.

§. 283.

Erste Entstehung des Geiselerordens.

Der Pöbel gewöhnte sich denn immer mehr und mehr an die freywillige Geiselbusse (§. 281.). Indem aber die-

tigen Absatzes. Es erfordert aber die Deutlichkeit, daß wir dieselbe hieher bringen. So stehen Gebrauch und Mißbrauch allezeit neben einander, und der folgende Absatz darf mit einer frembden Zwischenmaterie nicht unterbrochen und verwirret werden.

n) Quia quod sine permissione Patris spiritualis fit; praesumtioni deputatur et vanae gloriae, non mercedi. S. Benedict. c. 49. Reg. Guido, der fünfte cartheuser Prior, und der erste, welcher die Satzungen dieses Ordens zusammen getragen, giebt eben diese Regel: *Cap. 25. Statut.* Abstinentias vero vel disciplinas vel vigilias, seu quaelibet alia religionis exercitia, quae nostrae institutionis non sunt, nulli nostrum nisi Priore sciente et fauente facere licet.

diese nicht eigenmächtig seyn, sondern allezeit mit Vorwissen und Gutheissen des geistlichen Vaters geschehen sollte (§. 282.); so waren auch die Layen, und zwar vor andern, an dieses Gesätze gehalten. Allein, ein so genauer Gehorsam, der in kleinen Gesellschaften hart ankömmt, ist dem Pöbel ein böhmisches Dorf; daher giebt auch die Erfahrung, daß seine Tugenden eben darum, weil sie nicht genau bey der Richtschnur ihrer Vorgesetzten bleiben, allemal entweder sich bald verliehren, oder zur blinden Gewohnheit, und zuletzt einer Uhr ähnlich werden, die zu gewissen Zeiten nothwendig schläget, und nichts von den Ursachen weiß, wodurch sie dazu getrieben wird. Der gemeine Haufe denket zuweilen entweder an seine Religion nicht anders, als an seine Auflagen und Steuern, die er endlich dem Landesherrn abträgt, und doch gerne nicht erlegen wollte; oder wenn der Aberglaube, oder die Eigenliebe einmal das giftige Unkraut in den Waitzen der heiligsten Gebräuche und nützlichsten Dinge gesäet, so wird das Volk, das zum Aberglauben geneigt ist, mit einer solchen heimlichen Gewalt zu seiner selbsterwählten Andacht hingerissen, daß wider die Wuth keine Gegenvorstellung, keine Arzeney helfen will. Eben so gieng es mit der Geiselbusse. Es geschah um das Jahr 1260, daß der übertriebene Bußeifer in die Geiselersekte ausbrach, welche nachmals in diesem und folgendem Jahrhunderte so viele Teufelsmartyrer zählen konnte. Es dauerten damals die eisernen Zeiten noch (§. 255.), und besonders in Italien

herrschten alle Laster, welche GOTT mit jämmerlichen Spaltungen, Krieg und andern Strafen beständig züchtigte. Die Frommen, deren doch allezeit einige sind, bathen Tag und Nacht zum HErrn, um Frieden. Sie thaten Busse zur Besänftigung seines Zorns, und weilen die schärfeste um diese Zeit die Geiselung war (§. 269. et 281.), so verfielen sie auf eine besondere Art, sich derselben gemeinschaftlich zu bedienen. Die ersten waren einige Perusiner, die traten zusammen, und stellten von sich selber, ohne einem einzigen vorhergehenden Beyspiele der Kirche, ordentliche Geiselerprocessionen an. Die Römer, denn der Pabst war eben zu Anagnia, thaten es ihnen gleich nach, ja der neue andächtige Einfall lief geschwind durch ganz Italien, und fand allenthalben Einfältige, die sich die blutigen Umgänge gefallen liessen. Ihre erbärmliche Vorstellung erweckte bey vielen, die einer scharfen Einbildung waren, einen heiligen Schauer vor der Sünde, und Lust zur Nachfolge. Sie fanden endlich auch bey Geistlichen und Gelehrten Beyfall, daß man ihnen so gar Creutz und Fahnen vortrug. Die Furcht des HErrn, die aus der Betrachtung des damaligen Elends und seiner Gerechtigkeit erwachsen, drang in alle Herzen. Alles suchte den Zorn des Richters zu besänftigen, und alles grief zu Geiseln, wie dorten die Soldaten des Arnulphus zu den Waffen, da die erste, so an der Spitze des einen Flügels der Schlachtordnung stunden, einem Haasen nachjagten, durch ihr Geschrey die belagerten Römer, und die

Be=

Belagerer in Verwirrung brachten, und endlich gar Rom einnahmen o). Adeliche und unadeliche, junge und alte, ja auch Kinder mit fünf Jahren, giengen paar und paar in Städten, Flecken und Dörfern, ihrer hundert, tausend, bis zehentausend, nur um den mitteren Leib mit einem Schurtze bedecket, im übrigen ganz bloß, und besuchten Processions-weise bey größter Winterszeit Tag und Nacht die Kirchen: Ein jeder war mit einer Geisel versehen, mit der er unbarmherzig auf sich selber losschlug; alle Gassen wurden dabey mit einem so erbärmlichen Geschrey, Heulen und Weinen angefüllet, daß sie einen Stein hätten zum Mitleiden bewegen müssen, und in der That auch aus vielen verstockten Herzen Bußthränen erpresset haben. Das Frauenvolk sperrte sich sogar in Zimmern und Kammern ein, und schlug sich mit Geiseln. Feinde verzeihen einander. Wucherer und Ungerechte geben das Gut seinem Herrn zurück. Ein jeder bekennet und verfluchet seine Sünden. Gefangene werden ledig gelassen, Vertriebene aus dem Elende zurück geruffen, und alle Besserung dem HErrn versprochen p).

§. 284.

o) B. Imhof Historiens. II Th. 1 Period. 8 Cap. 40 S. Baslerausg. 1736.

p) So beschreibet die Sache der paduaner Mönch, dessen Chronick Ursitius von Basel ausgab, *1585. L. 3. P. I.* Cum tota *Italia* multis esset flagitiis et sceleribus inquinata, quaedam subitanea superstitio et a saeculo inaudita inuasit primitus *Perusinos*, *Roma-*

§. 284.

Wird von der Kirche unterdrücket.

Man findet bey der ganzen Absicht dieser Geiseler-processionen keine andere, als den erzörnten GOTT dadurch

manos postmodum, deinde fere *Italiae* populos vniuersos. In tantum itaque timor Christi irruit super eos, quod nobiles pariter et ignobiles, senes et iuuenes, infantes etiam quinque annorum nudi per plateas ciuitatum, opertis tantummodo pudendis, deposita verecundia, bini et bini processionaliter incedunt; singuli flagellum manibus de corrigis continentes, et cum gemitu et ploratu se acriter super scapulis vsque ad effusionem sanguinis verberantes, et effusis fontibus lacrymarum, ac si corporalibus oculis saluatoris cernerent passionem, misericordiam DEI et genitricis huius auxilium implorabant suppliciter deprecantes; vt qui innumeris poenitentibus est placatus, et ipsis iniquitates proprias cognoscentibus parcere dignaretur. Non solum itaque in die, verum etiam in nocte cum cereis accensis in hieme asperrima centeni, milleni, decem millia quoque per ciuitates et ecclesias currebant, et se ante altaria humiliter prosternebant praecedentibus eos sacerdotibus cum crucibus et vexillis. Similiter in villis et oppidis faciebant: ita quod a vocibus clamantium ad dominum resonare videbantur simul campestria et montana. Siluerunt tunc tempore omnia musica instrumenta et amatoriae cantilenae. Sola cantio poenitentis lugubris audiebatur vbique tam in ciuitatibus quam in villis, ad cuius flebilem modulationem corda saxea mouebantur, et obstinatorum oculi se lacrymis non poterant continere. Mulieres quoque tantae deuotionis fuerunt minime expertes. Sed in cubiculis suis non tantum populares, sed etiam matronae nobiles et virgines delicatae cum omni honestate haec eadem faciebant. Tunc ferè omnes discordes ad concordiam redierunt; vsurarii et raptores male ablata restituere festinabant; caeteri diuersis criminibus inuoluti peccata sua humiliter confitentes, se a suis vanitatibus corrigebant; aperiebantur carceres,

di-

durch zu besänftigen, und ihm für die Sünden genug zu thun (§. 283.); Nun war dieses eben die Absicht der Kirche bey der Geiselbusse (§. 275. et 279.). Mithin kann man dießfalls diese erste Geiselerseckte keines Fehlers beschuldigen, ausser, daß dieselbe etwa der Ehrbarkeit, oder auch zuweilen ihrer eigenen Gesundheit zu nahe getreten, welches einige ihrem persönlichen Eifer zu gut halten *q)*, dessen innerstes der HErr allein einsiehet, andere

dimittebantur captiui, et exules redire ad propria sunt permissi; tanta enim opera sanctitatis et misericordiae tam viri quam foeminae ostendebant, ac si timerent, quod diuina potentia ipsos vellet igne coelesti consumere, vel iactura terrae absorbere aut concutere vehementi terrae motu, seu aliis plagis, quibus diuina iustitia se vlcisci de peccatoribus consueuit. Super ista vero poenitentia repentina, quae vltra etiam fines *Italiae* per diuersas prouincias est diffusa non solum viri mediocres sed et sapientes non irrationabiliter mirabantur; cogitantes vnde tantus feruoris impetus proueniret; maxime cum iste modus poenitentiae inauditus non fuisset a summo pontifice institutus, qui tunc *Anagniae* residebat, nec ab alicuius praedicatoris vel autorisabilis personae industria vel facundia persuasus, sed a simplicibus sumpsit initium; quorum vestigia docti pariter et indocti sunt secuti.

q) Von dieser guten Seite siehet diese Leute der oben angeführte paduaner Mönch an, wenn er *l. 3.* beym Ursitius *P. 1.. p. 613.* schreibet: Sed reuera spiritus sancti gratia, quae nescit tarda rerum molimina, imo repente, vbi vult, spirat, cor vnius hominis sui amoris igne succenso, exemplo illius caeteros inflammauit. Der Einsiedler Reynier war es, der zu Perusa, im florentinischen, diese Busse predigte. S. Imhof *II* Th. *p. 985.* Bey einigen sah er gleich die Wirkung. Diese mun-

aber keinesweges billigen wollen. Allein, eben darum hielten sie diese öffentliche Uebung für öffentliche Gottesdienste (§. 210.), dessen Bestimmung überhaupt *r*), zumal aber die öffentliche Busse betreffend, denen Bischöffen allein eigen ist (§. 171.), die geheime aber ihre allgemeine Vorschrift eben von diesen erhalten muß (§. 170.). Derowegen stunden die Gelehrten und Eiferer für die Kirchenzucht mit Recht wider diese Sekte auf *s*). Pabst Alexander *IV*, sobald die Zeitung davon zu Anagnia ein-

munterten andere auf. Ihre Menge stiftete endlich den Geiselerorden, welcher aber, da er von der Kirche nicht bestätiget wurde, zur Vermessenheit geworden ist. Und von dieser bösen Seite siehet Raynaldus denselben an. S. unten Note *t*. und so haben beyde, Raynaldus und der Paduaner, recht.

r) S. meine *Diss. de potest. circa sac. §. 66. et seq.*

s) Kein Römischcatholischer wird die Art und das freye Verfahren dieser Sekte jemals gebilliget haben, indem dieselbe dießfalls gerade wider die Grundregeln unserer Hierarchie läuft; Daher siehet man die Richtigkeit des Widerspruchs, welchen der Herr D. Schörrgen uns fürwerfen will, *Comment. de Sect. Flagell. Edit. Lipsi. 1711. p. 14.* als wenn unsere Gottesgelehrte hier in das Gedränge kämen, und die guten Absichten dieser Sekte mit dem päbstlichen Ansehen nicht vereinigen könnten. Hier sind seine Worte, die aber aus der Stelle des Odoricus Raynaldus, welche er anführet, gar nicht folgen: Ipsis adeo pontificiis non constat, quid statuere, quid non debeant, quum hi articuli duo, nempe de potestate Papae, et flagellatione deuota, sibi inuicem plane sint in hac causa aduersi. Ich schmeichle mir, diesen Knoten in einem einzigen Paragraph hier aufgehoben zu haben. S. oben Note *q*.

eingelaufen, verdammet dieselbe *t)*. Und so fiel sie das erstemal desto leichter über den Haufen, weil sie noch nicht soviel Zeit gewann, tiefere Wurzel zu schlagen.

§. 285.

So geschwinde der Geiselerorden bey seiner ersten Aufrichtung unterdrückt worden, so blieben doch noch einige Funken der Hochachtung, für eine Scheinheiligkeit, in den Herzen des Pöbels zurück, die sich bey einer neuen Gelegenheit gleich im folgenden Jahrhunderte wiederum äusserten. Im Jahre 1340 entstund in Welschland, Frankreich und Deutschland, ja schier in ganz Europa, eine so grausame Pest, und allgemeines Sterben, daß man dafür hält, es sey die Hälfte des menschlichen Geschlechts

Bricht aber bald wiederum auf eines aus.

t) S. die Chronick der Landgrafen von Thüringen *cap. 105.* beym **Pistorius** *Tom. I. p. 941.* Sed postea per sententiam excommunicationis deleti sunt *(flagellantes)* ex eo, quod illam poenitentiam propria auctoritate contra statuta ecclesiae assumserant. Die augspurger Chronick beym **Freherus** *Tom. I. script. rer. germ. ad an. 1260. pag. 381.* Sed quia origo eiusdem poenitentiae nec a sede romana, nec ab aliqua persona auctorabili fulciebatur, a quibusdam episcopis, et domino Henrico, duce Bauariae, caepit haberi contemtui, vnde tepescere in breui caepit, sicut res immoderate concepta. Der Fortsetzer des **Wilhelms von Nangis** *Tom. 9. Spicil. dacher. p. 811.* nennet diese Seckte contra DEVM et contra formam sanctae matris ecclesiae inchoatam - - Endlich schlüsset **Odoricus Raynaldus** *ad an. 1260. n. 9.* Nec mirum, cito labefactatam corruisse, cuius fundamenta supra firmam petram iacta non fuissent.

dadurch anfgerieben worden *u)*. Jedermann mußte daraus die Schwere des göttlichen Zorns abnehmen. Und man wurde endlich durch diese Plagen wiederum genöthiget, zur Busse zu schreiten, um denselben zu versöhnen. Und wie angenehm würde GOTT dieser Entschluß gewesen seyn, wenn sich derselbe allein durch das göttliche Licht der Offenbarung vielmehr, als nach der eigenen Einbildung bey allen hätte leiten lassen. Allein es ist nicht das geringste Stück unsers Verderbens, daß wir so schwach oder eigensinnig sind, und uns oft klüger dünken, als der Geist des HERRN, der durch seine Lehrer redet, und das Gesätze lieber aus unserer Einbildung erklären, als diese durch das Gesätze bessern und regieren wollen. Dieses war auch der Fehler des Geiselerordens (§. 282.). Seine Geschichte kommt bey dieser Gelegenheit wieder in frisches Gedächtniß, und obschon derselbe von der Kirchen verworfen ward (§. cit.), so hielten doch viele die Historie davon deßwegen aufgezeichnet, daß sie ihnen itzt an statt eines Musters der Busse dienen sollte. Ganze Heerden der Geiseler sammelten sich auf ein neues: zuerst in Ungarn, von da sie in Deutschland giengen *x)*, und viele Ein-

u) Imhof *II* Th. *433* S. die Juden kamen dabey in Verdacht, als hätten sie die Brunnen vergiftet, und mußten darüber eine allgemeine Verfolgung ausstehen. S. d'Acheri *Spic. Tom. XI. p. 807.* Heinrich von Rebdorf schreibet, daß diese Pest 6 bis 8 Jahre getobet habe.

x) Hofmann und Kolewink sind sich in diesem Stücke zu-

Einfältige ansteckten. Sie wurden von dem Creutze, welches sie in ihrem Zuge sich vortragen liessen, und alle in Händen hatten, Creutzbrüder, oder von ihrer Art zu büssen, Geiselbrüder geheissen *y*). Sie giengen halb nackend, nur mit leinen Hosen, und auf dem Haupt mit einer Kappuze bedecket. In der linken Hand führten sie ein Creutz, in der rechten die Geisel, welche am Ende mit drey Knöpfen versehen, in welchen eiserne Spitzen eingeflochten waren. Mit diesen zerfetzten sie ihren Rücken jämmerlich, auf öffentlichen Gassen und Strassen, zumal aber in den Kirchen. Ein oberster Führer und zwey Prediger waren ihre Befehlsgeber. Niemand wurde in ihren Orden aufgenommen, der nicht von eigenen Mitteln zu leben und zu zehren hatte, damit sie in ihren Geiselfahrten niemand durften mit Betteln zur Last, oder verbunden seyn; die Reichen unter ihnen durften doch so viele Arme zu sich nehmen, als sie versehen konnten. Indem sie aber einmal von der Kirche zu einem selbsterwählten Gottesdienst aus dem Wege getreten, so stunden ihrer

Verfällt auf Ketzerey.

zuwider. Jener behauptet *Lexic. vniuerſ. p. 645.* diese Sekte sey dießmal in Ungarn; dieser aber: sie sey in Deutschland ausgebrütet worden. *Aetat. 6. Tom. 2. Piſtorii p. 85.*

y) Sonst wurden sie auch Flegeler, Bengeler, tritae, plagiferi, cruciferi, crucifigeri, crucifratres, cruciflagellatores, circumcelliones, chorisantes, poenitentes, deuoti, acephali, beghardi, fratres in albis etc. genennet. Der belesene Schoettgen suchet ihre vielfältigen Tituln zusammen *Comment. de Sect. flagell. c. 1.*

kranken Einbildung Thüre und Thore offen, auf allerley andere Irrthümer zu verfallen, zumal, nachdem sich die Begarden und Beginen zu ihnen schlugen. Sie leiteten ihre Sekte gar von einem Briefe her, welchen ein Engel auf dem Altare des heiligen Petrus zu Rom sollte hingelegt haben; vermög dessen der Pabst zu Rom, und alle Bischöffe, der richterlichen Kirchengewalt zu lösen und zu binden, wären beraubet worden; weil nämlich GOTT beliebet hätte, das evangelische Priesterthum des neuen Testaments, wie einstens jenes des alten Bundes völlig auszurotten, und aufzuheben; indem die Priester vieles Aergerniß gaben, ihre Kirchen nichts als Mördergruben, und ihr Gesang vor den Ohren GOttes ein Heulen der Hunde wäre; Daher predigten sie ein ganz neues Gesätze nach ihrem vorgeblichen Briefe des Engels; Die Wassertaufe veränderten sie in Bluttaufe, und liessen kein anderes Sacrament als ihre Geiselung zu, welche sie aber so nothwendig hielten, als wir immer die Taufe; Daher sie auch junges und altes, auch das gottloseste Gesindel in ihre Sekte aufnahmen, und sogar das Frauenvolk zog mit ihnen, mit halb entblössetem Leibe, im Lande herum. Das Abendmahl, Beichte und Ablaß huben sie völlig auf, und schryen: der jüngste Tag sey nahe, und die Seelen des Enoch und Elias seyn in dem Begardus und Conradus Schmidt, ihren Rädelsführern, schon erstanden, die das Aergerniß des Priesterthums der Kirche, als den wirklichen Antichrist, bestreiten sollten,

und

und so weiter *z*). Sie wälzten sich beynebenst in Wollust mit einander, lockten den Einfältigen das Geld ab, und ihre Widersacher verfolgten sie auf Mord und Tod *a*). Indessen fanden sie doch solchen Anhang, und ihr Orden wuchs dergestalt an, daß sie sich in mehrere Haufen theilen mußten, wovon einige in Sachsen, andere in die Mark, in Böhmen, Oesterreich, Ungarn, andere nach den Rhein, und in Frankreich sich wanden. So liefen sie durch alle Länder, wo man sie einließ *b*), mit größter Quaal und Mü-

z) S. den Trithemius *Chron. Sponheim. ad an. 1501. pag. 415.* und besonders den Hermann von der Hardt *Hist. conc. constant. Tom. I. P. I. pag. 127.* den Heinrich von Rebdorf *ad an. 1347.* u. a. beym Christian Schoettgen *cit. l. c. 3. p. 44. et seq.*

a) S. Schoettgen *cit. l. p. 54.* dieser Gelehrte will zwar auch einige rühmliche Dinge von ihnen erweisen, und ihre Gleißnerey hätte wol ohne dieselben auch nicht bestehen können. Jedoch sind alle Stellen, die er dabey anführet, vielmehr von der ersten Sekte dieses Ordens (§. 283.), als von dieser zweyten zu verstehen, welche beyde H. Schoettgen zuweilen vermenget, wenn er von ihren Sitten redet.

b) Denn nicht überall ward ihnen der Eingang gestattet. Gleichwie Manfredus, der unächte Sohn des unrechtmäßigen Bezwingers von Sicilien und Apulien, des Federicus, seinen Unterthanen die neue Geiselmode bey ihrer ersten Entstehung (§. 283.) unter Todesstrafe verboth, *Monachus S. Iustinae Chron. Lib. 3. Part. 1. p. 613.* beym Ursitius. Und gleichwie Heinrich, der Herzog aus Bayern, dieselbe aus seinem Lande verbannte. S. den Aventin *7. 7. 22.* Noch viel mehrern Widerstand fanden diese letztere Creutzbrüder. In Bamberg mußten sie sich mit den Juden schlagen. Heinrich von Rebdorf

Mühe dem sichern Verderben zu *c*). Sie schickten sogar einige Aufseher nach Avignon, wo damals Sr. päbstlichen Heiligkeit, Clemens der Sechste, residirte, und sie wußten ihre boshafte und verschmitzte Heucheley so vorsichtig und behutsam zu zieren, daß sich auch erleuchtete Männer und Cardinäle von diesen eigensinnigen Betrügern einnehmen liessen, und als wenn sie des ersten Fluchs, den die Kirche über sie ergehen ließ (§. 284.), vergessen hätten, diese aufgewärmte Thorheit für ein untrügliches Zeichen einer ächten Busse hielten, ja sogar dem Pabste zu widersprechen begunten, welcher da scharfsichtiger war, und die Tücke dieser Busse sowol, als ihren arglistigen Ungehorsam, geschwind und deutlich einsah, und daher sich auch nicht irre machen ließ, diesen Greuel vom neuen im Jahre 1349 zu verdammen, und alle seine Anhänger mit dem Kirchenbanne zu belegen *d*). Weil aber dadurch die Menge dieser Schwärmer zwar gemindert, nicht aber völ-

Wird wiederum verdammet.

dorf *ad an. 1349.* In Straßburg wurden sie vom Magistrat ausgeschaft *Contin. Vrsperg. p. 281. et 282.* Im Trierischen mit allem Ernst, auf das Schreiben des Pabsts Clemens an den dortigen Bischoff Balduinus, verfolget. *Annal. Treuir. l. 17. p. 220. 221.* Im Magdeburgischen ergieng es ihnen nicht besser. *Chron. Magdeb. apud Meibom. Tom. 2. p. 342.* Carl *IV* jagete sie aus ganz Böhmen. *Calend. Bohem. d. 12 Iulii.* u. s. w.

c) S. Pagi *Breuiar. Rom. Pontif. Tom. IV. p. 112.*

d) Trithemius *Chron. Hirsaug. ad an. 1349.* Schoettgen hat gar die Bulle in seiner Historie *de Sect. flagel. pag. 83.* aus dem Odoricus Reynaldus *ad an. cit.* ausgeschrieben.

völlig auf einmal ausgerottet worden, daß nicht in folgenden Jahren sich noch einige aus ihnen in Thüringen und andern Orten hervorthaten *e)*, so erneuert Gregorius *XI* eben diesen Fluch im Jahre 1372 *f)*; Gelehrte widerlegen diese Sekte *g)*; ganze hohe Schulen bestreiten dieselbe *h)*, und bringen es endlich nach vieler Bemühung dahin, daß sie mit dem Ende des funfzehenden Jahrhunderts endlich verschwande *i)*.

e) Im Jahre 1411 wird Petrus Muckenthier gefangen, und enthauptet *Chron. Huxariense ad hunc an.* In Thüringen sind die Grafen von Schwarzburg und Heldrungen noch ihre Führer *Hist. de Landgrau. Thuring. c. 155. ap. Pistor. Tom. I. p. 953.* Im Jahre 1414 wurden Friedrich, der Marggraf von Meissen, und Herzog Wilhelm, noch genöthiget, einen Inquisitor, den Predigermönch, Heinrich Schönefeld, aufzusetzen, welcher einsmals ein und neunzig Flagellanten zu Sangershausen verbrennen ließ. Ziegler Schauplatz der Zeit, 15 Jen. *N.* 3. Und im Jahre 1454 haben eben da zwey und zwanzig andere auf den Scheiterhaufen gebraten. *Chron. Magdeb. ap. Meimb. Tom. II. p. 362.*

f) Raynaldus *ad an. 1372. n. 33.*

g) Der berühmte Canzler der hohen Schule zu Paris, Johannes Gerson, übergiebt auf dem Kirchenrathe zu Costanz im Jahre 1417 eine Widerlegung dieser Sekte, welche beym Schoettgen stehet *p. 90. et seq.* an den Vincentius Ferrerius, welcher sich von der Heucheley dieser Leute hintergehen ließ, schreibet er einen gar höflichen Brief, wo er diesem Heiligen den Betrug entdecken, und überhaupt nicht viel auf die Geiselung halten will. Der Brief ist eben da abgedruckt *p. 77. et seq.*

h) Im Jahre 1349 wird sie von der theologischen pariser Facultät verworfen. S. den Bulaus *Hist. vniuers. Paris. Tom. 4. p. 315.*

i) Schoettgen *cit. l. p. 73.* findet ihre letzten Züge beym Tri-

§. 286.

Ursprung der Charfreytags-proceßionen.

Mit dem Ende des fünften Jahrhunderts hat sich endlich auch dießmal wiederum die Geiselersekte gänzlich verlohren. Jedoch, weil die Geiselung an und vor sich für ein zur Abtödtung des Fleisches dienliches Mittel schon von langer Zeit her in der Kirche gehalten ward (§. 275. et seq.); eben dieser Mißbrauch der Geiselerorden aber (§. 283. et 285.) die Neigung der damaligen Gemüther zu so blutiger Busse am Tage gab: Als wollte die Kirche dießfalls diesem Eifer um so weniger endlich selber entgegen seyn, als die Mißbräuche schienen gänzlich hinweg zu seyn. Heinrich der Dritte, König in Frankreich, erhält durch den päbstlichen Gesandten, Johann Baptist Castello, die Erlaubniß, oder ließ sich vielmehr von ihm bereden, daß er die öffentlichen ehrbaren Geiselerprocessionen zu gewissen Zeiten in seinem Reiche einführte, und bestätigte; Daher im Jahre 1583, am Tage der Verkündigung Mariä, ein solcher feyerlicher Geiselerumgang gehalten, und zu Paris angestellt wurde, wo der König, und der ganze Hof, selber mithielt, und den Bußsack anlegte

Rhemius auf das Jahr 1501: Post haec tempora, sagt er alsdenn, vbique siluit flagellantium secta. Er setzet zwar gleich bey: Excepto galliae regno, in quo subinde renouata est. Er verstehet aber dadurch die Einführung der Geiselerproceßionen, mit Genehmhaltung der Kirche, unter Heinrich den Dritten, welche, wie weit sie von der Geiselersekte entfernet sey, wir itzo gar leicht mit wenigem erweisen können. §. seq.

legte *k*). Andere Länder thaten es Frankreich gleich nach, und daher haben wir noch heutiges Tages am Charfreytage, und bey einigen Bruderschaften, wie z. E. in Ingolstadt bey der grossen Congregation, am Vorabende des Verkündigungsfestes der seeligsten Mutter GOttes, die öffentlichen Bußprocessionen, bey welchen an vielen Orten auch Geiseler ihre Reihe einnehmen, obschon dieselbe in andern, z. E. in Wien, Salzburg, und anderer Orten, wegen den Mißbräuchen, die sich auch da, wie bey allen guten Dingen, nach der Menge einfinden *l*), völlig abgeschaft,

k) S. den Thuanus *Tom. III. l. 88. p. 627.*

l) Man kann es nicht läugnen, daß hier öfters ein unzeitiger Eifer das Leben oder die Gesundheit einbüsse. Gleich beym Ursprung dieser Processionen sind Carl, der Cardinal von Lothringen, und Georg Jousa Sandesiderius, die Zeugen, welche diese Wahrheit mit ihrem Tode versiegeln mußten, über welches sich Thuanus gar sehr aufhält *Tom. 3. l. 59. p. 47.* und *l. 88. p. 627.* Andere werden gar zu Teufelsmartyrern, und machen die Geiselung zur Brauoure, oder verknüpfen andere sündliche Absichten, und allerhand Aergerniß mit derselben. Ich könnte von vielen der Augenzeuge seyn. Ich will aber lieber die Geschichte einer solchen Geiselung zu Madrit aus der Madame d' Aunoy Reisebeschreibung herholen, weil in derselben schier alle Gattungen der Mißbräuche entworfen sind. Sie stehet *Relation du Voyage d'Espagne Tom. II. pag. 158. et seq.* C'est une chose bien desagreable, de voir les disciplinans. Le premier que je rencontray, pensa me faire évanouir; je ne m' attendois point à ce beau spectacle, qui n'est capable que d' effrayer; car enfin, figurez vous un homme qui s' approche si prés qu'il vous couvre toute de son sang; c'est la un de leurs tours de galanterie; il y a des Regles pour se donner la Discipline

oder wenigſtens von der Proceßion ausgeſchloſſen ſind.

Sie

pline de bonne grace, et des Maitres en enſeignent l' art comme l'on montre à danſer, et à faire des armes. Ils ont une eſpece de jupe de toile de batiſte fort fine, qui deſcend jusques ſur le ſoulier; elle eſt plicée à petits plis, et ſi prodigieuſement ample, qu'ils y employent jusqu' à cinquante aûnes toile. Ils portens ſur la tête un bonnet trois fois plus haut qu' un pain de ſucre, et fait de même; il eſt couvert de toile de Hollande; il tombe de ce bonnet un grand morceau de toile, qui couvre tout le viſage et le devant du corps; il y a deux petits trous par leſquels ils voyent; ils ont derriere leur camiſolle deux grands trous ſur leurs épaules; ils portent des gands et des ſouliers blancs, et beaucoup de rubans qui attachent les manches de la camiſolle, et qui pendent ſans être noüez. Ils en mettent auſſi un à leur Diſcipline; c' eſt d'ordinaire leur Maîtreſſe qui les honore de cette faveur. Il faut pour s' attirer l' admiration publique, ne point geſticuler du bras, mais ſeulêment que ce ſoit du poignet et de la main, que les coups ſe donnent ſans precipitation, et le ſang qui ſort ne doit point gâter leur habit; ils ſe font des écorchures effroyables ſur les épaules, d'où coulent des ruiſſeaux de ſang; ils marchent à pas comptez dans les ruës; ils vont devant les fenêtres de leurs Maîtreſſes, où ils ſe fuſtigent avec une merveilleuſe patience. La Dame regarde cette jolie ſcene au travers des jalouſies de ſa chambre, et par quelque ſigne elle l' encourage à s'écorcher tout vif, et elle luy fait comprendre le gré qu'elle luy ſçait de cette ſorte de galanterie. Quand ils rencontrent une femme bien faite, ils ſe frappent d'une certaine maniere qui fait ruiſſeler de ſang ſur elle; c'eſt là une fort grande honnéteté, et la Dame reconnoiſſante les en remercie. Lors qu'ils ont commencé de ſe donner la Diſcipline, ils ſont obligez pour la conſervation de leur ſanté, de la prendre tous les ans; et s' ils y manquent, ils tombent malades. Ils ont auſſi de petites éguilles dans des éponges, et ils s' en piquent les épaules et les cótez avec autant d' acharnement, que s' ils ne ſe

fai-

Sie fanden nämlich her und her Feinde, und Freunde,

faiſoient point de mal. Mais voicy bien autre choſe; c' eſt que le ſoir les perſonnes de la cour vont auſſi faire cette promenade; ce ſont d'ordinaire de jeunes fous, qui font avertir tous leurs amis du deſſein qu' ils ont: Auſſi-tôt on va les trouver fort bien armez. Le Marquis de Villahermoſa en a été un cette année, et le Duc de Vejar a été l' autre. Ce Duc ſortit de ſa maiſon ſur les neuf heures du ſoirs, il avoit cent flambeaux de cire blanche, que l'on portoit deux à deux devant luy: Il étoit precedé de ſoixante de ſes amis, et ſuivi de cent autres, qui avoient tous leurs Pages et leurs Laquais; cela faiſoit une fort longue proceſſion. L' on ſçait quand il doit y avoir des gens de cette qualité: toutes les Dames ſont aux fenêtres avec des tapis ſur les Balcons, et des flambeaux attachez aux colez; pour mieux voir, et pour être mieux vûes. Le chevalier de la diſcipline paſſe avec ſon eſcorte, et ſaluë la bonne compagnie; mais ce qui fait ſouvent le fracas, c'eſt que l' autre diſciplinant qui ſe pique de bravoure et de bon air, paſſe par la même ruë avec grand monde. Cela eſt arrivé de cette maniere à ceux que je viens de vous nommer; chacun d' eux voulut avoir le haut du pavé, et aucun ne le voulut ceder. Les valets qui tenoient les flambeaux, ſe les porterent au viſage, et ſe grillerent la barbe et les cheveux; les amis de l' un tirerent l' épée contre les amis de l' autre; nos deux Heros qui n' avoient point d'autres armes que cet inſtrument de penitence, ſe chercherent; et s' étant trouvez, ils commencerent entre-Eux un combat ſingulier: Aprés avoir uſé leur diſcipline ſur les oreilles l' un de l'autre, et couvert la terre des petits bouts de corde, dont elles étoint faïtes, ils s' entredonnerent des coups de poings comme auroient pû faire deux crocheteurs; cependant, il n' y a pas toûjours de quoy rire à cette mommerie là, car l' on s' y bat fort bien; l' on s' y bleſſe, l' on s' y tuë, et les anciennes inimitiez trouvent lieu de ſe renouveler et de ſe ſatisfaire. Enfin, le Duc de Vejar ceda au Marquis de Villahermoſa; l' on ramaſſa les diſciplines rompuës; que l' on racommoda comme on pût; le grand bonnet

qui

nachdem sie von der guten oder schlimmen Seite betrachtet

qui étoit tombé dans le ruisseau, fut décroté et remis sur la tête du penitent; l'on emporta les blessez chez eux. La Procession recommença de marcher plus gravement que jamais, et parcourut la moitié de la Ville.

Le Duc avoit bien envie le lendemain de prendre sa revanche; mais le Roy luy envoya defendre, et au Marquis de sortir de leurs Maison. Pour revenir à ce que l'on fait dans ces grands serviteurs de Dieu sont de retour chez eux, il y a un repas magnifique preparé, de toutes sortes de viandes, et vous remarquerez que c'est un des derniers de jours la semaine sainte; mais aprés une si bonne oeuvre, ils croyent qu'il leur est permis de faire un peu de mal: d'abord le penitent se fait froter fort long-tems les épaules avec des éponges trempées dans du sel et du vinaigre, de peur qu'il n'y reste du sang meurtry; ensuite il se met à table avec ses amis, et reçoit d'eux les loüanges et les applaudissemens qu'il croit avoir bien meritez: chacun luy dit à son tour, que de memoire d'homme, on n'a pas vû prendre la discipline de si bonne grace. On exagere toutes les actions qu'il a faites, et sur tout le bonheur de la Dame pour laquelle il a fait cette galanterie. La nuit entiere s'écoule en ces sortes de contes; et quelque fois celuy qui s'est si bien étrillé en est tellement malade, que le jour de Pâques il ne peut aller à la Messe. Ne croyez pas au moins que je m'avise d'embellir l'histoire pour vous réjoüir, tout cela est vray à la lettre, et je ne vous mande rien que vous ne puissiez verifier par toutes les personnes qui ont été a Madrit.

Mais il y a de veritables penitens, qui sont une extrême peine à voir: Ils sont vêtus tout de même que ceux qui se disciplinent, excepté qu'ils sont nuds depuis les épaules jusqu'à la ceinture, et qu'une natte étroite les emmaillote et les serre à tel point, que ce qu'on voit de leur peau est tout bleu et tout meurtri; leurs bras sont entortillez de la même natte, et tout etendus. Ils portent jusqu'à sept épées passées dans leur dos et dans leurs bras, qui leur font des blessures dés qu'ils se remüent trop fort ou qu'ils viennent à tom-

tet wurden *m*). Indem aber gleichwol dieselben itzt mit Genehmhaltung der Kirche sind eingeführet, und von den Schlacken der ärgerlichen Irrthümer der letzteren Geiseler-

sekte

tomber; ce qui leur arrive souvent; car ils vont nuds pieds et le pavé est si pointu que l' on ne peut se soûtenir dessus sans se couper les pieds. Il y en a d' autres, qui au lieu de ces épées portent des croix si pesantes qu' ils en sont accablez; et ne pensez pas que ce soient des personnes du commun, il y en a de la premiere qualité. Ils sont obligez de se faire accompagner par plusieurs de leurs Domestiques qui sont déguisez, et le visage est couvert de peur qu' on ne les connoisse. Ces gens portent du vin, de vinaigre, et d' autres choses, pour en donner de tems en tems à leur Maître, qui tombe bien souvent comme mort, de la peine et de la fatigue qu' ils souffrent. Ce sont d' ordinaire les confesseurs qui enjoignent ces penitences, et l' on tient qu' elles sont si rudes, que celuy qui les fait ne passe point l' année. Monsieur le nonce m' a dit qu' il avoit fait defensé à tous les confesseurs de les ordonner; cependant j' en ay vû plusiers, et apparamment cela venoit de leur propre devotion.

m) Boileau ist einer aus denen, die nicht viel Staat auf die Geiselung machen. Gerson ist ihm dießfalls fürgegangen (§. 285. not. g.). Und als Heinrich in Frankreich diesen Gebrauch einführte, spitzten einige Prediger in Paris ihre Zungen darüber. Mauritius Poncetus wurde deßhalben in ein Closter versperret. Der Advocat Servin hielt eine so nachdrückliche Rede vor dem Parlament, daß durch ein allgemeines Decret die öffentliche Geiselung im Jahre 1601. durch ganz Frankreich verbothen, und als aberglaubisch erkläret wurde. Hingegen hat der Beichtvater des Königs Heinrichs, Edmundus Augerius, ihren Nutzen gezeiget in einer Schrift: *Discursus de poenitentia*, über welche nachmals Gretserus eine gelehrte Schutzschrift herausgab, weil sie vom obbemeldten Servin, und von andern, stark angefochten ward. S. den Boileau *c. 9. p. 291. et 300.*

Dieselben müssen nicht mit der Geiselersekte vermenget werden.

sekte vollkommen gereiniget worden *n*), so darf man wol unsere heutigen Geiselerprocessionen weder mit dem ersten (§. 283.), weder mit dem zweyten Geiselerorden (§. 285.), keinesweges in Vergleichung ziehen.

§. 287.

Kurzer Begrif dieses Absatzes.

Es ist von diesem zweyten Absatze nichts übrig, als daß ich die ganze Weitläuftigkeit desselben in ihrem Zusammenhange auf einmal im kleinen vor Augen lege:

1) Im ersten Christenalter wuchs die Schärfe der Büsser immer an (§. 101.). Im vierten Jahrhunderte wird sie in die berühmte Staffelordnung eingetheilet (§. 109. et seq.); Anfangs wurden zu derselben nur drey Gattungen der Sünden, Todschlag, Hurerey und Abgötterey verdammet (§. 138.); Nach und nach endlich zu des Augustinus Zeiten alle Todsünden, auch die geheimen nicht ausgenommen (§. 139. 141. 148.). Und überhaupt stieg die Schärfe der Kirchenbusse bis dahin immer höher (§. 145.).

2) Geheime Beichte gieng dabey allezeit vor der öffentlichen (§. 151.).

3) Die

n) Sie geschahen in aller Eingezogenheit und Ehrbarbeit in guter Zucht und Ordnung, unter der Besorgung der königlichen Aufseher. Es wird wol niemand träumen, die ärgerlichen und albernen Dinge der Flagellanten diesen Processionen anzudichten.

3) Die Kirchenbusse selber richtet sich nach den Umständen der Person (§. 131. n. 2. et 3. §. 140.), und der Zeit (§. 133. 160.). Alle Partheylichkeit aber wird dabey verdammet (§. 131. n. 4.).

4) Ist nicht pur politisch, sondern zugleich Genugthuungs- und Besserungsstrafe (§. 159.).

5) Verbleibet noch nach der Rechtfertigung (§. 185. 242.).

6) Die Ledigsprechung von der Sünde geschiehet durch die Handauflegung, oder auch durch die Taufe (§. 125. et 126.), nicht aber durch den Glauben allein (§. 154. et 155.).

7) Wird nicht pur politisch, sondern für die Gewalt zu rechtfertigen, angesehen (§. 153. 156. 162. et seq.).

8) Ordentlicher Weise erhielt der Büsser fünf verschiedene Handauflegungen, bis er von seiner ganzen Kirchenbusse ledig wurde (§. 182.).

9) Keine daraus war pur politisch (§. 184.), nur eine aber sacramentalisch, die zuweilen gleich beym Eingange der Busse, zuweilen um die Mitte derselben, gemeiniglich aber nach der Substration, gegeben ward (§. 183), mithin erst nach erfüllter Genugthuung (§. 157. n. 1. et §. 166.). Im ausserordentlichen Falle aber auch vor derselben (§. 157. n. 2.).

10) Die Forme bey dieser sacramentalischen war Bittforme (§. 241.).

11) Die feyerliche Versöhnung der Sünder geschah gemeiniglich in der Charwoche, am Gründonnerstage (§. 164.), Charfreytage (§. 161.), oder Charsonnabende (§. 163.).

12) Den Nachlaß der Genugthuung in gewissen Fällen (n. 9.) gab man zuweilen unter gar geringen Bedingungen (§. 137.), zumal, wenn das Wohlseyn und die Ruhe der Kirche dadurch befördert wurde (§. 160.).

13) In welchen wichtigen Vorfallenheiten die römische Kirche, als oberster Bußrichter, den Ausspruch gab (§. 135.).

14) Sonsten erhielten, wegen der Vermehrung der Büsser, die Priester auch die ordentliche Gewalt der Ledigsprechung (§. 167.), und zwar nicht eine pure Erklärungs- sondern Rechtfertigungsgewalt (§. 169.), jedoch unter der Einschränkung auf die bischöfflichen Bußregeln (§. 170.), und nur für geheime Sünden (§. 172.); die öffentlichen aber behielten sich die Bischöffe für (§. 171.); Daher entstunden auch die Poenitentiarii (§. 173.); und unter allen diesen Beichtvätern erwarben sich die Mönche das besondere Zutrauen der Büsser (§. 196.).

15) Im fünften und sechsten Jahrhunderte beginnet die Bußschärfe, nachdem sie zu des Augustinus

Zei-

Zeiten auf das höchste stieg (per n. 1.), wiederum zu fallen (§. 191.). Sie verändert sich daher in die halböffentliche (§. 199.).

16) Im siebenden Jahrhunderte befördert diesen Verfall die Einführung der Bußbücher vom Johannes in Orient (§. 239.), und nachmals vom Theodorus in Occident (§. 245.).

17) Nectarius setzet endlich die öffentliche Kirchenbusse gar wiederum nur auf die öffentlichen Sünden in Orient herab (§. 239.); und so verblieb für die geheimen Sünden nur die Ohrenbeichte und die geheime Busse übrig (§. 243.), welches auch in Occident geschah (§. 264).

18) Die sacramentalische Ledigsprechung aber wird itzt allezeit gleich nach der Beichte vor der Genugthuung ertheilet (§. 239.), welches vorher nur in ausserordentlichem Fall geschah (per n. 9.); hingegen verblieb doch noch eine Handauflegung nach der Genugthuung, oder nach den erfüllten Epitimien, welche die Ledigsprechung von der Kirchenbusse bewirkte (§. 242.).

19) Doch wurde die öffentliche Busse deßwegen nicht gar verworfen, vielmehr behielt man dabey noch einen Schatten der alten Bußstaffeln (§. 265.).

20) Ueberhaupt bestund die Schärfe der damaligen Genugthuung und Kirchenbusse in Fasten, Bethen und Ausschliessung vom Abendmahle (§. 244.).

21) Aber auch dieses war für dieselben Zeiten noch etwas grosses (§. 248.); man mußte mit einigen noch gelinder verfahren (§. 249.); daher entstehen die berühmten Bußwechseln anfangs zwar in die Bethbusse (§. 250.), endlich in die Allmosen- und Opferbusse (§. 251.), welche zwar insgemein nur bey der geheimen, in Engelland aber endlich auch bey der öffentlichen Kirchenbusse Platz fand (§. 262.); wodurch gewisse Zeiten der Busse, Wochen, Monathe, Jahre, zuweilen hundert Jahre ausgelöschet wurden (§. 250. 260. 262. 279.).

22) Indessen thaten es doch die Abendländer den Morgenländern an Schärfe noch allemal bevor (§. 263.).

23) Im achten und neunten Jahrhunderte entstehet auch die Wallfahrtenbusse (§. 266.); und die Geiselbusse fängt auch an bekannter zu werden (§. 275. 277. et seq.).

Endlich im zehenden und eilften Jahrhunderte dachten einige Eiferer auf die Wiederherstellung des gewaltig verfallenen Bußeifers, und man gerieth auf die damalige schärfste Art der Geiselung (§. 279.), welche zwar anfangs nur für die Mönche (§. cit.), nachmals aber auch für die Layen eingeführet wurde (§. 280.), und endlich zu den heutigen Disciplinen und Charfreytagsprocessionen Anlaß gab (§. 286.).

§. 288.

Alle diese Bußverwechselungen waren nichts als Ablaßertheilungen, und ihr Unterschied bestund nur in der Veränderung der Bedingungen, zur Gewinnung des Ablasses.

Alle Veränderungen des Ablasses geschehen nur in den Bedingungen zu denselben.

Die Hauptveränderungen der Kirchenbusse geschahen in diesem Zeitlaufe zuerst in die halb öffentliche (§. 287. n. 15.), nachmals in die Fasten- Allmosen- Opfer- Wallfahrten- und Geiselbusse (§. cit. n. 20. 21. 23. et 24.). Nun verstund die Kirche durch alle diese Bußgattungen nicht eine pur politische Ahndung, sondern eine Abthuung einer für die Sünde bey GOtt schuldigen zeitlichen Strafe (§. cit. n. 4. et 9.). Bis auf das sechste Jahrhundert haben wir es mit Nachdrucke erwiesen (§. 159.); Von da an aber läugnen es die H. G. um so minder, als sie eben darum den Verfall der Kirche auf diese Zeit schon vorgeben, und die redemtionem peccatorum, oder Allmosen- und Opferbusse eine lautere Loskaufung von Sünden, und den Anfang der Ablaßcrämerey heissen o). Mithin hatte die Kirche bey diesen Bußabänderungen keine andere Absicht, als die zeitliche Sündenstrafe, die der Sünder von GOtt auf eine Zeit zu gewarten hätte, eben dadurch auszulöschen, wenn sie dieselbe entweder in die öffentliche Kirchenbusse, oder berühmte Staffelordnung, nachmals aber

o) S. Berrlings Unterricht p. 23.

auch diese in die halb öffentliche, und diese wiederum in die Fasten- Allmosen- Wallfahrten- oder Geiselbusse veränderte, und dadurch hundert und mehr Jahre von der Sündenstrafe nachließ (§. 281. n. 21.). Nun ist die Auslöschung einer solchen Sündenstrafe der eigentliche Begriff des Ablasses (§. 90. 187.); Mithin ertheilte die Kirche ihren Ablaß bisher im nämlichen Verstande, und unter einem unveränderten Begriffe. Welches das erste war.

Den bisher unverfälschten Begriff des Ablasses nehmen wir aus dem ab, weil durch alle Bußveränderungen eine zeitliche Sündenstrafe ausgelöschet, und eben darum im nämlichen Verstande Ablaß gewonnen wurde (per Dem. 1.); Mithin lassen sich diese veränderte Kirchenbussen, oder Genugthuung, für den zureichenden Grund, oder als Bedingungen, ansehen, unter welchen diese Auslöschung, oder Ablaßgewinnung, geschah. Da nun dieselben viele Veränderungen bisher erlitten (§. 287.); der Begriff aber des Ablasses allezeit unverfälscht blieb (per Demonst. 1.); so bestehet der ganze bisherige Ablaßunterschied nur in der verschiedenen Abänderung der Bedingung, unter welchen die Kirche denselben zu geben pfleget. Welches das zweyte war.

§. 289.

Kurzer Begriff vom Ablasse des mittleren Christenalters.

Weil in diesem Zeitraum des mittleren Christenalters die Abänderungen der Kirchenbusse nichts als Veränderungen der Ablaßbedingungen waren, der Begriff aber des

des Ablasses jederzeit der nämliche blieb (§. 288.), so darf man nur die Abänderungen der Busse, und die Ledigsprechung von derselben betrachten (§. 287.), und man wird eben so leicht auch die Veränderungen des Ablasses daraus verstehen können, nämlich

1) Soviel die Schärfe der Kirchenbusse ab- und zunahm (§. 288.), soviel härter, oder leichter wurde die Bedingung zur Gewinnung des Ablasses (§. 289.).

2) Dieser Ablaß war eben derjenige in eigentlichem Verstande, welchen heutiges Tages unsere Kirche ertheilet (§. 188.) *p*).

3) Derselbe wurde gemeiniglich bey Gelegenheit der Ledigsprechung und des Abendmahls gegeben (§. 189.).

4) War zuweilen auch vollkommen (§. 188. et 189.), zuweilen aber erstreckte er sich nur auf gewisse Zeit (§. 188. n. 21.).

5) Der Ablaß für die Toden war nicht minder bekannt und uralt (§. 238.).

6) Endlich bediente man sich auch schon gerne des Worts *indulgentia* (§. 288. et 289.), welches die deutsche Kirche durch Ablaß übersetzet (§. 90.).

§. 290.

p) Nur in diesem werden wir beym dritten Absatze den Unterschied zeigen, daß man bisher den Ablaß nur bestimmten Personen gegeben, an denen man die fürgeschriebene Bedingung beobachtete, und welche besonders darum anhielten; nach der Hand aber insgemein, und überhaupt allen denjenigen ohne weitere Anfrage und Bitte, derselbe angetragen wurde, welche immer die dazu erforderten Bedingungen würden bey ihrem selbstigen Gewissen erfüllet haben.

§. 290.

Mißbräuche verdunkeln die Kirche nicht.

Die vielen Mißbräuche in diesem Zeitraume verdunkeln das Ansehen unserer Kirche nicht.

So viele Mittel die Gnade und die Natur zur Beförderung unserer Vollkommenheit uns anträgt, so viele mißbrauchen Uebelgesinnte zu ihrem Verderben. Besonders in dem mittleren Christenalter äusserten sich Mißbräuche der zeitlichen Güther (§. 211.). Mißbrauch in Verehrung der Heiligen (§. 121.). Mißbrauch der Wallfahrt (§. 213.). Mißbrauch der Wallfahrtenbusse (§. 268.). Mißbrauch der Bußbücher (§. 246.). Mißbrauch der geistlich- und weltlichen Gewalt (§. 253. 254. 255.). Mißbrauch der priesterlichen Gewalt (§. 256.). Mißbrauch der freywilligen Bußopfer, und des Beichtkreutzers (§. 258.). Mißbrauch der Allmosen- und Opferbusse (§. 259.). Mißbrauch der Geiselerbusse (§. 280. 283. 285.). Mißbrauch bey Charfreytagsprocessionen (§. 286.). Die Kirche widersetzte sich zwar denselben allezeit, solang und viel sie konnte (§§. cit.). Sie mußte aber endlich auch allemal nach den Regeln der Bescheidenheit etwas nachgeben (§. 191. 248. 249. 262.), und gleichwol die Bußveränderungen einführen, oder zu Verhütung grösserer Uebeln zugeben (§. 287.); daher auch dieses nur nach und nach, und Schritt vor Schritt geschah, soweit sie nämlich zu weichen, und dem harten Herzen nachzugeben gezwungen ward (§. 262.); jedoch

hat

hat sie dabey allemal nichts anders gethan, als nur die Büsser aus einer Reihe der Asceten in die andere versetzet (§. 250. 251. 278.); denn es sind vier dergleichen Reihen in der Kirche uralt (§. 192.), und allezeit im gleichen Ansehen gewesen (§. cit. not. *k*.); Daher können diese Mißbräuche unserer Kirche nicht zur Last gelegt werden *q*).

q) Viele bemühen sich vergebens, diese verdrüßliche Mißbräuche zu läugnen, oder zu verdunkeln; und in der That, es erschrickt ein patriotisches Herz darob, und suchet, ihre Unart und Blösse durch allerhand Farben zu verstellen, und zu bedecken. Allein, wenn man sich in die Historie einläßt, dringen sie durch alle Wolken, und die Gewißheit und Häßlichkeit ihres Aergernisses stärket sich nur durch den Widerstand deren, so dieselben zu bekennen sich mehr, als zu nähren scheuen. Wollte man sagen, ich hätte den alten Gestank nicht rühren sollen, so versichere, daß man sie doch nicht vergraben, und vergessen werde, indem die gegenseitigen Schriften meistens in diesem Miste umwühlen, und uns lauter solche Dinge auf dem Teller geben, um die ärgerlichen Folgen daraus herzuleiten, welche die heiligste Kirche nicht anders, als verächtlich machen sollten. Wir haben nicht Ursach, jene zu läugnen, weil diese daraus gar nicht können erzwungen werden. Es ist daher klüger, und besser, das Jammer und Elende der Kirche über ihre unartige Glieder zu bekennen, als diese zu entschuldigen, und ihre Flecken anzustreichen, ja wohl gar in Tugenden zu verwandeln, um jene mit erdichtetem Ruhme und falschem Glanze auszuschmücken. Der geneigte Leser beliebe sich nur mit falschen Urtheilen, und unrichtigen Schlüssen bey meiner Historie, bis zur Ausgabe des zweyten erweisenden Theiles, so wenig zu übereilen, als an der Wahrheit und Gewißheit derselben zu zweifeln: so darf ich ohne Bedenken die genauere Ablaßhistorie, und die Entstehung des Jubeljahres selber in den letzteren Jahrhunderten des bisherigen Christenalters mit eben der Redlichkeit, beydes, ihre Mißbräuche, und ihre gute Sache in geziemender Ordnung neben einander fortsetzen.

Dritter Absatz

Vom Ablasse und Jubeljahre des letzteren Christenalters, das ist, vom eilften Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten.

§. 291.

Einleitung zu diesem Absatze.

Die Strafen, die der HERR seinen Gesätzen beygefüget, sollten zwar die stärksten Triebe seyn, denselben zu gehorchen. Allein, die Boshaften und Unbußfertigen stellen sich zwischen der Zeit, in der wir leben, und der Stunde, in welcher sie anfangen werden, einen unendlichen Raum vor, welcher ihnen die Gewißheit, und die Grösse derselben, eben so in ihren Augen verringert, wie die Ferne des Ortes ein entlegenes prächtiges Gebäude verkleineret. Einige bringet zwar die Furcht dahin, daß sie dem HERRN eine Zusage der Busse thun, und bilden sich gar ein, daß sich der HERR durch dieselbe gewinnen lasse. Sie spielen mit ihrem Schöpfer, und bemühen sich, die reinsten Augen mit dem Dunste eines unkräftigen Fürsatzes, oder durch ein gutes Wort, und Vertröstung ihrer künftigen Bekehrung, zu betrügen, wie die Kinder, die durch Versprechung ihres künftigen Fleisses einige Tage zum Zeitvertreibe und Müßiggange von den Aeltern erhalten. Wer diese Einbildung von der äussersten

sten Thorheit lossprícht, der muß selbst ohne Verstand, und Kümmernisse für sein Heyl seyn. Gewiß hat die Kirche niemals gedacht, dieser knechtischen Furcht durch dem Ablasse das Wort zu reden, oder derselben die Herrschaft über das Gemüthe eines solchen Sünders streitig zu machen. Hingegen überfällt den David eine nützlichere Angst für den Zorn GOttes, und seinen Strafen. Sein Herze wird dadurch, wie die harten Körper von dem Blitze, gänzlich geschmolzen, daß er sein Bette die ganze Nacht mit Thränen schwemmet, und seine Gestalt für Trauren verfällt *r*). In seinem Gemüthe entstehet jener heilige Wechsel seiner Seele, welchen wir die Rechtfertigung nennen (§. 23.), dessen ihn der Prophet Nathan versicherte: Der HERR hat deine Sünde weggenommen. Allein, deßwegen ward er noch nicht von aller Strafe ledig gesprochen; das Kind, so er aus dem Ehebruche erzeugte, mußte für des Vaters Sünde das Leben hergeben, so viel sich auch dieser bemühete, den Nachlaß, oder Ablaß dieser Strafe durch Weinen, Fasten und Beten von GOTT zu erbitten *s*). Im neuen Bunde der Gnade hat der HERR diese Schärfe verringert, nicht zwar, als hätte er alle Sündenstrafe nach der Rechtfertigung aufgehoben *t*), sondern, weil er sich leichter erbitten läßt, auch diese zu vergeben. Darum blieb zwar die

r) *Ps. 6.*

s) *2. Reg. 12.*

t) Der Beweiß darvon gehöret zum zweyten beweisenden Theil.

Furcht für einer Sündenstrafe bey den Christen her und her noch nach der Rechtfertigung (§. 242.); Allein, die Schlüsselgewalt der Kirche befriediget endlich den bekümmerten Geist des Büssers, und setzet ihn unter gewissen Bedingungen (§. 288.), durch den Ablaß, mittelst des Verdienstes unsers Heylandes (§. 204. n. 7. et 14.) eben so gut völlig aus der Zahl der Strafschuldigen (§. 188.), als sie schon vorher denselben durch die Ledigsprechung von der Sündenschulde frey machte (§. 145.). Wie vortheilhaftig wird also die Fortsetzung unserer Ablaßgeschichte zumal denen seyn, die da im Briefe an die Römer von einer geschwinden Sicherheit und vollkommenen Gewissensfreudigkeit durch den Glauben mit grösserem Vergnügen lesen, als sie sich mit der Bergpredigt und mit den Bußpsalmen beunruhigen. Sie werden die bisherigen weisen Buß- und Ablaßanstalten unserer Kirche, wenn sie dieselben mit den Umständen der Zeit zusammen halten, und ihren guten Gebrauch vom Mißbrauche unpartheyisch unterscheiden, nicht anders, als billigen können. Und wenn sie ferner von allem giftigem Vorurtheile sich entwickeln, und die wesentliche Eigenschaft eines Philosophen, eine eclectische Freyheit, beybehalten werden, sollte es mit göttlicher Gnade nicht schwer fallen, im gegenwärtigen Absatze fernerhin die Gründe zu entdecken, welche unsere Kirchenhäupter endlich bewogen, auf die heutige Art des Ablasses und des Jubeljahres zu verfallen.

§. 292.

§. 292.

Persönlicher, dinglicher und Ortablaß.

Alle bisherige Geschichten und Beweise der Ablaßhistorie hatten für ihren Gegenstand allezeit die gewisse Person des Büssers, und sogar auch die bestimmte Sünde desselben, für welche ihm nach den Bußgesetzen sowol seine canonische Busse aufzugeben, oder nachdem es die Umstände erforderten, unter gewissen Bedingungen nachzulassen wäre (§. 288.). Zwo solche Bedingungen erforderte die Kirche her und her zu solchem Nachlaß. Eine wahre Herzensbekehrung, d. i. den Stand der Rechtfertigung (§. 23.); und gewisse Bußwerke (§. 243. n. 3.). Die erste hielt man allzeit für unentbehrlich (§. 106.); Diese aber waren der Veränderung unterworfen (§. 288.). Gleichwie aber ehedem diese ganze Genugthuung und Kirchenbusse im Angesichte, nicht nur der Geistlichkeit, sondern auch der ganzen Gemeinde, meistens verrichtet (§. 112.), nachmalen aber dessen Erfüllung dem Büsser selbst heimgestellet, und in der Stille zu vollziehen erlaubet wurde (§. 243. n. 4.); fast eben auf gleiche Weise fängt man itzt an, den Ablaß auf Trauen und Glauben des Büssers auszutheilen. Es wurde nämlich nicht mehr für nöthig gehalten, daß man sich um die Ueberkommung des Ablasses allezeit persönlich zu Rom, bey dem Bischoff, oder bey der Geistlichkeit stellen sollte (obschon auch dieses zuweilen geschah, wenn man persönlichen Ablaß haben wollte). Es wurden nur gewisse gottesdienstliche Hand-

lungen und Werke auf gewisse Sachen und Oerter geleget, welche ein jeder nach Belieben sich durfte gefallen lassen, und dadurch ohne weitere Anfrage sich des Ablasses, ipso facto, sobald er diese Bedingung erfüllet, getrösten; d. i. man hielt für eben so gut gethan, ob man einem jeden ins besondere unter einer gewissen Bedingung, durch Weitläuftigkeiten von gewissen Sündenstrafen ledig sagen, oder ob man allen insgemein, jedoch mit Einschränkung auf eben diese Bedingung, die Gnade des Ablasses angedeyen ließ. So entstunden die Indulgentiae Personales, Reales und Locales, welche man den persönlichen, dinglichen und Ortablaß füglich übersetzen kan, nachdem nämlich derselbe entweder einer gewissen Person, oder die fürgeschriebene Bedingung (§. 288.) entweder auf ein gewisses Ding oder Ort verliehen wurde. Und so habe ich zu besserer Einsichte dieses Absatzes die ganze Neuerung des Ablasses zum voraus berühret, welche ich itzt zu beschreiben, und die Gelegenheit zur vielfältigen Veränderung dieser Bedingungen zu entdecken vorhabe.

§. 293.

Ursprung der saracenischen Unruhen.

Die erste Gelegenheit zur weitschichtigern Ausdehnung der Ablässe gaben die Saracenen. Da die Griechischen Kayser, und besonders Heraclius im siebenden Jahrhunderte ohnehin mit Persien in beständigem Kriege verwickelt waren, entstund um das Jahr 630 die Geisel

sel der Christenheit, der blutdurstige Prophet Mahomet. Sein lügenhaftes, und aus den drey Religionen, der heydnischen, jüdischen, christlichen, zusammen geflickte Gemische fand zu Mecha, seinem Vaterlande, in Arabien Anfangs so wenig Beyfall, daß er darüber flüchtig gehen mußte. Doch setzet er sich in Arabien mit einigem Gesindel feste, unter welchen er vier Emirs, oder Fürsten, ernennte, die nach seinem Tode die Unruhen fortsetzten. Zum Unglücke wurde die saracenische Besatzung in einem Schlosse, das sie belagerten, über die Unrichtigkeit des Soldes ungehalten. Sie fielen vom Kayser ab, und den Rebellen zu, wickelten alle ihre Landesleute auf, daß sie insgesammt den mahometanischen Glauben annahmen, giengen darauf mit Gewalt, ihre Gränzen zu erweitern, und GOtt verhängte zur Strafe über seine Kirche, daß sie eine vierzigtausend Mann starke Armee des Heraclius zu Grunde richteten, und in gar kurzer Zeit Palestina, Phönizien, Egypten, und in diesen die Städt Gaza, Damascus, und endlich nach einer zweyjährigen Belagerung Jerusalem einnahmen. Heraclius starb darüber für Kümmernisse und Unmuth. Seinen Sohn und Nachfolger, Constantinus *III*, räumte nach einer sechs Monath langen Regierung seine Stiefmutter Martina mit Gift aus dem Wege, und setzte ihren leiblichen Sohn auf den Thron. Es wurde aber diesem die Nase, jener die Zunge abgeschnitten, und beyde ins Elend verschicket, und Constans, der Sohn

des

des Constantinus, zum Kayser erwählet. Als sich wider ihn Gregorius, sein Statthalter in Africa, empörte, fischeten die Saracenen ganz Africa ohne Widerstand hinweg, und bezwangen darauf die Insul Cypern mit einer Flotte von 1700 Schiffen, zwey Jahre darnach die Insul Rhodus, ja sie belagern den Kayser selbst, obschon vergeblich, zu Constantinopel *u)*.

§. 294.

Saracenen beunruhigen die römischen Provinzen.

Nachdem die Saracenen sich auf so vielen Küsten der mittelländischen See fest gesetzet, sind sie zugleich gefährliche Nachbarn von Italien geworden. Im Jahre 673 setzten sie das erstemal in Sicilien über, eroberten Siracus, und beunruhigten alle römische Provinzen, so an der See lagen. Wagten sich alsdenn wiederum an Constantinopel, wurden aber mit Verlust auch das zweytemal, um das Jahr 717, unter Leo *III*, dem Bilderstürmer, das dritte, und folgendes Jahr das viertemal abgetrieben. Indessen hatten sie doch bey den Unruhen der bilderstürmischen Kayser, dieses Leo nämlich, seines Sohns Constantinus Copronymus, seines Enkels Leo *IV*, und endlich seines Urenkels Constantinus *VII*, wechselweise in ihren Kriegen bald Glück, bald Unglück *x)*.

§. 295.

u) S. Imhof I Th. 4 Period. 5 und 6 Cap.

x) Eben da das 8 und 11 Cap.

§. 295.

Ich muß hier den Umstand der entstandenen Bilder-stürmerey etwas deutlicher bemerken, weil derselbe zu seinen Folgen ein Licht anzündet. Die zwey wichtigsten Geheimnisse unseres Glaubens, die allerheiligste Dreyfaltigkeit, und die Menschwerdung unseres Heylandes; eben darum, weil sie die wichtigsten sind, mußten mit der Wesenheit des Glaubens, welches die Dunkelheit ist, am meisten verknüpfet, und von der deutlichen Einsicht unsers Verstandes am weitesten entfernet seyn. Daher hielten sich die ersten Ketzereyen in der Kirche, die da die ersten allgemeinen Kirchenräthe veranlasseten, schier alleine mit denselben auf. Kaum verwarf die Kirche die eine auf dieser Seite, entstund die zweyte auf einer andern, die der ersten gerade entgegen ward. Praxeas, Nestorius, und Sabellius sahen die drey Personen der Gottheit nur als so viele Benennungen einer einzigen Person an. Ihr Fehler bethörte nachmal die Montanisten, und Priscillianisten. Und in den letzteren Zeiten wurde dasselbe von Michael Servetus, Valentinus Gentili, und Lälius Socinus, wovon die heutigen Socinianer, wiederum aufgewärmet. 2) Kaum ward dieser Irrthum von der Kirche verjaget, entstehen die Arianer im vierten Jahrhunderte (§. 91.), und folgern: wenn in GOtt drey unterschiedene Personen statt finden (per n. 1.), so muß der Sohn GOttes mit dem Vater nicht einerley Wesens seyn. Da diese der grosse

Uebertragung des occidentalischen Kaiserthums, auf Carl dem Grossen.

nicänische Kirchenrath wiederum verwarf (§. cit.); 3) griffen die Macedonianer in eben dem Jahrhunderte den heiligen Geist an, und sprechen ihm die Gottheit ab. Kaum wird man auch mit diesen im zweyten allgemeinen Kirchenrathe zu Constantinopel fertig, 4) gehet Nestorius auf das Geheimniß der Menschwerdung loß, und will aus den zwoen Naturen in Christo auch zwo Personen herleiten. Die dritte allgemeine ephesinische Kirchenversammlung bricht ihm wiederum den Halß im Jahre 431. 5) Gleich entstehen aus seiner Asche die Eutychianer. Hat Christus nur eine Person (per n. 4.)? sagen sie, so hat er auch nur eine Natur. Nachdem die chalcedonensische Väter auch diese stumm machten, 6) brechen die Monotheliten aus, und schlüssen: obschon Christus zwo Naturen hat (per n. 5.); wenn er aber nur eine Person hat (per n. 4.), so kan er nur mit einem einzigen Willen versehen seyn. Die Constantinopolitanische dritte, oder allgemeine sechste Kirchenversammlung verdammet zwar diese im Jahre 681; allein die damaligen griechischen Kaiser unterstützten dieselbe, und nahmen davon diesen Anlaß, die Bilderstürmerey auszubrüten. Die Monotheliten, die den Bannstrahl des letzteren allgemeinen Kirchenraths empfanden, kündigten allen dergleichen Kirchenräthen, und der Art die Glaubensstreitigkeiten durch dieselbe beyzulegen, ihre Hochachtung völlig auf, und warfen ihren Haß sogar auf die Bildnissen der Väter, die desselben einsmals beywohnten. Schon im Jahre 726 ließ

der

der Kayser Bardanes, indem er ein Monothelit war, alle solche Gemählde, die in den Kirchen zum Ehrengedächtniß aufgehangen waren, herausreissen, wie sehr sich auch Pabst Constantinus schon widersetzte. Ja daraus entstund die Frage: Ob auch wol erlaubet sey, einiges Bild, es sey nun gleich Christi oder seiner Heiligen, in der Kirche zu haben? Leo *III*, welcher daher Iconomachus, der Bilderfeind heißt, giebt den Ausspruch, kündiget allen heiligen Bildern den Krieg an, und läßt im zehenden Jahre seiner Regierung ein Edict ergehen, alle Bildnissen im ganzen römischen Reiche aus den Kirchen zu schaffen. In Constantinopel wurde der Anfang mit erschrecklichen Lermen gemacht. Das Volk widersetzte sich, und rebellirte wider den Kaiser. Gregorius *II* kehrte alles für, ihn von diesem Unwesen abzuwenden: als aber nichts verfieng, erkläret er denselben zum Ketzer, und beleget ihn mit dem Kirchenbanne. Indem aber bey unserer Zusammentretung in einem Staate jenes Grundgesätze eines mit unter den ersten seyn muß, daß derselbe sich mit der wahren Religion allerdings vertrage *y*). Ferner: Die Grundgesätze eines Staats dörfen von seinem Regenten nicht verändert oder überschritten werden *z*); und im Fall dieses geschähe, würde derselbe seiner Gewalt mißbrauchen, und eine der fürnehm-

y) S. meine *Diss. de potest. circa Sac.* §. 89.

z) S. eben da §. 97. und des Freyherrn von Wolf *Tom. VIII. Jur. nat.* §. 77.

sten Bedingungen, unter welchen ihm die Bürger ihren Willen übertragen hatten, gänzlich aufheben *a)*; folglich das genaue Band der Verbindlichkeit zwischen ihm und den Unterthanen am ersten zerreissen. Mithin fiel der Eyd, mit welchem die Unterthanen dem Kaiser zugethan waren, itzt eben darum hinweg, weil er sich wider diese erste Grundgesätze seines Staats durch die Bilderstürmerey zu weit vergangen hatte. Da nun das Urtheil dieser Vergehung, gleichwie in allen Religionsstreitigkeiten, allein der Geistlichkeit *b)*, zumal aber dem römischen Bischoffe, zustehet (§. 134. et seq.), und aus dem Rechte der Nothwehre auch mit dem allgemeinen Strafrechte verknüpfet ist; Vermög dessen die Beleidiger und Verfolger der wahren Religion mit solchen Strafen können gezüchtiget werden, als unumgänglich nöthig sind, die künftighin zu befürchtende Beleidigung abzuwenden. So hat sich Gregorius mit Recht nicht nur des Kirchenbannes wider ermeldten Leo bedienet, sondern auch eben darum alle Unterthanen, besonders das römisch-italiänische Volk, von der ihm geschwornen Pflicht losgezehlet. Er hält sich alsdenn an Frankreich, und weil die Kirche von da sich aller Hülfe zu getrösten hatte, Leo aber noch immer ärger wurde, und die Bilderfeindschaft auf seinem Sohn, Constantinus Copronymus, und seiner Freundschaft erblich machte, so erneuerte Gregorius der Dritte, der Nachfolger des Zweyten, das Verfahren sei-

a) Tom. cit. §. 85. & 86. *b) de potest. circ. Sac. §. 108.*

seines Vorfahrers, und Pabst Leo *III* übertrug mit seinen Italiänern gar das occidentalische Kaiserthum mit der obersten Beschützungsgewalt der Kirche *c)*, Carl dem Grossen, welcher dem longobardischen Reiche, in Italien, ein Ende machte, und sich endlich auch mit dem Kaiser Nicephorus, wegen Abtheilung der beyden Reiche, des orientalischen und occidentalischen, zu Saaleck den Vergleich schloß *d)*.

§. 296.

Durch diese Trennung des occidentalischen Reichs von dem orientalischen wurde das letztere merklich geschwächet, und da noch über dieses die geschwächten Kaiser und unartigen Bilderstürmer mit den Bulgaren immer zu thun hatten, so fiel es den Saracenen nicht schwer, das Glück ihrer Waffen fortzusetzen. Den Kaiser Nicephorus überzogen sie mit 300000 Mann, und zwangen ihn, einen jährlichen schimpflichen Tribut von 360000 Ducaten einzugehen. Unter dem dummen Michael *II*, Balbus, gehet Euphemius, ein kaiserlicher Officier, zu ihnen über, locket sie auf ein neues in Sicilien, welches sie schier völlig einnahmen, noch dazu die Insul Creta eroberten, und den orientalischen Kaisern alles, was sie in Italien noch besassen, abnahmen, indem sie dieselben auch aus

Saracenen beunruhigen den Kirchenstaat.

c) eben da §. 108.

d) von diesem allen siehe Imhofs Historiensaal *I* Th. 4 Period. 7 und 8 Cap. *II* Th. 1 Period. 10 Cap.

Apulien und Calabrien, das ist, aus dem heutig Neapolitanischen vertrieben; dadurch aber immer nähere und gefährlichere Nachbarn des Erbtheils des heiligen Petrus selbst wurden, welches sie auch mit ihren vielfältigen Einfällen von dieser Zeit anfiengen, stark zu beunruhigen *e)*.

§. 297.

Daher der erste uneingeschränkte Todtenablaß für die, welche im Kriege wider dieselbe umkommen.

Der Kirchenstaat befand sich auf diese Art in grosser Gefahr, und sehr bedrängt (§. 296.). Die wahre Religion verlohr dabey soviel, als die Saracenen und Bilderstürmer gewannen, und alle denselben benachbarten Staaten liefen Gefahr, daß nicht die Freyheit des wahren Gottesdienstes gestöhret, oder durch Uebergang an die Barbarer, gänzlich in ihrem Vaterlande unterdrückt würde. Weil denn eine jede christliche Gemeinde verbunden ist, für ihre wahre Religionsfreyheit eben sowol Leib und Blut in die Schanze zu schlagen, als im Fall der Noth ein jeder das Bekenntniß seines Glaubens mit eigenem Blut versiegeln muß *f)*; so wendet sich schon im Jahre 880 Pabst Johannes *VIII* an dem Kaiser, als die einzige Zuflucht stätte der Kirche (§. 295.), damals Carl den Dicken, und flehet ihn an, sich der bedrangten Kirche anzunehmen, und für die Einfälle der Barbarer Hülfe zu verschaffen *g)*. Die Glaubigen aber, welche in den

Schar-

e) Eben da *II* Th. 1 Period. 10 Cap.

f) *de potest. circ. Sac.* §. 108.

g) *Ep.* 249. Ein Stück dieses Bittschreibens des Johannes stehet beym Pagi *Brev. rom. Pontif. Tom. II. p.* 123.

Scharmützeln dabey umgekommen wären, wurden gleichsam als eine Gattung der Martyrer angesehen, welche ihr Leben für die Kirche dargegeben, und dadurch ohne Zweifel GOTT den angenehmsten Dienst erwiesen, mithin auf eine gewisse Weise die Ehre GOttes, durch Vertheidigung der wahren Religion, auf einer andern Seite wieder hergestellet, welche sie durch den Unglauben ihrer Sünden etwa bey Lebenszeiten verläugnet hätten. Darum ward ihr Tod kostbar in den Augen der Kirche, und da derselbe mit diesen Eigenschaften dieser gütigen Richterinn unter die Augen tritt, wird dieselbe gerühret, und schlüsset, es könne eine solche heroische That, wenn sie doch mit dieser Ueberlegung ausgeübet worden, nichts anders, als eine Wirkung einer aufrichtigen Busse, und ein Werk eines Asceten seyn (§. 192.). Und ob sie schon niemals in diesem Stücke untrüglich ist (§. 32. not. *b.* §. 74. 75. 227. n. 10.), weder aus der Beschaffenheit des Herzens die Thaten erkennen kann, sondern vielmehr aus den Thaten auf die Beschaffenheit des Herzens schlüssen muß (§. 82. not. 5. §. 112.); so will sie doch ihrer Seits an Güte und Belohnung dieses Dienstes nichts ermangeln lassen. Sie siehet daher den Tod dieser Helden als eine taugliche Bedingung zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses an, wenn anders derselbe mit einer wahren Herzensbekehrung, das ist, mit dem Stande der Rechtfertigung, vergesellschaftet wäre (§. 160.). Und gleichwie die Kirche jederzeit pflegte auch vollkommenen Ablaß für die Todten auszutheilen (§. 238.), zumal aber

in wichtigen Angelegenheiten der Kirche, mit einer besondern Freyheit, diese ihre milde Hand aufzuthun (§. 137.); Als hat auch Pabst Johannes einen allgemeinen vollkommenen Ablaß überhaupt allen denen nach ihrem Tode verliehen, welche im Kriege wider die Saracenen umgekommen wären, oder umkommen würden. Und dieses hält der belesene Mabillon für das erste Exempel aus dem ganzen Alterthume, da der Ablaß allgemein und ohne Einschränkung auf eine gewisse einzelne Person gegeben wurde *h)*. Gleichwie nun dieser Ablaß sich nur für die Todten erstreckte, so merket er zugleich gar gut an, daß 1) diese Ausdehnung des Ablasses am allererstenfür die Todten geschehen sey *i)*, bey welchen ohnehin unser Urtheil über ihre Thaten allezeit vortheilhafter seyn sollte, dem göttlichen Richteramte aber dadurch so wenig Eintrag geschiehet, weil 2) diese Ablaßertheilung nur unter der Be-

h) Nam Joannes Papa VIII. *Ep. 50.* indulgentiam his, qui in bello contra Paganos an. 878. occubuerant, vel in futurum occumberent, concessit; Mabillon *praef. ad Sec. V. bened. n. 108.*

i) Prævaluit tamen, sagt er eben da, paullatim eiusmodi redemtio poenitentiae: sed postea compendiosior visa est Indulgentiarum via. Istæ mortuis primum concessae videntur &c. In eben diesem d. i. neunten Jahrhunderte ersuchen die Bischöffe aus Bayern den Pabst Johannes IX um die Lossprechung oder Ablaßertheilung der verstorbenen Seele des Kaisers Arnulphs. S. *Metrop. Salisb. Tom. I, p. 47.*, und geben dadurch zu verstehen, daß es in diesem Zeitlaufe sowol als in dem vorigen (§. 135.) gewöhnlich gewesen, die wichtigere Ablaßfälle dem römischen Stuhle heimzustellen.

Bedingung zu verstehen wäre, wenn der Soldat desselben fähig, und im Fegfeuer noch bedürftig seyn sollte (§. 236.). 3) Und dadurch gieng weiter nichts neues vor, indem diese verstorbenen Büsser entweder zur dritten, oder vierten Reihe der Asceten füglich gehören (§. 192.); nachdem sie ihr Leben für den Dienst GOttes geopfert, und sich für ihre Sünden nicht nur abgetödtet, sondern gar tödten lassen. 4) Mithin hat Johannes nichts neues dießfalls, ausser der einzigen weitern Ausdehnung und Allgemeinschaft des Ablasses, aufgebracht, und die genaue Einschränkung desselben auf eine einzelne Person um so leichter umgehen können, als es schier unmöglich würde gewesen seyn, über die Aufführung eines jeden besonders ins Gericht zu gehen, und weitschichtige Ablaßprocesse anzustellen, zumal ja ein bedingtes Recht keine Wirkung, bis zur Erfüllung der Bedingung, ohnehin haben kann, es möge diese Bedingung einer Person insbesondere, oder mehrern insgemein, gesetzet werden (§. 292.).

§. 298.

Nachdem die Priester die ordentliche Gewalt der Ledigsprechung erhalten (§. 167.), wurde ihnen doch dieselbe dahin eingeschränket, daß sie sich genau nach den Bußregeln halten, und in Auferlegung der Epitimien, oder Genugthuung, sich gänzlich nach der Vorschrift, so ihnen die Bischöffe ertheilten (§. 170. 239. et seq.), richten sollten;

Der Ablaß wurde bisher zwar von den Bischöffen, aber nur mittelst der Priester, ausgespendet.

und alle Abänderungen der Busse mußten endlich ihr Ansehen durch die Genehmhaltung der Bischöffe bekommen, wie unsere ganze Bußgeschichte her und her dargethan. Indem aber alle diese Bußveränderungen nichts als Ablaßertheilungen, und so viele Verwechselungen der dazu erforderten Bedingungen waren (§. 288.). So erhellet ganz klar, daß alle bisherige Bedingungen zum Ablaß, allein von den Bischöffen bestimmet, und nur ihre Anwendung auf gewisse einzelne Büsser den Priestern mit der sacramentalischen Ledigsprechung überlassen worden; daher auch neben dieser allezeit noch eine andere Loslassung von der Genugthuung nach der Rechtfertigung Platz hatte (§. 242.). Mithin kann man sagen: daß alle bisherige Abläße die Bischöffe auf eine gewisse Weise ertheilet, für die öffentlichen Sünden zwar unmittelbar durch sich selbst (§. 171.), für die geheimen aber durch andere, nämlich durch die Priester (§. 172.).

§. 299.

Die römischen Päbste thun es itzt unmittelbar.

Die Priester fiengen an, sich der Gewalt dieser Bußverwechselungen oder Ablaßertheilung gewaltig zu mißbrauchen (§. 290.). Gleichwie sie denn dießfalls ihre ganze Gewalt allein aus Uebertragung von den Bischöffen hatten (§. 172.), und daher nur im Namen derselben den Ablaß austheilten (§. 298.); so stund es itzt ohne Zweifel bey diesem allein, ob sie bey diesen Umständen

noch

noch ferner die einzelne Besorgung der Ablässe den Priestern überlassen, oder für sich allein einziehen, und wiederum unmittelbar, wie ehedem (§. 81.), den Bedürftigen ertheilen wollten. Nachdem aber die Zahl der Glaubigen bisher unbeschreiblich geworden, und schon im fünften Jahrhunderte so groß war, daß die Bischöffe einen Theil der Bürde ihrer Sorgen für die Büsser auf die Priester hinüber legen müßten (§. 167.); so könnten sie unmöglich so viel Zeit oder Ort finden, ganze Buß- und Ablaßverhören bey einem jeden Glaubigen insbesondere anzustellen, sondern, gleichwie man für die Todten pflegte (§. 292.), eben so fängt man itzt an, nur eine allgemeine Bedingung zu setzen, unter welcher ein jeder durfte des Ablasses versichert seyn, wenn er sich der Erfüllung derselben bey seinem Gewissen bewußt wäre, ohne daß er fernerhin über diese Erfüllung der Bedingung durfte den Priestern oder dem Bischoffe Rechenschaft geben: 1) Wenn die marmorne Tafel, welche Baronius beschreibet *k)*, richtig ist *l)*, so hat schon Pabst Sergius *II* um das Jahr 847 drey Jahre, und drey Quadragenen, oder vierzigtägige Busse (§. 262.) *m)*, Ablaß ertheilet allen denen

k) Ad an. 847. Indulgentiam trium annorum et trium quadragenarum.

l) Der scharfsichtige Mabillon zweifelt zwar sehr daran. *Praef. ad Sec. V. Bened. n. 109.*

m) Ein Muster einer solchen Quadragen, oder Carren, (so hiessen sie auch vom Carere,) liefert uns der gelehrte H. Eusebius Amort *P. I. Hist. indulg. p. 26.* aus einem Codex der Bibliotheck zu Pollingen.

überhaupt und insgemein, welche die Kirche der heiligen Sylvesters und Martins besuchen würden. 2) Gewiß ist, daß Salomon, der Bischoff zu Constanz, weil er den Tod seiner Feinde befördert, nach Rom gereiset, und über alle seine Sünden Ablaß erhalten, und andern jährlich am Grünendonnerstage ausgetheilet habe *n*).

3)

gen. Bethen, von einer Kirche zur andern, gleichsam als flüchtige Knechte vor dem Angesichte ihres erzörnten HErrns, beständig wandern; sich aller Haußsorgen entschlagen, ausgeschlossen seyn von der Gemeinde, nichts thun ohne Vorwissen des Bischoffs, oder ihres Lehrers, alle Nacht frembde Herberg suchen; wie das Vieh keine andere Nahrung zu sich nehmen, als was die Erde hervorbringet, ja auch dieses betteln, mit Aschen vermischen, und des Tages nur einmal geniessen, nichts als Wasser, und dieses nur einmal im Tage, trinken, keine Frau neben sich haben, nur mit wollenem Kleide sich bedecken, dasselbe niemals ausziehen, auf der harten Erde schlafen, nicht baden, die Füsse nicht waschen, und doch allezeit barfuß gehen, sich beym Feuer nicht wärmen, nicht reiten, weder zu Wasser noch zu Lande fahren, *gaterem* (vielleicht den Gatter) nicht aufmachen, und über keine Brucken und Stege gehen *(pontem et steg non transire)*, und überhaupt keiner Bequemlichkeit, und was dem Leibe wohl thut, sich ohne Erlaubniß bedienen. Sieben Fuß von der Kirchenmauer stehen, und den Vorhof der Kirche, ohne Vorwissen des Pfarrers, nicht betreten. Sonst aber von keinem Priester Gnade begehren, sondern dieselbe von Prälaten, oder Bischoffe, allein erwarten, u. a. m. waren lauter Dinge, die der Priester, vermög des angeführten Coder, denen auftrug, welche eine Carren, oder grössere öffentliche Busse, thun sollten.

n) Beym Eckhardt *p.* 45. 47.

A Pa-

3) Udalricus kommt von Augspurg ebenfalls nach Rom, und kehret reich von Ablaßschätzen zurück o). 4) Im folgenden Jahrhunderte wird die Gattung des uneingeschränkten Ablasses immer deutlicher und weitschichtiger. Im Jahre 1040 ertheilet Benedict *IX* Ablaß für alle Sünden, so die neueingeweyhete Kirche des heiligen Victors zu Marseille besuchen, und nach verrichteter Beichte ihre Sünden bereuen und bessern würden *p*). 5) Noch freygebiger war Alexander *II* bey der Einweyhung der Caßiner Kirche, indem er nicht nur allen, am selben Tage, gegenwärtigen, sondern auch denen, welche die folgenden acht Tage, d. i., in der Octave dieselbe Kirche besuchen würden, vollkommenen Ablaß gab *q*). 6) Im Jahre 1098 kömmt Urbanus *II* nach Anjou, als eben die Kirche des heiligen Nicolai allda erbauet wurde, und ertheilet derselben eine Bulle, Kraft welcher

A Papa benigne susceptus, cum ibi supplicans aliquamdiu moraretur, *indulgentiam* sibi ab eo plorans petiit. Tandem ab apostolico *indulgentiam adeptus etc.*

o) Gerardus *in vit. S. Vdalrici. n. 61.* Votorum antea ibi dispositorum promissionibus devotissime expletis et gravissimorum emolumentorum, et *indulgentiarum* donis acceptis reversus est.

p) Benedictus IX, sagt Mabillon *Praef. in Seç. V. Bened. n. 109.*, anno MXL. *indulget*, vt omnis poenitens, qui ad limina ecclesiae S. Victoris Massilienſis recens dedicatae tritis passibus venerit, ecclesiae fores sibi pateant, et indultis facinoribus paccaminum, omnium criminum squaloribus absolutus, libere ad propria laetus redeat, eo scilicet tenore, vt *transacta peccata sacerdotibus confiteatur, et de reliquo emendetur.*

q) *Chronic. Casin. l. 3. c. 31.*

alle Jahre, am Kirchweyhungsfeste, dem versammelten Volke der siebende Theil ihrer Sündenstrafe nachgelassen ward *r)*, u. s. w.

§. 300.

Andere Bischöffe folgen ihrem Beyspiele.

Nach dem Exempel der Päbste schickten sich gleich andere Bischöffe. Pontius, der Bischoff von Arelate, da er die Kirche zu Montmayore im Jahre 1000 einweyhete, ertheilet 1), mit Rath seines Capituls, derselben das Vorrecht, 2) daß ein jeder, der sonst Busse halber weder die Kirchen betreten, weder zum Abendmahl und Friedenskuß sich nahen, seine Haare nicht scheeren, kein leinenes Kleid tragen, keinen Taufbathen abgeben, Montag, Mittwoch und Freytag nichts als Wasser und Brod geniessen durfte, d. i., ein jeder, der Kirchenbusse that, dem sollte 3) der dritte Theil von der Busse seiner grösseren Sünden vor GOtt, und vor uns auf ein Jahr nachgelassen seyn, 4) wenn er am Tage des jährlichen Kirchweyhefests, oder sonst einmal im Jahre, diese neuerbauete Kirche besuchen, und zu ihrer Unterhaltung etwas beytragen würde; Daher darf er dieses Jahr in die

r) Tunc in septuagesima, sagt Fulco *Spicil. Tom. 10. p. 396.* dedicata est ecclesia sancti Nicolai ab ipso Papa; qui edicto iussit, vt in eodem termino, quo dedicationem fecerat, indictum publicum celebraretur vnoquoque anno apud sanctum Nicolaum, et septima pars poenitentiarum populo conuenienti ad illam celebritatem dimitteretur.

Andere Bischöffe folgen ihrem Beyspiele.

die Kirche, zum Abendmahl und Friedenskuß gehen, seine Haare scheeren, Kinder über die Taufe heben, ausgenommen die vierzigtägige, und vier Quatemberfasten. Wenn er zwey oder drey Tage in der Woche sonst hätte fasten sollen, wird ihm itzt ein Tag nachgelassen. Wenn er aber nur einen Tag fasten müßte, sollte er dafür drey Arme ausspeisen. 5) Die Büsser aber, welche über geringere Sünden Busse thun, und dieser Kirche ihren Besuch und Opfer abstatten, sprechen wir ledig von der Hälfte dieser ihnen aufgelegten Busse *s)*. 6) Eben so, und fast gleichlautend ist der Brief des Bischoffs Raiambaldus für die Kirchweyhe bey unser Frau zu Cerreno, um das Jahr 1065 *t)*. 7) Anselmus, der Bischoff zu Mayland, verleihet im Jahre 1100, bey der Einweyhung der Kirche zum heiligen Grabe, Nachlaß des dritten Theils ihrer Sünden, verstehe, der dafür schuldigen Strafen (§. 185. et 187.) *u)*, für alle diejenige, welche acht Tage vor, und acht Tage nach dem jährlichen Kirchweyhetage diese Kirche würden andächtig besuchen, und verhindert seyn, zum Grabe des HERRN nach Jerusalem selber zu wallfahrten. 8) Hugo, der rothomagenser Bischoff, erläßt bey der Erhebung des heiligen Gualterus eben diesen dritten oder zweyten Theil der Kirchenbusse, 9) besonders den Eltern, durch deren Verwahr-

s) Spicil. Tom. 6. p. 427.
t) Eben da *p. 441.*
u) Remissionem suorum tertiae partis delictorum. *Puricell. p. 481.* beym Mabillon *Praefat. ad Sec. V. Bened. n. 112.*

wahrlosung ihr Kind vor oder nach der Taufe gestorben, läßt er die ganze Busse nach, nur den Freytag ausgenommen, wo sie mit der Liebe, so ihnen ihres Beichtvaters Befehl zugestanden hatte, gleichwol zufrieden seyn mußten. 10) Den Kranken aber, und den schwangern Frauen, die nicht fasten könnten, wurde die Gnade des Ablasses nur unter der Bedingung gegeben, daß sie siebenmal das Vater unser abbethen, und übrigens gleichwol Gutes thun sollten, soviel in ihren Mächten stünde. 11) Endlich vergiebet er auch den geringern Sünden den dritten Theil ihrer Busse, die Sünden aber, die uns aus Schwachheit des Gedächtnisses in der Beichte nicht mehr beyfallen, erläßt er ganz und gar *x*).

§. 301.

Ablaß wird in den unvollkommenen, vollkommenen, vollkommenen,

Weil **Pontius** von einer Kirchenbusse redet, die in dem Ausschlusse vom Abendmahle bestund (§. 300. n. 2.), so redet er von einer öffentlichen Kirchenbusse (§. 244.). Nun

x) Siehe eben da *n. 112.* die Worte: De paruulis vero, qui baptizati, vel sine baptismo infra septem annos mortui sunt per negligentiam parentum, poenitentiam parentum ipsorum remittit, excepta sexta feria in hebdomada; in qua etiam si poenitens ad ecclesiam accesserit, qualem charitatem ei presbyter suus dederit, talem habeat. Si vero infirmus fuerit aut Mulier praegnans vel debilis, quae ieiunare non posset, dicat septies Pater noster et faciat bonum, quod potuerit. Partem denique tertiam de poenitentia minorum peccatorum remittit, sed et oblita peccata omnino condonat. Die vorhergehenden Stellen halte ich für überflüßig, in ihrem lateinischen Aufzuge hieher zu setzen.

Nun hat er auch diese zum Theil nachgelassen, und zwar insgemein ohne Einschränkung auf einzelne Personen (§. 300. n. 3.). Mithin fängt der uneingeschränkte Ablaß an, auch auf die öffentliche Kirchenbüsser sich zu erstrecken (§. 292.), und diese Güte der Bischöffe übersteiget mithin schon weit die alte vorige Verwechselung der Kirchenbusse in die Opferbusse, so sich die engelländische Kirche lange gefallen ließ (§. 262.). Er unterscheidet aber gleich darauf die Büsser für geheime oder geringere Sünden von jenen öffentlichen, und ertheilet ihnen die Hälfte Nachlaß (§. 300. n. 5.), da er diesen nur das Drittel vergab (§. cit. n. 3.); nicht nur eben den Unterschied unter den groben öffentlichen Sünden, die dem Bischoffe fürbehalten waren (§. 171.), und unter den geringern geheimen Verbrechen, die in den ordentlichen Beichtstuhl gehören (§. 172.), beliebet auch Hugo, da er Ablaß ertheilet (§. 300. n. 11.). Ja, er sondert auch unter diesen letztern die wissentlichen, oder gebeichteten, von den unwissentlichen und vergessenen Sünden ab (§. cit. et n. cit.). Mithin wurde der Ablaß der öffentlichen und geheimen Busse, über die wissentlichen und unwissentlichen Sünden, damals im eilften Jahrhunderte, schon genau unterschieden. Zuweilen wurden nur die geheimen, wissentlichen, zuweilen auch die unwissentlichen, zuweilen auch die öffentlichen, bisweilen nur zum Theil, bisweilen völlig vergeben (§. 300.). Man kann den Nachlaß eines Theils der Busse noch unvollkommenen Ablaß nennen. Den Nachlaß der

menern und vollkommensten abgetheilet.

zwar ganzen Busse, jedoch nur für eine Gattung der Sünden, nämlich entweder für die öffentlichen, wissentlichen, oder unwissentlichen allein kann man zwar in Absicht auf den ersten unvollkommenen einen vollkommenen Ablaß heissen, der aber noch nicht so vollkommen ist, wie wenn die Busse für zwey, oder für alle drey Gattungen zugleich nachgelassen wird, in welchem Falle endlich der vollkommenere und vollkommenste Ablaß entstehet; Daher siehet man ganz deutlich, daß im eilften Jahrhunderte der Unterschied unter den unvollkommenen, vollkommenen, vollkommenern und vollkommensten Ablässen (partiales, plenas, pleniores, plenissimas), schon gemein war, dessen Begriff den Gottesgelehrten hin und wieder ganz sauer ankömmt *y)*, die gegenseitige Jubelschriften aber sich so gar nicht vorstellen können.

§. 302.

y) **Paludanus** *in 4 Diss. 20. q. 4.* unterscheidet den vollkommenen Ablaß vom vollkommensten daher, daß jener nur alle Sündenstrafe, dieser aber auch die läßliche Sündenschuld auslösche. Allein, wenn die läßlichen Schulden per satispassionem durch die Genugleidung können abgethan werden, so wird ja diese Genugleidung eben darum vergeben, wenn NB. alle Sündenstrafe nachgelassen wird, folglich werden auch eben darum die läßlichen Sünden vergeben, wie ich an seinem Orte darthun werde; und so findet sich, nach der Erklärung des **Paludanus**, kein Unterschied unter den vollkommensten und vollkommenen Ablasse. Darum kömmt die Meinung des **Navarrus** *Comment. de indulg.* und des **Jobels** *Notab. 9. de plen. et non plen. indulg.* mit der Historie näher zusammen, und ist eben diejenige, so ich annehme, und gerade erkläret habe. Dieselbe beschreibet **Theodorus**

a Spi-

§. 302.

Ich habe die berühmtesten und ersten Muster der Ablässe der Lebendigen vom zehenden und eilften Jahrhundert mit Fleiß ausgesucht (§. 299. et 300.). Ich könnte noch mehrere beybringen, wenn ich mit einer

Kirchen- und Bethablaß, entstehet aus der Wallfahrten- und Psalmenbusse; und

a Spiritu Sancto in seinem Tractate *de Iubilaeo c. 1. §. 3. n. 4.* welcher voriges Jahr die Presse verlassen. **Sotus** *in 4. Diss. 21. q. 2.* sagt ohne Scheu, die Päbste, worunter der erste **Bonifacius** *VIII extrauag. antiquorum*, haben sich dieser Vergleichungsstaffeln bedienet, nicht, als wollten sie einen vollkommenen Ablaß über den andern um eine Stuffe höher setzen, indem ja ein jeder von dieser Gattung die völlige Sündenstrafe nachliesse, sondern, damit sie durch diese steigende Beywörter einen grösseren Eindruck, und Hochachtung für dem von ihnen ausgeschriebenen Ablasse in den Gemüthern der Glaubigen erweckten. Eben so glaubet **Passarinus** *Tract. de ind. q. 12. n. 133.* **Cordub a** *quaest. 2. de indulg.* läßt zwar zu, daß **Bonifacius** drey Gattungen des vollkommenen Ablasses unterschieden habe, an der Bestimmung aber dieses Unterschieds will er ganz und gar verzweifeln, indem die Erklärungen dieser alten Redensarten uns nicht deutlich genug wären aufbehalten worden. Endlich **Theodorus** *a Spiritu S. tract. de Iubilaeo c. 1. n. 8.* hält es mit dem **Suarez**, welcher diesen Unterschied nach der Wichtigkeit der Gründen und Ursachen ausmißt, die Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Ertheilung des vollkommenen Ablasses veranlassen, also, daß dieser **vollkommen, vollkommener** und der **vollkommenste** wäre, nachdem der Grund dazu entweder **wichtig, wichtiger**, oder der **wichtigste** seyn würde. Indem aber der Jubelablaß, nach der Lehre aller Gottesgelehrten, der allervollkommenste ist, zu welchem doch die päbstlichen Bewegungsgründe eben nicht wichtiger scheinen werden, wenn wir von demselben zu reden kommen, als z. E. diejenigen der Creutzfahrten, und andere allgemeine Anliegenheiten der Christenheit waren, die zwar **vollkommene**

hat die Wirkung des Wallfahrten- und Psalmenablasses.

Menge meine Ordnung verwirren dürfte z). Doch treffen alle Beyspiele in diesem beysammen, daß um diese Zeit die ersten weitschichtigern Ablässe unter der Bedingung der Kirchenbesuchungen, zumal bey den Einweyhungen derenselben, ertheilet wurden (§§. cit.). Der Grund davon leuchtet von sich selbst ein. Die Kirche hielt die Verehrung und Anruffung der Heiligen allerdings für gottesdienstliche Handlung (§. 210.), und erbauete, denenselben zur Ehre, auch prächtige Kirchen (§. 201.), zu welchen oft die entlegensten Wallfahrten angestellet wurden (§. 208. n. 4.). Da es sich nun geziemen wollte, daß, zumal bey der feyerlichen Zueignung eines neuen Gotteshauses zur Ehre GOttes, oder eines Heiligen, die gläubige Gemeinde die ersten Früchte ihres andächtigen Herzens auf dem neuen Altare besonders ausschütten, und denselben wenigstens einmal im Jahre, nämlich am Gedächtnißfeste dieser ersten Feyerlichkeit, erneueren sollten; zugleich aber allerhand Mißbräuche aus den allzugemeinen weiten Wallfahrten entstanden waren (§. 268.); die weit-

menen Ablaß zuwege brachten, welchen aber den prächtigen Beynahmen eines vollkommensten nicht beyzulegen pflegt. So nehme ich Anstand, der Meinung des Suarez und des Theodorus beyzupflichten. Die Muthmassung des Navarrus und Jobels scheinet, aus der Geschichte, des Beyfalls würdiger zu seyn.

z) Der ungemein fleißige Herr Amort hat in seiner Historie *de Indulgent. P. I. Sect. 4.* eine Menge Ablässe vom Jahre 1065 1118. 1123. 1148. 1177. 1187. 1247. u. s. w. gesammlet.

weitschichtige Ausdehnung der Ablässe aber in andern Umständen genehm gehalten wurde (§. 297. et 299.). So verfielen die obersten Priester der Kirchen durch eine stillschweigende Uebereinstimmung auf die Gedanken, gewissen Ablaß auf die Kirchenbesuchungen, und Verrichtung gewisser Andachten und Gebethe, wie ehemals auf die Wallfahrten und Psalmenbusse (§ 250.266), zu setzen; man kann diesen Ablaß den Kirchenablaß und Bethablaß nennen. Mithin entstund dieser Kirchen- und Bethablaß aus der Wallfahrten- und Psalmenbusse. Und wenn man diese Busse wiederum ansiehet, in so ferne dieselbe eine Abänderung der alten Kirchenbusse (§. 288.), mithin mit dem Nachlasse eines Theils der Busse (§. 287. n. 4. et 9.), d. i., mit dem Ablasse verknüpffet war (§. 90. et 187.); so kann man mit Recht sagen: dieser Kirchen- und Bethablaß sey aus dem Wallfahrten- und Psalmenablasse nicht nur entstanden, sondern er sey auch der nämliche Ablaß im nämlichen Verstande. Nur daß jener weitschichtiger ist, als dieser (§. 292.); und nur sind die Kirchenbesuchungen den gar zu ungelegenen Wallfahrten, und anderes Gebeth, den Psalmen *a)*, zur Bedingung des Ablasses, untergeschoben

a) Ich muß hier schon wiederum den Mißbrauch bemerken, welchen auch Claudius Espencäus mit Nachdruck ahndet. Es verhalten sich nämlich diese Gebethe zu den Psalmen, wie die Anruffung der Heiligen zu der Anbethung GOttes. Gleichwie nun die Verehrung der Heiligen öfters auf Mißbräuche hinausgelaufen (§. 213.), und zuweilen von Einfältigen heutiges Tages noch so weit über-

worden. Und indem der Wallfahrten- und Psalmenablaß mit dem Ablasse des mittleren Alters (§. 188.), dieser aber mit

übertrieben wird, daß sie dabey der unmittelbaren Anbethung GOttes zu vergessen, oder jene dieser vorzuziehen, scheinen; eben so ergieng es auch mit den entweder selbst erwählten, oder von der Kirche gewöhnlichen Gebethformuln, indem sie entweder der Einbildungskraft lebhafter, oder der sinnlichen Andacht empfindlicher vorkamen, so verdrangen sie grossen Theils die Psalmen, und andere schriftmäßige Gebethformuln. Die Kirche verbiethet zwar keineswegs, die Geschichten der Heiligen in der Kirche zu lesen. Vielmehr gebiethet dieselbe schon der arausicanische Kirchenrath *Can. 13.* Zu diesem Ende ist auch Rom vom Clemens in sieben Theile vertheilet worden, in denen eben so viele bestellte Schreiber, oder Notarien, die Geschichten der Martyrer sammeln mußten. Urbanus bestimmet denenselben von den Kirchengüthern ihre jährliche Bestallung. Anterus fordert von ihnen ihre Schriften zur Prüfung. Fabianus bestellet sieben Diaconen über dieselben, welche diese Notariatschriften durchgehen, und ihm darüber Bericht ertheilen sollten. Allein mit der Zeit schlichen mit dem Wachsthum des Aberglaubens gleichwol allerhand unächte Dinge, erdichtete Wunder, und untergeschobene Histörgen mit ein. Der dritte Kirchenrath zu Carthago bemühet sich schon, diese Schlacken hinwegzu schaffen. *Can. 23.* stehet das Verboth, daß sich keiner sollte gelüsten lassen, selbstverfertigter oder abgeschriebener Gebethsformuln sich zu bedienen, die nicht von Verständigeren wären vorher genehm gehalten worden. Vom öffentlichen Gottesdienste überhaupt wird eben dieses zu Milvis *can. 12.* beschlossen, daß nichts in demselben vorkommen sollte, was nicht in Kirchenräthen vorher gut befunden wäre. Eben diese Sorge trug Innocentius *III*, Gelasius, Gregorius, u. a. m. Siehe den Espencäus *Digress. l. 1. c. 11.* den Algerus *de Sacram. l. 3. c. 13.* Doch konnte man das Uebel nicht vom Grunde heben. Vielmehr schlich dasselbe nach und nach so gar in die priesterlichen Tagzeiten. Erstaunlich

sind

mit jenem der ersten Kirche allerdings im wesentlichen Verstande übereins kömmt (§. 106.), so behält dieser neue Beth- und Kirchenablaß mit dem Ablaß der ersten Kir-

sind die Worte des Ludovicus Vives *l. 2. de corruptis artibus*, welchen Espencäus *p. 156. Operum edit. Paris.* einen Mann nennet, dessen Religionseifer gar nicht darf in Verdacht gezogen werden. Der Cardinal Quignonius, da er auf Befehl der zween Päbsten, Clemens *VII* und Paulus *III*, das Brevier verbesserte, gestehet freymüthig, wie weit man nach und nach von den heiligsten Gesätzen der alten Väter in diesem Stücke abgewichen sey. Anfangs, sind seine übersetzte Worte, las man zu gewissen Zeiten die Bücher der heiligen Schrift; kaum fängt man damit an, verfielen die Bethenden auf andere Dinge, daß kaum einige Capitel mehr gelesen wurden. Andere überhudeln, oder berühren wir vielmehr, als daß wir dieselben lesen. An ihre Statt sind Dinge gekommen, die weder so nützlich, weder so hoch und wichtig sind. = = = Alsdenn las man die Leben der Heiligen, wovon viele so rauhe, nachläßig und falsch geschrieben waren, daß sie vielmehr Gespötte und Gelächter über uns erweckten, als ein Ansehen verdienten, u. s. w. beym Espencäus *cit. loc. p. 154.* so gar Carl *V* beklaget sich darüber zu Augspurg im Jahre 1548. *tit. de Psalmodiis.* Siehe diese alten Klagen beym Lindanus *de interpret. Script.* l. 3. c. 3. besonders am Ende desselben den Agobertus von Lugdun, der, da er das Antiphon-Buch verbesserte, selber sagt *l. de correct. libror.* amputatis, quæ superflua, levia, falsa, blasphema, ridicula, phantastica multa videbantur: Hieher dienet Driedo *de dogmat. & lib. apocryph.* l. 4. c. 1. Man siehet aber auch zugleich, wie wenig die heilige Kirche solche Einfältigkeiten gut heisse, indem sie so sehr um ihre Ausmerzungen jederzeit besorgt war. Der Pöbel allein ist gerne zu Mißbräuchen geneigt.

Kirche noch allezeit einerley Verstand und Eigenschaft *b)*.

§. 303.

Warum auf diese Zeiten die Entstehung des Ablasses gesetzet wird.

Diese entstandene Abläße sind demnach mit den Wallfahrten- und Psalmenbussen, oder Abläßen, verwandte und abstammende Gebräuche (§. 202.); indem aber jene das Vorrecht einer grössern Gelindigkeit, und einer uneingeschränktern Bedingung für sich hatten (§. 292.); so ist dieses eine besondere Gelindigkeit der Kirche, welche auf eine ausnehmende Art Sündenstrafe nachliesse, d. i., Ablaß ertheilte (§. 90. et 187.); und daher kömmt es, daß man zu sagen pflegt, der Ablaß sey nicht eher, als um das eilfte Jahrhundert, entstanden: nämlich, der Satz ist richtig, in so ferne dieser Ablaß wegen seiner unvergleichlichen grössern Gelindigkeit gegen den Abläßen der ersten Kirche, die da allezeit gewöhnlich waren (§. 105. et 288.), gleichsam verdienet, den Namen eines Ablasses sich durch eine Antonomasie, oder auf eine übersteigende Art, allgemein zu machen, obschon dieser Name auch ehedem nicht selten war (§. 90. et 289. n. 6.) *c)*.

§. 304.

b) Anfangs fielen die Büsser den Martyrern zu Füssen (§. 28. 45. 81.), oder gar der Gemeinde (§. 12. 20. n. 4. §. 110.); endlich machte man diesem Fußfall zu einen besondern Bußstaffel (§. 110.); zuletzt wand sich diese Ehre völlig gegen die Himmelsbürger, von denen man versichert war, daß sie noch mit uns in einer gewissen Gemeinde, bey GOTT aber vor seinem Throne stünden (§. 29.).

c) Wie können denn mit gutem Schei-

§. 304.

Man muß auch dieses bemerken, daß bey Entstehung dieses so verstandenen neuen Ablasses (§. 303.) die Bischöffe in desselben Einsetzung sich der Wahlstimmen ihres geistlichen Kirchenraths bedienen wollen (§. 300. n. 1.), zum unumstößlichen Beweise, daß dieselbe in ihrem sogenannten neuen Verfahren die alte Bußdisciplin genau vor Augen behalten haben (§. 81.) *d*).

Die Bischöffe ziehen die Priester in Ertheilung der Ablässe zu Rathe.

§. 305.

In allen Dingen giebet es wesentliche Eigenschaften, und Zufälligkeiten. Man muß also auch in der Busse diese von jenen wohl unterscheiden. Nur in diesen können Veränderungen vorgehen, nicht aber in jenen (§. 288.);

Wesentliche und zufällige Ablaßbedingungen.

Scheine die Schimpfungen noch Platz finden, daß die römischen Ablässe nichts als Ablaßmessen, Gelderndten, Ablaßkräme, Jahrmärkte, Ablaßbanco, Jubelmessen, Flick- und Stückwerke, Ablaßschätze, goldene Adern, und überhaupts lauter Mährgen, u.s.w. wären? Es sind dieses die Erklärungen, deren sich die letzteren gegenseitigen Jubelschriften bedienen, die in der Vorrede stehen.

d) Papebrochius *ad 29 Iun. in vit. B. Hemmae* erzählet, daß noch im Jahre 1359 die zu Avignon versammelten Bischöffe der heiligen Geistscapelle, zu Gurk, ein jeder 40 Tage Ablaß ertheilet, denen, so dieselbe mit Andacht besuchen würden. Eben diesen Vortheil verleihen sie im Jahre 1363 einer Muttergottescapelle, im Cameracenser Bißthum. Siehe eben da *ad 18 Iunii in miraculis B. Mariae doloroſae*, und *ad 19 Iun. in vit. S. Raſſonis* verliehen die Cardinäle zu Rom einer Kirche dieses Heiligen hundert Täge.

denn die Wesen der Dinge sind unveränderlich. Daher hält sich die Kirche wiederum genau nach dieser Regel, wenn sie zwar die zufällige Veränderungen des Ablasses, d. i., die Veränderung der Wallfahrten und Psalmenbusse in Kirchenbesuchungen beliebet (§. 302.); hingegen aber behält sie die innerliche Herzensbekehrung, als die wesentliche Bedingung des Ablasses noch allemal bey (§. 299. n. 4.), wie dieselbe in der ersten Kirche gewöhnlich war (§. 106.). Man muß also zwey Ablaßbedingungen wohl von einander unterscheiden, die wesentliche nämlich, und die zufällige. Jene ist die wahre aufrichtige Herzensbekehrung, oder der Stand der Gnade und Freundschaft GOttes, durch welche die Schuld nachgelassen wird; diese aber ist das ascetische Buß- oder Genugthuungswerk, durch welches in Ansehung der durch den Ablaß uns zugeeigneten Verdiensten Christi und seiner Heiligen, unsere durch die Sünde verlohrne Vollkommenheit völlig auf den vorigen Grad wiederum hergestellet, und die Ehre GOttes hiemit zur völligen Genugthuung zurück gegeben wird. Daher auch die Kirche nach den Umständen der Zeit, diese Genugthuungswerke her und her so oft verändert, so viel Buß- und Ablaßwechselungen wir bisher bemerket haben, und in Zukunft noch bemerken werden; indem sie der ungezweifelten Meinung jederzeit war, daß es so viele solche Arten der Genugthuung, als gute Werke gebe, welche schon von den ältesten Zeiten her in die vier

asce-

ascetischen Classen pflegten eingetheilet zu werden (§. 192.). Indem aber einige vor den andern härter sind, so kömmt endlich ihre Bestimmung, Schärfe und Linderung auf die kluge Haußhaltung unserer Vorsteher an, welche diese zufällige Ablaßbedingung nach den Umständen der Zeit, zur Ehre GOttes, und zum Nutzen des Büssers, wie ehedem die öffentliche Kirchenbusse (§. 81. et 83.), bestimmen können, eben darum, weil der Ablaß, nach der allgemeinen Lehre der Gottesgelehrten, nichts anders ist, als eine Verwechselung der schärfern Busse in eine gelindere (§. 302.) *e)*. Daher ist es nicht schwer, zu verstehen, warum die Schulen insgemein noch zwey andere wesentliche Hauptbedingungen zur Ertheilung des Ablasses von Seiten des Verleihers, oder des Bischoffs, erfordern. Nämlich die Kirchengewalt, denselben zu ertheilen, und einen heiligen hinreichenden Grund zu solcher Ertheilung. Darum pfleget man insgemein im Schulsprichworte zu sagen: zur Gewinnung des Ablasses werden drey Stücke erfordert: authoritas in dante, gratia in suscipiente, et pietas in causa, die Gewalt in dem, der da Ablaß giebt *f)*;

Ablaß, was es eigentlich ist?

e) So erkläret es **Albertus** *in 4. sent. dist. 20. art. 16.* mit diesen Worten: Quaeritur, quid sit relaxatio siue indulgentia? Magistri definiunt sic: *Est satisfactionis maioris in minorem competens et discreta commutatio etc.*

f) Auf eine gewisse Weise geben zwar auch die Priester im Beichtstuhle täglich Ablaß, indem ihre heutigen geringen Bussen, die meistens in einigen Pater und Ave bestehen, nichts anders, als Verwechselungen der alten Kirchenbusse in eine gelin-

der Stand der Gnade in dem, welchem derselbe gegeben wird *g)*; und die Heiligkeit und Hinlänglichkeit der veranlassenden Ursache *b)*.

§. 306.

Ablaßwerke ist eine Ablaßbedingung.

Indem aber der Ablaß selbst nichts anders ist, als eine Verwechselung der schärfern Busse in eine gelindere (§. 305.), lindere, mithin Ablasse sind (per not. praeced.), und daher hat Bartholomäus Fumus Grund gehabt in seiner *Summa aurea*, oder *Armilla V. indulgentia n. 2.* zu sagen: daß ein jeder Beichtvater seinen Beichtkindern Ablaß ertheile. Er bewirft sich da auf den Innocentius *in cap. quod autem.* Zabarell. *in Clement. Religiosi.* Panormitanus *in cap. sicut dignum col. 10.* Das *Cap. accedentibus*, und andere dergleichen, vereiniget er ganz artig mit seiner Meinung, wenn er dafür hält, daß allda den Priestern zwar die Gewalt, schriftliche Ablässe, und ausser den Beichtstühlen, zu geben, nicht aber die mündlichen sacramentalischen, abgesprochen werden, welche letztere freylich im heutigen Verstande nicht mehr Ablässe heissen (§. 299), in der That aber verdienten sie ehedem eigentlich diesen Namen (§. 298.). Wie weit sich aber die Gewalt der Bischöffe nach und nach in diesem Stücke verlohren, und dieselbe schier völlig auf die römischen Päbste gekommen, werden wir an seinem Ort entdecken.

g) Siehe den Theodorus a Spiritu S. *Tract. dogmat. moral. de indulg. P. I. c. 1. p. 136.*

b) Insgemein bringen sie den Beweiß hier an: Weil die Bischöffe nicht Herren über den Kirchenschatz, sondern nur Ausspender desselben sind. *1 Cor. 4.* und *1 Pet. 4.* Mithin ohne Ursache nichts davon vergeben können, eben diese aber muß so beschaffen seyn, daß sie dem allerheiligsten Willen GOttes gemäß, zur Beförderung seiner Ehre, und unserer Vollkommenheit, und zur Auferbauung anderer dienlich sey. *1 Cor. 4.*

(§. 305.), so kann der Ablaß ohne Beybehaltung eines, obschon an sich unbestimmten Buß- oder Genugthuungswerke nicht verstanden werden. Mithin gehöret dasselbe nicht minder mit unter die wesentlichen Bedingungen des Ablasses, als die obige dreye (§. cit.). Und obschon die Bestimmung desselben der Veränderung unterworfen, und daher zufällig heisset (§. cit.), so ist doch ein solches Bußwerk überhaupt in seinem unbestimmten Verstande bey dem Begriffe des Ablasses unentbehrlich. Folglich entdecken wir die vierte wesentliche Ablaßbedingung, die Bestimmung und Erfüllung eines gewissen Buß- oder Genugthuungswerkes *i*). Wir werden es überhaupt künftighin das Ablaßwerk nennen.

i) Bertholdus, Bischoff zu Chiemsee, schrieb eine deutsche Theologie wider den D. Luther, welche im Jahre 1528 in München gedruckt, und 1531 zu Salfelden, in Pinzgeu, ins lateinische übersetzt wurde. *C. 8. de indulg.* theilet er die Genugthuung der Sünde in fünf Classen: Zwey nach diesem Leben, die Hölle und Fegfeuer; drey in diesem, nämlich die von GOTT verhängten Züchtigungen; die evangelischen, das ist, die innern Schmerzen unserer Seele, in Abtödtung der Sünden; und die canonische, welche wiederum entweder im innern oder äussern Gericht auferlegt wird. Alsdenn zeiget er, daß durch den Ablaß allein die canonische des innern Gerichts nachgelassen werde, und bemerket in einem kurzen Entwurf, wie nach und nach die Kirche auf die heutigen Ablaßwerke verfallen sey.

§. 307.

Vier wesentliche Ablaßbedingungen

Es sind also vier Bedingungen des Ablasses: 1) Die Gewalt in dem Ausspänder desselben. 2) Der Gnadenstand in dem Büsser. 3) Ein zureichender Grund. 4) Das Ablaßwerk (§. 305. et 306.) *k)*. Aus diesen Bedin-

k) Ob aber neben diesem Ablaßwerke auch noch eine sacramentalische Busse unumgänglich nothwendig sey? Oder ob diese durch jenes könne aufgehoben, und abgethan werden? Ist noch ein Schulstreit. P. Raphael Aversa, a S. Seuerino Cler. Reg. Minor. in seinem Buch *de Sacram. q. 13. de poen. sect. 9.* gestehet zwar, daß die letztere Meinung die gemeinere sey, und führet für dieselbe, neben dem aquinatischen, viele andere Lehrer an. Allein er pflichtet doch diesen nicht bey, sondern behauptet die unumgängliche Nothwendigkeit der sacramentalischen Busse, weil dieselbe zur Vollständigkeit des Sacraments gehöret. Dieser Streit könnte etwa aus der einzigen Betrachtung beygeleget werden, daß die sacramentalische heutige Busse eben sowol nichts anders, als eine Veränderung der alten strengen Kirchenbusse in eine gelindere, mithin in weitschichtigem Verstande, zumal der ersten Kirche, eigentlich Ablaß sey (§. 305.), wie ich weiter unten anmerke. Es haben aber die Bischöffe den Priestern diese Ablaßgewalt eingeschränket, und den fürnehmsten Theil der nach der Rechtfertigung des Sünders noch übrigen Sündenstrafe sich zur Vergebung fürbehalten (§. 299.); mithin den sacramentalischen Ablaß vom canonischen (§. 306. not. *i*) allerdings unterschieden, und dieser hat mit jenem gar keine Verwandtschaft, folglich kan jener durch diesem nicht aufgehoben werden. Würden aber die Bischöffe die Gewalt der Priester noch weiter einziehen, und selbst wiederum anfangen, auch die sacramentalische Busse mit ihrem unmittelbaren Ausspruch zu bestimmen, so würden sie, wie ehedem (§. 81.), wiederum selbst die ordentlichen sacramentalischen Bußrichter werden, indem die Bestimmung dieser Busse eigentlich ein richterlicher Ausspruch ist; welches zwar die

Bi-

dingungen allein, und aus den verschiedenen Arten und Umständen ihrer Erfüllung, sind in unsern Schulen verschiedene Streitigkeiten meistens von denen erwecket worden, welche nicht sonderlich in der Ablaßhistorie bewandert waren. Denn wir wollen nur die wichtigsten zeigen, wie sie aus dieser allein ganz deutlich und ohne Beschwerniß können beantwortet werden; ehe wir die fernere Entstehung verschiedener Ablaßgattungen zu betrachten fortfahren.

geben Anlaß zu Schulstreitigkeiten.

§. 308.

Der Ablaß ist nur eine Veränderung der schärfern Kirchenbusse in eine geringere (§. 305.), welche durch die Schlüsselgewalt der Kirche geschiehet (§. 307. n. 1.). Mithin 1) hat der Ablaß eben die Wirkung, welche ehemals die Kirchenbusse, oder vielmehr die Ledigsprechung von derselben, hatte (§. 242. n. 4.) *l*). 2) Und aus dieser Schlüsselgewalt wird endlich diese Wirkung des Ablasses verstanden.

Ablaß hat die Kraft der alten Kirchenbusse, durch die Schlüsselgewalt der Kirche.

§. 309.

Bischöffe thun könnten, gleichwie sie es in der ersten Kirche pflegten (§. cit.); allein die Geschichte und tägliche Uebung lehret uns das Gegentheil. Indem aber auch der canonische Ablaß nur ein Nachlaß ist der Sündenstrafe, welche in der ersten Kirche zur öffentlichen sacramentalischen Kirchenbusse aufgegeben worden (§. 182. not. *z*), so ist dieser Ablaß allerdings ein Nachlaß auch der sacramentalischen Busse, verstehe derjenigen, welche ehedem pflegte, konnte oder sollte in der sacramentalischen Busse aufgegeben werden, nicht aber, welche heute noch allezeit aufgegeben wird.

l) Cajetanus *l. 1. tr. 8. q. 1.* saget es ausdrücklich: Quoniam cer-

§. 309.

Der Ablaß befreyet niemand von der Schuldigkeit der fernern Busse und Genugthuung.

Die Pflicht des Büssers, sich in fernerer Abtödtung und guten Bußwerken freywillig zu üben, ward durch die alte Ledigsprechung von der Kirchenbusse so wenig aufgehoben, daß vielmehr die ganze öffentliche Kirchenbusse meistens dahin gieng, um den Sünder zu prüfen, ob es ihm um seine Busse Ernst, und er des kräftigen Fürsatzes wäre, in seiner Busse, das ist, in der beständigen Reue über seine Sünden, und in dem unaufhörlichen Abscheue über derselben künftighin fortzufahren (§. 112.); Nun denn, dieses unaufhörliche Abscheuen muß mit einem unaufhörlichen Streit wider die Sünde, dieser Streit mit einem beständigen Unlust und Abtödtung verknüpfet, diese Abtödtung aber zur Wiederherstellung der verletzten Ehre GOttes, und zugleich zu der damit verknüpften Vollkommenheit unseres eigenen Zustandes, mithin zur Genugthuung des beleidigten GOttes, und zugleich zur Verbesserung unseres Zustandes abzwecken. Daher folget 1) daß die alte Ledigsprechung von der Kirchenbusse keinesweges den Sünder von der Pflicht erlediget habe; in der Busse, und in Ausübung solcher Werke fortzufahren, durch welche die Verbesserung unsers Seelenzustandes,

und

certum est, omni hoc attestante ecclesia, indulgentias succedere loco iniunctarum poenitentiarum, consequens est, quod idem est effectus indulgentiae, qui erat futurus effectus iniunctae satisfactionis poenitentialis.

und die Genugthuung für unsere Sünde verstanden wird. 2) Alle diese Werke sind nach der Sünde des Adams, und der daher entstandenen Schwachheit und Zuneigung zum Scheingut, mit einer gewissen Unlust vergesellschaftet, die man mit Rechte die Folge der Sünde, mithin eine Strafe derselben nennen kann (§. 16.); und welche nicht anders, als durch einen Streit wider die herrschenden Begierden überwunden wird (§. 242. not. g). 3) Und weil uns diese Begierden von der ersten Naturpflicht: Thue das, was deinen Zustand vollkommener macht, beständig abführen wollen; so widerstreben sie auch der Regel: Thue das, was dem göttlichen Willen gemäß ist; mithin veranlassen sie uns beständig, GOTT die Ehre zu rauben, so wir ihm, durch die Einrichtung unserer Handlungen nach seinem Willen, abzustatten schuldig sind. Daher, wenn wir die alten aus der vorhergehenden Sünde entstandenen Neigungen auszurotten uns befleissen, so verbessern wir durch alle dergleichen Handlungen unsern Zustand, und leisten zugleich dem göttlichen Anspruche auf alle unsere Handlungen das schuldige Gnügen. 4) Und in diesem Verstande wurden alle unsere guten Werke eben darum, weil sie mit der ererbten Beschwerlichkeit und Unlust zum Guten allemal gepaaret sind (per n. 2.), zugleich für Genugthuungs- und Besserungsstrafen, sowol vom heiligen Augustinus selbst gehalten (§. 159.), als noch heutiges Tages von unsern besten Gottesgelehrten

angesehen *m)*. 5) Da nun die Wirkung des Ablasses, mit jener der Ledigsprechung von der Kirchenbusse, einerley ist (§. 308. n. 1.). Diese aber den Büsser von der Pflicht zur fernern Genugthuung keinesweges ledig sprach (per n. 1.); so liegt der Schluß von sich selbst da, daß wir uns durch die Gewinnung auch des vollkommensten Ablasses nicht schmeicheln dörfen, als wenn wir nicht mehr gehalten wären, in fernerem Buß- und Genugthuungseifer auch

m) F. **Petrus** de Comitibus Ord. Erem. S. Aug. de Ancona Collegii Patauii Regens et S. Officii Consultor *Tract. de Poenit. disp. 9. art. 3.* lehret es ganz deutlich: Quod omne opus bonum sit satisfactorium, probo cum Suar. Soto, Caietano, Nauarro, Victoria et aliis, primo: quia in omni bono opere meritorio requiruntur illa eadem, quae requiruntur ad opus satisfactorium, nempe quod sit liberum, bonum et supernaturale; deinde, quia omne opus bonum habet annexam aliquam poenalitatem vel ratione laboris, vel ratione difficultatis obiecti, vel ob resistentiam partis sensitiuae, vel ob priuationem alicuius delectationis, cui contrariatur, vel ob renitentiam ipsius voluntatis, quae non ita facile inducitur ad retractandos suos actus. Und wenn auch der Wille in Ausübung des Guten bisweilen vielmehr Vergnügen als Beschwerniß findet, daß also in diesem Falle aller Schatten einer Strafe, operis poenalis, hinweg zu seyn scheinet, welche doch viele zum Wesen der Genugthuung erfordern; so kommt doch diese Lust zum Guten aus der Wurzel einer vollkommenen Liebe, das ist, aus einer desto grössern Zuneigung unserer Seele zu dem Willen GOttes; und daher ist diese Lust eben die allervollkommenste Gattung der Genugthuung, wie der oben gedachte **Petrus** de Comitibus fortfähret *cit. loc.* Diminutio poenalitatis proveniens ex promta voluntate non minuit actum in esse satisfactorium, qui de se est poenalis, sed potius auget ratione excessus charitatis.

auch für die vergebenen Sünden fortzufahren *n*). 6) Endlich, wegen eben dieser Gleichheit des Ablasses mit der Kirchenbusse (§. 308. n. 1.), gleichwie bey dieser

n) Der H. Amort hält diese Frage für die wichtigste, und erweiset unsern Satz sehr weitschichtig *Histor. de indulg. P. II. sect. 4. p. 208. et seq.* aus diesen Gründen: 1) Weil man es der ersten Kirche nicht zu gut halten könnte, wenn sie geglaubt hätte, durch ihre Ledigsprechung den Sünder von aller seiner Genugthuungspflicht entlassen zu können, oder ihm ohne alle Genugthuung die Verdienste Christi zuzueignen, und wenn sie gleichwol demselben durch die harten Bußstaffeln so lange Zeit zur Genugthuung ohne Noth angehalten hätte. 2) Weil öfters kein Unterscheid wäre zwischen den Sündennachlaß der Protestanten und der Catholischen, ausser der einzigen geringen Bedingung: z. E. einen Ablaßpfenning, Creutzlein, Scapulier zu tragen, u. s. w. wenn man alle Nothwendigkeit genug zu thun damit aufheben wollte. 3) Weil aus einer gemeinen Cammer die Schulden derjenigen nicht pflegen bezahlt zu werden, die sich nicht zugleich selbst bemühen, dieselben abzuführen. 4) Durch die heutigen häufigen Ablässe würde der ganze Bußeifer darniederliegen, indem sich alles auf die Ablässe verlassen dürfte, so würden wir in eine gewisse Sorglosigkeit der Busse verfallen, und uns eben die Folge aufladen, welche wir etwa wiederum dem seeligmachenden Glauben unserer HH. Gegner zur Last legen wollen. 5) Weil die Lehrer des zwölften Jahrhunderts, da die heutige Ablaßforme entstund (§. 303.), alle unserer Meinung waren, und den Ablässen selbsten nicht so grosse Kraft beylegten. 6) Weil der Ablaß an dem Ort der öffentlichen sacramentalischen Kirchenbusse gekommen (§. 308.), durch diese aber nicht alle Strafe so gar ausgelöschet ward, daß dadurch die Furcht vor dem Fegfeuer bey dem Büsser aufhörte. S. Amort *pag. 210. argum. 15.* Der Satz lautet hart, allein sein Buch ist doch Sr. päbstlichen Heiligkeit, Clemens *XII.* selbst gewiedmet, und mit einem Decret Sacr. Congreg. de propag. fid. beschützet; gleichwol stehet da der Schluß: Ergo sicut relaxa-

diejenigen sich ihrer Wirkung mehr getröſten könnten, welche mit gröſſerm Herzenseifer derselben genug thaten (§. 106. 112. 113.); also verhält sich auch die Wirkung des Ablasses, nach dem Zustand, und nach der Andacht des Büſſers, mit welcher derselbe die fürgeschriebenen Ablaßwerke erfüllet, die an den Ort der alten Kirchenbusse nach und nach getreten sind (§. 306.) o).

§. 310.

tio omnimoda poenitentiarum facta a sacerdote non sustulit in poenitente omnimodam obligationem *satisfaciendi in ordine ad effugiendum purgatorium*, ita eandem obligationem *non omnimode* tollet indulgentia pontificia. Dieser Satz ist freylich dem Sprichworte zuwider: **Wer mit vollkommenem Ablasse stirbet, der fährt gleich vom Mund aus in Himmel.** Ich übergehe die übrigen Gründe des H. Amorts, in denen er seinen Satz durch alle Gattungen des Ablasses darthut.

ten, ob alle desselben in gleichem Grade theilhaftig würden? Und antwortet: der dasselbe mit gröſserer Andacht, Eifer und Bußfertigkeit vollbrächte, der würde sich einer gröſsern Wirkung zu getröſten haben. Alsdenn n. 18. schlüſset er, daß, wenn einem, unter einer geringern Bedingung und Bewegungsgrund, dem andern, unter der Bedingung eines härtern Ablaßwerkes, Ablaß ertheilet würde, und jener das wenige mit gröſserm Eifer, als dieser sein schweres, verrichten sollte, so hätte sich jener einer gröſsern Wirkung vor diesem zu schmeicheln. Er bewirft sich dabey auf den Navarus *Notabil. 13. et 14.* und Gerson *de Indulg. 2. part.* Es kömmt also bey Gewinnung des Ablasses das meiste auf die innerliche Gemüthsverfassung an. Und diese wollen die Ablaßbullen durch die er-

o) Thomas Zerula, Bischoff zu Benevent, wirft sich in seinem Tractat *de Iubil. et indulg. c. 14. n. 17.* die Frage auf: Wenn mehrere das zur Gewinnung eines ertheilten vollkommensten Ablasses fürgeschriebene Ablaßwerk verrich-

§. 310.

Alle Gattungen der guten Werke sind Buß- Besserungs- und Genugthuungswerke (§. 309. n. 4.). Nun ist der Ablaß nichts anders, als eine Abänderung dergleichen härteren Werke in leichtere, nach den Umständen der Kirche und des Büssers (§. 305.), als in so viele zufällige Ablaßbedingungen (§. 306.). Derowegen können alle Gattungen der guten Werke an und vor sich zu solchen Ablaßbedingungen bestimmet werden, nachdem die Umstände dieselben erfordern. Darum hat sich die Kirche bisher derenselben unterschiedlich bedienet, und wir werden alle Gattungen des Ablasses und ihren Unterschied allein aus dieser Betrachtung auch in folgenden ohne Mühe herleiten *p*).

Alle Gattungen der guten Werke können Ablaßwerke werden.

erschreckliche Clausul ausdrücken: Vere poenitentibus, den wahrhaftig büssenden. Ermeldter Bischoff von Benevent äussert cit. loc. *dub. 53. et 54.* seine Gemüthsrührenden Gedanken darüber: O! magnam indulgentiarum largitatem! magna nimirum largitas, sed exigua acquisitio. O! grosse Freygebigkeit der Ablässe! freylich wol eine grosse Freygebigkeit! aber ein schlechter Genuß und Gewinn. Daher auch Bonifacius *VIII. in extrau. Iubil.* einem jedem das Verdienst des Ablasses nur nach Maaß der Andacht zuspricht, mit welcher die Kirchen der Apostelu besuchet würden: vnusquisque tamen plus merebitur, et indulgentiam efficacius consequetur, qui Basilicas ipsas amplius et deuotius frequentabit.

p) Der heilige Thomas *Supplem. III P. q. 15. art 3. in corp.* machet die schöne Anmerkung, daß all unser Vermögen entweder in den Gaben des Leibes, der Seele, und

§. 311.

Es sind wenige, welche Ablaß gewinnen, und niemand weiß, wie viel er von demselben gewinnet.

Die Austheilung des Ablasses sowol, als die Gewinnung desselben, hangen von gewissen Bedingungen ab, deren Erfüllung meistens demjenigen allein bekannt ist, der da das innerste unsers Herzens forschet (§. 307.); und überhaupts richtet sich die Anwendung der Ablaßkraft nach den geheimsten Herzensumständen des Büssers, deren sich dieser selbst nicht versichern kann (§. cit. n. 2. et §. 309. n. 6.). Daher entstund die Frage: vtrum indulgentiae tantum valeant, quantum sonant? Ob die Ablässe so viel wirken, als sie sagen? Und ein jeder siehet Sonnen-klar, 1) warum dieselbe müsse und insgemein pflege mit Nein beantwortet zu werden *q*). 2) Daß auf diese Art die so-

und des äussern Zustandes bestünden, er nennet sie bona animae, corporis et fortunae seu exteriora. Wenn wir also jemand genug thun wollen, so müssen wir entweder von den Güthern des Leibes, der Seele, oder unserer Haabschaft einen Abbruch thun, durch welche wir das verletzte Recht eines andern wiederum ersetzen; Daher stehen alle unsere gute Genugthuungswerke in den dreyen Reihen des Fastens, Betthens, und Allmosengebens. Mithin können endlich alle Ablaßwerke sich auf eines aus diesen dreyen beziehen. Sie sind auch an und für sich alle mit Unlust vergesellschaftet (§. 309. not. *m*).

q) Estius *in 4. dist. 20. §. 10.* schreibet diese Worte dem Bonaventura nach, indulgentias quantum est ex potestate dantis, tantum valere, quantum promittunt, nec tamen omnibus valere aequaliter, sed secundum aestimationem, quam habuit vel habere debuit, qui indulgentiam dedit; quam aestimationem non oportuit exprimere, quia omnes fideles debent illud in corde prae-

sogenannte Ablaßfeilbiethung nicht so schlechthin für gar zu freygebig dörfe angesehen werden; vielmehr sind die Gelehrten mit Recht der Meinung, daß gar wenige, ja die wenigsten die Bedingungen dazu erfüllen, und des Ablasses

praesupponere, quod dona et miserationes S. Spiritus dentur cum aequo libramine. Wenn denn Adrianus VI saget, daß die Ablässe so viel vermögen, als sie sagen; so ist dieser Satz dahin einzuschränken: wenn nämlich alle vier Bedingungen dabey beobachtet werden (§. 307.). Indem aber diese Erfüllung nur gar zu unsicher, und in uns gar verschieden und ungleich ist, so kann man deßwegen nicht sagen, daß der Ablaß bey allen einerley vollkommene Wirkung habe (§. 309. not. o), mithin, daß er allezeit wirke, was er saget, und unter ermeldten Bedingungen verspricht. Escobar *Theol. moral. l. 18. c. 6.* vulgariter assolet circumferri, indulgentia tantum valet, quantum sonat. Porro si causa legitima subsit, affirmo, tantum valere; contingere autem potest, pontificem existimare, sufficientem causam adesse, cùm tamen in re non adsit; quo casu indulgentia non valet, quantum sonat, sed causae commensuratur. Ich sehe aber nicht, aus was für einem Rechte dieser Jesuit so dreiste hinzusetze: Verum, esto, speculatiue sic possit contingere, tamen practice loquendo vix potest contingere. Die Redensart ist schon ein Widerspruch: risum teneatis! es ist ja eine jede speculative Möglichkeit, eine practisch-mögliche Wirklichkeit, oder Wirklichkeitsmöglichkeit! Wenn Leute gar zu viel schmeicheln wollen, verfallen sie gerne auf Sachen, die zu viel sagen. Indessen, da doch das Urtheil eines hinreichenden Ablaßgrunds, gleichwie die Schlüsselgewalt der Kirche überhaupt, den Bischöffen hauptsächlich anvertrauet worden (§. 81. 170.), so leitet Henriquez *Theol. moral. l. 7. de indulg. c. 15.* aus der Präsumtion den Gegensatz wahrscheinlicher her, da er saget: Indulgentiae valent, quantum sonant; satis enim est, *praesumi* causam rationabilem ex parte Papae. Und in diesem Falle, wo der Fehler bey dem Kirchenhaupte allein stecket, über welchen sich der

Glan-

lasses in seiner Völle sich würdig machen *r*). 3) Und niemand kann endlich wissen, wie weit er des angebothenen Ablasses theilhaftig geworden sey *s*).

§. 312.

Ablaß wird auch von Unwissenden gewonnen.

Weil der Unterschied dieses neuen entstandenen Ablasses (§. 303.) von dem alten der ersten Kirche (§. 107. et 289.) hauptsächlich in diesem beruhet, daß derselbe nicht mehr, wie ehe dem, auf gewisse Personen und Büsser, oder auf ihr Begehren und Verlangen, eingeschränket, sondern allen Glaubigen schlechterdings, ohne Ausnahme unter gewissen Bedingungen, zugesaget ist (§. 299.); so halten einige nicht ohne Grund ganz glaubwürdig dafür, daß auch diejenigen des Ablasses theilhaftig werden, die diese Bedingungen erfüllen, unwissende, daß auf dieselben die Ab-

Glaubige keines Urtheils anmassen darf, möchte man etwa freylich wol sagen: quod DEVS suppleat defectum, GOTT ersetze diesen Fehler, den der unschuldige Büsser ohne Schuld büssen sollte. Allein dieser muß es dießfalls seiner Sünde zuschreiben, wenn die ganze Schlüsselgewalt eben die Bedingung nicht gegen ihm beobachtet, auf welche eben diese Gewalt von GOTT eingeschränkt ist. Es gehet da eben so mit ihm zu, wie mit dem Sünder, welcher, nach unserer Redensart, nur mit einer unvollkommenen Reue und Leid in dem Beichtstuhl über einem Beichtvater geräth, der die sacramentalische Ledigsprechung über ihn, ohne sein Wissen, ungültig fürnimmt.

r) Obgedachter **Thomas Zerula** (§. 309. not. *o*) *cit. loc. dub. 53.* gestehet ohne Scheu: Pauci imo pauciſſimi acquirunt indulgentias.

s) S. des H. **Amorts** *Hist. indulg. P. II. p. 60. et seq.*

Ablaßgnade gegeben sey; zumal niemand dafür gehalten wird, daß er eine solche Gnade würde ausschlagen, sofern ihm dieselbe angetragen würde *t)*.

§. 313.

Wie weit derselbe auser dem Stande der Gnaden wirket.

Der Stand der Gnaden ist zur Gewinnung des Ablasses eine wesentliche Bedingung (§. 307. n. 2.); mithin folget unmittelbar, daß der Ablaß seine völlige Wirkung, d. i., die Erlassung einer nach der Rechtfertigung übrig gebliebenen Sündenstrafe, nicht haben könne, bey deme, der das fürgeschriebene Ablaßwerk im Stande der göttlichen Ungnade, d. i., ausser dem Stande der Rechtfertigung, verrichtet *u)*. Allein, weil gleichwol das Ablaßwerk den so

t) R.P.F. **Leander** *Ord. Redemt. capt. Tract. 5. de Sacram. poen. d. 14. q. 37.* Respondeo, probabilius lucrari etiam illum indulgentias, qui illas ignorat, si alias faciat omnia opera injuncta. *q. 38.* gehet er noch weiter, und spricht den Ablaß auch denen zu, die das Ablaßwerk auch zur Recreation und Zeitvertreib verrichten. Z. E. wenn jemand seinen Spaziergang durch eine Kirche nimmt, und etwa da ungefehr das Ablaßgebeth verrichtet, probabilius, etiam illum lucrari indulgentias, qui visitat ecclesiam ob recreationem. **Gabriel Beatus** S. J. *in quaest. moral. select. q. 10. de leg. n. 19.* hält gar dafür, daß der Ablaß seine Wirkung thue, wenn auch das Ablaßwerk aus sündhaften übeln Absichten verrichtet würde. Colligitur, saget er, eum lucrari posse indulgentias, qui facit opus a Pontifice praescriptum, etsi illud faciat ex fine vanae gloriae, aut alio quolibet fine malo.

u) Man muß aber hier zween Zeiträume, und die zwey Fragen wol unterscheiden: ob der Büsser im Stande der Gnaden seyn müsse, wenn ihm die Wirkung des Ablasses

bestellten Sünder um einen gewissen Grad näher zum Willen GOttes führet, und mithin auf seine Art zum Gnadenstand bereitet; eben diese Zubereitung aber allein aus der Gnade des Erlösers kömmt, und den Zustand des Sünders auf eine gewisse Weise verbessert, mithin zubereitungsweise, (dispositiue), in seinem Zusammenhange mit der ganzen Rechtfertigung zugleich eine Besserungs- und Genugthuungsstrafe abthut (§. 309. n. 3. et 4.). Auf solche Art können die widrigen Schulmeinungen verglichen werden, die sich über die Frage zanken: ob, und in wie weit der Ablaß ausser dem Stande der Rechtfertigung könne gewonnen werden x).

§. 314.

lasses in der That zukommen sollte? Und ob er gleichwol das Ablaßwerk vor dem Stande der Gnaden verrichte, und alsdenn erst gerechtfertiget, und der Wirkung des Ablasses theilhaftig werden könnte? Die erste Frage wird kein Catholischer mit **Nein** beantworten (§. 307.). Auf die zwote saget **Jacobus** *de graffiis Decis. aurear. P. I. l. 4. c. 15. n. 57.* daß der Stand der Gnaden zwar allerdings rathsam, nicht aber nothwendig sey. **Paludanus** *in 4. d. 20. q. 4. art. 3.* und andere beym **H. Amort** *P. II. hist. indulg. sect. 3. p. 191.* pflichten demselben bey, indem sie durch die folgende Rechtfertigung das an sich zwar todte Ablaßwerk zum Leben erwecken wollen. Allein R. P. F. **Leander** de S. Sacramento, auf den ich mich oben bezog (§. 312. not. *t*), kann sich dazu nicht bereden lassen, *cit. loc. q. 42.* Wir werden es auch bald mit ihm halten.

x) Nur müssen wir einige Anmerkungen voraus setzen, ehe wir diese Frage entscheiden, welche gewiß hier eine mit unter den wichtigsten ist.

§. 314.

Ich habe schon anderswo y) angemerket, mit was vor einem Rechte in unserer Kirche die guten Werke verdienstlich genennet werden. Nämlich, GOTT muß, nach seiner unendlichen Güte und Vollkommenheit, zu dessen Offenbarung er die Welt erschuf, in dieser auch seine Neigung gegen das mindeste Gute, hingegen seinen göttlichen Widerwillen auch wider das geringste Uebel, in einer unendlichen genauen Verhaltung offenbaren. Dieß kann nicht anders geschehen, es sey denn, daß er in dieser Verhältniß auch das mindeste Gute mit Gutem belohne, das Böse mit Strafe ahnde. Ob nun schon die Werke des Menschen an und für sich eine Belohnung von GOTT auf keine Weise fordern können, indem sie ihrem Schöpfer ohnehin aus dem Grunde der Schöpfung völlig eigen sind, so geziemet es doch der göttlichen Gerechtigkeit, Güte und Vollkommenheit, daß er unsere gute und schlimme Werke nicht so gar gleichgültig ansehe, oder nur diese mit Strafen beahnde, jene aber nicht eben mit Belohnung ansehe, eben darum, weil das Wesen seiner unendlichen Vollkommenheit nicht nur durch den Widerwillen gegen das Böse, sondern auch durch sein Wohlgefallen gegen das mindeste Gute geoffenbaret wird. Daher nennen die Gottesgelehrten diese Verdienstlichkeit unserer Werke das Geziemungsverdienst, (meritum de congruo); nicht, als wenn sich für

Geziemungsverdienste, was es sey?

y) *Tract. de grat. §. 257.*

dieselben an und für sich ein Lohn geziemete, sondern weil es der göttlichen Güte und Vollkommenheit geziemet, auch solche Handlungen zu belohnen, für welche sich sonst an und für sich kein Lohn geziemete.

§. 315.

Würdiges Verdienst, woher es entstehe?

Unsere geoffenbarte Religion aber versichert uns neben diesem, daß der HErr durch die Verdienste des Heylandes uns gewisse Werke und Handlungen bestimmet und fürgeschrieben habe, denen er gewisse Gnaden, aus freyer Willkühr seiner unendlichen Güte, versprochen, z. E. welcher da würde getaufet werden im Namen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, oder, wie die H. Gegener reden, wenn jemand mit lebendigem Glauben die Verdienste des Erlösers umfängt, dessen Sünden sollte nicht mehr gedacht seyn, u. s. w. Da nun GOTT zur Offenbarung seiner unendlichen Wahrhaftigkeit an dieses sich selbst erwählte Versprechungsgesätze genau gebunden ist: so sind diese Handlungen der Menschen gleichsam befugt, GOTT, gegen dem sie sonst kein Recht haben, bey seinem Worte zu nehmen, und die versprochene Gnade von ihm zu fordern. Ob sie nun an und für sich derselben keinesweges würdig wären (§. 314.): so sind sie doch durch die Verheissung des untrüglichen Worts zur Würdigkeit der heilwirkenden Gnade erhaben worden. Und in diesem Verstande heissen die römische Gottesgelehrte die beschrie-

bene

bene Verdienstlichkeit solcher Werke das würdige Verdienst z).

z) Wer der römischen Lehre vom Verdienste einen andern Verstand beyleget, der verdrehet ihre Erklärung, welche wir genau bestimmet haben. Ueber das Wort, Verdienst, muß man sich auch deßwegen nicht aufhalten, weil selbes anders von Catholicken, anders von Protestanten, genommen wird. Ich erkläre ja hier unsern Sinn deutlich genug. So beliebe man doch der alten Frage einmal ein Ende zu machen: Ob unsere Werke an und vor sich GOttes Gnade und Seeligkeit verdienen? Wir beantworten ja dieselbe mit ihnen alle durch Nein. Wie darf denn der H. Baumgarten in seinem kurzen Begriff der theologischen Streitigkeiten p. 129, Frankf. Ausg. 1750. noch so dreuste schreiben: §. 3. die andere Streitigkeit betrift die Verdienstlichkeit guter Werke, da gestritten wird: Ob gute Werke an und vor sich Gottes Gnade, und künftige Seeligkeit nicht verdienen? so wir, das ist evangelischer Seits, behaupten; oder: ob ihnen im Gegentheil ein eigentliches Verdienst zukomme, und beygeleget werden könne, und muß? welches die Papisten vorgeben; deren Irrthum der Lehre von der Genugthuung Christi, dem menschlichen Unvermögen, auch Rechtfertigung und ewigen Leben gar nachtheilig ist. Er vermenget den Begriff der eigentlichen Verdienstlichkeit, und der Verdienstlichkeit an und vor sich. Wenn er nur diese eigentlich nennet, und den Papisten aufbürdet, als wenn sie dieselben vorgäben, so hat er unser System gar nicht eingesehen. Eben darum aber, da er das eigentliche Verdienst läugnet, scheinet er ein uneigentliches zuzulassen, welches gewiß das nämliche seyn wird, welches wir eben erkläret haben. Wir sagen: das würdige Verdienst sey ein eigentliches Verdienst, obschon die Würdigkeit desselben unsere nicht eigene, und auf diese Art ihr Verdienst kein eigenes oder eigenmächtiges,

§. 316.

Unsere Werke sind entweder lebendige, todte, oder getödtete.

Das würdige Verdienst kommt nur allein aus der Verheissung GOttes (§. 350.); diese Verheissung aber kann nur denen geschehen, und gehalten werden, die nach der Fürschrift der Gebothen GOttes wandeln, das ist, in der Freundschaft GOttes, oder im Stande der Rechtfertigung, sich befinden *a*). Unsere Gottesgelehrten nennen diesen seeligen Zustand des Menschen die heiligmachende Gnade, darum sagen wir im Sprichworte: die heiligmachende Gnade ist die Wurzel des Verdienstes, verstehe, des würdigen Verdienstes, und dieses kann ausser dem Stande der Gnade nicht verstanden werden. Hingegen, weil dieser ganze Beweiß bey dem Geziemungsverdienste hinweg fällt, indem dasselbe nicht aus der Verheissung, sondern aus der Vollkommenheit GOttes, und seiner Güte überhaupt hergeleitet wird (§. 314.); welche der HErr, wie die Sonne, täglich über Gute und Böse aufgehen läßt; so sagen unsere Gelehrten: das Geziemungsverdienst erfordere nicht unumgänglich den Stand der Recht-

sondern aus der Verheissung GOttes und den Verdiensten Christi entlehntes Verdienst, oder entlehnte Würdigkeit zum ewigen Lohne, ist. Wollten die Herren Gegner dasselbe nur ein uneigentliches Verdienst nennen, würden sie auf einen Wortstreit hinauslaufen, wie ich dem H. D. Chladenius von der Rechtfertigung erwiesen, in meinem Schreiben über seine Beurtheilung meines Tractats *de gratia. p. 41. et 49.*

a) S. meinen Tractat *de gratia* §. *203.*

Rechtfertigung. Doch sind diese Werke ausser dem Stande der Rechtfertigung keine Wässer, die da zum ewigen Leben springen, und folglich sind sie todte Werke; dahero unsere Werke in die lebendigen, todten und getödteten eingetheilet werden: Die lebendigen sind eben die, welche aus der heiligmachenden Gnade herfür quellen; die todten, welche ausser dem Stande der Rechtfertigung geschehen; endlich die getödtete, welche zwar im Stande der Gnade gewirket worden, nachmal aber ihre Verdienstlichkeit durch eine schwere Verletzung des Gesätzes mit der Rechtfertigung zugleich verliehren *b)*.

§. 317.

Einige Handlungen befördern von Natur unsere Vollkommenheit.

Die freyen Handlungen der Menschen ziehen viel veränderliches nach sich, sowol in dem innern Zustande desselben, in Ansehung der Seele und des Leibes, als in dem äussern. Wenn wir bloß aus der Erfahrung den Satz erläutern wollen: so befindet sich der Mensch matt, wenn er zu viel Speise und Trank zu sich nimmt, er empfindet Schmerzen im Haupte und allen Gliedern, und sein itziger Zustand ist dem vorigen zuwider; denn da seine Seele vorher im Stande war, einer Sache mit Lust nachzudenken, so ist sie itzt verdrüßlich, und kann ihre Gedanken nicht lang beysammen halten. Wer sein Geld verschwendet, geräth in Armuth, und beraubet sich der Mittel,

b) S. eben da §. 261. *prob.* 2.

tel, seine und Anderer Vollkommenheit zu befördern, u. s. w. Auf solche Weise sind gewisse freye Handlungen des Menschen, die schon an und für sich aus ihrer Eigenschaft entweder des Menschen Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit befördern, wenn man nachforschet, was sie veränderliches in unserm Zustande nach sich ziehen *c*).

§. 318.

Stand der Gnaden, und seine Verstärkung, was es sey?

Wir verstehen durch den Stand der Gnaden nichts anders, als den Stand der Rechtfertigung (§. 23.), oder: wenn wir mit dem Herrn von Mosheim *d*) reden wollen, damit unsere Erklärung dem Herrn *D.* Chladenius *e*) nicht verdächtig werde, wir verstehen die geistliche Gestalt, oder Beschaffenheit der Seelen derjenigen

c) Der Freyherr von Wolf hat daher demonstrativisch gezeiget in seinen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen §. 5. daß es freye Handlungen gebe, die an und für sich schon gut oder bös sind, wie z. E. die Trunkenheit, ungeziemende Aufführung, Verschwendung u. a. allerhand unordentliches Wesen anrichten, wenn es auch möglich wäre, daß kein GOtt wäre. Zimmermann hat ihn zwar widerlegen wollen *Diss. de humanorum act. moralitate advers. cl. Wolfium Jen. 1720.*; es hat aber der beliebte Joh. Nic. Frobesius *Delin. System. Wolf. Philos. moral. p. 19.* demselben das verdiente Urtheil gesprochen, daß er mehr Frömmigkeit als Gründlichkeit erwiesen. Prolixam is pietatem, exiguam Soliditatem demonstrauit.

d) Sittenlehre *III* Th. 1. §. 1. S.

e) Erlangische Gelehrt. Anzeig. *1750. n. XXXIV.* et *1751. n. XXIV.*

jenigen, die durch die Busse verändert, und in das Reich des Sohnes GOttes versetzet worden sind. Alle, die zu diesem Stande gelanget sind, sehen einander, dem Geiste nach, ähnlich; sie sind alle neue Menschen, die nach GOtt geschaffen sind *f)*; allein, sie gleichen einander nicht alle, in Ansehen der Kräfte; der geistliche Mensch, der durch übernatürliche Kraft neu geschaffen, oder erneuert worden ist, wächset an Grösse und Stärke, wie die Glieder des Irrdischen, bis er das Maaß erreichet, das ihm von der Vorsehung beschieden ist. Man muß also die neue Bildung des Menschen durch die Gnade, von dem Zuwachse ihrer Grösse und Stärke, unterscheiden. Jene pfleget man die erste Gnade, (primam gratiam), diese, die Verstärkung der Gnade, (augmentum gratiae), oder die zweyte Gnade, (gratiam secundam), zu nennen.

§. 319.

Alle unsere gute Werke ziehen eine Beförderung unserer Vollkommenheit nach sich (§. 309. n. 4.). Nun kann diese Vollkommenheit entweder nach unserm natürlichen, zeitlichen, oder nach dem übernatürlich ewigen Zustande abgemessen werden *g)*; Daher ist die Vollkommenheit

Was da sey: aus dem wirkenden, oder gewirkten Werke, (ex opere operantis, vel operato.)

f) Ephes. 4. v. 23. et 24. Col. 3. v. 10.

g) Tract. de grat. §. 106. nenne ich natürlich, was nach den ordentlichen Gesätzen der Bewegung und der Veränderungen unserer Seele in uns vorgehet. Hingegen, was wider diese Regeln geschie-

unsers Zustandes, die aus unsern Werken befördert wird, entweder natürlich oder übernatürlich. Beyde können entweder angesehen werden, in so ferne sie aus ihrem Begriffe *b)* schon unsere oder anderer Vollkommenheit befördern (§. 314. et 317.); oder der HErr hat mit denenselben noch eine weit übersteigende Maaß seiner Güte, in Ansehung der Verdienste des Erlösers, freywillig verknüpfet (§. 315.). Im ersten Verstande wirken sie entweder aus ihrer Natur, oder aus der Gnade, den natürlichen oder übernatürlichen Grad unserer Vollkommenheit, welcher aus dem Werke selbst verstanden wird; und in diesem Falle nennen wir solches Werk, (opus operantis), ein Werk des wirkenden, verstehe, entweder durch die Natur, oder durch die Gnade. Wenn aber über diesen Grad noch die Verheissung der heiligmachenden Gnade, oder derselben Vergrösserung und Befestigung, dazu versichert ist (§. 318.), so nennet unsere Kirche ein solches Werk, ein durch Christum gewirktes Werk, mithin opus operatum, ein gewirktes Werk, weil dasschiehet, heisset übernatürlich, eben darum, weil die ganze Natur der Dinge in nichts anders, als in gewissen Gesätzen ihrer Veränderungen, bestehet.

b) Man muß hier den Begriff nicht mit der Würdigkeit vermengen. Dann es kann ihr Begriff nur eine zeitliche Vollkommenheit bestärken (§. 317.); ihre Geziemungswürdigkeit aber kann etwa auch zur ferneren übernatürlichen Vollkommenheit aus der göttlichen Güte gedeyhen (§. 314.) Es ist hier der Ort nicht, alles zu wiederholen, was ich in ermeldetem Tractat de gratia schon weitschichtig ausgeführet. Cap. 2.

dasselbe nicht sowol von dem wirkenden, als von einem andern gewirket worden.

§. 320.

Ablaßwerk, ausser dem Stande der Gnaden, wirket aus wirkendem Werke;

Ein gewirktes Werk kann nur aus der Verheissung GOttes verstanden werden (§. 319.). Diese Verheissung aber, und das daraus entstandene Verdienst, muß allezeit mit dem Stande der Freundschaft GOttes vergesellschaftet seyn, welchen sie entweder herfürbringet (§. 175.), oder befestiget (§. 184.). Mithin kann eine Handlung, und folglich auch das Ablaßwerk, wenn es im Stande der Ungnade verrichtet wird, keine Wirkung eines gewirkten Werkes haben. Da nun aber gleichwol dasselbe Besserungs- und Genugthuungsstrafen abthut (§. 309.), so muß diese Abthuung nur aus dem wirkenden Werke verstanden werden *i)*.

i) Es sind nämlich die Ablaßwerke an die Stelle der öffentlichen Bußwerke der ersten Kirche gekommen. Da nun diese insgemein und ordentlicher Weise vor der sacramentalischen Ledigsprechung oder Rechtfertigung mußten verrichtet werden (§. 183.); so haben auch die Ablaßwerke ausser dem Stande der Rechtfertigung keine weitere Kraft, als eben diese hatten, deren Wirkung allein auf eine würdige Vorbereitung zur sacramentalischen Ledigsprechung und zum Abendmahle abzweckete (§. 183. prob.); nur war der Grad dieser Wirkung der alten Kirchenbusse in Ansehung des wirkenden Werkes von den heutigen Ablaßwerken soweit entfernet, als die heutige Ablaßgelindigkeit von der alten Bußstrenge abgehet.

§. 321.

Muß nicht nothwendig im Stande der Gnaden verrichtet werden;

Die alte Kirchenbusse war die Bedingung, unter welcher die Kirche dem Büsser die völlige Ledigsprechung (§. 110. et seq.), das ist, den Ablaß, ertheilte (§. 103.); mithin war diese Kirchenbusse ehe dem das strenge Ablaßwerk (§. 306.), welches bis auf unsere Zeiten so vielen Abwechselungen unterworfen war (§. 287. et 288.). Nun forderte die Kirche damals nicht, daß diese Kirchenbusse im Stande der Gnaden sollte verrichtet werden, vielmehr sahe man die Büsser der ersten dreyen Bußstaffeln als unreine an, die sich zwar zur Rechtfertigung bereiteten, annoch aber wirklich nicht gerecht wären (§. 156. et 183. Prob. 1.). Mithin hielt die Kirche nicht für nöthig, daß das Ablaßwerk allemal im Stande der Gnade müsse verrichtet werden, obschon auch dieses öfters geschahe, wenn entweder nach der sacramentalischen Ledigsprechung die Consistenz noch übrig blieb (§. 179.), oder wenn jemand freywillig über kleine läßliche Sünden öffentliche Kirchenbusse that (§. 180. et 181. n. 2.). So ist demnach der Satz richtig: Die Kirche fordert nicht, daß das Ablaßwerk nothwendig im Stande der Gnade müsse verrichtet werden *k)*.

§. 322.

k) Jacobus *de Graffiis Decis. aurear. P. 1. l. 4. c. 15. n. 57.* fraget sich: An ad effectum consequendi indulgentiam *plenariam* debeat adimplere, quae continentur in illa, in gratia? Antwort: dic, quod melius faceret, si haec adimpleret in gratia, quam-

§. 322.

Ist kein Verdienst, sondern nur eine Bedingung.

Es ist nicht nothwendig, daß das Ablaßwerk im Stande der Gnade verrichtet werde (§. 321.). Nun ist aber der Stand der Gnaden zum würdigen Verdienste unentbehrlich (§. 315.); mithin darf man das Ablaßwerk nicht als ein Werk einer würdigen Verdienstlichkeit, (per modum meriti), sondern nur als eine Bedingung, (per modum conditionis), ansehen (§. 288.), unter welcher die Kirche ehe dem zwar die sacramentalische Ledigsprechung, d. i., den Stand der Gnade selbsten (§. 183. n. 2.), itzt aber nur den Nachlaß einer noch nach der Rechtfertigung übrig gebliebenen Sündenstrafe (§. 185 et 187.) ertheilet *l)*.

quamuis non sit necessarium; potest enim haec adimplere etiam in peccato mortali.

l) Jacobus Latomus, Professor zu Löwen, *aduers. haeres. Art. 7.* schreibet wider den D. Luther: paulatim eousque peruentum est, vt poenitentiales canones arbitrio Sacerdotum relinquerentur, et sic tandem desierunt esse in vsu, sicut et poenitentia solennis et poenitentia publica: nihilominus remansit modus secundum verba, qui ab initio fuerat in veniis et indulgentiis, vt in eis adhuc dies et anni numerarentur, *quamuis alia esset mens et intentio* tam concedentium ac recipientium. Vnde non valet consequentia. Venia in initio nihil aliud fuit, quam poenae canonicae relaxatio; ergo etiam nunc nihil aliud sub nomine veniae vel indulgentiae comprehenditur. Saepe enim remanent eadem nomina rebus mutatis aut augmentatis. Aliud nunc significat nomen Abbas, quam temporibus Hilarionis & Antonii; et hodie aliud intelligitur, cum dicitur Protonotarius, quam initio, cum tales Notarii crearentur. Et iniuria cre-

§. 323.

Todsünden werden durch den Ablaß nicht vergeben.

Indem aber zur Gewinnung oder Wirkung des Ablasses der Stand der Gnaden eine wesentliche Bedingung ist (§. 307.); daher die alte Kirche niemals durch den Ablaß die schweren Sünden selber nachgelassen, ob sie schon zugleich mit der sacramentalischen Ledigsprechung denselben ertheilet (§. 322. not. *l*) *m*): mithin 1) so muß

crederetur fieri, si nil aliud sub nomine Imperatoris intelligeretur, quam initio fuit. Gewiß! **Latomus** räumt dem D. Luther zuviel ein, indem er sagt, daß der heutige Ablaß mit dem alten nichts als den Namen gemein habe. Wir haben aber aus anderen Schullehrern das Gegentheil erwiesen, und dem heutigen Ablasse die völlige Kraft der alten Kirchenbusse behauptet (§. 308.), nur daß diese ehe dem vor dem Stande der Rechtfertigung mußte verrichtet werden, und ihr Nachlaß eben darum grössesten Theils durch die sacramentalische Ledigsprechung bey der Uebergehung zur Constistenz ertheilet worden (§. 183.), mithin der Ablaß damals einer vor der Rechtfertigung fürgeschriebenen Sündenstrafe zum Theil ware (§. 102.); obschon durch denselben zuweilen auch damals die nach der Rechtfertigung zurückgebliebene Sündenstrafen nachgelassen wurden (§. 106. 188.). Daher bleibet doch der heutige Ablaß im eigentlichen Verstande bey dem alten (§. 188. not. f.), ob ich schon sage, daß das alte Ablaßwerk eine Bedingung zur sacramentalischen Ledigsprechung, heute aber zur Abthuung der Sündenstrafe seye.

m) Es wollen zwar einige in den alten Ablaßbullen die Worte finden: *a culpa et poena*. Allein der Cardinal **Cusanus** läugnetes, da er als apostolischer Gesandter in Deutschland zu Magdeburg eine Kirchenversammlung hielt. Von ihm schreibet die grosse niederländische Chronick: Concessit Iubilaeum, id est, plenam omnium peccatorum remissionem, non autem a poena et culpa

muß man die Erfüllung des Ablaßwerkes von der Gewinnung des Ablasses wol unterscheiden, indem jenes zwar im Stande der Ungnaden kann verrichtet werden (§. 321.), seine Wirkung aber kann sich nicht äussern, als in einem Subject, welches sich im Stande der Gnaden befindet, das ist, 2) die Ablaßbedingung wird zwar durch das Ablaßwerk auch im Stande der Ungnade gültig erfüllet; ihre Wirkung aber zufälliger Weise verhindert, nicht zwar aus Mangel des Ablaßwerkes, sondern aus Mangel des Zustandes des Sünders (per n. 1.). 3) Sobald demnach diese Hinderung, der Stand der Sünde, gehoben ist, äussert der Ablaß seine Kraft und Wirkung, ohne Wiederholung des Ablaßwerkes, welches im Stande der Gnaden angefangen, oder gar schon vollendet worden *n*), wenn

Gültigkeit des Ablaßwerkes gewinnt den Ablaß nicht,

bis der Stand der Gnade zurück gestellet ist.

pa absolutionem; quia vt ipse in Synodo prouinciali, nobis audientibus, Magdeburgi per ipsum celebrato dicebat: Sedes apostolica sub his verbis: *a poena et culpa*, indulgentias nunquam dare consueuit. Doch Antoninus und Tabienna halten dafür, die Päbste hätten sich zuweilen dieser Redensarten bedienet, zu mehrerem Ausdrucke eines vollkommensten Ablasses.

n) Z. E. Wer zur Gewinnung des Jubiläums, die Proceßionen und Kirchenbesuchungen im Stande der Ungnaden verrichtet, wenn er nur dieses mit dem Fürsatze thut, bey gegebener Gelegenheit nachmals zu beichten, und zum Tische des HErrn zu gehen, der wird alsdenn, wenn er diesen Fürsatz ins Werk setzet, des Jubelablasses theilhaftig, ohne daß er seine Kirchenbesuchungen von neuem wiederholen muß. Sr. päbstlichen Heiligkeit, des itzig glorwürdigst regierenden Benedict *XIV* haben diesen Satz, über welchen unsere Lehrer stritten, mit Dero Ausspruch bekräftiget, in dem

wenn nur dasselbe mit dem Stande der Rechtfertigung sittlicher Weise, (morali connexione), noch zusammenhängt, und mit demselben das ganze Ablaßwerk vollendet wird o). 5) Nicht zwar, als wenn in diesem Falle die

dem Circularschreiben, welches Dieselben an die Beichtväter zu Rom an. 1749. zur Erörterung einiger Zweifel ergehen lassen. Nur fordern Dieselben, daß wenigstens das letzte Ablaßwerck, worunter auch die Genieſſung des Abendmahls ausdrücklich fürgeschrieben, und verstanden werden kan, indem es mit den übrigen das ganze Ablaßwerk ausmachet, im Stande der Gnaden verrichtet werde. Theodorus *a Spirit. S.* liefert uns das ganze weitläuftige Schreiben in seinem, vergangenes Jahres herausgegebenen Tractats *de Iubilaeo adpend. p. 287. et seq. edit. Rom.* Wir setzen die Worte des ermeldten Schreibens hieher: (n. 73. Sarebbe senza dubbio desiderable, Sarebbe senza dubio meglio fatto, è piu sicuro, se prima d'incominciare la visita delle chiese si premetresse una fruttuosa confessione per far le visite nello stato di grazia, ed anche fare una nuoua confessione, se qualcheduno incominciate le visite, cadesse in qualche peccato mortale - - - 75.) Si riduce la difficolta a vedere, se, incominciandosi, e proseguendosi la visita delle Basiliche de chi è in peccato mortale, è facendosi la detta opera, che è buona in quel genere di bontà, di cui sono capaci le opere buone che si fanno dai peccatori; è facendosi poi la fruttuosa confessione è prendendosi la santa communione in istato di grazia; è cosi essendo in istato di grazia chi ha visitate le chiese in istato di peccato; essendo, dicemmo, in istato di grazia nell' vltima opera, che adempie per conseguire il Giubbileo, possano le precedenti visite valutarsi per vn sufficiente adempimento delle opere ingiunte.

o) Weil der Ablaß bisweilen unter dieser Clausul gegeben wird: denen, die in Zeit eines Monaths oder Jahres beichten werden: qui intra diem et annum confessi fuerint, schliesset Pa-

die vorigen Ablaßwerke, welche an und für sich todte waren (§. 316.), durch den neugebohrnen Gnadenstand ein neues Leben bekämen, denn dieses erhalten, nach Meinung der Gottesgelehrten, zwar die getödteten Werke, nicht aber die todten (§. cit.), indem die Rechfertigung des Sünders nur eine Wiederherstellung des Zustandes vor der Sünde ist (§. 153. n. 1. not. *f.* et §. 242. not. g.), in welchem diese todten Werke nicht verstanden werden, sondern weil auf diese Art durch den Gnadenstand endlich die letzte Bedingung zur Gewinnung des Ablasses zu den übrigen hinzukömmt (§. 307. n. 2.), und da es mit denselben noch sittlicher Weise verknüpfet ist, machet sie derselben zu ihrer Wirkung Platz, welche ihr Abgang bisher allein gehemmet hatte *p*).

§. 324.

Obschon die Kirche niemals die schweren Sünden durch den Ablaß unmittelbar nachlassen wollen (§. 323.); gleichwol nennet sie bisweilen die Ablaßertheilungen auch Sün-

Wie weit Ablaßsünden Vergebung heissen könne?

Paludanus, daß die Beicht, welche auch auf ein Monath oder Jahr verschoben wird, noch diesen sittlichen Zusammenhang wegen dem fortwährenden Fürsatz zu beichten, habe, und noch nach dieser Zeit die Wirkung des Ablaßwerks zur Reife bringen könne. *in 4. d. 20. q. 4. a. 3. c. 1.*

wie bey der Taufe, wenn dieselbe ihre Wirkung, die Auslöschung der Erbsünde, nicht vollbringet, bis nach Hinwegschaffung eines etwa im Wege stehenden Hindernisses z. E. bis der erwachsene getaufte die Neigung zu einer gewissen persönlichen Sünde ableget; ohne daß die Taufe widerholet werden darf. Siehe den **Suarez** *Disp. 52. S. 2. n. 12.*

p) Es gehet nämlich hier eben so zu,

denvergebungen (§. 300. n. 7. et 11.); Mithin kann man diese Vergebung nicht anders verstehen, als in so fern durch dieselbe nicht zwar die Schuld der Sünde (§. 323. not. *m*), sondern nur die Strafe derselben, die nach der Rechtfertigung noch übrig blieb (§. 185. et §. 242. not. *g*.), nachgelassen wurde, welches die eigentliche Wirkung des Ablasses ist (§. 187. et 188.) *q*).

§. 325.

q) Die Redensarten, wo man die wirkende Ursache für ihre Wirkung nimmt, sind gemein. So kann man auch die Sünde, an statt der Strafe, die ihre Wirkung ist (§. 16.), nehmen, mithin Sündenvergebung, an statt Sündenstrafvergebung, sagen. So muß man des Gelasius *II*, und anderer Päbste Ausdrücke verstehen, wenn sie sagen: a suorum vinculis peccatorum absolvimus; daß sie durch den Ablaß die Sündenbande auflösen. Die Ehre der Sündenvergebung ist im eigentlichen Verstande den Sacramenten fürbehalten. Die Ablaßprediger, von denen an seinem Orte mehrere Klagen einlaufen werden, haben zwar zu ihrem Eigennutze diese Kraft und Redensart zuviel mißbrauchet, und dem Ablaß wider alle Lehre der Kirche zu weit einzuraumen sich unterfangen. Sie wurden aber im wienerischen Kirchenrath im Jahre 1311 darüber hergenommen *in Clement. abusionibus de poenit. et remiss.* Benefactoribus locorum, quorum quaestores existunt, remissionem plenariam peccatorum indulgent, et aliqui ex ipsis eos *a poena et culpa*, vt eorum verbis vtamur, absoluunt. Nos abusus huiusmodi, per quos censura vilescit ecclesiastica, et Clauium Ecclesiae Authoritas ducitur in contemtum, aboleri volentes, ea per quoscunque quaestores fieri vel attentari de caetero districtius prohibemus. Vom Unterscheide des Schuldopfers und Sündopfers, Sacrificii pro peccato et pro reatu, handelt sogar Fabricius *Bibliog. Antiq. p. 348.*

§. 325.

Durch den Ablaß werden läßliche Schulden abgethan.

Gleichwie die heiligmachende Gnade nach und nach kann verstärket werden (§. 318.), also kann dieselbe auch nach und nach wiederum abnehmen, und endlich gar auslöschen; Daher die römischen Lehrer unsere böse Handlungen eintheilen in die, durch welche der Stand der Gnaden getödtet, und in die, durch welche derselbe geschwächet wird; diese sind die läßlichen und täglichen Schwachheitssünden, jene aber die Todsünden (§. 149.). Wollen wir diesen durch die läßlichen Sünden verlohrnen Grad der Gnadenstärke wieder herstellen, so müssen wir uns zu solchen guten Werken wenden, durch welche unser verderbter Zustand wiederum verbessert wird. Nun kann diese Verbesserung nicht anders, als durch Abtödtung unserer unordentlichen Neigungen geschehen, welche allezeit eine Unlust, als die Folge oder Strafe der Sünde (§. 16.), mit sich führet (§. 309. n. 2.). Darum sagen wir wiederum im Sprichworte: die läßlichen Sünden werden durch die Genugleidung, (per satispassionem), abgethan (§. 301. not. y); indem nämlich dieselbe eine Abtödtung ist, durch welche die Neigung zum Scheingut unterdrückt, und die heilige Zuneigung des Gnadenstandes zu GOtt wiederum auf den vorigen verlohrnen Grade hergesetzet wird (§. 242. not. g.). Diese Abtödtung aber ist Sündenstrafe, welche den läßlichen Sünden, die den Stand der Gnade zwar schwächen, nicht aber aufheben, bevorstehet. Mithin ist sie

eine Sündenstrafe, welcher diejenigen unterworfen sind, die sich im Stande der Gnaden befinden. Nun werden diese Sündenstrafen durch den Ablaß abgethan (§. 187.), d. i., eben diese Wirkung wird durch ein geringeres Ablaßwerk herfürgebracht, die sonst durch härtere müßte erlanget werden (§. 305.); die Wirkung aber der Abtödtung, durch welche die Auslöschung der läßlichen Sünden verstanden wird, sind gute Werke, mithin Verbesserungs- und Genugthuungsstrafen (§. 309. n. 4.); diese aber alle können zu Ablaßwerken bestimmet werden (§. 310.); mithin kann die Kirche auf erforderlichem Falle auch geringere Werke, an statt der härtern, fürschreiben, und unter dieser Bedingung, gleichwie bey allem Ablasse (§. 305. et 308.), also auch für die läßlichen Sünden einen gewissen Grad der Verdienste Christi zusagen, durch welche itzt der durch die läßliche Sünde verlohrne Grad des Gnadenstands aus gewirktem Werke wieder hergestellet wird, welcher sonst durch mehrere harte wirkende Werke müßte erhalten werden (§. 319.); auf diese Art aber ertheilet sie Ablaß, und löschet dadurch die Schuld der läßlichen Sünde völlig aus; so sagen demnach berühmte Gottesgelehrte mit Recht, daß durch den Ablaß auch die Schuld der läßlichen Sünden ausgelöschet werde, indem dadurch die Strafe ausgelöschet wird, durch welche (per satispassionem) die läßliche Schuld selbst abgethan wird *r*).

§. 326.

r) S. Zerula *tract. de Iubileo c. 15. dub. 10.* wo er diesen Lehrsatz

§. 326.

Kirchenschatz, sein Ursprung und Bedeutung.

Die ganze Kraft der gewirkten Werke, und alle würdige Verdienste kommen allein aus der Verheissung GOttes (§. 319.); diese Verheissung aber geschiehet nur in Ansehung der Verdienste Christi (§. cit.); mithin ist die ganze Kraft der gewirkten Werke, und ihre Verdienstlichkeit eine lautere Zumuthung der Verdienste Christi s). Es hat die Kirche durch ihre Schlüsselgewalt her und her die Sünder entweder durch Kirchenbusse gebunden, oder durch Ledigsprechung und Ablasse aufgelöset (§. 103.), das ist, dem Sünder die Rechtfertigung zugesprochen, oder ihn von Sündenstrafe losgezählet (§. 322.); mithin demselben die Wirkung der gewirkten Werke, d. i., einen gewissen

satz aus dem Antoninus darthut. Die demselben zuwider denken, haben vielleicht meinen Beweiß anderswo nicht so förmlich und deutlich gefunden. Eben daraus aber folget unmittelbar, daß der Ablaß nicht nur die Genugthuungsstrafen, sondern, weilen dieselben zugleich Besserungsstrafen sind (§. 309. n. 4.), auch diese abthue. Cajetanus und Navarrus sind unserer Meinung beym Theodorus *a Spirit. S. hist. indulg. T. 1. p.* 238. und Theodorus hält selbst das Gegentheil mit dem Suarez und den Salmanticensern, eben da p. 237.

s) Verstehe, nicht eine pure äusserliche, sondern eine innerste Zumuthung, welche in einer Veränderung unserer Seele und Wiederherstellung derselben auf einen vollkommeneren Grad der Heiligung, und der Gnade bestehet, wie ich schon in meinem Tractate *de gratia actuali et habituali* §. 225. die Erklärung gegeben, die der H. D. Chladenius zwar verachtet, bisher aber noch nicht umgestossen hat.

Grad der Verdienste Christi zugezählet (§. 319.); folglich pflegte die Kirche sich jederzeit das Recht beyzulegen, die Verdienste Christi nach Gutbefinden den Bedürftigen auszuspenden. Auf diese Weise verhielten sich, nach Meinung der alten Kirche, die Verdienste Christi, wie ein Schatz, wovon die Kirchenvorsteher, als Schatzmeister, die Ausspänder wären. Darum fieng man endlich an, diesen Schatz der Verdienste Christi insgemein den Kirchenschatz (ecclesiae thesaurum) *t)* zu nennen *u)*; weil aber die Verdienste der Heiligen nichts als Wirkungen der Verdienste Christi sind (§. 313. 314. et 319.), welche ja bey GOtt nicht anders als angenehm seyn können; so rechnet die Kirche zu diesen Kirchenschatz nicht nur die Verdienste Christi, sondern auch ihre Wirkungen, die Verdienste der Heiligen (§. 208. et seq.) *x)*. In diesem Verstande hielt man

t) Ein jeder verstehet hier durch den Kirchenschatz ja nicht das kostbare Kirchengeräthe, welches man sonst auch mit diesem Namen zu belegen pfleget.

u) Der Begriff des Kirchenschatzes ist demnach so alt, als das Vertrauen auf das Verdienst JESU, und auf die Fürbitte der Heiligen in der Kirche ist, obschon der Name etwa erst um die Zeiten der scholastischen Theologie gangbar geworden, welche denselben unter anderen Kunstwörtern bestimmet. Sein Gebrauch ist so gefährlich nicht, als es einigen scheinen will, indem sich ja alle Gemeinden der Christen dieses Schatzes rühmen.

x) Der erste, der diesen Kirchenschatz angefochten, war Terrullianus. Nachdem er zu den Montanisten übergetreten, und der Kirche die Gewalt absprach, die Abgefallenen in Ansehung der Bitschriften der Martyrer zu versöhnen

man daher den Ablaß für nichts anders, als für eine Zueignung eines Theils dieses Kirchenschatzes, zur Abthuung gewisser Strafen, die der Büsser noch nach seiner Rechtfertigung GOtt abstatten sollte (§. 187.)

§. 327.

uen (§. 31 et 33.); *l. de pud. c. 22.* setzet er seine ganze Stärke wider den Pabst Zephyrinus in diesen: daß GOtt allein, nicht aber die Martyrer, Sünden vergeben könnten. At tu in Martyres tuos effundis hanc potestatem. Quis permittit homini donare, quae DEO reseruanda sunt? Sufficiat Martyri propria delicta purgasse. Ingrati vel superbi est, in alios quoque spargere, quod pro magno fuerit consecutus. Quis alienam mortem soluit, nisi solus DEUS? Proinde, qui illum imitaris donando delicta, si nil ipse deliquisti, plane patere pro me. Si vero peccator es, quomodo oleum faculae tuae sufficere tibi et mihi poterit? D. Luther vertheidigte die Meinung des Tertullianus deutlicher, da er im Jahre 1517. zu Wittenberg öffentlich in seiner berühmten Disputation den Satz behauptete: Thesauri Ecclesiae non sunt merita Christi et Sanctorum. Calvinus *l. 3. instit. c. 5. §. 2.* hält es ebenfalls dem Verdienste Christi nachtheilig, wenn demselben die Verdienste der Heiligen im Kirchenschatze an der Seite stehen. Es haben auch einige berühmte catholische Schullehrer ehe dem die Verdienste der Heiligen vom Kirchenschatze ausgeschlossen, worunter Franciscus Mayro *in 4. Dist. 19. q. 2.* Durandus *de S. Portiano*, Cosmas Montigianus u. a. beym Theodorus *a Spirit. S. Hist. indulg. c, 2. a. 1. p. 161.* Nachdem aber Clemens *VI* die Constitution: *Unigenitus.* de *poenit. et Remissionib.* heraus gab, und in derselben ausdrücklich den Gegensatz von der Canzel bestimmte, ad cuius quidem thesauri cumulum, Beatae DEI genitricis, et omnium Electorum a primo iusto usque ad ultimum merita, adminiculum praestare noscuntur. Es ist bekannt, daß zu dieses Schatzes Haufen

die

§. 327.

Ablaß kann auch für andere gewonnen werden,

Dieser Theil der Verdienste Christi (§. 326.) wird in dem Ablasse durch die Schlüsselgewalt dem Büsser so zugezählet, daß ihm aber nicht zugleich auch die Schlüsselgewalt übertragen wird, diesen seinen Theil einem andern wiederum zu übertragen, und zuzueignen. Da nun diese Ablaßverdienste, wenn sie würdig seyn sollten, nicht anders, als durch die Verheissung GOttes verstanden werden (§. 315.); diese Verheissung aber, und ihren Grad zu bestimmen, allein der Schlüsselgewalt den Kirchenvorstehern zustehen will (§. 81. 170. 171. 298. et 299.); so lehren unsere Gottesgelehrte, daß zwar ein jeder seinen gewonnenen Ablaß, und den dabey erhaltenen Theil der Verdienste Christi GOTT fürstellen könne, daß er in Ansehung derenselben diesem oder jenem Freunde diese oder jene Gna-

die Verdienste der seeligen Mutter GOttes und aller Heiligen vom ersten bis zum letzten ihre Hülfe beytragen. Von dieser Zeit ist dieser Satz bey uns nicht mehr Schulstreit, sondern zu einem Glaubenssatz geworden. Die Einwürfe der Gegner sind genug abgewendet, wenn man anmerket, daß die Verdienste der Heiligen entweder nicht Genugthuungsweise, vt satisfactoria, sondern nur Fürbittungsweise, vt impetratoria, zum Kirchenschatz gehören, wie einige lehren. Oder daß sie zwar Genugthuungsweise dazu gehören, doch nur in so fern sie aus den Verdiensten Christi als eine Wirkung, mithin als ein von Christo, und durch seine Gnaden gewirktes Werk können angesehen werden, (§. 319.), wie andere sagen. Andere Schulfragen, die hier überflüßig stünden, siehe beym Theodorus *cit. loc. c. 2. et 3.* und bey dem Liberius *à JESU controvers. Tom. I. Part. V.*

Gnade ertheilen, das ist, die Wirkung des für das Ablaßwerk versprochenen Ablasses angedeyhen lassen mögte. Allein diese Aufopferung, oder Gewinnung des Ablasses, kann man nicht ein würdiges Verdienst nennen, eben darum, weil es keine göttliche Verheissung für sich hat (§. 315.) Darum lehren unsere Gottesgelehrte, 1) daß der für andere gewonnene Ablaß nur für ein geziemendes Verdienst, von GOtt, in Ansehung unserer und der Kirche Fürbitte, zugestanden werde *y*). Daher ist 2) die Gewinnung des Ablasses für andere nichts anders, als eine Verrichtung des Ablaßwerkes, mit der Meinung und Bitte zu GOtt, das Ablaßverdienst selbsten, und dessen Wirkung einem andern angedeyhen zu lassen.

durch ein Geziemungsverdienst;

§. 328.

Allein, weil der Ablaß gleichwol auch in diesem Falle, da er für andere gewonnen wird, noch allezeit das Wesen eines Ablasses, mithin eine Zueignung der Verdienste Christi aus dem Kirchenschatze, zur Abthuung gewisser Sündenstrafe, beybehalten (§. 326.), folglich aus einem

Doch so, daß die Wirkung desselben auch in diesem Falle aus gewirktem Werke kömmt.

y) D. Neesen *Theolog. P. II. Tract. 5. q. 6. dub. 4.* Petes, an haec satisfactio, qua vnus pro altero satisfacit, sit de condigno, an vero tantum de congruo? Resp. Verius esse, illam tantum esse de congruo, adeoque tantum valere per modum impetrationis, idque ex misericordia DEI acceptantis satisfactionem vnius pro alio, dum ipsi placet: quod probatur; quia nulla exstat DEI promissio de acceptanda alterius satisfactione. S. Amort *P. II. Hist. indulg. p. 201.*

gewirkten Werke seine Kraft äussern muß in demjenigen, welchem derselbe endlich angewendet wird (§. 319.); so wird zwar der Ablaß für andere diesen nur aus einem geziemenden Verdienste zugestanden (§. 324.); seine Wirkung aber entstehet bey denselben gleichwol noch aus einem gewirkten Werke.

§. 329.

Obschon das Ablaßwerk im Stande der Ungnade geschiehet.

Weil die Anwendung und Annehmung des Ablasses für einem andern nur aus einem Geziemungsverdienste kommt (§. 327. n. 1.); das Geziemungsverdienst aber nicht unumgänglich den Stand der Rechtfertigung erfordert (§. 316.), so sind die Schulweisen der Meinung, daß der Ablaß für andere auch im Stande der Ungnade möge gewonnen werden *z*); wenn nur derjenige, welchem derselbe vermeint wird, sich im Stande der Rechtfertigung befände, ohne welchem Stande zwar nicht die Wirkung des Ablasses (§. 323. n. 1.), wol aber die gültige Erfüllung des Ablaßwerks geschehen kann (§. 321.), als welches nicht sowol ein Verdienst, als eine von der Kirche gesetzte zufällige Bedingung des Ablasses ist (§. 322.) *a*).

§. 330.

z) Zerula *Tract. S. Iubil. c. 15. dub. 20.* Siquis in peccato mortali existens possit lucrari indulgentias pro alio, si id explicetur in Bulla? Resp. quod sic; modo ille, pro quo quis intendit lucrifacere talem indulgentiam, sit in gratia.

a) In diesem Falle muß man das Ablaßwerk nicht sowol von der schlimmen Seite ansehen, in so fern

§. 330.

Ablaß ist zugleich Ledigsprechung und Bezahlung.

Weil durch den Ablaß dem Büsser ein Theil der Verdienste Christi zugezählet wird (§. 326.); und zwar zu diesem Ende, auf daß ihm, in Ansehung dieser Verdienste, seine noch bevorstehende Sündenstrafe nachgelassen werde (§. cit.); eben dieses aber nicht anders, als durch die Schlüsselgewalt geschehen sollte (§. 168. n. 3.); so ist der Ablaß in seiner Wesenheit nichts anders, als eine Ledigsprechung von der Sündenstrafe, in Ansehung der Verdienste Christi, welche für des Sünders Strafschuld vor den Augen GOttes gleichsam zur Bezahlung untergeschoben werden; und auf diese Art verstehet sichs von selbst, daß der Ablaß zugleich eine Ledigsprechung und Bezahlung sey *b)*.

fern dasselbe aus einem unreinen Herzen kömmt, sondern in soweit dasselbe ein von der Kirche fürgeschriebenes Werk ist, durch welches die Kirche selbst, welche einen mystischen Leib, und eine sittliche Person ist, ihr Verlangen zu GOtt, obschon durch einen Sünder, fürträgt; daher, weil in diesem Falle der Sünder das Ablaßgebeth verrichtet, thut er dieses vielmehr im Namen der ganzen Kirche, als seiner einzelnen Person. Nun pfleget aber GOtt das Gebeth und Verlangen seiner Kirche zu erhören, wenn gleich der Priester oder Diener desselben nicht im Stande der Gnaden ist, (denn wer würde diesen allezeit bestimmen oder errathen können?) mithin pfleget auch GOtt das obschon im Stande der Ungnade verrichtete Ablaßwerk für andere glaubwürdig anzunehmen. S. den Theodorus *a Spirit. S. Tract. de indulg. P. I. c. 2. Art. 2.*

b) So ist der Schulstreit durch einem sincretistischen Vergleich wieder-

§. 331.

Todtenablaß wird fürbittungsweise ertheilet;

Die gerichtliche Kirchengewalt kann nur auflösen und binden, was auf Erden ist, nicht aber die Verstorbenen. Denn es stehet ausdrücklich: was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du wirst lösen auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset seyn *c)*. Da nun die Ledigsprechungsgewalt aus der gerichtlichen Schlüsselgewalt der Kirche kömmt (§. 135. n. 1. et 168. n. 3.), so will die Kirche die Verstorbenen nicht ledigsprechungsweise (per modum absolutionis) von der Sünde und ihrer Strafe ledigsprechen. Da sie nun Ablaß für die Todten austheilet (§. 297.), welcher in Erlassung der Sündenstrafe bestehet (§. 305. et 308.), so muß man nicht schlüssen, als wenn die Kirche Ablaß für die Todten ledigsprechungsweise gegeben hätte. Sondern gleichwie wir für andere auch lebendige nur fürbittungsweise, (per modum suffragii), und durch ein Geziemungsverdienst den Ablaß gewinnen (§. 324. n. 1.), ob schon bey dem andern, nach Erhörung dieser Fürbitte, die Wirkung

derum geschwinde aus: an indulgentia sit solutio vel absolutio ob der Ablaß ledigsprechungsweise oder bezahlungsweise die Sündenstrafe nachlasse. P. du Hamel, der Verfasser der burgundischen Philosophie, erfindet in seiner Theologie *Tom. 7. de poen. dissert. 3. c. 1.* die gekünstelte Distinction, daß zwar der Ablaß an und für sich eine Ledigsprechung, zufälliger Weise aber Bezahlung sey. Indulgentia per se est *absolutio* a poena; per accidens autem *solutio.*

c) Matth. 16. v. 19.

kung des Ablasses selber durch ein gewirktes Werk der Verdienste Christi, als gleichsam durch eine Bezahlung mit entlehntem Gute, geschiehet (§. 325. et 327.). Eben so, da die Kirche sich ebenfalls keiner Ledigsprechungsgewalt über die Todten anmasset, ertheilet sie den Todtenablaß nur fürbittungsweise, (per modum suffragii), *d*), zugleich aber auch bezahlungsweise, (per modum solutionis) *e*).

§. 332.

Ist entweder unmittelbarer oder aufgeopferter.

Die erste Kirche sahe die verstorbenen Seelen im Fegfeuer noch für diejenigen an, die zwar schon im Stande der Gnade, jedoch von dem Vaterlande noch entfernet, mit der streitenden Kirche in einem Bindnisse stünden, und deren Vollkommenheit noch von uns könnte befördert werden (§. 232. et 235.). Da wir nun den Ablaß, durch

d) Georgius Polacchus, ein venetianischer Priester, in seinem Buche: *Illustrat. et comment. ad Bullam Urbani VIII pro anno Iubil. 1625. Sect. 12. n. 20.* bemerket dreyerley Bedeutungen der Worte per modum suffragii, aus dem Fillucius. 1) Daß dieser Ablaß nicht unfehlbar wirke, sondern nur in soweit derselbe von GOTT angenommen werde. 2) Daß derselbe nicht gerade den Verstorbenen, sondern den Lebendigen ertheilet, und von diesen erst alsdenn den Todten zugewendet werde. 3) Daß er nur nicht ledigsprechungsweise, wie die andern Ablässe, wirke. Und diese letzte Auslegung hält er billig mit uns für die beste.

e) Diese Schulfrage hat der H. P. Amort weitläuftig abgehandelt, und unsere Meinung dargethan. *Hist. indulg. P. II. Sect. 5. §. 2. p. 289. et seq.* und Theodorus *a Spir. S. Tract. de indulg. P. I. c. 14. a. 2. p. 390.* erweiset, daß sich die Päbste bey den Todtenablässen gemeiniglich der Redensart, per modum suffragii, bedienten.

welchen wir unsere eigene Vollkommenheit befördern könnten, für andere aufopfern und anwenden können, deren Vollkommenheit noch zu befördern ist, und die schon im Stande der Gnade sind (§. 327.). So haben unsere Kirchenhirten verordnet, daß auch der Ablaß, welcher fürnehmlich für uns Lebendige angesehen ist, nicht minder für die Verstorbenen als für andere Lebendige aufgeopfert werden dürfte *f)*. Indem aber zugleich über dieses die Kirche, aus gerader unmittelbarer Absicht, gewisse besondere Ablässe für die Todten allein ausspendete (§. 297.), so hat man zweyerley Todtenablässe zu unterscheiden, nämlich die unmittelbaren, und die aufgeopferten, (directas et adplicabiles) *g)*.

§. 333.

Die Wirkung des Todtenablasses ist ebenfalls ungewiß.

Obschon alle Ablässe wegen ihrer Abhangung von wichtigen Bedingungen, und wegen der Unsicherheit derer selben Erfüllung, bey einem jeden Büsser eine Ungewißheit ihrer Wirkung hinterlassen (§. 311.); so kömmt doch bey dem Ablasse der Todten noch ein besonderer Umstand hin-

f) Weilen wir dadurch unseren leidenden Brüdern ein ungemeines Liebesstück erweisen; so haben wir dadurch das Liebesverdienst zu hoffen: durch den Ablaß aber wird der büssenden Seele Hülfe geleistet; auf solche Art wird zugleich unser und ihr Zustand vollkommener. Daher kömmt der heilsame Rath, daß man nur fein öfters den Ablaß den armen Seelen schenken sollte; weil dadurch uns nichts entgehet, und jenen geholfen wird.

g) Siehe den Theodorus *cit. loc. p. 396.*

hinzu, der dieser Ungewißheit einen neuen Grad giebet; denn da dieselben nicht einmal durch die Schlüsselgewalt und ledigsprechungsweise, sondern nur fürbittungsweise wirken sollten (§. 331.); so kann man eben nicht sagen, in wie weit GOtt die Fürbitte entweder seiner Kirche, in dem unmittelbaren Todtenablasse, oder eines Glaubigen insonderheit, in dem aufgeopferten (§. 332.), bey jedem besondern Falle aufnehme, und der verstorbenen Seele zu statten kommen lasse. Mithin läßt sich die Wirkung des Ablasses bey den Todten noch weniger als bey den Lebendigen in einzelnem Falle bestimmen, viel minder kann man sagen, daß diese Wirkung allezeit unfehlbar sey *b*).

§. 334.

Ich habe zwar erwiesen, daß schon im mittleren Christenalter eine Gattung des Todtenablasses in der Kirche herrschete (§. 238.); doch bestund derselbe nur in diesem, daß man für die verstorbene Seele durch eine bey GOTT eingelegte Fürbitte entweder ihre Erlösung aus dem Fegfeuer, oder die Milderung ihrer Peinen, auswirkte (Demonstr. §. cit.), gleichwie der Todtenablaß überhaupt nur für-

Unterschied des alten und neuen Todtenablasses.

b) Sotus *Diff. 21. q. 2. a. 3.* und Suarez *Disp. 53. Sect. 3.* Dieselben werden aber vom Theodorus *a Spirit. S. tract. de indulg. P. I. c. 14. a. 5.* widerleget. Und diesem folgen wir desto lieber, weil seine Meinung mit einem ordentlichen Ablaßsystem besser zusammen hält, und sein ganzes Werk von Sr. päbstlichen Heiligkeit nicht nur allen Beyfall verdienet, sondern auch Dero geheiligstem Namen gewiedmet ist.

fürbittungsweise wirket (§. 331.). Dieses war aber noch kein unmittelbarer Todten- oder Seelenablaß (§. 332). Gleichwie denn der alte Ablaß für die Lebendigen eine ganz neue Gestalt um das zehente Jahrhundert überkommen (§. 303.); eben so entstund itzt auch eine besondere Art in der Kirche, den Todten unmittelbar durch den unmittelbaren Todtenablaß beyzuspringen. Der oft angerühmte Theodorus, dessen Werke Sr. päbstlichen Heiligkeit so angenehm sind (§. 333. not. *b*), kann vor dem neunten Jahrhunderte kein Beyspiel eines unmittelbaren Todtenablasses, nach möglicher Untersuchung, aufbringen *i*); darum können wir auch kein früheres anzeigen, als jenes, welches Johannes *VIII* im Jahre 878, zum Lohne eines tapfern Religionseifers, den für die Kirche wider die Sara-

i) *Tract. de indulg. P. I. c. 14. art. 2. p. 389.* er macht sich selber den Einwurf, warum doch die Kirche diese vortheilhafte Gewalt nicht vor dem neunten Jahrhunderte für die Verstorbene geäussert habe? und weiß sich darauf nicht anders zu helfen, als daß es genug sey, daß die untrügliche Kirche es um diese Zeit beliebet habe; übrigens aber sey es nicht nöthig, daß dieselbe alle ihre Gewalt auf einmal äussere, sie könne diese nach und nach von Jahrhundert zu Jahrhundert immer deutlicher am Tage legen, nachdem die Umstände der Zeit es erforderten. Impossibile quippe est, in re morali atque grauissima Ecclesiam errasse, ac fidelibus errandi occasionem praebuisse. Quam ob rem etiam dato ante Seculum IX hanc potestatem minime exercuisse, non euertitur hoc nostrae catholicae Doctrinae fundamentum; cum enim *potestas clauium* varios actus complectatur, opus non est, eos omnes primis Seculis, sed satis est, decursu temporum exercuisse, prout expedire iudicauit. Wie weit diese Auflösung Platz habe, wird sich im zweyten Theile füglich zeigen.

racenen streitenden Helden ins Grab gab (§. 297.). Wenn man also die Sache beym Licht einsehen will, so bestehet zwischen dem alten, und diesem neuen Todtenablasse der Unterschied in dem einzigen Ablaßwerke, welches nämlich ehedem die Fürbitte der Lebendigen für die Todten, itzt aber der Heldentod der Verstorbenen selber war.

§. 335.

Ursprung einer andern Art des Todtenablasses, oder des Ablaßwerkes bey demselben.

Nachdem einmal der oberste Bischoff auf diese Art unmittelbaren Seelenablaß ertheilet, und dabey das Ablaßwerk für die Todten bestimmet, welches zwar von diesen selber noch bey Lebzeiten abgestattet ward (§. 304.), so wurde dadurch nicht nur Anlaß gegeben, solche Arten des Ablasses auch Lebendigen zu ertheilen (§. 298.), sondern man dehnte diese Liebe für die Verstorbenen noch weiter aus, und indem die Glaubigen bisher nur nach eigenem Belieben ihre Fürbitte für die Todten bey GOtt eingeleget, und ihnen dadurch Nachlaß ihrer Sündenstrafe, d. i., Ablaß, zuwege gebracht, so fängt nachmals die Kirche durch ihre Vorsteher an, entweder auch für andere gewisse im Leben verrichtete gute Werke nach dem Tode Ablaß zu geben, wovon uns Mabillon vom Jahre 1186 das erste Muster liefert *k*); oder sie bestimmet eine Art unserer

k) *Praef. ad V. Bened.* findet er in einer kurzen Nachricht von der Stiftung des St. Nicolausclosters zu Anjou, daß Urbanus *III* um dieses Jahr allen sowol lebendigen als verstorbenen Gutthätern dieser Abbtey den siebenden Theil ihrer Sündenstrafe nachgelassen habe.

Fürbitte, und setzet gewisse Ablaßwerke, deren Wirkung unmittelbar den Todten zu statten kommen sollte, doch so, daß eben diese Werke und der ganze Ablaß noch immer in den Schranken einer Fürbitte bleiben sollte (§. 331.), durch welche zwar ein Theil des Kirchenschatzes der büssenden Seele zugetheilet wird (§. 326.), welcher aus gewirktem Werke die Sündenstrafe des Fegfeuers bezahlen sollte (§. 331.); eben dieses aber, daß GOTT diese Zuzählung dieses Theils genehm halte, will sie nicht durch ihre Schlüsselgewalt, und ledigsprechungsweise, wie bey den Lebendigen, sondern nur fürbittungsweise bey GOtt erwirken (§. cit.); eben auf die Art, wie überhaupt der Ablaß für andere zwar durch ein Geziemungsverdienst erworben wird (§. 327.), und gleichwol dessen Wirkung aus gewirktem Werke kömmt (§. 328.) *l*).

§. 336.

Ablaß kann für die Todten auch im Stande der Ungnade gewonnen werden.

Das Ablaßwerk für die Todten wird nicht für uns, sondern für andere, verrichtet; Nun hat das Ablaßwerk für seine Wirkung, wenn es auch im Stande der Ungnade, doch aber für gerechte, wie die Seelen im Fegfeuer sind (§. 233. et 235.), geschiehet (§. 329.); daher ist die Meinung der Gottesgelehrten wahrscheinlicher, welche dafür hal-

l) Diese Art des Todtenablasses ist etwas später entstanden, und besonders erst im vierzehenden Jahrhunderte in Schwung gekommen. S. den Theodorus *cit. loc. p.* 390. Daher verschieben wir dieselbe an ihren gehörigen Ort, zumal den Ablaß der privilegirten Altäre.

halten, daß der Ablaß für die Todten auch im Stande der Ungnade könne gewonnen werden *m)*.

§. 337.

Ablaß, welcher ohne hinreichendem Grunde gegeben wird, ist ungültig.

Anbelangend die dritte Ablaßbedingung, die Heiligkeit und Hinlängigkeit der veranlassenden Ursache (§. 305.), weil der Ablaß nur eine Verwechselung der schärfern Busse in eine gelindere ist (§. cit.); diese Busse aber allezeit nach den Umständen der Kirche, und den Zustand des Sünders sich verhalten sollte (§. 83.), so verstehet sich von selbst, daß auch nicht eine jede Ursache, oder heiliger Scheingrund, hinlänglich sey, den Ablaß zu ertheilen, sondern, daß die Wichtigkeit, Heiligkeit und Zulänglichkeit dieses Grundes aus seiner Verhältniß zur Beförderung der Ehre GOttes und der Vollkommenheit des Glaubigen müsse verstanden werden. Nun ist die Ablaßgewalt der Bischöffe auf diese Bedingung eines zureichenden Grundes eingeschränket (§. 305.); folglich äussert diese Gewalt keine Wirkung, im Falle sie diese Bedingung bey Seite setzet. Mithin ist der Ablaß nicht nur unerlaubt, sondern gar ungültig, wenn er aus andern Absichten, als aus einem heiligen zureichenden Grunde entstehet, erschlichen, oder gegeben wird *n)*.

m) Indulgentiam pro mortuis consequi potest etiam in mortali existens secundum magis receptam opinionem. Saget Franciscus Galettus in *Margarita select. cas. consc.* beym P. Amort *P. II. Hist. indulg. p. 190.*

n) Ad validam indulgentiae concessionem non sufficit causa quaecum-

§. 338.

Ursprung des Kirchenopferablasses.

Dieses sind die wichtigsten Nebenstreitigkeiten von dem Ablasse. Wenn ich alle Schulkleinigkeiten und mögliche Ablaßzweifel beylegen wollte, würde ich viele Bände sammeln müssen. Genug, daß ich in möglicher Kürze die berühmtesten auf eine Art entschieden, in welcher ich wünschte, daß andere weiter gehen mögten. Ich schreite zur fernern Entdeckung des Ursprungs der vielfältigen Ablaßgattungen. Nachdem man den Besuchern der Kirche einmal so weitschichtigen Ablaß ertheilet (§. 299. 300. et 302.), so schienen diejenigen desselben noch würdiger zu seyn, welche zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen ihre Opfer beytrugen. Gleichwie denn aus der Wallfahrtenbusse

cunque pia, sed necessario requiritur proportionata. Sagen unsere Schulweisen mit dem Albertus *in 4. dist. 20. Art. 17.* Bonaventura *qu. vlt.* Richardus *Art. 3. q. 1.* Suarez *Disp. 54. Sect. 3. n. 1.* obschon einige einer andern Meinung sind, welche zwar die Unbescheidenheit des Bischoffs einer Sünde beschuldigen, mithin den Ablaß, der ohne solchen Grunde ertheilt wird, für unerlaubt, nicht aber für ungültig halten. Hingegen Johannes Molanus, der zu Löwen öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit, päbstlicher und königlicher Censor der Bücher war, setzet in seinem *Compend. Theolog. pract. tr. 1. c. 3.* diesen freyen Satz: Si Pontifex nulla mouente iusta et rationabili causa indulgentiam concederet, ea neque ab ipsa sede profecta censeri deberet, neque, quod multo probabilius est, effectum aliquem sortiretur, d. i. Wenn der Pabst keine erhebliche Ursache zu Ertheilung des Ablasses hat, ist derselbe ohne Wirkung, und eben soviel, als wenn er vom römischen Stuhle nicht käme.

busse der Kirchenbesuchablaß (§. 302.), also entstund auch um eben diese Zeit aus der alten Opferbusse (§. 251.) der Kirchenopferablaß. Eduard, dem Könige in Engelland, wird im Jahre 1050 seine Gelübde, nach Rom zu wallfahrten, vom Leo *IX* dahin verändert, daß er an Statt dieser heiligen Reise, zu Ehren des heiligen Apostels Petrus, ein Closter erbauen, und dadurch eben sowol des vollkommenen Nachlasses seiner Sünden sich getrösten sollte *o*). Im Jahre 1080 ertheilet Gregorius *VII* ebenfalls vollkommenen und unbedingten Ablaß allen denenjenigen, welche zur Wiederherstellung der Kirche zu Rom, die in den damaligen Unruhen sehr verwüstet und baufällig geworden, ihre Hand biethen würden *p*). Diesem Beyspiele folgten andere nach, und so entstund 1) gleichwie aus der Wallfahrtenbusse der Kirchenbesuchablaß (§. 302.), also auch aus der alten Opferbusse (§. 251.) der Kirchenopferablaß. 2) Bey Gelegenheit des vollkommenen Ablasses pflegte man auch Gelübde aufzuheben, und zu verändern.

Päbste verändern, bey Ertheilung des Ablasses, die Gelübde.

§. 339.

Es ist dieser Gregorius *VII*, der wegen dem Kirchenbau zu Rom Ablaß gab (§. 336.), der berühmte Hildebrand, dessen Angedenken bey den H. H. Gegnern so schlecht angeschrieben ist. Er wurde erwählt

Nothwendige Erinnerung von den Umständen dieser Zeiten, und besonders Gregorius *VII*.

o) Baronius *ad an.* 1050. *p*) Lucas d'Acheri *Tom.* 4. Spicil.

im Jahre 1073. Es hatte bisher die unglückseelige Einschiebung vieler untüchtigen Personen in dem päbstlichen Stuhle grosses Aergerniß gegeben, und den Staat und die Kirche in viele Verwirrung gesetzet (§. 255.). Itzt im eilften Jahrhunderte fangen die berühmten unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Päbsten und Kaisern, und die daraus entstandenen vielfältigen Trennungen, auf ein neues an. Als im Jahre 1034. ein Sohn des Grafen von Toscanella, und Enkel der zween vorhergehenden Päbsten, ein untugendhafter übelgezogener Knabe von zehen Jahren, unter dem Namen Benedict *IX*, in diese Würde eingedrungen ward, machte die Sache in Rom erschröcklichen Lermen, und Aufruhr, bey welcher wiederum andere durch Geld die dreyfache Crone im Trüben fischen wollten; Es legte sich endlich Kaiser Heinrich *III* ins Spiel, brachte zu Sudri eine Kirchenversammlung zusammen, in welcher Gregorius *VI*, wegen seiner simonischen Wahl, verworfen, und Clemens *II* erwählt wurde. Weil sich nach dessen frühzeitigem Tode Benedict *IX* wiederum hervorthat, mußte dieser durch kaiserliches Ansehen mehrmal unterdrückt werden, darum sahe man gerne, daß der Kaiser noch drey Päbste nach einander aus Deutschland nach Rom fürschlüge, nämlich den Damascus *II*, einen Prinzen aus Bayern, nach diesem Leo *IX*, Bischoffen zu Toul, aus dem Hause Lothringen, und endlich Victor *II*, Bischoff von Aychstätt, als den vierten deutschen Pabst. Mit diesem starb

Neue Kirchenspaltungen.

Kaiser Heinrich *III* leget sich ins Mittel;

schlaget vier Deutsche zu Päbsten für.

zu

zu gleicher Zeit Kaiser Heinrich. Die Römer schritten zur neuen Wahl, und nahmen den Abbt des Bergs Caßins, einen Prinzen von Lothringen, unter dem Namen Stephanus *IX*, ohne Vorwissen und Einwilligung des jungen Kaisers Heinrichs des vierten, und dessen Vormunds, wie bisher gebräuchlich gewesen. Dieser Pabst schien noch dazu seinen Bruder Gothofredus, den Herzog von Lothringen, zu einem König in Italien zu befördern. Und dadurch wurde Heinrich *IV* gedoppelt für den Kopf gestossen. Zum Glück starb Stephanus beyzeiten. Doch nach ihm entstund eine neue Spaltung, indem eine Parthey Benedict *X*, die andere Nicolaus *II* wählte. Indem aber diese letztere vom Heinrich die Bestätigung einholete, und erhielte, ward sie jener überlegen. Ja Nicolaus ertheilte gar, dem Könige zu gefallen, ein Decret, daß künftighin alle Päbstwahlen dem Kaiser sollten vernachrichtet, und kein Pabst mehr ohne sein Vorwissen geweyhet werden *q)*. Doch Alexander *II*, der Nachfolger des Nicolaus, hielte sich nicht an dieses Gesätz, ja stosset dasselbe wieder gar um *r)*. Daher wird zu Basel im Jahre 1061. Cadolaus der Bischoff von Parma, der sich Honorius nennte, vom Kaiser als Afterpabst aufgeworfen. Er starb nachdem er 6 Jahre in Parma in diesem Ansehen gesessen, und nach 5 Jahren folget ihm auch

Nicolaus *II* räumt den Kaisern das Bestätigungsrecht der Päbste ein.

Ale-

q) Dist. 23. c. in nomine.

r) S. den Anselmus von Luca *l. 1. cont. Guibert. p. 221.*

Alexander. Und diesem wurde endlich durch einhelliges Zuruffen des Volks unser Cardinal Hildebrand, Prior von Clugny, als Gregorius *VII*, zum Nachfolger erkläret. Er ließ sich zur Vermeidung aller Trennung nicht eher weyhen, bis seine Wahl, die er lange gar von sich ablehnen wollte, vom Kaiser bestätiget war *s*). Kaum hatte er sich auf diese Art fest gesetzet, drang sein apostolischer Eifer zur Wiederherstellung der verfallenen Kirchenzucht, und Abthuung gewaltiger Mißbräuche, allenthalben hervor. Sein Vorhaben gieng auf zwey Hauptabsichten, deren er aber keine vollkommen erreichet. Die erste war: unter der Geistlichkeit die Einführung des unehlichen Lebens endlich zu Stande zu bringen, und den Priestern ihre Frauen und Beyschläferinnen, die in der abendländischen Kirche damals so offentlich als gemein waren, völlig aufzuheben. Die zweyte Sorge gieng dahin: die Kirchenfreyheit wieder herzustellen, die Simonie auszureiten, und die bekannte Einsetzung der Bischöffe vom Kaiser mit dem Bischoffsstabe und mit dem Ringe, abzuschaffen *t*). Durch dieses letztere

Gregorius *VII* wird erwählet;

suchet, die Zucht und Freyheit der Kirche herzustellen;

macht sich dadurch Feinde;

s) S. Pagi *Breuiar. Rom. Pontif. Tom. II.* das Leben dieser Päbsten. Jmhof Historiens. *II.* Th. *3. Period. 3.* Cap. Kirchengesch.

t) Den Ursprung und Fortgang der Benennung und Belehnung der Bischöffe von den Königen entdecket Christian Lupus ungemein schön und gründlich *Dissert. 3 et 4. proem. ad. Tom. IV. Synod.* er beweiset da, daß die eigentliche Bischoffswahl der weltlichen Obrigkeit eben so zustehe,

tere machte er sich den Kaiser, durch das erste die Geistlichkeit selbst zu Feinden. Das Decret, welches Leo, sein Vorfahrer, schon wider die Unzucht der Geistlichen ergehen ließ, bestättiget er zwar auf ein neues *u*). Allein die Geistlichkeit wollte sich unter dieses Joch nicht schmiegen. Den Sigifridus, Bischoff zu Maynz, stossen sie aus dem erfordischen und maynzischen Kirchenrath, da derselbe dieses Keuschheitsgesätze verkündigte *x*). Dieser Aufruhr stieg in Deutschland so gewaltig, daß Gregorius selbst müde wurde, und endlich dem Bischoffe zu Passau, und dem Abbten zu Hirschau zurück schriebe, daß sie mit fernerer Betreibung seines Decrets etwas inne hielten *y*). In Engelland betrieb dessen Vollziehung mit Nachrucke der Heil. Lanfrancus, und in Frankreich Hugo, weil jenen der König Wilhelm, diesen aber die französischen Bischöffe unterstützten. Nur in

stehe, wie wenn Salomon den Sadoc, Antiochus den JESUS und Alcimus, Julius Cäsar den Hircanus, Agrippa den Jonathas aufstellet, oder wenn die Römer das Ephod des Hohenpriesters dem Landpfleger von Syrien in der Antonienburg zu verwahren übergeben, von dem es jener, so oft er den Gottesdienst halten wollte, gleichsam entlehnen sollte.

u) Siehe den Sigebertus Gemblacensis, und andere beym Christianus Lupus *Tom. IV. Synod. p. 23. et seq.*

x) S. den Lambert von Schafnaburg *ad an. 1075.*

y) *L. 9. ep. 3.* beym Christianus Lupus *cit. loc.*

verfällt mit Heinrich IV in Mißverständniß;

Deutschland hatte der päbstliche Befehl keine Wirkung, weil sich die Widerspenstigen unter dem Schutz des Königs Heinrich versteckten, welchen Gregorius als einen jungen hitzigen Herrn völlig in Harnisch gebracht, da er ihn nach Rom berufte, um sich über seine Verbrechen und Klagen der Sachsen zu verantworten; denn der König verstund sich so wenig auf diese Art des Gehorsams, daß er vielmehr zu Worms einen Kirchenrath zusammen rufen ließ, in welchem auf die Anklage, so der Cardinal, Hugo Blancus, wider den Gregorius vorbrachte, der Pabst selber entsetzet, und nachmal zu Brixen im Jahre 1080 Guibertus Bischoff zu Parma, unter dem Namen Clemens *III* erwählet wurde *z)*. Dieses war also das Schicksal unsers Hildebrands, oder Gregorius des siebenden, daß die Schriftsteller seines Gegentheils ihn als einen sehr schlimmen Herrn abmahlen; hingegen die andern von seiner Parthey aus ihm ein Muster der Tugend machen. Die Kirche gab den Ausschlag, und versetzte ihn unter die Zahl der Heiligen *a)*.

verschiedene Urtheile von ihm.

§. 340.

z) Die ganze Historie dieser Spaltung und Verwirrung der Kirche und des Staats, die nachmals so lange anhielt, können in jedem Historienschreiber auf diese Zeiten nachgesehen werden.

a) Seine Vertheidigung besorgte vor anderen Anselmus Lucensis, in seinem Buche wider den Afterpabst Guibert.

§. 340.

Der Brief des wormser Kirchenraths (§. 337.) kam eben den Tag in Rom an, da Gregorius ebenfalls die Versammlung halten wollte, auf welche er den Kaiser zur Verantwortung berufen. Man fuhr also mit diesem fort, und der Kaiser wurde sammt seinem Anhange in Bann gethan, seine beyde Königreiche, Italien und Deutschland, eben wie ehedem den Griechen das Kaiserthum (§. 295.), aberkannt, die Unterthanen von ihrer Pflicht losgezählet, und den Fürsten die Freyheit gegeben, zur Wahl eines neuen Kaisers zu schreiten. Anfangs zwar waren die Umstände in Deutschland für den Pabst und die Kirche so günstig, daß Heinrich endlich sich bequemte, selbst in Italien zu gehen, und um schön Wetter zu bitten. Er traf den Pabst an in der Vestung Canossa, wurde aber von ihm nicht anders als in dem Aufzuge eines Kirchenbüssers, und unter der Bedingung der offentlichen Busse fürgelassen. Es entschloß sich demnach Heinrich zu einem, zumal um diese Zeiten, unerhörten Beyspiel der Demuth und Busse, ganz allein in die Vestung, so mit dreyfacher Mauer umgeben ware, zu gehen; in dem ersten Zwinger legte er seine kaiserlichen Kleider ab, und einen leinernen Küttel an; mit diesem stund er im zweyten Zwinger 3 Tage ohne Speise und Trank auf blossen Füssen. Auf welches sich endlich, obschon

Thut den Kaiser in den Bann,

bis dieser in Rom sich zur erstaunlichen Kirchenbusse demüthigte.

mit harter Mühe, Gregorius erweichen ließ, und dem Kaiser die Ledigsprechung ertheilte *b)*.

§. 341.

Der Kaiser bricht seinen Vorsatz.

Kaum gehet Heinrich aus Canossa zurück, läßt er sich von den Lombarden zur Rache des ihm erwiesenen Schimpfs aufhetzen, und rückt mit einer Armee, so ihm diese Italiäner zuführeten, wider den Pabst und die deutschen Fürsten auf ein neues zugleich an. Worauf diese den ehemals schon gefaßten Entschluß (§. 338.) ins Werk stellten, Heinrich absetzten, und Rudolphen, den Herzog aus Schwaben, zum Kaiser erwählten. Gregorius suchte den Anhang des Rudolphs mit geistlichen Mitteln zu verstärken. Und weil er das Beyspiel Johannes *VIII*, seines Vorfahrers, vor sich hatte, welcher den verstorbenen Helden und Kirchenbeschützern wider die Barbaren vollkommenen Ablaß ertheilet (§. 297.); so gehet er itzt noch weiter, und belehnet auch alle diejenigen noch bey Lebenszeit mit vollkommener Vergebung der Sünden, die wider die Kirchenspalter den neuen Kaiser und die Kirche würden beschützen helfen *c)*; eben diesen Vortheil ertheilte nachmals auch Pa-

Der Pabst giebt wider ihn vollkommenen Ablaß.

b) S. den Paulus Bernriedensis *in vit. Gregor. c. 84. in actis bollandianis ad d. 25. May* und *in act. Benedictin. Sec. VI. part. 2.*

c) *GREGORIUS VII* Rudolphum Henrico IV Imperatori a se exauthorato suffecerat: Scribens ergo in Belgium et Germa-

Paschalis *II* im Jahre 1100 Robert dem Grafen von Flandern und seinen Soldaten wider die Lütticher, so dem Heinrich beyhielten. Obschon alle diese Bemühungen die erwünschte Folge nicht erreichten; so haben wir doch dabey den Ursprung des Ablasses zu bemerken, welcher der erste aus dem berühmten Creutzfahrtenablasse für die Lebendigen war *d)*.

Daher die vorläufige Gattung des Creutzfahrtenablasses für die Lebendigen.

maniam sic decernit: vt Rudolphus Regnum theutonicum regat et defendat ad vestram fidelitatem ex parte vestra dono, largior, et concedo omnibus ei fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum: schreibet H. P. Amort *P. I. Hist. indulg. Sect. II. p. 54.* Einige wollen daher muthmassen, daß Gregorius *VII* der Urheber der Ablässe in ihrer heutigen ausgedehnten Gestalt sey. von diesem meldet Christianus Lupus *Dissert. de peccatorum ac satisfact. indulgentiis. Tom. IV. Synod. p. 262.*; allein das Gegentheil folget deutlich aus allem, was wir bisher von dem Ursprung und Fortgang des Ablasses in einen Zusammenhang gebracht haben.

d) Es sind diese Creutzfahrten die hauptsächliche Gelegenheit, welche zur grossen Freygebigkeit des Ablasses, die nach und nach eingeschlichen ist, Anlaß gab. Darum wird es sich der Mühe verlohnen, wenn ich zwar nicht die ganze Geschichte der Creutzfahrten, gleichwol aber zur deutlicheren Einsicht des Ursprungs dieses Ablasses einige historische Umstände, als den dazu veranlassenden Grund, bemerke. Die Geschichte dieser Kriege des HErrn stehet in der vollständigen Sammlung: *Gesta DEI per Francos.* Ich bediene mich der hanauischen Ausgabe vom Jahre 1611. Sie bestehet in den Hauptquellen dieser Geschichte, indem sich da finden *PATAVII et GUILELMI CAMBDENI Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. ROBERTI MONACHI, BALDRICI, RAYMONDI de AGILES. ALBERTI AQUENSIS. FUL-*

§. 342.

Nicolaus II vergiebet Neapel und Sicilien zu Lehen.

Die Saracenen fuhren lange fort, nicht nur in Asien den Meister zu spielen, sondern auch dem römischen Gebiethe nahe zu bleiben (§. 293. et seq.). Apulien und Calabrien, welche ehedem die Kaiser als Lehen verliehen, waren ihnen zum Raube eingeräumt. Der Kirchenstaat wendete wider diese Nachbarn weltliche und geistliche Mittel an (§. 296. 297.). Pabst Nicolaus II versthet sich mit Robert Guiscart, einem normannischen Cavallier, welcher bisher mit einigen Schiffen auf den apulischen Küsten Streifereyen getrieben, daß er ihn zum Herzog von Apulien, Calabrien und Sicilien, mit der Bedingung ernennte, wenn er die Griechen und Sara-

FULCHERII CARNOTENSIS, Historia Francorum. GANTERII Antiochena bella. GUIBERTI, Gesta Franc. eines ungenannten *Gesta Francorum expugnantium Ierusalem.* Das vorzügliche Werke *WILLERMI TYRENSIS, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum etc. IACOBI de VITRIACO Historia Ierosol.* Den ersten Band beschliessen verschiedene zu den Creutzfahrten gefundene Stücke und Briefe der Könige und Fürsten über ihr wichtiges Vorhaben. Der zweyte Band ist *MARINI SANUTI TORSELLI*, Patricii veneti, *Liber secretorum, Fidelium crucis super terrae Sanctae recuperatione et conseruatione.* Diese werden, nebst der Historia Byzantina, die Begierde derer vergnügen, die in dieser Materie weitläuftige Nachrichten suchen. Diese alle, oder aus diesen allen hat der gelehrte Jesuit, Ludwig Maimbourg, seine *Histoire des Croisades* in eine angenehme Ordnung zusammen gebracht. Uns hat hier auch des von Imhofs Historiensaal zu einem Auszug gute Dienste gethan.

racenen völlig daraus vertreiben, und alsdenn diese Länder vom päbstlichen Stuhle zu Lehen empfangen, von jedem Pflug zwölf Groschen Zinß bezahlen, dem Pabst Huldigung leisten, ihm wider seine Feinde beystehen, und insonderheit die Grafen von Toscanella und andere dahin vermögen sollte, daß sie sich zum Ziel legten; gleichwie dorten Leo das Kaiserthum dem grossen Carl wider die Bilderstürmer übertrug (§. 295.). Robert setzte auch seine Waffen glücklich wider die Barbaren fort, zumal da diese auch gegen die Türken in Asien ihre Kräfte ziemlich geschwächet hatten. Diese türkische Nation war ein wildes scytisches Volk, jenseits des Bergs Caucasus, und diente um Sold bald den Griechen, bald Persern, und endlich auch den Saracenen. Sie setzten sich aber zuletzt selber wider diese, holeten ihre übrige Landsleute, führten deren eine grosse Anzahl in Persien, und machten sich solche Provinzen unterwürfig; nahmen endlich auch Syrien und das heilige Land sammt der Stadt Jerusalem ein, und stifteten daselbst ein eigenes grosses Königreich. Giengen darauf in Cappadocien und Bythinien, und schlugen ihre Residenz zu Nicäa auf. Allein, ob sie schon die Saracenen demüthigten, wuchs doch der Kirche dadurch wenig Vortheil zu. Vielmehr mußten die Christen unter diesem wilden Volke, welches zwar das Heydenthum abgeleget, und Mahumets Lehre angenommen, gewaltig viel Ungemach, und unvergleichlich mehr

Anfang des türkischen Reichs.

als

als unter den Saracenen selbst erdulten. Gleichwie denn Gregorius *VII* alle seine Bemühungen dahin anwendete, die Freyheit der Kirche, und der wahren Religion wider ihre Feinde auf den alten Fuß herzustellen (§. 337.); mit eben solchem Eifer war er auf Mittel bedacht, wie er dem neuen türkischen Erbfeinde allen möglichen Abbruch thun könnte. Er verfiel daher schon um das Jahr 1074 auf die grosse Gedanken, die ganze Christenheit zu vereinigen, um dieses Unkraut, welches schon Constantinopel nahe kam, mit vereinigten Kräften auszureiten. Er hatte auch zu diesem Ende schon eine ziemliche Armee von 50000 Christen beysammen, welcher er sich selbst an die Spitze zu stellen gesinnet war *e*). Allein die einheimischen Unruhen (§. 337. 338. 339.) vergönnten ihm nicht so viel Raum, dieses Vorhaben auszuführen; Er mußte diese Ehre seinen Nachfolgern überlassen.

Gregorius suchet zu desselben Umstürzung die Christenheit zu vereinigen.

§. 343.

e) Gregorius *l. 1. ep. 49. l. 2. ep. 37.* Maimbourg *Hist. des Croisades. l. 1. pag. 14.* Dieser Jesuit klaget billig *p. 4.*, daß die einzige Uneinigkeit der christlichen Fürsten den Erbfeind verstärke: Et peutestre qu'en considerant le zele de nos Peres, on se reprochera le peu de soin, que l'on a pris de l'imiter, particulierement dans vn tems, ou les forces d'un soeul de nos Monarques, s'il pouuoit s'asseurer des ses voisins, seroient capables de ruiner la Tyrannie des Infidelles, laquelle n'est puissante, que par nos fatales diuisions, qui nous empechent d'employer nos armes pour la detruire.

§. 343.

Victors III Feldzug wider die Saracenen, in Africa, und dabey ertheilter Ablaß.

Victor *III* empfand noch eben die Schwierigkeiten, denen sein Vorfahrer, **Gregorius**, endlich untergelegen. Er konnte daher zwar das Absehen wider die Türken nicht bewerkstelligen, gleichwol aber brachte er im Jahre 1087 eine Armee von allen Gattungen der italiänischen Völker auf die Beine, mit welcher er wider die Saracenen losgieng, die von Africa in den christlichen Staaten beständige Einfälle thaten, setzte damit in Africa über, und schlug bey 100000 Barbaren todt. Diese Armee führte die St. Petersfahne, und den Soldaten wurde vollkommener Ablaß ertheilet *f*).

§. 344.

Gelegenheit zur ersten Creutzfahrt wider die Türken, unter dem Urbanus *II.*

Endlich der Nachfolger des **Victors, Urbanus *II.***, legte ernstliche Hand an zur ersten Creutzfahrt wider die Türken selbsten. Es ereignete sich dazu eine wunderliche Gelegenheit: Unter den vielen Pilgrimen, die von allen Enden der Welt nach Jerusalem wallfahrteten, kam im Jahre 1093 ein französischer Eremit, Petrus mit Namen, insgemein **Petrus der Eremit**, bey den theuersten Denkmalen unserer Erlösung seine Andacht zu pflegen. Er sah bey dieser Gelegenheit das Elend der Glaubigen, die unter dem Joche der Türken seufzeten (§. 340.). Da er von Mitleiden beweget ward, unterredet er sich mit dem Patriarchen

f) Siehe den **Leo** von Caßin *l.* 3. *c.* 70.

zu Jerusalem, und fasset den Entschluß, an alle europäische Höfe zu gehen, und die christlichen Potentaten zur Erlösung der heiligen Länder aufzumuntern. Sein Entschluß wurde dadurch bekräftiget: als folgende Nacht, die er beym Grabe Christi im Gebeth zubrachte, entweder der Eifer seiner vorigen Unterredung, und seines Vorhabens, seine Einbildung in Bewegung gesetzet, oder, weil sich GOtt wirklich eines Traums zur Offenbarung seines Willens bedienen wollte, so dünkte dem Eremiten, diese Stimme zu hören: Mache dich auf, Petrus! und gehe dem Amte muthig nach, so man dir übertragen hat. Ich werde allezeit mit dir seyn. Es ist Zeit, die durch meine Gegenwart geweyhete Oerter von der Entheiligung zu befreyen, und mein Volk von der Dienstbarkeit zu erledigen, unter welcher dasselbe so lange seufzet g).

§. 345.

Diese kömmt endlich zu Stande,

In der That trieb Petrus bey seiner Wiederkunft zu Rom, beym Urbanus, und durch seine Reisen und Predigten, an den mehresten europäischen Höfen, dieses obschon weit aussehende Werk dahin, daß sich viele tausend Personen zum Feldzug wider die Türken rüsteten. Um nun der Sache eine rechte Forme zu geben, nahm Urbanus, nachdem sich der Zwiespalt mit dem Kaiser in etwas bey-

g) S. Maimbourg eben da p. 12.

beygeleget, dieselbe selbst unter die Hand, hielt erstlich zu Piacenza, (allwo auch die constantinopolitanischen Gesandten erschienen,) und nachmals zu Clermont zween grosse Kirchenräthe, in welchen, neben andern Dingen, der Feldzug wider die Türken beschlossen, und zu dem Ende allen, die dahin mitgehen würden, vollkommener Ablaß ertheilet wurde. Er nahm auch ihre Güther, wider das damals noch anhaltende Faustrecht, soweit in den Kirchenschutz, daß derjenige, der wider dieselbe, währender Abwesenheit ihrer Besitzer, etwas unternehmen würde, in den Kirchenbann fallen sollte. Denen aber, die ihre Namen in die Rolle angaben, ward zum Feldzeichen ein rothes Creutz auf die rechte Schulter geheftet, von welchen diese Feldzüge insgemein cruciatae, oder Creutzfahrten genennet werden *h*). Daher kann man diesen ihren Ablaß den Creutzfahrtablaß heissen.

und veranlaßt den Creutzfahrtablaß.

§. 346.

Die Menge der Creutzfahrer war unbeschreiblich, und, nach Zeugniß des Wilhelmus Malmesburiensis, 6 Millionen Menschen. Allein die Anstalten, Ordnung und Ausrichtung so erbärmlich, daß in wenig Jahren diese erstaunliche Armee ohne Frucht zusammen schmolze *i*). Es ist hier weder der Raum, noch die Absicht, eine Creutzfahrtengeschichte zu liefern. Genug! die folgende Päbste woll-

Dieser Ablaß wird öfters und häufig erneuert

h) Von Imhof Historiens. und andere oben angeführte
i) Siehe den P. Maimbourg (§. 341. not. *d*.)

wollten den Anfang des Johannes *VIII* (§. 297.), des Gregorius *VII* (§. 339.), des Victors *III* (§. 341.), und des Urbanus *II* (§. 343.), mit Gewalt zur erwünschten Folge treiben, und schrieben nach ihrem Exempel in folgenden Zeiten mehrere dergleichen vollkommene Abläße aus, durch welche sie, neue Creutzfahrtsrecrouten anzuwerben, sich Mühe gaben. Calistus *II*, in dem lateranensischen ersten, oder allgemeinem neunten Kirchenrathe, im Jahre 1122, erneuert nicht nur die Ablaßfreygebigkeit seines Vorfahrers, des Urbanus, sondern erstrecket dieselbe auch für diejenigen, welche wider die Mohren, die in Spanien eingefallen, ziehen würden *k*). Um das Jahr 1145 that Eugenius *III* desgleichen beym Eintritte in seine Regierung, auf inständiges Bitten der griechischen Kirche, und schreibet an den König, Ludwig *VII*, in Frankreich, darüber einen beweglichen Brief *l*). Zu einem andern Creutzzug la-

vom Calistus II.

vom Eugenius III.

der

k) *Can. XI. Dist. 61. cap. vlt.* Baronius *ad an. 1122.*

homicidas, periuros, adulteros, de quorum profectione sicut duplex constat quoddam prouenire bonum, ita et duplicatur gaudium; quandoquidem tam suos de suo discessu laetificant, quam illos de aduentu, quibus subuenire festinant. Und *ep. 246.* beschreibet die unbeschreibliche Menge Leute bey dieser Creutzfahrt; vacuantur vrbes et ca-

l) Der Heil. Bernardus bezeigte seinen Eifer bey dieser Gelegenheit, in seiner Rede: *Ad Milites Templi.* Paucos admodum, saget er: in tanta multitudine hominum illo confluere videas, nisi vtique sceleratos et impios, raptores et sacrilegos,

det Cälestinus *III* die Glaubigen ein, im Jahre 1195 *m*). vom Cälestinus *III*. u. a.

§. 347.

Bisher wurde den Creutzfahrern selber, d. i., nur denen, die in eigener Person zur Creutzfahne geschworen, Ablaß versprochen. Innocentius *III* gehet im Jahr 1215 in der vierten lateranensischen Versammlung noch weiter, und ertheilet auch allen andern eben sowol vollkommenen Ablaß, welche nur ihre Beysteuer, zur Unterhaltung der Soldaten, und endlich auch denen, welche, auf was immer für Art, mit Rath oder That, zur heilsamen Absicht etwas beytragen würden *n*). Wird vom Innocentius *III* weiter ausgedehnet.

§. 348.

Endlich Clemens *V* verheisset im Jahre 1309 den Brüdern und Schwestern des Cistercienserordens auch unvollkommenen Ablaß auf 60 Tage, wenn sie auch nur ihr Gebeth um glücklichen Fortgang der christlichen Waffen wider die Türken zu GOtt abschickten, und zu glücklichen Ausführung dieser und anderer Absichten Sr. Heiligkeit täglich fünf Vater unser, und sieben Ave Maria bethen würden *o*). Clemens *V* noch weiter.

castella, et pene iam non inueniunt, quem adprehendant septem Mulieres virum vnum, adeo vbique viduae remanent viris.

m) Siehe den Brief dieses Pabsts an Hubert den Bischoff zu Candelberg.

n) S. beym Theodorus *a Spiritu S. Dissert. proem. p. 39.*

o) S. bey H. P. Amort *Hist. in-*

§. 349.

Fürsten werden von der Kirche zu Creutzfahrten gezwungen.

Die Päbste brauchten auch bisweilen geistliche Zwangsmittel gegen die catholischen Fürsten, die zu diesen Creutzfahrten ihre Kräfte nicht mit beytragen wollten, zumal wenn sie einmal ihr Wort von sich gegeben, und in die Creutzallianz getreten waren. Kaiser Friederich kann davon Zeuge seyn: Er versicherte mit einem Eyde dem Pabst Honorius im Jahre 1222, daß er dem Könige zu Jerusalem Hülfsvölker schicken wollte, dessen Tochter er auch zur Gemahlin, und die Hoffnung zum Königreich Jerusalem selbst zum Heyrathguth nahm. Doch weil entweder dem Kaiser sein Versprechen gereuete, oder, weil er in der That, wie er vorgab, sich unpaß befand, oder, weil er nachmals nicht mit gebührender Unterwerfung, gegen dem römischen Stuhl, sein Versprechen vollbrachte *p*), so wurde er darüber vom Gregorius *IX* in Bann gethan *q*).

§. 350.

Creutzzüge wider die Ketzer.

Nachdem diese Ablaßwaffen einmal wider die Saracenen und Türken (§. 343. et seq.), als auch wider die ein-

indulg. P. I. Sect. 2. n. 52. p. 69. allda stehen auch mehrere Exempel der Creutzfahrten wider andere Barbaren, Scythen, Tartaren, Mohren u. a. welche hier zu beschreiben überflüßig wäre.

p) Imhof *II.* Th. 4. Period. 6. Cap.

q) Raynaldus *ad an.* 1228. Pagi *Breuiar. Rom. Pontif. Tom. III. p.* 219.

einheimischen Glaubenszwalter in dem Kriegsrechte der Kirche Mode geworden (§. 341.); so muß man sich nicht befremden, wenn auch dieses Mittel für das allerbeste und tauglichste gehalten ward, bey allen andern Gelegenheiten, die einen Aufruhr in derselben verursachten, zumal aber wider diejenigen Widerspenstigen, die man, nach der schriftmäßigen Redensart, wie Heyden und Publicanen ansahe. Daher schrieb Alexander *III*, in dem lateranensischen Kirchenrathe, im Jahre 1179, ebenfalls eine Creutzfahrt wider die Albigenser aus, unter der gewöhnlichen Anerbiethung eines vollkommenen Ablasses, dessen sich diejenigen zu getrösten hätten, so die Waffen wider diese Ketzer ergreifen würden, und ihr Leben dabey einbüsseten; andern aber, die mit dem Leben davon kämen, wurde zwey- oder mehrjähriger Ablaß vergönnt, nachdem ihr Beschützungseifer und Heldenverdienste, mit Gutbefinden des Bischoffs, denselben erheischeten. Ihre Güther aber waren mit eben dem Vorrechte beschützet, welches denen versichert ward, so in die heilige Länder wallfahrten- oder creutzfahrten giengen (§. 345.). Hingegen die, so sich da dem Befehle und der Ordre des Bischoffs widersetzten, wurden in Kirchenbann gethan *r*). Innocentius *III* ließ im Jahre 1208 wider eben diese Albigenser das Creutz auf ein neues predigen *s*). Und Honorius *III* verliehe im Jahre 1219, 1222 und 1228 diesen Creutzfahrten den nämlichen Ablaß, welcher sonst denen verheissen war, so in

das

r) *Concil. lateran. Cap. 27.* *s*) Bzovius *ad an. 1208. n. 5.*

das heilige Land zogen (§. 345.) *t*). Innocentius *IV* bestätiget dieses Decret im Jahre 1254 in verschiedenen Bullen *u*). Und damit die Glaubigen desto mehr zu diesem Vorhaben könnten durch diese Creutzpredigten aufgemuntert werden, so wollte man sie auch zur Anhörung derselben mit einem angetragenen Vortheil reitzen. Zu dem Ende verheisset dieser Pabst schon denjenigen zwanzig oder vierzig Tage Ablaß, die den Creutzpredigten nur beywohnten; alsdenn aber gehet er noch weiter, und gleichwie es nach und nach bey den türkischen Creutzfahrten geschehen (§. 347.), unterscheidet er itzt unter denen, die sich in eigener Person in den Feldzug wider die Ketzer, in der Lombardie, aufmachen, und unter denen, die nur auf andere Weise ihren Beytrag dazu leisten würden. Jenen giebet er vollkommenen, diesen aber unvollkommenen dreyjährigen Ablaß *x*). Clemens *V* verändert im Jahre 1305 das Gelübde der Wallfahrten in das heilige Land, in einem Feldzuge wider die schismatischen Griechen *y*). Eben durch diese Ablaßposaune wurden die Glaubigen im Jahre 1420 vom Pabst Martinus wider die Wicle-

fischen

t) Baronius *ad an. 1229. et 1222.* Fr. Angelus Manrique *in Chronic. ord. Cisterc. ad an. 1228. c. 6. n. 6.* nach seiner Erzehlung hat eine solche Menge die Creutzrocarde aufgesteckt, daß ihr Ansehen durch den Schröcken hätte niederschlagen sollen, was vorher die Waffen übrig liessen.

u) Siehe dieselben in dem Bullario.

x) S. eben da beyde Bullen vom 15 April und 13 Julii.

y) S. den Raynaldus *ad an. 1305. et 1307. n. 6.*

fisten und Hußiten ins Feld geruffen, und im Jahre 1421 hielt man, zur Ausreitung derenselben, öffentliche Andachten, auf welche den Beywohnenden gewisse Ablässe ertheilet wurden *z)*. So ist es denn kein Wunder, wenn auch Clemens *VII* wider den Anhang des *D.* Luthers denjenigen Ablaß ertheilet, welche das Gelübde, denselben zu verfolgen, vor der Inquisition ablegen, oder zu dessen Ausreitung Psalmen und Altärbesuchungen verrichten würden *a)*.

§. 351.

Creutzfahrten wider alle einheimische Friedensstöhrer in der Kirche.

Dem Beyspiele des Gregorius *VII*, der den unruhigen Kaiser Heinrich in den Bann that, und zur Beschützung der Kirche die Glaubigen, durch Verheissung des Ablasses, wider ihn aufmunterte (§. 341.), folgten gleich seine Nachfolger, so bald ein anderer Staat dem Erbtheile Petri, oder der Kirche, nahe treten wollte. So schrieb Urbanus im Jahre 1127 eben solchen Ablaß aus wider die rebellischen Sicilianer, und befreyte dadurch in der That die Stadt Benevent von der bedroheten Belagerung *b)*. Gregorius *IX*, von welchem (§. 349.), setzet dem Kaiser Friederich *II*, da er auf Rom los gieng, eine Creutzarmee entgegen, von welchen die, so dem Kaiser in die Hände gerathen, erbärmlich gemartert worden. Indem einige mit vier Wunden, in Forme eines Creu-

z) S. H. P. Amort *Hist. indulg. P. I. p. 74.*

a) Eben da *p. 79.*

b) Baronius *ad an. 1127. n. 5.*

tzes, durchrennet, vielen der Kopf creutzweise gespaltet, andern das Creutz auf der Stirn, den Priestern aber anstatt ihrer Crone, mit einem glüenden Eisen eingebrennet worden *c*). Alexander *IV* stecket die Creutzfahne auf wider den Ezelinus, in der Lombardie *d*), wider den Manfredus, in Sicilien *e*), und wider den Boleslaus, der den Bischoff von Bratislau ins Gefängniß warf *f*); Johannes *XXII* wider den Ludovicus Bavarus, und wider die Gibellinen; Urbanus *VI* wider die französische Parthey, des Clemens *VII*, u. a. m. *g*).

§. 352.

Spanien und Portugall erhalten die besondere Creutzbulle.

In den abendländischen Kirchen mußte Spanien das allermeiste von den Saracenen ausstehen. Nachdem diese Barbaren Africa eingenommen, waren die Spanier die nähesten Nachbarn in Europa. Rodericus, König in Spanien, nothzüchtigte die Tochter, oder, wie andere wollen, die Ehegemalin des Grafen Julianus, seines Generals, den er eben mit einer Flotte wider die Saracenen abschickte. Der Graf ergrimmte über diese Schmach, und führte, zur Rache, selber die Saracenen, in Spanien, über, schlug den König todt, und spielte nach und nach den Barba-

c) Eben da *ad an. 1239. n. 7.*

d) Raynaldus *ad an. 1256.*

e) S. eben da.

f) Die Bulle stehet eben da *ad an. 1257.*

g) S. H. P. Amort *Hist. indulgent. P. II. p. 73. et seq.*

baren das ganze Spanien in die Hände, bis auf die Gebürge und mitternächtige Gegenden von Spanien, Biscaia und Asturia, wohin sich die verjagten Christen flüchteten, und das neue Königreich Asturien und Legion aufrichteten. Indessen behielten die Saracenen das schöne Land 778 Jahre, nämlich von 713 bis 1491 im Besitze, da sie vom Ferdinand, dem Catholischen, wieder sind hinausgetrieben worden. Die Kirche befand sich daher allerdings genöthiget, auf besondere Hülfe für dieses bedrangte Land zu gedenken. Allein unter den eisernen Zeiten, wo die einheimischen Kriege beständig anhielten, war nicht viel zu thun. Sobald aber die Creutzzüge gegen Aufgang im Schwange gekommen (§. 345. et seq.), lieset man auch vom zwölften Jahrhunderte verschiedene spanische Creutzfahrten *b)*. Nach der Befreyung des Landes hatten die Spanier theils für sich selbst nöthig, auf der Hut zu seyn, theils sollten sie auch zur Befreyung der armen morgenländischen Bedrängten beytragen (§. cit.), theils thaten sie es auch andern in diesem Stücke um so lieber bevor, je mehr sie die Gefahr einer barbarischen Nachbarschaft erfahren und befürchten müßten. 1) Es wurde demnach dem Königreiche Spanien und Portugall nachmals die berühmte Bulla cruciata, crucada, die besondere Creutzbulle,

b) S. des Dodechinus Chronick. Den Baronius *ad an. 1146. n. 21.* den H. P. Amott *cit. loc. p. 59.* besonders aber von den spanischen Creutzzügen, siehe Trullenachs Werke *de Bulla cruciatae.*

verliehen, vermöge welcher die Könige von Portugall und Spanien entweder eine gewisse Mannschaft zur Creutzfahrtsarmee, oder eine Geldsumme, zur eigenen Nothdurft senden durfte *i*). 2) Man kann sich den Grund und den Ursprung dieser Bulle leicht fürstellen, wenn man überleget, daß der vollkommene Creutzablaß vom Innocentius schon auf diejenige ausgedehnet worden, welche auch nicht in Person zu Felde gehen, jedoch ihren Mann, oder Beytrag zum Creutze, stellen wollten (§. 347.); eben dieses geschah denn auch in Spanien, zu den spanischen Creutzfahrten, und weil die Ausführung derselben, wie billig, den Königen überlassen worden, so hat man ihnen auch die Besorgung der Spannader, d. i., die Eintreibung und Sammlung der Ablaßsteuer, einzuholen erlaubet. 3) Zumal aber war, zur wichtigen Expedition des Ferdinandus, diese Creutzbulle auf eine ganz besondere Art ausgedehnet, indem nicht nur ein jeder für sich selbst, sondern auch für seine verstorbene gute Freunde, gegen Erlegung einer gewissen Summe, vollkommenen Ablaß gewinnen konnte. Diese Verwilligung geschah damals auf vier Jahre, und man brachte 300000 Ducaten zusammen. Sixtus *IV* befahl, daß zu dem granadischen Kriege nicht nur die Kirchen 100000 Ducaten dem Ferdinandus Catholicus geben sollten, sondern verstattete auch demselben, die Crucada 3 Jahre predigen zu lassen. Nach die-

i) Universal-Lexicon. VV. *crucada.*

dieser Zeit haben die Könige von Spanien allemal von drey Jahren zu drey Jahren um diese Bulle angehalten, und bis auf die itzigen Zeiten auch dieselbe erhalten *k*). 4) Gleichwie aber nach Erledigung Spaniens, und endlich, nach Aufhörung aller Creutzfahrten, der Hauptgrund dieses Ablasses, die Beschützung der Kirche, und der Vortheil der spanischen Unterthanen, die Beförderung der Landesruhe wider die Barbaren, hinwegfiel; also ist nach der Hand auch die Einrichtung der Bulle selbsten verändert worden. Durch dieselbe wird heutiges Tages den Spaniern Freyheit gegeben, in der Fastenzeit, ingleichen Freytags und Sonnabends durch das ganze Jahr von Milch und Eyern, oder in jener auch Fleisch zu essen *l*), und die Bullenprediger und Beichtväter können von vorbehaltenen Fällen zu gewissen Zeiten ledigsprechen. 5) Hingegen muß ein jeder, der sich dieses Ablasses theilhaftig machen will, sein Opfer mit einem Real, das ist, mit dem funfzehenden Theil eines spanischen Thalers abstatten, von welchem der König einen Theil zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben und Anliegenheiten der Kirche nach Rom zu verehren pfleget, das übrige aber zur Beförderung des Gottesdienstes und Aufrechthaltung des catholischen Glaubens in seinem Reiche nach Gutbefinden anwenden

k) Trullenach *de Bulla cruciatae dub.* 2.

l) Daher der Uebersetzer des Gedes seinen hochdeutschen Titul: Die schöne päbstliche Jubelwaare des Ablasses, vermehrt durch die Creutzzugs- Todten- Vertrags- und Milchspeisen- Bullen, Jena 1750.

sollte. 6) Wenn drey Jahre um sind, wird die Cruzada von neuem öffentlich in dreyen Predigten verkündet. Die erste nennet man Suspension, die Aufhebung, weil in derselben alle andere Ablaßbullen aufgehoben werden. Die andere, Composition, Vertragpredigt, weil allda denjenigen, die andern etwas zu ersetzen schuldig wären, und sich dessen nicht entsinnen können, solche Ersetzung bis auf 15 bis 20 Ducaten erlassen, oder die Gelübde in andere verwandelt werden. Die dritte, Reprädication, die Wiederpredigung, weil der Innhalt der beyden vorigen darinnen wiederholet wird. 7) Damit aber diese Bullenprediger und Opfersammler nicht ihren eigenen Gewinn, und unerlaubtes Gewerbe bey dieser Gelegenheit treiben könnten; so ist ihnen oben (n. 4.) nicht nur ein gewisser Tax von einem Real fürgeschrieben, sondern auch vom Ferdinandus Catholicus ein absonderlicher Rath aufgesetzet worden, damit dieses wichtige Werk richtig, ordentlich, und ohne Betrug oder Eigennutz zugehen mögte *m*). 8)

m) Der Präsident führet den Titul eines Obercommissarius, und hat unter sich zween Beysitzer des Raths von Castilien, einen des Raths von Arragonien, und einen des Raths von Indien, einen Fiscal, zween Schatzmeister, einen Referenten, zween Schreiber und drey Einnehmer. Zu diesem Rath gehöret noch die Büchercensur, das Eigenthum der gefundenen Schätze, oder anderer Dinge, wozu man den Herrn nicht finden kan, die Verlassenschaften, wovon sich die Erben in Jahr und Tag nicht melden; in welchem letztern Falle die PP. Trinitarier dieselbe zur Erlösung der gefangenen Christen erhalten, Universallexicon XV. Cruzada.

8) Im Königreich Portugall hat es mit der Cruzada eine gleiche Bewandniß, zumal, seit dem der König Emanuel vom Pabste Julius *II* aufs neue dieselbe erhalten, und fernerhin erneuern lassen *n*).

§. 353.

Eigenschaften der spanischen Creutzbulle.

Mithin ist 1) der heutige Ablaß der spanischen Creutzbulle nur eine Veränderung des Fastens, und anderer guten Werke, in ein bestimmtes Opfer zur Bestreitung der Kirchenausgaben, und anderer Religionsangelegenheiten, überhaupt aber zur Beförderung der Ehre GOttes (§. 353. n. 4.). 2) Folglich, wenn der König oder Pabst denselben zu andern Absichten verwenden, ist es ein Mißbrauch ihrer Gewalt, welche den rechten Gebrauch dieses Ablasses selbsten nicht beflecket (§. 290.). 3) Und so ist der Creutzbullenablaß keine Kaufung oder Vertauschung der Sündenstrafe mit einem zeitlichen Dinge, sondern eine Vertauschung eines Ascetenwerkes mit dem andern (per n. 1. et §. 192.), welches die Eigenschaft aller Ablaßänderungen her und her war (§. 250. 251. 278.).

§. 354.

Wachsthum der Creutzfahrtenablässe

Demnach hat der Creutzfahrtenablaß erstlich nur für die Todten (§. 297.), alsdenn 2) für die Lebendigen an=

n) Von dieser Bulle siehe den Hieronymus Acosta *de orig. et prog. redit. eccles.* *Mariana Hist. de Esp.* und in der Reißbeschreibung der Madame d' Aunoy *Tom. III. pag.* 149.

angefangen, die ihre eigene Person in Gefahr wageten (§. 341. et 345.); hernach 3) auch für diejenigen, welche nur realen Beytrag thaten (§. 347.). Endlich 4) für die, welche auch nur zur glücklichen Ausführung der Feldzüge bey GOTT bathen (§. 348.). 5) Zuletzt wurde derselbe beydes für Lebendige und Todte zusammen gegeben (§. 352. n. 3.). 6) Anfangs gab man nur diesen Ablaß wider die Heyden (§. 297. 345.); 7) Alsdenn auch wider die Ketzer (§. 350.), 8) Kirchenspalter und Friedensstöhrer (§. 341. et 351.). Wir nennen 9) diese Ablässe hinführo den Creutzfahrtenablaß.

§. 355.

und der ganzen Ablaßfreygebigkeit.

Die Creutzfahrten sind zwar von *D.* Luthers Zeiten her nicht mehr bekannt (§. 350.), und wir haben von den türkischen Creutzzügen nichts mehr übrig, als wenn man in unserer Kirche noch in den Türkenkriegen die sogenannte Türkenglocke läutet, bey welcher die Bethende noch der vierten Gattung des Creutzfahrtenablasses (n. 4.) theilhaftig werden. Indessen läßt sich doch verstehen 1) daß durch diesem Ursprung und immer weitere Ausdehnung dieses Creutzfahrtenablasses die Kirche in Ertheilung des Ablasses beständig freygebiger geworden sey (§. 354.). 2) Und daß wir daher noch heute die allgemeine Meinung und Clausul bey jedem Ablaßwerke, oder Ablaßgebethe, beybehalten, daß wir dasselbe zur Ehre GOttes (§. 343. n. 1.), zur Ausbreitung und Erhöhung der christlichen

Kir=

Kirche (§. 354. n. 6.), zur Ausreitung der Ketzereyen (§. cit. n. 7.), zur Fried und Einigkeit der christlichen Potentaten (§. cit. n. 8.), und endlich für allgemeinem Wohlstande der Kirche, oder zur beglückten Regierung unserer obersten Kirchenvorsteher, verrichten (§. 353. n. 1.). . 3) Zu aller dieser Ablaßfreygebigkeit hat endlich allemal ein gewisses Anliegen der Kirche Anlaß gegeben (§. 354. n. 6. 7. et 8.), eben wie in der ersten Kirche ein solcher Zwang den hinreichenden Grund zum vollkommenen Ablasse herlieh (§. 137.). Woher die Absichten des heutigen Ablasses?

§. 356.

Zur Ausbreitung und Bekanntmachung des Creutzfahrtenablasses mußten gewisse Prediger vom Pabste und den Bischöffen in den Kirchspielen ausgewählet werden, welche durch ihre Predigten das Volk zur Gewinnung des Ablasses aufmuntern, und die Opfer zur Creutzfahrt einsammeln sollten (§. 345. 346. et seq.). Sie wurden Quaestores, oder Praedicatores quaestuarii, Sammler, Sammlungsprediger, genennet. Gleichwie aber bey solchen Ablaßgelegenheiten einige aus der Geistlichkeit schon in den vorigen Zeiten öfters etwas menschliches gelitten (§. 211. 213. 256. 258. etc.), so blieben auch hier wiederum die Mißbräuche nicht hinweg. Diese Prediger führten sich bey ihrem Amte öfters so auf, daß sie vielmehr Geld für sich zu erpressen, als zum Anliegen der Kirche ein freywilliges Allmosen zu sammeln, suchten, und zudiesem Ende Mißbräuche und Geldwucher der Ablaßprediger

das Geld von den Einfältigen auch mit Betrug herauslockten, indem sie den Ablaß weiter ausdehneten, als seine Kraft verheissen ward, oder sie predigten gar ganze Ablässe, die Rom nicht ertheilet hatte; wodurch die damaligen Mißvergnügten, und wider unsere Kirche Uebelgesinnten, zumal die Waldenser, freylich Gelegenheit hatten, sich aufzuhalten o). Daher in der lateranensischen vierten Kirchenversammlung im Jahre 1215, unter Innocentius *III*, die nöthigen Mittel vorgekehret wurden, den Stein dieses Aergernisses aus dem Wege zu räumen. Keine Ablaßprediger wurden mehr zugelassen, die nicht vom Pabste selber, oder vom Bischoffe, bestätiget, und mit Briefen versehen waren; und damit nicht auch in diesen ein Betrug unterschleichen mögte, machten die Bischöffe eine gewisse Forme unter sich bekannt. Es ward aber dadurch diesen Betrügern nicht so gar fürgebeuget, daß sie nicht vielmehr ihre Schmähung wider die Bischöffe äusserten, und endlich nach und nach sich wieder eindrangen. Darum erneuert man in dem wienerischen Kirchenrathe vom

geben Anlaß, über die Kirche zu schmähen.

Werden von dieser nicht gut geheissen.

o) Perrus Pilichdorf *l. cont. Sect. Waldens.* bemerket dieses Aergerniß deutlich; Hier übersetze ich seine Stelle: Nicht nur die Waldenser, sondern auch Catholicken, fiengen an, über den Ablaß zu wanken. Dieß verursachten die unbescheidenen Geldforderungen der Ablaßprediger, welche jedermann ohne Unterschied, wer nur dieß oder jenes gab, Ablaß ertheileten, wider alle Meinung des Pabstes, der denselben nur für die wahrhaftig Büssende und Beichtende verheissen hatte (§. 309. not. o).

vom Jahre 1311 nicht nur das lateranensische Gesätze, sondern man zog auch diese Brüder ins Gerichte, und belegete dieselbe durch zwey Monathe mit der Strafe, welche sonst ihre Regel für die grössesten Verbrechen fürschrieb. Wir werden aber an seinem Orte sehen, daß dieses Unkraut allezeit einen Saamen zurück gelassen habe.

§. 357.

Ursprung des Portiunculaablasses.

So groß auch diese immer anwachsende Ablaßfreygebigkeit war (§. 353. n. 1.), so angenehm war dieselbe vor den Augen GOttes, wenn mit der Entstehung des Portiunculaablasses richtig ist, was die Geschichte schreibet; denn aus diesem würden sowol die Abläße, als die päbstliche Gewalt, solche zu ertheilen, allein einen unumstößlichen Beweiß gewinnen *p*). Die Sache wird so erzählet: Da der heilige Franciscus um das Jahr 1221 einstens in der Kirche S. Mariae Angelorum de Portiuncula zu Assis im Gebethe vertiefet war, erschien ihm Christus mit seiner allerseeligsten Mutter. Der Heilige bath bey dieser Gelegenheit vom Heylande die Gnade, daß alle, welche nach abgelegter aufrichtiger Beichte in dieses heilige Hauß gehen würden, vollkommenen Ablaß erlangen sollten. Der HErr gewährte ihm auch seiner Bitte, doch mit

p) Michael Medina *Tract. de indulg. Disp. 1. c. 13.* erzählet, daß Paulus *IV*, der römische Bischoff, es öfters zu sagen pflegte, quod ea (historia) sola non tantum ad asserendam ecclesiasticam potestatem concedendi indulgentias, sed etiam ad Pontificis auctoritatem adstruendam, abunde sit.

der Bedingung, daß er darüber zum damaligen Pabst Honorius sich verfügen, und den Ausspruch der römischen Schlüsselgewalt erwarten und erhalten sollte q). Das Geschäfte des Franciscus mit dem Pabste fährt Wadingus also zu erzählen fort r): Folgendem Tage verfügte er sich mit dem Bruder Massei de Marignano zum Pabste, nach Perugia, und brachte seine Bitte mit dieser Art für: Heiliger Vater! ich habe zu Ehren der Mutter GOttes eine Kirche hergestellet, in dieser, bitte ich, daß eure Heiligkeit freyen Ablaß, ohne Opfer, verleihen. Der Pabst antwortete: Die Sache lasse sich nicht füglich thun, indem der Ablaß auf eine gewisse Art, zumal durch Aufthuung einer milden Hand, müsse gewonnen werden. Doch sage: wie viele Jahre Ablaß begehrest du? Der Heilige antwortete: Heiligster Vater! es beliebe euer Heiligkeit nicht sowol Jahre als Seelen zu schenken ::: Verleihen Dieselben, daß alle Reumüthige, die nach ihrer Beichte und Ledigsprechung obbemeldete Kirche besuchen, von aller Schuld und Strafe im Himmel und auf Erden ledig seyn sollten. Auf welches der Pabst: Du begehrest viel, Franciscus! der römische Hof ist nicht gewohnt, dergleichen Abläße zu geben. Hinwieder Franciscus: was ich bitte, begehre ich nicht von mir, sondern aus Befehl des HErrn JE-

q) Theodorus *a Spirit. S. Tract de indulg. P. I. Diss. proëm. p. 40.*

r) *Tom. II. Annal. Minor. ad an. 1221. n. 21.*

JESU, der mich zu dir gesendet hat. Worauf der Pabst: *Placet mihi, quod hoc habeas*, es gefällt mir, daß du das habest. Allein die Cardinäle, die zugegen waren, erinnerten: Herr! sehet zu, was ihr thut; wenn ihr hier so grossen Ablaß zugestehet, wird jener über dem Meer und zu Rom seine Hochachtung verliehren. Sie erhielten aber zur Antwort: Wir haben einmal zugesaget; es ist unanständig, zu widerruffen. Doch wollen wir den Ablaß einschränken, daß derselbe nur auf einen Tag gelte. Franciscus bath sich alsdenn den Tag aus nach St. Peters Kettenfeyer, bey welchem es auch seine Bewandniß hatte *s)*. Ich lasse das Urtheil von der Erscheinung der Richtkunst über. Aus der Geschichte aber erhellet doch, daß 1) im Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts, ausser den heiligen Oertern, der vollkommene Ablaß noch ungewohnt war, zumal ohne allem Opfer zu der Kirche. 2) Daß doch die Erzählung der Erscheinung damals so gar vom Pabste Beyfall gefunden habe; da er auf dieses hin den ausserordentlichen Ablaß eingestanden hat.

s) Ob dieser Ablaß nach der Hand, besonders vom Paulus *III*, sey für diese Kirche auf alle Tage ausgedehnet worden? haben die PP. Franciscaner und Minoriten im vorigen Jahrhunderte vieles gestritten, wovon Theodorus etwas bemerket *cit. loc. p.* 42. Hier ist der Ort nicht für solche Fragen.

§. 358.

Ausdehnung des Opferablasses,

Da die Kirche sich so gefällig gegen die Beschützer der Kirche durch den Creutzfahrtenablaß (§. 354.), und vorher schon gegen die Kirchenbesucher durch den Kirchen- und Bethablaß, erwieß (§. 299. 300. et 302.); zugleich aber auch bey jenem die Glaubige an eine gewisse Freygebigkeit bey Austheilung dieser Ablaßschätzen gewöhnt wurden (§. 355. n. 1.), die man vom HErrn selbst endlich durch Wunder für bestätiget hielt (§. 357.); so konnte es nicht wol anders geschehen, als daß man auch bey diesem Opferablasse nach und nach sich gnädiger erzeigte. Man dachte: Haben die milde Beyträge zur Kirchenbeschützung so vieles gewürket, warum sollten nicht auch die übrigen Opfer, durch welche die Ehre GOttes in anderen Nothdurften der Kirche befördert wird, eine Ablaßbedingung abgeben können *t)*? Doch alle Ausdehnung dieser Ablaßgnaden geschah gleichsam Schritt für Schritt. Die römische Kirche hat den Vorzug vor allen (§. 134.) und daher ist es kein Wunder, wenn Gregorius *VII*, wegen ihrer Baufälligkeit, den Gutthätern für ihre Ausbesserung vollkommenen Ablaß ertheilet (§. 338.). Allein daher muß man

t) Inualescente iam vsu impertiendi integram peccatorum remissionem peccuniam conferentibus ad sacras expeditiones non apparuit, quare poenitentiae a canonibus iniunctae relaxari nequirent iis, qui eleemosynam pro aliis piis vsibus erogarent, puta pro Ecclesiarum et Monasteriorum constructione etc. Theodorus *a Spirit. S. Tract. de indulgent. P. I. Diss. proem. p. 43.*

man nicht den Schluß auf andere Kirchen machen. Der Ablaß auf ein Jahr war vor diesem noch im zwölften Jahrhunderte einer mit unter den grössesten *u)*, eben darum, damit die Hochachtung der heiligen Oerter durch solche Vorrechte bey der Welt erhalten würde, wie die Cardinäle den Honorius erinnerten (§. 357.). Alsdenn fieng man an, auch Quadragenen und mehrere Jahre zu geben; Endlich wurde dieses die gemeinste Ablaßformul: Wer einen Groschen zur Erbauung dieser Kirche oder jenes Gebethhauses beyträgt, dem vergeben Wir den dritten oder vierten Theil seiner Busse *x)*.

§. 359.

Eben so ergieng es auch mit dem Kirchenbesuchungsablasse (§. 302.). Da andere Kirchen nur jährliche, und Quadragenenablässe erhielten (§. 299. 300.), bekömmt die öberste Kirche der Aposteln das Vorrecht, daß ihren Besuchern endlich sieben Jahre und sieben Quadragenen zugehalten wurden *y)*; Doch nur zu gewissen Zeiten, zumal, wenn die Gemeinde ihre Stationen verrich-

und des Kirchenbesuchungsablasses.

u) Siehe den Papebrochius *conat. chron. hist. Diss. 17.*

x) Morinus *l. 10. n. 2.*

y) Aus diesem Grunde hält Papebrochius die tausend Jahre Ablaß, welche Innocentius *III* dem Basilianerkloster Cryptaferrata sollte gegeben haben, für unächt, weil die Hauptkirche der ganzen Welt damals nicht mehr als 7 Jahre und 7 Quadragenen besasse. *Paralip. ad Innocent. III.*

richtete (§. 165. not. *p.*), wo man dafür hielt, daß das vereinigte Gebeth angenehmer, sohin auch die allgemeinen Stations- oder Processionsbesuchungen verdienstlicher seyn würden, als die sonderheitlichen *z)*. Dieß war die Gelegenheit zum Stationsablaß *a)*. Endlich fängt die

z) Daher auch bey unserem itzigen Jubeljahre eine öffentliche Procession für 5 sonderheitliche Kirchenbesuchungen hingehen.

a) Weil **Gregorius** der Grosse nicht zwar die Stationen eingeführet, für dieselben aber sich besonders beeifert, und zu öffentlichen Processionsbesuchungen gewisse Kirchen bestimmet hat (§. 165. not. *p.*), ist die gemeine Meinung eingeschlichen, dieser Pabst habe die Stationablässe eingesetzet. Von dieser irrigen Meinung hat sich nicht nur **Thomas** von Aquin *in 4. Diss. 20. q. 1. Art. 3. quaestiunc. 1.* übergehen lassen, sondern auch sogar **Bonifacius** *VIII.* Allein **Papebrochius** hat ganz deutlich erwiesen, daß die Unterscheidung der Jahre und Täge bey weitem so alt nicht sey; Er hat auch heute den gemeinen Beyfall der Gelehrten; und nimmt sich **Pagi** kein Bedenken, zu sagen *Breuiar. Rom. Pontif. Tom. II.*

in Sergio II. Sed vterque (verstehe D. Thomas et Guilielmus Antisiodorensis) absque examine historico secutus est errorem vulgi attribuentis Sancto Gregorio eius nominis I indulgentias stationum multis post saeculis institutas, nempe saeculo XI, cum vulgus caepisset eas et ipsarum stationum Auctorem S. Gregorium Magnum referre, eumque errorem, vt certam veritatem arripuissent Scholastici veteres, qui ipsorum disciplinis informatos Pontifices etiam in eo capite (quod alioquin non theologicum sed historicum erat) sua auctoritate pertraxere, eo tempore, quo nemo adhuc incumbebat eruendis Antiquitatibus ecclesiasticis sacrarumque ceremoniarum originibus eradendis. Ich getraue mir diese Stelle nicht zu übersetzen, denn dieser welsche Franciscaner schreibet gar zu platdeutsch. Eben so redet **Papebrochius** *conat. Chron. hist. Diss. 17.* idem re-

spon-

die vaticanische Kirche an, jedermann zur Gewinnung des Ablasses täglich offen zu stehen *b)*, doch so, daß gleichwol einem Tage vor dem andern nach der Herrlichkeit des Festtages grösserer und kleinerer Ablaß verheissen ward, daher einige die Doppelfeste, der zweyten und ersten Classe festa duplicia primae et secundae classis, herleiten wollen *c)*.

§. 360.

In der ersten Kirche bestund der vollkommene Ablaß in der Nachlassung der ganzen Kirchenbusse (§. 104.), und diese ertheilten die Bischöffe im ersten (§. 105. et 107. n. 2.) und mittleren Christenalter (§. 189.). 1) Mithin hatten die Bischöffe in den ersten und mittleren Zeiten allerdings die Gewalt, auch vollkommenen Ablaß zu ertheilen. 2) Allein sie hatten nur diese Gnade für einzelne Personen und Büsser, dessen Aufführung sie vorher genau geprüfet hatten (§. 113.); in wichtigen Fällen aber, wo es um Versöhnung ganzer Gemeinden zu thun war, wodurch etwa eine Folge auf die ganze Kirche entstehen

Bischöffe hatten in den ersten Zeiten die Gewalt, vollkommenen Ablaß zu ertheilen;

doch nur für einzelne Personen;

sponderim obiicientibus quandoque nobis Suarem aliosque societatis nostrae, nominis quidem maximi Theologos sed *historicos saepe infelices*, quoties occasio aliqua illos in tale argumentum impegit, contentos referre, quidquid quaerentibus primum se obtulit.

b) Nicolaus *IV.* hat dieselbe gesammlet beym Papebrochius *Diss. 8.*

c) Doch Papebrochius widerleget diese Muthmassung *cit. loc.*

könnte, wurde das Buß- und Ablaßurtheil dem römischen Hofe heimgestellt (§. 135.). Mithin ward schon in den ersten Zeiten die weitschichtigere Ablaßausdehnung, oder der auf mehrere zugleich ausgedehnte, weitschichtige, vollkommene Ablaß, zumal in wichtigen Fällen, dem römischen Stuhle fürbehalten. 3) Nachdem nun der Ablaß überhaupt so weitschichtig und ausgedehnet worden, daß derselbe nicht allemal einzelnen Personen, sondern allen insgemein, unter gewissen Bedingungen (§. 307.), gegeben wurde (§. 299. et seq.); so gab man die vollkommenen Abläße noch selten, und nur bey Gelegenheit einer grossen Bedrangniß der Kirche (§. 355. n. 3.), wie ehedem in den ersten Zeiten gewöhnlich war (§. 337. n. 1.). Da nun diese Fälle jederzeit dem römischen Hofe fürbehalten waren (per n. 2.), so verstehet man, warum zwar auch Bischöffe, gleich bey Entstehung der neuen Ausdehnung (§. 303.), Ablaß ertheilet haben (§. 300.), doch war derselbe nur jederzeit unvollkommen (§. 104.), indem er sich nur auf einen gewissen Theil der Sündenstrafe erstreckte (§. 300.); und hiemit äusserte der Pabst allein die Gewalt, für obgedachte Fälle vollkommenen Ablaß zu ertheilen (§. 343. 345. et seq.).

weitschichtigern Ablaß aber allezeit Rom fürbehalten;

Daher die Bischöffe zwar unvollkommenen, der Pabst aber allein vollkommenen Ablaß gab.

§. 361.

Der Ablaß entstehet aus der Schlüsselgewalt (§. 330.), mithin aus einem geistlichen Richteramte (§. 135. n. 1.). Da sich nun diese Gewalt der gemeinen Bischöffe nicht über

Bischöffe geben Ablaß nur für ihre Kirchspiele.

über ihr Kirchspiel erstrecket, hingegen jene des römischen Bischoffs über die ganze Kirche (§. 136.); 1) so haben die Bischöffe nur in ihren Kirchspielen, und zwar nur unvollkommenen Ablaß ertheilet (§. 360. n. 3.); 2) Hingegen der Pabst läßt den Ablaß der ganzen catholischen Welt predigen (§. 343. 345. et seq.). 3) Und ertheilet auch, ausser seinem römischen Bezirke, nach Belieben, den sonderheitlichen Ablaß (§. 299.). 4) Indem aber die heiligen Oerter zu Rom und Jerusalem allezeit eine besondere Hochachtung und Verehrung in der Christenheit für sich hatten, welches die viele Wallfahrten allein bezeugen können (§. 205.); so muß man es den römischen Päbsten nicht gleich zur Eigennutzigkeit ausdeuten, wenn sie den römischen Kirchen besondere Ablaßschätze beylegen (§. 358. et 359.).

Der Pabst für die ganze Kirche

ohne Verdacht einer Eigennutzigkeit.

§. 362.

Die übrigen Bischöffe hatten zwar nur die Gewalt, unvollkommenen Ablaß zu ertheilen (§. 360. n. 3.); doch gebrauchten sie sich auch dieser nicht allemal nach den Gesätzen und Schranken der vier wesentlichen Ablaßbedingungen (§. 307.), und gleichwie die Ablaßprediger (per defectum) aus Mangel der christlichen Liebe (§. 356.), also vergiengen sich jene bey der immer anwachsenden Ablaßfreygebigkeit (§. 358. et 359.), per excessum durch eine übertriebene Güte. In ermeldeter lateranensischen vierten Kirchenversammlung im Jahre 1221 ste-

Uebertriebene Ablaßfreygebigkeit der Bischöffe

stehen schon die Klagen darüber *d*), daß durch die unbescheidene und überflüßige Ablässe die Schlüssel der Kirche verächtlich, und die Bußgenugthuungen entkräftet werden. Diesem Mißbrauche vorzubeugen, wird die bischöfliche Ablaßgewalt noch weiter herab gesetzet, und keinem Bischoffe mehr als ein Jahr, und dieses nur bey Einweyhung einer Kirche, zum jährlichen Gedächtnißfeste aber dieser Einweyhung nur vierzig Täge Ablaß zu ertheilen zugestanden *e*). 1) Von dieser Zeit an ist dem Pabste die Gewalt, vollkommenen Ablaß auszuspenden, deren er sich bisher ohnehin allein bediente (§. 360. n. 3.), völlig zuerkannt worden *f*). 2) Ja sogar wurde nachmals den Bischöffen die Gewalt abgesprochen, die Ablaßbullen auszulegen, und ihre zweifelhaftige Stellen zu bestimmen *g*). 3) Sohin muß alle übrige Ablaßgewalt, und

wird mißbilliget,

und der vollkommene Ablaß dem Pabste völlig fürbehalten.

d) *Can. 26.* Qui per indiscretas & superfluas indulgentias, quas quidam Ecclesiarum Prælati facere non verentur, et Claues Ecclesiae contemnuntur, et poenitentialis satisfactio eneruatur etc.

e) *Can. cit.*

f) Die päbstlichen Gesandten a latere pflegen nicht so gar eingeschränket zu seyn. Doch wunderte man sich, da der Cardinal Pileus, des Urbanus *VI* Gesandter in Engelland, zwey und drey Jahre Ablaß gab, wie Theodorus *a Spir. S.* anmerket *Diss. praem. ad tract. de indulg. p. 44.* Die Schulfragen: wie weit diese Gesandte, die Cardinäle, der Großpönitentiarius des Pabsts u. a. Ablaß ertheilen können? müssen allein aus Uebertragung der Gewalt von dem päbstlichen Willen entschieden werden; zu unserer Absicht bringen sie keinen besonderen Vortheil.

g) Die Dominicaner und Minoriten

und die Meinung, Absichten, und verliehene Kraft der Ablässe fürohin allein vom römischen Bischoffe, und aus Uebertragung oder Erklärung seines Willens hergeleitet werden. (per not. 1 et 2.).

§. 363.

Nachdem der Leib des heiligen Apostels Jacobus zu Compostell erfunden, und deßwegen der hirensische bischöffliche Sitz dahin schon im neunten Jahrhunderte vom Pabst Leo verleget worden *b*); daher kamen von dieser Zeit die Christen häufig dahin, und im Jahre 1123 ermahnet Pabst Calixtus die Engelländer selbst, wegen der näheren Lage des Orts, vielmehr nach Compostell, als nach Rom, zu wallfahrten, und ertheilet zu dem Ende den Pilgern, die zweymal dahin giengen, eben den Ablaß, wel-

Die drey berühmtesten Wallfahrten sind nach Rom, ins heilige Land, und nach Compostell.

riten beklagten sich beym Clemens *IV*, daß einige Bischöffe und Prälaten ihre Ablässe und Freyheiten streitig machen, und die päbstlichen Bullen, die sie darüber vorwiesen, nach ihrem Affecte auslegen wollten. Dawider giebt ihnen Clemens im Jahre 1268 ein Rescript, daß sich diese nicht unterfangen sollten, die päbstlichen Ablaßbullen auszulegen; indem das Auslegungsrecht allein dem Gesätzgeber zustünde. Nos ne prædicti et alii praedicta priuilegia et indulgentias, siue clara, quae interpretatione non indigent, sive dubia contineant, de caetero interpretari praesumant, inhibemus, volentes, vt, cum eius sit interpretari, cuius est condere, interpretatio super huiusmodi dubiis, et obscuris, dictae sedis iudicio requiratur. Datum Viterbii Non. Julii an. 4. Die Bulle stehet in H. P. Amorts *P. II. Hist.*

b) Baronius *ad an. 816. n. 3.*

welcher denen verliehen ist, die einmal nach Rom kommen *i*). Dieß sind also die drey berühmtesten Wallfahrten unserer Kirche, nach Rom, nach Jerusalem, und nach Compostell. Die zwey letzteren liegen ausser dem römischen Gebiethe, die letztere gar unter der türkischen Tyranney, und kostet vielen Tribut, Leib- und Lebensgefahr. Da nun Rom gleichwol dieselbe so genau gegeneinander abwieget; so sehen wir, daß in Ertheilung der Ablässe nicht eben eitel Eigennutz zu suchen sey *k*).

Ihre Gleichgültigkeit ist ein Beweiß der reinen Absicht der Kirche.

§. 364.

i) S. eben da *ad an. 1123. n. 1.*

k) So nothwendig der öffentliche und allgemeine Gottesdienst ist, so nothwendig ist auch der Ort, wo viele zusammen kommen müssen. Zu diesem sind die Kirchen gewiedmet. Es sind also die Kirchenbesuchungen zu gewissen Zeiten so nothwendig, als die Bezeugung eines öffentlichen Gottesdienstes, nicht aus der einfältigen Meinung, als wenn in den vier Mauren der Kirche eine besondere Krafft steckte, wie etwa Calvinus den Chatholicken aufzubürden scheinet *l. 3. Instit. c. 20. n. 3.*, sondern, weil GOtt durch den öffentlichen Gottesdienst vielmehr als durch den sonderheitlichen geehret wird, und mithin in dem Orte, wo wir jenen bezeigen, uns auch mit besondern Gnaden ansiehet, wie er denn auch viele dergleichen Oerter durch Wunder verherrlichet hat. Aus diesem folget ferner der unmittelbare Schluß, daß auch der Gottesdienst (caeteris paribus) GOtt desto angenehmer sey, je öffentlicher derselbe ist, das ist, je gröser die Menge, und je allgemeiner die Anbethung und das Bitten seiner Glaubigen ist; diese Menge aber wird desto grösser, je weiter die Christen von entlegenen Orten in einem zusammen treffen. Mithin sind die Besuche der weit entlegenen Kirchen, d. i., die Wallfahrten, so gar in der natürlichen Religion gegründet, indem sie aus natürlichen Grün-

den

§. 364.

Sieben Altärablaß.

In den ersten Jahrhunderten stund in einer Kirche nur ein einziger Altar, und durfte das unblutige Opfer auf demselben des Tages nur einmal verrichtet werden; weil nur ein Christus, eine Kirche, und ein Opfer, vnus Christus, vna Ecclesia, vnum Sacrificium, wäre, obschon mehrere Capellen, so man Nebenkirchlein, Parecclesias, hieß, die Hauptkirche bisweilen umgaben; die griechische Kirche beobachtet heilig diese alte Gewohnheit noch

den können auf diese Weise hergeleitet werden. In der geoffenbahrten Religion sind sie gewiß üralt (§. 203. et seq.), ja von Juden und Christen haben es so gar die Türken in ihr Gemische übernommen, wenn sie ihre Caravanen nach Mecha anstellen. Will nun GOtt ferner seine Gnaden, die er, in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes, zumal die Lösung und Bindung unserer Sünden anbelangend, verheissen, durch seine oberste Gewalthaber und Diener des Altars vielmehr, als unmittelbar austheilen? So haben diese den zureichenden Grund zur Rechtfertigung ihres Verfahrens, wenn sie grösseren Ablaß in jenen Kirchen verleihen, wo der Ort selbst schon die Erinnerung unserer Heilswirkung, unserer Glaubensstiftung, so auch mithin eine grössere Anmahnung zum Eifer des öffentlichen Gottesdienstes, wie in Rom und Jerusalem, erwecken, oder, wo der HErr selbst seinen Willen durch Wunderwerke, wie z. E. in Compostell, Loreto ꝛc. ꝛc. zu verstehen giebt, daß er in diesem Orte vielmehr als in einem andern wolle öffentlich verehret und angebethet werden. Es kann diese Anmerkung für alle Ortablässe (§. 292.) den Grund abgeben, welcher vielleicht ehedem nicht so tief aus der natürlichen Religion verständlich war, den ich aber, zur vorläufigen Benehmung der grossen Vorurtheile bey gegenseitigen Religionen, schon vor dem zweyten beweisenden Theile hier von weitem berühren wollen.

noch heute *l*). Allein in der lateinischen Kirche findet man schon vom sechsten Jahrhunderte Meldung von mehreren Altären in der nämlichen Kirche *m*); Als nun der neue Kirchenablaß entstund (§. 302.), und bey Ausspendung desselben ein Unterscheid unter den Kirchen gemacht wurde, nachdem das Geheimniß, oder der Heilige, zu dessen Ehren sie erbauet worden, in wichtiger oder in grösserer Hochachtung war (§. 363.), so hat man eben auch unter den Altären der nämlichen Kirche diesen Unterschied beliebet, und diejenigen mit grösseren Ablässen beschenket, die da wichtigere Vorstellungen und Anmahnungen dem Gedächtnisse einprägeten; denn die Wirkung des Ablasses richtet sich allemal nach der inneren Andacht des Büssers (§. 309. n. 6.), daher auch die Kirche in Bestimmung des Ablaßwerkes gerne ein solches ausfindig machet, welches jene befördert, wornach auch der Grad des Ablasses sich verhält. Die wichtigsten Vorstellungen sind unstreitig jene, welche die Vollbringung unseres Heils zur Betrachtung entwerfen. Daher wurden in der St. Peterskirche zu Rom sieben Altäre aufgerichtet, und nachmal

mit

l) S. den Cardinal Bona *l. 1. Rer. liturg. c. 14. n. 3.*

m) Gregorius der Grosse, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts Pabst geworden, schicket *ep. 50. l. 5.* durch den Luparicus an den sanctonenser Bischoff Palladius Reliquien zu den vier Altären, welche unter dreyzehen, die alle in einer neuerbauten St. Peterskirche stunden, noch nicht geweyhet waren.

mit grossen Ablaßschätzen bestecket. Sie stelleten die sieben Stationen für. 1) Die Blutschwitzung des Heilandes im Garten Gethsemani. 2) Desselben Verurtheilung im Hause des Hohenpriesters Annas. 3) Die zweyte beym Caiphas. 4) Die dritte Anklage vor dem Pilatus. 5) Die Crönung und Verspottung beym Herodes. 6) Die Geiselung im Vorhofe des Pilatus. 7) Die Creutzigung auf dem Calvarieberge *n*). Damit aber nicht alle, welche diese Altäre in Rom selbst nicht besuchen könnten, dieses grossen Schatzes beraubet würden, so hat man diesen Ablaß auch anderen von Rom weit entlegenen, ausser Italien häufig, in Italien aber gesparsamer den Kirchen verliehen, wo sieben Altäre stehen *o*). Die Gottesgelehrten sind aber nicht einig über den Grad dieses Ablasses *p*).

§. 365.

Siebenkirchenablaß.

Die Siebenzahl hatte, weiß nicht woher, in den ersten Zeiten lange eine heimliche Bedeutung; daher auch die siebenjährige Busse für eine Todtsünde mag gekommen

n) Carolus Borromäus, in seinem Buche, welches im Jahre 1584 zu Rom unter dem Titul heraus kam: *Monita illustr. Card. Borrom.* behauptet, daß dieser Siebenaltärablaß zu seiner Zeit für eine alte römische Tradition sey gehalten worden.

o) Die Formul dieser Theilhaftigmachung der übrigen Kirchen stehet beym Theodorus *a Spirit. S. Tract. de indulg. P. II. Cap. 1. Art. 3. §. 1. p. 47.*

p) S. eben da *p. 46.*

seyn (§. 260.). Zumal aber wurden die sieben Kirchen in Rom, St. Johannis im Lateran, S. Petri im Vatican, St. Pauli, St. Mariä majoris, St. Crucis in Jerusalem, St. Laurentii und St. Sebastiani, als eine Geheimnißvolle Zahl daher vom Pabst Sixtus V angesehen, weil Johannes in seiner Offenbarung unter den sieben Kirchen von Asien die ganze einzige Kirche verhüllet, welche mit den sieben Gaben des heiligen Geistes ausgeschmücket ist, und auf diesen, wie auf so vielen Grundfesten beruhet q). Gleichwie nun der Siebenaltarablaß schon eingeführet war (§. 364.), eben so hat mit der Zeit auch diese Kirchenzahl ihren besondern Ablaß erhalten, welcher alsdenn auch andern Kirchen eben so, wie jener, mitgetheilet worden r).

§. 366.

Ablaß der privilegirten Altären.

Gleichwie man bey dem Ablasse jederzeit besondere Sorge für die Todten trug, daß sogar der erste uneingeschränkte Ablaß Todtenablaß war (§. 297.); so hat man, da der besondere Altarablaß entstanden (§. 364.), auch hier der Verstorbenen nicht vergessen, sondern gewisse Al-

q) *In Constitut.* welche anfängt: *Egregia populi Romani pietas; an. 1586.* hieher könnte noch der Ablaß von der heiligen Treppe, oder sogenannten heiligen Stiege zu Rom, und andere dergleichen angebracht werden; Theodorus *cit. loc. §. 4.* handelt davon. Wir begnügen uns, nur die Hauptgattungen der Ablässe zu entdecken, zu welchen andere leicht können gezogen werden. Denn das ganze Ablaßmeer in unsere Grube zu übertragen, würde unmöglich fallen.

r) S. den Theodorus *cit. loc.* §. 2.

Altäre bestimmet, auf welchen das heilige Meßopfer zum vollkommenen unmittelbaren Ablaß der abgeleibten Seelen (§. 332.) gedeihen sollte. Man pfleget diese Altäre insgemein die privilegirten zu nennen. Gabriel Wiel dünket sich, unter andern Beyspielen, schon vom Paschalis *I* auf das neunte Jahrhundert vollkommenen Todtenablaß auf fünf Messen gefunden zu haben, welche in der Kirche der heiligen Praxedis zu Rom, über dem Altare der Geiselungssäule Christi, zu diesem Ende sind gelesen worden. Es sollte auch wirklich die authentische Bulle darüber zum Eingange der Capelle hangen *s)*. Ob nun schon die Kunstrichter dieses Alterthum anstreiten, so ist doch auch gewiß, daß diejenigen den Ursprung dieser privilegirten Altäre gar zu weit zurücke setzen, welche den Gregorius *XIII* für ihren Urheber ausgeben; indem schon zu Julius *II* Zeiten, der im Jahre 1550 erwählet worden, diese Altäre gemein waren. Denn dieser Pabst verlieh schon der Barmherzigkeitsbruderschaft zu Goa, auf Anhalten des Königs von Lusitanien, einen privilegirten Altar, auf welchem die Brüder alle Messen für ihre verstorbenen Eltern aufopfern dürften, mit der Zuversicht des gleich grossen Ablasses, als wenn diese Messen auf dem Gregoriusaltare zu Rom wären gelesen worden *t)*.

s) Wiel *in exposit. canon. Miss. lect. 57.* setze hinzu Johannis von Pfalz *coelifodinam in adpendice q. 9.*

t) Es ist dieses Breve des Julius der Buß- und Reliquiencongregation in authentischer For-

§. 367.

Einschränkung der privilegirten Altäre.

Obgedachtes Privilegium der Altäre wurde anfangs nur auf gewisse Täge, oder auf eine gewisse Zahl der Messen, verliehen. Im sechszehenden Jahrhunderte pflegte man erst ohne Einschränkung ewig privilegirte Altäre zu setzen. Die Freygebigkeit in diesem Stücke stieg wiederum so hoch, daß endlich Paulus V im Jahre 1605 ebenfalls eine Mäßigung fürschreiben, und den Cardinälen, Asculanus, Baronius und Perronius, die Besorgung darüber auftragen mußte, welche denn ihren Rath dahin ertheilten, daß man die privilegirten Altäre nur aus wichtigen Ursachen, und nur ansehnlichen Kirchen verleihen sollte. Ueberhaupt aber hielt man sich nach dieser Regel: daß ein ewig- und täglichprivilegirter Altar ordentlicher Weise nur in den Kirchen stehen dürfte, wo täglich 40 Messen gelesen werden; sonst könnte sich das Privilegium nach Verhaltniß der Messenzahl richten. Wenn z. E. nur alle Tage 7 Messen gelesen werden, dürfte sich dasselbe nur auf einem Tage, wenn 14 auf 2 Tage, und so fort, erstrecken *u*).

§. 368.

Wenn jemals Abläße gewesen sind, die einer Mäßigung nöthig hatten, so waren es die privilegirten Altäre, saget Bellarminus in seinem Briefe an den Antonius Lincurr vom 16 Oct. 1606.

Forme vorgewiesen worden, als die Bruderschaft desselben Erneuerung unter Clemens XII. bewürkte im 20 Jenner an. 1733.

u) S. Theodorus *a Spirit. S. P. II. tract. de indulg. c. 1. §. 3*

§. 368.

Aus dem Kirchenablasse entstund gleich der Festablaß. In der ersten Kirche pflegte die Stimme des allgemeinen Rufs die Heilige zu benennen, doch so, daß auf dieses hin gleichwol die Vorsteher der Kirche den Namen des Heiligen in das Register der Dyptichen vorher mußten eingetragen haben, ehe man denselben öffentlich verehren dürfte (§. 121. n. 4.). In den ersten dreyen Jahrhunderten betraf dieser Ruf der Gemeinde nur die Martyrer, denn diese wußte allein auch der Pöbel von andern zu unterscheiden. Mit der Zeit, als die Marterzeiten aufhöreten, kam im vierten Jahrhunderte dieser Ruf auf die Beichtiger *x*), indem aber zugleich in dem Christenthum unterschiedliche Spaltungen entstunden, richtete sich dieser Heiligkeitsruf nach den Affecten einer jeden Parthey, und Augustinus

Ursprung und Zunahme der Fest- und Heiligsprechungsablässe.

1606. Als 1749 Sr. Eminenz des Herrn Cardinals Quirini unsere Gegenden mit Dero Gegenwart beehrten, haben Dieselben nach Dero Rückreise für alle unsere Clöster der Bayerischen Benedictinercongregation auf den St. Benedictsaltar das täglich und ewige Privilegium bewürcket.

x) Es ist gewiß, saget Bellarmin *Tom. III. controu. l. 6. de Missa. c. 20.* Daß Anfangs nur die Martyrer seyn öffentlich verehret, und ihnen zu Ehren Festtäge geheiliget, und Kirchen geweyhet worden: die Beichtiger aber haben diese Ehre später erhalten. Er getrauet sich aber diese Zeit nicht zu bestimmen. Insgemein setzet man dieselbe in das vierte Jahrhundert. Cardinal Lambertini *de Seru. DEI Beatif. l. 1. c. 5. n. 3.* beweiset es mit vielen Zeugnissen.

bedauerte schon, daß viele dort gelobet und verehret werden, wo sie nicht sind; hingegen gepeiniget, wo sie sind y). Demnach war die Kirche genöthiget, das Leben der im Ruf der Heiligkeit, (in Fama Sanctitatis); verstorbenen Glaubigen näher zu untersuchen, und gleichsam dieselbe nicht anders, als durch ganze Processe, in das Register der Heiligen, mit ihrem canonischen Ausspruche, aufzunehmen. Diesen Ausspruch nennet man daher die Canonisirung, oder Heiligung. Einige behaupten, die Ehre der ersten feyerlichen Heiligsprechung sey Hugo, dem Bischoff zu Gratianopel, wiederfahren; allein Baronius erweiset, daß schon im Jahre 993 Ulrich, Bischoff von Augspurg, vom Johannes XV sey canonisirt worden z). Da nun dieser Tod der Heiligen der Anfang ihres ewigen Lebens war, indem sie dadurch aus dem Kerker des Fleisches in das klare Licht der ewigen Freude, wie Neugebohrne, sind übersetzet worden, so hat die Kirche ihre Sterbetäge, Gebuhrtstäge, natalicia, oder Festtäge der Heiligen, festiuitates Sanctorum, genennet. Zur Unterscheidung von den übrigen Festtägen, welche die Feste des HErrn heissen. Weil nun die Kirchenablässe zu dem Ende gegeben wurden, damit sie den Glaubigen zur Reitzung dienen sollten, die Kirche öfters, und besonders zu gewissen Zeiten, zu besuchen, und GOtt darinnen an-

y) Laudantur, vbi non sunt; cruciantur, vbi sunt.

z) Baronius *ad an. 993.* Mehrere Exempel, die älter sind, als jenes des Hugo ist, siehe beym Lambertini *cit. l. c. 7.*

anzubethen, oder in seinen Heiligen zu verehren (§. 300.); so waren gewiß die Feste des HErrn, und seiner Heiligen, diese Täge, an welchen man die Kirchen fleißig besuchen sollte. Daher, gleichwie man schon bey Einweyhung der Kirchen, und am jährlichen Kirchweyhungstage vollkommenen Ablaß gab (§. cit.); so fängt man auch itzt im dreyzehenden Jahrhunderte an, die Festtäge der Himmelsbürger, und unter denselben ohne Zweifel den Tag ihrer Heiligsprechung, und ihrer Gebuhrts- oder Namenstäge, mit Ablasse zu verherrlichen. Einige suchen wiederum den Ursprung dieser Festabläße im neunten Jahrhunderte *a*). Andere hingegen glauben mit grösserer Wahrscheinlichkeit, daß, ob schon die feyerliche Heiligsprechung älter sey, gleichwol bey derselben Gelegenheit vor dem dreyzehenten Jahrhunderte kein Ablaß wäre gewöhnlich gewesen *b*). Man kann also den Mittelweg ergreifen, und sagen: daß man

a) Unter diesen sind **Bellarmin** *Tom. III. controv. l. 1. de indulg. c. 3.* **Suarez** *in III. p. Tom. 3. Disp. 49. Sect. 2. n. 12.* **Baronius** *ad an. 804.* Sie wollen ihre Meinung aus einem Briefe des Heil. **Ludgerus** herleiten, den die Bollandisten auf den 26 Merz, am Ende des Lebens dieses Bischoffs eingerücket haben, und vermöge dessen Pabst **Leo** im Jahre 803 den **Seibertus** sollte heilig gesprochen, und dabey besondere Abläße verliehen haben. Es erweisen aber die Bollandisten selber eben da, daß dieser Brief untergeschoben, und voller Fabeln sey. **S. Morin** *de poenit. l. 10. c. 20.* der sich zwar in diesem vergehet, daß er den **Hugo** für den ersten feyerlich heilig gesprochenen hält.

b) **S. Theodorus** *a Spir. S. tract. de indulg. P. II. c. 1. 2. p. 6.*

man zwar an den Festtägen der Heiligen schon eher Ablaß auf einige Kirchen, bey ihrer Einweyhung, nicht aber bey einer Heiligsprechung, ertheilet habe c). Der Herr Amort liefert uns den ersten Heiligsprechungsablaß auf 20 Tage, welchen Honorius *III* im Jahre 1226, bey der Canonisirung des heiligen Laurentius von Dublin, gab; das zweyte 1236 bey der Heiligsprechung des heiligen Dominicus schon den Ablaß auf ein Jahr; eben so viel bey der heiligen Elisabeth, in eben dem Jahre. 1248 gab Innocentius *IV*, da er die heilige Edmund und Stanislaus, als Himmelsbürger erklärte, eben diesen Ablaß, und noch über dieses 40 Tage für diejenigen, die ihr Grab besuchen würden. 1316 und 1320 ertheilte Johannes *XXII* schon zwey Jahre und zwey Quadragenen, bey eben einer solchen Gelegenheit. 1391 werden schon sieben Jahre und sieben Quadragenen vom Bonifacius *IX* gegeben, in der Heiligsprechung der frommen Brigitta, und eben so viele von den folgenden Päbsten: Eugenius *IV*, Nicolaus *V*, Pius *II*, Sixtus *IV*, Innocentius *VIII*, bey der Heiligsprechung des heiligen Nicolaus von To-

c) Mabillon bringet gar in seiner Reisebeschreibung von Italien *p. 69.* aus einem Ritual der Vallicellanerbibliotheck, ein Beyspiel vom zehenden Jahrhunderte, welches auch Papebrochius so hoch achtet, daß, da er vorher, *Paralip. diss. 17.*, die Abläße auf das eilfte Jahrhundert hinausrückte, seine Meinung *diss. 29.* widerruffte, und den Ursprung desselben zurück setzte.

Tolentin, Bernardinus Vincentius, Catharina von Sienne, Bonaventura und Leopolds. 1519 giebt Leo *X* schon vierzig Jahre beym heiligen Franciscus von Paula; 1588 Sixtus *V*, 1594 und 1601 Clemens *VIII* geben endlich gar vollkommenen Ablaß, da jener den Didacus, dieser aber den Hyacinth und Raymund von Pennafort in das Register der Heiligen übersetzte *d)*. Doch diese vollkommene Ablässe wurden nur denen zugestanden, die bey der Heiligsprechung selber gegenwärtig waren; zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts wurde derselbe auch auf Abwesende ausgedehnet *e)*. Anfangs wurde dieser Festtagablaß nur auf einem Tag verliehen; Endlich aber, weil in so kurzer Zeit entweder nicht alle von Hause abkommen, oder die weit entlegenen, zur Feyerlichkeit eines andern Orts nicht so geschwinde eintreffen könnten, so hat man diese Feyerlichkeit ganze 8 Tage fortgesetzet, und durch ganze sogenannte Octaven die Ablaßpforte offen gelassen.

§. 369.

Auch dieser Festablaß schlug ebenfalls, wie alle andere, öfters aus seiner Art. In der römischen Canzley versah man erstlich, daß in Ertheilung der Festablässe niemals eine

Mißbräuche des Festablasses.

d) P. Amort *P. I. hist. indulg. p. 129. et seq.*

e) Hucusque nullam reperio plenariam, in canonizatione concessam pro fidelibus non praesentibus canonizationi, prout tamen seculo 17 exeunte fieri consueuit.

gewisse Zeit, wie lange dieselbe gelten sollten, bestimmet ward. Daher nahmen die Schullehrer endlich Anlaß, zu schlüssen, diese Ablässe seyn beständig fortwährende, nach der Regel: daß des Fürstens Privilegium, wenn es nicht eingeschränkt worden, für ewig zu halten sey. Zweytens schritten einige Canzleybediente zuweilen so weit über ihre Pflichtsschranken, daß sie ohne Vorwissen Sr. Heiligkeit eigenmächtige Bullen ausfertigten. Diesem suchte Alexander *VII* abzuhelfen; jenem Innocentius *VIII.* Jener ließ auf Vorstellung des Petrus Franciscus de Rubeis gemessene Befehle ergehen, daß keine Ablaßbullen für die Feste der Heiligen hinführo sollten ausgetheilet werden, es sey denn, daß diese in dem römischen Martercalender enthalten wären *f*). Dieser hingegen schränket die weite Auslegung der Schulweisen dahin ein, daß diese Bullen nicht länger als 20 Jahre gelten sollten *g*); von dieser Zeit an pfleget man gemeiniglich die Alsdenn sollten sie immer fortwähren. Es ist diese Regel ausdrücklich von den Ablässen, so die Canzley ausfertiget, zu verstehen. Mithin muß man auf andere Ablässe dieselbe nicht verstehen; welchen Fehler Pontas in seinem *Dictionn. V. indulgentia*, und Gamachäus *de indulg. c. 6.* begangen haben. S. den Theodorus *cit. loc. §. 9.*

f) S. Felix Matta *Tract. de canoniz. Sanct. P. I. c. 1. n. 19. et 20.*

g) Wir haben darüber die 57ste römische Canzleyregel: Die Festablässe, welche von der Canzley ausgefertiget werden, sollten nicht länger als auf 20 Jahre verstanden werden; ausgenommen, dieselbe werden nur für einen Tag im Jahre begehret.

die besondere Festablässe der Kirchen nur auf 7 Jahre zu geben, nach deren Verlauf man um neue Bestätigung einkommen muß, welche man alsdenn nicht verweigert, wenn der vorige zureichende Grund noch kann gegeben werden (§. 337.).

§. 370.

Festablässe verhalten sich nach dem Ansehen der Kirche.

Bey diesen Festablässen war demnach die Besuchung der Heiligen in ihren Kirchen und Grabstätten das Ablaßwerk (§. 306. et 368.), welches zweifelsohne mit einer ehrfurchtsvollen Andacht, mithin mit einem mündlichen oder betrachtendem Gebethe um die Fürbitte derselben, verknüpfet seyn mußte (§. 201.). Indem aber dieses Gebeth desto angenehmer ist, je öffentlicher und allgemeiner dasselbe ist (§. 363. not. *k*), in den berühmtesten und ansehnlichsten Kirchen aber pfleget dasselbe allgemeiner, und die Gesellschaft der Bittenden zahlreicher zu seyn, denn eben dadurch werden die Kirchen vor andern ansehnlich und berühmt; mithin kann man das Ablaßwerk, welches man bey den Festablässen in berühmteren Kirchen abstattet, bey GOTT (caeteris paribus) für angenehmer halten, als in geringeren und kleineren Kirchen. Nun pflegte sich die Kirche in ihren Ablaßschankungen gerne nach der Verhältniß des Ablaßwerkes, und seiner Gefälligkeit vor GOTT, allezeit zu richten, ja sogar den zureichenden Grund dieser Schankungen daher zu suchen (§. 309. n. 6.); folglich entdecken wir diese billige Ursache, wenn sich die Päbste

bey den Festablässen nach der Würdigkeit und Ansehnlichkeit der Kirchen verhalten, nämlich: da ehedem die hohen Dom- und Stiftskirchen für zwey Festtäge im Jahre, d. i., für das Titularfest, und für ein anders fürnehmes Nebenfest, zweymal im Jahre vollkommenen Ablaß erhielten, so wurden den Collegiat- und Pfarrkirchen nur zum Titularfest vollkommener, zum Nebenfeste aber unvollkommener Festablaß von 7 Jahren, und so vielen Quadragenen, eingeräumet. Den Closterkirchen aber und andern mindern nur ein einziger vollkommener Festablaß anfangs zugestanden *h)*; obschon nachmals jene mit Ablässen ihrer Ordensfesten schier gar überhäuft worden; wie ich an seinem Orte bald anmerken werde.

§. 371.

b) S. Theodorus *a Spirit. S. P. II. tract. de indulg. c. 1. §. 5.* Aus diesem siehet man von sich selbst, warum eine Kirche in ihrer Bittschrifft um einen vollkommenen Ablaß 5 Puncten müsse herkommen lassen. 1) Ihren Titul. 2) Ihren Rang. 3) Das Kirchspiel, unter welchem sie stehet. 4) Das Fest des Heiligen, an welchem sie Ablaß verlanget. 5) Ihre Ablässe, mit denen sie ohnehin pranget. Denn im Falle die Ablässe in andern Kirchen zuviel anwachsen, mindert sich die Andacht und der Eifer in den Dom- und Pfarrkirchen, über welches sich jene zu Antwerpen beym Franciscus Pireus beklaget, und wünschet, daß man die Ablässe der mindern Kirchen einschränken möchte. *Analyt. postrem. Iur. Eccles. enarrat. l. 3.* optandum esset, indulgentias apud singulos ordines et Monasteria maiores non esse, quam in Ecclesiis parochialibus; ideo enim parochiales deseruntur, et a pluribus aliae frequentantur, et occupant locum parochialium, quae primo institutae sunt in supplementum deuotionis.

§. 371.

Sind Ortsablässe.

Weil das Ablaßwerk bey den Festablässen die Kirchenbesuchung ist (§. 370.), so sind diese Ablässe eine Gattung des Kirchenablasses, oder Ortablässe (§. 292.). 2) Die Art dieser Kirchenbesuchung, oder die wesentliche Eigenschaft derselben, bestund im Gebethe, oder im Opfer (§. 302. et 338.). Beyde sind also Nebenbedingungen, die neben der Kirchenbesuchung zur Vollständigkeit des Ablaßwerks gehöreten. 3) Indessen ist das Gebeth nicht nur in der Kirche, oder das Allmosen in dem Opferstocke, sondern allenthalben und allemal an und für sich ein gutes Werk, mithin allezeit tauglich zu einem Ablaßwerk (§. 310.). Daher auch die Kirche befugt war, denselben nicht nur neben der Kirchenbesuchung, sondern auch an und für sich Ablaß zu verheissen (§. 347. et 348.).

Gebeth und Allmosen sind theils Nebenbedingungen;

zuweilen selbst Bedingungen zum Ablaß.

§. 372.

Rosenkranzablaß.

Die Glaubigen bedienten sich, neben den Psalmen, jederzeit auch noch anderer Gebethe, welche zwar öfters, wenn sie selbst erwählte waren, von der Kirche mißbilliget, nicht selten aber auch von derselben genehm gehalten wurden (§. 302. not. *a*). Unter diesen letztern sind heute noch bey uns das Credo, das Vater Unser und Ave Maria, und der daher entstandene Rosenkranz; von dessen Ursprunge einige gar zuviel sagen, wenn sie ihn von den Apostelzeiten, und besonders vom heiligen Bartholomäus,

mäus, andere von den Zeiten des Sozomenus, Palladius u.a.m. herleiten wollen, deren Meinungen aber von Sr. itzt regierenden päbstlichen Heiligkeit selbst alle widerleget sind *i)*. Dieses ist gewiß, daß die alten Mönche, die dem Gebethe Tag und Nacht oblagen, das nämliche öfters bis auf eine gewisse Zahl zu wiederholen pflegten; und damit nicht das Gedächtniß durch die Sorgfalt auf diese Zahl von der Andacht selbst zuviel zerstreuet wurde, trugen sie kleine Kügelgen bey sich im Busen, nach welchen sie diese Zahl bemerkten *k)*. Die andern Glaubigen setzten sich das Exempel dieser Asceten allemal zur Richtschnur (§. 195. et 196.), und so kam die Art, sein Gebeth nach den Kügelchen zu zählen, auch unter andern im Schwange, daß man sogar vom neunten Jahrhunderte Spuren davon in öffentlichen Kirchenräthen findet *l)*. Das allertrostreichen er seine 300 fürgenommene Gebethe abzählte.

i) Lambertini *de Seru. DEI Beatif. Tom. IV. P. 2. c. 10. n. 11.* Es ist da der Ursprung des Rosenkranzes ganz besonders abgehandelt. Den Stoff zu dieser Abhandlung hat Mabillon hergeliehen *Praefat. in Sec. V. Bened. n. 118. et seq.*

k) Palladius in des Roswеidus *vitis Patrum l. 8. c. 23.* schreibet vom Abbt Paulus, daß er 300 solche Kügelein immer bey sich führte, nach welchen er seine 300 fürgenommene Gebethe abzählte.

l) Die celichitensische Kirchenversammlung in Engelland vom neunten Jahrhunderte, da es cap. 10. die Art der Bischöfflichen Leichbegängnissen fürschrieb, befiehlt, daß ein jeder Bischoff und Abbt 60 Psalmen und 120 Messen lesen lasse, drey Gefangene erlöse, und einem jeden drey Solidos gebe; die übrige Geistlichkeit soll ei-

reicheste Gebeth aus allen, zumal für den gemeinen Mann, ist ohne Zweifel das Vater unser. Es war dieses lange nach gewissen Zahlen auch zum öffentlichen Gebrauch in der Kirche gewöhnlich, ehe das Ave Maria gemein ward *m)*. Endlich vom eilften Jahrhunderte findet man die ersten Spuren, daß auch dieses nach und nach aus seinen dreyen Theilen, nämlich den Worten des Engels Gabriels *n)*, der heiligen Elisabeth

einen Tag fasten, und dreyssig Täge nach einander im Chore nach dem Amte sieben *Beltidum* Pater noster bethen. Das Wort Beltidum leitet Spelmannus beym Mabillon *cit. loc. n. 125.* vom sächsischen Belt her, welches Cingulum, ein Gürtel, heisset; und will daher eine Gattung des Rosenkranzes durch has Beltidum verstehen. Wenigstens wird die Meinung derjenigen dadurch entkräftet, welche das englische Bedes, Rosarium, Rosenkranz, vom ehrwürdigen Beda herleiten, und ihn deßwegen für den Erfinder des Rosenkranzes halten. Denn man kan eben auch sagen, daß es vom Belt, oder Beltide, komme. Cangius widerleget den Spelmann; Mabillon ergreift das Mittel, und glaubet, Beltidum habe wohl eine gewisse Zahl Pater noster, nicht aber den Rosenkranz, zu bedeuten, ob es schon nachmals etwa bey desselben Entstehung die Wurzel zum Bedes, und zur englischen Benennung des Rosenkranzes selbst, möge hergeliehen haben.

m) Alle Gesätze, welche vor dem neunten Jahrhunderte sich um das Gebeth der Gemeinde besorgten, melden nur vom Apostelcredo und Pater noster; wie Mabillon *cit. loc. n. 119.* aus vielen Stellen erweiset.

n) Gegrüsset seyst du, Maria. Du bist voll der Gnaden. Der HErr ist mit dir. Gregorius Magnus nahm diesen Gruß am vierten Adventssonntage schon ins Meßoffertorium, und wird derselbe von andern Vätern mehr angerühmt. S. Mabillon *cit. loc.*

beth *o)*, und der Kirche *p)*, zusammen gewachsen, und öffentlichen Gebrauchs geworden *q)*. Man fieng demnach an, Bequemlichkeit halber, die obgedachten Kügelchen, und zwar deren 150, in eine Schnure zu fassen; denn dieses ist eben die Zahl der Psalmen, an deren statt das sonderheitliche Gebeth nach und nach gekommen. Die 150 kleine Kügelchen bedeuten so viele Ave Maria; sie sind in 15 Absätze eingetheilet, wo man allezeit ein Vater unser einschaltet, und durch jeden Absatz ein anderes Geheimniß unserer neutestamentischen Heilswirkung, an statt der Psalmen des alten Bundes, zur Betrachtung einleget; am Anfange dieses Gebeths wird das Credo, zur Erweckung eines lebhaften Glaubens und Vertrauens, vorausgeschicket. Diese ganze Kügelschnure wird mithin der Psal-

o) Du bist gebenedeyet unter den Weibern, und gebenedeyet ist die Frucht deines Leibs JESUS. Petrus Damiani erzählet schon von einem Priester, daß er das ave Maria bis auf die Worte: unter den Weibern, zu bethen pflegte. S. eben da *n.* 120.

p) Heilige Maria Mutter GOttes! bitte für uns arme Sünder itzt und in der Stunde unseres Absterbens. Amen. In Gebethbüchern vor dem funfzehenden Jahrhunderte findet man diese Clausul der Kirche noch nicht. Den ganzen Zuwachs derselben erörtert Mabillon *cit. loc. n.* 123.

q) Odo, der pariser Bischoff, war einer unter den ersten, welcher in seinen Constitutionen *n.* 10 seine Geistlichkeit im Jahre 1196 dahin anhielt, daß sie das Volk zur fleißigen Abbethung des Vater unsers, des Credo, und des ave Maria ermahnen und anhalten sollten.

Psalter, und wegen seiner cron- oder kranzförmigen Gestalt, Rosenkranz, oder Cron Mariä, genennet *r*). Insgemein wird der heilige Dominicus, der Stifter des Predigerordens, für den Erfinder desselben gehalten *s*). Gewiß kann der Rosenkranz in diesem Verstande, wo er ein aus dem Credo, Pater noster und Ave Maria zusammengesetztes Gebeth ist, nicht älter, als das Ave Maria selbst seyn, mithin nicht vor dem eilften Jahrhunderte verstanden werden *t*). Da nun die Kirche nach dieser Zeit anfieng, Gebethablaß auch ausser der Kirchenbesuchung zu ertheilen (§. 371. n. 3.), so hielt sie für billig, zumal den Rosenkranz, oder seine Theile, mit Ablasse zu beschenken, um die Glaubigen zur fleißigen Abbethung desselben aufzumuntern. Das dreyzehende Jahrhundert wur-

r) Nach diesem sind unterschiedliche Gattungen der Rosenkränze entstanden. Einige theilten den Psalter in drey Theile, andere machten sich 5, andere 6, andere 7 Absätze, nachdem ein jeder ein anderes Geheimniß z. E. des Alters des Heylandes, der seeligsten Mutter, ihrer sieben Schmerzen, u. s. w. ausdrucken wollte. Berühmt ist der camaldulenser Rosenkranz, von welchem Mabillon *cit. loc. n.* 129. Er enthält nach den Jahren Christi 33 Vater unser, die mit fünf ave Maria untersetzet sind. Der negligente Franzose zählet sein Gebeth öfters nur gleich in Fingern ab.

s) Der oben (not. 1.) citirte Lambertini *cit. loc.* pflichtet selbst dieser Meinung bey, nachdem er diejenige widerleget, welche entweder unsern Erzvater, Benedict, den ehrwürdigen Beda, den Eremiten Petrus, oder den Bruder Alanus de Rupe zum Stifter des Rosenkranzes machen. Setze hinzu den Graveson *Hist. eccles. Tom. 5. p. 352.* und *Tom. 1. Script. Ord. Praedic. p. 852.*

t) S. (not. *m.* et *q.*)

wurde vor allen vorhergehenden freygebiger mit Ablässen (§. 355. n. 1.), und in diesem gab Johannes *XXII* Ablaß denen, welche Abends bey dem Avemarialeiten diesen Gruß dreymal abbethen würden *u*). Alexander *IV* aber gab gleich 34 Jahr nach dem Tode des heiligen Dominicus, d. i., im Jahre 1294, der Rosenkranzbruderschaft vollkommenen Ablaß *x*), von welchen an seinem Orte von den persönlichen Ablässen.

§. 373.

Mißbräuche des Rosenkranzes werden mißbilliget.

Man muß aber hier wiederum einen Mißbrauch bemerken, welcher sich bey der öffentlichen Abbethuung des Rosenkranzes zu Tolosa ereignete: Die PP. Franciscaner allda bedienten sich dazu eines neuen Rosenkranzes, unter dem Titul des seraphischen, und stellten gar auf einem Bilde die seeligste Mutter GOttes für, wie sie dem hei-

u) Die Senonenser Kirchenversammlung erneuert dieses Gesätze im Jahre 1346. *cap.* 13. Auctoritate dicti concilii praecipimus, quod obseruetur inuiolabiliter ordinatio facta per sanctae memoriae Iohannem Papam XXII. de dicendo ter Aue Maria tempore seu hora ignitegii: in qua ordinatione conceditur certa indulgentia. Das Concilium leget noch 30 Täge aus eigener, und 20 aus der Unterbischöffe Gewalt für diejenigen hinzu, welche ein Pater und Ave für die Kirche, dem Könige, seine Familie, und das ganze Reich, bethen würden.

x) S. Lambertini *loc. cit.* Von späteren Rosenkranzablässen des Gregorius *XIII.* Clemens *X.* und *XI.* stehen beym Theodorus die Bullen *tract. de indulg. P. II. adpend. §. 12. et seq.*

heiligen Franciscus, und der Heil. Clara, denselben überreichte. Eben einer solchen neuen Rosenkranzerfindung unterfiengen sich allda die PP. Trinitarier, und gaben über dieß noch einen Abdruck aus, wie man sich derselben bedienen sollte. Allein, es wurde beyden, jenen vom Alexander *VII*, im Jahre 1664, diesen aber auf Einrathen des damaligen Cardinals Lambertini vom Clemens *XI*, im Jahre 1712, diese Andacht als unzeitig und selbsterwählt niedergeleget *y*).

§. 374.

Exercitien, und anderer Andachtenablaß.

Wenn das buchstäbliche mündliche Gebeth so gut von der Kirche angesehen wird, so verdiente das beschauliche Herzensgebeth wol noch ein mehreres. Sohin hat die Kirche, neben den unterschiedlichen Rosenkranzablässen (§. 372.), unterschiedliche andere Andachten, als Octaven, Novennen, Monathsonntäge, vierzigstündige Anbethung des ausgesetzten Altarsgeheimnisses u. a. m. mit Ablasse begnadiget. Allein die Gesellschaften und Beschäftigungen beschweren und verwirren insgemein unsern Geist so, daß, wenn wir von denselben zur Andacht gehen, wir zu dieser, wie aus einem Würbel vieler Dinge, kommen, die nichts mit den Sachen gemein haben, die wir unserm Geist itzt zu betrachten geben wollen. Die Abdrucke dieser Dinge zerstreuen entweder die Seele, oder machen sie gar unge-

y) S. Theodorus *a Spiritu S. P. II. tr. de indulg. p. 220. et 221.*

rührt, trocken, und so frostig, daß sie nicht den geringsten Trieb der Andacht verspühret. Darum wurde von Zeiten des Heili. Ignatius Loyola die löbliche Gewohnheit eingeführet, daß ein treuer Christ, der dieses merket, zuweilen, und wenigstens im Jahre einmal, einige Täge alle Geschäfte bey Seite leget, sich in eine geistliche Einöde versperret, allda seine Gedanken zu sammeln, die Seele zu erneuern, und den Geist mit einem neuen und lebendigen Muth wider die Sünde zu bewaffnen. Man pfleget diese einsame Andacht, die geistliche Einöde, oder Exercitien, zu nennen. Es ist eigentlich ein Werk der Asceten, und man pfleget sie gemeiniglich in Clöstern zu suchen, gleichwie schon ehedem die halb öffentliche Kirchenbusse in Clöstern verrichtet wurde (§. 199.). Da sich nun die Kirche und der Ablaß allemal nach der innern Andacht des Büssers richtet (§. 309. n. 6.), so haben die Päbste, Alexander *VII*, im Jahre 1657, und Paulus *V*, besondern vollkommenen Ablaß auf diese fruchtbringende Einöde verliehen. Damit aber alle Zerstreuung, und aller Mißbrauch aus dem Wege geräumet würde, so hat die heilige Ablaßcongregation im Jahre 1719 ausdrücklich befohlen, daß diese Exercitien nicht Männer und Weiber beysammen machen sollten; widrigenfalls sie sich des verheissenen Ablasses nicht getrösten dürften *z)*.

Mißbräuchen wird fürgebeuget.

§. 375.

z) S. eben da *p. 186. et seq.*

§. 375.

GOTT will beydes, mit Mund und mit Herze, von uns geehret und gelobet werden. Daher verlanget er nicht nur den innern, sondern auch den äusserlichen Gottesdienst, gleichwie er zu allen Handlungen des Menschens die Seele mit dem Leibe umgiebet, auf daß dieselbe, durch eine unendlichweise Uebereinstimmung, ihre Gedanken durch die Sinne äussern, und zum gesellschaftlichen Leben nützlich machen sollte. Demnach hat die Kirche nicht nur auf den öffentlichen (§. 363. not. *k*), sondern auch auf den innerlichen und geheimen Gottesdienst (§. 374.) Ablaß gegeben; ja der HErr hat selbst die Wirkungen seiner Gnade und unsere Rechtfertigung auf gewisse äusserliche Zeichen der Sacramenten, z. E. die Auslöschung der Erbsünde auf die sichtbare Abwaschung der Taufe angeheftet (§. 174.), und alle Ceremonien der Kirche zielen dahin, den innern Gottesdienst unserer Herzen durch sichtbare Zeichen erkennen zu geben, und jenen durch den äusserlichen auf diese Art zu befördern (§. 119.). Mithin dachte die Kirche auch, Ursache zu haben, alle andere Wirkungen ihrer Schlüsselgewalt, und alles damit verknüpftes allgemeines Gebeth durch sinnbare und sichtbare Zeichen auszudeuten. Daher, wenn sie dieses Gebeth für jemand beliebte, verrichtete sie dasselbe über gewisse Sachen, welche sie den Glaubigen, denen sie die Wirkung ihrer Schlüsselgewalt, oder ihr Schlüsselgewaltsgebeth wiedmen wollte,

Weyhe gewisser Sachen, woher es komme, und was es sey?

austheilte; daß GOTT gleichsam aus diesen Zeichen, den Vertrauungsvollen Willen, und die öffentliche Fürbitte seiner Diener für diese Glaubige der Gemeinde, erkennen, und in Ansehung dieser Zeichen, oder vielmehr des damit verknüpften Gebeths *a)*, demjenigen, der dieselbe erhält, gewisse Gnaden sollte angedeyhen lassen. Man kann also dieses über solche Dinge verrichtete Gebeth, für die Einweyhung und Wiedmung derselben zum Dienste und Anbethung GOttes, die Dinge selber hingegen als GOTT geweyhete Dinge und Gnadenzeichen ansehen. Man nennet sie überhaupt geweyhete Sachen, oder, weil sie, wie die Sacramenten, sichtbare Zeichen einer von der Kirche erbethenen Gnade sind, (Sacramentalia), sacramentalische Dinge. Sie bestehen in Speisen, Getränke, Kleidern, Medallien, u. a. Gregorius der Grosse schickte schon im Jahre 590 Chilbert, dem König in Frankreich, einen geweyheten Schlüssel, und in demselben ein Stück von den Fesseln des heiligen Petrus, den er, zur Bewahrung für alles Uebel, am Halse tragen sollte *b)*. Eben solche Ver-

a) Errant turpiter quidam homines imperiti, putantes propter numismata, cruces et calculos secundum se, et praecise materialiter inspectos indulgentiarum fauores concedi. **Es ist ein schändlicher Fehler der Unwissenden, die da glauben, der Ablaß sey den Ablaßpfenningen, Creuzlein und Kügelchen an und für sich gegeben.** Sagt Theodorus *a Spir. S. tr. de Indulg. P. II. c. 3. §. 3. p. 222.*

b) Regist. epist. l. 5. indict. 4. ep. 6. Claues sancti Petri, in quibus de vinculis catenarum eius inclusum est.

Verehrung machte dieser Pabst dem Theotista, und benachrichtiget ihm dabey den jähen Tod, welchen ein Spötter und Verächter dieser Schlüssel, ein unglaubiger Longobard, erfahren mußte, da ihm das Messer, mit welchem er das Metall probiren wollte, jähling von selbst in die Gurgel fuhr *c)*. Und ein anderesmal schickte er dem Rekaredus, König der Westgothen, dergleichen Schlüssel, mit eben dem Reliquie der St. Peterskette, damit GOTT die Last der Sünde von ihm, in Ansehung dieser Kette, abnehme, die den Apostel beschweret hatte *d)*. Leo *III* schickte im Jahre 796, diesem Exempel zur Folge, an Carl dem Grossen, unter andern Schankungen, mit der römischen Standarte, die nämliche Verehrung *e)*. Ein gleiches that Gregorius *VII* dem König Alphonsus *f)*.

§. 376.

Weil die sacramentalische Dinge ihr heilbringendes Wesen durch ihre Verknüpfung mit dem mächtigen Gebethe der

Doppelte Wirkung sacramentalischer Dinge.

est, Excellentiae vestrae direximus, quae collo vestro suspensae a malis vos omnibus tueantur.

mus, in qua inest ferrum, de catenis eius inclusum: vt quod collum illius ad martyrium ligauerat, vestrum ab omnibus peccatis soluat.

c) Eben da *l. 6. indict. 15. ep. 23.*

d) Eben da *l. 7. indict. 2. epist. 126.* Clauem paruulam a sanctissimo beati Petri Apostoli corpore vobis pro eius benedictione transmisi-

e) S. Eginhardus *in Annal. ad an. 796.*

f) *Ep. ad Alphons. Reg.*

der Kirche, um Erhaltung gewisser göttlichen Gnaden, erlangen (§. 375.), so muß die Absicht ihres ganzen Gebrauchs die Erlangung dieser Gnade zum Zwecke haben. Wer sich also dieser Dinge bedienet, der muß diese Gnade vor Augen haben, und in sich eine Begierde, oder wenigstens ein sogenanntes habituales Verlangen, empfinden, derselben theilhaftig zu werden. Mithin sind die sacramentalischen Dinge an und für sich gewiedmet, unsere Gedanken zu GOTT zu wenden, und andächtige Bittseufzer in uns zu erwecken. Sie bringen also den doppelten Vortheil, 1) daß sie uns gewisse Gnaden durch das Kirchengebeth, oder ihre Einweyhung, zuwege bringen (§. cit.); 2) Daß sie eben darum in uns heilige Begierden und Gedanken erwecken *g*).

§. 377.

Ihre Weyhe ist Ablaß im weitschichtigen Verstande.

Diese Gnaden, so die Kirche durch die sacramentalische Dinge uns zuwenden will, müssen entweder unsere Vollkommenheit befördern, oder unsere Unvollkommenheit verhindern, d. i., ein Uebel von uns abwenden. Nun ist alles Uebel, wenn es doch diesen eigentlichen Namen verdienet, nur eine Folge, mithin eine Strafe der Sünde (§. 16.) *b*). Folglich haben die sacramentalischen Dinge eine

g) Verissimum autem est, ex se ipsis fouere pietatem numismata - - quia etiam praeuie ad indulgentiarum concessionem plurimum excitant ad actus latriae erga DEVM etc. fährt Theodorus fort *cit. loc.*

b) Denn, wenn es nur eine Warnung

eine gedoppelte Kraft, die Sündenstrafe von uns abzuwenden (§. 367.); da nun der Ablaß eine Abwendung oder Nachlaß einer nach der Rechtfertigung noch übrig gebliebenen Sündenstrafe ist (§. 187.), so kann man sagen, daß in diesem weitschichtigen Verstande, die Wirkung der sacramentalischen Dinge, Ablaß; ihre Weyhung und Austheilung aber eine Ablaßertheilung sey; und in so weit könnte man etwa sagen, daß Gregorius, und seine Nachfolger, durch ihre geweyhete Schlüsseln im weitschichtigen Verstande Ablaß ertheilet haben. Indem aber der heutige dingliche Ablaß, worunter dieser ohne Zweifel gehöret (§. 292.), zu selben Zeiten noch nicht bekannt war (§. 297.), so werden wol diese Päbste durch ihre Schlüsselweyhe noch keinen Ablaß, sondern nur ein gemeines sacramentalisches Ding verstanden haben, wie etwa das Weyhwasser, geweyhtes Wax, Brod, Wein, und andere solche Dinge sind *i*).

ung für den künftigen Fall zu unserer Demüthigung und Wachsamkeit verhänget ist, muß es vielmehr Gnade, als Uebel, am allerwenigsten aber eine Strafe heissen; es sey denn, daß unsere Schwachheit, als der Grund dieser nöthigen Warnung, selber als eine Folge der Sünde angesehen würde.

i) Es ist also dem Benzonius, was vielen andern, wiederfahren, die durch ein übertriebenes Alterthum für den dinglichen Ablaß unnütze und unnöthige Beweise erzwingen wollen, oder er muß seinen Satz auf unserm weitschichtigen Verstande einschränken, wenn er *l. 1. de anno sancto Iubil. c. 3.* diese Schlüsselweyhe für einen Ablaß hält.

§. 378.

Ursprung der Ablaßpfenninge.

Es wurde endlich im sechzehenden Jahrhunderte auch eigentlicher Ablaß auf sacramentalische Dinge gegeben. Die Gelegenheit fügte sich also: Einige Aufrührer in Niederlanden, die sich Gheusios nennten, da sie vom Philippus *II*, König in Spanien, ihre Religionsfreyheit nicht erhalten konnten, schlugen sich zu den Hugonoten, und übeten allen Muthwillen und alle Grausamkeiten aus. Um sich von den Catholicken zu unterscheiden, trugen sie eine Münze anfangs von Holz, oder Wax, nachmals von Gold, oder Silber, auf welcher das Bildniß des Königs, mit der Beyschrift: Fideles Regi, die dem König Getreue. Auf dem Revers hielten zwey Hände einen Beutel zusammen, mit der Ueberschrift: Bis auf dem Beutel. Wider diese Schwärmer machte sich der Herzog von Areschot auf, und steckte ein zierliches Bildnis der Mutter GOttes, wie sie das Kind JESUS auf der Schooß hält, den Seinigen in die Hutschnure zum Feldzeichen. Der Adel in Brüssel that es ihm nach, und hieng zum Glaubenszeichen, Medallien und Münzen an den Hals, deren Gepräge nach eines jeden Vertrauen unterschiedliche Heilige vorstellten. Die Gouvernantin in Niederlanden schrieb diesen Eifer nach Rom, zum ungemeinen Vergnügen des damals regierenden Pabsts, Pius *V*, welcher zum Zeichen seiner Genehmhaltung, und zur fernern Aufmunterung, gewisse Ablässe auf diese Medallien verlieh *k*). Denn man

k) Siehe den Famianus Strada *l.5. de bello belgico ad an.1566.*

man kann diese Eiferer für die Kirche als eine Gattung der Creutzfahrer ansehen, welche auch ehedem nur die St. Petersfahne (§. 343.), alsdenn erst die Creutzstandarte (§. 345.), hier aber von andern Heiligen ihre Cockarde führten, überhaupt aber für die Ehre GOttes, und die wahre Religion stritten. Hat man nun jenen allemal Ablaß ertheilet (§§. cit. et seq.), so hielt sich Pius eben so befugt, ein gleiches bey diesen zu thun. Nur hat er itzt seinen Ablaß auf ein sichtbares Zeichen, nicht zwar dem Zeichen, sondern dem dadurch angezeigten Religionseifer, verliehen (§. 375. not. *a*), zu welchem sich ehedem diese Gelegenheit noch nicht ereignet hatte. Man hat diese Zeichen nachmals Ablaßpfenninge geheissen, und dieselbe auch durch gewisses Gebeth geweyhet, und zur Würde eines sacramentalischen Dinges (§. 375.), und mithin zugleich ein sacramentalisches Ding zur Würde des eigentlichen Ablasses erhoben, zumal da dieselben schon an und für sich im weitschichtigen Verstande dahin tauglich sind (§. 377.). Es wollen zwar einige schon den Paulus *IV* zum Erfinder der Ablaßpfenninge machen *l*). Doch ist davon beym Pius *V* die deutlichste Spure, und ein mehr zureichender Anfangsgrund *m*). Am Ende eben desselben

l) P. Silos *in Hist. cleric. regul. c. 10.* erzählet, daß dieser Pabst, obschon ganz sparsam, gleichwol zuweilen Münzen ausgetheilet habe, auf welche er 7 Jahre Ablaß verhieß.

m) Daher Strada *cit. loc.* inde factum memorant, vt aucta per Belgium rei veneratione: ac Belgarum exemplo vbique terrarum per orthodoxorum prouincias cer-

Jahrhunderts wurde das Ansehen der Ablaßpfenninge durch einen neuen Zufall gestärket. Sixtus V ließ die baufälligen Mauern des lateranensischen Hofs abtragen, und fand unter denselben eine Menge der ältesten goldenen Münzen, welche von Kaisern und Königen zum ewigen Denkmale ihrer gegen den heiligen Aposteln gehegeten Andacht, und dahin vermachten herrlichen Geschenken, eingemauert wurden. Dieselben theilte er Königen, Kaisern, Cardinälen, und andern Standespersonen, aus, die übrigen wurden in der Salvatorskirche beygesetzet, mit Verheissung gewisser Ablässe, welche entweder diese Medallien bey sich tragen, oder dieselbe in ermeldeter Kirche besuchen, anbey aber gewisse gute Werke verrichten würden *n)*. Nachdem aber diese gefundene Stücke durch Vertheilung zusammenschmolzen, dadurch aber diese römische Geschenke zur Mode geworden, nach welchen die fürnehmsten Standespersonen, und, nach ihrem Beyspiele, auch der gemeine Mann, zu Ablaßpfenningen grosses Verlangen trug, so wurden unterschiedliche Gattungen, kostbare und schlechtere, in allerhand geistlichen Gepräagen, nachgemacht, und nach eines jedem Stande, mit eben denselben Ablaßprivilegien ausgetheilt. Endlich, weil nicht ein

certatim excepto; sacrorum ex metallo numismatum religio per eam, quam retuli occasionem, aut originem duxerit, aut certe suam tunc primum celebritatem deriuauerit.

n) Theodorus a *Spir. S. tr. de indulg. P. II. c. 2. p. 210.* liefert uns die sixtische weitläuftige Bulle darüber von 1587.

ein jeder dieselben unmittelbar von Rom erhalten kann, und doch gleichwol einen solchen Schatz bey sich tragen wollte; so wurden endlich einer einzelnen Person auch mehrere, ja oft eine Menge solcher Stücke verehret, welche dieselbe wiederum andern nach Gutbefinden, sammt eben den angehängten Privilegien, austheilen, ja wol auch den Werth des Metalls, nicht aber seine Weyhe, und die Privilegien, verkauffen dürfte. Daher man dieselben heute gemeiniglich bey den sogenannten Bilderkrämern findet; gleichwie alle Bruderschaften, von denen wir gleich handeln werden, ihre Scapuliere, Gürtel, Anhängpfenninge, und andere Zeichen heute durch die Bank ihren Brüdern und Schwestern zu verkaufen pflegen o).

§. 379.

Sacramentalische Dinge kommen aus der Reliquiensverehrung, ihr Ablaß aber aus dem Creutzfahrtenablasse.

Anfangs gab man die geweyhete Sachen mit einigen Reliquien (§. 375.); indem aber jene auch ohne diese schon eine gedoppelte Kraft zur Beförderung der Gottseeligkeit haben (§. 376.), diese aber, bey anwachsenden Verlangen nach solchen Dingen (§. 378.), nicht allemal genug könnten aufgebracht werden, so hat man die Reliquien von den sacramentalischen Dingen auch hinweg gelassen, und diese ohne jene nicht nur geweyhet, sondern auch mit Ablässen versehen (§. cit.). Man kann also sagen: der Gebrauch der sacramentalischen Dinge sey aus der Ver-

o) S. Theodorus *cit. loc.* p. 215.

ehrung der heiligen Reliquien (§. 375.); ihr Ablaß aber aus dem Creutzfahrtenablasse (§. 378.) entstanden.

§. 380.

Entstehung anderer Dingablässe.

Nachdem einmal die geweyhete Dinge von den Reliquien abgesondert worden (§. 379.), und zwar aus dieser Ursache, weil dieselben an und für sich zur Beförderung unserer geistlichen Vollkommenheit beytragen könnten (§. cit.), so haben sich dieselbe auf viele Dinge erstrecket, welche zu einem guten Werke, mithin zu einem Ablaßwerke, (§. 310.) anmahnen und aufmuntern könnten; daher sind verschiedene Ablässe solcher Dinge, das ist, verschiedene Dingablässe (§. 292.) entstanden, deren Grade sich gemeiniglich nach der Grösse des Ablaßwerkes, zu welchen sie aufmuntern, sich verhält, eben darum, weil diese Ablässe nicht sowol für die Dinge selber, sondern für diese verknüpfte gute Werke (§. 375. not. *a*), die Dinge selber aber nur zum sichtbaren Zeichen dieser Ablässe, ausgetheilet werden (§. cit.) *p*). Z. E. weil dem Rosenkranzgebethe eine

p) Weil die alten Bittschriften der Martyrer ebenfalls nur Zeichen ihres Willens und ihrer Fürbitte bey den Bischöffen waren (§. 60. n. 3.), auf welche der Kirchenbüsser Ablaß erhielt (§. cit. n. 2.), so sind einige französische Gottesgelehrte auf die Gedanken gekommen, diese neue Ablaßzeichen haben die nämliche, und keine weitere Wirkung, als ermeldte Bittschriften. Siehe davon Tournely *Prael. theol. de Sacr. poen. quaest. vlt. art. 9.* Allein, es läuft unter beyden ein grosser Unterschied; denn die Fürbitte der Kirche bey GOtt hat die Wirkung der Schlüsselgewalt aus der Verheissung GOttes (§. 330.),

eine besondere Kraft zugehalten wurde (§. 373.), so hat man auch die Kügelchen, oder den materialischen Rosenkranz, zu weyhen angefangen; und weil dieser dadurch eine neue Kraft durch die Fürbitte der Kirche erwarb (§. 375.), so hat man über das Rosenkranzgebeth überhaupt, zuweilen noch besondern Rosenkranzablaß, nur auf gewisse materialische Rosenkränze verliehen, das ist, denen, die eben an diesem Rosenkranze, welcher besonders von der Kirche zur Erbauung gewiedmet worden, vielmehr als in einem andern sein Gebeth abzählen würde. In der ersten Kirche hielt man auch den Staub von der heiligen Erde für etwas heiliges und kostbares (§. 207. n. 4.); und itzt gab man den Landcreutzen, Montserrater- Caravaker- und andern Creutzlein ebenfalls Ablaß. Ein gleiches wiederfuhr auch so-

(§. 330.), obschon die Forme ihres gerichtlichen Ausspruchs öfters und gemeiniglich nur eine Bittforme ist (§. 241.), welches man von den Bittschriften der Martyrer nicht sagen kann (§. 60. n. 3.). Man siehet aus diesem auch zugleich den Unterschied zwischen einem gemeinen sacramentalischen Dinge, und einem Ablaßdinge. Denn dieses wirket durch die Schlüsselgewalt ledigsprechungsweise (per modum absolutionis) (§. 330.), jenes aber nur fürbittungsweise (per modum suffragii) (§. 375.); daher kann eines von dem andern abgesondert werden, und es kann sacramentalische Dinge geben, die keine Ablaßdinge sind, wie die gregorianischen Schlüssel waren (§. cit.); und hinwiederum kann es Ablaßdinge geben, die keine sacramentalische sind, wie die niederländischen Cockarden, und die vom Sixtus gefundene Münzen waren (§. 378.). Es kann aber auch Dinge geben, die beydes zugleich sind, wie die geweyheten Ablaßrosenkränze und Ablaßpfenninge sind.

sogar gewissen wärernen, und andern Bildern, z. E. dem Agnus Dei, welche zur besondern Auferbauung dienten. Die Sache kam endlich geschwinde so weit, daß man neben dem gewöhnlichen und ordentlichen Ablasse, zuweilen auf diese Ablaßdinge noch ausserordentliche, und eben diejenige hinzulegte, welche sonst den heiligen Oertern zu Rom, Jerusalem, Compostell, den 7 Altären, 7 Kirchen, u. s. w. gewiedmet waren (§. 363. et seq.) *q*).

§. 381.

Ausschweifungen der Dingablässe werden eingeschränkt.

Bey einer solchen Menge der geweyheten Dinge, worunter einige Ablaßdinge, die andere nicht, waren (§. 380. not. *p*), ja, wo unter den Ablaßdingen eine vor den andern grössern Ablaß anzeigeten (§. cit.), mußte man billig die Vermischung einer Gattung mit der andern beförchten, in welchem Falle viele Betrügereyen unterlaufen könnten. Daher schliessen die Gottesgelehrten insgemein, daß ein Ablaßding, welches mit andern so vermenget wird, daß man das ächte von dem unächten nicht mehr unterscheiden könnte, seine Kraft und Privilegien völlig verliehre *r*). Nun wurden diese so gleichsehende Sachen dieser Gefahr

der

q) Man kann es deutlich verstehen aus des Clemens *VIII* und Alexander *VII* ihren Bullen, wo dieser Freygebigkeit einige Schranken gesetzet worden. S. §. seq.

r) Wie die Rechtsgelehrten dem Eigenthumsherrn sein Recht über eine Sache absprechen, die sich unter andern so verliehret, daß er sie nicht mehr von andern unterscheiden, noch erweisen kann, daß es hier oder da, dieses oder jenes sey.

der Vermischung ganz gewiß ausgesetzet, wenn sie durch viele Hände durch Vertauschung, Verschenkung, u. a. d. laufen. Die daraus entstandene Unordnung und Betrügereyen äusserten sich gar bald, zugleich aber bemerkte man auch, daß dieser Dingablaß, so geschwind derselbe anfangs Verehrer zählte, sobald wurde er auch durch den Ueberfluß gewisser massen selbst durch den Ueberfluß verächtlich. Und etwa litte zugleich auch die Hochachtung für die heiligen Oerter, wegen der gar zu häufigen ausserordentlichen Mittheilungen ihrer Abläße auf andere Dinge (§. 380.). Deßhalben ward **Clemens** *VIII* genöthiget, im Jahre 1597 eine Formul zu bestimmen, nach welcher künftighin diese Dingabläße sich zu achten hätten. Es sollten sich nämlich dieselben nicht mehr über die Person erstrecken, die das erstemal diesen Ablaß erhielt, d. i., alle Vertauschung, Lehnung, und weitere Uebertragung des Dingablasses wurde aufgehoben *s)*. Alle

s) Es verstehet sich von selbst, daß die Verkaufung der Ablaßdinge am allererstен verbothen sey. Gleichwol haben einige den Unterscheid ausfindig machen wollen, unter den Dingen, die von Sr. päbstlichen Heiligkeit geweyhet sind, und unter denen, welche ihre Kraft gleichsam von der Heiligkeit des Orts, woher sie kommen, z. E. von der Berührung der heiligen Erde, des heiligen Creutzes, und anderer Reliquien, entlehnen. Indem die Bulle der Päbste nur von den ersteren reden, so wollen einige behaupten, daß diese letztere, welche vom **Innocentius** *XI*, ohne Hinzuthuung der päbstl. Weyhe, Ablaß haben, verkauft oder vertauscht werden können. Doch **Theodorus** *Tract. de indulg. P. II. c. 3. §. 5. qu. 4.* ist anderer Meinung, indem der Grund des alexandrinischen Gesätzes auch auf diese

andere Dinge, die nicht in dieser Ablaßforme ausdrücklich benannt waren, wurden untüchtig zum Ablasse gemacht, vor allen aber die Mittheilung der Abläſſe der heiligen Oerter, und der geistlichen Orden, des Privilegiums, eine Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen, u. a. m. auf diese Dinge völlig abgeschaft. Eine gleiche Verbesserung dieser Dingablässe nahm Urbanus *VIII* vor, er machte aber dieselbe durch den Druck nicht bekannt. Doch that dieses nach ihm Alexander *VII*, im Jahre 1657. Eben diese Sorge trug Clemens *X*, bis endlich Benedict *XIII* alle diese Formuln in eine umgoß, welche Clemens *XII*, und der heutige Benedict *XV*, beybehalten. Es werden da gewisse Täge bestimmet, wo derjenige, der die Ablaßdinge bey sich trägt, vollkommenen, in anderen Tägen aber unvollkommenen Ablaß gewinnet, wo er entweder beichtet, und communiciret, oder andere Andachten und gewisse gute Werke verrichtet; zumal aber wird vollkom-

me-

diese sich erstrecket. Jacob von Cluse, ein Burger in Augspurg, da er zu Rom anhielt, dergleichen Sachen, so er aus Jerusalem brachte, verkaufen zu dürfen, um nur die Ausgaben für Materialien, Zoll und Fracht zu überkommen; und da noch über das seiner Bitte ein Begleitungsbrief seines Bischoffs einen Nachdruck gab, mußte gleichwol eine abschlägige Antwort von der heiligen Congregation im Jahre 1722 sich gefallen lassen. Siehe ebenda. Den Closterfrauen des Closters Mariä Empfängniß zu Rom ist allein auf ihr Einlangen vom 10 Merz 1710 erlaubet worden, ihre Rosenkränze gegeneinander zu vertauschen; weil sie ohnehin alle Jahre ihre Kleider, und alles Geräthe, zur Unterdruckung alles unordentlichen, dem Gelübde der Armuth nachtheiligen Affects, einander verwechseln.

mener Ablaß verheissen, wenn derselbe am Sterbebette den Namen JESUS reumüthig im Munde oder Herzen führet *t*). Eben aus dieser letztern Clausul muß man anmerken, daß es nicht lediglich um das bey sich tragen, sondern um andere wichtigere Nebenablaßwerke zu thun sey, wenn man dieser Dingablässe will theilhaftig werden *u*).

§. 382.

Sowol die Ort- als Dingablässe, deren Ursprung wir bisher so genau, als unsere Kräften vermögten, bestimmet haben (§. 302. 357. 358. 359. 363. et seq.), zwecken endlich dahin ab, daß sie einer Person, die entweder in der glaubigen Gemeinde, oder im Fegfeuer, sich befindet, zu statten kommen. Doch pflegen die Gottesgelehrten dieselben, Deutlichkeit halber, darum nicht persönliche, sondern Ort- oder Dingablässe zu nennen, weil neben andern Ablaßbedingungen (§. 371.) auch noch die Besuchung gewisser Oerter, oder die Ueberkommung einer geweyheten Sache, d. i., eines Ablaßdinges, zu denselben erfordert wird (§. 292.). Mithin sind alle übrige Ablässe, wo diese zwey Bedingungen ihren Platz nicht behaupten, als Person- ab-

Personablaß ist allgemeiner, sonderheitlicher, oder einzelner.

t) Alle diese Bullen stehen beym Theodorus *loc. cit.* §. 4.

u) Die Schulfrage: ob die Ablaßdinge ihre Kraft verliehren, wenn sie zerbrechen? Wird ein jeder auflösen, wenn er denket, daß in diesem Falle der ganze Gebrauch dieser Dinge, mit der Absicht des Ablasses, und alle seine Wirkung aufhöret (§. 376.).

abläſſe anzuſehen. Indem aber einige dieſer Perſonabläſſe für die ganze Chriſtenheit, und alle Glaubige insgemein angeſehen ſind, wie z. E. der Creutzfahrtenablaß (§. 347.); andere nur für einige, z. E. für ein gewiſſes Cloſter, oder einem Orden (§. 348.), oder nur für eine einzelne Perſon, wie alter Ablaß der erſten Kirche, da man einen jeden durch eine beſondere Ledigſprechung Ablaß ertheilte (§. 372.), oder wie die ſpaniſche Creutzbulle, welche einem jeden beſonders für einem Real zu Dienſten ſtund (§. 352. n. 5.), ſo kann man den perſönlichen Ablaß wiederum in den allgemeinen, ſonderheitlichen und einzelnen, (vniuerſalem, particularem et ſingularem), eintheilen. Ja, man kann ein gleiches bey dem Ort- und Dingablaſſe beobachten. Wir haben zwar einige Perſonabläſſe, wie den wichtigen Creutzfahrtenablaß, ſchon nach unſerer Zeitordnung vorausgehen laſſen. Es ſind aber noch andere übrig, deren Geſchichte wir kurz betrachten müſſen. Es ſind entweder Fürſtenabläſſe, Orden- und Bruderſchaftsabläſſe, oder Sterbeabläſſe. Die erſteren ſind einzelne; die zweyte ſonderheitliche; die dritte zuweilen allgemeine, ſonderheitliche, oder einzelne Abläſſe, wie man bey jedem von ſich ſelbſt bemerken wird.

§. 383.

Fürſtenablaß.

Die Schenkungen und Belohnungen müſſen ſich nach den Verdienſten verhalten. Da man nun dem gemeinen Soldaten, der ſein Leben für die Kirche in die Schanze

ſchlug

schlug (§. 343. 345. 346.), oder dem gemeinen Manne, der zur Beschützung derselben seinen Beytrag that, so viele Ablässe überhaupt mittheilte (§. 347.), so war es billig, daß man die Fürsten und Führer derselben, die durch ihre weise Anstalten, und mächtigem Schutze, sich um den Gottesdienst ganz besonders verdient machten, auch mit besonderen Ablaßgnaden ansah. Petrus Parentius, da er im Jahre 1200 in Rom sich aufhielt, und dem Pabste Innocentius *III* begegnete, redet ihn dieser an: Petrus! Wir wollen, daß du uns den Eyd der Treue ablegest. Herr! antwortet Petrus, ich habe die Ketzer in der Stadt Benevent so gezüchtiget, daß sie mir den Tod öffentlich drohen. Worauf der Pabst antwortete: Sohn! wenn sie dich umbringen, sprechen wir dich im Namen GOttes, und der Heil. Aposteln, Petrus und Paulus, von allen deinen Sünden ledig *x*). Eben dieser Innocentius *III* giebet den Königen in Frankreich besondere Ablässe, ja, sogar allen denen, 100 Jahre, welche für diese Monarchen bethen würden; Ein gleiches thun Innocentius *IV*, Clemens, Nicolaus, und andere, für andere Könige und Fürsten *y*).

x) Henschenius *ad 21 Maii in vit. S. Petri Parentii cap. 1. n. 7.*

y) H. P. Amort führet eine Menge Exempel an *Hist. indulg. P. 1. sect. 7. p. 191. 193. 194. et seq.*

§. 384.

Predigerablaß.

Hat man die weltlichen Helden so gnädig in der Kirche angesehen, die nur ihre zeitliche Wolfahrt und Frieden beförderten (§. 383.), so verdienten ein gleiches die Eiferer und Diener des Evangeliums, welche in dem Weinberge GOttes, zur Pflanzung der Tugend, und Ausreitung der Laster, zumal des Unglaubens, auch mit Gefahr des Lebens, Tag und Nacht arbeiteten. Daher macht Alexander *IV*, im Jahre 1256, alle Predigermönche, die das Wort GOttes öffentlich predigen, des Ablasses der Creutzfahrer theilhaftig *z)*; den mindern Brüdern des heiligen Franciscus aber, die da in dem Amte der heiligen Inquisition, oder Auffsehung über die einschleichenden Ketzereyen, sassen, verleyet er im Jahre 1259 vollkommenen Ablaß *a)*. Zumal aber wurden die apostolischen Missionarien mit sonderbaren Ablässen ausgerüstet; wovon der heutige Mißionsablaß kömmt.

§. 385.

Andere Personablässe, d. i., Richter- und Advocatenablässe, Fasten- und Allmosenablässe, u. a.

Der Glaube ohne andern Tugenden ist todt, mithin muß nicht nur Glaube und dessen Beförderung durch streiten und predigen fortgepflanzet, sondern auch die Glaubigen selber müssen zu allen andern Tugenden aufgemuntert werden. Hat man nun den Beförderern des wahren Gottesdienstes gewisse Ablässe gegeben (§. 383. et 384.),

z) Baronius *ad an. 1256.* *a)* S. den H. Amort *cit. loc. n. 5.* *p. 193.*

384.), so wollte man sich nicht minder sparsam gegen andere erweisen, welche auf was immer vor Art den Lastern entweder bey sich selbst, oder bey andern den Krieg ankündigten, oder des Nächsten Vollkommenheit beförderten. Demnach verlieh Leo X, im Jahre 1517, vollkommenen Ablaß den Richtern, welche die Gotteslästerer und ungerechte Ankläger der Unschuldigen mit nachdrücklichen Strafen hernehmen würden *b*). Hieher kann man die Fasten- und Allmosenablässe *c*) setzen, welche an statt der alten Fasten- und Allmosenbusse (§. 24. 249. et 251.), wie die Kirche- Beth- und Wallfahrtablässe an den Ort der Wallfahrten- und Psalmenbusse (§. 302.) gekommen sind (§. 305. et 308.).

§. 386.

b) In der Bulle: *Supernae an. 1514.*

c) Man theilet insgemein das Allmosen in das geistliche und leibliche; S. Thomas *2. 2. q. 32. art. 3. in corp.* Zenardus *P. I. directorii confess. de Sacram. poen. c. 26.* hält dafür, daß auch das geistliche Allmosen, z. E. durch Ertheilung eines guten Beyspiels, geistlichen Raths, Trosts, Lehre, u. a. m. zur Gewinnung des Ablasses hinlänglich sey, wenn Sr. päbstlichen Heiligkeit das Allmosen zum Ablaßwerke bestimmen. Insgemein aber wird diese Meinung von den Gottesgelehrten verworfen, indem die Schrift allein von dem körperlichen Allmosen zu verstehen ist, wenn sie spricht: Wasser löschet ein brennend Feuer, und Allmosen geben widerstehet den Sünden. *Ecclesiastici III, 33.* Das Gebeth ist gut mit Fasten und Allmosen; es ist viel besser, als Goldschätze zusammen legen; dann Allmosen erlöser vom Tode, und dasselbige ists, so die Sünde reiniget, und macht Barmherzigkeit, und das ewige Le-

ben

§. 386.

Liebesabläße.

Nicht nur ein Prediger und öffentlicher Lehrer, sondern ein jeder Christ ist schuldig, sowol das geistliche als zeitliche Heil des Nächsten zu beschützen. Hat er nicht den Beruf, dieses mit Worten zu thun, so kann er es, wenn er entweder durch sein erbauliches Beyspiel denselben zur Tugend aufmuntert, oder das Aergerniß, und die Gelegenheit zum Laster, aus dem Wege räumet.

Nun

ben finden. *Tob. XII, 8.* Gebet Allmosen von dem, das übrig ist, und siehe, alles ist euch rein. *Luc. XI, 41.* Anbelangend die Arme, die dieses Ablaßwerk um so minder zu erfüllen im Stande sind, als vielmehr selber des Allmosens bedürftig sind; halten Fernandez *P. III. c. 7. §. 8. n. 3.* Sanctarellus beym Diana *P. V. tr. 12. resol. 15. et 31.* dafür, daß in Ansehen derenselben die Allmosenbedingung zum Ablasse für nicht beygerücket, (conditio quasi non adiecta), zu halten sey. Hingegen Passerinus *qu. 62. n. 421.* und Sanchez *l. 3. de matrim. disp. 4. n. 14.* lehren das Gegentheil, denen auch wir beypflichten; denn wiedrigenfalls die Armen entweder den Ablaß ohne alles Ablaßwerk gewinnen, oder sich dieses selbst bestimmen könnten; allein weder dieses, weder jenes läßt sich behaupten (§. 306. et 362. n. 3.). Wie, wenn aber der karge Obere das fürgeschriebene Allmosen für seine untergebene Ordensgeistliche, denen das Gelübde der Armuth etwa die Hände bindet, nicht reichen wollte? Bossius *sect. 4. cas. 21. n. 14.* Diana *P. 5. tract. 12. resol. 31.* ertheilet alsdenn den Geistlichen die Erlaubniß, etwas von den Mitteln des Closters zu verschenken, weil in diesem Falle der Obere unweißlich entgegen ist. Allein der heilige Thomas widerspricht es *2. 2. q. 32. art. 8. ad 1.* Andere practische Zweifel, z. E. ob die Ablaßfasten die Enthaltung von Eyern und Milchspeisen gebiethe, oder, ob bey derselben die Privilegien der spanischen Creutzbulle Platz finden? sind nicht für unsere Gegenden.

Nun hat die Kirche den erbaulichen Worten der Prediger Ablaß ertheilet (§. 384.); warum durfte sie nicht Ursache haben, gleiche Belohnung den Werken der Erbaulichkeit selbsten, das ist, denenjenigen Ablaß zu vergönnen, die durch ihre Thaten entweder die Herzen der Menschen zur Gottseeligkeit aufmuntern, oder, soviel in ihren Mächten stehet, das Aergerniß hinwegschaffen, welches andere verderben, und zum Fall bereiten kann. Man kann diesen Ablaß den Liebesablaß nennen, weil derselbe dieser ungemeinen Liebe des Nächsten zum Lohne gegeben wird.

§. 387.

Oeffentliche Frauenhäuser, wie sie entstanden?

Es ist, wo nicht das grösseste, doch gewiß eines mit unter den grössesten Aergernissen in unserer Kirche, daß in Rom selbsten die öffentlichen Frauenhäuser müssen gedultet werden. Die gegenseitigen Jubelschriften halten sich gewaltig bey diesem Stein des Anstossens auf; darum dürfen wir nicht mit unserm Stillschweigen denselben vergrössern. Daß Heyden und Barbaren ihren Jünglingen nach 14 Jahren den allgemeinen Gebrauch der unordentlichen Lüsten gestattet haben *d*), ja wol, daß auch ein Solon, zur Verhütung grösserer Uebel, dieselben der heftigen Jugend, sogar fürgeschrieben habe *e*), könnte man noch begreifen, obschon auch hier Plutarchus dem Solon zuwider

d) Philo, da er den Moses ausleget *in Genes.* 39. ist davon Zeuge.

e) Die cälianischen Lectionen beweisen es aus dem Philemon *l.* 14. *c.* 4.

denket; daß es aber im allerchristlichsten Kirchenstaate selber öffentliche Frauenhäuser gebe, darüber haben sich auch catholische Gelehrte gewaltig am Laden gelegt *f)*. Chrysippus *g)* vermuthet diesen Ursprung des Aergernisses: unverschämte Frauen haben sich anfangs ausser den Thoren der Städte, um schändliche Gewinnste, mit bedecktem Angesichte den Fürübergehenden feil gebothen; man gestund es ihnen um so lieber zu, weil man es nach heydnischer Moral, wie gemeldet, für ein Gegengift der Jugend hielt. Nach und nach verlohren sie die Schaamhaftigkeit ihres Anfangs so weit, daß sie sich auch im Angesichte kennen liessen. Alsdenn wurden sie aber nicht mehr in den Städten geduldet; darum schlugen sie ihnen ordentliche Hürten ausser der Stadt auf. Doch eben aus dieser halböffentlichen Erlaubniß wurde man des Greuels mehr und mehr gewohnt, und da sich auch ansehnliche Personen dazu bekannten, die sich die Sache gerne gelegentlicher machten, brachten sie es dahin, daß diese Weiber gar in die Städte schlichen, und sich Häuser mietheten, die daher den Namen der offenen Frauenhäuser führeten. Zu Zeiten des alttestamentischen Josephs kann man aus den Umständen der Blutschande des Judas leicht abnehmen *b)*, daß

f) Unter diese gehöret Claudius Espencäus *l. 3. de statu viduit. c. 4. p. 732.* Man lieset auch von unsern Leuten Schmähschriften darüber, und die Poeten singen:

- - - vrbs est iam tota lupanar
Mater et Aeneae regnat in vrbe sui.

g) Beym Origines *cont. Celsum l. 4.*

b) Genes. 38.

daß man damals aus solchen öffentlichen Lastern nicht viel Wesens gemacht, und die feile Venus auf offenen Gassen gebettelt habe. Das mosaische Gesätze schaffete zwar diese Unart unter den Juden ab. Doch unter den Macchabäern lesen wir *i)*, daß unter dem Joche des Antiochus diese schändliche Händel sogar im Tempel zu Jerusalem ohne Scheu sind getrieben worden. Das Evangelium thut ebenfalls Meldung von öffentlichen Sünden, worunter man auf die Magdalena mit Fingern deutete *k)*. Die Landesobrigkeiten haben sich mit Gewalt dieser viehischen Freyheit entgegen gesetzet. Selbst der unartige Caligula hat erstaunliche Auflagen auf dieses Gewerbe geleget, und, nach Zeugniß des Suetonius, diese Einkünfte nicht in die kaiserliche Cassa, sondern zu Schauspielen, und andern eben so unnützen Dingen, verwenden lassen *l)*. Im Bononiensischen geschah eben dieß noch zu des Beroaldus Bononiensis Zeiten, und von Rom ist es eine weltkündige Sache. Theodosius ließ die öffentlichen Sündenhäuser allda vom Grunde umreissen. Er zerstörte die kleinen Häußchen, wo man die überwiesenen Ehebrecherinnen zur Strafe dem Muthwillen der ehrlosen Bursche aussetzte, und belegte dafür den Ehebruch mit andern Strafen *m)*. Der heilige Ludwig, König in Frankreich,

i) 2 *Macchab.* 6.

k) *Matth.* 21. *Luc.* 7.

l) Wie Lampridius erzählet beym Espencäus *cit. loc. p.* 734.

m) S. den Socrates *l.* 5. *c.* 18. und *Hist. tripart. l.* 12. *c.* 22. den Nicephorus *l.* 12. *c.* 22.

reich, und Philippus *IV*, König in Spanien, verjagen dieses Gesindel aus ihrem ganzen Lande *n*). Pius *V* beeiferte sich mit allen Kräften, eben dieses in Italien, zumal aber in Rom, und im Kirchenstaate, zu bewerkstelligen, daß er sogar deßhalben Rom verlassen, und seinen Sitz anderswohin versetzen wollen, als er mit dem römischen Magistrate einige Schwürigkeiten darüber hatte *o*). Paulus *III*, gleichwie er zur Wiederherstellung der Kirchenzucht überhaupt sich bemühete, so ließ er sich auch diesen Punkt nahe am Herze liegen, und verordnet, zur Unterdrückung dieses Aergernisses, geschickte Männer *p*). Allein man konnte das Uebel niemals vom Grunde heben. Gewaltthätigkeiten an dem schönen und frommen Geschlechte, Todtschläge der Eheherren und Nebenbuhler, Nachstellungen und Verführungen gutgesitteter Kinder, u.a., waren die traurigen Folgen, die aus der Zerstöhrung der Frauenhäuser entstunden, und endlich die geistliche und weltliche Obrigkeiten allemal nöthigten, das geringere Uebel

n) S. den Gaguin *l.7.* P. Daniel Concina *Theol. moral. Tom. II. l.1. c.11. p.274.*

o) Der Staat schützte immer vor, die Ausländer würden weniger werden, und dadurch der Stadt grossen Schaden zuwachsen. Allein Pius gab diese Antwort: Ehe Rom darüber Schaden leider, gehe ich vorher, und lasse den Römern ihre Huren. Si hac sanctione Romae ruina futurus sum, ea excedam, et sedem apostolicam mecum alio transferam, Romanisque suas Lupas relinquam.

p) S. den Espencäus *c. loc.*

Uebel dem grössern vorzuziehen *q*). Man siehet zwar daraus, daß es weder die Päbste, weder die Fürsten, an ihrer Bemühung erwinden lassen, diesem Uebel zu steuern; und dieses könnte genug seyn, die Beschuldigungen der Päbste zu widerlegen, als wenn sie in diesem Stücke zu saumseelig sich erzeigt hätten. Wir müssen aber zum Ueberfluß, und zur Vollständigkeit unserer Ablaßhistorie noch über dieses bemerken, daß Innocentius *III* diesen öffentlichen Häusern auch dadurch Abbruch thun wollen, wenn er schon im Jahre 1198 denjenigen sogar Ablaß verhieß, welche dergleichen gemeine Frauen ehelichen, und dadurch wenigstens einen Theil der öffentlichen ärgerlichen Sünden einstellen würden *r*). Geben Anlaß zum Ablaß.

§. 388.

In Ertheilung des Personablasses hat man jederzeit das Augenmerk auf solche Personen gerichtet, durch welche die Religion und Tugend besonders befördert würde (§. 383. et seq.). Für solche Beförderer siehet man vor andern die Asceten an (§. 192.), mithin die Mönche und Ordenabläße.

q) Der ganze Streit: ob diese öffentliche Frauenhäuser zu gedulten seyn, oder nicht? gehet allein dahin, ob dadurch grössere Uebel verhütet werden, oder nicht? die bejahende Meinung hält der gröseste Theil der Gelehrten, die verneinende belieben nach dem Navarrus, Adamus Contzen *l. 2. c. 12.* Cornelius *a Lapide in Eccles. c. 19. v. 3. §. 6.* und P. Daniel Concina *cit. loc.*

r) Raynaldus *ad an. 1198. n. 38.*

geistlichen Orden, welche aus jenen entstanden sind (§.193); folglich hat man dieser Geistlichen beym Ablasse um so minder vergessen können, als sie des Ablasses selber, wegen übernommenen auch fremden Sünden (§. 259.), am meisten nöthig hatten (§. 269.). Es entstunden um die Zeiten, da der neue Ablaß herrschend wurde (§. 303.), die Franciscusorden, und weil aller Anfang brennend ist, so thaten es etwa diese Ordensgenossen, an Eifer für die Busse, Gottesdienst und Frömmigkeit, andern bevor, oder es brachte ihnen die Neuigkeit, und besondere Einrichtung ihrer Regel, selbst einen gewissen Grad der Hochachtung zuwege; zudem durften sie sich rühmen, daß ihnen der HErr selbst Ablaß gegeben hätte (§. 357.). 1) Mithin war auch die Kirche nicht entgegen, und bestätigte ihnen den sogenannten Portiunculaablaß im Jahre 1221 (§.cit.). Im Jahre 1230 erhalten sie neuen Ablaß bey der Uebersetzung des Leibes ihres heiligen Vaters; und so wurde nach und nach ihre heilige Armuth immer mit reichern geistlichen Schätzen bestecket, zumal aber wurden den PP. Observanten, oder Franciscanern, im Jahre 1525, 1555, 1575, 1587, 1597 vom Clemens *VII*, Paulus *IV*, Gregorius *XIII*, Sixtus *V*, und Clemens *VIII*, die Ablässe aller übrigen Orden mitgetheilet *s)*. 2) Um eben die Zeit des Portiunculaablasses im Jahre 1222, und alsdenn

s) S. P. Amort *Hist. Indulg. P. I. p. 151 - - 159.* setze hinzu den Alphonsus *de Casarrubios Comp. priuil. Mendic. V. indulgentia.*

denn 1228, 1250 erhalten die Cistercienser Ablaß, obschon nur auf ihre Kirchen *t)*, im Jahre 1320 auch auf ihre Personen beym Generalcapitul *u)*. Den regulirten lateranenser Chorherren giebt Pabst Clemens im Jahre 1306, zum Fest des heiligen Augustinus, 40 Täge; denselben wurden nachmals mehrere vollkommene, alsdenn alle Abläße zu Rom, und in dem römischen Kirchspiele, endlich auch des heiligen Landes, und zuletzt alle Abläße der ganzen Welt gegeben *x)*. 3) Die besonderen Abläße von den Benedictinern, Prämonstratensern, Augustinern, Carmeliten, Dominicanern, Cartheusern, Trinitariern, Hieronymitanern, Camaldulensern, Serviten, u.a., hat der belesene Herr Amort mit besonderm Fleisse zusammengetragen *y)*. 4) Zuletzt machten sich in den gefährlichen Zeiten des *D.* Luthers, wo der Ablaß selbst gewaltig an-

t) S. Angelus Manrique *Chron. Ord. Cisterc. t. 6. n. 7 et 11. c. 13. n. 12.*

u) Amort *cit. loc. p. 137.*

x) Der Herr Amort hat diese Abläße seiner Ordensgenossen fleissig gesammelt *cit. loc. p. 132. et seq.* Es wird sich doch der Mühe verlohnen, das letzte Stück aus ihm *p. 135. n. 10.* hieher zu setzen: Capuccinus in Annotat. ad Casarrubium V. indulg. ait: Quicunque psalmum *miserere* in ecclesia dixerit singulis diebus in perpetuum, cum oratione pro Pontifice: *DEVS omnium fidelium Pastor*, vel *omnipotens sempiterne DEVS*, lucratur omnes indulgentias, quae sunt concessae ecclesiis et locis totius orbis. Hoc concessum est perpetuo per Iulium II personis Congregationis Lateranensis 1506. refertur in compendio Soc. IESV. V. indulg. p. 135. et seq.

y) Amort *P. I. Histor. indulg. Sect. V.*

angefochten wurde, die Herren Jesuiten berühmt, und um die Kirche, und dem römischen Hof besonders verdient. Darum erhielten sie, neben ihren besondern, noch über dieses von Pius V z) auch alle Privilegien der Mendicantenorden.

§. 389.

Theilhaftigmachung des Ablasses.

Wir haben bisher von einer Mittheilung gewisser Ablässe gemeldet, welche anfangs den heiligen Ländern, den Creutzfahrern, Mendicantenorden, u. a. m. allein eigen waren, nach der Hand aber auch andern sind verliehen worden (§. 388. n. 2. et 4.). Man nennet dieses in den Schulen die Theilhaftigmachung des Ablasses, (communicationem indulgentiarum). Sie kann auf zweyerley Art geschehen: entweder wird der nämliche Ablaß nicht von neuem ertheilet, sondern nur auf mehrere Personen, die zu einer gewissen Ablaßgemeinde eine nähere Verbindung haben, ausgedehnet. Z. E. wenn die Ablässe der Mendicanten auch auf ihre dritte Regelbrüder und Bedienten ausgedehnet werden; oder es wird der nämliche Ablaß eines Orts, oder einer Gemeinde, auch einem andern Orte, oder Gemeinde, auf gleiche Art und Bedingung verliehen; z. E. wenn ein anderer Orden die Ablässe der Mendicanten erhält (§. 388. n. 4.). Im ersten Falle heisset es communicatio per extensionem, die Theilhaftig-

z) In der Bulle: *dum indefessae*, de an. 1571.

tigmachung durch die Ausdehnung des Ablasses; im zweyten communicatio ad instar, die Theilhaftigmachung durch eine gleichmäßige Ertheilung; Daher wird der Ablaß wiederum abgetheilet in den unmittelbaren und mitgetheilten, (immediate concessam et communicatam); und dieser wiederum in den ausgedehnten und gleichmäßigen, (communicatam per extensionem, et ad instar) *a*).

§. 390.

Ablaß kömmt aus purer Gnade;

Die Ablässe kommen allein aus den Willen der Bischöffe, oder aus der Schlüsselgewalt der Kirche (§. 362.); diese Gewalt äussert ihre Wirkung, d. i., den Nachlaß der Sündenstrafe nur im Namen GOttes (§. 18. et 19.); von GOTT aber können wir diesen Nachlaß nicht anders, als eine pure Gnade eines von Christo gewirkten Werkes ansehen (§. 319. et 326.). Mithin 1) sind uns die Ablässe aus purer Gnade zugestanden, und wir haben kein Recht, dieselbe zu fordern, oder den Willen des römischen Bischoffs zur Ertheilung des Ablasses zu zwingen. 2) Ist dieses? so wird uns kein Recht verletzet, wenn der Pabst diese obschon einmal ertheilte Gnaden widerruffet, und entweder völlig aufhebet, oder auf eine Zeit einstellet, zumal, wenn solche Widerruffung gewisse Umstände erfordern. Mithin können die Ablässe widerruffen, aufgehoben, oder eingestellet werden *b*). 3) Doch, weil der

kann daher wiederum aufgehoben, oder eingestellet werden.

a) S. Theodorus a Spir. S. tr. de indulg. P. I. cap. 12.

b) Ueber die Art dieses Widerruffs der

Pabst die Gewalt, den Kirchenschatz auszuspenden (§. 326. et 362. n. 3.), nur unter der Bedingung eines zureichenden Grundes besitzet (§. 305.), so ist er eben daher auch gehalten, den Schatz niemals zu versagen, wenn sich dieser Grund der Ausspendung einfindet; denn widrigenfalls würde er in dieser Ausspendung eitel nach menschlichem Ansehen der Person und Leitung der Affecten handeln, d. i., der Pabst ist nicht befugt, den Ablaß nach Belieben, und ohne alle Ursache zu widerruffen c). 4) Indem er aber der oberste Bußrichter auf Erden ist, (§. 135. n. 3. et §. 362.), so ist das Urtheil selbst über die Entstehung und Hinlänglichkeit dieses zureichenden Ablaßgrundes allein bey

doch nicht ohne Ursache.

der Ablässe streiten einige Gottesgelehrte, ob der Pabst diese Einstellung ohne aller äusserlichen Erklärung, durch das einzige innerliche Wollen seines Gemüths, aufheben könne? Der Cardinal **de Lugo** *Disp. 27. §. 3. n. 148.* läuguet es, **Suarez** *Disp. 57. sect. 2. n. 10.* und **Posserius** *quaest. 107. n. 859.* bejahen es. Es wundert mich aber, daß diese Leute, die anderswo so gewissenhaft sind (§. 311. not. *q*), nur die Möglichkeit dieses Falls auf die Bahne bringen mögen. **Theodorus**, der dem letztern Theile beypflichtet, gestehet selbst *Tract. de indulg. P. I. c. 13. art. 3.* Fatemur tamen huiusmodi reuocationem illicitam esse, ea enim esset illusio atque Christi fidelium deceptio, et quidem in materia graui.

c) Per se loquendo, vt licita sit indulgentiarum reuocatio, praeter honestatem finis (qui in omni actione humana debet interuenire regulariter) aliquam causam adesse debere, quae specialem DEI cultum vel ecclesiae bonum, vel maiorem fidelium fructum respiciat, ita *PALAVS Tract. 24. vnic. punct. 11. n. 2.* sind die Worte des **Theodorus** *cit. loc p. 358.*

bey ihm; Demnach darf er über sein Verfahren bey Ertheilung der Ablässe niemand auf Erden, sondern GOTT allein Rechenschaft geben. 5) Wenn nun die heutigen Rechtsgelehrten ein vollkommenes Recht, (Ius perfectum), dasjenige heissen, Kraft dessen ich jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen kann; ein unvollkommenes (imperfectum) hingegen: wenn mir der andere zwar zu etwas gehalten ist, zu dessen Erfüllung aber nicht kann gezwungen werden; nach welcher Erklärung auch die Verbindlichkeit des andern entweder vollkommene, oder unvollkommene (obligatio perfecta vel imperfecta) genennet wird *d)*: so kann man in diesem Verstande sagen: daß wir zum Ablasse, in soferne derselbe vom römischen Ausspender kömmt, nur ein unvollkommenes

Der Pabst muß darüber GOtt allein Rechenschaft geben;

Daher haben wir nur ein unvollkommenes Recht zum Ablaß.

d) Siehe meine Dissertation *de Potestate circa sacra §. 2.* Eben diesen Augenblick erhalte ich aus Jena, mit vielem Vergnügen, des berühmten Herrn Professors Daries Dissertationem iuris naturalis, qua Perillust. L. B. de Wolff, de potestate circa sacra et bona ecclesiastica doctrinam aduersus S.V. Rothfischeri Impugnationes 10 Iulii 1751. publice defendit Io. Frid. Iulius Haerter etc. Es verdienet diese Schrift etwa den obersten Rang unter den polemischen höflichen Streitschriften, durch ihre ungemein freundliche Art, mit welcher sich dieser Gelehrte gewürdiget, mir zu begegnen. Da ich denn zum Voraus meine verbündliche Danknehmigkeit dem berühmten H. Professor abstatte, so versichere, daß ich mir seine feine Art zum Gesätze in meiner künftigen Antwort um so lieber machen werde, als ich schon lange diesem Gelehrten, und seinen gründlichen Schriften, zumal seiner Stärke in der Mathematick, meine Hochachtung gewiedmet habe.

Recht haben (per n. 1. et 4.) *e)*; Eben so, wie der Bettler ein Recht zu dem Allmosen hat, in soferne dasselbe vom Ausspender kömmt, dessen Gutbefinden das Urtheil über die Dürftigkeit des Bettlers heimgestellet ist. 6) Und daher ist die Widerruffung des Ablasses, die aus einem Affeckte entstehet, zwar gültig, jedoch unerlaubt, und böse (per n. 1. et 5.) *f)*; gleichwie die Versagung des Allmosens im gegebenen Falle zwar sündhaft, jedoch gültig ist, und nicht umgestossen wird. 7) Weil aber die Ausspendungsgewalt des Ablasses dem römischen Bischoffe nicht als einer Privatperson, sondern als oberstem Gewaltshaber der Schlüsselgewalt zustehet (§. 135. n. 1.); dieses Amt aber mit seinem Tode nicht abstirbet; so verstehet sich ganz deutlich, daß die Ablässe mit dem Tode des Pabsts nicht auslöschen, es sey denn, daß dieselben ausdrücklich nur auf diese Zeit eingeschränkt wären *g)*. 8)

Die unordentliche Widerruffung des Ablasses ist zwar gültig, aber unerlaubt.

Ablaß löschet mit dem Tode des Pabsts nicht aus.

e) Wen dieser Satz befrembdet, der hat nur die Erklärung eines vollkommenen und unvollkommenen Rechts noch nicht recht innen; wenn man es durch ein Schulwort geben soll, kann man es durch das forum internum und externum erklären. In jenem muß der Pabst für die ertheilten Ablässe Rechenschaft geben, nicht aber in diesem.

f) S. die Note *c.*

g) S. den Paludanus *Dist. 20. quaest. 4. art. 1.* Es ist eine allgemeine Juristenregel *in 6.* decet concessum a Principe beneficium esse mansurum. Unser Satz hält noch Platz, wenn auch die Clausul: Ad beneplacitum Romani Pontificis seu sedis apostolicae, dem Ablaß beygerückt wäre. Hingegen verstehen die Gottesgelehrten die Ablässe unter dieser Clausul: Indulgentias concedo, donec voluero,

8) Indem aber dieselben nur unter Bedingung einer hinreichenden Ursache gültig sind (§. 305.), so folget Sonnen-klar, daß sie aufhören, sobald ihr Grund hinweg fällt *b*).

wol aber mit dem Ablaßgrunde.

§. 391.

Neben dieser Abtheilung der Abläße, nach der Art ihrer Ertheilung, machte man auch den Unterscheid unter denen, die Sr. päbstlichen Heiligkeit nur mündlich, und welche Dieselben schriftlich mittheilten. Jene wurden auch *viuae vocis oracula*, mündliche Aussprüche, oder mündliche Abläße *i*), diese indulgentiae bullatae, schriftliche, oder Bullenabläße genennet.

Mündlicher und Bullenablaß.

uero, vel ad Beneplacitum meum, nur auf die Person, mithin auf die Lebenszeit des Pabsts. Siehe Theodorus *loc. cit. art. 1. p. 354.*

b) Conclusio 3^tia cessantibus causis motiuis concessionis pereunt indulgentiæ. Ita sentiunt communiter doctores, sagt Theodorus *loc. cit. art. 2. p. 356.*

i) Denn eine jede Gnade, die vom römischen Stuhle mündlich zugesaget wird, pfleget das Kunstwort: *viuae vocis oraculum*, mündlicher Ausspruch, lebendiger Mundspruch, Oraculspruch, zu bedeuten. Und hat ein solcher Ausspruch sonst zwar eben die Kraft, als die Breven und Bullen selbst; denn die Schrift thut zu den Willen des Fürstens nichts hinzu, indem es nur ein Beweiß desselben ist. Eben darum aber, weil die lebendige Mundsprüche dieses Beweises entbehren, so muß man auch zuweilen bey ihren Untersuchungen in zweifelhaftigen Fällen mit der Probe unterliegen.

§. 392.

Alle Personablässe der regulirten Geistlichkeit werden aufgehoben, und neue gegeben.

Neben den vielfältigen Ablässen, die man den Ordensleuten gab (§. 388.), wurden sie noch mit vielen andern Privilegien, vor der andern Geistlichkeit, angesehen, welche alle hieher zu setzen überflüßig wäre, indem dieselbe insgemein durch ihren Namen der Religiosen- und Ordensfreyheiten bekannt sind. Indessen kann man nicht läugnen, daß unter einer solchen Menge, theils durch eine gar zu weite Ausdehnung der ertheilten, theils durch unächte Unterschiebung der fürgeblichen Privilegien, viele Unordnungen und Zänkereyen unter der Geistlichkeit selbst entstanden, wo sich der schwächere Theil ohne Zweifel leichter auf einen angeblichen Mundausspruch, als Aufweisung einer Bulle, bewerfen konnte (§. 391. not. *i*). Sohin häuften sich diese ächte und unächte Mundsprüche bis auf das funfzehende Jahrhundert dermassen, daß Sixtus *IV* im Jahre 1478 alle Privilegien und Gnaden gänzlich aufhube, welche nur mündlich gegeben, und mit Bullen keinesweges wären bestätiget worden *k*). Diese Widerruffung aller gnädigen Mundspruchsprivilegien wiederholte im Jahre 1622 Gregorius *XV l*), und wiederum im Jahre 1631 Urbanus *VIII m*).

Doch

k) Constit. *Etsi Dominici Gregis* de an. 1478.

l) Constit. *Romanus Pontifex.* de an. 1622.

m) Constit. *Alias felic. record. Gregorius XV.* de an. 1631. Die Ausdrücke dieser Bulle sind scharf, cum autem, saget dieselbe, experien-

Doch dieser letztere lindert seine Bulle dahin durch eine zweyte *n)*, in welcher derselbe die Mundsprüche, so die PP. Capucciner erhielten *o)*, und alle diejenigen ausnimmet, welche von den Officialen bezeuget würden, die sonst in solchen Umständen gewöhnliche und pflichtmäßige Zeugen sind *p)*; dahin mögen auch diejenigen mündlichen Privilegien gezogen werden, welche nachmals von Päbsten selber mit schriftlichen Bullen, wie den mindern Brüdern des Franciscusordens vom Pius *V q)*, Sixtus *V r)*, und

rientia compertum sit, concessiones et gratias viuae vocis oraculo etiam a S. R. E. Cardinalibus obtentas et ipsorum manu firmatas, saepe ab his, in quorum fauorem emanarunt, minus canonica interpretatione extendi, et perperam in Disciplinae ecclesiasticae detrimentum, executioni mandari; id circo quantum cum Domino possumus, his et aliis malis occurrere volentes --- omnia et singula priuilegia, facultates, licentias et *gratias quascunque*, per summos Pontifices, praedecessores nostros, ac per nos viuae vocis oraculo et S. R. E. praedictae Cardinalium quorumcunque manu firmata - - - tenore praesentium reuocamus, cassamus, tollimus, abrogamus et annullamus etc.

n) Sie fängt eben so an, wie die erste (Note *m*).

o) In nostra reuocatione non intelligimus viuae vocis oracula vobis Capuccinis concessa, sind die Worte der Bulle. Siehe den **Bonagratia** *in Summula Regularium n. 419.* Diejenigen irren sich aber, die diese Ausnahme auch auf diejenigen erstrecken wollen, so sich der Theilhaftigmachung der Capuccinerabläße schmeicheln dürfen.

p) Was für Bedienungen diese seyn, stehet in der Extravaganti: *ad Regimen, de Praebend. et dignitat.*

q) Constit. *ex benigna* de an. 1567. beym **Confectius** *p. 247.*

r) Constit. *etsi mendicantium* de an. 1587. eben da *p. 176.*

und Clemens *VIII s)*, den Benedictinern von eben diesem Clemens, den Carmeliten vom Paulus *V*, und andern von andern *t)* sind bestätiget worden, denn in diesem Falle können sie nicht mehr als pure Mundsprüche, sondern als bullirte Gnaden angesehen werden (§. 391.). Uebrigens, so deutlich auch die obigen Bullen des Sixtus *IV*, Gregorius *XV*, und des Urbanus *VIII*, sind *u)*; gleichwol entstund in den Schulen ein gewaltiger Streit, ob in denselben auch die Ablässe sollten begriffen seyn, welche nur mündlich gegeben worden? Die Ursache zu zweifeln nahmen einige daher, weil die Ablässe auch in Mittheilung der Religiosenprivilegien nicht enthalten wären, so dürfte man sie auch nicht darunter rechnen, wenn diese wiederruffen würden, sondern es müßte bey dieser Zurückruffung, wie bey der Ertheilung, eben sowol besondere Meldung der Ablässe geschehen *x)*. Für jede Meinung fanden sich Freunde, bis Paulus *V*

dem

s) Constit. *ratio pastoralis officii* de an. 1597.

t) S. den Theodorus *Tract. de indulg. P. I. p. 364.*

u) S. Note *m.*

x) S. den Lezana *in summa, verbo: Oracula n. 7.* Die Salmanticenser *Tract. 18. de priuil. cap. 2. §. 2. n. 60.* Theodorus *cit. loc. p. 365.* ob er schon mit diesen nicht behauptet, daß die Mundsprüche durch folgende Bullen eigentliche bullirte werden, widerleget gleichwol *cit. loc. p. 366.* den H. P. Amort, da dieser *de Orig. et progress. indulgent. quaest. 56.* darthut, daß auch die Ablässe in obgemeldeter Zurückruffung der Mundsprüche enthalten wären.

dem Streite zum Theil ein Ende machte. Die gar zu viele Abläſſe, die den Ordensleuten, theils durch theilhaftigmachung, theils unmittelbar verliehen waren (§. 388.), verurſachten endlich eben ſo groſſe Unordnung, Ungewißheit und Verwirrung, als die übrige Menge der Ordensprivilegien. Darum dachte endlich Clemens *VIII* mit Ernſte darauf, eine allgemeine Ablaßverbeſſerung in dieſem Stücke fürzunehmen. Er ſtarb aber, ehe er ſein Vorhaben bewerkſtelligen konnte. Doch Paulus *V*, dem daſſelbe nicht unbewußt war, brachte es endlich, auf ſelbſtiges Anhalten der Ordensobern, zu Stande, bediente ſich der Gewalt, die Abläſſe aufzuheben, und einzuſtellen (§. 390.), und fertigte im Jahre 1606 eine Conſtitution aus y), wo er alle Abläſſe der Religioſen und regulirten Geiſtlichkeit auf einmal gänzlich zurückrufte, und aufhub, ſie mögten nnmittelbar, oder durch Theilhaftigmachung (§. 389.), mündliche, oder bullirte (§. 391.), gegeben worden ſeyn. Hingegen gab er ganz friſche und neue Abläſſe, worunter diejenigen vollkommenen bey der Einkleidung, der Profeßion, der erſten Meſſe, der achttägigen Exercitien, der täglichen Betrachtung, Beſuchung der Cloſterkirchen, des Monathſonntags, der Schullehrer, Prediger und Mißionarien, und des vierzigſtündigen Gebeths, die wichtigſten ſind z). Indem aber dieſe neu-

y) Sie fängt an: *Romanus Pontifex.* vom *23 Maii 1606.*

z) S. den Theodorus *de indulg. P. II. c. 2. art. 1. §. 1.* Die Bulle ſelbſt ſtehet eben da *p. 90.*

ertheilte Ablässe lauter Personablässe sind, so schlüssen die Gottesgelehrten insgemein, daß vom Paulus *V* auch nur die häufigen Personablässe der Geistlichen, nicht aber auch ihre Ortablässe, z. E. ihrer Kirchen, Todtenablässe, u. a., seyn aufgehoben, und zurück geruffen worden. Einige behaupten gar, die nachfolgende Päbste haben auch die hier Zurückgeruffene nach und nach wiederum gültig gemacht, da sie viele andere ehedem wiederruffene Privilegien der Orden wieder hergestellet haben *a*). Mit welchen Nebensachen unsere Ablaßhistorie sich nicht aufhalten darf.

§. 393.

Ursprung der Bruderschaften;

Die genauen Verbindungen der Asceten, das ist, der Mönche und Ordensleute, waren, wie in allen andern Din-

a) Siehe eben da §. 2. Die allerwichtigste Theilhaftigmachung fremder Ablässe geschah vom Leo X, damit er seine gleiche väterliche Liebe und Sorge gegen alle Mendicantenorden unpartheyisch und gleichgültig erzeigte, hat er alle ihre Ablässe unter einander gemein, und einem jeden aller anderer Ablässe theilhaftig gemacht, mit diesen berühmten Clausuln: Motu proprio; certa scientia; ex plenitudine potestatis. Wegen der Allgemeinheit des zureichenden Grundes dieser apostolischen Freygebigkeit, sagt Theodorus *cit. loc. p. 118.*, folgeren die Gottesgelehrten insgemein, daß auch alle übrige Orden, die nicht Mendicanten sind, sowol unter sich, als mit allen Mendicantenorden, alle Ablässe überhaupt gemein hätten, aus der Regel des Sixtus *IV in Mari magno O. E. S. Aug.* vt, quos par labor, pariaque merita coniungant, paria coniungant priuilegia, et fauores; damit, die durch gleiche Arbeit und Verdienste vereiniget sind, auch gleiche Privilegien und Gnaden verbinden.

Dingen, auch endlich wiederum den Layen, zum kräftigen Beyspiele, daß auch sie unter sich gewisse Andachtsversam̃lungen, (Congregationes), oder gar geistliche Bündnisse, sogenannte Bruderschaften, (Confraternitates), und Pacten, aufrichteten *b*); die Ehre GOttes, und die Vollkommenheit des Nebenmenschen sowol, als die eigene, zu befördern. Es sind zwar dergleichen Verbindungen in der Kirche sehr alt, und wir haben schon früher vom eligianischen Liebesbunde gemeldet (§. 231. not. *o*) *c*). Allein, es bleibet doch die Ehre wiederum dem dreyzehenden Jahrhunderte, daß dasselbe, gleichwie es an seiner reichen Ablaßerndte überhaupt berühmt ist, auch die Bruderschaften fruchtbar gemacht, und zur Reife gebracht habe. Die Creutzfahrten haben den Stof dazu hergeliehen: 1) Da sich alles wider die

b) Der Unterscheid zwischen den Congregationen und Bruderschaften bestehet in diesem, daß jene nur von sonderheitlicher Aufrichtung, z. E. an Feyertägen in den Schulen; diese aber mit öffentlicher Genehmhaltung des Bischoffs und der Kirche entstehe; daher sie auch das Priuilegium fori haben. S. den Barbosa *de Offic. Episc. allegat. 57.* Nicolius *lucubr. ciuil. l. 1. c. 8. de immunit. eccles. n. 35. vers. amplia.*

c) Hincmarus, der im Jahre 845 Erzbischoff zu Rheims wurde, läßt *cap. 19.* unter andern Gesätzen an seine Geistlichkeit schon gewisse Regeln von den Bruderschaften, und ihren Zusammenkünften, ergehen. Der Cardinal Petrus Beneventanus gebeuth bey seiner französischen Gesandtschaft im Kirchenrathe zu Montpelier, vom Jahre 1215, *Can. 45.* non fiant de caetero confratriae, nisi accedente episcoporum authoritate. Noch ältere Exempel bringet du Cange aus den corbeyer Marterkalender *ad an. 1137.*

Kirchenfeinde rüstete (§. 344. et seq.), haben sich einige Christen sogar unter einander, zur Verfolgung dieser Feinde, verbindlich gemacht. Man lieset vom heiligen Dominicus, daß er im Jahre 1211 eine solche Kriegsbruderschaft wider die Albigenser, und diese hingegen wider ihn eine andere aufgerichtet haben; man hieß jene die weisse, diese die schwarze *d)*. Noch berühmter ist die confalonische, welche der heilige Bonaventura, zur Erlösung der von den Saracenen (§. 294. et seq.) gefangenen Christen, sammelte, Clemens *IV* im Jahre 1267 bestätigte, und anfangs sodalitas commendatorum S. Mariae, alsdenn confalonis genennet wurde *e)*. 2) Nach der Hand entstunden verschiedene andere Bruderschaften, so sich unterschiedliche geistliche Absichten zum Ziele setzten. Man kann jene die Creutz- oder Liebesbruderschaften, diese die Andachtsbruderschaften nennen. 3) Gleichwie man also den Creutzfahrern, und andern Eiferern für die Ehre GOttes, Andacht und Frömmigkeit, allemal Ablaß ertheilet (§. 345. 358. 359. 374. et seq.), so erhielten auch die Bruderschaften ebenfalls besondere Ab-

Ihre Ablässe

d) Wilhelm de Podio Laurentii, *in Fulcone Ep. c. 15.*

e) Einige machen deßwegen den Cardinal Bonaventura zum Urheber der Bruderschaften. S. den Ciacconius *Tom. 2. in vit. Gregorii X.* Dominicus gab seinen Leuten ein weiß-rothes Creutz auf die Schulter zum Feldzeichen, und daher mag etwa wol gekommen seyn, daß nachmal auch andere Bruderschaften sich gewisse Zeichen, Scapulier, Gürteln, Münzen, u. a. m. gewählet haben, durch welche sie sich unterscheiden.

Ablässe. Dieß ist mithin der Bruderschaftablaß. 4) Es wuchs aber die Menge dieser Bruderschaften gar bald wiederum erstaunlich an, und dadurch entstunden allerley Mißbräuche und Unordnungen. Die bestätigten Bruderschaften vermischten sich mit den unbestätigten, oder eine verwirrte ihre Privilegien und Freyheiten mit der andern; Es entstunden Streitigkeiten über ihren Rang, wobey Neid und Eifersucht nothwendig mit unterliefen, wenn eine vor der andern einen grössern Zulauf und reicheres Opfer gewann; darum wurden die ansehentlichere nach und nach gewählet, denen die geringeren einverleibet worden; andere wurden auch gewissen Orden, z. E. der Dominicaner, Augustiner, Carmeliten, woher sie sich nennten, einverleibet; jene wurden deßwegen Erzbruderschaften genennet, diese kann man die einverleibten Bruderschaften heissen. Allein dieses war etwa das Keder zu neuen Mißbräuchen; demnach war es Clemens *VIII*, der sich zu derenselben Abstellung gewaltig beeifern mußte *f*). Und vielleicht darf man bey aller dieser Sorge gleichwol nachsagen, daß dieser Ablaß etwa noch heute derjenige sey, bey welchem die grössesten Mißbräuche, Affeckten und Eigennützigkeiten noch immer in der Stille unterlaufen, und Mißbräuche.

f) S. den Theodorus *Tract. de indulg. cap. 2. §. 3. et seq.* Man findet da Gesätze, nach welchen sich die geistlichen Orden in Aufrichtung und Einverleibung der Bruderschaften richten sollten, die gewiß würdig sind, von jedermann gelesen zu werden, hieher aber gar zu sonderheitlich scheinen dürften.

welche aber von der Kirche so wenig, als die alten (§. 290.), gebilliget werden.

§. 394.

Vorsteher der Bruderschaften geben Ablaß.

Nachdem einmal die geringeren Bruderschaften den Erzbruderschaften, und den Orden, einverleibet wurden (§. 393.), so war diese Einverleibung nichts anders, als eine Theilhaftigmachung derjenigen Privilegien und Abläßen, deren sich die einverleibende Gemeinde zu rühmen hatte (§. 389.). Mithin war bey der Einverleibung einer solchen mindern Bruderschaft weiter nichts nöthig, als daß der Einverleiber den Einzuverleibenden diese Gnadenschätze erkläre, und verkündige, oder, wie man sagen will, im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit austheile (§. cit.). Niemand wundere sich also, wenn die Vorsteher der Orden und der Erzbruderschaften in diesem Verstande den Neueinverleibten ihre Abläße ertheilen; wenn man nur darauf acht hat, daß sie es nicht in ihrem Namen, wie es doch die Bischöffe pflegen (§. 361. n. 1.), sondern im Namen des Pabstes, thun, wie ehedem die Priester im Namen der Bischöffe (§. 298.); Daher, damit sie sich dieser Gewalt nicht mißbrauchen könnten, schrieb eben gemeldeter Clemens *VIII* beyden, den Ordensobern, und den Erzbruderschaftsvorstehern zwey Formuln für, nach welchen sie ihre Ablaßcommißionen befolgen sollten. Clemens starb darüber, Paulus *V* aber besorgte ihre Verkündigung

gung und Verbesserung auf ein neues, neben andern Ablaßreformationen, die er fürnahm (§. 392.) g).

§. 395.

Diese Kirche trug bey den alten Ablaßertheilungen besondere Sorge und Liebe für die Sterbende (§. 67. 72. 75. 80. 91. 97. not. *b*); und bey der neuen Ablaßeinrichtung (§. 303.) hat sie sich eben dieses zum Augenmerk genommen. Niemals ist sie um die vollkommene Ledigsprechung, auch Sterbeablaß.

g) Daher sagt Cherubinus *in notis margin. ad constit. 9. Pauli V.* Quoad formulam communicandi Indulgentias attendi debet noua dispositio Pauli V. Und überhaupt müssen die Bruderschaften ihre Ablässe, nach der paulinischen Widerruffung (§. 392.), alle aus dieser Constitution, oder aus spätern Zeiten, erweisen. Die Monicabruderschaft, welche schon im Jahre 1446, unter dem Eugenius *IV*, entstund, und nachmals zur Würde einer Erzbruderschaft von Mariätrost in der Jacobskirche, zu Bononien, erhaben worden, wollte sich in die Ablaßwiederruffung des Paulus *V* lange nicht schicken, ja sie bewirkte vom Gregorius *XV* gar eine neue Bestätigung ihrer alten Freyheiten in einem Breve: *iniuncti nobis etc.* 1621, und fuhr darauf immer fort, die alten Ablässe zu predigen. Die heilige Congregation ließ an den General des Augustinerordens im Jahre 1629 Befehl ergehen, daß er seine Mitbrüder, zumal in Neapel, anhalten sollte, keine andere Ablässe, als nach der neuen paulinischen Anordnung, zu predigen. Allein sie bezohen sich immer auf ermeldetes Breve des Gregorius *XV*, und brachten es endlich, ob schon nach vielem Streite, auch dahin, daß es ihnen die heilige Congregation selber zuerkennen müßte. Aus welchem Theodorus *cit. loc. p. 142.* mit Recht schlüsset, daß eine Bruderschaft allerdings ihre vorige Ablässe predigen könne, wenn ihr dieselbe von einem Nachfolger des Paulus *V* auf ein neues bestätiget worden sind.

auch nach der weitschichtigen Ausdehnung ihrer Abläße (§. 292.) so bekümmert, als wenn der Glaubige am Ende seines Lebenslaufs stehet, um das etwa noch nicht völlig gebeugte Herze des Sünders gleichsam durch Wolthaten und Liebe zu erweichen, und zu bezwingen. Hat die erste Kirche in allgemeinen Verfolgungsgefahren ihre Sünder von aller Kirchenbusse ledig gezählet (§. 67. 72. etc.), so verleihen itzt Clemens im Jahre 1342, und Gregorius *XI* um das Jahr 1370, jener der Normandie, dieser den Engelländern, vollkommenen Ablaß, als in diesen Ländern eine starke Pestseuche viele Menschen hinriß *b*). Mit der Zeit kamen so viele Sterbeabläße heraus, daß es kaum einen catholischen Christen mehr geben könne, dem nicht an Todbette vollkommener Ablaß zu Diensten stünde, wenn er sich nur desselben bedienen wollte. Nicht nur allen Ordensgeistlichen ist derselbe durchgehends verheissen (§. 388. et 392.), sondern auch allen Brüdern und Schwestern einer jeden, nach canonischen Gesätzen, errichteten Bruderschaft (§. 393.), ja allen und jeden, welche etwas von Ablaßdingen bey sich tragen (§. 375. et seq.), und den Namen JESU mit reumüthigem Herze aussprechen, oder in Gedanken anruffen, zumal aber ein geweyhetes Creutz küssen würden, welches regulirte Geistliche bey sich tragen, und darreichen *i*). Zu aller Vorsorge ertheilen

Se.

b) Siehe den Thomas Walsingamus in *Neustriae Hyppodigm.* und die englischen Jahrbücher auf diese Zeiten beym Theodorus *cit. loc. c. 2. art. 5. §. 1.*

i) S. eben da §. 2.

Se. päbstliche Heiligkeit auch durch andere, sowol Layen als Geistliche, diesen Sterbablaß, wenn dieselbe z. E. den Bischöffen in Italien auf zwey Jahre, über die Berge auf 3, in Indien auf 10 Jahre, die Gewalt geben (§. 362. n. 2.), den apostolischen Seegen und vollkommenen Ablaß allen ihren Untergebenen zu ertheilen, wenn sie diese selbst in Todesgefahr besuchen, und antreffen würden *k*); oder: wenn die Pilger von Rom ihre Ablaßbriefe fürweisen, wodurch sie befugt sind, im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit, einer gewissen Zahl ihrer Gutthäter, zum letzten Athem vollkommenen Ablaß zu verehren, deren Namen sie alsdenn auch in das Register, so sie darüber halten, eintragen *l*). Man kann hier bemerken, daß im ersten Falle der Sterbende von seinem Bischoffe erst in

k) Es müssen die Bischöffe diesen Ablaß unmittelbar durch sich selber ausgeben, indem sie ihr Amt niemand, als den Beichtvätern der Closterfrauen für ihre Beichtschwestern, übertragen können. Indem aber die heutigen Umstände gar selten die Gelegenheit zur unmittelbaren Ausübung solcher Kraft vergönnen: so haben die Bischöffe zwar schon öfters um die weitere Ausdehnung dieses Privilegiums, und um die Erlaubniß eingelanget, diesen Schatz auch durch ihre Verordnete auszuspenden, damit nicht so viele dessen beraubet würden; Sie erhielten aber erst im Jahre 1710 wiederum eine abschlägige Antwort. S. den Theodorus *cit. loc.* §. 3.

l) Es hat sich unlängst ein aus dem heiligen Jubeljahre von Rom zurückgekommener Waldbruder auch meinen Namen in ein solches Register ausgebethen. Ich wollte aber diesen Vortheil einem andern Dürftigern vorbehalten haben, indem ohnehin mein Orden schon solche Verheissung für sich hat (§. 392.).

Todesgefahr den Ablaß erhalten müsse, im letztern Falle aber denselben schon bey gesundem Leibe von dem Pilger erhalten habe. Daher wird der Sterbablaß, eben wie der Kirchenbann, eingetheilet in ferendam und latam, in den verliehenen, verstehe vor der Todesgefahr, und in den zu verleihenden, d. i., erst in dem Todbette. Zu dieser letztern Gattung hat man besondere Formuln, den Kranken von seinen Sünden und aller seiner Strafe ledig zu sagen, welche man insgemein die allgemeine Ledigsprechung (absolutionem generalem) nennet.

Verliehene und zu verleihende

Generalabsolution.

§. 396.

Wenn wir den Ursprung und Fortgang dieser Ablaßgattungen ein wenig zurück überdenken, so finden wir, daß die ersten Kirchen- und Creutzfahrtenablässe zwar schon im eilften und zwölften, die übrigen aber im dreyzehenden Jahrhunderte im Schwange gekommen, im vierzehenden gar zu häufig geworden, und öfters auf Mißbräuche und Unordnungen übertrieben, im funfzehenden Jahrhunderte aber in vielen wiederum verbessert worden sind. Ich finde nicht nöthig, den Leser durch diesen ganzen Absatz wiederum zurück zu führen. Es wird sich dieses noch deutlicher beym Jubelablasse bemerken lassen, welchen wir, seiner Wichtigkeit halber, bis auf die letzten §§. verschieben. Indessen, weil die Ablässe nichts anders sind, als Veränderungen der grössern Busse in eine geringere (§. 305. et 308.), diese Ablässe aber so gewaltig über Hand genommen,

Bey diesem Fortgange der Ablässe verfällt die öffentliche Kirchenbusse.

men, und so häufig geworden sind; so darf man sich nicht mehr verwundern, wenn endlich die öffentliche Kirchenbusse sich nach und nach sogar verlohren habe, daß nur einige Ueberbleibsel für gar grosse Verbrechen übrig blieben. Es bemüheten sich zwar Damianus, und die Päbste, Gregorius, Leo, u. a., im zehenden Jahrhunderte die alte Disciplin wider die ἀρσενοκοιτίας der Geistlichen auf den vorigen Fuß herzustellen *m)*, und aus diesem Eifer brach endlich auch die Geisselbusse aus (§. 279. et seq.); man behält endlich auch noch einen Schatten der ersten Kirchenbusse in den Clöstern auf; man saget über gewisse Verbrechen seine Schuld, wie ehedem bey der ersten Bußstation geschah (§. 110.), man beobachtet zuweilen eine Gattung des Closterbanns, und die Grade der Strafen, und deren Nachlasses, können etwa die Stelle der übrigen Bußstaffeln vertreten (§. 111. et seq.). In der Kirche selbst aber finden wir kaum noch einige Verbrechen, als den Ehebruch, die gewaltthätigen Angriffe eines Geistlichen, u. a., die durch öffentliche Kirchenbusse hergenommen werden; aber auch diese ist nicht mehr, wie ehedem (§. 183.), sacramentalisch, sondern pur canonisch; nachdem die Bischöffe den Beichtstuhl den gemeinen Priestern (§. 167.), sich aber die geistliche Rathsstube, vorbehalten haben (§. 6. et 171.).

m) Siehe den Morin *de Poenit. p. 203. n. 9.*

§. 397.

Hingegen entstehet die Fürbehaltung der päbstlichen Fälle.

Indem aber die öffentliche Kirchenbusse durch die Ausdehnung der Ablässe so sehr in Abschlag kamen (§. 396.), der Ablaß selbst aber immerhin auf leichtere Bedingungen gegeben wurde (§. 338. 347. 348. 354. 355. 358. et seq.); so wuchs damit auch die Freyheit zu sündigen, zumal durch die eisernen Zeiten (§. 255.). Man sahe dieses Unheyl als eine der Kirchenzucht allerdings gefährliche Sache an. Da nun die gefährlichsten Fälle allemal pflegten in Rom entschieden zu werden (§. 135. n. 4.); die Sünder und Büsser aber selber viele Hochachtung zu den Wallfahrten nach Rom trugen, und derselben von allgemeinem Beyspiele gewohnt waren (§. 204. et seq); zudem mit der Zeit die ganze Gewalt des vollkommenen Ablasses dem Pabste fürbehalten wurde (§. 360. n. 4.): so haben die Bischöffe theils selbst anfangs die ausserordentlichen Sündenfälle nach Rom, zur Entscheidung, geschicket, um durch die Beschwernisse der Ledigsprechung einen besondern Abscheu für diese Sünden zu erwecken; theils haben endlich eben aus dieser Ursache die Päbste selber sich ihrer Gewalt und dieser Gelegenheit bedienet, und sich gewisse Fälle fürbehalten, und die Gewalt, von denselben ledig zu sprechen, itzt eben sowol den Bischöffen benommen, wie es diese vorher den Priestern thaten (§. 171.). Vor dem zehenden Jahrhunderte war diese förmliche päbstliche Fürbehaltung der Fälle noch nicht bekannt, obschon die Bischöffe freywillig allemal die wich-

tigere nach Rom schickten *n)*. Im eilften Jahrhunderte pflegten sie es häufig, und insgemein. Der ganze lemovicenser zweyte Kirchenrath im Jahre 1031 unterfängt sich entweder nicht, eine Menge härterer Fälle zu entscheiden, oder hält für dienlicher, dieselbe nach Rom zu befördern, und schicket daher eine Anzahl Todtschläger, und andere ausserordentliche Sünder, zur Busse dahin. Unter den Briefen des Alexanders *II*, der von 1061 bis 1073 regierete, stehen viele, die mit solchen auswärtigen Bußgeschäften zu thun hatten. Weil aber diesem ungeachtet die Verwegenheit verworrener Sünder immer weiter um sich fraß, und zumal die Todtschläge, zu selben Zeiten des Faustrechts, zur Gewohnheit wurden, die auch der Priester und Mönche nicht verschonete, so beschlüsset Innocentius *II* in der Kirchenversammlung zu Rheims, im Jahre 1131, daß die Bischöffe künftighin diejenigen nicht mehr vom Kirchenbanne ledigsprechen dürften, die sich an einem Geistlichen würden gewaltthätig vergriffen haben *o)*, welchen Schluß nachmals die lateranensische zweyte Versammlung im Jahre 1139 bestätiget, und noch dieses hinzugethan hat, daß auch die Feueranleger nicht sollten lediggesprochen werden, ehe sie vorher einen Creutzzug gethan, und entweder im heiligen Lande, oder in Spa-

n) Siehe den Thomassinus *Discip. eccles. Tom. I. l. 2. cap. 13. n. 1.*

o) Nullus Episcoporum illum praesumat absoluere, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat.

nien, wider die Türken und Saracenen, ein Jahr Dienste gemacht hätten *p*). Nach der Hand erforderten mehrere Laster eben diese Wachsamkeit der Kirche. Der geistliche Wucher, die Zweykämpfe, die beständigen Anfälle der Kirchengüther, der Kirchenfreyheiten, und des Erbtheils des heiligen Petrus selbsten, wurden schier gar zur Mode, und darum endlich alle mit der Zeit zu fürbehaltenen päbstlichen Fällen, (Casus papales). Dieses ist also der Ursprung der päbstlichen fürbehaltenen Fällen, welcher überhaupt darinnen bestunde, daß gewisse, und zwar der Kirchenordnung, ihrer Einrichtung und Sicherheit gar zu nahe gehende Sünden, durch eine Wallfahrt nach Rom, und durch andere allda zu bestimmende öffentliche Busse, nach Gutbefinden Sr. päbstlichen Heiligkeit sollten abgethan werden. Es war also die Fürbehaltung dieser päbstlichen Fälle in der That anfangs eine Erneuerung der ersten Wallfahrtenbusse (§. 266.).

In wem sie bestehen?

Sind eine Erneuerung der alten Wallfahrtenbusse.

§. 398.

Es würde eckelhaft fallen, wenn ich alle, oder auch nur die fürnehmsten Wallfahrter, über dergleichen Fälle nach Rom (§. 397.), erzählen wollte. Wir wollen daher dem Leser nur einen Wink dieser Sache wegen, und ein einziges erstaunliches Beyspiel einer Busse eines grossen Fürstens zur Betrachtung anmerken *q*): Es war dieser ein Her-

Ein Beyspiel eines büssenden Herzogs von diesen Zeiten.

p) *Can. 19. et 20.*

q) Ich habe dasselbe aus einem noch un-

Herzog in Schwaben, Welphe, oder Welpho mit Namen, zu Zeiten des Kaisers Conradus. Nachdem er einen Gesalbten des HErrn, den Bischoff in Augspurg, umgebracht hatte, gieng er, nach Gewohnheit derselben Zeiten, nach Rom, von seinem fürbehaltenen Falle lediggesprochen zu werden (§. 397.). Er fällt da dem Pabste zu Füssen, bekennet unter vielen Zähren und Herzeleid seine Sünde öffentlich, und begehret vom heiligen Vater die verdiente Busse, wodurch er sich würdiger Früchte getrösten dürfte. Dieselbe wurde ihm auf diese Art fürgeschrieben: Daß er das Schwerdt, mit welchem er die Mordthat ausgeübet hatte, in einer eisernen Kette sieben Jahre am Halse tragen, und dasselbe, weder bey Tag noch Nacht, er möchte liegen, sitzen, gehen oder stehen, niemals ablegen, und, so beschweret, die ersten drey Jahre in beständigen Wallfahrten und Herumreisen im heiligen Lande zubringen; alsdenn aber, um Erhaltung weiterer Bußbefehle, nach Rom zurück gehen, und sich beym päbstlichen Stuhle

von

unausgegebenen Manuscripte, der kostbaren, und an Alterthümern so reichen Churfürstlichen Bibliotheck, in München, entlehnet. Ob nun schon der so ausnehmend gütig als ungemein belesene Aufseher dieses Büchersaals, Herr Hofrath von Oefele, mir die ganze Abschrift der Geschichte, ohne Anstand, mitgetheilet; will ich gleichwol, beliebter Kürze halber, nur einen Auszug

um so lieber hieher bringen: Als der Herr Hofrath selbst eine ganze Sammlung der in obgedachter Bibliotheck noch verborgenen Schätze zu entdecken, uns Hoffnung machte. Wer nur die Ehre hat, dieses Gelehrten Briefe zu kennen, der kann sich von der Feine dieses schönen Werkes einen Vorschmack machen, und muß demselben mit Begierde entgegen sehen.

von neuem stellen sollte: welches alles der Herzog willig auf sich nahm, und eiferig befolgte. Nach vollbrachter dreyjähriger Reise kommt er demnach wiederum in Rom an, und obschon seine grosse Gefahr, die er zu Wasser und Lande ausgestanden, und seine ungemeine Beschwernisse vorstellig machte, bath er gleichwol noch um fernere Busse, und Verhaltungsbefehle. Der Pabst gieng darüber mit seinen Cardinälen von neuem zu Rath, und der Endschluß ergieng dahin, dem Fürsten seine Busse in etwas zu erleichtern: daß er die schwere Kette und das Schwerdt, sammt dem Cilicium, endlich ablegen sollte, welches er, sammt der Kette, auf blossem Leibe trug, und dadurch erbärmlich zugerichtet und zerfleischet ward. Er wurde alsdenn an statt des vorigen Bußsacks mit einem leinern Kleide angethan, und ihm endlich auch erlaubet, Schuhe zu tragen, sich fürohin auch eines Bettes, des Bades, der Bartscheerung, Haarschneidung, und anderer Bequemlichkeiten, zumal aber auch mäßig des Weins, dreymal in der Woche des Fleischessens, und, in beschwerlichen Reisen über die Berge, eines Esels, Maulthiers, oder Pferds, ja wol auch einen kleinen Hofstaats, zu bedienen. Uebrigens sollte er aber seine noch übrigen vier Bußjahre ferner im Elende erstrecken, und sein Herzogthum, während dieser Zeit, niemals betreten, sondern von einem Orte zum andern beständig wandern, ja niemals zwey Nächte im nämlichen Orte verbleiben, öfters aber die Schwellen der Aposteln besuchen, wenigstens einmal im Jahre zur Fastenszeit nach

Rom

Rom kommen, und dieselbe allda heilig zubringen; nach vollendeten vier Jahren aber wiederum bey Sr. päbstlichen Heiligkeit sich um die übrige Einrichtung seines Lebens neuen Raths erholen. Der Herzog schrieb sich alles auf, und erfüllte es auf ein Haar. Er hatte indessen eine Prinzeßin zu Hause hinterlassen, die das Land regierte, und zwar ganz weißlich. Eben bey diesem letzteren Urtheile waren ihre Gesandten in Rom zugegen, welche die kostbarsten Opfer und Geschenke mit sich brachten, und um eine Bußlinderung im Namen der Tochter für dem Vater anhielten. Sie hatten auch die freudige Nachricht davon kaum nach Hofe zurück gebracht, so schickte diese an ihrem büssenden Herrn Vater gleich eine kleine Hofstabe zur Bedienung und Bedeckung auf der gefährlichen Bußreise. Allein, der sonderbare Büsser bediente sich derselben wenig; Er setzte seine Pilgerfahrt die ganzen vier Jahre in erstaunlicher Abtödtung, und Verläugnung seiner selbst, in Wachen, Fasten und Bethen, nach Compostell und andern heiligen Oertern fort, und kam nach erfülltem Zeitlaufe zur dritten Bußverhör in Rom an. Allda erhielt er endlich auf Fürbitte des Cardinalcollegiums, nebst einer heilsamen Lehre, die neue Verbindlichkeit, zu Ehren des heiligen Nicolaus, ein Closter zu erbauen, und endlich, als sich der Herzog auch zu dieser bekannte, die vollkommene Ledigsprechung, den apostolischen Seegen, und Briefe an die deutschen Fürsten, Kaiser und Bischöffe, mit welchen er voll des geistlichen Trosts in Deutschland zurück gieng. Er stattete vor allen

dem Kaiser Conrad, der sich damals zu Partenkirchen befand, seinen Besuch ab, und gieng mit ihm von da nach Nürnberg zu der Kaiserin; ja der Kaiser lud endlich gar die deutschen Fürsten nach Frankfurt ein, wo er ihnen die päbstlichen Briefe eröffnete, dem durch die Busse neugebohrnen Herzog seine Glückswünsche öffentlich abstattete, und denselben in sein Herzogthum von neuem einsetzte. Von da gieng diese Versammlung nach Augspurg, und versöhnten ihren Gast mit dem neuen Bischoffe, und derselben ganzen Kirche, welche auch unser Büsser herrlich beschenkte, und seine übrige Jahre in vollkommener und unaufhörlicher Busse zubrachte. Zumal aber beschäftigte er sich mit den Gedanken, wie er sein Versprechen, wegen Erbauung eines neuen Closters, mit Nutzen bewerkstelligen könnte. Da er eben mit diesem Vorhaben umgieng, mußte er nach Würzburg gehen, der ausgeschriebenen Versammlung der Reichsfürsten beyzuwohnen. Er sahe da das Wunder gegenwärtig mit an, als Makarius, der fromme Abbt des dortigen Benedictinercloſters der Scoten, das evangelische Wunder erneuerte, und Wasser in Wein verwandelte. Dadurch ward seine zu diesen apostolischen Männern ohnehin grosse und billige Hochachtung zu den Entschluß bewogen, ein scotisches Benedictinercloster in Mamingen aufzurichten, zu welchen das damals zahlreiche Stift St. Jacob, in Regenspurg, schon die ersten Zweige herschuf, gleichwie dasselbe noch heut zu Tage eine Pflanzschule einer manubaren Tu-

gend,

gend, und der schönen, zumal mathematischen, Wissenschaften ist.

§. 399.

So, wie es allen weisen Bußanstalten der Kirche bisher ergangen, widerfuhr es auch den fürbehaltenen Fällen. Es erforderte zuweilen die Noth, oder Bescheidenheit, von ihrer Schärfe, in gewissen Umständen, und besondern Fällen abzugehen, und die Ledigsprechungsgewalt auch Priestern zu übertragen. Gleich wurde dieses in seinen Schranken so weise Verfahren, entweder durch Kunst, oder menschliches Ansehen, dahin übertrieben, und das Privilegium von fürbehaltenen Fällen ledig zu sprechen, auch ganzen Orden so allgemein, daß es schier gar aufhörte, ein Privilegium zu seyn. Genug! Sixtus *IV* ward genöthiget, seine Constitution (etsi dominici gregis etc.) im Jahre 1478 herauszugeben, da er diese Gewalt, von bischöfflichen oder päbstlichen Fällen ledig zu sprechen, durch die Bank bey allen den Geistlichen aufhub, die dieselbe nicht ausdrücklich und unmittelbar für ihre eigene Person würden erhalten haben. Allein die Nachfolger des Sixtus fanden entweder die Sache nicht eben so thunlich, oder sie liessen sich wiederum, wie die Vorfahren, überreden, in Ertheilung dieses Privilegiums freygebiger zu seyn, und die Sache gedieh auf ein neues wiederum so weit, daß Clemens *VIII*, im Jahre 1601, ein neues Decret von der heiligen Congregation bekannt

Die Fürbehaltung der Fälle wird endlich auch wiederum durch viele Dispensationen, und von den Moralisten gewaltig geschwächet.

machen, und nach dem scharfen Fusse, wie oben das sixtinische war, einrichten ließ *r*). Es entstunden aber über die Auslegung desselben viele Zänkereyen, daher gab eben dieser Pabst gleich folgendes Jahr darauf eine andere Constitution, wo er seine erste dahin linderte, daß sich dieselbe nicht über die Fälle erstrecken sollte, die in der Gründonnerstagsbulle enthalten sind, neben sechs andern, die da sind die Verletzung der Kirchenfreyheiten, Ueberschreitung der Clausur in den Frauenclöstern, der Zweykampf, die verübte Gewalt an einem Geistlichen, die wirkliche Simonie, und endlich die den Bischöffen fürenthaltene Fälle *s*). Gleich verfielen die regulirten Lehrer auf andere Ausflüchten; sie schützten bey den bischöflichen Fällen über dieselbe ihr allgemeines Privilegium vor, die päbstlichen aber, sagten sie, wären ausser dem Horizont ihrer Gewalt nur nach der Sünde, nicht aber nach der angehängten Censur, oder Kirchenstrafe, gesetzet; würden sie aber einmal von ihrer Censur ledig gesprochen haben, so hätten sie eben darum die Fürbehaltung der Sünde aufgehoben, und könnten sohin auch die Sünde selber vergeben. So spielten sie mit der päbstlichen Bulle. Paulus V wurde demnach gezwungen, im Jahre 1617 diese Verdrehungen durch ein neues Decret der heiligen Congregation abzuschaffen. Allein, weil es doch nicht möglich, daß

ein

r) Dasselbe stehet beym Theodorus *de Indulg. P. II. cap. 2. p. 146.*

s) S. eben da *p. 147.*

ein noch so clausulirtes Gesätze einem weit gewissenhaften Sittenlehrer alle Thore verrenne, so unterfiengen sich gar einige mit dem Velascus und Delgadillus zu sagen, daß alle diese Decrete die Meinung von der Einschränkung der regulirten Privilegien nur wahrscheinlich machten, keinesweges aber die Kraft eines Gesätzes hätten; andere hingegen behaupten, es sey diese, obschon gesätzmäßige Einschränkung, von den folgenden Päbsten wiederum auf den vorigen Grad erweitert worden. Beyde Theile lasse ich dem eiferigen Theodorus zu überlegen über *t*). Ich bemerke nur aus diesem allen, wie sich die Kirche um das dreyzehende Jahrhundert bemühete, neben den vielen Ablässen, gleichwol eine Gattung der alten Wallfahrten-busse wiederum herzustellen (§. 266.), wie aber endlich auch diese Bemühung und dieser Bußeifer nach und nach von den Moralisten sey beschnitten oder untergraben worden, daß es heute gar seltene, und gegen den vorigen nur laue und kalte Beyspiele mehr gebe.

§. 400.

Ursprung der römischen Bußcanzleytaxe.

Da die fürbehaltenen Fälle sich nach und nach immer vervielfältigten (§. 397.); mußte man wegen ihrer Auseinanderwickelung in Rom auch besondere Sorge tragen, folglich ein besonderes Gerichte aufstellen, zu dessen Unterhaltung die nöthigen Kosten müßten hergeschaffet werden. Gleichwie nun bey allen wohlgeordneten Canzleyen gewisse

t) Eben da *p.* 148. *et seq.*

Taxe fürgeschrieben sind, nach welchen man sich bey allen fürfallenden Ausfertigungen zu achten hätte, theils zum nöthigen Unterhalt der Beamten, theils ihren Erpressungen, und den Klagen der Partheyen vorzubeugen. 1) So hat man auch in Rom diese löbliche Veranstaltung bey Entscheidung der fürbehaltenen Fälle beliebet, und für jede Fälle eine ordentliche Canzleytaxe, für ihre Ausfertigung, verordnet. 2) Ein jeder verstehet daraus, daß derjenige, der den Ablaß erhält, diesen Canzleytax nicht für den Ablaß, sondern für die Mühe der Canzleybedienten gebe *u*).

§. 401.

Und der Bußtaxe selber.

Unter den fürbehaltenen Fällen waren auch unterschiedliche Dispensationssachen begriffen: z. E. in Ehestandssachen, Ermanglungen des erforderlichen Alters, Leibes- oder Gebuhrtsmängeln, Eydeserlassungen, Gelübds- und letzten Willensveränderungen, und allerley Vergünstigungen und Begnadigungen; alle diese Begnadigungen aber pflegen in der Kirche nur so viele Veränderungen härterer Werke in leichtere zu seyn (§. 305.); so hat man auch bey eben diesen Abänderungen jederzeit, zur Verhütung aller Unordnung, und alles Mißbrauches, auf gewisse Regeln bedacht seyn müssen, an welche sich die Bußrichter der römischen Canzley, wie ehedem die Priester an andere

ca-

u) Wie man für die Decretirung eines Fürstens Gnade nicht die Gnade, sondern diese Gebühr der Ausfertigung durch den Canzleytax abführt.

canonische Bußregeln (§. 170.), genau halten sollten. Die allergemeinste Veränderungen in diesen letzteren Verfolgungszeiten waren gemeiniglich die Abänderungen einer härterern Busse in die Opferbusse (§. 251.), oder der Opferablaß (§. 338.), das ist, in Bezahlung eines Stück Geldes, zur Bestreitung der nöthigen Kirchenausgaben, Wiederherstellung des ruhigen Gottesdienstes, und überhaupt zur Beförderung der Ehre GOttes (§§. cit.). So nahmen aber auf einer Seite die freywilligen Opfer mit dem Eifer für die Ehre GOttes immer mehr und mehr ab; darum mußte man dieses Opfer dem Büsser itzt bestimmen, sonst würde derselbe diese Veränderung seiner Busse für nichts gehalten haben. Diese Bestimmung aber der freyen Willkühr der Bußrichter zu überlassen, würde eben so gefährlich, als ehemals die Allmosenbusse (§. 259.), gewesen seyn. Daher sehen wir den Grund, warum endlich selbst für gewisse Sünde eine ordentliche Bußtaxe eingeführet worden: nämlich die Nothwendigkeit, die Opferbusse, oder den Opferablaß, wider die Mißbräuche genauer zu bestimmen. Demnach ist 1) die römische Bußtaxe nichts anders, als eine genauere Bestimmung der alten Opferbusse, oder des Opferablasses. 2) Und diese Bußtaxe selber muß von der Bußcanzleytaxe wol unterschieden werden (per n. 1. et §. 400. n. 1.) *x*).

Was es eigentlich sey?

§. 402.

x) Der Herr *M.* Erhard Erhardt, Prediger an der Hauptkirche in Jena, wird sich vorläufig schon beygehen lassen, daß er aus Ueber-

§. 402.

Die Bußtaxe darf nur zu heiligen Absichten verwendet werden,

Die römische Baßtaxe entstehet aus der Opferbusse (§. 401. n. 1.); sie hat mithin eben die Absicht mit dieser. Nun zwecket die Opferbusse dahin ab, daß das Bußopfer zur Kirche, oder für die Arme, überhaupt aber zur Ehre GOttes, und Beförderung des Gottesdienstes verwendet werde (§. 251.); Mithin kann auch das Opfer, das aus der Bußtaxe kömmt, zu nichts anders, als zu dieser heiligen Absicht angewendet werden. Wenn also der römische Bischoff selbst, oder seine Canzley, mit solchen Sachen anders wirthschaften, so verhalten sie sich', wie ungetreue Haußhalter, die dem Haußvater einstens über das unrecht verwendete Pfund strenge Rechenschaft geben werden; und wenn sie den Ueberfluß und Pracht ihrer Kirche selbst zum eigenen Hochmuth mißbrauchen, so handeln sie, wie die Philipper, da sie die Kräfte des Geistes GOttes ihrer Geschicklichkeit, mit denselben zu wuchern, zuschrieben, und indem sie durch eine weise Haußhaltung dieser Güther sich bedienen sollten, die Gemüther der Glaubigen zu vereinigen, trennen sie dieselben, und geben Anlaß, Unruhen zwischen dem Staat und der Kirche, in dem geistlichen Leibe des Erlösers anzuspinnen. Allein, wenn wir uns

sonst ist es Mißbrauch derselben.

wei-

Uebersehung dieses Begrifs, von der Bußtaxe, die Catholicken nicht beym rechten Orte gepacket habe, da er diese Taxe zur Erläuterung, wie er redet, des schändlichen Ablaßkrams in seiner schriftmäßigen Prüfung des päbstlichen Jubeljahres, voriges Jahr abdrucken ließ.

weigern, dieses für Mißbräuche anzusehen, oder dadurch die Bußtaxe selber zu verwerfen meinen, so müssen wir auch das Allmosen für unnütz, betrügerisch und abergläubisch ansehen, wenn jähling der Säckelmeister ein Judas wäre. Es ist sodann alle eigennützige Anwendung des taxmäßigen Bußopfers ein purer Mißbrauch der Bußtaxe, welcher der Taxe selber, dem Bußopfer, Ablasse, und der Kirche niemals darf zur Last gelegt werden (§. 290.).

§. 403.

Durch die Bußtaxe wird der Ablaß nicht verkauft.

Die Opferbusse ist eine pure Verwechselung eines leichteren ascetischen Werkes mit einem härteren (§. 250. 251. 278.). Z. E. wenn eine Wallfahrt, eine Quadragenfasten, Abbethung der Bußpsalmen, u. a. m., in ein gewisses Allmosen oder Kirchenopfer verändert wird. Weil nun im ersten Falle nicht sowol die physicalische Handlung, verstehe die Bewegung der Füsse beym Wallfahrten, der Lippen beym Bethen, des däuenden Magensafts beym Fasten, als vielmehr die ascetische Wirkung unserer geistlichen Vollkommenheit dabey angesehen wird (§. 250. et 251.), so siehet man auch bey dem Kirchenopfer nicht sowol auf die Materie des Geldes, als auf die Meinung des Opfernden, dadurch die Ehre GOttes, und die Vollkommenheit seiner Glaubensbrüder zu befördern. Mithin werden, in den Buß- und Ablaßvertauschungen der Dinge und der Handlungen, diese nicht nach ihren zeitlichen und cörperlichen,

sondern nach ihrem sittlichen und ascetischen Werth angesehen. 1) Mithin wird in der Opferbusse, folglich durch die Bußtaxe (§. 401. n. 1.), kein zeitliches und weltliches Ding mit einem geistlichen, wol aber ein geistliches mit einem geistlichen vertauschet. 2) Folglich kann ich nicht sagen, daß durch die Bußtaxe Ablaß um Geld verkaufet werde (per n. 1.). 3) Vielmehr, weil um ein leichteres geistliches Ding ein schwereres vertauschet wird; alle Vertauschung aber, wo ein Tauscher freywillig und wolbedacht mehr giebet, als er empfängt, eine aus Tausch und Schenkung zusammengesetzte Handlung ist y); so muß man im eigentlichen Verstande so reden: Ein Theil des schwereren Bußwerkes wird mit einem andern vertauschet, welches diesem Theile gleich ist; das übrige aber geschenket. 4) Da nun diese Schenkung des Theils eigentlich Ablaß heisset (§. 187.), so ist es Sonnen-klar, daß neben dieser Bußtaxe noch allemal die wesentliche Ei-

y) *Si vnus permutantium sciens ac volens plus dat, quam ab altero recipit; actus mixtus est ex permutatione et donatione.* Ist ein richtiger Satz des Naturrechts, welchen der unsterbliche Freyherr von Wolf erweiset *I. N. Tom. IV. §. 921.* In der Note giebet er das Gleichniß: Wenn ich dir ein Buch gebe, welches unstreitig mehr werth ist, als ein anders, daß ich von dir bekomme, so ist ohne Zweifel diese Handlung nicht lediglich ein Tausch, sondern zugleich eines Theils ein Geschenke zu nennen, durch welches ich dich entweder zum Tausche bewegen, oder deine künftige Unlust über den Tausch verhüten will, wenn dich desselben mit der Zeit gereuen sollte.

Eigenschaft des Ablasses beybehalten werde, daß derselbe umsonst, und ohne Entgeld sey ausgetheilet worden (per n. 2.) z).

§. 404.

Weil aber diese Worte nicht ein jeder fassen konnte, und sich zu den Zeiten, wo ohnehin eine Verbesserung in der Kirche höchstnöthig war, und etwa auch Mißbräuche und Ausschweifungen der römischen Canzleyverwandten sich äusserten, zumal aber durch die Unruhen des *D.* Lutherus, von denen an seinem Orte Gelegenheit kömmt, mächtige Feinde sich bey dieser Bußtaxe gewaltig aufhielten, so gab Pius *IV*, im Jahre 1562, an seine Canzley das Decret, künftighin für Ertheilung der Ablässe, ausser der einzigen Expeditionstaxe, nichts mehr zu fordern, sondern nur so vieles zum Opfer anzunehmen, was der Büsser freywillig belieben würde *a*).

Diese Bußtaxe wird endlich doch wiederum aufgehoben.

§. 405.

Wir erkennen es also, und die Weitläuftigkeit unserer Geschichte beweiset es, daß man her und her von allen Zeiten des Christenthums, in Rom besondere geistliche

Wallfahrtsandachten richten sich nach gewissen Jahrszeiten.

z) Dieser Begrif dienet auch, die Opfer der spanischen Creutzbulle zu rechtfertigen (§. 352. et 353.).

a) Das Decret stehet bey dem *P.* Amort *P. II. Hist. indulg. p. 41.* Hingegen ist von dieser Bußtaxe bey unsern weltlichen Richterstühlen die Gewohnheit noch übrig geblieben, die öffentlichen Leichtfertigkeiten mit gewissen Kirchenopfer, z. E. einigen Pfunden Wax zu ahnden.

Schätze gesucht habe. In den ersten Jahrhunderten kamen die Wallfahrten schon im Schwange (§. 204. et seq.); aus diesem entstund die Wallfahrtenbusse (§. 266.); endlich der Wallfahrtenablaß (§. 302. et 363.); zuletzt die fürbehaltenen Fälle (§. 397.); dieses alles mußte in den Gemüthern der Glaubigen eine ungemeine Neigung und Begierde zu römischen Wallfahrten erwecken. Man muß aber auch gestehen, daß diese Wallfahrten, oder Kirchenbesuchungen, in gewissen Tägen und Jahrszeiten, z. E. in den Stationstägen (§. 165. not. o. et §. 365.), Charwochen (§. 161.), Kirchweyhungen (§. 302.), Heiligsprechungen (§. 368.), u. s. w., allemal volkreicher und feyerlicher, als zu gemeinen Zeiten, gewesen seyn. Mithin hat sich die Andacht und der Zulauf der Wallfahrter allerdings nach gewissen Jahrszeiten gerichtet *b*).

§. 406.

b) Nachdem der HErr seine Schöpfungswoche, und am siebenden Tage alles, was er machen wollte, geendiget, *Gen. 2.*; befahl er selbst seine fürbildliche Ruhe am Sabbath, als einen Heiligungs- Seegens- und Ruhetag zu feyern, *Exod. 20.* Daher mag etwa auch ein Grund entlehnet werden, warum die Siebenzahl, wie oben gemeldet (§. 365.), allemal eine mystische Ehrenzahl verbleibet. S. Reichers *Mathes. Mos. tit. 30. p. 226.* Man hat sich des Monds, als eines Zeitmessers, dazu bedienet, der in 7 Tagen eine neue Gestalt zeiget, und in viermal 7 Tagen seinen Lauf endiget. Dahero er auch im alten Bunde die Feste *Num. 28.*, und noch im neuen die Ostern und die beweglichen Feste bestimmet.

§. 406.

Es sind sowol bey Christen, als Juden und Heyden, neben den Jubelfesten, auch Jubeljahre löblich.

Die erste Christenheit bestund aus lauter Gliedern, die von dem Juden- und Heydenthum zur christlichen Fahne sind übergetreten. Nun hatten aber Juden und Heyden, neben ihren gewissen Jahrstägen, noch über dieses auch gewisse Jahre, so sie besonders feyerten. Die olympischen und secularischen Spiele, und andere heydnische Jubeljahre zu umgehen, haben nicht die Juden, nicht nur nach 7 Tagen, Wochen, und nach 7 Wochen, Pfingsten, sondern auch grössere und kleinere Jahrwochen gezählet, da sie zu den Erlaß- oder Ruhejahren, sieben Jahre, zu den grossen Hall- und Jubeljahren aber siebenmal sieben, oder neun und vierzig beobachtet, und nach diesen sieben Feyerjahren an dem grossen Versöhnungstage das funfzigste Jahr angeblasen, und das Hall- Einlösungs- Freyheits- und Freudenjahr geheiliget *c)*? Hat nicht der HERR selber durch seinen Propheten Daniel das grosse Erledigungs- und Jubeljahr des neuen Bunds, die Ankunft des Messias, von dem Engel Gabriel weissagen, nach der Rechnung der 70 Jahrwochen zählen, und endlich nach 490 Jahren erscheinen lassen *d)*? Mithin haben 1) diese neu-

c) Leuit. 25. v. 4. et seq.

d) Dan. 9. v. 24. et seq. Siehe diese Betrachtungen in des H. M. Megerlins vermischten Jubelgedanken. *p. 2. et seq.* Es ist mir diese Schrift später zu Handen gekommen, als sie hätte unter andern in meiner Vorrede stehen können. Man muß derselben das Lob einräumen, daß sie sehr ordentlich und gelassen ausgefallen sey.

geworbene Christen die alte Gewohnheit, gewisse Jahre durch feyerliches Angedenken, und nach christlicher Art zu heiligen, sich eben sowol können angelegen seyn lassen, als sie gewisse Feste und Täge im Jahre feyerten (§. 405.). 2) Es waren also die ersten Christen eben so gut gewohnt, Jubeljahre, als Jubelfeste zu halten (per n. 1.) e).

§. 407.

In christlichen Jubeljahren geziemet sich vollkommener Ablaß.

Obschon die Christen sowol, als Juden und Heyden, ihre Jubeljahre halten können, so wird sich doch niemand beygehen lassen, daß sie es auf heydnische Art thun können; und eben so wenig kann man hoffen, daß die Herren Protestanten unsere päbstliche Jubelbulle eben so ansehen, wie wir dieselbe mit unserm Gottesdienste zusammen halten. In der ersten Kirche lieset man zwar nichts von Jubeljahren, doch, wenn es solche gegeben hätte, würde die Kirche durch dieselben, nach dem Wortlaut selbst, Jauchzens- und Freudensjahre begangen, mithin in solchen Feyerlichkeiten zurückgelegt haben, welche alle Furcht und Traurigkeit aus den Herzen der Glaubigen würden verbannet, und dieselbe mit lauter Freude und Frohlocken erfüllet haben. Nun soll die grösseste und einzige Furcht und

e) Gewiß hält auch die evangelische Kirche ihre Jubeljahre. Ich könnte hier dieselben eben so gut, als die unsern, an Fingern herzählen, wenn es nicht von dem Verfasser der historisch-theologischen Abhandlung von den Jubelfesten schon im Jahre 1749 geschehen wäre.

und Trauer eines rechtschaffenen Christens nur über seine Sünden seyn. Indem also die Kirche jederzeit durch ihre Schlüsselgewalt von denselben ledig sprach, und zu gewissen Zeiten und Umständen vollkommenen Nachlaß und Ablaß ertheilet hat (§. 105. et 289. n. 4.); so würde es sich, zumal in Jubeljahren, geziemet haben, diese ihre Gewalt zu äussern, die Sünder von ihrer Trauerlast einiger massen ledig zu sprechen, und mit der Ablaßfreude zu überschütten, wenn sie anders eines zerbrochenen Herzens, und zerschlagenen Geistes wären. Und auf diese Weise würde man die christlichen Jubeljahre auch für Erinnerungszeiten der alten fürbildlichen Hall- Erlaß- Freyheits- und Freudenjahre des alten Bundes ansehen (§. 406.), gleichwie die ganze Eröffnung des neuen Bundes nichts als eine lautere Erfüllung der alten Fürbildungen und Verheissungen sind. Daher man denn nicht nur in gewissen Tägen des Jahres diese Haupterfüllungen durch besondere Erinnerungszeiten verehren, sondern, wenn es die Natur der Verheissung und Erfüllung erheischet, dieselben auch auf gewisse Jahre setzen sollte. Mithin geziemet es sich allerdings, daß auch Christen nicht nur jährliche Jubelfeste, sondern neben diesen auch gewisse Jubeljahre begehen *f*).

§. 408.

f) Zwar D. Luther, und nach ihm die zwey Predigten des Herrn Probsten zu Berlin, Jacob Speners, die er im Jahre 1750 herausgab, halten sich *p.66. et seq.* mit dem Worte Jubeljahr

§. 408.

Gelegenheit zum ersten Jubeljahre.

Ob ich schon gestehe, daß man keine schriftliche Spuren eines Jubeljahres aus den Geschichten der ersten Kirche ausfindig machen könne (§. 407.); so sind doch auch Einfältige zuweilen die besten Zeugen der Wahrheit, und die Scharfsinnigsten werden ja so witzig seyn, daß sie nicht alles geschrieben suchen wollen. Hier müssen also diejenigen Halte machen, welche für das Alterthum des christlichen

jahr auf, und wollen es lieber ein Halljahr nennen, indem es besser von dem hebräischen Widder יובל, und seinen Hörnern, mit welchen die Leviten das jüdische Jubeljahr ankündigten, als vom lateinischen, iubilo, herkäme. Ob nun schon nicht allemal auf eine etymologische Erläuterung, oder Erörterung des Ursprungs eines Worts, nicht gar viel zu bauen ist, wie Karell anmerket in seinem Naturrechte 3 Th. 9 Cap. 12 §., denn sonst würde sich auch P. Fabius Labeo entschuldigen können, daß er die Schiffe durchgesäget, und die Halbscheide dem Antiochus zurück gegeben habe; Gleichwol können wir bemerken, daß das hebräische יוֹבְלִים, oder mit dem articulo emphatico הַיּוֹבְלִים, *Is. 6. v. 6.*

Cornua arietum, die Widderhörner von der Wurzel יבל entlehnet sey, welches afferre, adducere, herbeybringen, herzuführen heisset, wovon eben sowol auch das יִבֵּל, Riuus, aquaeductus, Bach, Wasserleitung, und יְהוּל Prouentus, fructus terrae, Früchte der Erde, nach der Veränderung der Punkten und Selbstlauter, entspringen. Wenn man also aus dieser Abstammung das Jubeljahr herleiten würde, dürfte es mit Rechte auch nach seiner Etymologie ein fruchtbringendes Jahr heissen, wie es denn bey den Juden in der That eines war; denn da war alles, was wuchs, Menschen, Vieh und Thieren gemein; die Schulden wurden allen denen erlassen, welche dürftig waren;

lichen Jubeljahres deutliche Beweise aus geschriebenen Geschichten verlangen. Indessen war es gleichwol im dreyzehenden Jahrhunderte eine allgemeine fortgepflanzte Meinung des Pöbels, daß alle hundert Jahre in Rom besondere Ablässe ausgespendet würden. Diese Meinung äusserte sich deutlich beym Eingange des 1300ten Jahrs, und gab die Gelegenheit zum heutigen Jubeljahr. Es kam der Ruf, der sich in Rom ausbreitete, endlich auch an den päbstlichen Hof, daß eine Menge Römer und Pilgrime

rern; alle verkaufte Güther kamen vo m Käufer wieder an ihre vorige Herren zurück; Knechte und Mägde wurden aus ihrer Dienstbarkeit frey, und was mehr dergleichen Früchte sind, die das Halljahr zur Freude mit sich brachte, und durch der Leviten Widderhörner angekündiget wurden. Man mag es also Halljahr, oder fruchtbringendes Freuden- und Jubeljahr heissen, kömmt die Sache auf eines hinaus. Gewiß ist, daß das יובלא *Levit.* 25, 10. durch *iubilaeus* nach seinem Laut iubela so gut übersetzet ist, daß sogar das griechischlateinische Iubilo zu entspringen scheinet, indem ja die Wurzel eine Fruchtbringung, und alle Fruchtbringung, wenn sie allgemein ist, einen Jubel verursachet. Daher, obschon die Widderhörner durch ihren Hall dieses Jahr, als durch eine Jubelstimme, ankündigten, so war es doch nichts anders, als die Ankündigung eines fruchtbringenden Jahres, mithin sehe ich nicht, was die HH. Gegner aus der Benennung des Halljahrs wider das fruchtbringende Jubeljahr erzwingen können. Am allerwenigsten aber war *D.* Luther der erste, der auf diese Gedanken verfiel. Lyranus, Abulensis und Sigonius haben den Namen des Jubeljahres schon vom יובלים hergeleitet; Quinquagesimus autem annus, saget dieser letztere, *l. 3. de rit. Ierosol. c. 15*, dictus est iobaeleus, quod eum Leuitae per tubas arietinas, quae dicuntur ab Hebraeis iobaelim, conuocato populo indicerent.

sich in der St. Peterskirche einfänden, und den grossen Ablaß zu gewinnen vorgaben, welcher, nach Aussage ihrer Vorältern, alle hundert Jahre auf diese Kirche besonders verheissen wäre. Bonifacius *VIII* war eben damals römischer Bischoff. Er befrembdete sich über diese Neuigkeit, und ließ im Archive und allenthalben sorgfältig darüber nachsuchen. Allein, es fand sich kein einziges schriftliches Zeugniß, entweder, weil niemals etwas davon verfasset worden, oder, weil durch die Länge der Zeit, räuberische Hände, oder andere Unglücksfälle, alles verlohren gegangen. Man wand sich daher zu lebendigen Zeugen, und unter diesen that sich ein Savoyard hervor, ein Mann von 107 Jahren, welcher bezeugte, daß er von seinem Vater denke, wie er im Jahre 1200 seine Reise nach Rom gethan, und den hundertjährigen Ablaß allda geholt habe, und ihm, seinem Sohne, die Ermahnung gegeben, wenn er solche hundertjährige Zeit wiederum erleben sollte, eine gleiche Reise nach Rom zu thun. Gleiches Zeugniß legten zween andere Alte aus der Diöceß Beauvais, und noch andere ehrwürdige Greisen aus Frankreich und Italien ab g).

§. 409.

g) Den ganzen Verlauf der Sache erzählet Jacobus Cajetanus, des obgedachten Pabsts Nepote, und Cardinal, in seinem Libell. de anno centes. siue iubil. Dasselbe stehet *Tom. 25. Biblioth. Pat. edit. lugdun. p. 936.* Siehe auch des Geheimschreibers Sylvesters Briefe, da er vom 22 Febr. 1300 die Bulle des Bonifacius dem Erzbischoffe zu Amalphi zufertigte, beym *Io. Rubei* vita *Bonifacii VIII*, und beym Leibnitz *in Cod. iur. gent. diplom. Mantiss. II. p. 291. et seq.*

§. 409.

Die Zeugen für das Alterthum desselben halten nicht Stich.

Allein, wenn man bedenket, daß sonst so viele Kleinigkeiten, die gegen einer so allgemeinen und wichtigen Sache kaum einer Bohne werth sind, nicht nur von einem, sondern mehreren Scribenten ganz ausführlich beschrieben sind, und daß hingegen von diesem alten hundertjährigen Ablasse nicht eine Sylbe unter den ungeheuren diplomatischen Schätzen, in Rom, in den vortreflichsten Bibliothecken und Archiven der ganzen Christenheit möge aufgebracht werden, mit welchen auch die allerfleißigsten Geschichtschreiber denselben belegen wollten, und nicht könnten, so hat man Ursache, diese Zeugen (§. 408.) und ihr Gewicht bey einem schärfern Beweise des Jubeljahres indessen dahin gestellet seyn zu lassen. Vielmehr, wenn in dieser Sache zu muthmassen erlaubet ist, mag etwa die Meinung von dem hundertjährigen Ablasse daher eingeschlichen seyn. Die Wallfahrten nach Rom waren schon allemal berühmt, und richteten sich auch nach gewissen Jahrszeiten (§. 405.); die geistlichen Schätze wurden den Wallfahrtern durch den Ablaß bestimmet (§. 302.), daher fieng der Pöbel an, diesen neuen Ablaß, mit den alten, bey den Gräbern der Heiligen erhaltenen, und verheissenen Gutthaten zu vermengen, und mithin den Ablaß so alt, als die Besuchung der Apostelschwellen, zu nennen, gleichwie derselbe den Stationsablaß eben aus dieser Verwirrung auf die Zeiten Gregorius des Grossen hinaus rechnete

Woher die Meinung von denselben etwa mögte entstanden seyn?

(§. 359. not. *a*). Nach der Hand wuchsen die Ablässe immer mehr und mehr, und die Bestimmung ihrer Jahre wurde immer grösser, daß man endlich bey dem unvollkommenen Ablasse auch hundert Jahre von der Sündenstrafe, oder alten Kirchenbusse, nachzulassen pflegte (§. 308.). Indessen verlohr sich nach und nach die ganze Kirchenbusse (§. 896.), und der Pöbel vergaß endlich, wie wir, leyder! heute noch erfahren, auch sogar den Begriff derselben, folglich auch den Begriff des Ablasses, welcher mit jenem der Kirchenbusse so genau vergesellschaftet ist (§. cit.); demnach verstund etwa der Pöbel nicht mehr, zumal bey den immer weiter fressenden eisernen ungelehrten Zeiten, was das sey: hundert Jahre Ablaß? Gewiß, man darf die tausendsten heute fragen, wollte GOTT! nicht auch aus denen, die sich über dem Pöbel etwas höhers zu denken glauben; und wie viele dürften seyn, die diese Christenlehraufgabe auflösen würden? sohin verfielen etwa einige auf die Gedanken: der hundertjährige Ablaß sey derjenige, welcher alle hundert Jahre wäre gegeben worden. Die irrige Meinung hat etwa durch die Gemeinredner, die sich in geringern Oertern allemal über andere hervorthun, und dieselben belehren wollen, über Hand genommen, und ist zur gemeinen Meinung geworden. Wem diese Muthmassung nicht gefällt, der mögte eine andere für wahrscheinlicher halten, und sagen: die ersten Christen waren an die Wallfahrtsandachten zu gewissen Jahrszeiten gewohnt (§. 405.). Sie hatten aber auch die Hoch-

achtung für gewisse Jubeljahre von ihren Vorältern ererbt (§. 406. n. 2.). Darum haben sie angefangen, über gewisse Jahre dieselben zu beobachten, wie etwa noch heute einige Städte und Flecken ihre Creutzgänge zu gewissen Jahren anstellen, und verlobet haben, z. E. wie die Stadt Burglengenfeld alle drey Jahre, am Pfingstmontage, nach St. Emmeram kömmt. Indem aber Rom allezeit der Gegenstand der berühmtesten Wallfahrten war (§. 363.), die entlegenen Pilgrime aber theils wegen ihrer Haußgeschäften verhindert waren, öfters nach Rom zu gehen, theils in Verfolgungszeiten nicht allemal dahin gelangen konnten, so habe. sie ihre Jahrsperiode bald grösser, bald kleiner beliebet, und ihr heiliges Wallfahrtsjahr bald später, bald früher beobachtet; endlich, als der Eifer überhaupt unter den Glaubigen abnahm, haben sie es, vielleicht nach jüdischem Gebrauche, auf 50, und endlich auf 100 Jahre verschoben, oder wenigstens im hunderten Jahre häufiger, als sonst beliebet, damit das Volk von den heidnischen Spielen abgewendet, und vielmehr zur besondern Andacht aufgemuntert würde. Und so mag die Meinung eingeschlichen seyn, daß alle hundert Jahre in Rom besondere Gnaden erhalten würden, welche man bey Entstehung der neuen Ablaßdisciplin (§. 303.), alsdenn auch Ablaß nennte. Weil man aber dießfalls kein canonisches Gesätze, oder gesätzmäßige Verheissung, aufweisen kann (§. 408.), so mögen diese Abänderungen der Wallfahrtsjahre vielleicht doch aus mündlichem Rathe der Bi-

schöffe und Beichtväter geschehen seyn. Alles dieses aber beruhet nur auf eitel Muthmassungen, und mithin hatte dieser vorgebliche hundertjährige Ablaß zu denselben Zeiten keine ausdrückliche Versicherung der ersten Ablaßbedingungen, so die versicherte Gewalt des Ausspenders ist (§. 307. n. 1.). Mithin war entweder dieser hundertjährige Ablaß sehr ungewiß, oder er war kein besonderer Ablaß, sondern nur derjenige, welcher überhaupt den Wallfahrtern nach Rom verheissen ist *b*).

§. 410.

b) Theodorus *a Spir. S. Tr. de indulg. dissert. proem.* schrieb anfangs schlechterdings, vor dem Bonifacius *VIII*, mithin vor dem Jahre 1300, könne man mit keinem Jubeljahre, oder besonderm hundertjährigen Ablasse aufkommen. Itzt aber, da er im vorigen Jahre seinen besondern Tractat vom Jubeljahre herausgab, widerruffet er *c. 2. n. 9.* seine vorige Meinung, als wenn er die Sache indessen hauptsächlich aus diesem Grunde besser eingesehen hätte: Weil Josephus Suaresius bemerkte, daß unter den Päbsten Sergius *I*, Leo *III*, und Benedictus *IV*, deren Regierung auf die Jahre 700, 800 und 900 einfällt, eine besondere Anzahl der Pilger in Rom sich einfanden; Im Jahre 1000 unter dem Silvester *II*, kamen dahin Kaiser Otto *III*, die Könige, Robertus, aus Frankreich, Cnuto, aus Dänemark, und Garcias, aus Arragonien. Im Jahre 1100 zweifelt er auch nicht an einer besondern Menge unter dem Innocentius *III*; auf das Jahr 1200 endlich reichen die obigen Zeugen schon hin; Daher schlüsset Theodorus mit dem Suaresius, daß das hunderte Jahr allemal ein besonders römisches Gnadenjahr gewesen sey. Doch gehet jener von diesem ab, indem er, wie er saget, die Mittelstrasse ergreifet, und auf diese Zeiten zwar allemal besondern, jedoch nur unvollkommenen Ab-

§. 410.

Der römische Hof hat sich um die Gewißheit der Ablässe jederzeit besorget, und deßhalben zuweilen alle alte Ab-

Bonifacius *VIII* schreibet das erste Jubeljahr im Jahre 1300 aus.

Ablaß zuläßt, weilen nach seinen dunkeln Begriffen um diese Zeiten noch kein vollkommener Ablaß gewöhnlich war. Allein, es ist dieses das gemeine Versehen vieler Kunstrichter, daß sie aus gewissen Factis entweder zu viel, oder zu wenig schlüssen, z. E. es hat noch keine vollkomene Ablässe, nach heutiger Mode, damals gegeben! dieß lasse ich zu (§. 303.); ergo gab es gar keine? dieses ist zu wenig geschlossen (§. 105. et 289. n. 4.). Hingegen, wenn ich auch hingehen lasse, wie meine Muthmassung selbst oben im Texte dafür hält, daß auf diese Jahre eine besondere Menge Wallfahrten eingetroffen haben; ergo wurde ihnen besonderer Ablaß ertheilet? Dieses ist zu viel geschlossen. Es können andere Ursachen gewesen seyn, die zum Theil meine Muthmassung entdecket, und **Suarezius** selbst bekräftiget, wenn er sagt, nach Zeugniß des **Theodorus**: Centesimo nihilominus anno frequentius, ac densius eo commeabant, siue ad auertendos homines a superstitione saecularium ludorum, siue ad mosaici Iubilaei anni, qui typus erat Christiani, pietatem exsuperandam, daß dieser Zulauf angewachsen, damit man entweder das Volk von den secularischen Spielen der Heiden abwendete, oder das alte jüdische fürbildliche Jubeljahr nachahmen wollte. Und dieses ist ja meine zwote Muthmassung, aus welcher noch kein besonderer Ablaß folget; denn dieser Ablaß würde ein **Orrablaß** (§. 292.), folglich nach der neuen Ausdehnung (§. 303.) gewesen seyn, wovon wir aber vor dem zehenden Jahrhunderte kein Beyspiel finden (§. 297. n. 1.). Und wenn man auch besondern Ablaß folgern sollte, so wäre es ganz wahrscheinlich, daß derselbe auch vollkommen würde gewesen seyn; Mithin ist die Mittelstrasse des **Theodorus** nicht eben die beste, und seine erste Meinung behält noch alleweil unsern Beyfall. Gewiß aber ist dieser Grund allzu sandigt, als daß ich unser Jubeljahr darauf bauen sollte. Wir können stärkere Gründe davon angeben.

Ablässe widerruffen, und, hinlänglicher Gewißheit halber, ganz neue ertheilet (§. 392.). Da nun der angegebene hundertjährige Ablaß (§. 408.) einer mit unter den allerunsichersten, und doch, wegen seiner fürgeblichen Vollkommenheit (§. cit.), einer der wichtigsten war, so mußte auch Bonifacius bedacht seyn, denselben entweder völlig abzuschaffen, oder durch seine Bestätigung auf einen gewissen Grad der Gewißheit herzustellen. Da er nun 1) eines Theils den Eifer des Volks sah, welchen man zu jenen Zeiten vielmehr unterstützen, als demselben Einhalt thun mußte; 2) anderer Seits aber der fürgebliche hundertjährige Ablaß wenigstens einen Schatten des Zeugnisses aus dem Alterthume für sich hatte (§. 408.) *i*). 3)

i) So viel, und nicht mehr, will die Bulle des Bonifacius, wenn sie sich auf die Aussage der obgemeldeten Zeugen, und die uralte Tradition beruft; denn so lautet der Anfang der Bulle *Extrau. commun. de poenit. et remiss.* Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam Principis Apostolorum de vrbe, concessae sunt magnae et remissiones et indulgentiae peccatorum. Die Bulle bewirft sich nur auf die Ablässe, welche überhaupt den Besuchungen der Peterskirche freylich besonders (§. 363.) verheissen sind, nicht aber auf die hundertjährigen, welche die obgedachte Zeugen fürgaben; mithin sah sie diese nur als die Gelegenheit, und wenn es viel ist, als einen Nebengrund, nicht aber als den Hauptbewegungsgrund, an. Ich kann es daher nicht verstehen, warum sich unsere Gottesgelehrten insgemein auf diesen seichten Grund bewerfen, und ein schwaches Alterthum des Jubeljahres daraus erweisen wollen (§. 409. not. *b*); zugleich aber unsern HH. Gegnern gewisse Waffen in die Hände spielen, auf welche sie stark pochen, wenn die Rede vom Jubeljahre ist. Ich schmeichele mir

3) Zudem aber die Wallfahrten nach Rom jederzeit für eine gottesdienstliche Handlung gehalten ward (§. 210.), mithin allerdings ein taugliches Ablaßwerk abgab, durch welches die Ehre GOttes, und die davon abhangende Vollkommenheit des Wallfahrers, befördert wurde (§. 302. 310. et 363.). 4) Die ersten Christen waren ohnehin an die Jubeljahre gewohnt (§. 406. n. 2.). 5) Gewiß, es ist eben so gut gethan, die erfüllten Geheimnisse und unsere vollbrachte Erlösung in ein dankbares Angedenken zurück zu ruffen, und darüber zu gewissen Zeiten unsere Jubelfreude an Tag zu geben, als es dem alttestamentischen Gesätze gemäß war, der künftigen Erlösung durch eine vollkommene Hoffnungsfreude, und Begierde nach dem Meßias, entgegen zu sehen, d. i., ein Jubeljahr stehet der Christenheit eben so gut, als dem Judenthume, an. 6) Es ist aber der Unterscheid zwischen diesem und jenem, daß das jüdische nur ein figürliches war, und durch lauter cörperliche Entlassungen die künftige Erlassung unserer Sünde andeuten sollte (§. 406.); itzt aber, da der Heiland unser Lösegeld schon wirklich bezahlet, müssen wir die Erlösungsfreude der Seele nicht mehr als künftig, sondern als gegenwärtig feyern, und daher muß die Kirche

mir demnach, besser zu thun, wenn ich die Rechtfertigung des Jubeljahres aus andern Gründen der Geschichte zu unternehmen mich nicht entblöde. Ach! daß man doch in Schulen anfienge, grössere Hochachtung und Einsicht in die Historie, als für den sandigten Grund der Grillenfängerey, zu pflanzen! es würde dem Staate und der Kirche gewiß grösserer Vortheil zuwachsen.

im Jubeljahre nicht mehr eine cörperliche Figur einer zeitlichen Entlassung, sondern durch ihre Schlüsselgewalt den wirklichen geistlichen Nachlaß der Sündenstrafe, den vollkommenen Ablaß, ertheilen (§. 407.). 7) Zu allen diesem kam noch das inständige Bitten der Grossen in Rom, und bey Hofe, Se. päbstliche Heiligkeit mögten gnädigst geruhen, den zweifelhaftigen hundertjährigen Ablaß mit Dero Ausspruche zu bekräftigen, und zu versiegeln *k*). 8) Die Kirche war ohne dem zu selben Zeiten, nämlich beym Eingange des vierzehenden Jahrhunderts, mit Ablässen ziemlich freygebig (§. 355.). Diese Bewegungsursachen alle zusammen machten demnach einen zureichenden Grund aus, daß sich endlich Bonifacius entschloß, in dieses Begehren zu verwilligen, und den unvermutheten Ablaßruf vielmehr zu bekräftigen, als zu unterdrücken, oder völlig aufzuheben. Er schrieb zu dem Ende noch auf eben dasselbe Jahr 1300 in der berühmten Bulle *(Antiquorum)* den ersten besondern vollkommenen hundertjährigen Ablaß aus, mit dieser Verordnung: denselben künftighin alle 100 Jahre fortzusetzen, und zu erneuern. Er bestimmte dabey, zur Bedingung des Ablaßwerkes, daß alle, so sich dieses Ablasses theilhaftig machen wollten, die Hauptkir-

k) S. R. E. Cardinalium super hac re exquirere voluit consilium Bonifacius Pontifex, ac *populi pietate*, *Procerumque precibus* motus VIII Calendas Martii festo die Cathedrae S. Petri antiochenae, constitutionem edidit *ad certitudinem praesentium, et futurorum memoriam etc.* sagt Theodorus *Tract. de Iubilaeo cap. 2. pag. 17.*

kirche in Rom wenigstens dreyßigmal, wenn sie Römer wären, die Fremdlinge aber funfzehenmal, besuchen sollten *l)*; doch so, daß sie dabey eine reumüthige Beichte ablegen, und sich ernstliche Busse angelegen seyn liessen *m)*.

§. 411.

Das erste Jubeljahr beobachtet alle Bedingungen eines ächten Ablasses.

Wenn dieser hundertjährige Ablaß (§. 110.) alle wesentliche Bedingungen eines gültigen Ablasses beobachtet, so kann denselben niemand anstreiten, der nicht den ganzen Begrif des Ablasses, und seine ganze Kraft bestürmen will. Nun bestehet die Wesenheit des Ablasses in vier Bedingungen, nämlich der Ausspendungsgewalt des Gnadenstandes des Büssers, des zureichenden Grundes, und des Ablaßwerkes (§. 307.). Wenn also der ebengedachte hundertjährige Ablaß nach allen diesen Bedingungen verheissen worden, so muß man entweder denselben ungekränket lassen, oder man muß vorher die ganze Wesenheit des Ablasses über den Haufen werfen. Nun haben wir Sonnen-klar erwiesen, daß der neue Ablaß, welchen Bonifacius ertheilet (§. 410.), alle diese Bedingungen Haar-klein erfülle. Denn 1) derselbe kommt vom Bonifacius, dem römischen Bischoffe (§. cit.), und dieser hat allein die Gewalt, vollkommenen Ablaß zu ertheilen (§. 360. n. 4.); mithin kommt dieser Ablaß von

l) Siehe die (Note *i*) citirte Bulle *antiquorum*.

m) Vere poenitentibus et confessis, sagt die ermeldete Bulle (*antiquorum*) ausdrücklich.

der bevollmächtigten Ausspendungsgewalt, welches die erste Bedingung war. 2) Bonifacius verheisset nur den Ablaß unter der Bedingung einer reumüthigen Beichte und Busse (§. 410. not. *m*), mithin nur denen, die im Stande der Rechtfertigung waren (§. 174. et 175.), und dieses ist die zweyte Bedingung. 3) Bonifacius hatte allerdings einen wichtigen zureichenden Grund, diesen Ablaß zu versichern, zu bestätigen, oder zu ertheilen (§. 410. n. 1. 2. 3. et seq.); und dieses ist die dritte Bedingung. Endlich 4) Bonifacius ertheilet denselben unter der Bedingung der Kirchenbesuchung, und der Wallfahrten nach Rom (§. cit.); und dieses ist die vierte Bedingung. Mithin ist 1) dieser hundertjährige Ablaß, den man das erste Jubeljahr insgemein nennet, nichts anders, als eine Gattung des Kirchen- oder Wallfahrtenablasses (§. 302.). 2) Folglich, wer das Jubeljahr widerlegen will, der bemühet sich umsonst, wenn er nicht vorher die ganze Wesenheit des Wallfahrtenablasses umstosset (per n. 1.) *n*). Das ist, das Jubeljahr kann kein

Ist eigentlich eine Gattung des Wallfahrtenablasses.

Kan kein besonderer Gegenstand der Polemisten seyn.

n) Es sind demnach alle gegenseitige Jubelschriften schon aus diesem Grunde übel gerathen, daß sie nicht auf diesen Satz ihr Augenmerk gerichtet. Es mögen die Päbste so üble Privatabsichten bey Ertheilung des Ablasses haben, als sie nur immer wollen, so machen sie sich freylich als ungerechte Haußhalter einer scharfen Rechenschaft schuldig (§. 402.). Sie beschweren aber dadurch nur ihr einzelnes Gewissen; indessen bleibet die Gültigkeit des Ablasses allezeit in seinem Wesen, und Werthe, so lange nur die vier obigen Bedingungen dabey beobachtet sind.

kein besonderer Gegenstand der polemischen Streitschriften seyn o).

§. 412.

Jubelablaß ist der allervollkommenste.

Ob nun schon das Jubeljahr nur eine besondere Gattung des Wallfahrtenablasses ist (§. 411.); indem sich aber Bonifacius dabey eines besondern Ausdrucks bedienet, da er sagt: Wir verleihen nicht nur vollkommenen, sondern noch vollkommeneren, ja den vollkommensten Nachlaß aller Sünden p); so verhält sich doch diese Gattung des Wallfahrtenablasses zu den übrigen, wie der vollkommenste zu den unvollkommenen, vollkommenen, oder vollkommeneren (§. 301. et 362. n. 3.) q). Das ist,

o) Man muß sich daher wundern, wenn man schon fünf Bände nur beyderseitige Schriften über das Jahr 1750 sammeln kann. Ich meines Orts habe mich deßhalben um so lieber beym Ursprunge des Ablasses überhaupt aufhalten wollen, wovon ich das Jubeljahr nur als eine Gattung ansehe, von welcher ich eben auch nicht mehr, als seinen Ursprung, Abwandelungen und Mißbräuche zu beschreiben verbunden bin. Denn die Leben der Päbste machen nichts zur Sache (Note *n*), mit welchen der Gegentheil meistens umsonst weitläuftig wird.

p) Non solum plenam, et largiorem, imo pleniſſimam omnium suorum concedimus, et concedemus veniam peccatorum. Sind die Worte der Bulle: *Antiquorum. Extrau. de poenit. et remiſſ.*

q) Darum ist es eine irrige Meinung, wenn einige lehren, der Jubeljahrablaß sey an und für sich nicht grösser, als ein gemeiner vollkommener, als wenn es nämlich unter den vollkommenen Ablässen selbst keinen andern Unterschied gäbe, als daß beym Jubiläum die fürbehaltenen Fälle auch von gemeinen Priestern können entschieden,

der Jubeljahrablaß ist aus allen Ablässen der vollkommenste *r*).

§. 413.

Viele Pilgrime kommen zum Jubeljahre.

Indem aber die Kraft dieses neuen Ablasses so ausserordentlich verheissen ward (§. 412.), so kann man leicht erachten, wie groß die Menge der Pilger in Rom dabey müsse gewesen seyn. Die Ankunft des Carolus Valesius, Herzogs von Anjou, und des Carolus Martellus, Königs in Ungarn, wird von einigen auf dieses Jahr 1300 gesetzet, von andern aber billig geläugnet *s*). Die übrige Anzahl der Frembdlinge aber wird über 200000 gezählet, welche nur in kleinern Münzen und Geschenken, ausser den grössern und wichtigern über 50000 Gulden geopfert haben; von welchem Kirchenopfer Bonifacius zu den Kirchen liegende Güter erkauft, von deren Einkünften die Ausgaben derselben, und die Herrlichkeit des Gottesdienstes, und seiner Aposteln, reichlich unterhalten werden *t*).

Ihre Opfer werden gut angewendet.

§. 414.

Gelübde verändert werden, u. a., worunter auch Theodorus ist *Tr. de Iubil. c. 1. n. 9.* Allein diese Vorrechte sind erst später dem Jubiläum beygeleget worden, und gleichwol unterscheidet Bonifacius dasselbe schon wie den vollkomenen vom vollkommensten Ablasse; mithin muß dieser Ablaß allerdings nach seiner innern Würdigkeit verstanden werden, wo wir oben §. 301. einige Erklärung angezeigt haben.

r) Daher kommt die Formul: *ad instar Iubilaei*, wenn man die Grösse und Vollkommenheit eines besondern Ablasses ausdrücken will.

s) Thomas Maria Alphanus *in Hist. Iubil.* behauptet es, hingegen widerspricht ihm Theodorus *cit. loc.*

t) Siehe den oben belobten Cardinal Ja-

§. 414.

So gnädig sich Bonifacius den eiferigen Büssern erwieß (§. 410.), so ungeneigt verfuhr er mit denen, welche den Saracenen, und andern Kirchenfeinden, Waffen und andere Hülfsmittel zutrugen. Er ließ wider diese meineydige gleich beym Eingange des Jubeljahres ein anders Diploma ergehen, wo er dieselben des neuen Ablasses unwürdig erkläret *u*). Hingegen, da er mit Vergnügen die geistlichen Früchte, und den Eifer der häufigen Pilgrime in Rom sah (§. 413.), und das heilige Jahr ohnehin etwas später, nämlich erst im Merz, ausgeschrieben worden (§. 410. not. *k*); so verlängert er durch eine neue Bulle am Ende desselben die Gnadenzeit bis auf Ostern folgenden Jahres 1301, und machet zugleich alle diejenigen des verheissenen Ablasses theilhaftig, die entweder zu spät nach Rom gekommen, oder unterwegs gestorben waren *x*).

Bonifacius verlängert den Jubeltermin bis Ostern, des folgenden Jahres.

§. 415.

Der Jubelablaß ist der vollkommenste Ablaß (§. 412.); nun ist die Gewalt, vollkommenen Ablaß zu ertheilen, dem rö-

Den Jubelablaß kann der Pabst allein ertheilen.

Jacobus *cap. 9.* deuote oblata, sagt er, deuote dispensantur castris, casulibus, praediis ex ea pecunia, ipso iubente Pontifice ad ius, et proprietatem Basilicarum comparandis: ac deinde ex ipsorum redditibus diuinis Apostolorumque augendis cultibus, officiisque.

u) *VI. Martii.* Sie fängt an: nuper per alias nostra litteras.

x) Die Bulle stehet beym Theodorus *cit. loc. p. 19.* und fängt an: Ad honorem DEI.

römischen Bischoffe allein fürbehalten (§. 362. n. 1.). Mithin kann der Pabst allein den Jubelablaß, oder das Jubeljahr ausschreiben *y*).

§. 416.

Clemens *VI* verkürzet das Jubeljahr auf 50, und schreibet Anno 1350 das zweyte Jubeljahr aus.

Es hatte zwar Bonifacius in seiner Ausschreibungsbulle das Jubeljahr künftighin allezeit über das hunderte Jahr verordnet (§. 410.); allein die Feyerlichkeit, und der Trost von dem letztern blieb immer bey den Römern in so guten Angedenken, daß ihre Sehnsucht diese bestimmte Zeit nicht erwarten konnte; sie wünschten demnach eine Verkürzung des Termins, und eine erwünschte Gelegenheit verschaffte ihnen dieselbe. Clemens *VI*. Gleichwie er ein Franzose war, so blieb er bey dem Beyspiele einiger seiner Vorfahren, und nahm seinen Sitz zu Avignon, in Frankreich, wohin diese allezeit in die Flucht gegangen sind. Die Römer statteten diesem Pabste, zu seiner Wahl, ihre Glückwünsche durch eine Gesandtschaft ab, luden ihn nach Rom zurück, und bathen sich zugleich eine Gnade aus, Se. päbstliche Heiligkeit mögten die Jubelfeyer auf funfzig Jahre herabsetzen. Nun ist zwar diese Bitte den HH. Gegnern des Eigennutzes wegen verdächtig, als

y) Raynaldus erzählet *ad an. 1423. n. 21.* daß sich Heinrich, der Bischoff zu Candelberg, unterfangen, es dießfalls Rom nachzuthun, und eine gleichmäßige Jubelfeyer auf gewisse Zeiten in seiner Kirche auszuschreiben, er mußte aber darüber ein starke Lauge von Rom ausstehen, und sein Ablaß ward von da für ungültig erkläret.

als wenn die Herren Römer beym vorigen Jubeljahre sich eben auch eine Pfeiffe, wie ehedem die Crämer auf den Wallfahrtsjahrmärkten (§. 270. not. 5), geschnitten hätten; Allein es bleibet ein jeder im Besitze eines treuen Herzens und guter Meinung, so lange und oft er nicht einer boshaften Heucheley überwiesen wird. Clemens sah seine Römer für ehrlicher an, und, da er ihnen ohnehin seine Zurückkunft abschlug, oder auf bessere Gelegenheit verschob, so wollte er gleichwol der letzteren Bitte willfahren, welche gewiß an sich so billig und heilig, als jene erste, eben dieser Römer, an den Bonifacius (§. 410. n. 7.) war; mithin durfte jene eben so wenig, als diese, verdächtig seyn. Zudem hatte Clemens das Beyspiel des alten Testaments, und andere mystische Ursachen, zum funfzigsten Jahre für sich z); anbey zog er in Betrachtung, daß die

z) Man muß hier bey den Bewegungsgründen des päbstlichen Willens die Gelegenheit, die mystische Geziemungsprobe, und die bewegende Ursache wohl unterscheiden. Alle drey zusammen machen den ganzen zureichenden Grund aus. Dem Bonifacius gab zur ersten Jubelfeyer der allgemeine Ruf eines, weiß nicht, wie alten hundertjährigen Ablasses, die Gelegenheit; Die mystische Geziemungsprobe für das hunderte Jahr leiten die Gottesgelehrte daher, weil der gute Hirt 99 Schaafe verläßt, und das hundderte suchet *Luc.* 15. Siehe den Theodorus *de Iubil. p.* 18.; die bewegende Ursache war endlich das Einlangen und Bitten der Römer, und die Nothwendigkeit, die ungewisse Ablässe sicher zustellen (§. 411.). Eben so zur Verkürzung dieser Jubelfeyer giebet itzt dem Clemens die Gelegenheit die römische Gesandtschaft; ihre Bitte den Bewe-

meisten, die das hunderte Jahr nicht erleben, eines so grossen Schatzes, wie der Jubelablaß ist (§. 412.), entbehren müßten. Auf diese Bewegungsgründe *a*) saget er demnach der frommen Bitte der Römer zu, und giebet noch im ersten Jahre seiner Regierung, Anno 1343, mithin sieben Jahre vorher, die Ankündigungsbulle aus *b*), da er nicht nur auf das künftige Jahr 1350 die Jubelfeyer ankündiget, sondern auch gebiethet, künftighin das heilige Jahr, nicht nach der Verordnung des Bonifacius, alle 100 Jahre, sondern von 50 zu 50 zu begehen. Uebrigens ließ er die Art dieser Jubelfeyer bey den alten bewenden, nur setzte er dem vorigen Ablaßwerke, welches nur die Besuchung der Peter- und Paulkirche fürschrieb (§. 400.), auch die Kirche im Lateran hinzu. Merkwürdig ist auch, daß in dieser Bulle das heilige Jubeljahr schon unter dem Namen: Jubiläum, gegeben wird *c*). Einige wollen noch eine zweyte Bulle dieses Pabstes wissen, welche er, wegen der grossen Pestseuche, so eben damals gewaltig wü-

Seine zweyte Ausschreibungsbulle ist critisch.

gungsgrund, und endlich die mystische Geziemungsprobe das jüdische fürbildliche Jubeljahr, und andere Geheimnisse der Funfzigzahl, z. E. die Sendung des heiligen Geistes nach 50 Tagen, u. a. Siehe eben da *p. 28.*

a) Sie stehen alle in seiner Bulle: *Vnigenitus.*

b) Sie fängt an: *Vnigenitus. Extrau. com. de poenit. et remiss.*

c) S. Pagi *Breu. roman. Pontif. in Bonif. VIII. n. 46.* Doch kann man nicht läugnen, daß die Gelehrten und Bonifacius selbst sich dieses Namens schon ehe bedienten. Der oben belobte Jacobus in seinem Buch *de anno centes.* führet schon die Worte dieses Pabstes an: Item quia annus iste *Iubilaeus* finitus hodie.

wüthete (§. 285.), sollte herausgegeben haben, und worinnen er den Engeln Befehls-weise gebothen hätte, die in Rom, oder auf der Reise, sterbende Pilgrime gerade in das Paradieß zu führen; andere hingegen halten entweder die ganze Bulle, oder die anstößige Stelle für untergeschoben, weil man sich nicht kann beygehen lassen, daß ein so vernünftiger Pabst sich habe so weit vergehen können, daß er Befehl an die Engel erthelte, welche wir vielmehr, wie die Heiligen, verehren, und als unsere Fürsprecher anruffen *d*). Gewiß ist, daß, ungeachtet dieser Pest, eine erstaunliche Menge Leute sich bey diesem zweyten Jubeljahre in Rom eingefunden haben. Zum Weyhnachtfeste, in der Fasten, und um Ostern, sollen alleweil über zwey Millionen Frembdlinge, sonst aber gegen 800000, und bey der grössesten Sommershitze am wenigsten 200000, allezeit in der Stadt gewesen seyn *e*);

Die Anzahl Pilger, und ihre Opfer, sind wiederum groß.

d) Die strittige Bulle fängt an: Cum natura humana. Die Stelle lautet in seinem Grundtexte also: Concedimus, si verus confessus in via moriatur, quod ab omnibus peccatis suis penitus sit absolutus. Et nihilominus prorsus mandamus angelis Paradisi, quatenus animam illius à purgatorio penitus absolutam in Paradisi gloriam introducant. Baluzius *in notis col.* 915. ist es, der die ganze Bulle aus obengedachter Ursache verwirft. Andere wollen dieselbe in den Bibliothecken und Archiven zu Vienne, Limoges, und Poictiers, unter dem päbstlichen bleyernen Insiegel gesehen haben; die aber nicht übereins kommen. Zumal ist in der Ausgabe des berühmten Rechtsgelehrten Albericus de Rosate die Clausul weggelassen. Hingegen stehet sie in einem Codex der colbertinischen Bibliotheck.

e) S. den Matthäus Villanus *l.* 1. *c.* 58.

ob schon von diesen allen aus tausenden kaum zehen nach Hause gekommen, die übrigen alle, entweder an der Pest, oder von den Reisebeschwernissen sind aufgerieben worden *f*). Es mangelte auch nicht an fürstlichen Personen, und reichen Opfern, von welchen die römischen Gotteshäuser wiederum sind bereichet worden. Andere zu geschweigen, so hat der einzige Ludwig, König in Ungarn, 4000 Ducaten der vaticanischen Kirche geschenket *g*).

§. 417.

Mißbrauch der Römer beym Jubeljahre.

Wenn der römische Pöbel die clementinische Verkürzung ausgewirkt hätte, wie es ihre Gesandten, im Namen ihres Magistrats, gethan haben (§. 416.), so mögte man schier auf die Gedanken gerathen, daß der Verdacht einer Eigennutzigkeit, und zeitlicher Gewinnsucht, den unsere HH. Gegner auf sie werfen (§. cit.), nicht so gar ungegründet sey. Die Geschichte hat uns von ihnen bey diesem Jubeljahre ein häßliches Andenken aufbehalten. Da die Stadt, bey einer solchen Menge Pilgrime, den Lebendigen kaum das nöthige Unterkommen, den an der Pest hinfallenden aber nicht genug Gräber verschaffen konnte (§. cit.), erhält Annibaldus, der Cardinalgesandter *b*), die Voll-

f) S. Meyers *Annal. Flandric.* den Platina *in vit Clement.* beym Theodorus *de Iubil. p. 29.*

g) S. den Bzovius *ad an. 1345.*

b) Denn der Pabst kunte sich nicht entschlüssen, sein Avignon so lang zu verlassen, daß er auch nur zur Jubelfeyer nach Rom gienge, darum schickte er seine Gesandten dahin, unter welchen dieser Annibaldus einer war.

Vollmacht, den Frembden, auf ihr Begehren, die funfzehentägige Kirchenbesuchung, wie es Bonifacius verordnet (§. 410.), in eine sechstägige zu verändern, damit auf diese Art durch ihre Abfertigung wiederum andere in der Stadt Platz und Raum fänden. Als aber der Cardinal diesen Befehl vollzog, lud er sich den Haß der Römer über den Hals, die da glaubeten, daß wegen der abgekürzten Zehrung der frembden Gäste ihrem Geitze ein merkliches Opfer entgieng. Sie machten daher seinen Haußgenossen unterschiedliche Verdrüßlichkeiten; da er selbst einsmal nach der St. Paulkirche gieng, schossen sie mit Pfeilen nach ihm, und trafen ihn durch den Hut. Weil man auf die Thäter nicht kommen könnte, gerieth ein gewisser Nicolaus Laurentius in Verdacht, welchen der Cardinal in den Bann that, und sich in die Flucht begab. Es wurde ihm aber auf derselben, und vielen von seinem Gefolge, Gift beygebracht, an welchem er endlich starb *i)*.

§. 418.

Es waren bereits 70 Jahre, daß Clemens *V* seinen Sitz nach Avignion, in Frankreich, übersetzte, und seine Nachfolger sind während dieser Zeit alle da gesessen, bis endlich Gregorius *XI*, im Jahre 1377, auf inständiges Bitten der Römer, und Zureden der Heil. Catharina

Gregorius *XI* ist auf eine neue Verkürzung des Jubeljahres bedacht.

i) S. den Matthäus Villanus *c. 88.* Setze hinzu den Franc. Petrarcha, und den Heinrich von Rebdorf. Alle drey haben der Jubelfeyer beygewohnet.

von Sienne, wiederum nach Rom zurück gieng. Die Römer setzten ihre ganze Hoffnung auf diesem Pabst, daß derselbe nicht nur die damals zwischen Rom und Florenz obwaltende Streitigkeiten, und andere Verdrüßlichkeiten, beylegen würde, sondern es wurde ihnen auch die Zeit von 50 Jahren auf die Jubelfeyer schon wiederum zu *lang*, und gelangten darum auf ein neues an den Gregorius, er möchte diesen Termin noch weiter, und über des Clemens Verkürzung (§. 416.) herabsetzen *k)*. Es war auch Gregorius nicht ungeneigt, dieses zu thun, allein sein frühzeitiger Tod machte alle seine gute Anschläge zu Wasser, und stürzte die Kirche in einen neuen Abgrund der Verwirrung. Doch hat dieser Pabst zur Jubelfeyerordnung dieses beygetragen, daß, neben der Apostel- und Lateranenserkirche (§. 410.), auch die vierte St. Maria die grössere beym Jubeljahre sollte besucht werden *l)*.

Rücket zu den Jubelkirchen, die von St. Maria majore bey.

§. 419.

Nachdem die Römer beym Gregorius mit ihrer Bitte zu kurz kamen (§. 418.), setzten sie ihre Hoffnung auf den Urbanus *VI*, und nach diesem auf den Bonifacius *IX*, welcher endlich das Vorhaben eines neuen

Vierzigjährige Kirchentrennung.

k) S. den Cyrillus Francus *l. 1. de Iubil. c. 9.* Den Theodorus *de Iub. c. 2. §. 3. n. 3.*

l) In seinen Briefen *Saluator noster* vom 3 May 1737 aus Avignon; auf welche sich Nicolaus *V* bewirft in seiner Constitution: *Immensa* vom 14 Jenner 1449.

neuen frühern Jubiläums ins Werk setzte. Wir müssen aber einige betrübte Umstände derselben Zeiten anmerken, ehe wir dasselbe verständlich machen können. Die römische Staatsverfassung war damals schier aristocratisch. Sie bestund in dem grossen Senat, und zwölf Hauptleuten, die man Banderesios nennte *m*). Diese besorgten, der neue künftige Nachfolger des Gregorius mögte sich wieder über die Berge begeben, und, nach dem Exempel seiner Vorfahren (§. 418.), seinen Sitz neuerdings in Frankreich aufschlagen. Um also diesem Uebel vorzubeugen, unterliessen sie nicht, alle Mittel vorzukehren, auf daß die Wahl entweder gar auf einen Römer, oder wenigstens auf einen Italiäner, ausfallen mögte. Sie brachten es auch, ob schon nicht ohne aller Gewalt, dahin, daß Urbanus *VI* erwählet ward. Die Aufführung dieses Herrns war vor seiner Würde unvergleichlich, daß ihm endlich auch, in Ansehung derselben, die französischen Cardinäle beytraten. Als er sich aber gar bald verändерte, und entweder in der That, wie ihm einige nachsagen *n*), durch die neue Ehre hochgeistigt geworden, oder weil er gegen die Cardinäle kein besonders Menagement brauchte, traten die überbergigten Cardinäle zusammen,

m) S. Herrn du Thange. *Gloss. T. 3. p. 796.*

n) Unter diesen thut es andern bevor der berühmte Theodoricus a Niem, ob er schon dieses Pabstes geheimer Schreiber war. Ihm folget Platina, und endlich der gelehrte Jesuit Maimbourg. *Hist. du grand schisme d'occident l. 1. p. 2. et seq.*

men, und erwählten Clemens den Siebenden zum französischen Pabst. Dadurch entstund die verderblichste Kirchenspaltung, als jemals die Welt gesehen hat. Dieselbe dauerte 40 Jahre, da allezeit zween und drey Päbste zugleich regierten, deren einen zu Rom die Deutschen und Welschen, den andern die Franzosen zu Avignon unterstützten. Beyde Partheyen hielten einander das Gleichgewicht dergestalt, daß man bey einer so grossen und langwierigen Kirchenspaltung nicht einmal die Kirchenspalter anzeigen, noch das ächte Kirchenhaupt vom Afterpabste unterscheiden konnte; wie denn auch deßwegen diese französischen und welschen Päbste miteinander in dem Register der Päbste fortlaufen o). Bey diesen Umständen hat freylich nicht der Geist GOttes, sondern der Geist der Unruhe alles in Verwirrung und Unordnung gesetzet. Rom wird von der französischen Parthey belagert, die Gesandten des Kaisers Carl, und Ludwigs, des Königs von Ungarn, auf die Folter gezogen, und lange gefangen behalten. Hingegen beleget Urbanus die ganze Parthey des Clemens mit dem Banne, welches hinwieder Clemens dem Anhange des Urbanus zu Avignon mit

o) Maimbourg striegelt daher den Fortsetzer des Baronius, das er so gedreist Carl den fünften, König in Frankreich, für die Triebfeder dieser Spaltung angiebet. *ad An. 1478. n. 60. et 62.* Was aus diesen Quellen von der Aufführung und Regierung der damaligen Päbste aus diesen Scribenten wider unser Jubeljahr insgemein eingeworfen wird, darf sich zum zweyten Theile, da wir die gegenseitige Schriften prüfen, besser schicken.

mit baarer Münze vergilt; Daher viele beyderseitige blutige Verfolgungen entstunden, überhaupt aber die Tugend unterdrückt, und das Laster herrschend wurde.

§. 420.

Urbanus bestimmet das Jubeljahr auf das 33ste Jahr;

Doch bey allen diesen Unruhen vergaß man in Rom nicht auf das Jubeljahr, und seine neue Verkürzung. Nachdem Gregorius schon darüber gestorben (§.418.), wendet itzt Urbanus *VI* alle seine Sorge dahin an; indem er nicht minder seiner Landesleute Bitte willfahren, und auf die Beförderung ihrer Vollkommenheit bedacht seyn mußte. Er zog in reife Erwegung, daß das Jubeljahr hauptsächlich zur dankbaren Erinnerung der vollbrachten Erlösung von der Sünde, wie das jüdische zu einer Anmahnung der überstandenen ägyptischen Dienstbarkeit, und zum Fürbilde unserer Sündentilgung durch den Heyland, eingeführet worden. Diese neutestamentische Befreyung aber ist in einer Zeit von 33 Jahren, so lange nämlich unser Heyland auf dieser Erde wandelte, vollbracht worden; Daher schien es anständiger, wenn man die Jubeljahre vielmehr nach diesem neutestamentischen Zeitlaufe, als nach dem alten funfzigjährigen, wie es dem Clemens beliebte (§.416.), bestimmen würde. Es kam noch die Anmerkung dazu, daß mit dem Alter der Zeiten auch das Alter und die Jahre des menschlichen Lebens sich mehr und mehr verkürzten, und wenige mehr das funfzigste Jahr erreichten; hingegen, daß gleichwol bey diesem

verkürztem Lebensziele die menschlichen Zerbrechlichkeiten, Schwachheiten und Sünden sich immer häufeten, welche mithin öfterer und kräftigerer Heilsmittel bedürftig wären. Demnach fasset Urbanus den Entschluß, die Jubelfeyer auf das drey und dreyßigste Jahr zu bestimmen. Er hat auch schon wirklich die Jubelbulle *p)* Anno 1389 auf das folgende Jahr verkündigen lassen, wo er diejenigen, welche die drey Kirchen, so bisher bestimmet waren (§. 410. et 418.), sammt der von Gregorius hinzugesetzten grösseren Mariakirche (§. 418.), würden besucht haben, des vollkommensten Ablasses, wie solcher den 50- und 100-jährigen Jubeljahren beygeleget worden (§. 412.), itzt nach 33-jähriger Frist sollten theilhaftig werden. Allein Urbanus konnte selbst nicht an dieser Jubelfreude Theil nehmen, er sturb noch vor dem Ende eben dieses Jahres, und überließ die fernere Besorgung dieser neuen Jubelverkürzung seinem Nachfolger *q)*.

Erlebet aber diese Feyer nicht mehr.

§. 421.

p) Sie fängt an *Saluator noster*, und stehet beym Theodorus *cit. l. n. 2.* Ernestus Schmiedem in seinem kleinen Tract. *de Iubil. Rom. anni 1650* nicht darein finden können, wie die Richtigkeit dieser Bulle mit der 33-jährigen Verkürzung sich vertragen könne? Allein der Zweifel ist gehoben, wenn man als eine willkührliche Sache ansiehet, von welchem Zeitpunete Urbanus seine Rechnung habe machen wollen, und daß

q) Wenn man zu 1350 die 33 Jahre, auf welche Urbanus die Jubelfeyer feste setzen wollte, hinzu thut, so müßte das urbanische Jubeljahr auf 1383 eintreffen. Da nun ermeldete Bulle auf 1389 stehet, so haben sich einige mit dem

§. 421.

Nach des Urbanus Tode ersetzten die welschen Cardinäle alsobald seine Stelle durch Bonifacius *IX*, einem Neapolitaner. Von dieses Herrns Eigenschaften finden sich zwar wiederum unterschiedliche Urtheile *r*). Dieser Pabst feyerte demnach gleich mit dem Eintritte seiner Regierung im Jahre 1390 das vom Urbanus ausgeschriebene Jubeljahr *s*). Allein die französische Parthey, bey welcher auch die Könige von Spanien, Schottland, Sicilien und Cypern waren, die alle mit dem Urbanus und Bonifacius im Harnisch lagen (§. 419.), achteten sich wenig, weder nach der Bulle des anderen, noch nach der Feyerlichkeit des letzteren; diese Unruhen in Italien (§. cit.) haben auch viele andere vom guten Vor-

Dieselbe begehet alsdenn Bonifacius *IX* im Jahre 1390.

daß derselbe seine Jahresbestimmung nicht nach den vergangenen geachtet, sondern nur auf die folgende fürgeschrieben habe. Bernardinus Coricus *Hist. mediol. p. 3.* hält dafür, daß Urbanus diese Verkürzung aus Privatabsichten beliebet habe. Allein Theodorus *cit. loc. n. 2.* glaubet, dieser Schriftsteller habe es aus einer üblen Gesinnung hingeschrieben.

r) Der oben gedachte Niem *de Schism. Clement. l. 2. c. 6. et seq.* dessen Ansehen freylich nicht eben das verdächtigste ist, spricht nicht viel Gutes von ihm. Hingegen vertheidigen denselben Bzovius *ad an. 1390.* und andere.

s) Es ist demnach ein grober historischer Schnitzer, wenn Ciaconius und Torsellinus behaupten, daß Bonifacius *IX* das vom Urbanus ausgeschriebene Jubeljahr Anno 1400 begangen habe; denn dieß war eine ganz unterschiedene Jubelfeyer, und ein anderes, von welchem wir gleich reden werden.

haben ihrer Wallfahrt abgeschröcket. Sohin war dieses Jubeljahr bey weitem nicht so Volk-reich, wie die vorigen (§. 413. et 416.) *t)*.

§. 422.

Giebt das erste Nachjubiläum in andere Länder.

Da nun aber so wenig Ausländer, auch die von des Bonifacius Parthey waren, die Früchte der Jubelfeyer für dießmal in Rom persönlich abholen dürften (§. 421.), so beliebte es Sr. päbstlichen Heiligkeit, diesen gut patriotischen Gemüthern ihren Schaden auf einer andern Seite zu ersetzen. Gleichwie Bonifacius *VIII.* der Stifter des Jubeljahres, seine Feyer schon bis Ostern über das Jahr verlängerte (§. 414.), eben so giebt itzt Bonifacius *IX* ein Nachfest. Er schickte mit dem Schlusse des Jubeljahres seine Bevollmächtigten in die Länder, Städte und Oerter, deren Könige, Fürsten und Einwohner vergangenes Jubeljahr nach Rom sich entweder nicht getraueten, oder nicht abkommen konnten; und ließ denenselben in ihren eigenen Landen eben den Jubelablaß auf das Jahr 1391, und andere folgende, predigen,

der

t) Der Heil. Antoninus saget es *P. III. Hist. tit. 22. c. 11. §. 14.* Non tamen habita fuit indulgentia in deuotione fidelium, sicut illa de centenario, et de quinquagesimo, vnde et modicus ex eo concursus fuit in vrbem propter talem indulgentiam. Es war doch die Anzahl der Wallfahrter ziemlich groß an und für sich, ob sie schon klein war in Absicht auf die vorigen. S. Niem *cit. loc. l. 1. c. 68.* Dieß bestätiget Gobelinus *in Cosmodrom. aetat. 6. c. 86.*

der das vorige in Rom verheissen ward. Wie solches an die Könige von Engelland und Portugall, ingleichen an die Herzoge von Bayern geschehen, wird sonders gemeldet *u*). Dieß ist der Ursprung des noch heutigen Jubelnachfestes, als nach dem heiligen Jahre der grosse Ablaß erst in andere Provinzen vertheilet und verliehen wird; wie wir denselben im Regensburger Kirchspiele eben begehen. Zumal muß man München, der Churfürstlichen schönen Haupt- und Residenzstadt in Bayern, die Ehre einräumen, daß sie in Deutschland das erste Jubiläum von Bonifacius, auf Anhalten ihrer frommen Herzoge, erlanget, und im Jahre 1392, vom Sonntage Oculi, in der Fasten, bis auf das Jacobusfest, im Sommer, gefeyert habe *x*). Man kann dieses Nachfest des Jubeljahres ein Nachjubiläum heissen.

§. 423.

Machet Kirchenopfer zum Ablaßwerk des Jubiläums.

Die römische Kirche befand sich damals in den gefährlichen Umständen der vierzigjährigen Friedenstrennung; und sie hatte der Mitteln und des Beytrages von ihren

u) S. den Theodorus.

x) H. P. Amort *Hist. Indulg. P. I. n. 6. p. 86.* führet diesen Auszug an aus der geschriebenē bayerischen Chronicke des Ulrich Fuetrers: 1392 erat annus Iubilaeus Monachii, quod SS. Papa Bonifacius in gratiam Ducum Bauariae concessit; et hoc Iubilaeum erat primum in Germania. Incipiebat in Dominica Oculi quadragesimae, et durabat vsque ad octauam S. Iacobi in aestate.

Kindern wider ihre Feinde allerdings nöthig (§. 419.); Die Vaticankirche war sehr baufällig, und die andern Kirchen sind ebenfalls vernachläßiget worden, seit dem die Päbste in Avignon waren (§. 418.), und in Rom alles unter und über sich durch die Tyranney der Bandereſſer (§. 419.) gieng, die sich als offenbare Feinde der Geistlichkeit, und der Kirchenfreyheit, aufführeten. Das neapolitanische Reich sollte wider ihre Anfechter auch beschützet, und von den Genuesern und Pisanern das mittelländische Meer wider die Barbaren sicher gemacht werden. Alle diese Umstände erforderten gewiß von einem aufrichtigen Catholicken, seiner bedrangten Mutter unter die Arme zu greifen. Da nun die Kirche für die milden Beyträge in solchen Umständen gemeiniglich Ablaß zu ertheilen pflegte (§. 347. 351. 352. etc.), so bediente sich Bonifacius eben dieses Mittels, zur Ueberkommung einer Beysteuer für die Beschützung der Kirche, wider ihre Feinde. Als nämlich dieser Pabst das erste Nachjubiläum auf andere gewisse Länder von seiner Parthey verlieh (§. 422.), setzte er neben der Kirchenbesuchung des Orts auch ein Kirchenopfer zum Ablaßwerke, und schickte demnach zugleich seine Collecteurs mit in die Welt, die dasselbe einsammeln sollten, und deßwegen insgemein Quaestores genennet werden *y*).

§. 424.

y) Daß auch zu diesen Absichten die gesammelten Gelder von Bonifacius seyn verwendet worden, schreibet Bzovius *ad annum* 1390.

§. 424.

Aergerniß der Collecktеurs.

Allein diese Collecktеurs (§. 423.) waren, wie ehedem bey den Creutzzügen (§. 365.), also auch hier wiederum der Stein des Anstosses. Nachdem die Ablaßledigsprechung von der sacramentalischen unterschieden worden (§. 242.), bestehet die Wesenheit desselben in dem Nachlasse einer nach der Rechtfertigung zurückgebliebenen Sündenstrafe (§. 187. et 326.), und daher kömmt das Sprichwort, und die Erklärung des Ablasses, daß derselbe nicht die Schuld, sondern nur die Strafe nachlasse (§. 323. n. 1.); Nun aber wurde derselbe in den ersten Zeiten auch öfters mit der sacramentalischen Ledigsprechung zugleich verliehen (§. 189.), daher mögen die Collecktеurs entweder gemuthmasset haben, daß die sacramentalische Vergebung und der Ablaß in einem hingehe, oder sie mögen es aus Eigennutzigkeit gethan haben, wenn sie mehreres verhiessen, als die päbstliche Bulle mit sich brachte. Es war nämlich in dieser Bulle nicht eben deutlich erkläret, ob mit Erlassung der Strafe auch zugleich eine Erlassung der Sündenschuld verknüpfet wäre; denn dieses verstund ein jeder, der den Begriff des Ablasses inne hatte, von sich selbst z). Doch dieser Undeutlichkeit haben sich die unverständigen, oder eigennützigen Ablaßprediger bedienet, und nicht nur von

z) Wenn auch Bonifacius etwa unter der Sündenvergebung und Sündenstrafvergebung nicht so genau unterscheidet, so muß man doch seine Worte, wie jene des Gelasius, auslegen (§. 324. not. q).

von der Strafe, sondern auch von der Schuld der Sünde durch ihre verkündigte Ablässe ledig sprechen wolle.

§. 425.

Im Jahre 1400 feyert die französische Parthey ihr Jubeljahr.

Die französische Parthey erkannte die Verkürzung des Urbanus und Bonifacius nicht (§. 419.); und ihre Anhänger durften nicht einmal bey der letzten Jubelfeyer in Rom erscheinen (§. 421. et 422.). Sie blieben demnach bey der alten Jubelordnung, und kamen zehen Jahre später häufig nach Rom, nämlich im Jahre 1400, da es theils 100, theils 50 Jahre waren, nach welchen Bonifacius *VIII* (§. 410.), und Clemens *VI* (§. 416.) die Jubeljahre bestimmet haben. Se. päbstliche Heiligkeit, Bonifacius *IX*, waren itzt eben nicht in Rom, sondern hielten sich zu Assiß auf. Die Römer, die ohenhin der Früchte des Jubeljahres gewohnt waren, wovon das vorigemal die Erndte nicht mit ihrer Hoffnung übereinkam (§. 421.), bedienten sich dieser Gelegenheit, das Versaumte hereinzubringen. Sie wußten wol, daß die Gegenwart des Pabstes in Rom die Feyerlichkeit des französischen Jubelfestes verherrlichen, und die Menge der Frembdlinge vermehren; mithin ihre Losung vergrössern dürfte *a*). Zu diesem Ende schicken sie eine Ge-

Die Römer werden bey dieser Gelegenheit den Päbsten völlig unterthänig.

a) Ich habe bisher die gewinnsüchtigen Römer immer entschuldiget (§. 410. et 416.); hier aber verrathen sie ihre Absichten so deutlich, daß auch Theodorus *de Iubil. c. 2. §. 3. edit. Rom. p. 36.* schreiben muß, daß es ihnen um Geld und Gewerbe zu thun war: cum

Gesandtschaft nach Assiß, und ersuchen den Bonifacius, zur Jubelfeyer nach Rom zurück zu gehen *b*). Ob nun schon dieser selbst eine grosse Sehnsucht nach Hause hatte, stellte er sich doch an, als wenn er nimmermehr in das Begehren der Römer einwilligen würde, weil dieselbe so schlechte Hochachtung für den Pabst erwiesen, allen frembden Adel vom Burgermeisteramte ausschlössen, die unerfahrensten Cammerräthe wählten, durch deren Nachläßigkeit die Banderesier allen Muthwillen trieben u. a. m. Damit denn die Römer alle diese Hindernisse aus dem Wege räumeten, veränderten sie ihre ganze Staatsverfassung, huben die Banderesier auf, macheten den Malatesta, den der Pabst ihnen vorstellte, zum Burgermeister, und hiemit gieng Bonifacius nach Rom zurück, behauptete hinführo das Recht, den römischen Magistrat zu ernennen, befestigte die Engelsburg, und wird insgemein der erste Pabst angegeben, welcher die zeitliche Gewalt völlig über Rom, und auf eine so leichte Art einbekam *c*). Aus dieser unverhoften Ruckreise des

cum superioribus Iubilaeis celebratis ex exterorum aduentu ingentem pecuniarum summam cumulassent, oratore ad Bonifacium IX Assisii commorantem direxisse, vt quantocyus ipse se Romam reciperet anni Iubilaei solemnia celebraturus.

b) S. Platina *in vit. Bonif.*

c) Theodorus *cit. loc.* hat den Verlauf der Sache aus dem Manuscripte des Cardinals Aegydius in der Augustinerbibliotheck zu Rom ausgeschrieben. Wir entlehnen nur diese Stelle daraus: Nulla vis vrbem Romam caepit, nulla arma domuere, nulli imperatores, nullum barbarorum robur

Pabsts sind einige der Meinung, er habe gar wiederum ein neues Jubeljahr selbst auf Anno 1400 ausgeschrieben, da doch keine 10 Jahre noch vom vorigen her verflossen waren *d*). Allein, es findet sich keine Ausschreibungsbulle, daher hat Bonifacius nur stillschweigend die alte Gewohnheit, und den alten Ablaß für den eigenen Trieb der Franzosen, bekräftiget, oder sein voriges Jubildum, gleichwie in folgenden Jahren, auf verschiedene Länder (§. 422.), also im Jahre 1400 auch auf seine Feinde selbsten ausgedehnet, von welcher Gnade doch auch Freunde Theil nahmen. Der Zulauf aus Frankreich und Spanien war anfangs, ungeachtet des königlichen Verboths, sehr stark *e*). Als aber die noch anhaltende Pest vielen den Ruckweg abschnitte, anderes vieles Ungemach, Leib-

Bonifacius giebt wiederum ein Nachjubiläum.

robur obtemperantem reddere potuit: tot bella, tot exercitus, tot incendia, tot direptiones, tot anni, tot saecula non valuerunt, quod solus Bonifacius egit, solus praestitit: et quod alii iubendo, bellando assequi non potuerunt, hic fugiendo, dissimulando, cunctando restituit. Rursusque à sacerdotibus illud Ennii cantatum: vnus homo cunctando restituit rem. Fecit itaque Pontifex sapientia, vt obseruato tempore pareret iam Ecclesiae vrbs Roma, fecit continentia et sanctitatis opinio, vt Romani contraire non auderent, fecit magna virtutis authoritas, vt post tot secula omnia tandem nutu Pontificis administrarentur. Ciacconius bezeuget es ebenfalls aus dem Heil. Antoninus *tit. 22. c. 3.*, daß dieser Pabst der erste völlig über Rom geherrschet habe.

d) Sabellicus *l. 9. Aeneid. 9.* Blondus *Decad. 2. l. 10.* Philippus Bergomensis *in Supplem. ad Chronic. an. 1400.*

e) Niem *de Schism. l. 1. c. 68.*

Leib- und Lebensgefahr, das Frauenvolk Gewaltthätigkeiten, u. a., von den Soldaten der gegenseitigen Armee, oder anderem Gesindel, welches sich in diesen unruhigen Zeiten zusammen rottete, ausstehen mußten; wurde zuletzt wiederum die Zahl der Pilgrime in Rom minder, und viele von der heiligen Reise abgeschröcket. Daher ergrif Bonifacius abermal Gelegenheit, die Auswärtigen mit dem Ablasse wiederum zu Hause zu versorgen, den sie in Rom nicht abholen wollten. Er giebt wiederum, wie vor einigen Jahren (§. 422.), einigen Ländern ein Nachjubiläum; besonders meldet Spondanus, daß Wenzeslaus für seine Stadt Prag ein solches Nachfest erhalten habe *f*).

§. 426.

Endlich, nach einem vierzigjährigen Gewitter (§. 419.), um das Jahr 1417, gieng der Kirche die Morgenröthe des Friedens wiederum auf, als in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Constanz die streitigen Päbste zugleich ihre Würde niederlegeten, zur neuen Wahl schritten, und Martinus *V* erwählet wurde *g*). Die ganze Christenheit hatte sich darüber billig zu erfreuen, und durfte damals schon ein Jubeljahr anstellen. Doch verschob es Martinus, indem er sich nach der urbanischen Verkürzung

Martinus *V* feyert das vierte Jubeljahr A. 1423, nach der urbanischen Verkürzung.

f) S. Spondanus *ad an. 1399. n. 3. et 4. ad an. 1400. n. 1. et 2.*

g) Pagi *Breuiar. Rom. Pontif. vit. Martini V. Tom. 4. p. 362. et seq.*

(§. 420.) richten wollte, und erwartete das Jahr 1423, welches vom letzten Jubeljahre 1390 (§. 421.) eben das 33ste war. Demnach begehet Martinus im Jahre 1423 *b)*, und nicht Anno 1425, wie einige schlechte Rechenmeister sich verschrieben *i)*, das vierte *k)* Jubiläum. Weil aber das Kriegsfeuer in andern Ländern brannte, so ka-

b) S. den Panvinus *in Chron. Rom. Pontif. ad an. 1323.* Als Paulus *II.* die Ordnung der Jubeljahren seiner Vorfahren erzehlet in seiner Constitution: *Ineffabilis*, meldet deutlich, daß sich Martinus nach der urbanischen Einrichtung geachtet habe: Postremo vero, postquam felicis recordationis Martinus V - - reductionem per eundem Vrbanum factam huiusmodi ratam habens etc. Eben dieß nimmt Julius *III. Constit:* Si Pastores an. 1550 für bekannt an. Daher mag es auch gekommen seyn, daß Martinus nicht einmal eine Ankündigungsbulle herausgab, weil er die Sache nur bey der letzten Einrichtung ließ, nach welcher sich die Glaubigen ohnehin zu richten wußten, schier auf eben die Art, wie sich Bonifacius anno 1400 verhielt (§. 425.).

i) Ciacconius *in Martino V* hat es geschrieben, daß dieser Pabst im Jahre 1425 die Jubelfeyer begangen habe, bey welcher viels frembde Gäste ankamen, weil damalen allenthalben Friede, und die beste und wolfeilste Zeit war. Mit ihm hält es zwar Bzovius *in Annal. Eccles. ad an. cit.* Allein beyde haben übersehen, daß Martinus sich an das Gesätze des Urbanus gehalten habe (Not. *b.*), nach welchem es nicht 1425, sondern 1423 heissen muß.

k) Nachdem einige das Jubeljahr von 1400 (§. 425.) für ein besonderes, und von jenem a. 1390. (§. 421.) unterschiedenes halten, welches uns zwar nicht gefällt (§. 425.); so wird von denselben auch dieses Jubeljahr nicht für das vierte, sondern das fünfte gezählet. Daher kommt die Stelle des Panvinus *cit. loc.* Hic Pontifex *(Martinus)* annum Iubilaei quintum celebrauit.

kamen dießmal so wenig Pilger nach Rom, daß wenige Schriftsteller von diesem Jubeljahre Meldung thun, und daher viele gar zweifeln wollen, ob dasselbe gar einmal sey vom Martinus begangen worden *l)*.

§. 427.

Volkreicher war das Jubeljahr Anno 1450. Es wollte Nicolaus *V* die 33sten urbanischen Jahre (§. 420) nicht erwarten, wie Martinus *V* (§. 426.), sondern wollte lieber bey der alten Einrichtung des Clemens (§. 416.) verbleiben, und die Jubelfrist nach 50 Jahren zählen. Und weil ein solches funfzigstes Jahr nach seiner Rechnung vom französischen Jubeljahre A. 1400 (§. 425.) in seine Regierung auf das Jahr 1450 einfiel, so schrieb er auf dasselbe nach des Clemens Verkürzung eine Jubelfeyer aus *m)*. Alle Schriftsteller sind darinnen einig, daß hier der Zulauf von allen Enden der Welt in Rom grösser, als jemals bey allen vorigen Jubeljahren gewesen sey.

Nicolaus *V* das fünfte Jubeljahr A. 1450, nach der clementinischen Verkürzung.

Dazu kommen viele Gäste.

l) Spondanus *in Annal. Eccles. ad an. 1423* bemerket diese Ursach: Quia ob bella, quae tam in vniuersa Italia, quam in Gallia et Germania exarserant, pauci potuerint Romanam aggredi peregrinationem. Eben dieß ist die Muthmassung des Julius Roseus *in Not. ad c. 5. l. de cent. Cardinal S. Georg.* Sub Bonifacio non admirandam multitudinem Romam veniſſe existimo, sed pauciorem sub Martino V, ob perturbationem eorum temporum. Alles widerspricht demnach dem Ciacconius (Note *i*).

m) Die Bulle fängt an: *Immensa et Innumerabilia etc.* vom 19 Jan. 1449. Sie stehet beym Raynaldus *ad an. cit.*

Unglück dabey.

Bey einem so grossen Gedränge der Leute wurden einsmals in einer Procession, auf der Brücke nach der Engelsburg, etliche hundert Menschen, theils erstücket, theils in die Tyber gedrungen *n)*. Es entstund auch zugleich wiederum das bey diesem Umständen gemeine Uebel, eine grausame Pest, und Mangel an Lebensmitteln. Hingegen wurde die päbstliche Cammer mit unglaublichen Schätzen angefüllet, welche doch Nicolaus zum Besten der Kirche und der Glaubigen zu verwenden wußte. Indem er nicht nur grosse Ausgaben auf Beyschaffung der Lebensmitteln, Verpflegung der Kranken, und auf die prächtigsten Kirchenzierden, machte, sondern auch zur Beförderung der Wissenschaften nachmals von diesem Gelde viele Kosten aufwandet *o)*.

Die reichen Ablaßopfer werden gut verwendet.

§. 428.

Das Nachjubiläum.

So groß auch die Menge der Frembdlinge dießmal in Rom war (§. 427.), so verstehet sich selbst, daß gleichwol die wenigsten aus den Christen dahin gekommen sind. Gleich-

n) S. den Aeneas Sylvius *in Hist. Europ. c. 59. p. 340.* Platina *in vit. Nic. V.* St. Antoninus *Tit. 22. c. 12. §. 2.* Besonders den Meyerus *Annal. fland. l. 16.* Das Unglück geschah den 16 Dec., da man das Heil. Schweißtuch in der Peterskirche zeigete, aus einer Unordnung, die eine Mauleselin anstiftete, da es unter den Haufen gerieth.

o) S. den Jannotus Manetus *l. 2. vit. Nic. V.* Beym Theodorus *de Iubil. c. 2. §. 3. p. m. 41.*

Gleichwie nun Bonifacius auf die heilsamen Gedanken verfallen, und für diese verhinderte ein Nachjubiläum in andere Länder vertheilet hat (§. 422. et 425.), so schicket auch Nicolaus seine Gesandten an auswärtige Höfe, zumal den Cardinal Nicolaus de Cusa in Deutschland, theils allda unter den Fürsten Friede zu stiften, theils allenthalben ein Jubelnachfest zu verkündigen, wobey besonders zu merken ist, 1) daß auch den Priestern die Macht verliehen ward, von fürbehaltenen päbstlichen Fällen (§. 397.) ledig zu sprechen *p*). 2) Daß, besonders zu Cracau, in Polen, eine besondere Art des Kirchenopfers zum Ablaßwerke bestimmet wurde. Es mußte nämlich ein jeder, der des Ablasses theilhaftig werden wollte, anfangs die Hälfte, und als diese zu hart ankam, endlich den vierten Theil der Reisekosten, die ein jeder auf seiner Reise nach Rom hätte aufwenden müssen, in einem dazu bereiteten Opferstocke, hinlegen, wovon die Hälfte dem Könige, als ein Beytrag zum Kriege wider die Tartaren; von der andern Hälfte aber der halbe Theil der Königin Sophia, zur Aussteuerung armer Mädgen, der andere nach Rom, zur Unterhaltung der Kirche, vertheilet wurde. Die Kirchen, deren Besuchung zum Opfer fürgeschrieben waren, mußten von den Bischöffen in ihren Kirchspielen verordnet werden *q*).

Besondere Gattung des Kirchenopfers dabey.

§. 429.

Martinus Cromerus

p) S. *Chronic. Belgic. ad b. a.*

q) S. des warmienser Bischoffs *Hist. Polon. l.* 22. Theodorus

§. 429.

Paulus II setzet das Jubeljahr auf 25 Jahre herab.

Man kann es als eine Gattung der Unordnung ansehen, daß die Päbste bald nach der urbanischen, wie Martinus (§. 426.), bald nach der clementinischen Verkürzung, wie Nicolaus (§. 427.), ihre Jubeljahre beobachteten. Damit denn dieser Zweifel gehoben würde, hält Paulus *II* für rathsamer, die Jubelschrift auf ein neues zu bestimmen, und nach keiner von beyden sich zu richten. Er zog auf ein neues in Betrachtung die Verkürzung der menschlichen Lebensziele, zu welcher itzt die öftere Pest, und andere ansteckende Seuchen, die Türkenkriege, und andere Zufälligkeiten, hinzukamen, und viele Menschen wegrissen. Es war auch die Zeit von 33 Jahren zur geschickten Eintheilung auf gewisse Jahre nicht die allerbequemste, indem sie die Hundertzahl nicht genau aufhebet. Er verordnet demnach im Jahre 1470, daß künftighin die Jubelfeyer alle 25 Jahre, mithin in einem Jahrhunderte vier Jubeljahre sollten verliehen seyn, und damit im Jahre 1475 der Anfang gemacht werden *r*).

Doch

rus schreibet es ihm ohne Bedenken nach, *loc. cit. p. 42.* Die Vermilderung der Taxe auf den vierten Theil der Reisekosten hat endlich der Cardinal und Bischoff zu Cracau, Sbigneus, bewirket, wie Matthias Miclovienſis bezeuget, *Rer. Polon. l. 2.*

r) Die Bulle Ineffabilis stehet beym Cherubinus *Bullario magno Tom. I. p. 385.* Und ein Auszug davon beym Spondanus *ad an. 1470. n. 6.* Wollten Se. Päbstl. Heiligkeit die Jubeljahre noch weiter verkürzen; könnten etwa die sabbathischen Jahre

des

Doch Paulus hatte nicht das Glück, diese Zeit zu erleben, denn er starb noch Anno 1470 an einem Schlagflusse, und ließ die Ehre der feyerlichen Begängnisse, wie ehedem Urbanus *VI* dem Bonifacius *IX* (§. 420), seinem Nachfolger, dem Sixtus *IV*, über.

§. 430.

Sixtus IV begehet nach der paulinischen Einrichtung das erste, sonst aber das sechste Jubeljahr A. 1475.

Es ist demnach Sixtus *IV*, der das erste Jubeljahr nach der paulinischen Verordnung begehen sollte (§. 429.). Er war auch derselben so wenig zugegen, daß er vielmehr mit einer neuen Bulle solche heilsame Verfügung in allen Stücken bekräftigte *s*). Nur setzte er ein und andere Punkte hinzu: 1) Daß das Jubeljahr künftighin allemal mit dem Christabende des vorhergehenden Jahres eingehen sollte. 2) Daß der vollkommenste Ablaß des Jubeljahres fürohin nicht vor die Verstorbene könne aufgeopfert werden, sondern daß er auch denenselben unmittelbar dörfe zugedacht werden, in dem Sinne, wie ich oben ursprünglich erkläret habe (§. 335.). 3) Weil durch die öftere Jubeljahrsverkürzungen der Jubelablaß etwa dürfte zu gemein und verächtlich werden (§. 429. not. *r*),

des alten Testaments (§. 406.) zum Grunde dienen, dasselbe auf das siebende Jahr herabzusetzen. Allein es hat schon Papyrius Massonius *de Episc. Ital.* über die paulinische Verkürzung angemerket, daß diese Feyerlichkeit durch die gar zu ofte Wiederholung zu gemein, und verächtlich werden dürfte.

s) *Extrauag. commun. c. 4. de poenit. et remiss.*

so wollte er diesem Fehler auf einer andern Seite vorbeugen; und mithin alle andere von ihm und seinen Vorfahren ertheilte Ablaßprivilegien, währendem Jubeljahre, einstellen. Wie er denn auch dieses zu thun allerdings befugt war (§. 390.), und das Beyspiel anderer Päbste vor sich hatte, die bey erheischendem Falle wol gar die alten Ablässe völlig vernichtet, und aufgehoben hatten (§. 392.), und deme zu Folge er auch schon anderswo die Ledigsprechungsprivilegien der ganzen Orden aufhub (§. 399.). 4) Doch sollten von dieser Suspension die Ablässe für die Todten, und der Portiunculaablaß ausgenommen seyn *t*), ohne Zweifel, weil die Kirche für jene allezeit ausserordentliche Sorge getragen (§. 297. et 335.), dieser aber von Christo selbst verliehen worden (§. 357.).

§. 431.

Die Anzahl der Pilger ist nicht sonderlich groß.

Weil um diese Zeiten in den meisten europäischen Ländern die Kriegsflamme loderte, so war das Gedränge bey dieser ersten 25-jährigen Jubelfeyer nicht besonders groß. Und ob schon unterschiedliche Fürsten- und Standespersonen, die dabey gewesen seyn sollten, angegeben werden, sind doch andere, welche zu ihren Absichten nicht so fast das Jubeljahr, als andere Ursachen vorkehren *u*).

Da-

t) Siehe die obige Bulle.

u) S. Ciacconius *in Sixto IV.* und den Theodorus *cit. loc. p. 45.*

Daher auch Sixtus *IV* nicht minder, als seine Vorfahren (§. 422. et seq.), verschiedenen Reichen das gewöhnliche Nachjubiläum zu ertheilen Ursache hatte. Es ist künftighin bey allen Jubelfeyern sowol die 25-jährige Bestimmung (§. 429.), als die Einstellung der übrigen Abläße (§. 430. n. 3.), und endlich dieses Nachjubiläum beybehalten worden, nur war dieses zuweilen länger, oder kürzer, und die Einschränkung der alten Abläße mehr, oder weniger. Wir haben also nicht allemal nöthig, bey jedem besondere Meldung davon zu thun.

§. 432.

Alexander *VI* das siebende, Anno 1500.

Nach 25 Jahren, Anno 1500, begehet Alexander *VI* das siebende Jubeljahr. Es ist dabey die Feyerlichkeit der Ankündigung und der Eröffnung sonders merkwürdig. Die erste Ankündigungsbulle erschien schon am Grünendonnerstage, Anno 1498, die zweyte folgendes Jahr 1499, an eben diesem Tage; und endlich wurde diese nämliche Bulle am vierten Advendssonntage, nach einer wichtigen Anrede des Pabstes an die Cardinäle, von neuem unter dem Trompetenstoß, wie im alten Testamente durch die Widderhörner (§. 407. not. *f*), öffentlich ausgeruffen. Die Eröffnung des Jubeljahres selbst am Christabend beliebet dieser Pabst mit der neuen Ceremonie anzufangen, indem er die bekannte heilige Pforte in der St. Peterskirche das erstemal feyerlich selbst geöffnet, die übrigen Kirchen aber (§. 418.) durch dazu verordnete

Cardinäle eröffnen lassen. Eben auf diese Art wurden dieselben mit dem Ende dieses Jahres wiederum geschlossen *x*). Sonsten hatten auch die Priester und Beichtväter das Vermögen erhalten, die 15-tägige Kirchenbesuchung auf eine geringere Zahl, doch unter der Bedingung eines gewissen Opfers im Opferstock, zu verändern *y*).

§. 433.

Ablaßprediger geben Aergerniß durch ihre Eigennützigkeit.

Bey dem gewöhnlichen Nachjubiläum (§. 431.) schicket Alexander seine Collecktеurs aus, das zu einem Creutzzug wider die Türken nöthige Allmosen, oder Ablaßopfer zu sammeln. Damit aber dasselbe nicht zu andern Gebrauch verschwendet würde, haben die damals zu Nürnberg versammelte Reichsstände mit dem Cardinal von Gurk vorher am 11 Sept. 1501 in dieser Reichsstadt einen besondern Vergleich geschlossen, vermöge dessen, nach einer gesetzten Taxe, alles aus dem Jubelablasse zu erhebende Geld, in einer jeden Stadt und Ort, wo derselbe verkündiget worden, in einer Kiste sollte eingeleget, und zu derselben 4 Schlüssel gemachet werden, deren einen der päbstliche Bothschafter, den andern der Deputirte des Reichsregiments, den dritten der Kirchenvor-

x) Ich finde nicht nöthig, ein ganzes Ritual dieser Ceremonien hieher zu setzen. Diese Lücke haben andere ausgefüllet. Genug, daß hier ihr Ursprung bemerket ist.

y) S. den Theodorus eben da p. 45. et seq.

vorsteher des Orts, und den vierten die dasige Obrigkeit in Verwahrung hätte, und keiner ohne die andern zur Casse kommen könnte z). Und in der That hatte man Ursache, solche Vorsorge zu thun; denn eines Theils hatte man öfters schlechte Wirkung dieses Opfers in Türkenkriegen verspühret, andern Theils war die Klage über die päbstliche Quaestores allgemein. Vieler anderer Beweise zu geschweigen, muß ich, nur dem Vaterlande zu gefallen, anmerken, daß schon Anno 1433 die Stadt Landshut, unter Anführung des Heinrich Baruch, Pfarrers an der St. Martinskirche allda, eine Appellation und ihre Beschwernisse auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, wider diese Ablaßprediger, eingegeben habe: daß dieselben, ohne Vorwissen des Pfarrherrns, die Canzeln bestiegen, das Volk wider ihre Geistlichkeit aufhetzten, als wenn dieselben nicht mit hinlänglichem Nachdrucke und Eifer die Würdigkeit des Ablasses zu Gemüthe führten, daß sie den nämlichen Sterbeablaß um Geldopfer so oft verkauften, als man wollte, da doch derselbe nicht toties, quoties, sondern nur einmal, semel duntaxat, dem Sterbebette verheissen war: daß sie alle, die ihnen dießfalls widersprachen, mit dem grossen Kirchenbanne, ohne vorläufige canonische Warnung, belegten; daß sie sich aller geistlichen Gewalt anmasseten, und untauglichen Priestern

z) Die Handlungen des päbstlichen Legaten sind in Lünigs Reichsarchiv *P. Gen. contin. 1. p. 252.* und besonders in Müllers Reichstagsstaat *1* Buch *6. 10. 19. 21.* Cap.

die Ledigſprechungsgewalt ertheilten, u. ſ. w. *a*). So ſehr man ſich auch zuweilen dieſem Mißbrauch widerſetzte (§. 356.), ſo nahm doch das Uebel, zumal unter dem Bonifacius *IX*, gewaltig über Hand *b*), daß ſich auch catholiſche Scribenten gewaltig darüber aufgehalten; ja, da man vor dem Jahre 1500 in der griechiſchen Kirche von den ſogenannten indulgentiis quaeſtuariis nicht viel wußte, hatten ſie ſogar um dieſe Zeiten auch da über Hand genommen *c*).

§. 434.

a) Das Inſtrument hat P. Amort *Hiſt. Indulg. P. II. p. 37.* aus einem Codex der Churfürſtl. Bibliotheck in München ausgeſchrieben, ſo den Titul führet: Hiſtoria Friſingenſis.

b) Eben dieſer P. Amort trägt *cit. loc. p. 39.* kein Bedenken, dieſe Stelle des Platina auszuſchreiben, wo er dem Pabſte Bonifacius alles Lob beyleget, auſſer, daß derſelbe gar zuviel für ſeine Familie geſorget, und ihr zu Liebe die Verkaufung der Kirchenämter und des vollkommenen Ablaſſes ſelbſten nicht mit Ernſt abgeſtellet habe. Bonifacius (ſagt Platina, *in vit. Bonif. IX.* und aus ihm Amort, deſſen Buch dem Clemens *XII* gewiedmet iſt) dolore laterum tandem moritur. Huic Pontifici ad ſummam laudum nihil defuiſſet, niſi affinium & cognatorum affinitatibus obtemperans aliquam notam contraxiſſet; multa enim crimina per Symoniacam prauitatem committebantur, petentibus contra Ius fasque fratribus et cognatis, quorum magna multitudo quaeſtus cauſa Romam venerat. Indulgentiae vero et quidem plenariae ita paſſim vendebantur, vt iam vileſceret clauium et litterarum apoſtolicarum authoritas. Reuocare haec omnia Bonifacius *conatus* cognatorum precibus eo *identidem* redire cogebatur.

c) Tanta indulgentiarum clementia numquam fuit apud graecos, apud ipſos tamen hodie ſunt quaeſtionariae indulgentiae. Saget Lupus beym Amort *cit. l. p. 40.* auf das Jahr 1500.

§. 434.

Ablaßprediger verursachen die grosse Religionstrennung in Deutschland.

Das Nachjubiläum, welches die Eintreibung der milden Beyträge zum Türkenkriege für eine Nebenabsicht hatte (§. 433.), war kaum fürüber, so läßt bald darauf Julius *II*, und nach ihm Leo *X*, theils zu eben dieser Absicht des Türkenkrieges, theils zu Ausbauung der grossen Peterskirche, und andern Ausgaben, einen allgemeinen Opferablaß predigen. Die Ablaßprediger machten es auf die alte Hacke, und warfen dieselbe wiederum zu weit, indem sie allerhand Dinge einmischeten, die hernach weder die tridentinische Kirchenversammlung, noch die Verständigen selbiger Zeit billigten *d*). In Deutschland war unter diesen besonders berühmt Johann Tezel, ein Dominicanermönch, der vor diesem schon zum Dienste der Creutzherren, die damals wider die Moscowiter stritten, eben dergleichen Ablaß mit grossem Nutzen geprediget hatte. Unter vielen andern, so sich wider ihre Mißbräuche aufhielten, schlug Lutherus, ein Augustinermönch, zu Wittenberg 95 Sätze an, sowol wider dieselben, als wider die Lehre des Ablasses, wozu er etwa von seinen Oberen desto leichter die Genehmhaltung erhielt, weil vor diesem die Ablaßpredigten in Deutschland dem Augustinerorden anvertrauet gewesen. Diesen Sätzen setzte gedachter Tezel zu Frankfurt an der Oder 106 andere entgegen. Beyde Par-

d) S. den Uhlenberger beym Raynaldus ad an. 1517. et 1518. c. 2.

Partheyen fanden Anhang. Die Sache kam nach Rom, und Pabst Leo mußte den Cardinal Cajetanus, zur Auslöschung des glimmenden Feuers, nach Augspurg schicken. Allein *D.* Luther war allda mit dem Ausspruche, daß er schlechterdings widerruffen sollte, nicht zufrieden, und kam noch bey guter Zeit davon. Die Ablaßpredigten waren indessen schon ziemlich in Deutschland verdächtig (§. 433.), und diese Streitigkeiten machten die Gemüther gewaltig irre; daher auch Georgius, der Herzog in Sachsen, ein Colloquium zwischen dem Eckius von einer, dann Carlstadt und Lutherus von anderer Seite, auf dem Schlosse zu Leipzig versammelte. Doch beyde Theile wollten, wie es allemal in Disputationen gehet, nach derselben recht, und überwunden haben. Dieß ist gewiß, daß der damalige päbstliche Nuntius in Sachsen, Carolus Miltitz, überzeuget war, daß die Ablaßprediger keinesweges ausser aller Schuld wären. Er rufte demnach den Tezel vor sich, und gab ihm einen derben Verweiß, daß er, wie Uhlenberger erzählet e), die vielen Mißbräuche nicht nur nicht aufgehoben, sondern selbst dem päbstl. Stuhle einen Schandflecken angehängt, und zu dieser gefährlichen Sache Gelegenheit gegeben hätte, indem seine Aufführung, die er mit dem Scheine des päbstlichen Ansehens ausschmünkte, so bestellet wäre, die sich nimmermehr könnte rechtfertigen lassen, und worüber er sich gewiß zu Rom würde verantworten müssen.

Te=

e) Eben da. c. 3.

Tezel gerieth auch darüber in solche Verwirrung, Furcht und Bestürzung, daß er vor Unruhe nicht lange darnach starb *f*). Den *D.* Lutherus aber suchte er zwar mit guten Worten zur Widerruffung seiner Sätze zu bewegen, aber umsonst. Denn dieser blieb nicht nur auf dem Reichstage zu Worms, wohin er Anno 1520 beruffen war, auf seiner Meinung, sondern, da er von dem Reichsvicario Ludwig von Pfalz, und Friederich von Sachsen, von jenem zwar heimlich, von diesem aber öffentlich, unterstützt ward, hatte er sogar die Reichsacht, in die er von Carl *V* erkläret worden, nicht zu achten, und auf die Art entstunde die gegenwärtige Glaubenstrennung in Deutschland, zwischen Protestanten und Catholicken, zu welcher mithin die Aergerniß der Ablaßprediger vollends Luft machte, nachdem das Feuer her und her in der Montanisten Meinung (§. 40.) novatianischen (§. 65.) und donatistischen Spaltung immer zwar unterdrücket worden (§. 130.); bey der Geiseleresckte aber (§. 285.), und nachmals von den Albigensern, Wiclefiten, Hußiten, wiederum aus der Asche hergefürgraben worden, bis es endlich vom Lutherus, und nach diesem von Zwinglius und Calvinus in so heftiges Feuer gebracht wurde, welches von uns heut zu Tage nicht mehr kann erstickt werden *g*).

f) Eben da.

g) Eine ganze Historie aller Irrthümer und Feinde des Ablasses liefert uns der oftbelobte Theodorus *Tract. de Indulg. dissert. proem. §. 6.*

§. 435.

Die Collecteurs und alle Creutzfahrtsablässe werden aufgehoben.

Es übertrieben aber bey diesen Umständen nicht nur Privatpersonen ihren Eifer zu weit (§. 434.), sondern auch die Stände des Reichs wurden schwürig, und schickten vom Reichsconvente, aus Nürnberg, hundert Beschwerden nach Rom, worunter diejenigen wider die Collecteurs, und andere Ablaßunförme, mit unter den wichtigsten sind *b)*. Es stund damals der fromme Pabst Adrianus der Kirche vor, auf dessen Billigkeit man das gröfseste Vertrauen setzte. Dieser nahm sich auch der Sache mit Nachdruck an, daß der unpartheyische Platina *i)* dafür hält, er würde die Ablässe auf ihre vorige Reinigkeit hergestellet haben, wenn er nicht zu frühe das Zeitliche geseegnet hätte. Es liessen es aber auch seine Nachfolger an ihrem Fleisse nicht erwinden. Paulus *IV* ist deßhalben sehr gesparsam in Ertheilung der Ablässe *k)*. Pi-

b) Acta comitiorum Norimbergae 1522. *Matthias Flaccus Illyricus* Catalogo testium veritatis. edit. Francof. an. 1666. p. 480. de oneribus papalium indulgentiarum p. 484. de praedicatoribus indulgentiarum stationariis. Der Prof. Rapp und andere HH. Protestanten haben vieles über diese wichtige Materie zu ihrem Vortheil geschrieben, wider welche der berühmte H. P. Schwarz, Soc. Jesu, ehedem mein besonderer Gönner, in seiner Historie sich viele Mühe gegeben.

i) In vit. *Adriani VI.* sind seine Worte: Indulgentias parcius longe, quam anteceſſores concedebat, propterea quod profusiore largitione ad vilitatem contemtumque apud plebem recidissent, . . vt spes esset, si diutius superfuisset, ad pristinam reuerentiam redituras esse.

k) S. Joseph Silos *in Hist. clericor. regul. l. 10.*

Pius *IV* gebiethet seiner Canzley, die Ablässe ohne allem Entgelde zu ertheilen *l)*. Pius *V* hebet alle Opferablässe völlig auf *m)*; und der tridentinische Kirchenrath schaffet alle Ablaßprediger gänzlich ab *n)*.

§. 436.

Clemens *VII* begehet das achte Jubeljahr Anno 1525.

In eben diesem Religionstumulte (§. 434.) fiel das achte Jubeljahr, welches daher Clemens *VII* Anno 1525 feyerte. Wegen ermeldten Unruhen in Deutschland, und dem Kriege zwischen Frankreich und Spanien, kamen nicht so viele Ausländer nach Rom. Sonst ist dabey nichts sonderlich merkwürdig, als daß Blasius de Cäsena, päbstlicher Ceremonienmeister, die Feyerlichkeiten bey Eröffnung und Schlüssung der heiligen Pforte (§. 432.) verbessert, und auf die Art eingerichtt, nach welcher sie meistens heute noch gehalten wird *o)*.

§. 437.

Julius *III* das neunte Anno 1550.

Das neunte Jubiläum begieng Julius *III* Anno 1550. Indem aber die Cardinäle sich nicht so geschwinde über seine neue Wahl, welche eben auf dem Jahrswechsel einfiel, vergleichen könnten, so wurde die heilige Pforte

l) S. Amort *Hist. Indulg. Tom. II. p. 41.*

m) In seinem Decret *Etsi Dominici gregis an. 1567.*

n) *Sess. 25. Dec. de Indulg.* und *Sess. 21. c. 9.* S. Pallavicinus *Hist. conc. trident. l. 24. c. 4. n. 9.* und *c. 12. n. 6.*

o) S. den Phäbeus *in Iubil. Clement. VII.*

erst den 24 Febr., als am Feste des heiligen Apostels Matthias, eröffnet, und deßhalben auch erst am Erscheinungsfeste Anno 1551 wiederum geschlossen. Merkwürdig ist, daß, gleichwie anderen Orden bey ihrer Entstehung besondere Privilegien ihrer Zeiten eingeräumet worden (§. 388.), also auch hier der neu-entstandene Jesuiterorden dießmal das Vorrecht erhalten habe, daß nicht nur seine Glieder, wegen ihren Mißionen, ohne nach Rom zu gehen, des Jubelablasses könnten theilhaftig werden, sondern auch währendem Jubeljahre von fürbehaltenen Fällen ledig zu sprechen, die Vollmacht, mithin eine Ausnahme von der gewöhnlichen Suspensionsbulle (§. 403. n. 3.) erhielten. Die zweyte Merkwürdigkeit ist, daß Julius den vergoldeten silbernen Hammer, dessen er sich zur Eröffnung der heiligen Pforte bedienete, das erstemal dem Bischoffe von Augspurg verehret, und dadurch die Gewohnheit eingeführet habe, mit demselben fürohin fürstliche Präsente zu machen. Die dritte Anmerkung verdienet hier die erste Generalpardon, welche Julius allen denen ertheilte, so sich zur gegenseitigen Parthey des *D.* Lutherus (§. 434.) gewendet hatten, und zur Kirche zurück kehren wollten *p*).

§. 438.

Gregorius XIII das zehende 1575.

Das zehende Jubeljahr Anno 1575 hielt Gregorius *XIII.* Bey diesem kömmt nichts sonderliches vor, als

p) S. von diesem Jubeljahre den Onuphrius Panvinius *in vit. Iulii III*, und andere beym Theodorus *Tract. de Iubil. c. 2. p. 50. et seq.*

als daß den Engelländern, welche, unter der Verfolgung der Königin Elisabeth, die Freyheit nicht hatten, nach Rom zu gehen, zur Gewinnung des Ablasses, gewisse Kirchen in ihrem Vaterlande zu besuchen erlaubet worden *q*).

§. 439.

Das eilfte Jubeljahr Anno 1600 feyerte Clemens *VIII.* Er litte am Chiragra, und mußte deßhalben die heilige Pforte 14 Täge später öffnen, und schlüssen. Sonst rühmet man die Auferbaulichkeit, mit welcher er selbst den Pilgern leuchtete, und seine Sorge für ihre Verpflegung *r*). Clemens *VIII* das eilfte Anno 1600.

§. 440.

Das zwölfte Jubeljahr hat Urbanus *VIII* Anno 1625 angeordnet. Gleichwie Julius *III* ehedem für die Jesuiten (§. 437.), also hat ebenfalls dieser Pabst itzt auch die Nonnen, und andere Ordensleute, ja wol auch Gefangene, die nicht nach Rom gehen könnten, des Jubelablasses theilhaftig gemacht *s*). Urbanus *VIII* das zwölfte Anno 1625.

§. 441.

Das dreyzehende Jubeljahr begieng Innocentius *X* Anno 1650. Das vierzehende Clemens *X* A. 1675; bey Innoc. *X* das dreyzehende Anno 1650. Clemens *X* das vierzehende Anno 1675.

q) Vermöge der Bulle: *Saluator noster.*

r) S. den Theodorus *cit. loc. p. 60.*

s) S. eben da. *p. 64.*

bey beyden sehe ich zu meiner Absicht nichts sonderliches, als daß dieser letztere zur Anordnung der Jubelfeyer und Entscheidung der dabey vorfallenden Wichtigkeiten eine besondere Congregation verordnet hatte *t*); und daß bey dieser Feyer viele deutsche Prinzen und Fürsten, nebst der Königin Christina, aus Schweden, zugegen waren.

§. 442.

Innocentius *XII* das funfzehende A. 1700

Innoc. *XIII* das sechszehende Anno 1725;

Und endlich Benedictus *XIV* das siebenzehende A. 1750.

Zum funfzehenden ordentlichen Jubelablasse A. 1700 eröffnete der Cardinal Bullioneus, im Namen des todtkranken Pabsts, Innocentius *XII*, die heilige Pforte; und weil dieser sein Leben früher beschloß, überließ er die Schlüssung seinem Nachfolger, dem Clemens *XI*. Die sechszehende Jubelfeyer Anno 1725 begieng nach alter Gewohnheit Innocentius *XIII*; und endlich in unsern Tagen hat uns Se. itzt preißwürdigst regierende päbstliche Heiligkeit, Benedictus *XIV*, das jüngste Jubiläum verkündiget, und Anno 1750 gefeyert, wovon wir eben in dem regensburgischen Kirchspiele Anno 1751 das Nachfest begehen. Die Sorgfalt unsers unvergleichlichen Kirchenhaupts hat Anno 1749 dasselbe in der so berühmten Bulle (*Peregrinantes*) ausgeschrieben, welche schier so oft nach der hamburgischen Uebersetzung nachgeschrieben worden, als gegenseitige Jubelschriften zum Vorschein gekommen. Nachdem ergieng die zweyte Bulle,

t) Eben da stehen p. 72. die Mitglieder dieser Congregation.

Bulle, (*cum nos super*), und das war die Suspensionsbulle (§. 430. n. 3.). Zumal aber hat sich dieser gelehrte Pabst um die Ablaßmoral verdient gemacht, daß Dieselben in einer dritten Bulle (*conuocatis*) an die Beichtväter wichtige Fragen mit Dero Ausspruche entschieden haben, über die man nicht einig war, und welche meistens von der Willensmeinung Sr. päbstlichen Heiligkeit abhiengen (§. 362. n. 3.) *u*).

§. 443.

u) Dieses Jubeljahr haben Theodorus *à Spiritu S.* und Amort in ihren Tractaten schon beschrieben. Wir wollen nur zween Auszüge aus öffentlichen Zeitungen hieher bringen. Der stumme Advocat vom May 1751. III. St. p. 207. schreibet aus Rom: Zufolge einer dahier im Druck herausgekommenen Verzeichniß aller Frembdlingen, welche in abgeflossenem Heil. Jahre in dem Spital der H. H. Dreyfaltigkeit die gewöhnlichen Einkehre genommen, sind 194832 derselben in eben diesem Spitale bewürthet, und folglich 52778 Personen mehr gezehlet worden, als im vorletztern Jubeljahre 1725. Die Augspurger ordinari Mayerische Zeitung vom 25 Jenner 1751. Num. 21. enthält folgendes:

Rom den 10. Jenner.

Die Frembde, die aus Anlaß des nun zum Ende gegangenen Jubeljahrs anhero gekommen, gehen nach und nach wieder ab, und seynd überaus vergnügt mit dem Aufenhalt, so sie in hiesiger Stadt gemacht, bedauren hingegen weder Kösten noch Fatiquen, die man auf allen Reisen unumgänglich auszuhalten hat. Es hat aber auch die hiesige Regierung alles mögliche gethan, um denenselben eine Reue zu erspahren, daß sie einen Marsch gemachet, der für die meisten mühsam und kostbar genug gewesen. Dieser fast unzehlbare Haufen Volks, der aus so vielerley Nationen bestehet, und dem Jubeljahr beygewohnet hat, haltet in diesem Stücke durchgehends einerley Sprache. Unser oberster Seelenhirt, neben deme was zum Geistlichen und zur Kirche gehöret, hat nicht weniger seine Sorgfalt angewendet, was das Zeitliche betrift. Die grossen Wege auf dem ganzen Kirchenstaat seynd ausgebessert worden, dergestalten, daß es wenig fehlet, wir hätten von

Bo-

§. 443.

Aufferordentliche Jubelfeste;

Neben den ordentlichen Jubeljahren haben die obersten Kirchenhirten auch zuweilen, nachdem es die Noth, oder der Vortheil der christlichen Gemeinde erforderte, aufferordentliche Jubelfeste, und auf dieselben eben den Ablaß der Jubeljahre verliehen (§. 412.). Diese Feste dauerten ge-

Bologna an, bis auf hiesige Stadt zu, eine vollkommene Chausse bekommen. Die Fremden, und unter diesem Namen verstehen wir eben sowol diejenige, so nicht von unserer Religion seynd, als die Catholischen selbsten, welche in dem vorigen Jubilão Rom schon einmal gesehen, indeme sie das Vergnügen geniessen, daß sie die prächtigen Denkmahle des Alterthums in einem sehr guten Zustand wieder angetroffen, haben auch noch das Plaisir gehabt, daß sie allerhand neue Zierrathen gesehen, die nicht weniger ihrer Bewunderung würdig seynd. Leute von gutem Geschmack und Wissenschaften, mit was Vergnügen haben sie nicht den grossen Zuwachs angesehen, den das Capitolium unter dem Pontificat Benedicti des *XIV.* erlangt hat, und mit was für Freude haben sie nicht die neuen Einrichtungen, und die Vermehrungen bemerket, der berühmten Bibliotheck im Vatican? Mit eben so vieler Bewunderung haben sie die neuen prächtigen Gebäude gesehen, womit seit deme das alte Rom ist ausgezieret worden, wo Pracht und eine Majestätische Einfalt gleichsam um die Wette streiten. Was aber anbelanget dergleichen Leute, die eben an dieser äusserlichen Magnificenz einen nicht gar zu grossen Gefallen haben, haben sie neben denen heiligen Kirchenceremonien andere Sachen gefunden, die ihr Erstaunen und Bewundern verdienet. Der einzige Dreyfaltigkeitsspital hat ihre Aufmerksamkeit einnehmen können. In demselben hat man gespeiset und getränket, und auf Bettern beherberget, alle Pilgrime, welche mit Billets von ihren Beichtvätern versehen, allda sich eingefunden; Diejenige, welche disseit des apenninischen Gebürges sich aufgehalten, drey Tage lang, und diejenige jenseit dieser Gebürgen und der Alpen vier Tage, nichts zu sagen, daß die Böhmische Nation, nachdem sie so lange umsonst erhalten worden, bey ihrem Abzug noch drey Silberstücke empfangen. Allen diesen Pilgrimen, deren Anzahl von 432 bis auf 33000 sich erstrecket, seynd bey ihrer Ankunft

die

gemeiniglich 14 Tage, und zum Ablaßwerke wurde Kirchenbesuchung, Fasten und Allmosen bestimmet. Es hat zwar schon Leo *X* den Polen ein solches besonders Jubelfest vergönnet *x*). Insgemein aber hält man dafür, daß zu dem ersten allgemeinen ausserordentlichen Jubelfeste die vom *D.* Luther zuwege gebrachte Zerrüttung der deutschen Kirchen (§. 434.) Anlaß gegeben. Paulus *III* schrieb dasselbe aus Anno 1542, zu Erlangung des göttlichen Beystandes auf dem grossen Kirchenrathe zu Trident. Paulus *IV* verkündigte das zweyte, A. 1555, aus eben dieser Absicht zur glücklichen Fortsetzung dieser Kirchenversammlung, und endlich das dritte zur glücklichen Vollendung derselben *y*). Von den übrigen allen zu handeln wird nicht nöthig seyn, wenn wir nur den Ursprung und den wichtigen Grund dererselben entdecket haben *z*). Das letzte unserer Zeiten ward bey Gelegenheit sowol allgemeine,

die Füsse gewaschen worden, von Cardinälen, Prälaten, Prinzen, Prinzeßinnen, von Frauenzimmer und Herren vom ersten Rang. Hierauf wurden sie an der Tafel bedienet, wo allemal sechs Platten aufgetragen wurden. Eine jede Person hatte ein Pfund Brod und eine Pinte Wein. Es mögen aber auch die Einkünften dieser Bruderschaft so groß seyn als sie wollen, und so groß auch die Freygebigkeit Ihro Päbstlichen Heiligkeit gegen dieselbe gewesen, ist sie gleichwol genöthiget gewesen, aus der Banco 40000 Thlr. zu entlehnen, woraus man sich leicht einen Begrif machen kann, was ein Jubeljahr der Stadt Rom für Nutzen bringet.

x) S. Salomon Neugebauer *Hist. rer. Polon. l. 7.*

y) S. Augustinus Oldoinus *in addition. ad Ciaconn. in Pio IV.* Paulus Sarpius *Hist. conc. trident. l. 2. p. 146.* und *l. 4. p. 450.*

z) Theodorus beschreibet die übrigen *Tract. de Iubil. c. 3. p. 93. et seq.*

des letzteren gefährlichen Kriegs vom Benedictus *XIV*, um die Einigkeit der christlichen Mächten von GOTT zu erbitten, Anno 1744 ausgeschrieben *a*). Nach dem hundert und funfzigjährigen Jubelfristen haben mit der Zeit auch ganze Orden, Clöster und Gemeinden ihre hundertjährige Dank- und Jubelfeyer eingerichtet. Ja, es haben endlich auch einzelne Personen ihre Ehe- und Amtsjubelfeste mit einer gewissen Feyerlichkeit zu begehen, und nach 50 Jahren die zweyte Hochzeit, Profeßion, erste Messe, u. a. zu halten, die aber alle zu unserm Gegenstande nicht sonderlich gehören.

als sonderheitliche.

§. 444.

Künftiges Jubeljahr bey St. Emmeram in Regensburg.

Künftiges Jahre 1752 begehet unser Stift St. Emmeram ihr eilftes Jahrhundert, oder das eilfte Jubiläum, zu welchen der zweyte Theil meiner geringen Arbeit ganz gelegen kommen wird. Indessen vermeinen wir unserm Endzwecke im ersten ein Genügen geleistet zu haben, wenn wir eine vollständige Ablaßhistorie vom blutschänderischen Corinther an (§. 11.), bis auf unser gegenwärtiges Jubeljahr (§. 442.), nach allen ihren Hauptveränderungen, und derenselben Auswickelungen, zum Grunde geleget haben.

§. 445.

a) In seinem Briefe cum multorum 20 Nou. an. 1744. Dieses Jubelfest ward Anfangs nur für Welschland und die angränzenden Insuln gegeben, nachmals aber auch auf andere Länder ausgedehnet.

§. 445.

Zum Beschlusse darf ich nur den Zusammenhang des letzteren Christenalters ins kleine bringen:

1) Es wurde nämlich um das zehende Jahrhunderte der alte Ablaß dahin ausgedehnet, daß er nicht mehr einzelnen Personen verliehen, sondern auf gewisse Bedingungen gesetzet wurde, durch deren Erfüllung ein jeder desselben theilhaftig werden konnte (§. 292.). Und diese Ausdehnung wurde durch eine Antonomasie von dieser Zeit an Ablaß genennet (§. 303.). Und zuweilen auch Sündenvergebung (§. 324.). In der That ist es eine Zueignung eines Theils des Kirchenschatzes, zur Abthuung gewisser nach der Rechtfertigung schuldiger Strafe (§. 326.).

2) Dieser erste ausgedehnte Ablaß war Todtenablaß für diejenigen, so wider die Saracenen umkamen (§. 397.).

3) Gleich wurde diese Ablaßart auch auf Lebendige anfangs von Päbsten (§. 299.), und alsdenn auch von Bischöffen erstrecket (§. 300.); doch so, daß derselbe, nach Verhältniß der Umständen, zuweilen unvollkommen, vollkommen, vollkommener und zum vollkommensten wäre (§. 301.).

4) Dieser Ablaß für die Lebendigen war anfangs nur Kirchen- Beth- oder Wallfahrtenablaß (§. 302.), und bey dessen Ertheilung werden Priester zu Rath gezogen (§. 304). Die berühmtesten Wallfahrten waren nach Rom, Jerusalem und Compostell (§. 363.).

5) Die Bedingungen dieses Ablasses sind vier wesent-

liche (§. 307.), und können zu diesen alle Gattungen der guten Werke genommen werden (§. 310.).

6) Derselbe hat die Kraft der alten Kirchenbusse, und wirket durch die Schlüsselgewalt der Kirche (§. 308.), ohne, daß er doch von der Genugthuungsschuldigkeit völlig lossspricht (§. 309.). Doch richtet sich diese Wirkung nach eines jeden Herzens Beschaffenheit (§. 311.). Kann aber für andere auch im Stande der Ungnade gewonnen werden (§. 313. et 321.); zumalen aber auch läßliche Schulden auslöschen (§. 325.).

7) Mit der Zeit wurde der Todtenablaß auch Lebendigen verliehen (§. 335.).

8) Alsdenn kam der Kirchenopferablaß auf, und man veränderte auch Gelübde (§. 338.).

9) Die allerwichtigsten wurden endlich die Creutzfahrtenabläße (§. 341. 343. et seq.); man ertheilte dieselbe Anfangs nur denen, die persönlich wider die Barbaren ins Feld giengen (§. 345. et seq.), alsdenn auch denen, die ihren Beytrag dazu machten (§. 347.), endlich auch, die nur durch ihr Gebeth dazu halfen (§. 348.). Zumal erhielt Spanien ihre besondere Creutzbulle (§. 352. et seq.); Daher sind noch die heutigen Absichten des Ablasses (§. 355).

10) So wuchsen im dreyzehenden Jahrhunderte die Abläße immer häufiger. Zumal ist von da der Portiunculaablaß berühmt (§. 357.). Der Opfer- und Kirchenbesuchablaß wurde auch immer weiter ausgedehnet (§. 358.

et 359.), und neue Gattungen des Ablasses erfunden, als da sind die Siebenaltär- und Siebenkirchenablässe (§. 364. et 365.), die privilegirten Altäre (§. 366.), Fest- und Heiligsprechungsablässe (§. 368.); daher die Festablässe, welche sich nach dem Ansehen der Kirche verhielten (§. 370.), Allmosenablässe (§. 371.), Rosenkranzablässe (§. 372.), Exercitienablässe (§. 374.), Ablaßpfenninge (§. 378.), und andere Dingablässe (§. 380.), Personablässe (§. 382.), Fürstenablässe (§. 383.), Fasten- und Allmosenablässe (§. 385.), Liebesablässe (§. 386. et 387.), Ordenablässe (§. 388.), Bruderschaftablässe (§. 393. et seq.), Sterbeablässe (§. 395.).

11) Endlich ertheilte **Bonifacius** das erste Jubiläum (§. 410.), welches nachmals auf 50 Jahre (§. 416.), alsdenn auf 33 (§. 420.), zuletzt auf 25 Jahre herabgesetzt wurde (§. 429.), bey welchem es noch heutiges Tages verbleibet. Es wurden endlich nach diesem allgemeinen auch sonderheitliche Jubelfeste begangen (§. 443.).

12) Der Pabst gab allein nur vollkommenen Ablaß (§. 360.), und dieses Recht wurde ihm endlich gar fürbehalten (§. 362.). Er kann mithin dieselbe widerruffen, aufheben, oder einstellen (§. 390.; Er kann denselben mündlich oder durch Bullen ertheilen (§. 391.).

13) Es mangelte aber auch da wiederum niemals an Mißbräuchen, zumal an dem Geldwucher der Ablaßprediger (§. 356.). Mißbräuche des Festablasses (§. 369.), des Rosenkranzablasses (§. 373.), bey Exercitienablässen

(§. 374.), der Dingablässe (§. 381.), der Personablässe (§. 392.). Mißbrauch des Jubeljahres (§. 417. 433. et seq.).

14) Allein die Kirche widerstund diesen Mißbräuchen jederzeit mit Nachdrucke (§. 369. 373. et 374.). Sie schränkte die Ablässe ein (§. 367. et 381.), hub sie zuweilen gar auf (§. 392. et 435.); sie schreibet gewisse Bußtaxe für (§. 400. et seq.), und als man auch dieser selbst wieder mißbrauchte, hub sie dieselbe wieder auf (§. 404.); Sie schaffete endlich die Ablaßprediger selbsten ab (§. 435.).

15) Indessen verfällt die öffentliche Kirchenbusse beynahe völlig (§. 396.), nur findet sich noch ein Schatten in den fürbehaltenen päbstlichen Fällen (§. 397. et seq.); allein, auch diese werden von den Moralisten gewaltig geschwächet (§. 399.).

§. 446.

Nehmen wir alles zusammen, was in diesem ersten Theile enthalten ist, so finden wir davon eine kleine Reihe in den §§. 100. 287. 289. und 445. Ein verständiger Leser wird sie von selbst verknüpfen können, und es ist endlich ein Werk des zweyten Theils, daß ich zeige, wie nahe der heutige Ablaß in seinem Verhältnisse dem alten komme, und ob sich derselbe mit den vornehmsten Grundsätzen der christlichen Religion vergleichen, und aus seinem alten Kennzeichen prüfen lasse.

Re=

Register,

Die Zahlen zeigen den Paragraph, der Buchstabe aber die Note an.

Abendmahle, besondere Sorge der Väter für ihre Heiligkeit 66, c) 82, s) 87, e) 97, g) war ehemals mit der Ledigsprechung verknüpfet 80, n) die sich zu diesem ohne vorhergehende Beichte und Busse nahen, werden von GOtt gestraft 69. wird das vollkommene genennet 89, g) soll nicht ohne Vorwissen des Bischoffs gegeben werden 91. die nicht dazu gelassen wurden, durften nicht opfern 113, x) wird Todten gegeben 218.

Abgefallene, ihre unterschiedliche Gattungen 64, n) Aufruhr derer, die sich zum Novatus, oder dem Felicissimus, schlugen 65. wird immer verwegener 68. ihnen wiederfährt Gnade und Versöhnung von der Kirche durch die Kirchenbusse 91.

Abgötterey, ist bey Verehrung der Heiligen nicht zu befürchten 201.

Ablaß, seine Bedeutung in der ersten Kirche 90. nähere Erklärung 187. von ihm muß alles, was von der ersten Kirchenbußvergebung, gesagt werden 102, i) vollkommener und unvollkommener der ersten Kirche 104. 105. Bedingnisse zu dessen Gewinnung 106. seine Eigenschaft im ersten Alter 107. wird in einer Kirchennoth unter geringen Bedingungen gegeben 137. 160. wird von Vätern ertheilet 307. schon im eigentlichen Verstande ib. f) war auch da schon vollkommen 189. wird beym Abendmahle gegeben ibid. Ablaß für die Todten. Siehe Todtenablaß. alle Bußlinderungen sind Ablaß 288. persönlicher, dinglicher, und Ortablaß 292. der erste uneingeschränkte für die Todten 297. alsdenn auch für die Lebendigen 299. wird in unvollkommen, vollkommen, vollkommenern, und vollkommensten getheilet 301. warum sein Ursprung auf das eilfte Jahrhundert gesetzet wird. 303. was er eigentlich ist 305. hat die Kraft der alten Kirchenbusse 308. befreyet nicht von fernerer Genugthuung 309. wird von wenigen gewonnen 311. zuweilen auch von Unwissenden 312. wie weit man ihn Sündenvergebung heissen könne 324. löschet läßliche Sünden aus 325. ist eine Zutheilung des Kirchenschatzes 327. kan auch für andere gewonnen werden, zwar nur durch ein Geziemungsverdienste 327. wirket auch in diesem Falle aus gewirktem Werke, wenn auch schon das Ablaßwerk im Stande der Ungnade geschiehet 328. 329. ist zugleich Ledigsprechung und Bezahlung 330. ist ungültig, wenn der Grund nicht hinreichend ist 337. Ausdehnung der Ablaßfreygebigkeit 355. wird ohne Eigen-

gennützigkeit ertheilet 361. 363. kan nicht in allen Kirchen gleich seyn 363, k) 370. desselben Theilhaftigmachung 389. kan wiederum aufgehoben werden 390. 392. vollkommener geziemet sich beym Jubeljahr 407. der vollkommenste ist das Jubeljahr 412.
Ablaßbedingung, wesentliche und zufällige 305. 307.
Ablaßpfenninge, ihr Ursprung 378.
Ablaßprediger, ihr Wucher 356. 433. verursachen die Religionstrennung in Deutschland 434. werden abgeschaffet 435.
Ablaßwerke ist Ablaßbedingung 306. können alle gute Werke werden 310. kan im Stande der Ungnaden verrichtet werden 313. 321. wirket alsdenn aus wirkendem Werke 320. ist kein Verdienst 322. hat ausser dem Stande der Gnaden keine Ablaßwirkung 323.
Abtödtung ist nöthig nach der Rechtfertigung 242.
Aergerniß soll aus der Ablaßhistorie nicht kommen 252.
Allmosenbusse, ihr Ursprung 251. dieselbe eignen sich die Geistliche zu 259.
Altarablaß, Ursprung 364. der privilegirten Altäre 366. eine Einschränkung 367.
Ambrosius, sein Buch de Poenit. ist ächt 56, c) muß dem Herrn Erhardt besonders angenehm seyn ib. verfährt hart mit Büsseren, die sich nicht selbst anklagen 150, z) spricht die Sünder am Charfreytage ledig 161. nicht nur politischer Weise 162.
Amort begehet einen critischen Fehler 165, q) 167, y)
Antonianus, sein unzeitiger Eifer 70. leidet Versuchung von dem Novatianus 70, d) wird vom Cyprianus widerleget 75.
Arelatensischer Kirchenrath, seine Bußgesätze 124.
Arianische Ketzerey giebt Anlaß zur nicenischen allgemeinen Versammlung 91.
Asceten, ihre vier Gattungen sind uhralt 192. Alle Bußabänderungen sind nur Verwechselungen dieser Gattungen 250. 251. 278.
Athanasius versöhnet die Büsser durch das Glaubensbekänntniß 115 et 116. sein Ansehen 115, f) läßt die ganze Kirchenbusse nach 117.
Audientes, S. die Hörende.
Aufrührer, ihre Verwegenheit 98, i)
Augustinus, seine Stelle von der Busse 142. unterscheidet tod- und läßliche Sünden 144.

Basilius, Stellen von ihm 113, c) schärfet die Busse 141.
Beichte, ist im zweyten Jahrhunderte schon umständlich 45. geheime ist uhralt 53. unterschiedliche Art zu beichten 54, s) umständliche im dritten Jahrhunderte 57. wird sitzend verrichtet 85, y) ist öffentlich auch über geheime Sünden 148, x) 150. geheime gehet vor der öffentlichen 151. verbindet allezeit zum Stillschweigen 151, a) bleibet endlich nur geheime übrig 243.

Beichtkreutzer war im Anfang freywillig 257. und seine Forderung als Mißbrauch angesehen 258.
Bekehrung ist nothwendig zur Ledigsprechung 20. 50. und zur Gewinnung des Ablasses 106.
Berhablaß, desselben Ursprung und Wirkung 302. 371.
Berhbusse, ihr Ursprung 250. wird in Allmosen und Opferbusse verändert 251.
Beweinende, eine Gattung der ersten Büsser, ihr Ort, Verrichtung, und Kleidung 110. war den Griechen gewöhnlicher, als den Lateinern ibid.
Bischöffe ihre Hochachtung in der ersten Kirche 2. haben alle Gewalt über die Kirchenbusse 47. bestättigen den Nachlaß der Kirchenbusse, den die Martyrer ertheilet 60. steuren den Mißbräuchen in der Kirchenbusse 71. werden von gleißnerischen Büssern betrogen 32, *b*) 74. 75. müssen für die Büsser Rechenschaft geben ibid. sind Anfangs allein die ordentlichen Bußrichter 81. ihrem Gutdüncken wird das meiste in der Kirchenbusse überlassen 89. können den Büssern etwas von der canonischen Schärfe nachlassen 91. erlauben allein das Abendmahl 91. prüfen die Büsser 112. ihre Maximen dazu 82, *s*) können den Bußverfall nicht hemmen 262. theilen Ablaß aus durch die Priester 298. nachmals unmittelbar 299. 300. geben in der ersten Kirche in ihrem Kirchspiele für einzelne Personen vollkommenen, nachmals aber nur unvollkommenen Ablaß 360. sind gar zu freygebig 362.
Bruderschaften, ihr Ursprung, Abläße und Mißbräuche 393. ihre Vorsteher geben Ablaß 394.
Bußbücher, ihr Ursprung 239. ein Auszug aus dem Pönitentiale des Joannes 240. des Theodorus 241. ihr Unterschied von den Sacramentariis und Canonibus Poenitent. 246, *u*) dörfen Weltliche nicht lesen 259, *b*)
Bußgericht, Absonderung des innern von dem äussern 6. jenes ist diesem vorzuziehen 6, *r*) ob ein Weib demselben vorsitzen könne ibid. seine Gewalt wird vom Tertullianus nicht geläugnet, sondern nur eingeschränket 41. ist an sich uneingeschränkt 43.
Busse, sacramentalische, kan auch öffentlich, entweder nach allen, oder nach einigen ihren Theilen seyn 86, *b*) ist eine mühsame Taufe 126, *p*)
Büsser, kranke, siehe **Todesgefahr.** Kranke, ledig gesprochene werden nach der Genesung wieder zur Busse angewiesen 91. 158. 181. einige geloben die Kirchenbusse 93. dörfen nicht opfern 113, *x*) werden besser gehalten, wenn sie sich selber anklagen 113, *b*) 150, *z*) werden sorgfältig beobachtet 112. sollen sich von ihren Frauen enthalten, und dörfen nicht heyrathen 131, *r*) 146. wahrhafte werden gelinder gehalten 140. werden zu Aemtern untüchtig 246. werden zur Kirchenbusse gezwungen 147. 148. werden von andern angeklaget 148, *t*)

Kirchenbüsser im eigentlichen Verstande 152. vertrauen sich gerne den Mönchen 196. werden von denselben zu leicht und zu lau, oder zu hart gewöhnt 197. 198. erwählen die halb öffentliche Busse 199, *q*)
Bußstaffeln, oder *Stationes*, waren Anfangs zween 109, *l*) endlich wurden drey 89. 91. und alsdenn gar vier 109. von einigen werden fünf gezehlet 113, *d*) von denselben bleibet in den mittlern Zeiten noch ein Schatten 265.
Buß- und Canzleytaxe, Ursprung und Begrif davon 400. darf nur zu heiligen Absichten verwendet werden 402. durch dieselbe wird der Ablaß nicht verkauft 403. wird wieder aufgehoben 404.

Cäcilianus wird von der Lucilla verfolget 120. wird Bischoff zu Carthago, und seiner Parthey pflichtet die Kirche bey 122.
Carl der Grosse erweitert die Gewalt des Kirchengerichts 5.
Charfreytagsprocessionen, ihr Ursprung 286.
Christen bethen für heydnische Obrigkeiten 1, *b*) sollen mit Heyden nicht umgehen 1. übernehmen lieber die Kirchenstrafe als die weltliche 2, *b*) 3. wird ihnen frey gestellet, den weltlichen oder geistlichen Richtstuhl zu erwählen 3. gehen nach der Hand lieber jenen an 4 die ersten haben eine ausserordentliche Bereitwilligkeit zur Kirchenbusse 102, *i*)
Circumcelliones, sind verwegene Donatisten 128.
Clemens Rom. sein Ansehen wird befestiget 1, *c*)
Closterfrauen ihr Weyhl kommt von Büsserinnen 176, *s*)
Collecten ihr Ursprung 165, *p*)
Concina, P. Daniel, ist ein schlechter Mathematicus 165, *q*)
Confessores, ihre alte Benennung 60, *c*) lassen sich vom Novatianus aufhetzen 70, *c*)
Consistentes, *Consistentia*, siehe die Stillstehende, die Stillstehung.
Constantinus bestättiget die Kirchengewalt 2. beschenket die Kirche 119, *r*) überläßt die Streitigkeit der Donatisten dem römischen Stuhle 122.
Constitutiones Apost. ihr Ansehen wird befestiget 1, *c*) 47, *p*) liefern uns einige Bußregeln 67.
Corinther bitten für den Blutschänder 12.
Cornelius seine Erwählung 70, *a*) saget das erste Concil. Rom. an 70. wird vom Cyprianus um Rath gefraget 71.
Creutzbulle, *Cruciata*, die Spanische 352. ihre Eigenschaften 353.
Creutzfahrtenablaß, erste Gattung desselben 341. eigentlicher Ursprung 344 et seq. weitere Ausdehnung desselben 354 wird aufgehoben 435.
Creutzzüge, erster, wider die Türken 334 et seq. wider die Ketzer 350. wider alle Friedensstöhrer in der Kirche 351.

Cyprianus bestreitet die Rigorosisten 33, k) sorget in der Flucht für seine Kirche 65. bestrafet den Mißbrauch der Friedens-Briefe, und bestimmet ihren Gebrauch 66. kommet aus der Flucht zurück 69. seine Sorge für die Abgefallene ibid. schreibet sein Buch de Lapsis, ibid. einige Stellen daraus ibid. braucht das Wort: Indulgentia 90, o)

Decianische Verfolgung, neue List derselben 63. verursachet die Libellaticos 64. läßt etwas nach 69. wird auf ein neues fortgesetzet 72.

Diaconen sind Aufseher über die Büsser 112. erheben sich über die Priester ibid. t)

Dingabläße, unterschiedliche 380 ihr Mißbrauch 381.

Diocletianische Verfolgung, ihr Anfang 87.

Dionysius Alexand. seine Meinung von den Friedensbriefen der Martyrer 54 et seq. giebt allen am Hinende Versöhnung 80, m)

Disciplina arcani in der ersten Kirche 8, s) 89, g)

Donatisten, ihre Kirchenspaltung 118 et seq. appelliren zum Kayser 124. 127. werden vom Kayser verdammet ibid. sind partheyisch in Ertheilung der Kirchenbusse 131.

Ehebrecher, Ehebrecherin ihre Bußstation 113. geheime thun nicht öffentliche Busse ib. c) geben ihrem Ehegatte das Recht, sich anderswo zu verheyrathen 124, l)

Eifer, unzeitiger brüthet die Montanisten 54, m) wird vom H. Cyprianus widerleget 75.

Einsiedeler entstehen aus den Asceten 193.

Exercitien, Ablaß auf dieselbe 374.

Exomologesis, was es heisse 34. 45, m) 68, g)

Fastenbusse ist für die mittleren Zeiten noch scharf 248. wird in andere Werke verändert 249.

Fegfeuer, Lehre davon in der ersten Kirche 214 et seq. Mißbrauch derselben 217. ist zeitliche Sündenstrafe 237.

Felicißimus hetzet die Abgefallene wider den Heil. Cyprianus 68.

Festabläße, Ursprung 368. ihr Mißbrauch 369. sind ungleich 370. sind Ortabläße 371.

Firmung war die Art, die Ketzer zu versöhnen 117, m) Fasten ist verdienstlich 130.

Fletus, Flentes, siehe Beweinung, die Beweinende.

Formaten, siehe Friedensbriefe.

Frauenhäuser, öffentliche, ihr Ursprung 387.

Freudhöfe, wie sie entstanden 225.

Friede, siehe Ledigsprechung.

Friedensbriefe sind das geheime Zeichen der nicenischen Glaubensgemeinschaft der Martyrer 61. erhalten ihre Wirkung von der Bestättigung des Bischoffs 60. und erst nach dem Tode des Martyrers 61, g) ihre Benennung ibid o) Mißbrauch dererselben

61. 66. ihr rechter Gebrauch wird bestimmet 66.

Fürbehaltung der Fälle, bey dem römischen Stuhl ist uhralt 135. 136, f) ihr eigentlicher Ursprung und Eigenschaft 397. ihre Disciplin wird geschwächet 399.

Firmung war die Art, die Ketzer zu versöhnen 117, m) Fasten ist verdienstlich 130.

Fußfällige, ist eine Gattung der Büsser 89. 91. vollkommene Beschreibung davon 112.

Geberth, Mißbrauch des sonderheitlichen 302, a)

Geiselbusse, einige alte Spuren davon 190. ihr Ursprung 269. 275. 280.

Geiselerseckte, ihr Ursprung 283. et seq. wird von der Kirche unterdruckt 284. bricht wiederum aus, und verfällt auf Ketzerey 285. wird ausgerottet ib.

Geiselung, mit derselben züchtigen die Heyden ihre Kinder und Knechte 270. freywillige ist bey denselben Aberglauben 271. Beyspiele davon, aus der Schrift und den Altvätern kommen nicht von einem freywilligen Verstande 272. 273. 274. 276. die Kirche mildert dieselbe 274. und übernimmet sie zur Kirchenbusse 275. kömmt unter die Mönche 276. ist ascetisches Werk 278. wird endlich freywillig 279. 281. wiederfährt den weltlichen Büssern 280. ihr Mißbrauch gebiehrt die Geiselerseckte 281.

Geistliche legen sich zuviel auf das Zeitliche, zum Aergerniß der Weltlichen 211.

Gelübde der Kirchenbusse 93. werden beym Ablasse verändert 338.

Gemeinschaft der Kirche, alte Nahmen davon 80. Gebethsgemeinschaft, ein alter Bußstaffel 89. 91. Abendmahlsgemeinschaft 109, l)

Generalabsolution, ihr Ablaß 395.

Genugthuung gieng ehedem vor der sacramentalischen Ledigsprechung 182, z)

Gesätzesverräther in der diocletianischen Verfolgung 118.

Glaube, die Bekänntniß ist hinreichend zur Vergebung der Kirchenbusse, und Versöhnung der Ketzer 116. 117, m) rechtfertiget nicht allein 154. 155.

Gleißnerey der Büsser schadet der Kirchengewalt nichts 75, g)

Gnade, Stand der Gnaden und seine Verstärkung 318.

Gotteshäuser, ihr Ursprung, erste Gestalt und Nahmen, Erbauung und Einweyhung zu Ehren GOttes und der Heiligen 201. werden von Pilgern besuchet 202.

Gregorius Nazianzenus, Stellen von ihm 113. b)

Gregorius Nyssenus giebt Ursach, warum diejenige leichter zu strafen sind, die sich selbst anklagen 85, z) schärfet die Kirchenbusse 139. rechnet alle Sünden zu den drey verhaßten Gattungen ibid. verfährt mit reumüthigen Sündern gnädig 140.

Gregorius *VII*, verwirrete Umstände seiner Zeit 339.
Grotius irret über die Stelle II Cor. 7. v. 9. §. 16, *k)* und §. 17, *o)*

Handauflegung wird der Taufe gleich gehalten 125. ist nicht pur politisch 126. die erste 176. die zweyte und dritte 177. vierte und fünfte 178. Schulstreit darüber 182, *z)* Bestimmung der sacramentalischen 183. keine war pur politisch 184.
Heilige, ihre Verehrung wird gebilliget, derselben Mißbrauch wird mißbilliget 121. ihnen zu Ehren werden Gotteshäuser eingeweyhet. 201. ihre Verehrung in der ersten Kirche 209. ist gottesdienstliche Handlung 210.
Heiligsprechungsablässe, Ursprung 368.
Hermas seine Meinung von der Kirchenbusse 49. ist den Novatianern nicht günstig 50, *l)*
Hörende sind eine Gattung der ersten Kirchenbüsser 89. 91. ihre Erklärung, Ort, Amt ꝛc. 111. stehen bey Juden, Heyden, Ketzern, Kirchenspaltern und Catekumenen ibid. ihr Alter ib. *q)*

Ignatius Martyr, 2, *g)*
Indulgentia, das Wort wird schon vom Cyprianus und im laodicenischen Kirchenrathe gebraucht 90. S. Ablaß,
Innocentius *I* rettet die Ehre des eliberinischen Kirchenraths 88, *l)*
H. Joannes versöhnet einen Kirchenbüsser 22.
Joannes *Ieiunator*, sein Bußbuch 239. 240.
Irenäus erzehlet von Kirchenbüssern 28. 48.
Isidorus Pelusiot 2, *g)*
Jubelfeste, ausserordentliche 443. ordentliche, siehe
Jubeljahr der Juden und Heyden 406. bey den Christen geziemet sich vollkommener Ablaß 407. Gelegenheit zum ersten 408 et seq. sein Ursprung kan nicht von Zeiten des Gregorius hergeleitet werden 409, *b)* 410, *i)* solches wird Anfangs auf hundert Jahre ausgeschrieben 410. alsdenn auf funfzig 33. und endlich auf fünf und zwanzig Jahre herabgesetzet 416. 420. 429. ist der vollkommenste Ablaß. 412. sein Termin wird verlängert 414. kann allein vom Pabst ausgeschrieben werden. 415. sein Mißbrauch 417. 433. et seq.
Juden geschiehet von den Aposteln vieles zu Liebe 1.
Jugend wird mit der Kirchenbusse verschonet 131, *r)*

Kataphrygen, siehe Montanisten.
Kayser thun Kirchenbusse 190. 340. bekommen das Bestättigungsrecht der Päbste 339.
Kayserthum, orientalisches, wird in Occident übertragen 295.
Ketzer werden durch das eintzige Glaubensbekänntniß versöhnet 115. 117, *m)* können mit Gewalt zum Glauben gezwungen werden 127, *r)* ob sie sollten wieder getauft werden 124.

Ketzereyen, Zusammenhang der berühmtesten in der ersten Kirche 295.
Kirche richtet nur nach den äusserlichen Zeichen 31, *b*) die Römische hat bey den andern eine besondere Hochachtung und Vorzug 66, *a*) die lehrende und hörende 81, *r*)
Kirchen, siehe **Gotteshäuser**.
Kirchenbann, Erklärung 77. grösserer und kleinerer ibid. *i*) ist Kirchenbusse 78. wird vom Apostel schon gebraucht zur Sündenstrafe ib. *k*)
Kirchenbesuchungsablaß, sein Ursprung 359.
Kirchenbusse, Erklärung davon 10. kann nicht in ersten Seculis verfallen seyn 8. des corinthischen Blutschänders 11 et seq. geschiehet in Beyseyn vieler 14, *c*) 81, *p*) Absicht des Apostels bey derselben 15. ist canonisch 17. wird vom Apostel im Nahmen GOttes vergeben 17. 18. ihr Nachlassung ist gültig vor GOtt 19. 42. Bedingungen dieses Nachlasses 20. 50. 73, *m*) 82. des Corinthers dauerte nicht lang 21. des Jüngers des H. Joannes 22. bleibet noch nach der Rechtfertigung 25. bestehet in Bethen, Fasten, Abtödten 25. 36. 87. dauret nicht lange 26. 39. 49. 73. Absicht dabey 27. ist Genugthuung vor GOtt 37. 44. 63. 86. 97. 98. 162. wie weit sie die Sünden auslöschet 44, *l*) ihr Ort in den ersten Zeiten 46. hanget von dem Gutbefinden der Bischöffe ab 47. 89. 91. wird nachgelassen 58. 79. ihre drey Feinde in ersten Zeiten werden niedergeleget 76. ihr Verfall wird von Bischöffen gesteuert. 71. bekommt das erstemal eine förmliche Ordnung ib. und dadurch einen neuen Grad der Schärfe 72. der aber bald wiederum nachgesehen wurde ib. wird nach den Umständen der Zeit eingerichtet 73. 89. bisweilen völlig nachgelassen. 74. 79. 88. entsetzet die Priester ihrer Würde 74, *s*) 131. Nachlaß derselben war ehemals mit dem Abendmahle vergesellschaftet, dahero seine alte Benennungen 80, *n*) muß bescheiden seyn 83. fängt an, länger zu dauern 87. und schärfer zu werden 88. wird wiederum gelinder und schärfer 89. 92. und meistens dem Gutdünken der Bischöffe heimgestellet. ibid. 91. ihre Art im ersten Christenalter 100. ihre Schärfe und Dauer damals 101. wird von den ersten Christen mit einer unglaublichen Bereitwilligkeit übernommen 102, *i*) wird völlig nachgelassen 117. 125. Partheylichkeit bey derselben 131. bey derselben siehet man nach dem Alter 131, *r*) ist im neuen Testament leichter als im alten 138. beziehet sich Anfangs nur auf die drey grossen Laster, nach und nach aber auf alle Sünden 139 et 142. ihre Schärfe nimmt zu 145. ist für geheime Sünden freywillig 148. öffentliche rechtfertiget 153. 163, *l*) ist Genugthuungs- und Besserungsstrafe 159. ihre Ceremonien am Gründonnerstage 165. ihre eigentliche Abtheilung 173, *n*) fällt, da es aufs höheste gestiegen 191. verändert sich in

in die halböffentliche ibid. Beschaffenheit dieser halböffentlichen 199. wird vom Nectarius geändert 243. aber nicht aufgehoben 244. diese Veränderung bringet Theodorus in Occident 245. 246. ihre unterschiedliche Abänderungen und Verwechselungen 249. 250. 251. 278. diese Veränderungen sind lauter Ascetenwerke und Ablässe 250. 251. 278. 288. auch öffentliche wird in Opferbusse verändert 262. ihre Schärfe bleibet länger in Occident 263. zu derselben werden mit der Zeit nur öffentliche Sünden gerechnet 264. ihre Art im mittlern Alter 267. verfällt in den letzten Zeiten 396. ein Beyspiel ihrer Art bey ihren letzten Zügen 398.

Kirchenbüsser, siehe Büsser.

Kirchengericht, seine Gewalt in ersten Zeiten 1. wird von Kayfern bestättiget 2. mindert sich nach und nach 4. schwinget sich wieder unter den fränkischen Kayfern 5. theilet sich in das Aeussere und Innere 6. hat seine Gewalt von GOtt 102, *i*)

Kirchenräthe, der erste römische 70. der erste zu Carthago ib. der zweyte zu Carthago 73. des illiberitanischen Bußgesätze und besondere Schärfe 88. der ancyranische lindert dieselbe 89. der laodicenische brauchet schon das Wort Indulgenz 90. des allgemeinen nicenischen Bußregeln 91. der alexandrinische 115.

Kirchenschatz, sein Ursprung und Bedeutung 326. aus demselben kommt der Ablaß ibid.

Kirchentrennung, vierzigjährige 419.

Kirchenväter, siehe Väter.

Kirchenzierden befördern den Gottesdienst 119.

Kranke Büsser, siehe Todesgefahr, Büsser.

Läßliche Sünden werden durch den Ablaß vergeben 325.

Laven, denenselben werden die Bußversöhnungen der Büsser verkündiget 74. sind Zuhörer beym Bußgerichte, und Fürbitter 81. daher ihnen die Büsser zu Füssen fielen 81, *q*). sie stunden im Bußgericht nicht als Richter ibid.

Ledigsprechung, ihre alte Benennung 80, *n*) in Todesgefahr, siehe Todesgefahr. die sacramentalische geschah ehedem öfters nach der Busse, oder Genugthuung 156. 157. in der Charwoche 161 et seq. wird bis auf den Gründonnerstag verschoben 166. geschiehet nicht aus einer puren Erklärungsgewalt 168. komt aus der Rechtfertigungsgewalt 169. ist ein Sacrament 175. wie lang es durch die Handauflegung mitgetheilet worden ibid. *p*). eine zweyte nach der Rechtfertigung 242. sacramentalische wird endlich insgemein nach der Ohrenbeichte ertheilet 243.

Leichengebräuche der ersten Kirche sind den heutigen römischen ähnlich 231.

Libellatici, eine Gattung der Abgefallenen 65. sind zweyerley ib. *n*)

Liebesablässe, was sie sind 386.

Liebesbund, der eligianische 231, o)
Lucianus, sein aufrührisches Schreiben an den Heil. Cyprianus 68.
Lucilla spinnet die donatistische Spaltung an 120.
Ludwig der Fromme erweitert die Gewalt des Kirchengerichts 5.

Majorinus, der erste donatistische Afterbischoff 122.
Marryrer, die lugdunensischen nehmen die Abgefallenen auf 28. beschämen dadurch die Montanisten und Novatianer 29 die alexandrinischen versöhnen die Abgefallenen 54. sind dem Novatus zuwider 55.
Mensurius, carthaginensischer Bischoff, verbirget den Kirchenschatz 118. nach seinem Tode entstehet Kirchenspaltung 120.
Messe wird für Verstorbene gelesen 228. Wortserklärung davon ib. m)
Militia, was die Väter dadurch sagen wollen 93.
Mißbrauch der Friedensbriefe der Martyrer 61. 66. schleichet in die Kirchenbusse ein, wird aber nicht gut geheissen 84. ist Gelegenheit zur Verbesserung der Kirchenbusse ib. x) schadet unserer Ablaßlehre nicht 107, k) in Verehrung der Heiligen 121. der Wallfahrten 213. der Lehre vom Fegfeuer 217. dieselben werden von der Kirche allezeit bestritten 261. verdunkeln daher das Ansehen der Kirche nicht 290. Mißbräuche der Ablaßprediger 356. der privilegirten Altäre 367 des Festablasses 369. des Rosenkranzablasses 373. der Dingablässe 381. der Ordenablässe. 392. der Bruderschaften 393. der Bußtaxe 402. beym Jubeljahre 417. 433. seq.
Mönche, bey ihnen sind noch Uberbleibsel der alten Kirchenbusse 81, p) 85, z) entstehen aus den Asceten 193. ihr Ursprung 93. warum ihre Kleidung frembd scheinet ibid. o) warum die heutige den alten nicht in allen gleich leben. ib. sind Layen und Büsser, werden alsdenn Priester, und ziehen in Städte 194. schwingen sich in besonderes Ansehen, kommen zu Kirchen-Aemteren, legen Schulen an, und vereinigen das geschäftige Leben mit dem beschaulichen 195. Die Büsser vertrauen sich ihnen gerne 196. verfahren mit diesen zu leicht, oder zu hart 197. 198.
Montanisten werden von den lugdunensischen Martyrern beschämet 29. ihre Lehre von der Busse 30. wird vom Praxeas entdecket 31. und von der Kirche verdammet 32. übertrieben die Sorge für die Todten 217.

Nachjubiläum, das erste giebet Bonifacius IX. 422.
Natalius, der Büsser, wirft sich den Layen zu Füssen 81. q)
Nectarius ändert die Kirchenbusse in Orient 243. hub aber dieselbe nicht auf 244.

Nicenische Versammlung, seine Bußregeln 91. versöhnet den Paulus Samosatenus durch die einzige Glaubensbekänntniß 115. *b*)
Novatus seine Spaltung, Irrthümer, und Verdammniß 56.

Obrigkeit, weltliche, muß die geistliche handhaben 127. verdammet die Ketzer ibid. zwinget die Sünder zur Kirchenbusse 147.
Opfer durften nicht bringen die vom Abendmahl ausgeschlossen waren 113, *x*) wird gut angewendet 413.
Opferablaß, Ursprung 338. seine Ausdehnung 358.
Opferbusse, ihr Ursprung, 251. öffentliche 262.
Optatus Mileuit. widerleget den Parmenianus 129.
Ordenablaß sein Ursprung und Fortgang 388. wird völlig aufgehoben und von neuem ertheilet 392.
Origenes seine Meinung von der Beichte und Busse 51, et seq.

Pacianus seine Meinung von der Busse 138.
Päbste sind oberste Bußrichter 135.136. können von der Simonie nicht allemal entschuldiget werden 255. theilen die Reiche den Fürsten aus 295. 342. fangen den uneingeschränkten Ablaß Anfangs für die Todten, alsdenn auch für die Lebendigen, an 297. 299. geben allein vollkommenen Ablaß 360. 362. und zwar für die ganze Kirche 361. müssen über den Ablaß GOtt allein Rechenschaft geben 390.
Poenitiale, siehe Bußbücher.
Poenitentiarius, wann derselbe aufgestellet 173. wird wieder abgesetzet 243
H. Paulus liefert uns das erste Muster der Kirchenbusse 11. verstehet 2 Cor. 7. den Blutschänder 14, *b*) seine Absicht bey demselben 15.
Personabläße sind dreyerley 382. unterschiedliche 383 et seq.
Petrus Alexandrinus, seine Bußregeln 87.
Pilgrime, siehe Wallfahrter.
Portiunculaablaß, sein Ursprung 357.
Praxeas entdecket die Lehre der Montanisten 31.
Priester, 5 sind Anstifter des Aufruhrs wider den H. Cyprianus 68. werden durch die Kirchenbusse ihrer Würde beraubet 5. sind Aerzte der Kirchenbüsser 75. und Anfangs nur ihre bestellte (delegati) Richter, aber ordentliche (ordinarii) Bußräthe 81. geben die Wegzehrung, das ist, die Ledigsprechung von der Sünde, potestate ordinaria 91. 96. sind Aufseher über die Büsser 112, *t*) bekommen endlich auch die ordentliche Ledigsprechungsgewalt 167. ihr geistlicher Wucher 256. 356. geben Ablaß im Namen der Bischöffe 298. sind Ablaßräthe 304.
Privilegirte Altäre ihr Ablaß 366. Einschränkung derselben 367.
Proceßionen ihr Ursprung 165. *p*)

Quaestores, siehe Ablaßprediger.

Rechtfertigung, Namenserklärung 23. nach derselben bleibet noch die Kirchenbusse und Sündenstrafe 24.25. 185. 242. geschiehet durch die öffentliche Kirchenbusse 153. nach derselben ist noch Abtödtung nöthig 242. g)

Redemtiones peccatorum, siehe Allmosenbusse, Opferbusse, dieselben hat es allezeit in der Kirche gegeben 251, c)

Religion, die wahre, muß beständig fortwähren 108. muß bey den ersten Christen, oder bey ihren Nachkommen, deutlich werden, und aus jenen, oder diesen, dargethan werden ibid.

Reliquien, ihre Verehrnng wird gebilliget, der Mißbrauch mißbilliget 121. ihre Verehrung in der ersten Kirche 209. ist gottesdienstliche Handlung 210.

Rigorosisten in der ersten Kirche versagen gewissen Sünden die Ledigsprechung 33. sind weit entfernet vom Irrthume der Montanisten und Novatianer 33. ihnen widerstehet Cyprianus ibid. k) geben Anlaß zu Bußstreitigkeiten.

Römische Kirche, ihr Ansehen und Vorzug in den ersten Seculis 66, a) 71, g) die Büsser müssen sich schon beym Cornelius zu Rom persönlich stellen 74, t) für dieselbe haben die übrigen Kirchen besondere Hochachtung 123. ist ihr Vereinigungspunct 132. ihre Vorzüge 134. besonders in Bußsachen 135.

Rosenkranz, Ursprung und Ablaß desselben 372. Mißbräuche dabey 373.

Sacrament, Erklärung davon 174. über die Materie und Form desselben haben die Griechen nicht viel gestritten 241, f)

Sacramentalische Dinge, ihre Wirkung 376. ihre Weyhe 377. woher sie und ihr Ablaß kommen 379.

Saracenen, ihr Ursprung und Unruhen 293. 294. 256. Ablaß wider dieselben 343.

Schrift, auf ihr haben die erste Väter die Kirchenbusse bestimmet 71, f) 87.

Serapion wird vom Priester durch einen Knaben versöhnet, 80, m)

Siebenaltär- und Kirchenablaß Ursprung 364. 365.

Simonie, Ursprung und Fortgang derselben 253 et seq.

Sirmond irret über die Schärfe der ersten Zeiten 43, i)

Sozomenus, 2, g)

Stationen, ihr Ursprung 165, p)

Stationablaß kömmt nicht von Gregorius dem Grossen 359, a)

Sterbablaß Ursprung, 395. ist verliehener, oder zu verleihender ibid.

Stillstehung, eine alte Bußstation, 89.91. Beschreibung davon 113. diese können die Bischöffe nachlassen 186.

Strafen, canonische, ihre Benennung bey Griechen 14, c) sind alles, was aus der Sünd entspringet 16. des Corinthers, in wem sie bestanden 16, k) sind gelinder, wenn sich der Sünder selbst angiebt 85, z) können nicht doppelt

pelt von einem Gerichte aufgelegt werden 102, *i*) Genugthuungs- und Besserungsstrafen sind die Kirchenbuß 159. für die Sünde bleiben noch nach der Rechtfertigung, 185.

Strafrecht, das göttliche ist von dem menschlichen unterschieden 16, *b*) kan der Grund nicht seyn der ersten Kirchenbusse 102, *i*)

Substrati, siehe die Fußfällige.

Sünden, die drey besonders verhaßten Gattungen 33. werden zuweilen nur allein für die Kirchenbusse gerechnet 138. geheime gehören uhralt zur Kirchenbusse 38. werden einem geheimen Schaden verglichen 37. vergebliche und unvergebliche des Tertullianus 40. gemeinere und ausserordentliche 40. läßliche 44, *l*) wie sie nach der Schulde ausgelöschet werden ib. einigen wird die zweyte Kirchenbusse verweigert 50. geheime und kleine werden öffentlich gebeichtet 52. 85. wider GOtt, und wider den Nächsten 85, *a*) werden von den Priestern vergeben, 94. Erklärung der Tod- und läßlichen Sünden 143. werden von Vätern unterschieden 144. öffentliche werden zur Busse gezwungen, geheime freywillig gebüsset 148. Abtheilung in haupt- tod- und läßliche 149.

Taxe, siehe Buß- und Canzleytaxe.

Tertullianus wird ein Montanist 31. das Buch de Poenit. und de Pudicitia sind seine Werke 32, *b*) redet da von der öffentlichen Kirchenbusse 36. als von einer Genugthuung vor GOtt 37. theilet die Sünden in vergebliche und unvergebliche 40. schränket der Kirche Gewalt Sünden zu vergeben nur ein 41. hält diese Vergebung nicht für pur politisch 42.

Theilhaftigmachung des Ablasses 389.

Theodorus sein Bußbuch 241. bringet die orientalische Bußänderung in Occident 245.

Theodosius bestättiget der Kirchen Gewalt 2.

Todesgefahr ist ein Bewegungsgrund zur baldigen Ledigsprechung der Büsser 67. 72. 75. 80, *m*) 91 97. *b*) aber nicht allemal 88. weder allezeit zum Abendmahl 91.

Todsünde, für jede soll sieben Jahr Busse geschehen 260. wird durch den Ablaß nicht vergeben 323.

Todte, übertriebene Sorge für dieselbe 217. denselben wird das Abendmahl gegeben 218. stehen noch in Gemeinschaft mit Lebendigen 219. nur einigen kömmt die Hilf der Kirche zu statten 232. nämlich denen, die im dritten Orte sind 235. für dieselbe giebet die erste Kirche Ablaß 238. für dieselbe wird der erste ungeschränkte Ablaß gegeben 197.

Todtenablaß in der ersten Kirche 238. der erste uneingeschränkte 297. wird fürbittungsweise ertheilet 331. ist entweder unmittelbahrer oder aufgeopferter 332. seine Wirkung ist ungewiß 333. Unterschied des alten und neuen 334.

334. Ursprung des heutigen 335. kan auch im Stande der Ungnaden gewonnen werden 336.
Traditores, siehe Gesätzesverräther.
Trophimus wird seiner geistlichen Würden entsetzet 74, *s)*
Türken ihr Ursprung 342. Creutzfahrt wider dieselben 344 et seq.

Väter, siehe Bischöffe.
Verdienst, Geziemungsverdienst und würdiges Verdienst 214. 215.
Verschwiegenheit bestehet auch mit der öffentlichen Beichte 151, *a)*
Versöhnung, siehe Ledigsprechung.
Verzweiflung, Gefahr derselben ist ein Bewegungsgrund des früheren Bußnachlasses 75.
Volk, siehe Layen, das gemeine erhält Nachricht von der Versöhnung der Büsser 74.
Volkomene, war einstens das Abendmahl 89, *g)*

Wallfahrten im alten Testament 203. und in dem ersten Christenalter 204 et seq. ihre Schriftmäßigkeit, Eigenschaft und Absichten 208. Mißbräuche dabey 213. geschehen häufig nach Rom 226. die drey berühmtesten 363. ihr Eifer richtet sich nach gewissen Jahrszeiten 405.
Wallfahrtenbusse ihr Ursprung 266. ihr Mißbrauch 268.
Wegzehrung, die letzte soll niemand versaget werden 91. ist vom Abendmahl bisweilen unterschieden 94. 96. ist nothwendig, aber nicht würdiger als das Abendmahl ib. *e)* was die Väter dadurch verstanden 95. 96.
Welpho, des Herzogs Kirchenbuß 398.
Werke, unsere sind lebendige, todte, und getödtete 316. einige befördern aus ihrer Natur unsere Vollkommenheit 317. wirkendes und gewirktes opus operantis, und operatum 319.
Weyhe gewisser Dinge, woher es komme, und was es seye 375.
Wiedergefallene ihre Bußstation 113.
v. Wolf, Freyherr, erweiset den Nutzen der Kirchenzierden 119, *s.*
Wucher, geistlicher, siehe Simonie.
Wunder sind heute so nöthig, wie in der ersten Kirche 209, *i)*

Zierden der Kirche, siehe Kirchenzierden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothfischer, Franz Ignatius, 1720-1755

P. Gregorius Rothfischers, Des Fürstlichen Reichsstifts St. Emeram in Regensburg Benedictiners und Professors der Gottesgelehrtheit, Ablaß und Jubeljahr Nach mathematischer Lehrart entgegen gesetzt den gegenseitigen Schriften, die bey Gelegenheit des letzteren römischen Jubeljahres sind an
Bd.: 1

Regensburg ; Wien 1751

4 H.eccl. 683 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10005536-8
VD18 80382525